Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unabhängig von den nach Absatz 2 ergriffenen Korrekturmaßnahmen und um dem Risiko weiterer Verstöße vorzubeugen, behebt der Marktteilnehmer oder Händler alle Mängel in der Sorgfaltspflichtregelung, die zu dem Verstoß gegen diese Verordnung geführt haben könnten.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ergreift der Marktteilnehmer oder Händler ***keine Korrekturmaßnahmen*** nach Absatz ***2 oder wird die Nichtkonformität*** nach Absatz ***1 nicht beseitigt***, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass das Erzeugnis vom Markt genommen oder zurückgerufen ***wird oder dass seine Bereitstellung*** auf dem ***Markt oder seine Ausfuhr*** aus ***dem Unionsmarkt untersagt oder eingeschränkt*** wird.	(3) Ergreift der Marktteilnehmer oder Händler ***innerhalb des von der zuständigen Behörde*** nach Absatz ***1 festgelegten Zeitraums keine Korrekturmaßnahmen*** nach Absatz ***2***, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass ***der Rohstoff oder*** das Erzeugnis vom Markt genommen oder zurückgerufen ***bzw. nicht*** auf dem ***Unionsmarkt bereitgestellt oder*** aus ***diesem ausgeführt*** wird.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Vorschriften*** dieser Verordnung ***durch Marktteilnehmer und Händler*** Sanktionen ***fest und*** treffen die zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. ***Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften mit und bringen ihr spätere Änderungen derselben unverzüglich zur Kenntnis.***	(1) Die ***Kommission erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten*** dieser Verordnung ***delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf einheitliche*** Sanktionen ***für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler, damit in der gesamten Union harmonisierte Normen angewandt werden. Die Mitgliedstaaten*** treffen die zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Sanktionen umfassen mindestens	(2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, abschreckend ***und in allen Mitgliedstaaten einheitlich*** sein. Die Sanktionen umfassen mindestens

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Geldstrafen, die im Verhältnis zu der Umweltschädigung und zum Wert der relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse stehen; die Höhe solcher Geldstrafen wird so berechnet, dass bei den Verantwortlichen der wirtschaftliche Gewinn aus ihren Verstößen tatsächlich abgeschöpft wird; bei wiederholten Verstößen werden die Geldstrafen schrittweise angehoben; der Höchstbetrag dieser Geldstrafen beträgt mindestens **4** % des Jahresumsatzes des Marktteilnehmers oder Händlers in ***dem betreffenden Mitgliedstaat bzw***. den ***betreffenden Mitgliedstaaten***;	a) Geldstrafen, die im Verhältnis zu der Umweltschädigung***, zu dem wirtschaftlichen Schaden für die lokalen Gemeinschaften*** und zum Wert der relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse stehen; die Höhe solcher Geldstrafen wird so berechnet, dass bei den Verantwortlichen der wirtschaftliche Gewinn aus ihren Verstößen tatsächlich abgeschöpft wird; bei wiederholten Verstößen werden die Geldstrafen schrittweise angehoben; der Höchstbetrag dieser Geldstrafen beträgt mindestens ***8*** % des Jahresumsatzes des Marktteilnehmers oder Händlers in ***der Union, berechnet nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1a]); er wird angehoben, um sicherzustellen, dass die Sanktion den möglicherweise erlangten wirtschaftlichen Vorteil übersteigt, und muss abschreckend sein;***
	([1a]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung"), (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Verpflichtung zur Wiederherstellung der Umwelt;

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die Verpflichtung zum Ausgleich von Schäden, die natürlichen oder juristischen Personen entstanden sind und die durch die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verhindert worden wären;

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den vorübergehenden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.	d) den vorübergehenden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ***und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen;***

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) das vorübergehende oder dauerhafte Verbot des Inverkehrbringens relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse, ihrer Bereitstellung auf dem Unionsmarkt oder ihrer Ausfuhr aus diesem im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße;

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 — Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) das Verbot der Anwendung des vereinfachten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 12 im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße;

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzvorschriften die Marktteilnehmer und Händler, die ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht nachgekommen sind, und die gegen sie verhängten Sanktionen innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung des jeweiligen Verstoßes über das in Artikel 31 genannte Informationssystem. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der betreffenden Marktteilnehmer und Händler. Diese werden über ihre Aufnahme in die Liste unterrichtet.
	Die Liste der zuwiderhandelnden Marktteilnehmer und Händler umfasst Folgendes:
	a) den Namen des Marktteilnehmers oder Händlers;
	b) den Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme in die Liste und den Zeitpunkt, ab dem ausreichende Abhilfemaßnahmen getroffen wurden;

Dienstag, 13. September 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) eine Zusammenfassung der Tätigkeiten, die eine Aufnahme des Marktteilnehmers oder Händlers in die Liste rechtfertigen, und
	d) die Art der verhängten Sanktion und, wenn diese finanzieller Art ist, ihre Höhe.
	Die Liste wird auf der Website der Kommission öffentlich zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.
	Die Kommission veröffentlicht die Liste im Amtsblatt der Europäischen Union und in dem in Artikel 31 genannten Register.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten benachrichtigen die Kommission, wenn der zuwiderhandelnde Marktteilnehmer oder Händler gemäß Absatz 1 ausreichende Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, einschließlich der vollständigen Zahlung von Sanktionen oder Verbesserungen seiner Sorgfaltspflichtregelung, und keine anderen Sanktionen oder Verfahren im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Verstoß gemeldet wurden.
	Die Kommission entfernt den betreffenden Marktteilnehmer oder Händler, sobald Abhilfemaßnahmen getroffen wurden. Die Kommission aktualisiert die öffentliche Liste der betreffenden Marktteilnehmer und Händler alle sechs Monate.
	Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden umgehend über die Entfernung eines Marktteilnehmers oder Händlers aus der Liste und aktualisiert das in Artikel 31 genannte Register.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 7 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei einer Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr gemäß Absatz 6 haben die zuständigen Behörden nicht innerhalb der in Artikel 14 Absatz 7 genannten Frist von ***drei*** Arbeitstagen beantragt, die Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr dieses relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses aufrechtzuerhalten;	b) bei einer Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr gemäß Absatz 6 haben die zuständigen Behörden nicht innerhalb der in Artikel 14 Absatz 7 genannten Frist von ***fünf*** Arbeitstagen ***bzw. 72 Stunden bei frischen Rohstoffen und Erzeugnissen, bei denen die Gefahr des Verderbens besteht,*** beantragt, die Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr dieses relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses aufrechtzuerhalten;

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 8 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach der Mitteilung ***dieses*** Status ***sollten*** die Zollbehörden die Überlassung der relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr ***aussetzen***. Außerdem ***sollten*** sie den folgenden Hinweis in das Zoll-Datenverarbeitungssystem und wenn möglich in die dem relevanten Rohstoff oder Erzeugnis beigefügte Warenrechnung und in alle sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen ***aufnehmen***: „Rohstoff oder Erzeugnis ist nicht konform — Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr/zur Ausfuhr nicht gestattet — Verordnung (EU) 2021/XXXX." ***[OP to indicate reference of this Regulation]***	Nach der Mitteilung ***des nicht konformen*** Status ***genehmigen*** die Zollbehörden die Überlassung der relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr ***nicht***. Außerdem ***nehmen*** sie den folgenden Hinweis in das Zoll-Datenverarbeitungssystem und wenn möglich in die dem relevanten Rohstoff oder Erzeugnis beigefügte Warenrechnung und in alle sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen ***auf***: „Rohstoff oder Erzeugnis ist nicht konform — Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr/zur Ausfuhr nicht gestattet — Verordnung (EU) 2021/XXXX." ***[Amt für Veröffentlichungen: bitte den Verweis auf diese Verordnung einfügen]***

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Zollbehörden können nicht konforme relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse auf Antrag der zuständigen Behörden oder wenn sie dies für erforderlich und verhältnismäßig halten vernichten. Die Kosten einer solchen Maßnahme werden von der natürlichen oder juristischen Person getragen, die im Besitz des relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses ist. ***Die Artikel 197 und 198 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 gelten entsprechend. Auf Ersuchen der zuständigen Behörden können nicht konforme relevante Rohstoffe und Erzeugnisse auch eingezogen und den zuständigen Behörden von den Zollbehörden zur Verfügung gestellt werden.***	(10) Die Zollbehörden können ***die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke spenden, sie recyceln — jedoch nur, wenn eine solche Spende nicht möglich ist — oder als letztes Mittel*** nicht konforme relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse auf Antrag der zuständigen Behörden oder wenn sie dies für erforderlich und verhältnismäßig halten, vernichten. Die Kosten einer solchen Maßnahme werden von der natürlichen oder juristischen Person getragen, die im Besitz des relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses ist.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wenn Zollbehörden am ersten Eingangsort Grund zu der Annahme haben, dass dieser Verordnung unterliegende relevante Rohstoffe und Erzeugnisse, die sich in vorübergehender Verwahrung oder in einem anderen Zollverfahren als der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr befinden, nicht mit dieser Verordnung im Einklang stehen ***oder ein Risiko darstellen***, ***übermitteln sie*** der ***zuständigen Bestimmungszollstelle*** alle sachdienlichen Informationen.	(4) Wenn Zollbehörden am ersten Eingangsort Grund zu der Annahme haben, dass dieser Verordnung unterliegende relevante Rohstoffe und Erzeugnisse, die sich in vorübergehender Verwahrung oder in einem anderen Zollverfahren als der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr befinden, nicht mit dieser Verordnung im Einklang stehen***, übermitteln sie der zuständigen Bestimmungszollstelle sowie den zuständigen Behörden***, ***die für die Erfüllung*** der ***sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich sind,*** alle sachdienlichen Informationen.

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission entwickelt eine elektronische Schnittstelle auf der Grundlage der zentralen Anlaufstelle der Union (EU Single Window) für den Zoll, um die Übermittlung von Daten, insbesondere der Mitteilungen und Ersuchen gemäß Artikel 24 Absätze 5 bis 8, zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informationssystem gemäß Artikel 31 zu ermöglichen. Diese elektronische Schnittstelle steht spätestens innerhalb von ***vier Jahren*** nach dem Datum der Annahme des einschlägigen Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 3 zur Verfügung.	(1) Die Kommission entwickelt eine elektronische Schnittstelle auf der Grundlage der zentralen Anlaufstelle der Union (EU Single Window) für den Zoll, um die Übermittlung von Daten, insbesondere der Mitteilungen und Ersuchen gemäß Artikel 24 Absätze 5 bis 8, zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informationssystem gemäß Artikel 31 zu ermöglichen. Diese elektronische Schnittstelle steht spätestens innerhalb von ***einem Jahr*** nach dem Datum der Annahme des einschlägigen Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 3 zur Verfügung.

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***kann*** eine elektronische Schnittstelle auf der Grundlage der zentralen Anlaufstelle der EU für den Zoll ***entwickeln***, um Folgendes zu ermöglichen:	(2) Die Kommission ***entwickelt*** eine elektronische Schnittstelle auf der Grundlage der zentralen Anlaufstelle der EU für den Zoll, um Folgendes zu ermöglichen:

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung wird ein dreistufiges System zur Bewertung von Ländern oder Landesteilen eingeführt. Sofern die Länder nicht in Übereinstimmung mit diesem Artikel ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, wird davon ausgegangen, dass für sie ein normales Risiko zutrifft. Die Kommission ***kann*** die Länder (oder Landesteile) mit geringem oder hohem Risiko in Bezug auf die Erzeugung von relevanten Rohstoffen oder Erzeugnissen ***ermitteln***, die nicht mit Artikel 3 Buchstabe a in Einklang stehen. Die Liste der Länder oder Landesteile, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, wird im Wege von Durchführungsrechtsakten veröffentlicht, die gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden. Diese Liste wird gegebenenfalls im Lichte neuer Erkenntnisse aktualisiert.	(1) Mit dieser Verordnung wird ein dreistufiges System zur Bewertung von Ländern oder Landesteilen eingeführt. Sofern die Länder nicht in Übereinstimmung mit diesem Artikel ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, wird davon ausgegangen, dass für sie ein normales Risiko zutrifft. Die Kommission ***ermittelt*** die Länder (oder Landesteile) mit geringem oder hohem Risiko in Bezug auf die Erzeugung von relevanten Rohstoffen oder Erzeugnissen, die nicht mit Artikel 3 Buchstabe a in Einklang stehen. Die Liste der Länder oder Landesteile, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, wird im Wege von Durchführungsrechtsakten veröffentlicht, die ***bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]*** gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden. Diese Liste wird gegebenenfalls im Lichte neuer Erkenntnisse aktualisiert.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Ermittlung von Ländern mit geringem und hohem Risiko gemäß Absatz 1 ***werden*** die von dem betreffenden ***Land*** vorgelegten Informationen berücksichtigt und die folgenden Bewertungskriterien zugrunde gelegt:	***Die*** Ermittlung von Ländern ***oder Landesteilen*** mit geringem und hohem Risiko gemäß Absatz 1 ***erfolgt nach einem transparenten und objektiven Bewertungsverfahren, bei dem*** die von dem ***Land und den*** betreffenden ***regionalen Behörden, Marktteilnehmern sowie Nichtregierungsorganisationen und Dritten, einschließlich indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft,*** vorgelegten Informationen berücksichtigt und die folgenden Bewertungskriterien zugrunde gelegt ***werden***:

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausmaß der Entwaldung ***und*** Waldschädigung;	a) Ausmaß der Entwaldung, Waldschädigung ***und Waldumwandlung***;

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ob der beabsichtigte nationale Beitrag (NDC) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen durch die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung abdeckt und gewährleistet, dass Emissionen durch Entwaldung und Waldschädigung auf die Verpflichtungen des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen im Sinne des ***beabsichtigen*** nationalen Beitrags angerechnet werden;	d) ob der beabsichtigte nationale Beitrag (NDC) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen durch die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung abdeckt und gewährleistet, dass Emissionen durch Entwaldung, Waldschädigung ***und Waldumwandlung*** auf die Verpflichtungen des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen im Sinne des ***beabsichtigten*** nationalen Beitrags angerechnet werden;

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Abkommen und andere zwischen dem betreffenden Land und der Union geschlossene Übereinkünfte zur Bekämpfung der Entwaldung oder Waldschädigung und zur Erleichterung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch relevante Rohstoffe und Erzeugnisse ***und ihrer wirksamen*** Umsetzung;	e) Abkommen und andere zwischen dem betreffenden Land und der Union geschlossene Übereinkünfte zur Bekämpfung der Entwaldung, Waldschädigung ***oder Waldumwandlung*** und zur Erleichterung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch relevante Rohstoffe und Erzeugnisse***, sofern ihre fristgerechte und wirksame*** Umsetzung ***auf der Grundlage einer objektiven und transparenten Bewertung festgestellt wurde***;

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ob in dem betreffenden Land nationale oder subnationale Rechtsvorschriften, auch im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens von Paris, in Kraft sind und das Land wirksame Durchsetzungsmaßnahmen ergreift, um Tätigkeiten, die zu Entwaldung ***und*** Waldschädigung führen, zu verhindern und zu sanktionieren, und insbesondere, ob Sanktionen von hinreichender Strenge verhängt werden, um mögliche Vorteile aus Entwaldung ***oder*** Waldschädigung zunichtezumachen.	f) ob in dem betreffenden Land nationale oder subnationale Rechtsvorschriften, auch im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens von Paris ***und den einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen im Sinne von Artikel 2 Nummer 28 dieser Verordnung***, in Kraft sind und das Land wirksame Durchsetzungsmaßnahmen ergreift, um ***sicherzustellen, dass diese Rechtsvorschriften umgesetzt werden und um*** Tätigkeiten, die zu Entwaldung, Waldschädigung ***und Waldumwandlung*** führen, zu verhindern und zu sanktionieren, und insbesondere, ob Sanktionen von hinreichender Strenge verhängt werden, um mögliche Vorteile aus Entwaldung, Waldschädigung ***und Waldumwandlung*** oder ***aus Verstößen gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen im Sinne von Artikel 2 Nummer 28*** zunichtezumachen.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) ob die nationale und subnationale Gerichtsbarkeit unter sinnvoller Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften und der Privatwirtschaft, darunter auch Kleinstunternehmen und andere KMU sowie Kleinbauern, gerichtliche Ansätze entwickelt hat, um gegen Entwaldung, Waldschädigung, Waldumwandlung, Verletzungen der Landrechte und illegale Erzeugung vorzugehen;

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) ob das betreffende Land einschlägige Daten auf transparente Weise zur Verfügung stellt;

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fc) gegebenenfalls das Vorhandensein, die Einhaltung und die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und anderer Inhaber gewohnheitsmäßiger Landbesitzrechte.

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission teilt den betreffenden Ländern ihre Absicht mit, eine Änderung der ***bestehenden*** Risikokategorie vorzunehmen, und fordert sie auf, alle in dieser Hinsicht für nützlich erachteten Informationen vorzulegen. Die Kommission räumt den Ländern ausreichend Zeit ein, um eine Antwort zu übermitteln, die Informationen über Maßnahmen enthalten kann, die das Land ergriffen hat, um Abhilfe zu schaffen, falls sein Status in eine höhere Risikokategorie geändert werden könnte.	Die Kommission teilt den betreffenden Ländern***, regionalen Behörden sowie den Marktteilnehmern und Händlern*** ihre Absicht mit, eine Änderung der Risikokategorie ***eines Landes oder Landesteils*** vorzunehmen, und fordert sie auf, alle in dieser Hinsicht für nützlich erachteten Informationen vorzulegen. Die Kommission ***führt auch eine öffentliche Konsultation durch, um Informationen und Standpunkte interessierter Parteien, insbesondere von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften, Kleinbauern und Organisationen der Zivilgesellschaft, einzuholen. Die Kommission*** räumt den Ländern ***und regionalen Behörden*** ausreichend Zeit ein, um eine Antwort zu übermitteln, die Informationen über Maßnahmen enthalten kann, die das Land ***oder die regionale Behörde*** ergriffen hat, um Abhilfe zu schaffen, falls sein Status in eine höhere Risikokategorie geändert werden könnte.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 3 — Unterabsatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die entsprechende Mitteilung ***enthält*** Folgendes:	Die entsprechende Mitteilung ***und die Konsultation umfassen*** Folgendes:

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ***arbeitet*** mit den von dieser Verordnung betroffenen Erzeugerländern zusammen, ***um*** Partnerschaften und ***Kooperationen zu entwickeln und*** gemeinsam ***mit ihnen gegen*** Entwaldung ***und*** Waldschädigung vorzugehen. Diese Partnerschaften und Kooperationsmechanismen werden sich auf die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Wäldern, die Entwaldung***, die*** Waldschädigung und den Übergang zur Nachhaltigkeit bei der Erzeugung, beim Verbrauch und bei der Verarbeitung von Rohstoffen sowie auf Handelsmethoden ***konzentrieren***. Partnerschaften und Kooperationsmechanismen können strukturierte Dialoge, ***Förderprogramme*** und ***-maßnahmen, Verwaltungsvereinbarungen*** und ***Bestimmungen in bestehenden Vereinbarungen oder Abkommen*** umfassen, die es den Erzeugerländern ermöglichen, den Übergang zu einer landwirtschaftlichen Erzeugung zu vollziehen, die die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse erleichtert. ***Solche Vereinbarungen*** und ***ihre wirksame Umsetzung*** werden ***im Rahmen des Benchmarking-Systems*** gemäß Artikel 27 dieser Verordnung ***berücksichtigt***.	(1) Die Kommission ***und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen eines abgestimmten Konzepts*** mit den von dieser Verordnung betroffenen Erzeugerländern***, lokalen Verwaltungen und interessierten Parteien*** zusammen, ***insbesondere mit denjenigen, die erhebliche Mengen der in Anhang I aufgeführten Rohstoffe ausführen, unter anderem durch die Nutzung bestehender und künftiger*** Partnerschaften und ***Freihandelsabkommen sowie durch die Angleichung der bestehenden Hilfsinstrumente, um*** gemeinsam ***gegen die Ursachen von*** Entwaldung, Waldschädigung ***und Waldumwandlung*** vorzugehen. Diese Partnerschaften und Kooperationsmechanismen werden ***mit angemessenen Mitteln unterstützt und konzentrieren*** sich auf die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Wäldern, die Entwaldung, Waldschädigung***, Waldumwandlung*** und den Übergang zur Nachhaltigkeit bei der Erzeugung, beim Verbrauch und bei der Verarbeitung von Rohstoffen sowie auf Handelsmethoden***, die verantwortungsvolle Staatsführung sowie den Schutz der Rechte, der Lebensgrundlagen und des Lebensunterhalts von Gemeinschaften, die von Wäldern abhängig sind, darunter indigene Völker, lokale Gemeinschaften, andere Inhaber gewohnheitsmäßiger Landbesitzrechte und Kleinbauern***. Partnerschaften und Kooperationsmechanismen können ***unter anderem*** strukturierte Dialoge, ***finanzielle*** und ***technische Förderprogramme*** und ***-maßnahmen und Verwaltungsvereinbarungen*** umfassen, die es den Erzeugerländern ***und Teilen dieser Länder*** ermöglichen, den Übergang zu einer landwirtschaftlichen Erzeugung zu vollziehen, die die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse erleichtert. ***Die Kommission stellt sicher, dass indigene Völker, lokale Gemeinschaften und die Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung gemeinsamer Fahrpläne einbezogen werden. Die gemeinsamen Fahrpläne beruhen auf Etappenzielen, die mit lokalen Interessenträgern vereinbart werden. Die Kommission arbeitet insbesondere mit den Erzeugerländern zusammen, um rechtliche Hindernisse für die Einhaltung der Vorschriften, darunter nationale Regelungen zu Landbesitzrechten und Datenschutzvorschriften, abzubauen. Ziel dieser Partnerschaften ist die Entwicklung gemeinsamer Fahrpläne, einschließlich eines kontinuierlichen Dialogs und einer kontinuierlichen Zusammenarbeit, insbesondere mit Ländern und Landesteilen, bei denen ein hohes Risiko festgestellt wurde, um ihre kontinuierliche Verbesserung hin zu einem normalen Risiko*** gemäß Artikel 27 ***zu unterstützen. Bei den Partnerschaften und Kooperationsmechanismen wird besonderes Augenmerk auf Kleinbauern gerichtet, um ihnen den Übergang zu nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Verfahren und die Einhaltung der Anforderungen*** dieser Verordnung ***zu ermöglichen, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender und benutzerfreundlicher Informationen. Es werden ausreichende Finanzmittel zur Verfügung gestellt, um den Bedürfnissen von Kleinbauern gerecht zu werden.***

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission und der Rat werden sich weiterhin für die Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen sowie für den Abschluss neuer Freihandelsabkommen einsetzen, die strenge Bestimmungen zur Nachhaltigkeit, insbesondere für Wälder, und die Verpflichtung zur wirksamen Durchsetzung multilateraler Umweltabkommen wie des Übereinkommens von Paris und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt. enthalten.

Abänderungen 214 und 266

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Partnerschaften und Kooperationen ***sollten*** die uneingeschränkte Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und des Privatsektors, einschließlich KMU und Kleinbauern, ***ermöglichen***.	(2) ***Für*** Partnerschaften und Kooperationen ***werden angemessene Finanzmittel bereitgestellt, und Informationen und Warnungen der EU-Beobachtungsstelle wird umfassend Rechnung getragen. Sie ermöglichen*** die uneingeschränkte Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, indigener Völker, lokaler Gemeinschaften***, Frauen*** und des Privatsektors, einschließlich ***Kleinstunternehmen und sonstiger*** KMU und Kleinbauern***. Durch Partnerschaften und Kooperationen wird auch ein inklusiver und partizipatorischer Dialog im Hinblick auf nationale Rechtsreformen und Reformen der Governance unterstützt oder eingeleitet, um die Politikgestaltung im Forstsektor zu verbessern und die inländischen Faktoren anzugehen, die zur Entwaldung beitragen.***

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um sicherzustellen, dass sich die Durchsetzung dieser Verordnung nicht übermäßig einschränkend oder störend auf den Handel auswirkt, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, lässt die Kommission den Regierungen, lokalen Verwaltungen, Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Gewerkschaften, und Erzeugern, insbesondere Kleinerzeugern, in Drittländern spezifische Unterstützung im Hinblick auf die Verwaltung und den Kapazitätsaufbau zukommen, damit diese Akteure den Verwaltungsanforderungen dieser Verordnung leichter entsprechen können.

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Partnerschaften und Zusammenarbeit fördern die Entwicklung integrierter Landnutzungsplanungsprozesse, einschlägiger Rechtsvorschriften, steuerlicher Anreize und anderer einschlägiger Instrumente zur Verbesserung der Erhaltung der Wälder und der biologischen Vielfalt, zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Wäldern, zur Bewältigung der Umstellung von Wäldern und gefährdeten Ökosystemen auf andere Flächennutzung, zur Optimierung der Landschaftsgewinne, der Sicherheit der Grundbesitzverhältnisse, der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie transparenter Lieferketten, zur Stärkung der Rechte der von Wäldern abhängigen Gemeinschaften einschließlich Kleinbauern, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften und zur Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu Waldbewirtschaftungsdokumenten und anderen einschlägigen Informationen.	(3) Partnerschaften und Zusammenarbeit fördern die Entwicklung integrierter Landnutzungsplanungsprozesse, einschlägiger Rechtsvorschriften, ***einschließlich Verfahren mit mehreren Interessenträgern zur Festlegung des Geltungsbereichs einschlägiger Rechtsvorschriften,*** steuerlicher ***oder wirtschaftlicher*** Anreize und anderer einschlägiger Instrumente zur Verbesserung der Erhaltung der Wälder und der biologischen Vielfalt, zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Wäldern, zur Bewältigung der Umstellung von Wäldern und gefährdeten Ökosystemen auf andere Flächennutzung, zur Optimierung der Landschaftsgewinne, der Sicherheit der Grundbesitzverhältnisse, der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie transparenter Lieferketten ***und der Nachverfolgbarkeit, zum Schutz der Rechte auf Landeigentum, Landbesitz und den Zugang zu Land, einschließlich des Rechts lokaler und indigener Gemeinschaften auf den Besitz von Bäumen sowie des Rechts auf freie Zustimmung oder Verweigerung der Zustimmung nach vorheriger Aufklärung***, zur Stärkung der Rechte der von Wäldern abhängigen Gemeinschaften einschließlich Kleinbauern, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften***, zur Stärkung der nationalen Verwaltungs- und Strafverfolgungssysteme*** und zur Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu Waldbewirtschaftungsdokumenten und anderen einschlägigen Informationen. ***Die Kommission strebt an, die Überwachung der Land- und Besitzrechte in die EU-Beobachtungsstelle zu integrieren.***

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission nimmt an internationalen bilateralen und multilateralen Gesprächen über Strategien und Maßnahmen zur Eindämmung der Entwaldung ***und*** Waldschädigung teil, unter anderem in multilateralen Foren wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Umweltversammlung der Vereinten Nationen, dem Waldforum der Vereinten Nationen, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Welthandelsorganisation, der G 7 und der G 20. Dieses Engagement umfasst die Förderung des Übergangs zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung und einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die Entwicklung transparenter und nachhaltiger Lieferketten sowie weitere Anstrengungen zur Ermittlung und Vereinbarung robuster Standards und Definitionen, die ein hohes Schutzniveau für ***Waldökosysteme*** gewährleisten.	(4) Die Kommission nimmt an internationalen bilateralen und multilateralen Gesprächen über Strategien und Maßnahmen zur Eindämmung der Entwaldung, Waldschädigung ***und Waldumwandlung*** teil, unter anderem in multilateralen Foren wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Umweltversammlung der Vereinten Nationen, dem Waldforum der Vereinten Nationen, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Welthandelsorganisation, der G 7 und der G 20. Dieses Engagement umfasst die Förderung des Übergangs zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung und einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die Entwicklung transparenter und nachhaltiger Lieferketten sowie weitere Anstrengungen zur Ermittlung und Vereinbarung robuster Standards und Definitionen, die ein hohes Schutzniveau für ***Wälder und andere natürliche Ökosysteme und die damit verbundenen Menschenrechte*** gewährleisten.

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden bewerten sorgfältig und unparteiisch die begründeten Bedenken und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Kontrollen und Anhörungen von Marktteilnehmern und Händlern, um potenzielle Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung aufzudecken und gegebenenfalls vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 21 zu ergreifen, um zu verhindern, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die Gegenstand der Untersuchung sind, auf dem Unionsmarkt bereitgestellt und aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden.	(2) Die zuständigen Behörden bewerten ***unverzüglich,*** sorgfältig und unparteiisch die begründeten Bedenken und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Kontrollen und Anhörungen von Marktteilnehmern und Händlern, um potenzielle Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung aufzudecken und gegebenenfalls vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 21 zu ergreifen, um zu verhindern, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die Gegenstand der Untersuchung sind, auf dem Unionsmarkt bereitgestellt und aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden***, und informieren die Kommission über die ergriffenen Maßnahmen***.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständige Behörde unterrichtet ***so schnell wie möglich gemäß*** den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die in Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, die der Behörde ***Bemerkungen unterbreitet*** haben, über ihre Entscheidung, der Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese zurückzuweisen, und begründet diese Entscheidung.	(3) Die zuständige Behörde unterrichtet ***innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt begründeter Bedenken und im Einklang mit*** den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die in Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, die der Behörde die ***begründeten Bedenken gemeldet*** haben, über ihre ***Bewertung dieser begründeten Bedenken gemäß Absatz 2 und die*** Entscheidung, der Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese zurückzuweisen, und begründet diese Entscheidung. ***Werden weitere Maßnahmen gemäß Absatz 2 ergriffen, so unterrichtet die zuständige Behörde die natürlichen oder juristischen Personen unverzüglich über die Art und den Zeitplan der zu ergreifenden Maßnahmen.***

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um die Übermittlung begründeter Bedenken natürlicher oder juristischer Personen aus Erzeugerländern, insbesondere von lokalen Gemeinschaften, zu erleichtern, richtet die Kommission ein zentrales Mitteilungsverfahren ein, über das diese Bedenken an die einschlägigen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden können. Dieses Verfahren ergänzt die von den zuständigen Behörden eingerichteten Verfahren.

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen zum Schutz der Identität der natürlichen oder juristischen Personen vor, die begründete Bedenken vorlegen oder Untersuchungen durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler zu überprüfen.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Zugang zu einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Stelle gemäß Absatz 1 ist fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig kostspielig und bietet angemessene und wirksame Rechtsbehelfe, gegebenenfalls einschließlich Verfügungen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission errichtet und unterhält bis zu dem in Artikel 36 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt ein Informationssystem („Register"), das die gemäß Artikel 4 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Sorgfaltserklärungen enthält.	(1) Die Kommission errichtet und unterhält bis zu dem in Artikel 36 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt ein Informationssystem („Register"), das die gemäß Artikel 4 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Sorgfaltserklärungen ***und die Liste der zuwiderhandelnden Marktteilnehmer und Händler gemäß Artikel 23*** enthält.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Registrierung der Ergebnisse der Kontrollen von Sorgfaltserklärungen;	c) Registrierung der Ergebnisse der Kontrollen von Sorgfaltserklärungen ***und der verhängten Sanktionen***;

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission gewährt den Zollbehörden, den zuständigen Behörden, den Marktteilnehmern und den Händlern im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung Zugang zu diesem Informationssystem.	(4) Die Kommission gewährt den Zollbehörden, den zuständigen Behörden, den Marktteilnehmern und den Händlern***, ihren gesetzlichen Vertretern oder beiden sowie den betroffenen Lieferanten*** im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung Zugang zu diesem Informationssystem. ***Die betroffenen Lieferanten haben das Recht, alle sie betreffenden Informationen einzusehen.***

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Im*** Einklang mit der Politik der EU für offene Daten und insbesondere mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 ([51]) gewährt die Kommission der breiten Öffentlichkeit Zugang zu den vollständigen anonymisierten Datensätzen des Informationssystems in einem offenen Format, das maschinenlesbar ist und Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit gewährleistet.	(5) ***Unbeschadet des Artikels 23 und im*** Einklang mit der Politik der EU für offene Daten und insbesondere mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 ([51]) gewährt die Kommission der breiten Öffentlichkeit ***mit Ausnahme der Informationen in Absatz 2 Buchstabe e dieses Artikels*** Zugang zu den vollständigen anonymisierten Datensätzen des Informationssystems in einem offenen Format, das maschinenlesbar ist und Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit gewährleistet.
([51]) Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).	([51]) Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Spätestens zwei Jahre nach*** dem Inkrafttreten ***führt die Kommission eine erste Überprüfung*** dieser Verordnung ***durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht*** sowie gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor. ***Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf einer Bewertung der Notwendigkeit und der Durchführbarkeit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs*** dieser Verordnung auf andere Ökosysteme, einschließlich Flächen mit hohen Kohlenstoffbeständen und Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt wie Grünland, Torf- und Feuchtgebiete ***sowie weitere Rohstoffe***.	(1) ***Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission kontinuierlich ihre Durchführung. Die Kommission***

Dienstag, 13. September 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) legt bis spätestens … [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] eine Folgenabschätzung sowie gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor, ***um den Anwendungsbereich*** dieser Verordnung ***zusätzlich zu Wäldern und sonstigen bewaldeten Flächen im Einklang mit dem Stichtag und den Begriffsbestimmungen in Artikel 2*** auf andere natürliche Ökosysteme, einschließlich Flächen mit hohen Kohlenstoffbeständen und Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt wie Grünland, Torf- und Feuchtgebiete ***auszuweiten,***
	b) bewertet bis spätestens … [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]:
	i) die Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf andere Rohstoffe und Erzeugnisse, insbesondere auf zusätzliche Erzeugnisse, die aus den in Anhang I aufgeführten Rohstoffen gewonnen werden, sowie auf zusätzliche Rohstoffe und Erzeugnisse, insbesondere Zuckerrohr, Ethanol und Bergbauerzeugnisse;
	ii) die Auswirkungen dieser Verordnung auf Landwirte, insbesondere Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, und den möglichen Bedarf an zusätzlicher Unterstützung für den Übergang zu nachhaltigen Lieferketten und für Kleinbauern bei der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung;
	iii) die Notwendigkeit und Umsetzbarkeit zusätzlicher Instrumente zur Erleichterung des Handels, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, die von dieser Verordnung stark betroffen sind, sowie Länder, bei denen ein normales oder hohes Risiko festgestellt wurde, um die Verwirklichung der Ziele der Verordnung zu unterstützen;
	c) prüft innerhalb eines Jahres nach Annahme der [geplanten Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit], ob Leitlinien erforderlich sind, um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern und die Kohärenz zwischen dieser Verordnung und der [geplanten Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit] sicherzustellen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten und danach mindestens alle fünf Jahre führt die Kommission eine allgemeine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist. Der erste der Berichte enthält auf der Grundlage spezifischer Studien insbesondere eine Bewertung	***Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Überprüfungen nimmt die Kommission in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung des Anhangs I vor, um festzustellen, ob es angezeigt ist, die Liste der relevanten Erzeugnisse in Anhang I zu ändern oder zu ergänzen, um sicherzustellen, dass alle Erzeugnisse, die relevante Rohstoffe enthalten, damit gefüttert wurden oder unter ihrer Verwendung hergestellt wurden, in diese Liste aufgenommen werden, es sei denn, die Auswirkungen der Nachfrage auf die Entwaldung sind vernachlässigbar. Die Überprüfungen stützen sich auf eine Bewertung der Auswirkungen der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf die Entwaldung, Waldschädigung und Waldumwandlung und tragen den durch wissenschaftliche Erkenntnisse nachgewiesenen Veränderungen des Verbrauchs Rechnung, unter anderem durch eine ausführliche Bewertung von Veränderungen des Handelsgefüges in den unter diese Verordnung fallenden Wirtschaftszweigen.***

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Notwendigkeit und Umsetzbarkeit zusätzlicher Instrumente zur Handelserleichterung, um die Verwirklichung der Ziele der Verordnung zu unterstützen, unter anderem durch die Anerkennung von Zertifizierungssystemen;	***entfällt***

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Auswirkungen der Verordnung auf Landwirte, insbesondere Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, und des möglichen Bedarfs an zusätzlicher Unterstützung für den Übergang zu nachhaltigen Lieferketten.	***entfällt***

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Unbeschadet der allgemeinen Überprüfung gemäß Absatz 1 nimmt die Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung des Anhangs I vor, um festzustellen, ob es angezeigt ist, die Liste der in Anhang I aufgeführten relevanten Erzeugnisse zu ändern oder zu ergänzen, um sicherzustellen, dass alle Erzeugnisse, die relevante Rohstoffe enthalten, mit ihnen gefüttert wurden oder unter ihrer Verwendung hergestellt wurden, in diese Liste aufgenommen werden, es sei denn, die Nachfrage nach diesen Erzeugnissen hat vernachlässigbare Auswirkungen auf die Entwaldung. Die Überprüfungen stützen sich auf eine Bewertung der Auswirkungen der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf die Entwaldung und Waldschädigung und tragen den durch wissenschaftliche Erkenntnisse nachgewiesenen Veränderungen des Verbrauchs Rechnung.***	(3) ***Die Kommission überwacht kontinuierlich die Auswirkungen dieser Verordnung auf schutzbedürftige Interessenträger, wie Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, insbesondere in Drittländern, wobei sie auch besonders auf die Lage von Frauen achtet. Die Überwachung beruht auf einer wissenschaftlichen und transparenten Methodik und trägt den von Interessenträgern zur Verfügung gestellten Informationen Rechnung.***

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission überwacht kontinuierlich die Veränderungen des Handelsgefüges bei den unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen und Rohstoffen. Wird festgestellt, dass kein ausreichender Grund oder keine ausreichende wirtschaftliche Rechtfertigung für Veränderungen des Handelsgefüges besteht, sondern nur angestrebt wird, die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu umgehen, unter anderem durch Ersetzung dieser Erzeugnisse und Rohstoffe durch andere Erzeugnisse und Rohstoffe, die nicht in der Liste der Erzeugnisse und Rohstoffe in Anhang I enthalten sind, jedoch ähnliche Eigenschaften haben, wird dies als Umgehungspraktik betrachtet. Interessierte Parteien können die Kommission von vermeintlichen Umgehungshandlungen in Kenntnis setzen, und alle von einer interessierten Partei vorgebrachten begründeten Bedenken werden von der Kommission untersucht.

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Im*** Anschluss an eine ***Überprüfung*** gemäß ***Absatz 3 kann die Kommission*** gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zur ***Änderung des Anhangs I erlassen, um relevante Erzeugnisse aufzunehmen, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden***.	(4) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im*** Anschluss an eine ***der Überprüfungen*** gemäß ***den Absätzen 1 bis 4*** gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zur ***Ergänzung der Liste in Anhang I zu erlassen oder gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorzulegen***.

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission ***Interessenträger und*** die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	Änderung der Richtlinie 2003/35/EG
	Anhang I der Richtlinie 2003/35/EG ([1a]) des Europäischen Parlaments und des Rates wird geändert, indem folgender Buchstabe hinzugefügt wird:
	ga) Artikel 14 Absatz 3 der [Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010] (*).
	([1a]) Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17).
	(*) ABl.: bitte die Nummer und das Datum dieser Verordnung sowie eine Fußnote mit der Fundstelle der Veröffentlichung einfügen.

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Geltung der in Absatz 2 genannten Artikel beginnt 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung für Marktteilnehmer, bei denen es sich um Kleinstunternehmen ([53]) handelt, die bis zum 31. Dezember 2020 gegründet wurden, jedoch nicht im Fall von Erzeugnissen, die unter den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 fallen.	(3) Die Geltung der in Absatz 2 genannten Artikel beginnt 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung für Marktteilnehmer, bei denen es sich um Kleinstunternehmen ***und kleine Unternehmen*** ([53]) handelt, die bis zum 31. Dezember 2020 gegründet wurden, jedoch nicht im Fall von Erzeugnissen, die unter den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 fallen.
([53]) Gemäß Artikel 3 ***Absatz*** 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.	([53]) Gemäß Artikel 3 ***Absätze*** 1 ***und 2*** der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

Abänderungen 237 und 246

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I

Vorschlag der Kommission

Rinder	ex 0102 Rinder, lebend
	ex 0201 Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
	ex 0202 Fleisch von Rindern, gefroren
	ex 0206 10 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt
	ex 0206 22 Genießbare Lebern von Rindern, gefroren
	ex 0206 29 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern (ohne Zungen und Lebern), gefroren
	ex 4101 Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten
	ex 4104 Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet
	ex 4107 Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten

Kakao	1801 00 00 Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet 1802 00 00 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall 1803 Kakaomasse, auch entfettet 1804 00 00 Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl 1805 00 00 Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln 1806 Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kaffee	0901 Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
Ölpalme	1511 Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert 1207 10 Palmnüsse und Palmkerne 1513 21 Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, roh 1513 29 Palmkernöl und Babassuöl und deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausgenommen rohe Öle) 2306 60 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Fetten und Ölen aus Palmnüssen oder Palmkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets
Soja	1201 Sojabohnen, auch geschrotet 1208 10 Mehl von Sojabohnen 1507 Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert 2304 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets

Holz	4401 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst 4403 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet 4406 Bahnschwellen aus Holz 4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm 4408 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger 4409 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden 4410 Spanplatten, „oriented strand board“-Platten und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt 4411 Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt; 4412 Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz 4413 00 00 verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen 4414 00 Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen 4415 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (Ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.) 4416 00 00 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe 4418 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz Zellstoff und Papier der Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss) 9403 30, 9403 40, 9403 50 00, 9403 60 und 9403 90 30 Holzmöbel 9406 10 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz

Geänderter Text

Rinder	ex 0102 Rinder, lebend ex 0201 Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt ex 0202 Fleisch von Rindern, gefroren ex 0206 10 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt ex 0206 22 Genießbare Lebern von Rindern, gefroren ex 0206 29 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern (ohne Zungen und Lebern), gefroren ***ex 0206 10 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt*** ***ex 0206 21 Genießbare Zungen von Rindern, gefroren*** ***ex 0210 20 Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert*** ***ex 1602 50 Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht*** ex 4101 Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten ex 4104 Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet ex 4107 Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten
Schweine	***0103 Schweine, lebend*** ***0203 Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren*** ***0210 11 Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen*** ***0210 12 Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, von Hausschweinen*** ***0210 19 Anderes Fleisch von Hausschweinen*** ***0209 10 Schweinespeck ohne magere Teile und Schweinefett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch,*** ***gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert***
Schafe und Ziegen	***0104 Schafe und Ziegen, lebend*** ***0204 Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren***

Geflügel	***0105 Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend*** ***0207 Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren*** ***0209 90 Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert*** ***0210 99 39 Geflügelfleisch, gesalzen*** ***1602 31 — 1602 32 — 1602 39 (zubereitetes oder haltbar gemachtes Geflügel)***
Kakao	1801 00 00 Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet 1802 00 00 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall 1803 Kakaomasse, auch entfettet 1804 00 00 Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl 1805 00 00 Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln 1806 Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kaffee	0901 Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
Ölpalme	1511 Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert 1207 10 Palmnüsse und Palmkerne 1513 21 Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, roh 1513 29 Palmkernöl und Babassuöl und deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausgenommen rohe Öle) 2306 60 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Fetten und Ölen aus Palmnüssen oder Palmkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets ***2905 17 Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)*** ***2905 45 Alkohole, mehrwertig; Glycerin*** ***2915 70 Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester*** ***2915 90 Säuren; Carbonsäuren, gesättigt, acyclisch, einbasisch; Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitroso-derivate, a. n. g. in Position 2915*** ***Gruppen und Unterpositionen der HS-Codes 1517…, 3401…, 3823…, 3824…, 3826 Palmöl und Derivate auf Palmkernölbasis***

Soja	1201 Sojabohnen, auch geschrotet 1208 10 Mehl von Sojabohnen 1507 Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert 2304 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
Mais	***1005 Mais*** ***1102 20 Mehl von Mais*** ***1103 13 Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Mais*** ***1103 29 40 Pellets von Mais*** ***1104 19 50 Getreidekörner, anders bearbeitet, von Mais*** ***1104 23 Andere bearbeitete Getreidekörner, von Mais*** ***1108 12 00 Stärke von Mais*** ***1515 21 Maisöl und seine Fraktionen, roh*** ***1904 10 10 Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Mais*** ***2302 10 Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten von Mais*** ***1515 29 Maisöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausgenommen rohes Öl)*** ***2306 90 05 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Maiskeimen, auch gemahlen oder in Form von Pellets***

Holz	4401 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
	4402 Holzkohle, einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen, auch zusammengepresst (ausgenommen Holzkohle als Arzneiware, mit Weihrauch gemischte Holzkohle, aktivierte Holzkohle und Zeichenkohle)
	4403 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
	4406 Bahnschwellen aus Holz
	4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	4408 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger
	4409 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden
	4410 Spanplatten, „oriented strand board"-Platten und ähnliche Platten (z. B. „waferboard"-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt
	4411 Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt;
	4412 Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz
	4413 00 00 verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen
	4414 00 Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen
	4415 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
	(Ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.)
	4416 00 00 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
	4418 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln („shingles" und „shakes"), aus Holz
	Zellstoff und Papier der Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss)
	4900 Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
	9403 30, 9403 40, 9403 50 00, 9403 60 und 9403 90 30 Holzmöbel
	9406 10 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz

Kautschuk	***4001 Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen***
	4005 Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
	4006 Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk
	4007 Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk
	4008 Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile aus Weichkautschuk
	4010 Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk
	4011 Luftreifen aus Kautschuk, neu (sonstige)
	4012 Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder aus Kautschuk
	4013 Luftschläuche aus Kautschuk
	4015 Kleidung und Bekleidungszubehör (einschl. Fingerhandschuhe) für alle Zwecke aus Weichkautschuk
	4016 Waren aus Weichkautschuk, a. n. g. in Kapitel 40
	4017 Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Absatz 1 — Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung und Menge ([70]) des relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses, das von dem Marktteilnehmer auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden soll;	2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung***, einschließlich der Handelsbezeichnung und gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung,*** und Menge ([70]) des relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses, das von dem Marktteilnehmer auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht ***oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt*** werden soll;
([70]) Die Menge ist in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls auch in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates aufgelistet ist. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.	([70]) Die Menge ist in Kilogramm Eigenmasse anzugeben***, wobei eine Schätzung oder Abweichung des prozentualen Anteils zu nennen ist,*** und gegebenenfalls auch in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates aufgelistet ist. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.

Dienstag, 13. September 2022

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Absatz 1 — Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Erzeugerland und ***alle Flächen***, ***auf*** denen die Erzeugung stattgefunden hat, einschließlich Koordinaten der Geolokalisierung und Angaben zum Längen- und Breitengrad. Enthält ein Erzeugnis oder ein Rohstoff Materialien, Inhaltsstoffe oder Komponenten, die auf anderen ***Flächen*** hergestellt wurden, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung für ***jede*** der jeweiligen ***Flächen*** anzugeben;	3. Erzeugerland und ***Landesteile***, ***in*** denen die Erzeugung stattgefunden hat, einschließlich Koordinaten der Geolokalisierung und Angaben zum Längen- und Breitengrad ***aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d***. Enthält ein Erzeugnis oder ein Rohstoff Materialien, Inhaltsstoffe oder Komponenten, die auf anderen ***Grundstücken oder Polygonen*** hergestellt wurden, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung für ***jedes*** der jeweiligen ***Grundstücke oder Polygone*** anzugeben;

Dienstag, 13. September 2022

P9_TA(2022)0312

Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (COM(2022)0051 — C9-0046/2022 — 2022/0035(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 125/22)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0051),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0046/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. März 2022 ([1]),

— unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 13. Juli 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0198/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0035

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. September 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/2037.)

([1]) ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 149.

Dienstag, 13. September 2022

P9_TA(2022)0313

Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (COM(2021)0198 — C9-0153/2021 — 2021/0103(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 125/23)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0198),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0153/2021),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9. Juni 2021 ([1]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. Juni 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0009/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0103

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. September 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/2056.)

([1]) ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 108.

Mittwoch, 14. September 2022

P9_TA(2022)0315

Energieeffizienz (Neufassung) ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) (COM(2021)0558 — C9-0330/2021 — 2021/0203(COD)) ([1])

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Neufassung)

[Abänderung 1, sofern nicht anders angegeben]

(2023/C 125/24)

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (*)

am Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Energieeffizienz (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) wurde mehrfach und erheblich geändert ([4]). Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.

(2) Im Klimazielplan ([5]) schlug die Kommission vor, das Ambitionsniveau der Union anzuheben und die Zielvorgabe für die Senkung der Treibhausgasemissionen (THG) bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 auf mindestens 55 % zu erhöhen. Dies ist eine deutliche Erhöhung gegenüber dem bestehenden Ziel von 40 %. Mit dem Vorschlag wurde der in der Mitteilung zum europäischen Grünen Deal ([6]) eingegangenen Verpflichtung nachgekommen, einen umfassenden Plan zur Anhebung des Ziels der Union für 2030 auf 55 % in verantwortungsvoller Weise vorzulegen. Der Vorschlag steht ebenfalls in Einklang mit den Zielen der 21. Konferenz der Vertragsparteien des

([1]) Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0221/2022).

(*) Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ▌ gekennzeichnet.

([1]) ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 134.

([2]) ABl. C […] vom […], S. […].

([3]) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

([4]) Siehe Anhang XV Teil A.

([5]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 — In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“ (COM(2020)0562).

([6]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640).

Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (des „Übereinkommens von Paris"), die Erderwärmung deutlich unter 2° C zu halten und die Bemühungen um die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5° C fortzusetzen.

(3) Im Dezember 2020 billigte der Europäische Rat das verbindliche Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2030 intern netto um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. ([7]) Der Europäische Rat kam zu dem Schluss, dass die Klimaziele auf eine Weise ehrgeiziger gestaltet werden sollten, die es ermöglicht, nachhaltiges Wirtschaftswachstum anzustoßen, Arbeitsplätze zu schaffen, den Bürgerinnen und Bürgern der EU Nutzen für Gesundheit und Umwelt zu bringen und durch die Förderung von Innovation in grünen Technologien zur langfristigen weltweiten Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der EU beizutragen.

(4) Zur Umsetzung dieser Ziele wurde im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 ([8]) ein „Fit-für-55"-Paket angekündigt, um die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken und bis 2050 eine klimaneutrale Europäische Union zu verwirklichen. Dieses Paket deckt eine Reihe von Politikbereichen ab, darunter Energieeffizienz, erneuerbare Energie, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, Energiebesteuerung, Lastenteilung und Emissionshandel.

(4a) Mit dem Paket „Fit für 55" sollen Arbeitsplätze in der Union sichergestellt und geschaffen und die Union in die Lage versetzt werden, bei der Entwicklung und Einführung sauberer Technologien im Kontext der globalen Energiewende eine weltweit führende Rolle einzunehmen, wobei besonderes Augenmerk auf Energieeffizienzlösungen gelegt werden sollte.

(5) Projektionen zufolge würden bei vollständiger Umsetzung der derzeitigen Strategien die Treibausgasemissionen bis 2030 um rund 45 % niedriger ausfallen als im Jahr 1990, sofern Emissionen und Absorptionen durch die Landnutzung nicht berücksichtigt werden, und um etwa 47 %, wenn diese einbezogen werden. Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, sind im Klimazielplan für 2030 eine Reihe von erforderlichen Maßnahmen für alle Wirtschaftssektoren und Überarbeitungen der wichtigsten Rechtsinstrumente vorgesehen.

(6) Energieeffizienz ist ein zentraler Maßnahmenbereich; ohne sie kann die vollständige Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union nicht erreicht werden ([9]). Die Notwendigkeit, die Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen zu nutzen, hat zu der derzeitigen Energieeffizienzpolitik der Union geführt. Im Dezember 2018 wurde als Teil des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer" ein neues übergeordnetes Energieeffizienzziel der Union für 2030 von mindestens 32,5 % (bezogen auf den für 2030 projizierten Energieverbrauch) aufgenommen.

(7) Die Folgenabschätzung zum Klimazielplan hat ergeben, dass das derzeit angestrebte Ziel einer Energieeffizienzverbesserung um 32,5 % deutlich angehoben werden muss, damit die ehrgeizigeren Klimaziele erreicht werden können. ***Mit einem ehrgeizigeren Energieeffizienzziel der Union für 2030 können die Energiepreise gesenkt werden, und es kann entscheidend zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beigetragen werden, begleitet von einer Verstärkung und Einführung von Elektrifizierung, Wasserstoff, E-Fuels und sonstigen einschlägigen Technologien, die für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft, auch im Verkehrssektor, erforderlich sind. Selbst bei einem raschen Wachstum der Ökostromerzeugung kann die Energieeffizienz den Bedarf an neuen Stromerzeugungskapazitäten verringern. Die Steigerung der Energieeffizienz hat auch für die Sicherheit der Energieversorgung in der Union einen hohen Stellenwert, da dadurch die Abhängigkeit der Union von Brennstoffen aus Drittländern verringert wird. Energieeffizienz ist eine der saubersten und kosteneffizientesten Maßnahmen, um dieser Abhängigkeit zu begegnen.***

(8) Die nationalen Beiträge, die die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen (NECPs) gemeldet haben, bleiben in der Summe hinter dem Ziel der Union von 32,5 % zurück. Zusammengenommen würden die Beiträge gegenüber den Projektionen des Referenzszenarios 2007 für 2030 zu einer Verringerung des Endenergieverbrauchs um 29,4 % und des Primärenergieverbrauchs um 29,7 % führen. Dies ergibt eine kollektive Lücke von 2,8 Prozentpunkten beim Primärenergieverbrauch und von 3,1 Prozentpunkten beim Endenergieverbrauch für die EU-27. ***Was die Zahlen für den Primär- und Endenergieverbrauch im Jahr 2020 und die***

([7]) https://www.consilium.europa.eu/media/47346/1011-12-20-euco-conclusions-de.pdf

([8]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 — Eine vitale Union in einer fragilen Welt" (COM(2020)0690).

([9]) Mitteilung „Ein sauberer Planet für alle — Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft" (COM(2018)0773), in der die Rolle von Energieeffizienz als unabdingbare Voraussetzung für alle Dekarbonisierungsszenarien bewertet wird.

Verwirklichung des Unionsziels betrifft, so sind sie vor dem Hintergrund der vorübergehenden Auswirkungen der im Jahr 2020 ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu sehen, die die Wirtschaftstätigkeit und insbesondere den Verkehr erheblich gebremst haben. Die für 2020 gemeldeten Werte für den Primär- und Endenergieverbrauch bedürfen einer sorgfältigen Analyse.

(9) Während das Energieeinsparpotenzial in allen Sektoren nach wie vor groß ist, stellt sich eine besondere Herausforderung im Zusammenhang mit dem Verkehrssektor, auf den mehr als 30 % des Endenergieverbrauchs zurückgehen, und dem Gebäudesektor, da 75 % des Gebäudebestands der Union eine schlechte Energieeffizienz aufweisen. Ein weiterer zunehmend wichtiger Sektor ist der Informations- und Kommunikationstechnologiesektor (IKT-Sektor), auf den 5-9 % des weltweiten Stromverbrauchs und mehr als 2 % aller Emissionen entfallen. Im Jahr 2018 entfielen auf Rechenzentren 2,7 % des Strombedarfs in der EU-28 ([10]). In diesem Zusammenhang wurde in der Digitalstrategie der Union ([11]) hervorgehoben, dass hochgradig energieeffiziente und nachhaltige Rechenzentren und Transparenzmaßnahmen in Bezug auf den ökologischen Fußabdruck von Telekommunikationsbetreibern erforderlich sind. Darüber hinaus sollte auch der mögliche Anstieg des Energiebedarfs der Industrie berücksichtigt werden, der sich durch ihre Dekarbonisierung, insbesondere bei energieintensiven Prozessen, ergeben könnte.

(10) Das höhere Ambitionsniveau erfordert eine stärkere Förderung kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen in allen Bereichen des Energiesystems und in allen Sektoren, deren Tätigkeiten sich auf die Energienachfrage auswirken, etwa im Verkehrssektor, in der Wasserwirtschaft und in der Landwirtschaft. Die Erhöhung der Energieeffizienz in der gesamten Energiekette einschließlich Energieerzeugung, -übertragung, -verteilung und -endverbrauch trägt zum Umweltschutz bei, verbessert die Luftqualität und die öffentliche Gesundheit, verringert die Treibhausgasemissionen, erhöht die Energieversorgungssicherheit ***durch die Verringerung des Bedarfs an Energieeinfuhren, vor allem von fossilen Brennstoffen***, senkt die Energiekosten für Haushalte und Unternehmen, mindert Energiearmut, und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit, die Beschäftigung und die Wirtschaftstätigkeit insgesamt, und verbessert so die Lebensqualität der Bürger. Dies entspricht den Zusagen der Union im Rahmen der Energieunion und der globalen Klimaschutzagenda, die mit dem Übereinkommen von Paris von 2015 ins Leben gerufen wurde.

(10a) Die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz verschiedener Sektoren, einschließlich des Verkehrs und des Wohnungsbaus, birgt das Potenzial, die Stadterneuerung, die Beschäftigung, die Verbesserung von Gebäuden und die Veränderungen in den Mobilitäts- und Erreichbarkeitsmustern zu fördern. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, effizientere, nachhaltigere und erschwinglichere Optionen zu fördern.

(11) Die vorliegende Richtlinie ist ein Schritt in Richtung Klimaneutralität bis 2050, in deren Rahmen die Energieeffizienz wie eine eigene Energiequelle behandelt wird. Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ ist ein übergeordneter Grundsatz, der in allen Sektoren, über das Energiesystem hinaus, und auf allen Ebenen, einschließlich im Finanzsektor, Berücksichtigung finden sollte. Bei der Festlegung neuer Bestimmungen für die Angebotsseite und für weitere Politikbereiche sollten Energieeffizienzlösungen als erste Option bei Politik-, Planungs- und Investitionsentscheidungen betrachtet werden***, es sei denn, dies würde zu einem Anstieg der Treibhausgasemissionen führen***. Zwar sollte der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ unbeschadet anderer rechtlicher Verpflichtungen, Ziele und Grundsätze angewandt werden, doch sollten diese seine Anwendung auch nicht behindern oder von der Anwendung des Grundsatzes ausgenommen sein. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass Energieeffizienz und die nachfrageseitige Steuerung einen ebenso hohen Stellenwert wie die Erzeugungskapazität erhalten. Zudem müssen Energieeffizienzverbesserungen immer dann umgesetzt werden, wenn sie kosteneffizienter sind als gleichwertige angebotsseitige Lösungen. Dies sollte dazu beitragen, die vielfältigen Vorteile der Energieeffizienz für die Union — insbesondere für Bürger und Unternehmen — zu realisieren. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sollte auch bei der Verringerung von Energiearmut Vorrang haben.

(12) Energieeffizienz sollte bei künftigen Entscheidungen über Investitionen in die Energieinfrastruktur der Union als entscheidendes Element und vorrangige Überlegung gelten. Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ sollte in erster Linie unter Berücksichtigung des Konzepts der Systemeffizienz und der gesellschaftlichen ***und gesundheitlichen*** Perspektive angewandt werden***, wobei die Versorgungssicherheit, die Integration der Energiesysteme und der Übergang zur Klimaneutralität zu beachten sind***. Folglich sollte er dazu beitragen, die Effizienz der einzelnen Endverbrauchssektoren und des gesamten Energiesystems zu steigern. Die Anwendung des Grundsatzes sollte auch

([10]) Siehe auch Europäische Kommission, Abschlussbericht der Studie über energieeffiziente Cloud-Computing-Technologien und Strategien für einen umweltfreundlichen Cloud-Markt („Energy-efficient Cloud Computing Technologies and Policies for an Eco-friendly Cloud Market“, https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/energy-efficient-cloud-computing-technologies-and-policies-eco-friendly-cloud-market).

([11]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)0067).

Investitionen in energieeffiziente Lösungen unterstützen, die zu den in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) aufgeführten Umweltzielen beitragen.

(13) Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ wurde in der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) definiert und steht im Mittelpunkt der Strategie zur Integration des Energiesystems ([14]). Er beruht zwar auf Kosteneffizienz, seine Anwendung hat jedoch ***aus gesellschaftlicher Sicht*** weiter reichende Auswirkungen, die ***anhand solider Methoden der Kosten-Nutzen-Bewertung, die den vielfältigen Nutzen der Energieeffizienz berücksichtigen, sorgfältig bewertet werden sollten***. Die Kommission hat spezielle Leitlinien für die Operationalisierung und Anwendung des Grundsatzes ausgearbeitet, in denen sie spezifische Instrumente vorschlägt und Anwendungsbeispiele in verschiedenen Sektoren aufführt. Die Kommission hat ferner eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, die auf den Anforderungen dieser Richtlinie aufbaut und in der spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung des Grundsatzes gefordert werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten dieser Empfehlung weitestgehend Rechnung tragen und sich bei der Umsetzung des Grundsatzes der Energieeffizienz in die Praxis von ihr leiten lassen.***

(13a) Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ umfasst einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem die Gesamteffizienz des integrierten Energiesystems, die Versorgungssicherheit und die Kosteneffizienz berücksichtigt und die effizientesten Lösungen für die Klimaneutralität in der gesamten Wertschöpfungskette, von der Energieerzeugung über den Netztransport bis zum Endenergieverbrauch, gefördert werden, sodass sowohl beim Primär- als auch beim Endenergieverbrauch Effizienzgewinne erzielt werden. Bei diesem Ansatz sollten die Systemleistung und die dynamische Energienutzung betrachtet werden, wobei nachfrageseitige Ressourcen und Systemflexibilität als Effizienzlösungen in Betracht gezogen werden. Gleichzeitig kann der Grundsatz auch auf einer niedrigeren Anlagenebene angewandt werden, wenn die Energieeffizienz bestimmter Lösungen ermittelt werden soll und die Lösungen angepasst werden, um diejenigen mit höherer Effizienz zu bevorzugen, wenn sie auch einen kosteneffizienten Dekarbonisierungspfad darstellen.

(14) Um eine Wirkung zu erzielen, muss der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ von den ***nationalen, regionalen, lokalen und branchenspezifischen*** Entscheidungsträgern bei allen einschlägigen ***Szenarien und*** Politik-, Planungs- und größeren Investitionsentscheidungen — d. h. Großinvestitionen mit einem Wert von jeweils mehr als 50 Mio. EUR bzw. 75 Mio. EUR bei Verkehrsinfrastrukturprojekten –, die sich auf den Energieverbrauch***, die Energieübertragung, die Energieverteilung, die Energiespeicherung*** oder die Energieversorgung auswirken, konsequent angewandt werden. Die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes erfordert die Anwendung der richtigen Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse, die Schaffung der Voraussetzungen für energieeffiziente Lösungen und eine angemessene Überwachung. ***Kosten-Nutzen-Analysen sollten stets auf den aktuellsten Informationen über die Energiepreise beruhen und Szenarien für steigende Preise, z. B. aufgrund sinkender EHS-Zertifikate, einschließen, um einen Anreiz für die Anwendung von Energieeffizienzmaßnahmen zu schaffen, und sie sollten systematisch entwickelt, durchgeführt und öffentlich zugänglich gemacht werden. Nachfrageseitigen Lösungen sollte Vorrang eingeräumt werden, wenn sie im Hinblick auf die Erreichung der politischen Ziele kostengünstiger sind als Investitionen in die Energieversorgungsinfrastruktur.*** Flexibilität auf der Nachfrageseite kann den Verbrauchern ***und lokalen Gemeinschaften breitere wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche*** Vorteile bringen, die Effizienz des Energiesystems steigern und die Energiekosten senken, zum Beispiel durch Senkung der Kosten für den Netzbetrieb, was zu niedrigeren Tarifen für alle Verbraucher führt. Die Mitgliedstaaten sollten den potenziellen Nutzen der nachfrageseitigen Flexibilität bei der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ berücksichtigen und gegebenenfalls Laststeuerung ***sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene***, Energiespeicherung und intelligente Lösungen als Teil ihrer Bemühungen zur Steigerung der Effizienz des integrierten Energiesystems in Erwägung ziehen.

([12]) ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

([13]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, PE/55/2018/REV/1 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

([14]) Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems (COM(2020)0299).

(15) Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ sollte stets auf verhältnismäßige Weise angewandt werden, und wenn die Anwendung des Grundsatzes unmittelbar durch andere Rechtsvorschriften sichergestellt wird, sollten sich aus den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie keine sich überschneidenden oder einander widersprechenden Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten ergeben. Dies könnte bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse der Fall sein, die in die Unionsliste gemäß ***Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates*** ([15]) aufgenommen wurden, mit der die Anforderungen eingeführt werden, bei der Entwicklung und der Bewertung dieser Vorhaben den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu berücksichtigen.

(16) Ein fairer Übergang zu einer klimaneutralen Union bis 2050 ist das zentrale Element des europäischen Grünen Deals. Energiearmut ist ein zentraler Aspekt des gesamten Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das eine faire Energiewende unterstützen soll. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) hat die Kommission indikative Leitlinien zu geeigneten Indikatoren für die Erfassung von Energiearmut und zur Definition des Begriffs „erhebliche Anzahl von Energiearmut betroffenen Haushalten“ bereitgestellt ([17]). Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut ergreifen, wo auch immer sie auftritt; dazu zählen auch Maßnahmen im breiteren Kontext der Armut. ***Dies ist vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und eines zunehmenden Inflationsdrucks besonders wichtig, wo sowohl kurz- als auch langfristige Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die systemischen Herausforderungen für das Energiesystem der Union anzugehen.***

(17) Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, schutzbedürftige Kunden, einschließlich Endnutzern, Menschen, die von Energiearmut betroffen oder bedroht sind, und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ***sowie KMU und Kleinstunternehmen*** sollten von der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ profitieren. Energieeffizienzmaßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden, um die Situation dieser Personen und Haushalte zu verbessern ***und*** die Energiearmut zu verringern, ***und sie sollten keinem unverhältnismäßigen Anstieg der Wohn-, Mobilitäts- oder Energiekosten Vorschub leisten***. Ein ganzheitlicher Ansatz bei der Politikgestaltung und bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass andere Strategien und Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Personen und Haushalte haben.

(18) Die vorliegende Richtlinie ist Teil eines umfassenderen politischen Rahmens für Energieeffizienzstrategien, um die Energieeffizienzpotenziale in bestimmten Politikbereichen zu heben, darunter die Bereiche Gebäude (Richtlinie 2010/31/EU ([19])), Produkte (Richtlinie 2009/125/EG, Verordnung (EU) 2017/1369 und Verordnung (EU) 2020/740 ([20])) und der Governance-Mechanismus (Verordnung (EU) 2018/1999). Diese Strategien spielen eine sehr wichtige Rolle, wenn es darum geht, beim Ersetzen von Produkten oder beim Bau bzw. bei der Renovierung von Gebäuden Energieeinsparungen zu erzielen ([21]).

(19) Damit ein ehrgeiziges Energieeffizienzziel erreicht werden kann, müssen Hindernisse beseitigt werden, um Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu erleichtern. Im Rahmen des LIFE-Teilprogramms „Energiewende“ werden Mittel bereitgestellt, um die Erarbeitung europäischer bewährter Verfahren für die Umsetzung von Energieeffizienzstrategien zur Überwindung verhaltensbedingter, marktbezogener und rechtlicher Hindernisse für die Energieeffizienz zu fördern.

([15]) ***Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45)***.

([16]) Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

([17]) Empfehlung der Kommission zu Energiearmut (COM(2020)9600).

([18]) Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

([19]) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

([20]) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte; Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung bzw. Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter.

([21]) Darüber hinaus wird die Umsetzung der Produktprüfungen im Rahmen des Ökodesign-Arbeitsprogramms 2020-2024 und des Aktionsplans zur „Renovierungswelle“ zusammen mit der Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Energieeinsparziels für 2030 leisten.

(20) Der Europäische Rat vom 23. und 24. Oktober 2014 befürwortete für das Jahr 2030 ein Energieeffizienzziel von 27 % auf Unionsebene, das bis 2020 mit Blick auf das Ziel eines Unionsniveaus von 30 % überprüft werden soll. Mit seiner Entschließung vom 15. Dezember 2015 über das Thema „Wege zu einer europäischen Energieunion" forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, zusätzlich die Möglichkeit eines Energieeffizienzziels von 40 % für denselben Zeitraum zu prüfen.

(21) Projektionen zufolge würden durch das Energieeffizienzziel der Union von 32,5 % für 2030 und andere politische Instrumente des bestehenden Rahmens die Treibhausgasemissionen bis 2030 um etwa 45 % verringert. ([22]) In der Folgenabschätzung zum Klimazielplan 2030 wurde bewertet, welche Anstrengungen bei einem ehrgeizigeren Klimaziel — Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % — in den verschiedenen Politikbereichen erforderlich wären. Die Bewertung ergab, dass für eine kostenoptimale Erreichung des THG-Emissionsziels der Endenergieverbrauch und der Primärenergieverbrauch um mindestens 36-37 % bzw. 39-41 % im Vergleich zur Ausgangsbasis gesenkt werden müssen.

(22) Die Festlegung und Berechnung des Energieeffizienzziels der Union erfolgte ursprünglich unter Verwendung der Projektionen des Referenzszenarios 2007 für 2030 als Ausgangsbasis. Die Änderung der Eurostat-Methode zur Berechnung der Energiebilanz und Verbesserungen bei nachfolgenden Modellprojektionen erfordern eine Änderung der Ausgangsbasis. Unter Verwendung des gleichen Ansatzes für die Festlegung des Ziels, d. h. eines Vergleichs mit den Basisprojektionen für die Zukunft, wird das Ambitionsniveau des Energieeffizienzziels der Union für 2030 daher im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2020 für 2030 unter Berücksichtigung der nationalen Beiträge aus den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt. Mit dieser aktualisierten Ausgangsbasis muss die Union ihr Energieeffizienzziel ▌ erhöhen. Die neue Art und Weise, das Ambitionsniveau für die Ziele der Union auszudrücken, hat keine Auswirkungen auf die tatsächlich erforderlichen Anstrengungen ▌ .

(23) Die Methode zur Berechnung des Endenergie- und des Primärenergieverbrauchs wurde an die neue Eurostat-Methode angeglichen, allerdings haben die für die Zwecke dieser Richtlinie verwendeten Indikatoren einen anderen Umfang — d. h. Umgebungswärme ist ausgenommen und der Energieverbrauch im internationalen Luftverkehr für das Endenergieverbrauchsziel einbezogen. Die Verwendung neuer Indikatoren bedeutet auch, dass sich Änderungen des Energieverbrauchs von Hochöfen jetzt nur noch im Primärenergieverbrauch niederschlagen.

(24) Die Notwendigkeit, die Energieeffizienz der Union zu verbessern, sollte ausgedrückt werden als der Primär- und Endenergieverbrauch, der im Jahr 2030 erreicht werden muss, wobei die Anstrengungen, die zusätzlich zu den bestehenden oder in den nationalen Energie- und Klimaplänen geplanten Maßnahmen erforderlich sind, angegeben werden. Das Referenzszenario 2020 projiziert für 2030 einen Endenergieverbrauch von 864 Mio. t RÖE und einen Primärenergieverbrauch von 1 124 Mio. t RÖE (ohne Umgebungswärme und einschließlich des internationalen Luftverkehrs). Eine zusätzliche Reduzierung von ***14,5*** % ergibt jeweils ***740*** Mio. t RÖE und ***960*** Mio. t RÖE in 2030. ***Dies entspricht einer Verringerung des Endenergieverbrauchs um 40 % bzw. des Primärenergieverbrauchs um 42,5 % im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2007 für 2030.*** Auf Ebene der Mitgliedstaaten gibt es keine verbindlichen Ziele, um das ***Energieeffizienzziel*** für 2020 ***zu erreichen***. ***Was das Ziel für 2030 angeht, sollten die nationalen Beiträge verbindlich festgelegt werden,*** und die Mitgliedstaaten sollten ihre Beiträge zur Erreichung des Energieeffizienzziels der Union ***nach der*** in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Formel festlegen. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, ihre nationalen Ziele auf der Grundlage des Primär- oder Endenergieverbrauchs, der Primär- oder Endenergieeinsparungen oder der Energieintensität festzulegen. Mit dieser Richtlinie wird die Art und Weise geändert, wie die Mitgliedstaaten ihre ***verbindlichen*** nationalen Beiträge zum ***verbindlichen*** Unionsziel ausdrücken sollten. Die ***verbindlichen*** Beiträge der Mitgliedstaaten zum Unionsziel sollten als Endenergie- und Primärenergieverbrauch ausgedrückt werden, um Kohärenz und die Überwachung der Fortschritte zu gewährleisten. Da die Fortschritte bei der Erreichung der Unionsziele für 2030 regelmäßig überprüft werden müssen, wurde in die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen.

(25) ***Das*** Energieeffizienzziel ***sollte*** durch die kumulierte Umsetzung spezifischer ***lokaler, regionaler,*** nationaler und europäischer Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz auf verschiedenen Gebieten erreicht werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Festlegung nationaler Energieeffizienzstrategien und -maßnahmen verpflichtet werden. Diese Strategien und Maßnahmen und die Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Daten über die erzielten Fortschritte sollten von der Kommission evaluiert werden, um die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Gesamtziels der Union zu bewerten und zu prüfen, inwiefern die Einzelanstrengungen ausreichen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.

([22]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank „Ein sauberer Planet für alle — Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft" (COM(2018)0773).

(26) Auf den öffentlichen Sektor entfallen etwa 5 bis 10 % des gesamten Endenergieverbrauchs der Union. Behörden geben jährlich ungefähr 1,8 Billionen Euro aus. Dies entspricht etwa 14 % des Bruttoinlandsprodukts der Union. Der öffentliche Sektor stellt daher eine wichtige treibende Kraft dar, wenn es darum geht, die Marktveränderung hin zu effizienteren Produkten, Gebäuden und Dienstleistungen zu fördern und bei Bürgern und Unternehmen Verhaltensänderungen in Bezug auf den Energieverbrauch zu bewirken. Außerdem kann eine Senkung des Energieverbrauchs als Folge von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz öffentliche Gelder für andere Zwecke freisetzen. Nationale, regionale und lokale öffentliche Einrichtungen sollten bei der Energieeffizienz mit gutem Beispiel vorangehen.

(27) Um mit gutem Beispiel voranzugehen, sollte der öffentliche Sektor eigene Dekarbonisierungs- und Energieeffizienzziele festlegen. Energieeffizienzverbesserungen im öffentlichen Sektor sollten die auf Unionsebene erforderlichen Anstrengungen widerspiegeln. ▌Eine Verpflichtung, den Energieverbrauch im öffentlichen Sektor jährlich um mindestens **2** % zu senken, sollte sicherstellen, dass der öffentliche Sektor seine Vorbildfunktion erfüllt. Die Flexibilität der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Wahl der Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, mit denen sie den Endenergieverbrauch verringern, bleibt vollständig erhalten. Die Vorgabe einer jährlichen Verringerung des Endenergieverbrauchs ist mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden als die Festlegung von Messmethoden für Energieeinsparungen.

(28) Um ihrer Verpflichtung nachzukommen, sollten die Mitgliedstaaten auf den Endenergieverbrauch aller öffentlichen Dienstleistungen und Anlagen öffentlicher Einrichtungen abzielen. Um den Kreis der Adressaten zu bestimmen, sollten die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) enthaltene Definition des Begriffs „öffentliche Auftraggeber“ anwenden. Die Verpflichtung kann durch die Verringerung des Endenergieverbrauchs in allen Bereichen des öffentlichen Sektors, einschließlich Verkehr, öffentliche Gebäude, Gesundheitsversorgung, Raumplanung, Wasserwirtschaft und Abwasserbehandlung, Abwasser- und Wasseraufbereitung, Abfallwirtschaft, Fernwärme und Fernkälte, Verteilung, Lieferung und Speicherung von Energie, öffentliche Beleuchtung und Infrastrukturplanung, erfüllt werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für öffentliche Einrichtungen sollten die Mitgliedstaaten digitale Plattformen oder Instrumente einrichten, um die aggregierten Verbrauchsdaten bei den öffentlichen Einrichtungen zu erheben, sie öffentlich zugänglich zu machen und die Daten an die Kommission zu übermitteln.

(29) Die Mitgliedstaaten sollten mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie dafür sorgen, dass alle Energieleistungsverträge***, Energieaudits*** und Energiemanagementsysteme im öffentlichen Sektor mit europäischen oder internationalen Normen im Einklang stehen oder dass in den Bereichen des öffentlichen Sektors mit einem intensiven Energieverbrauch weithin Energieaudits zum Einsatz kommen. ***Die Mitgliedstaaten sollten klare Leitlinien und Verfahren für den Einsatz dieser Instrumente vorgeben.***

(30) Die Behörden werden ermutigt, sich Unterstützung durch Einrichtungen wie Agenturen für nachhaltige Energie zu holen, die gegebenenfalls auf regionaler oder lokaler Ebene eingerichtet werden. Die Organisation dieser Agenturen spiegelt in der Regel die individuellen Bedürfnisse der Behörden in einer bestimmten Region oder in einem bestimmten Bereich des öffentlichen Sektors wider. Zentrale Agenturen können den Bedürfnissen besser gerecht werden und auch ansonsten wirksamer arbeiten, beispielsweise in kleineren oder zentralisierten Mitgliedstaaten oder in Bezug auf komplexe oder regionenübergreifende Aspekte wie Fernwärme und Fernkälte. Agenturen für nachhaltige Energie können als einzige Anlaufstellen gemäß Artikel 21 fungieren. Diese Agenturen sind oft für die Ausarbeitung lokaler oder regionaler Dekarbonisierungspläne, die auch andere Maßnahmen zur Verringerung der CO_2-Emissionen umfassen können, etwa den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln, und die Unterstützung von Behörden bei der Umsetzung energiebezogener Maßnahmen zuständig. Agenturen für nachhaltige Energie oder andere Einrichtungen zur Unterstützung regionaler und lokaler Behörden können klare Zuständigkeiten, Ziele und Ressourcen im Bereich der nachhaltigen Energie haben. Die Agenturen für nachhaltige Energie könnten ermutigt werden, Initiativen im Rahmen des Konvents der Bürgermeister, der lokale Gebietskörperschaften zusammenbringt, die sich freiwillig zur Umsetzung der Klima- und Energieziele der Union verpflichtet haben, sowie andere zu diesem Zweck bestehende Initiativen zu berücksichtigen. Die Dekarbonisierungspläne sollten mit den territorialen Entwicklungsplänen verknüpft sein und der umfassenden Bewertung Rechnung tragen, die die Mitgliedstaaten vornehmen sollten.

(31) Die Mitgliedstaaten sollten öffentliche Einrichtungen bei der Planung und Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, auch auf regionaler und lokaler Ebene, unterstützen, indem sie ***finanzielle und technische Unterstützung leisten und Pläne zur Behebung des Mangels an Arbeitskräften und qualifizierten Fachkräften vorlegen, die für alle Phasen des ökologischen Wandels benötigt werden, darunter Handwerker und hoch qualifizierte Sachverständige für umweltfreundliche Technologien, Vertreter der angewandten Wissen-***

([23]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

schaften und Innovatoren. Die Mitgliedstaaten sollten die öffentlichen Einrichtungen dabei unterstützen, neben den Energieeinsparungen auch die weiteren Vorteile zu berücksichtigen, wie z. B. die bessere Luftqualität von Innenräumen und ein gesünderes Innenraumklima sowie eine Verbesserung der Lebensqualität der Menschen, insbesondere in Schulen, Tagesstätten, Pflegeheimen, betreuten Wohnanlagen und Krankenhäusern. Die Mitgliedstaaten sollten Leitlinien ***bereitstellen*** und den Kompetenzaufbau und Schulungsmöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, auch zwischen Agenturen, ***fördern***. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten für komplexe Themen nationale ***und regionale*** Kompetenzzentren einrichten, etwa für die Beratung lokaler oder regionaler Energieagenturen zu Fernwärme oder Fernkälte.

(31a) In einer Lage der Energiesicherheitskrise und eines Anstiegs der Energiepreise sollten den Mitgliedstaaten Anreize geboten werden, um Investitionen in Energieeinsparungen vorzuziehen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2024-2026 in einem beliebigen Jahr mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche ihrer Gebäude renovieren, die Möglichkeit erhalten, den Überschuss auf die jährliche Renovierungsquote eines der drei folgenden Jahre anzurechnen. Ein Mitgliedstaat, der ab dem 1. Januar 2027 mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche seiner Gebäude renoviert, kann den erzielten Überschuss auf die jährliche Renovierungsquote der folgenden zwei Jahre anrechnen. Diese Möglichkeit sollte nicht für Zwecke genutzt werden, die nicht im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Ambitionsniveau dieser Richtlinie stehen.

(32) Gebäude und Verkehr sind neben der Industrie die wichtigsten Energieverbraucher und die Hauptquellen von Emissionen ([24]). Auf Gebäude entfallen etwa 40 % des gesamten Energieverbrauchs der Union und 36 % ihrer energiebedingten Treibhausgasemissionen ([25]). Die Mitteilung der Kommission zur Renovierungswelle ([26]) befasst sich mit der doppelten Herausforderung der Energie- und Ressourceneffizienz und der Erschwinglichkeit im Gebäudesektor und zielt auf eine Verdoppelung der Renovierungsquote ab. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz, auf Energiearmut und auf öffentlichen Gebäuden. Außerdem sind Gebäude entscheidend dafür, dass das Ziel der Union, bis 2050 klimaneutral zu werden, erreicht wird. Gebäude im öffentlichen Eigentum ***und Gebäude, in denen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbracht werden, wie z. B. in den Bereichen Bildung (wie Tagesstätten, Schulen und Universitäten), Gesundheit (wie Krankenhäuser und Pflegeheime für ältere Menschen) und soziale Dienste (wie Gemeinschaftszentren für junge Menschen, ältere Menschen und Menschen, die in einkommensschwachen Haushalten leben), oder Sozialwohnungen*** haben einen erheblichen Anteil am Gebäudebestand und eine große öffentliche Wahrnehmung. Daher ist es angebracht, eine jährliche Renovierungsquote für die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befindlichen Gebäude ***und Gebäude für soziale Zwecke*** festzulegen, um deren Energieeffizienz zu verbessern ***und sie zumindest in Niedrigstenergiegebäude oder emissionsfreie Gebäude umzugestalten***. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, im Einklang mit ihren langfristigen Renovierungsstrategien oder nationalen Renovierungsprogrammen eine höhere Renovierungsquote festzulegen, sofern dies im Rahmen der Renovierung ihres Gebäudebestands kosteneffizient ist. Diese Renovierungsquote sollte unbeschadet der in der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([27]) festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Niedrigstenergiegebäude gelten. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, weniger strenge Anforderungen an bestimmte Gebäude, z. B. an Gebäude von besonderem architektonischen oder historischen Wert, zu stellen.*** Bei der nächsten Überprüfung der Richtlinie 2010/31/EU sollte die Kommission die Fortschritte bewerten, die die Mitgliedstaaten bei der Renovierung von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen erzielt haben. Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Renovierungsquote vorzulegen, wobei sie die von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte, wesentliche wirtschaftliche oder technische Entwicklungen oder erforderlichenfalls die Verpflichtungen der Union zur Dekarbonisierung und zum Null-Schadstoff-Ziel berücksichtigt. Die Verpflichtung in der vorliegenden Richtlinie zur Renovierung von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen ergänzt jene Richtlinie, nach der die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass bei einer größeren Renovierung bestehender Gebäude deren Gesamtenergieeffizienz verbessert wird, damit sie den Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude genügen. ***Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Leitlinien für die umfassende Renovierung von Gebäuden mit historischem Wert bereitstellen.***

([24]) COM(2020)0562.

([25]) Siehe IRP-Bericht „Resource Efficiency and Climate Change“ (Ressourceneffizienz und Klimawandel), 2020, und den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen „Emissions Gap Report 2019“ (Bericht zur Emissionslücke 2019). Diese Zahlen beziehen sich auf die Nutzung und den Betrieb der Gebäude einschließlich der im Zusammenhang mit Strom und Wärme anfallenden indirekten Emission und nicht auf ihren gesamten Lebenszyklus. Die auf Baustoffe zurückgehenden CO_2-Emissionen machen schätzungsweise rund 10 % der weltweiten Treibhausgasemissionen pro Jahr aus.

([26]) COM(2020)0662.

([27]) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

(33) Um die Renovierungsquote festzulegen, müssen die Mitgliedstaaten einen Überblick über die Gebäude haben, die das Niedrigstenergiegebäude-Niveau nicht erreichen. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen einer allgemeinen Datenbank für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz ein Inventar der öffentlichen Gebäude***, einschließlich Sozialwohnungen,*** veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten. Dieses Inventar sollte es auch privaten Akteuren, einschließlich Energiedienstleistungsunternehmen ***(ESCO)***, ermöglichen, Renovierungslösungen vorzuschlagen, und sie können von der Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand aggregiert werden.

(34) Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung hat 2020 in städtischen Gebieten gelebt. Bis 2050 dürfte dieser Anteil auf 68 % steigen ([28]). Die Hälfte der bis 2050 erforderlichen städtischen Infrastruktur muss jedoch erst noch gebaut werden ([29]). Städte und Ballungsgebiete sind Zentren wirtschaftlicher Aktivität, der Wissensgenerierung, der Innovation und neuer Technologien. Städte beeinflussen die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, die in ihnen leben oder arbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten Gemeinden technisch und finanziell unterstützen. Einige Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen in den Mitgliedstaaten haben bereits integrierte Konzepte für Energieeinsparungen, für die Energieversorgung ***und für nachhaltige Mobilität*** eingeführt, etwa durch Aktionspläne für nachhaltige Energie ***oder Pläne für nachhaltige städtische Mobilität*** wie jene, die im Rahmen der Initiative des Bürgermeisterkonvents entwickelt wurden, und durch integrierte städtische Konzepte, die über einzelne Maßnahmen in Gebäuden oder bezüglich bestimmter Verkehrsträger hinausgehen. ***Bei der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der urbanen Mobilität sind weitere Anstrengungen erforderlich, und zwar sowohl in Bezug auf den Personen- als auch in Bezug auf den Güterverkehr, da dafür etwa 40 % der gesamten Energie im Straßenverkehr verbraucht werden. Mit der Verordnung … [überarbeitete TEN-V-Verordnung — COD 2021/420] sollte ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, die Energieeffizienz des Stadtverkehrs mit einem kohärenten, integrierten und multimodalen Ansatz durch die Verpflichtung zur Annahme von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität, wie in dieser Verordnung definiert, anzugehen. Um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten ferner im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ möglichst viele lokale Behörden nachdrücklich dazu anhalten, Pläne für nachhaltige städtische Mobilität einzuführen, um zur Senkung des Energieverbrauchs beizutragen und unnötigen Verkehr nach Möglichkeit zu verhindern.***

(35) Was die Beschaffung bestimmter Produkte und Dienstleistungen sowie den Kauf und die Anmietung von Gebäuden betrifft, so sollten öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit gutem Beispiel vorangehen und energieeffiziente Beschaffungsentscheidungen treffen sowie den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ anwenden, auch bei jenen öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, für die in Anhang IV keine besonderen Anforderungen vorgesehen sind. Dies sollte für die Verwaltungseinheiten gelten, deren Zuständigkeit sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstreckt. Wenn in einem Mitgliedstaat für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich keine einschlägige Verwaltungseinheit existiert, die das gesamte Hoheitsgebiet abdeckt, sollte diese Pflicht für die Verwaltungseinheiten gelten, deren Zuständigkeiten gemeinsam das gesamte Hoheitsgebiet abdecken. Allerdings sollten die Bestimmungen der Vergaberichtlinien der Union nicht beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Hindernisse für eine gemeinsame Beschaffung innerhalb eines Mitgliedstaats oder grenzübergreifend beseitigen, wenn dies die Kosten senken und den Nutzen des Binnenmarkts durch Schaffung von Geschäftsmöglichkeiten für Lieferanten und Energiedienstleister erhöhen kann.

(36) Alle öffentlichen Stellen, die im Wege der Auftragsvergabe öffentliche Mittel verwenden, sollten bei der Vergabe von Aufträgen und Konzessionen mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie Produkte, Dienstleistungen, Bauleistungen und Gebäude mit der höchsten Energieeffizienz auswählen, auch bei Beschaffungen, die keinen besonderen Anforderungen der gemäß der Richtlinie 2009/30/EG unterliegen. In diesem Zusammenhang muss bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Konzessionen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]), Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]) und den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, deren Wert die Schwellenwerte überschreitet, der Energieeffizienz der Produkte, Gebäude und Dienstleistungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht Rechnung getragen werden, indem der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei den Vergabeverfahren vorrangig berücksichtigt wird.

([28]) https://www.unfpa.org/world-population-trends
([29]) https://www.un.org/en/ecosoc/integration/pdf/fact_sheet.pdf
([30]) Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).
([31]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

(37) Außerdem ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten überwachen, wie die Energieeffizienzanforderungen von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern bei der Beschaffung von Produkten, Gebäuden, Bauleistungen und Dienstleistungen berücksichtigt werden, indem sie sicherstellen, dass für die erfolgreichen Angebote, die die in den Vergaberichtlinien genannten Schwellenwerte überschreiten, Informationen über die Auswirkungen auf die Energieeffizienz öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies ermöglicht es Interessenträgern sowie Bürgerinnen und Bürgern, zu bewerten, inwieweit der öffentliche Sektor bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ auf transparente Art und Weise sicherstellt.

(38) Im europäischen Grünen Deal wird der Beitrag der Kreislaufwirtschaft zu den allgemeinen Dekarbonisierungszielen der Union anerkannt. Der öffentliche Sektor ***sollte*** zu diesen Zielen beitragen, indem er seine Kaufkraft etwa dazu nutzt, mittels verfügbarer Instrumente für eine umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge umweltfreundliche Produkte, Gebäude, Dienstleistungen und Bauleistungen auszuwählen, und somit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen leistet.

(39) Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten öffentliche Einrichtungen bei der Einführung von Energieeffizienzanforderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und ▌bei der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützen, indem sie die erforderlichen Leitlinien und Methoden für die Bewertung der Lebenszykluskosten sowie der Umweltauswirkungen und -kosten bereitstellen. Gut konzipierte Instrumente, insbesondere digitale Tools, dürften vor allem in kleineren Mitgliedstaaten, die möglicherweise nicht über ausreichende Kapazitäten für die Vorbereitung von Ausschreibungen verfügen, die Vergabeverfahren erleichtern und die Verwaltungskosten senken. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten die Nutzung digitaler Tools und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, auch grenzübergreifend, zum Zwecke des Austauschs bewährter Verfahren aktiv fördern.

(40) Da Gebäude bereits vor Beginn sowie nach dem Ende ihrer Nutzungsdauer Treibhausgasemissionen verursachen, sollten die Mitgliedstaaten die CO_2-Emissionen während des gesamten Lebenszyklus von Gebäuden berücksichtigen. Dies geschieht im Rahmen der Bemühungen um eine stärkere Berücksichtigung der Lebenszyklusbilanz, der Aspekte der Kreislaufwirtschaft und der Umweltauswirkungen als Teil der Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors. Die Vergabe öffentlicher Aufträge kann somit die Gelegenheit bieten, die auf den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden zurückgehenden CO_2-Emissionen zu verringern. In dieser Hinsicht sind die öffentlichen Auftraggeber wichtige Akteure, die im Rahmen von Vergabeverfahren tätig werden ***sollten***, indem sie neue Gebäude erwerben, bei denen das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial berücksichtigt wird.

(41) Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial misst die mit dem Gebäude in verschiedenen Phasen seines Lebenszyklus verbundenen Treibhausgasemissionen. Es gibt somit wieder, inwieweit ein Gebäude mit seinen Emissionen insgesamt zum Klimawandel beiträgt. Dies wird manchmal auch als Bewertung des CO_2-Fußabdrucks („carbon footprint assessment“) oder Lebensdauer-CO_2-Bilanz („whole life carbon measurement“) bezeichnet. Dabei werden sowohl die auf Baustoffe zurückgehenden CO_2-Emissionen sowie die direkten und indirekten CO_2-Emissionen aus der Nutzungsphase berücksichtigt. Da in Gebäuden beträchtliche Mengen an Rohstoffen verbaut und damit jahrzehntelang CO_2-intensive Ressourcen gebunden sind, ist es wichtig, nach Konzepten zu suchen, die die künftige Wiederverwendung und das Recycling am Ende der Lebensdauer ***im Einklang mit dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft*** erleichtern. ***Die Mitgliedstaaten sollten das Kreislaufprinzip, die Langlebigkeit und die Anpassungsfähigkeit von Baumaterialien fördern, um die Nachhaltigkeitsleistung von Bauprodukten zu verbessern und gleichzeitig wettbewerbsfähige und attraktive Kosten festzulegen, indem sie alle verfügbaren Finanzierungsinstrumente nutzen, um Anreize für die Verwendung von kreislauffähigen Materialien zu schaffen.***

(42) Das Treibhauspotenzial wird ausgedrückt als numerischer Indikator in kg CO_2-Äq./m^2 (innere Nutzfläche) für jede Lebenszyklusphase, gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren. Die Datenauswahl, die Festlegung des Szenarios und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978. Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung ist in Indikator 1,2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der Union festgelegt. Sofern es ein nationales Berechnungsinstrument gibt oder ein solches für die Offenlegung von Informationen oder für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, sollte es möglich sein, dieses nationale Instrument zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen zu nutzen. Es sollte möglich sein, andere Berechnungsinstrumente zu verwenden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der Union festgelegten Mindestkriterien erfüllen.

(43) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]) enthält Vorschriften für Anlagen, die zur Energieerzeugung beitragen oder Energie zu Produktionszwecken nutzen, und Informationen über die in der Anlage verwendete oder erzeugte Energie müssen in den Anträgen auf integrierte Genehmigungen enthalten sein (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b). Darüber hinaus ist in Artikel 11 jener Richtlinie festgelegt, dass die effiziente

([32]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Nutzung von Energie eines der allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber und eines der Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken gemäß Anhang III der Richtlinie 2010/75/EU ist. Wie effizient der Betrieb von Energiesystemen zu einem bestimmten Zeitpunkt ist, hängt davon ab, ob Energie aus verschiedenen Quellen — mit unterschiedlicher Trägheit und Anlaufzeit — reibungslos und flexibel in das Netz eingespeist werden kann. Wenn die Effizienz verbessert wird, wird erneuerbare Energie besser genutzt werden können.

(44) Eine Verbesserung der Energieeffizienz kann zu einer höheren Wirtschaftsleistung beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Union sollten ungeachtet der Wirtschaftswachstumsraten eine Verringerung des Energieverbrauchs anstreben.

(45) Die in dieser Richtlinie festgelegte Energieeinsparverpflichtung sollte erhöht werden und über das Jahr 2030 hinaus gelten. Dies gewährleistet Stabilität für Investoren und wird somit zu langfristigen Investitionen und Energieeffizienzmaßnahmen führen, z. B. zu grundlegenden Gebäudesanierungen mit dem langfristigen Ziel, den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude zu erleichtern. ***Umfassende Renovierungen, die die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes um mindestens 60 % verbessern, werden derzeit jährlich nur in 0,2 % des Gebäudebestands durchgeführt, und nur in einem Fünftel der Fälle wird die Energieeffizienz erheblich verbessert.*** Die Energieeinsparverpflichtung spielt eine wichtige Rolle für die Schaffung von lokalem Wachstum, Beschäftigung und mehr Wettbewerbsfähigkeit sowie für die Verringerung von Energiearmut. Sie sollte sicherstellen, dass die Union ihre Energie- und Klimaschutzziele durch die Schaffung weiterer Möglichkeiten erreichen kann und die Verbindung zwischen dem Energieverbrauch und dem Wachstum unterbrochen wird. Die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft ist wichtig, damit beurteilt werden kann, unter welchen Bedingungen sich private Investitionen für Energieeffizienzvorhaben erschließen lassen, und damit neue Ertragsmodelle für Innovationen im Bereich Energieeffizienz entstehen können.

(46) Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung wirken sich überdies positiv auf die Luftqualität aus, da mit energieeffizienteren Gebäuden dazu beigetragen wird, dass der Bedarf an Heizstoffen, einschließlich fester Heizstoffe, sinkt. Dadurch tragen Energieeffizienzmaßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Gebäuden und im Freien, sowie dazu bei, dass die Ziele der Luftqualitätspolitik der Union gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates ([33]) kosteneffizient verwirklicht werden können.

(47) Die Mitgliedstaaten haben während des gesamten Verpflichtungszeitraums bis 2030 kumulierte Endenergieeinsparungen zu erreichen, die neuen jährlichen Einsparungen in Höhe von mindestens 0,8 % des Endenergieverbrauchs bis zum 31. Dezember 2023 und von mindestens ***2*** % ab dem 1. Januar 2024 entsprechen. Dabei besteht die Möglichkeit, diese Anforderung durch neue strategische Maßnahmen zu erfüllen, die im Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 verabschiedet werden, oder durch neue Einzelmaßnahmen, die auf den im vorangegangenen Zeitraum oder bereits davor verabschiedeten strategischen Maßnahmen beruhen, solange die Einzelmaßnahmen, die Energieeinsparungen hervorrufen, im darauffolgenden Zeitraum ergriffen werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, entweder ein Energieeffizienzverpflichtungssystem oder andere strategische Maßnahmen oder beides zu nutzen.

(48) Im Zeitraum 2021 bis 31. Dezember 2023 sollte von Zypern und Malta für den Zeitraum 2021 bis 2030 nur gefordert werden, kumulierte Endenergieeinsparungen, die neuen Einsparungen von 0,24 % des Endenergieverbrauchs entsprechen, zu erreichen. Diese individuelle Einsparquote sollte ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr gelten.

(49) Bei Verwendung eines Verpflichtungssystems sollten die Mitgliedstaaten unter ***Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern***, Energieverteilern, Energieeinzelhandelsunternehmen und Verkehrskraftstoffverteilern oder Verkehrskraftstoff-Einzelhandelsunternehmen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien verpflichtete Parteien benennen. Die Benennung oder der Ausschluss von der Benennung bestimmter Kategorien solcher Verteiler oder Einzelhandelsunternehmen sollte nicht als mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung unvereinbar verstanden werden. Daher steht es den Mitgliedstaaten frei, zu entscheiden, ob solche ***Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber***, Verteiler oder Einzelhandelsunternehmen oder nur bestimmte Kategorien von ihnen als verpflichtete Parteien benannt werden. Um schutzbedürftige Kunden ***und einkommen-***

([33]) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

sschwache Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu stärken und zu schützen und um strategische Maßnahmen vorrangig bei diesen Menschen umzusetzen, können die Mitgliedstaaten von den verpflichteten Parteien verlangen, Energieeinsparungen so zu erreichen, dass sie schutzbedürftigen Kunden, von Energiearmut betroffenen Menschen sowie Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zugutekommen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten auch Ziele für die Senkung der Energiekosten festlegen. Die verpflichteten Parteien könnten diese Ziele erreichen, indem sie die Durchführung von Maßnahmen fördern, die Energieeinsparungen und finanzielle Einsparungen bei den Energierechnungen bewirken, z. B. Maßnahmen im Bereich Wärmedämmung und Heizung, ***und Initiativen zur Energieeinsparung vonseiten Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften unterstützen. Diese Maßnahmen können für schutzbedürftige Kunden, von Energiearmut betroffene Menschen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, von besonderem Nutzen sein, da sie in der Regel in Gebäuden mit schlechter Energieeffizienz wohnen und deshalb am meisten Nutzen von Energieeffizienzverbesserungen ziehen würden.***

(50) Bei der Konzeption strategischer Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Energieeinsparverpflichtungen sollten die Mitgliedstaaten die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union achten und den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ([34]) einhalten. Die Mitgliedstaaten sollten keine ökologisch nicht nachhaltigen Tätigkeiten wie die Nutzung ▌fossiler Brennstoffe fördern. Die Energieeinsparverpflichtung zielt darauf ab, entschlossener auf den Klimawandel zu reagieren, indem Anreize für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, einen nachhaltigen und sauberen Policy-Mix umzusetzen, der resilient ist und zum Klimaschutz beiträgt. Daher ***können*** Energieeinsparungen, die sich aus strategischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe ergeben, ***unter bestimmten Bedingungen und für einen bestimmten Zeitraum nach*** der Umsetzung dieser Richtlinie ***gemäß Anhang V*** als Energieeinsparungen auf die Energieeinsparverpflichtung anrechenbar sein. Dies wird es ermöglichen, die Energieeinsparverpflichtung mit den Zielen des europäischen Grünen Deals, des Klimazielplans und der Initiative „Renovierungswelle“ in Einklang zu bringen und den von der Internationalen Energieagentur in ihrem Bericht zur Klimaneutralität ermittelten Handlungsbedarf widerzuspiegeln ([35]). Die Beschränkung soll die Mitgliedstaaten anregen, öffentliche Gelder nur für zukunftsfähige, nachhaltige Technologien auszugeben. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten den Marktteilnehmern einen klaren politischen Rahmen und Investitionssicherheit bieten. Die Umsetzung der Berechnungsmethode für die Energieeinsparverpflichtung sollte es allen Marktteilnehmern ermöglichen, ihre Technologien innerhalb eines angemessenen Zeitraums anzupassen. Unterstützen die Mitgliedstaaten die Einführung effizienter Technologien für fossile Brennstoffe oder den frühzeitigen Ersatz solcher Technologien, beispielsweise durch Subventionsregelungen oder Energieeffizienzverpflichtungssysteme, so sind Energieeinsparungen möglicherweise nicht mehr auf die Energieeinsparverpflichtung anrechenbar. Energieeinsparungen, die beispielsweise durch die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas erzielt werden, wären zwar nicht anrechenbar, aber die Beschränkung würde nicht für die indirekte Nutzung fossiler Brennstoffe gelten, wenn also beispielsweise die Stromerzeugung die Erzeugung aus fossilen Brennstoffen einschließt. Strategische Maßnahmen, die Verhaltensänderungen bewirken sollen, um den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern, z. B. durch Informationskampagnen und umweltbewusstes Fahren, sollten weiterhin anrechenbar sein. Strategische Maßnahmen für Gebäuderenovierungen, die zu Energieeinsparungen führen sollen, können Maßnahmen wie den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen in Verbindung mit Verbesserungen der Bausubstanz umfassen, die auf diejenigen Technologien beschränkt sein sollten, mit denen die erforderlichen Energieeinsparungen gemäß den in einem Mitgliedstaat festgelegten nationalen Bauvorschriften erzielt werden können. Dennoch sollten die Mitgliedstaaten die Modernisierung von Heizungsanlagen im Rahmen umfassender Renovierungen im Einklang mit dem langfristigen Ziel der CO_2-Neutralität fördern, d. h. der Heizbedarf sollte gesenkt und der verbleibende Heizbedarf durch eine CO_2-freie Energiequelle gedeckt werden. ***Bei der Berechnung der Einsparungen, die erforderlich sind, um einen Teil der Energieeinsparverpflichtung bei den von Energiearmut betroffenen Menschen zu erreichen, können die Mitgliedstaaten ihre klimatischen Verhältnisse berücksichtigen.***

(51) Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Energieeffizienzverbesserung im Verkehr können im Hinblick auf die Erreichung ihrer Endenergieeinsparverpflichtung berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen schließen Strategien ein, mit denen unter anderem effizientere Fahrzeuge***, einschließlich batteriebetriebener Verkehrsträger***, eine Verkehrsverlagerung zugunsten von Radfahrern, Fußgängern und Kollektivverkehr oder Mobilitäts- und Stadtplanungslösungen zur Senkung der Transportnachfrage gefördert werden. Außerdem könnten auch

([34]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

([35]) Internationale Energie-Agentur (IEA) (2021), Net Zero by 2050 — A Roadmap for the Global Energy Sector (Klimaneutralität bis 2050 — Ein Fahrplan für die Energiewirtschaft der Welt; https://www.iea.org/reports/net-zero-by-2050).

Programme zur beschleunigten Verbreitung neuer, effizienterer Fahrzeuge oder Strategien für einen Übergang zu Kraftstoffen mit geringeren ***Treibhausgasemissionen*** — ausgenommen strategische Maßnahmen in Bezug auf die Nutzung der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe –, mit denen sich der Energieverbrauch pro Kilometer senken lässt, berücksichtigt werden, sofern die in Anhang V dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften betreffend Wesentlichkeit und Zusätzlichkeit erfüllt sind. Strategische Maßnahmen, die die Verbreitung neuer, mit fossilen Kraftstoffen betriebener Fahrzeuge fördern, sollten nicht als im Rahmen der Energieeinsparverpflichtung berücksichtigungsfähige Maßnahmen gelten.

(52) Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/842 EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) ergriffen werden und die zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führen, können als kosteneffiziente Möglichkeit der Mitgliedstaaten betrachtet werden, ihrer Energieeinsparverpflichtung gemäß dieser Richtlinie nachzukommen.

(53) Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihrer Verpflichtungssysteme die Möglichkeit haben, verpflichteten Parteien zu gestatten oder sie verpflichten zu können, in einen Nationalen Energieeffizienzfonds einzuzahlen, anstatt sie zur Verwirklichung von kumulierten Endenergieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 dieser Richtlinie zu verpflichten; der Fonds könnte dazu verwendet werden, vorrangig strategische Maßnahmen bei schutzbedürftigen Kunden, von Energiearmut betroffenen Menschen sowie Menschen, die in Sozialwohnungen leben, umzusetzen.

(54) Mitgliedstaaten und verpflichtete Parteien sollten alle zur Verfügung stehenden Mittel und Technologien — ausgenommen solche für die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe — nutzen, um die festgelegten kumulierten Endenergieeinsparungen zu erreichen, und zwar auch, indem sie ***intelligente und*** nachhaltige Technologien für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme, effiziente Heiz- und Kühlinfrastruktur***, effiziente und intelligente Gebäude, Elektrofahrzeuge und -industrie*** sowie Energieaudits oder gleichwertige Managementsysteme fördern, sofern diese geltend gemachten Energieeinsparungen den Anforderungen gemäß Artikel 8 und Anhang V dieser Richtlinie entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Konzeption und Durchführung alternativer strategischer Maßnahmen ein hohes Maß an Flexibilität anstreben. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen fördern, die über ***den gesamten Lebenszyklus*** hinweg zu Energieeinsparungen führen.

(55) Wenngleich langfristige Energieeffizienzmaßnahmen auch nach 2020 zu Energieeinsparungen führen werden, sollten sie nach 2020 zusätzliche Einsparungen bewirken, um zum Energieeffizienzziel der Union für 2030 beizutragen. Andererseits sollten Energieeinsparungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erzielt werden, nicht auf die kumulierten Endenergieeinsparungen angerechnet werden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 erforderlich sind.

(56) Die neuen Einsparungen sollten über übliche Maßnahmen hinausgehen, weshalb Einsparungen, die ohnehin erzielt worden wären, nicht zur Erreichung der Anforderungen zur Energieeinsparung zählen sollten. Bei der Berechnung der Auswirkungen von Maßnahmen sollten nur Netto-Einsparungen, d. h. Änderungen des Energieverbrauchs, die direkt auf die betreffende für den Zweck des Artikels 8 dieser Richtlinie durchgeführte Energieeffizienzmaßnahme zurückzuführen sind, angerechnet werden. Für die Berechnung der Netto-Einsparungen sollten die Mitgliedstaaten ein Grundlagenszenario festlegen, das beschreibt, wie sich die Lage ohne die betreffende Maßnahme entwickeln würde. Die betreffende strategische Maßnahme sollte mit diesem Grundlagenszenario verglichen werden. Die Mitgliedstaaten sollten den in den einschlägigen Rechtsrahmen auf Unionsebene vorgesehenen Mindestanforderungen Rechnung tragen und berücksichtigen, dass in demselben Zeitraum weitere strategische Maßnahmen durchgeführt werden könnten, die sich möglicherweise ebenfalls auf die Energieeinsparungen auswirken, weshalb nicht alle seit Einführung der jeweils zu bewertenden strategischen Maßnahme zu beobachtenden Änderungen allein auf diese Maßnahme zurückzuführen sind. Die Maßnahmen der verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien sollten tatsächlich zur Erreichung der geltend gemachten Energieeinsparungen beitragen, damit die Anforderung der „Wesentlichkeit“ erfüllt ist.

(57) Bei der Berechnung von Energieeinsparungen müssen — sofern relevant — alle Abschnitte der Energiekette berücksichtigt werden, damit bei der Stromübertragung und -verteilung mehr Energieeinsparungen möglich werden. Studien und Konsultationen der Interessenträger haben ergeben, dass ein erhebliches Potenzial besteht. Die physischen und wirtschaftlichen Bedingungen sind jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und oft innerhalb verschiedener Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, und es gibt eine große Zahl von Betreibern. Diese Umstände sprechen für eine dezentrale Herangehensweise im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Die nationalen Regulierungsbehörden verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, rechtlichen Kompetenzen und Verwaltungskapazitäten, um

([36]) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

den Aufbau eines energieeffizienten Stromnetzes zu fördern. Einrichtungen wie der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und die Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber (EU-VNBO) können ebenfalls nützliche Beiträge leisten und sollten ihre Mitglieder bei der Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen unterstützen.

(58) Ähnliches gilt für die sehr große Zahl von Erdgasnetzbetreibern. Die Rolle, die Erdgas bei der Versorgung spielt, die Versorgungsquote und die geografische Abdeckung sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund sind die nationalen Regulierungsbehörden am besten in der Lage, die Entwicklung des Systems hin zu einer höheren Effizienz zu überwachen und zu steuern, und Einrichtungen wie der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) können nützliche Beiträge leisten und sollten ihre Mitglieder bei der Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen unterstützen.

(58a) Energiedienstleistungsunternehmen sind wichtig für die Entwicklung, die Konzeption, den Bau und die Finanzierung von Projekten, die Energie sparen, Energiekosten senken und Betriebs- und Wartungskosten in Bereichen wie etwa Bauwirtschaft, Industrie und Verkehr reduzieren.

(59) ***Die Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Wasser und Energie ist besonders wichtig, um dem voneinander abhängigen Energie- und Wasserverbrauch und dem zunehmenden Druck auf beide Ressourcen Rechnung zu tragen.*** Eine effektive Bewirtschaftung von Wasser kann in erheblichem Maße zu Energieeinsparungen beitragen***, was nicht nur zu Klimavorteilen, sondern auch zu wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen führt***. Der Anteil der Wasser- und Abwasserwirtschaft am Stromverbrauch in der Union liegt bei 3,5 % und dieser Anteil wird voraussichtlich steigen. Gleichzeitig gehen 24 % des gesamten Wasserverbrauchs in der Union auf das Konto unbeabsichtigter Wasserverluste, wobei der größte Anteil am Wasserverbrauch mit 44 % auf die Energiewirtschaft entfällt. Das Potenzial für Energieeinsparungen durch Nutzung intelligenter Technologien und Prozesse ***in allen industriellen, privaten und gewerblichen Wasserkreisläufen und -anwendungen*** sollte umfassend ergründet werden, wobei diese, sofern sie kosteneffizient sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ auch angewendet werden sollten. Ebenso könnten durch fortschrittliche Bewässerungstechnologien***, Regenwassernutzungs- und Wasserwiederverwendungstechnologien*** der Wasserverbrauch in der Landwirtschaft***, in Gebäuden und in der Industrie*** und der Energieverbrauch für die Behandlung und den Transport des Wassers erheblich gesenkt werden.

(60) Gemäß Artikel 9 des Vertrags sollte die Energieeffizienzpolitik der Union die gesamte Bevölkerung einbeziehen und sollte daher sicherstellen, dass Energieeffizienzmaßnahmen für alle Verbraucher, die von Energiearmut betroffen sind, gleichermaßen zugänglich sind. Verbesserungen der Energieeffizienz sollten vorrangig bei schutzbedürftigen Kunden und Endnutzern, Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, und ▌bei Haushalten mit ***geringem und*** mittlerem Einkommen sowie Menschen, die in Sozialwohnungen leben, älteren Menschen und in ländlichen und abgelegenen Gebieten ***sowie in den Gebieten in äußerster Randlage*** wohnenden Menschen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollte besonderes Augenmerk auf bestimmte Gruppen gerichtet werden, die ein höheres Energiearmutsrisiko haben oder anfälliger für die negativen Auswirkungen von Energiearmut sind, z. B. Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Angehörige ethnischer Minderheiten. Die Mitgliedstaaten können verpflichtete Parteien dazu verpflichten, in Energieeinsparmaßnahmen soziale Ziele zur Bekämpfung der Energiearmut aufzunehmen, und diese Möglichkeit wurde bereits auf alternative strategische Maßnahmen und nationale Energieeffizienzfonds ausgeweitet. Dies sollte in eine Verpflichtung umgewandelt werden, um schutzbedürftige Kunden und Endnutzer zu schützen und zu stärken und Energiearmut zu verringern, wobei die Flexibilität der Mitgliedstaaten hinsichtlich Art, Umfang, Anwendungsbereich und Inhalt dieser strategischen Maßnahmen jedoch vollständig erhalten bleiben sollte. Wenn in einem Energieeffizienzverpflichtungssystem keine auf einzelne Energieverbraucher bezogenen Maßnahmen zulässig sind, können Maßnahmen zur Minderung der Energiearmut von dem Mitgliedstaat lediglich durch alternative strategische Maßnahmen ergriffen werden. Innerhalb ihres Policy-Mixes sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass andere strategische Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf schutzbedürftige Kunden, Endnutzer, von Energiearmut betroffene Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, haben. Die Mitgliedstaaten sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestmöglich nutzen, einschließlich auf Unionsebene eingerichteter Finanzierungs- und Finanzfazilitäten.

(61) In dieser Richtlinie wird auf den Begriff „schutzbedürftiger Kunde“ Bezug genommen, den die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 definieren müssen. Darüber hinaus macht gemäß der Richtlinie 2012/27/EU der Begriff „Endnutzer“ neben dem Begriff „Endkunde“ deutlich, dass die Rechte in Bezug auf Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auch für Verbraucher gelten, die über keinen individuellen oder direkten Vertrag mit dem Energieversorger verfügen, der in Gebäuden mit mehreren Nutzern die für die zentrale Heizungs-, Kühlungs- oder

Trinkwarmwasseranlage benötigte Energie liefert. Der Begriff „schutzbedürftiger Kunde“ stellt nicht unbedingt sicher, dass auch Endnutzer gemeint sind. Um sicherzustellen, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen alle Personen und Haushalte erreichen, die schutzbedürftig sind, sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ daher nicht nur Kunden im engeren Sinne, sondern auch Endnutzer einbeziehen.

(62) Etwa 34 Mio. Haushalte in der Union konnten ihre Wohnung 2019 nicht angemessen heizen ([37]). Im europäischen Grünen Deal wird durch die Verpflichtung auf den Grundsatz, dass niemand zurückgelassen wird, der sozialen Dimension des Übergangs Vorrang eingeräumt. Der Übergang zu einer grünen Wirtschaft, einschließlich der Energiewende, wirkt sich auf Frauen anders aus als auf Männer und kann für einige benachteiligte Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, besondere Folgen haben. Daher müssen Energieeffizienzmaßnahmen das Kernstück einer jeden kosteneffizienten Strategie gegen Energiearmut und zugunsten schutzbedürftiger Verbraucher sein und sozialpolitische Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten ergänzen. Damit durch Energieeffizienzmaßnahmen tatsächlich bewirkt wird, dass die Energiearmut von Mietern nachhaltig abnimmt, sollte berücksichtigt werden, wie kosteneffizient und erschwinglich diese Maßnahmen für Immobilieneigentümer und Mieter sind, und auf Ebene der Mitgliedstaaten sollte für solche Maßnahmen eine angemessene finanzielle und technische Unterstützung gewährleistet sein. Die Mitgliedstaaten sollten die lokale und regionale Ebene bei der Feststellung und der Verringerung von Energiearmut unterstützen. ***Dazu gehört auch die Ermittlung und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse bestimmter Gruppen, die von Energiearmut bedroht oder für ihre Auswirkungen anfälliger sind. Um Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass die verpflichteten Parteien, Maßnahmen wie die Renovierung von Gebäuden, einschließlich Sozialwohnungen, den Austausch von Geräten, finanzielle Unterstützung und Anreize für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Einklang mit nationalen Finanzierungs- und Förderprogrammen oder Energieaudits durchführen. Die Mitgliedstaaten sollten von den verpflichteten Parteien verlangen, mit regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammenzuarbeiten und sich mit sozialen Diensten und Organisationen der Zivilgesellschaft (wie etwa Verbraucherorganisationen, sozialen NRO und Wohnungsbaugesellschaften) zu engagieren, um eine Plattform für das Engagement zur Verringerung der Energiearmut einzurichten.*** Der Gebäudebestand der Union muss langfristig, im Einklang mit den Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris, in Niedrigstenergiegebäude umgerüstet werden. Die derzeitigen Fortschritte bei der Gebäuderenovierung sind unzureichend, und bei Gebäuden, die von einkommensschwachen, von Energiearmut betroffenen Bürgern bewohnt werden, sind sie besonders schwer zu erzielen. Die Maßnahmen, die in dieser Richtlinie in Bezug auf Energieeinsparverpflichtungen, Energieeffizienzverpflichtungssysteme und alternative strategische Maßnahmen vorgesehen sind, sind daher von besonderer Bedeutung.

(63) Um das Energieeinsparpotenzial in bestimmten Marktsegmenten zu nutzen, in denen Energieaudits in der Regel nicht gewerblich angeboten werden (z. B. kleine und mittlere Unternehmen (KMU)), sollten die Mitgliedstaaten Programme aufstellen, mit denen die KMU ermutigt ***und dabei unterstützt*** werden, sich einem Energieaudit zu unterziehen ***und Empfehlungen im Rahmen von Energieaudits umzusetzen, beispielsweise durch die Einrichtung von Förderprogrammen — wie Energieaudit-Zentren für KMU und Kleinstunternehmen — zur Deckung der Kosten eines Energieaudits. Diese Zentren könnten an Hochschulen angesiedelt sein und über eine zentrale Datenbank zur Erfassung und Übermittlung der Auditergebnisse verfügen.*** Energieaudits sollten für große Unternehmen verbindlich sein und regelmäßig erfolgen, da die Energieeinsparungen erheblich sein können. Energieaudits sollten die einschlägigen europäischen oder internationalen Normen wie etwa EN ISO 50001 (Energiemanagementsysteme)***, EN ISO 50005 (Energiemanagementsysteme),*** EN 16247-1 (Energieaudits)***, ISO 50002 (Energieaudits)*** oder — wenn ein Energieaudit einbegriffen ist — EN ISO 14000 (Umweltmanagementsysteme) berücksichtigen und ferner auch den Bestimmungen des Anhangs VI dieser Richtlinie entsprechen, da solche Vorschriften nicht über die Anforderungen dieser einschlägigen Normen hinausgehen. Eine spezifische Europäische Norm für Energieaudits wird derzeit ausgearbeitet. Energieaudits können eigenständig durchgeführt werden oder Teil eines umfassenderen Umweltmanagementsystems oder eines Energieleistungsvertrags sein. In all diesen Fällen sollten diese Systeme den Mindestanforderungen des Anhangs VI entsprechen. Darüber hinaus können spezifische Mechanismen und Systeme, die zur Überwachung der Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von bestimmten Verkehrsunternehmen eingerichtet wurden, beispielsweise im Rahmen des Unionsrechts das EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS), als mit Energieaudits, einschließlich Energiemanagementsystemen, vereinbar angesehen werden, wenn sie die Mindestanforderungen gemäß Anhang VI erfüllen.

(63a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Empfehlungen von Energieaudits durch die Unternehmen umgesetzt werden müssen. Das Fehlen einer Verpflichtung zur Umsetzung von Auditempfehlungen ist ein Hauptgrund dafür, dass diese Empfehlungen von den Unternehmen nicht angemessen berücksichtigt werden.

([37]) EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 14.10.2020 zu Energiearmut (COM(2020)09600).

Mittwoch, 14. September 2022

(64) Der durchschnittliche Verbrauch des Unternehmens sollte das Kriterium für die Festlegung der Anwendung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits sein, um die Sensitivität dieser Mechanismen bei der Ermittlung einschlägiger Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen zu erhöhen. Unternehmen, die unterhalb der für Energiemanagementsysteme und Energieaudits festgelegten Verbrauchsschwellen liegen, sollten ermutigt ***und technisch unterstützt*** werden, sich Energieaudits zu unterziehen und die sich aus diesen Audits ergebenden Empfehlungen umzusetzen.

(65) Werden Energieaudits von hausinternen Experten durchgeführt, so sollten diese Experten im Hinblick auf die erforderliche Unabhängigkeit nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Audit unterzogen wird.

(66) Der IKT-Sektor ist ein weiterer wichtiger Sektor, dem zunehmend Aufmerksamkeit gewidmet wird. Im Jahr 2018 belief sich der Energieverbrauch der Rechenzentren in der EU auf 76,8 TWh. Er dürfte bis 2030 auf 98,5 TWh steigen, was einem Anstieg um 28 % entspricht. Dieser Anstieg in absoluten Zahlen lässt sich auch in relativen Zahlen ausdrücken: Im Jahr 2018 waren 2,7 % des Strombedarfs in der EU auf Rechenzentren zurückzuführen, und dieser Anteil wird bis 2030 auf 3,21 % steigen, wenn die Entwicklung weiter dem derzeitigen Pfad folgt ([38]). In der Digitalstrategie der Union wurde bereits hervorgehoben, dass hochgradig energieeffiziente und nachhaltige Rechenzentren erforderlich sind, und es wurden Transparenzmaßnahmen in Bezug auf den ökologischen Fußabdruck von Telekommunikationsbetreibern gefordert. Um die nachhaltige Entwicklung im IKT-Sektor, insbesondere von Rechenzentren, zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten ***auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorlage der Union*** Daten erheben und veröffentlichen, die für die Energieeffizienz, den Wasserfußabdruck ***und die nachfrageseitige Flexibilität*** von Rechenzentren von Bedeutung sind. Die Mitgliedstaaten sollten Daten nur über Rechenzentren mit einem ***Strombedarf entsprechend einer installierten Leistung von 100 kW oder mehr*** erheben und veröffentlichen, bei denen geeignete auslegungs- oder effizienzbezogene Maßnahmen für neue bzw. bestehende Anlagen zu einer beträchtlichen Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs***, einer Steigerung der Systemeffizienz zur Förderung der Dekarbonisierung des Netzes*** oder zur Wiederverwendung von Abwärme in nahe gelegenen Anlagen und Wärmenetzen führen können. Auf der Grundlage dieser erhobenen Daten ***sollten Nachhaltigkeitsindikatoren*** für Rechenzentren festgelegt werden***, wobei auch bereits bestehende Initiativen in dieser Branche zu berücksichtigen sind. Um die Offenlegung zu erleichtern, sollte die Kommission Leitlinien für die Überwachung und Veröffentlichung von Informationen über die Gesamtenergieeffizienz von Rechenzentren ausarbeiten, nachdem sie die einschlägigen Interessengruppen konsultiert und bestehende standardisierte Messgrößen berücksichtigt hat. Ein harmonisierter Ansatz in allen Mitgliedstaaten ist unerlässlich, um unterschiedliche Berichterstattungssysteme und Leistungsindikatoren zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern.***

(67) Die Nachhaltigkeitsindikatoren für Rechenzentren ***sollten*** verwendet werden, um vier grundlegende Dimensionen eines nachhaltigen Rechenzentrums zu messen, nämlich die Effizienz der Energienutzung, den Anteil dieser Energie aus erneuerbaren Quellen, die Wiederverwendung der erzeugten Abwärme***, die Wirksamkeit der Kühlung, die Wirksamkeit der Verwendung von Kohlenstoff*** und die Nutzung von Süßwasser. Die Nachhaltigkeitsindikatoren für Rechenzentren sollten dafür sorgen, dass die ***Netzbetreiber,*** Eigentümer und Betreiber von Rechenzentren, Hersteller von Ausrüstungen, Entwickler von Software und Diensten, Nutzer von Rechenzentrumsdiensten auf allen Ebenen sowie Einrichtungen und Organisationen, die Cloud- und Rechenzentrumsdienste einführen, nutzen oder beschaffen, sensibilisiert werden. Sie sollten auch Vertrauen in die tatsächlichen Verbesserungen schaffen, die sich durch die Anstrengungen und Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit von neuen oder bestehenden Rechenzentren ergeben. Schließlich sollten sie als Grundlage für eine transparente und faktengestützte Planung und Entscheidungsfindung dienen. Die Verwendung der Nachhaltigkeitsindikatoren für Rechenzentren sollte für die Mitgliedstaaten ***obligatorisch*** sein. Die Verwendung des Nachhaltigkeitsindikators für Rechenzentren sollte den Mitgliedstaaten freigestellt sein. ***Die Kommission sollte die Leistungsfähigkeit der Rechenzentren anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen bewerten.***

(67a) Die Kommission sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]) branchenspezifische Partnerschaften im Bereich der Energieeffizienz einrichten, indem sie die wichtigsten Interessengruppen, einschließlich NRO und Sozialpartner, in Branchen wie etwa der IKT-Branche, dem Verkehrssektor, dem Finanzwesen und der Bauwirtschaft auf integrative und repräsentative Weise zusammenbringt.

([38]) https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/energy-efficient-cloud-computing-technologies-and-policies-eco-friendly-cloud-market.

([39]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz") (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

(68) Niedrigere Verbraucherausgaben für Energie sollten erzielt werden, indem Verbraucher — durch Senkung des Energiebedarfs von Gebäuden und Verbesserung der Effizienz von Geräten — bei der Senkung ihres Energieverbrauchs unterstützt werden, wobei dies in Verbindung mit der Bereitstellung energiesparender, in den öffentlichen Verkehr***, die geteilte Mobilität*** und Fahrradinfrastruktur eingebundener Verkehrsträger erfolgen sollte. Die Mitgliedstaaten sollten ebenfalls eine Verbesserung der Konnektivität in ländlichen und abgelegenen Gebieten in Betracht ziehen.

(69) Es ist von entscheidender Bedeutung, alle Unionsbürger für die Vorteile, die mit der Steigerung der Energieeffizienz einhergehen, zu sensibilisieren und ihnen dafür, wie diese erreicht werden kann, korrekte Informationen zur Verfügung zu stellen. Bürgerinnen und Bürger jeden Alters sollten außerdem im Rahmen des europäischen Klimapakts und der Konferenz zur Zukunft Europas in die Energiewende eingebunden werden. Die Steigerung der Energieeffizienz hat auch für die Sicherheit der Energieversorgung in der Union einen hohen Stellenwert, da dadurch die Abhängigkeit der Union von Brennstoffen aus Drittländern verringert wird.

(70) Kosten und Nutzen aller ergriffenen Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich der jeweiligen Amortisationsdauer, sollten für Verbraucher vollkommen transparent gestaltet werden.

(71) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie und bei anderen Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz sollten die Mitgliedstaaten ein besonderes Augenmerk auf Synergien zwischen Energieeffizienzmaßnahmen und effizienter Nutzung der natürlichen Ressourcen nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft richten.

(72) Die Mitgliedstaaten sollten durch Nutzung neuer Geschäftsmodelle und Technologien, auch durch innovative Energiedienstleistungen für Groß- und Kleinkunden, darauf hinwirken, dass die Verbreitung von Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt und vorangebracht wird.

(73) Es ist erforderlich, häufige und bessere Rückmeldungen über den Energieverbrauch sicherzustellen, soweit dies in Anbetracht der vorhandenen Messgeräte technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist. Diese Richtlinie stellt klar, dass es hinsichtlich der Frage, ob eine Einzelverbrauchserfassung („Sub-metering") kosteneffizient ist oder nicht, auschlaggebend ist, ob die damit verbundenen Kosten im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig sind. Bei der Bewertung, ob eine Einzelverbrauchserfassung kosteneffizient ist, können die Auswirkungen anderer konkreter geplanter Maßnahmen in einem bestimmten Gebäude, wie etwa jede anstehende Renovierung, berücksichtigt werden. ***Soweit es technisch durchführbar, finanziell vertretbar und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Endkunden im Bereich Erdgas, Heizung, Kühlung und Trinkwarmwasser individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden genau Rechnung tragen und Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitstellen.***

(74) Diese Richtlinie stellt auch klar, dass die Rechte im Zusammenhang mit der Abrechnung und den Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen auch dann für die Verbraucher von Wärme- und Kälteenergie sowie von Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch (im Folgenden „Trinkwarmwasser") aus einer zentralen Quelle gelten sollen, wenn kein direktes, individuelles Vertragsverhältnis zum Energieversorger besteht.

(75) Um die Transparenz der Abrechnung des individuellen Verbrauchs von Wärmeenergie zu erzielen und damit die Einführung der Einzelverbrauchserfassung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass für die Verteilung der Kosten des Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserverbrauchs in Gebäuden mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäuden transparente, öffentlich zugängliche nationale Regeln bestehen. Neben Transparenzaspekten könnten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs bei der Erbringung von Einzelverbrauchserfassungsdiensten in Betracht ziehen, um dazu beizutragen, dass die von den Endnutzern getragenen Kosten der Höhe nach angemessen sind.

(76) Neu installierte Wärmemengenzähler und Heizkostenverteiler sollten fernablesbar sein, damit eine kosteneffiziente, häufige Bereitstellung von Verbrauchsinformationen sichergestellt ist ***und Informationen wie detaillierte Temperaturen und Phasenlast bereitgestellt werden***. ***Alle Daten sollten in Echtzeit leicht zugänglich gemacht werden und für den Energieendkunden gemeinsam nutzbar sein. Zähler und individuelle Zähler sollten den Energieverbrauch in einer zugänglichen und benutzerfreundlichen Form anzeigen.*** Die Bestimmungen dieser Richtlinie hinsichtlich der Verbrauchserfassung für Heizung, Kühlung und Trinkwarmwasser; individueller Zähler und Kostenverteilung für Heizung, Kühlung und Trinkwarmwasser; Fernablesungsanforderung; Abrechnung und Verbrauchsinformationen für Heizung, Kühlung und Trinkwarmwasser; Kosten für den Zugang zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen für Heizung, Kühlung und Trinkwarmwasser sowie die Mindestanforderungen an die Abrechnungs- und die Verbrauchsinformationen für Heizung, Kühlung und Trinkwarmwasser, sollten nur für Heiz- und Kühlenergie sowie Trinkwarmwasser aus einer zentralen Quelle gelten. Den Mitgliedstaaten steht es frei, zu entscheiden, ob Walk-by oder Drive-by-Technologien als fernablesbar gelten oder nicht. Für die Ablesung fernablesbarer Geräte ist kein Zugang zu den einzelnen Wohnungen oder Einheiten erforderlich.

(77) Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, dass neue Technologien zur Messung des Energieverbrauchs nur erfolgreich eingeführt werden können, wenn verstärkt in die Aufklärung und die Fähigkeiten sowohl von Verbrauchern als auch von Energieversorgern investiert wird.

(78) Abrechnungsinformationen und Jahresabrechnungen sind ein wichtiges Mittel, durch das die Kunden über ihren Energieverbrauch informiert werden. Verbrauchsdaten und Kosteninformationen können außerdem weitere Anhaltspunkte liefern, die es den Verbrauchern ermöglichen, den laufenden Vertrag mit anderen Angeboten zu vergleichen und Beschwerdemöglichkeiten und alternative Streitbeilegungsverfahren zu nutzen. Da Abrechnungen jedoch oft der Anlass für Beschwerden der Verbraucher und einer der Faktoren sind, die zu einer anhaltend geringen Zufriedenheit und einem mangelnden Engagement der Verbraucher mit ihren Energieversorgern beitragen, müssen die Abrechnungen einfacher, eindeutiger und nachvollziehbarer gestaltet werden, und gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die verschiedenen Instrumente wie Abrechnungsinformationen, Informationsinstrumente und Jahresabrechnungen alle Informationen enthalten, die die Verbraucher benötigen, um ihren Energieverbrauch zu steuern, Angebote zu vergleichen und den Anbieter zu wechseln.

(79) Bei der Konzipierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sollten die Mitgliedstaaten der Erforderlichkeit Rechnung tragen, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die kohärente Umsetzung des Besitzstands in Einklang mit dem AEUV sicherzustellen.

(80) Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und effiziente Fernwärme- sowie Fernkälteversorgung bergen ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Primärenergie in der Union. Die Mitgliedstaaten sollten eine umfassende Bewertung des Potenzials für hocheffiziente KWK und effiziente Fernwärme- sowie Fernkälteversorgung vornehmen. Diese Bewertungen sollten ***sich auf ein Basisszenario stützen, das zu einem auf erneuerbaren Energien basierenden nationalen Wärme- und Kältesektor innerhalb eines Zeitrahmens führt, der mit dem Erreichen des Ziels der Klimaneutralität vereinbar ist, und*** mit den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und den langfristigen Renovierungsstrategien in Einklang stehen. Neue Stromerzeugungsanlagen und vorhandene Anlagen, die in erheblichem Umfang modernisiert werden oder deren Genehmigung aktualisiert wird, sollten mit hocheffizienten KWK-Anlagen zur Rückgewinnung von Abwärme aus der Stromerzeugung ausgerüstet werden, sofern eine Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt. Ebenso sollten andere Anlagen mit einem erheblichen jährlichen durchschnittlichen Energieinput mit technischen Lösungen für die Nutzung von Abwärme aus der Anlage ausgestattet werden, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt. Diese Abwärme könnte durch Fernwärmenetze dorthin transportiert werden, wo sie gebraucht wird. Bei den Ereignissen, die die Pflicht zur Anwendung von Zulassungskriterien begründen, wird es sich im Allgemeinen um die Ereignisse handeln, die auch die Genehmigungspflicht nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([40]) und nach der Richtlinie (EU) 2019/944 begründen.

(80a) Bei der Bewertung des Potenzials für effiziente Wärme- und Kälteversorgung sollten die Mitgliedstaaten umfassendere Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekte berücksichtigen. Da Wärmepumpen ein unverzichtbares Instrument für die Verwirklichung der Energieeffizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung sind, sollten alle potenziellen Umweltauswirkungen von Kältemitteln umfassend bewertet und beseitigt werden.

(81) Es kann angebracht sein, Stromerzeugungskraftwerke, bei denen eine nach der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([41]) zulässige geologische Speicherung vorgenommen werden soll, dort anzusiedeln, wo die Rückgewinnung von Abwärme durch hocheffiziente KWK oder Einspeisung in ein Fernwärme- oder Fernkältenetz nicht kosteneffizient ist. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Anlagen von der Verpflichtung zu befreien, dass vor dem Einbau einer Ausrüstung, die die Abwärmerückgewinnung mittels eines hocheffizienten KWK-Blocks ermöglicht, eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden muss. Es sollte auch möglich sein, Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungskraftwerke, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren weniger als 1500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen, von der Verpflichtung, auch Wärme liefern zu müssen, freizustellen.

(82) Es ist angebracht, dass die Mitgliedstaaten die Einführung von Maßnahmen und Verfahren zur Förderung von KWK-Anlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von weniger als 5 MW begünstigen, um die dezentrale Energieerzeugung zu fördern.

(83) Zur Umsetzung umfassender nationaler Bewertungen sollten die Mitgliedstaaten die Bewertung des Potenzials für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung***, Stromerzeugung aus Abwärme für den Eigenverbrauch*** und effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf regionaler und lokaler Ebene fördern. Die Mitgliedstaaten sollten Schritte unternehmen, um die Nutzung des ermittelten kosteneffizienten Potenzials für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung zu fördern und zu erleichtern.

([40]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

([41]) Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

(84) Anforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung sollten mit den langfristigen klimapolitischen Zielen und den klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union in Einklang stehen sowie dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/85 Rechnung tragen. Alle Fernwärme- und Fernkältesysteme sollten auf eine verbesserte Fähigkeit zur Interaktion mit anderen Teilen des Energiesystems ausgerichtet sein, um die Energienutzung zu optimieren und Energieverschwendung zu vermeiden, indem das volle Potenzial von Gebäuden zur Speicherung von Wärme oder Kälte genutzt wird, einschließlich überschüssiger Wärme aus Versorgungseinrichtungen und nahe gelegenen Rechenzentren. Aus diesem Grund sollte ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem die Steigerung der Primärenergieeffizienz und eine schrittweise Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie von Abwärme ***im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([42])*** oder von Abkälte gewährleisten. Daher werden mit der vorliegenden Richtlinie schrittweise strengere Anforderungen an die Wärme- und Kälteversorgung eingeführt, die für bestimmte festgelegte Zeiträume bzw. ab dem 1. Januar 2050 dauerhaft gelten sollten.

(85) Die hocheffiziente KWK wurde anhand der Energieeinsparungen definiert, die durch die kombinierte anstatt der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom erzielt werden. Anforderungen an die hocheffiziente KWK sollten mit den langfristigen Zielen der Klimapolitik in Einklang stehen. Die in den Rechtsvorschriften der Union zugrunde gelegten Definitionen der Begriffe „KWK" und „hocheffiziente KWK" sollten die Verwendung anderer Definitionen in nationalen Rechtsvorschriften zu anderen Zwecken als denen der infrage stehenden Rechtsvorschriften der Union unberührt lassen. Um möglichst große Energieeinsparungen zu erzielen und um zu vermeiden, dass Energieeinsparmöglichkeiten nicht genutzt werden, sollte den Betriebsbedingungen von KWK-Blöcken die größte Aufmerksamkeit gelten.

(86) Um Transparenz zu gewährleisten und den Endkunden zu ermöglichen, zwischen KWK-Strom und durch andere Verfahren erzeugtem Strom zu wählen, sollte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK auf der Basis harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte gewährleistet werden. Herkunftsnachweissysteme begründen nicht an sich ein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Förderregelungen. Es ist wichtig, dass alle Arten von Strom aus hocheffizienter KWK von Herkunftsnachweisen erfasst werden können. Herkunftsnachweise sollten von handelbaren Zertifikaten unterschieden werden.

(87) Die spezifische Struktur der KWK-, Fernwärme- und Fernkältebranche, der zahlreiche kleine und mittelgroße Erzeuger angehören, sollte insbesondere bei der Überprüfung der Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Genehmigung zum Bau von KWK-Anlagen oder dazugehörigen Netzen nach dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU" berücksichtigt werden.

(88) Die meisten Unternehmen in der Union sind KMU. Für die Union stellen sie ein enormes Energieeinsparpotenzial dar. Um ihnen bei der Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen zu helfen, sollten die Mitgliedstaaten einen günstigen Rahmen schaffen, der darauf abzielt, den KMU technische Hilfe und gezielte Informationen bereitzustellen.

(89) Die Mitgliedstaaten sollten anhand von objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien Regeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sowie für technische Anpassungen, die zur Einbindung neuer Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK erforderlich sind, unter Berücksichtigung der Leitlinien und Kodizes festlegen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]) sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([44]) entwickelt wurden. Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK sollten eine Ausschreibung für die Anschlussarbeiten durchführen dürfen. Der Netzzugang für Strom aus hocheffizienter KWK, insbesondere für KWK-Klein- und Kleinstanlagen, sollte erleichtert werden. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 und nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG den Elektrizitäts- bzw. Gasunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auch in Bezug auf die Energieeffizienz auferlegen.

(90) Es müssen Bestimmungen in Bezug auf Abrechnung, zentrale Anlaufstelle, außergerichtliche Streitbeilegung, Energiearmut und grundlegende vertragliche Rechte festgelegt werden, wobei das Ziel ist, diese gegebenenfalls an die einschlägigen Bestimmungen über Strom gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 anzugleichen, um den Verbraucherschutz zu stärken und die Endkunden in die Lage zu versetzen, ***direkten Zugang zu ausführlichen***, klaren und aktuellen Informationen über ihren ***Strom-***, Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch zu erhalten und ihren Energieverbrauch zu regulieren***, und dadurch den Energieverbrauch für die Verbraucher vollständig transparent zu machen***.

([42]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([43]) Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

([44]) Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

Mittwoch, 14. September 2022

(91) Ein besserer Verbraucherschutz sollte gewährleistet werden, indem für alle Verbraucher ein Zugang zu wirksamen unabhängigen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren besteht, beispielsweise zu einer Ombudsstelle für Energieangelegenheiten, einer Verbraucherschutzeinrichtung oder einer Regulierungsbehörde. Die Mitgliedstaaten sollten daher Verfahren zur schnellen und wirksamen Behandlung von Beschwerden einrichten.

(92) Der Beitrag von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 ▌und von Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 zu den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Klimazielplans 2030 sollte anerkannt ***und aktiv unterstützt*** werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften berücksichtigen und fördern. Diese Gemeinschaften können den Mitgliedstaaten dabei helfen, ***den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" auf lokaler Ebene umzusetzen***, indem sie die Energieeffizienz auf lokaler Ebene oder auf Haushaltsebene ***sowie in öffentlichen Gebäuden in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden*** fördern. Sie können Verbraucher stärken und einbeziehen und bestimmte Gruppen von Haushaltskunden, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten ***sowie Gebieten in äußerster Randlage***, in die Lage versetzen, sich an Energieeffizienzprojekten und -maßnahmen zu beteiligen***, wobei derartige Maßnahmen häufig mit Investitionen in erneuerbare Energie kombiniert werden. Energiegemeinschaften spielen auch eine wichtige Rolle bei der Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger für die Maßnahmen, die ergriffen werden können, um Energieeinsparungen zu erzielen. Wenn sie von den Mitgliedstaaten angemessen unterstützt werden,*** können Energiegemeinschaften durch die Förderung von Energieeffizienzprojekten, einen geringeren Energieverbrauch und niedrigere Versorgungstarife zur Bekämpfung von Energiearmut beitragen. ***Die Mitgliedstaaten sollten unnötige Hemmnisse beseitigen, damit die Bildung von Energiegemeinschaften attraktiv ist. Die öffentlichen Verwaltungen auf allen Ebenen sollten in diesem Bereich entsprechend geschult werden.***

(92a) Langfristige Verhaltensänderungen in Bezug auf den Energieverbrauch können durch eine stärkere Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger bewirkt werden. Energiegemeinschaften können zu langfristigen Energieeinsparungen, insbesondere bei den Haushalten, und zu mehr nachhaltigen Investitionen von Bürgerinnen und Bürgern und Kleinunternehmen beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten derartige Maßnahmen der Bürgerinnen und Bürger durch die Unterstützung von Gemeinschaftsprojekten und -organisationen im Energiebereich unterstützen.

(93) Der Beitrag von einzigen Anlaufstellen oder ähnlichen Strukturen als Mechanismen, die es verschiedenen Zielgruppen, einschließlich Bürgerinnen und Bürgern, KMU und Behörden, ermöglichen können, Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energiewende zu konzipieren und umzusetzen, sollte anerkannt werden. ***Mit einzigen Anlaufstellen kann gerade für besonders schutzbedürftige Kunden, einschließlich Frauen in all ihrer Vielfalt und Alleinerziehender, ein sehr wichtiger Beitrag geleistet werden, da sie eine einfache, zuverlässige und zugängliche Quelle für Informationen über Verbesserungen der Energieeffizienz darstellen könnten.*** Dieser Beitrag kann die Bereitstellung technischer, administrativer und finanzieller Beratung und Unterstützung, die Erleichterung der erforderlichen Verwaltungsverfahren oder des Zugangs zu den Finanzmärkten, aber auch Orientierungshilfen zum nationalen und europäischen Rechtsrahmen, einschließlich der Vorschriften und Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge, und zur EU-Taxonomie umfassen.

(94) Die Kommission sollte die Wirkung ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plattformen oder Foren, welche unter anderem die europäischen Gremien für sozialen Dialog mit der Förderung von Ausbildungsprogrammen zum Thema Energieeffizienz beinhalten, überprüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen vorschlagen. Die Kommission sollte auch die europäischen Sozialpartner bei der Erörterung des Themas Energieeffizienz unterstützen, insbesondere mit Blick auf schutzbedürftige Kunden und Endnutzer, einschließlich jener, die von Energiearmut betroffen sind.

(95) Ein fairer Übergang zu einer klimaneutralen Union bis 2050 ist das zentrale Element des europäischen Grünen Deals. Nach der vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 17. November 2017 gemeinsam verkündeten Europäischen Säule sozialer Rechte hat jede Person das Recht auf Zugang zu essenziellen Dienstleistungen, zu denen auch die Energieversorgung zählt. Hilfsbedürftigen ist daher Unterstützung für den Zugang zu diesen Dienstleistungen zu gewähren ([45])***, insbesondere vor dem Hintergrund eines Inflationsdrucks und deutlicher steigender Energiepreise***.

([45]) Europäische Säule sozialer Rechte, Grundsatz 20 „Zugang zu essenziellen Dienstleistungen" (https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de).

(96) Es muss sichergestellt werden, dass Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, geschützt werden und zu diesem Zweck in die Lage versetzt werden, sich aktiv an den Eingriffen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie damit zusammenhängenden Verbraucherschutz- oder Informationsmaßnahmen zu beteiligen. ***Es sollten gezielte Sensibilisierungskampagnen entwickelt werden, um die Vorteile von Energieeffizienz zu verdeutlichen und Informationen über die verfügbaren Finanzhilfen bereitzustellen.***

(97) Die auf nationaler und auf Unionsebene verfügbaren öffentlichen Mittel sollten strategisch in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz investiert werden, insbesondere zugunsten von schutzbedürftigen Kunden, von Energiearmut betroffenen Menschen und in Sozialwohnungen lebenden Menschen. Die Mitgliedstaaten sollten die finanziellen Beiträge, die sie aus dem Klima-Sozialfonds ([46]) erhalten könnten, sowie die Einnahmen aus den EU-Emissionshandelszertifikaten nutzen. Diese Einnahmen werden die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, Energieeffizienzmaßnahmen und strategische Maßnahmen im Rahmen der Energieeinsparverpflichtung vorrangig bei schutzbedürftigen Kunden und von Energiearmut betroffenen Menschen umzusetzen, wozu auch Menschen zählen können, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben.

(98) Die nationalen Finanzierungssysteme sollten durch geeignete Systeme für bessere Informationen, technische und administrative Unterstützung und einen leichteren Zugang zu Finanzierungsquellen ergänzt werden, damit die verfügbaren Mittel bestmöglich genutzt werden können, insbesondere von Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben.

(99) Die Mitgliedstaaten sollten alle Menschen unabhängig von biologischem Geschlecht, sozialem Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung in gleichem Maße stärken und schützen und sicherstellen, dass diejenigen, die am stärksten von Energiearmut betroffen sind, ein höheres Energiearmutsrisiko haben oder am stärksten den negativen Auswirkungen von Energiearmut ausgesetzt sind, angemessen geschützt werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Energieeffizienzmaßnahmen bestehende Ungleichheiten, insbesondere in Bezug auf Energiearmut, nicht verschärfen.

(100) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Energieregulierungsbehörden einen integrierten Ansatz verfolgen, der potenzielle Einsparungen in den Bereichen Energieversorgung und Endverbrauch umfasst. Unbeschadet der Versorgungssicherheit, der Marktintegration und der Vorabinvestitionen in Offshore-Netze, die für den Ausbau erneuerbarer Offshore-Energie erforderlich sind, sollten die nationalen Energieregulierungsbehörden sicherstellen, dass bei Planungs- und Entscheidungsprozessen der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ angewandt wird und dass Netztarife und Netzregelungen Anreize für Verbesserungen bei der Energieeffizienz bieten. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber und die Verteilernetzbetreiber den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ berücksichtigen. Dies würde dazu beitragen, dass die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber und die Verteilernetzbetreiber Lösungen für eine Steigerung der Energieeffizienz und inkrementelle Kosten für die Beschaffung nachfrageseitiger Ressourcen sowie die ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen verschiedener Netzinvestitionen und Betriebspläne berücksichtigen. Ein solcher Ansatz erfordert ein Umdenken, weg von der enggefassten Perspektive der Wirtschaftlichkeit hin zur Maximierung des gesellschaftlichen Wohlergehens. Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ sollte insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung von Szenarien für den Ausbau der Energieinfrastruktur angewandt werden, bei dem nachfrageseitige Lösungen als tragfähige Alternativen angesehen werden könnten und angemessen bewertet werden müssen, und er sollte zu einem festen Bestandteil der Bewertung von Netzplanungsvorhaben werden. Seine Anwendung sollte von den nationalen Regulierungsbehörden überprüft werden.

(101) Es sollte eine ausreichende Zahl zuverlässiger Fachleute mit Kompetenz im Bereich der Energieeffizienz verfügbar sein, um für die wirksame und fristgerechte Durchführung dieser Richtlinie zu sorgen, z. B. hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an Energieaudits und der Umsetzung der Energieeffizienzverpflichtungssysteme. Die Mitgliedstaaten sollten daher in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, Ausbildungsanbietern und anderen einschlägigen Interessenträgern Zertifizierungssysteme und/oder gleichwertige Qualifizierungssysteme und geeignete Ausbildungssysteme für die Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen. Diese Systeme sollten ab Dezember 2024 alle vier Jahre bewertet und erforderlichenfalls aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass Energiedienstleister, Energieauditoren, Energiemanager und Installateure von Gebäudekomponenten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen.

([46]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds (COM(2021)0568).

(102) Der Markt für Energiedienstleistungen muss weiter ausgebaut werden, um sicherzustellen, dass sowohl das Angebot an als auch die Nachfrage nach Energiedienstleistungen vorhanden ist. Transparenz, etwa durch Listen mit zertifizierten Anbietern von Energiedienstleistungen und verfügbare Musterverträge, der Austausch bewährter Verfahren sowie Leitlinien tragen wesentlich zur Nutzung von Energiedienstleistungen und Energieleistungsverträgen bei und können ebenfalls zur Förderung der Nachfrage beitragen und das Vertrauen in die Energiedienstleister erhöhen. Bei einem Energieleistungsvertrag vermeidet der Begünstigte der Energiedienstleistung Investitionskosten dadurch, dass er einen Teil des finanziellen Werts der Energieeinsparungen dafür nutzt, die von einem Dritten ganz oder zum Teil getätigte Investition zurückzuzahlen. Dies kann dazu beitragen, privates Kapital anzuziehen, das für die Steigerung der Gebäuderenovierungsquoten in der Union von entscheidender Bedeutung ist, Fachwissen in den Markt einzubringen und innovative Geschäftsmodelle zu schaffen. Daher sollte es verpflichtend sein, für Nichtwohngebäude ***und öffentliche Wohngebäude*** mit einer Nutzfläche von mehr als ***500*** m^2 ***sowie Gebäude für soziale Zwecke*** zu prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen für Renovierungen machbar ist. Dies ist ein weiterer Schritt, um das Vertrauen in die Energiedienstleistungsunternehmen zu stärken und den Weg für eine künftige Ausweitung solcher Vorhaben zu ebnen.

(103) Aufgrund der ehrgeizigen Renovierungsziele für das nächste Jahrzehnt vor dem Hintergrund der Mitteilung der Kommission zur Renovierungswelle ist es notwendig, die Rolle unabhängiger Marktmittler, einschließlich einziger Anlaufstellen oder ähnlicher Unterstützungsmechanismen, zu stärken, um die Marktentwicklung auf der Nachfrage- und der Angebotsseite zu stimulieren und Energieleistungsverträge für die Renovierung privater und öffentlicher Gebäude zu fördern. Lokale Energieagenturen könnten in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle spielen, indem sie mögliche Mittler oder einzige Anlaufstellen ermitteln und deren Einrichtung unterstützen. ***Mit der vorliegenden Richtlinie sollte ein Beitrag dazu geleistet werden, die Verfügbarkeit von einschlägigen Produkten, Dienstleistungen und Beratungsleistungen auf dem Markt der Union und auf den Märkten vor Ort zu verbessern, auch indem das Potenzial von Unternehmerinnen zur Schließung der Marktlücken und zur Bereitstellung von innovativen Verfahren zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert wird.***

(104) Im Bereich der Energieleistungsverträge gibt es in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche verbleibende rechtliche und andere Hemmnisse. Daher muss in Bezug auf die Unklarheiten in den nationalen Rechtsrahmen, den Mangel an Fachwissen, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren, sowie im Hinblick auf konkurrierende Darlehen und Finanzhilfen Abhilfe geschaffen werden.

(105) Die Mitgliedstaaten sollten den öffentlichen Sektor weiterhin bei der Nutzung von Energieleistungsverträgen unterstützen, indem sie Musterverträge bereitstellen, die den verfügbaren europäischen oder internationalen Normen, den Leitlinien für Ausschreibungen und dem im Mai 2018 von Eurostat und der Europäischen Investitionsbank veröffentlichten Leitfaden für die statistische Behandlung von Energieleistungsverträgen ([47]) über die Behandlung von Energieleistungsverträgen in den Staatskonten Rechnung tragen, in denen Möglichkeiten zum Abbau verbleibender rechtlicher Hemmnisse für diese Verträge in den Mitgliedstaaten aufgezeigt wurden.

(106) Die Mitgliedstaaten haben Maßnahmen ergriffen, um rechtliche und sonstige Hemmnisse zu ermitteln und zu beseitigen. Rechtliche und sonstige Hemmnisse für die Nutzung von Energieleistungsverträgen und Drittfinanzierungen, die beim Erzielen von Energieeinsparungen helfen, müssen jedoch verstärkt beseitigt werden. Dazu gehören Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken, die verhindern, dass Kapitalinvestitionen und jährliche finanzielle Einsparungen infolge von Energieeffizienzverbesserungsmaßnahmen adäquat über die gesamte Laufzeit der Investition ausgewiesen werden.

(107) Die Mitgliedstaaten haben die nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne 2014 und 2017 genutzt, um über Fortschritte bei der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz zu berichten, die divergierende Anreize zwischen den Eigentümern und den Mietern oder zwischen den Eigentümern eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils betreffen. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch weiterhin damit befassen und das Potenzial für Energieeffizienz ausschöpfen, indem sie die Eurostat-Statistiken von 2016 berücksichtigen, laut denen mehr als vier von zehn Europäern in Wohnungen leben und mehr als drei von zehn Europäern Mieter sind.

(108) Die Mitgliedstaaten ***und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften*** sollten dazu ermutigt werden, die im Rahmen des MFR und von NextGenerationEU einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Kohäsionsfonds, des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Fonds für einen gerechten Übergang verfügbaren EU-Mittel sowie die im Rahmen von InvestEU verfügbaren Finanzierungsinstrumente und verfügbare technische Hilfe voll auszuschöpfen, um private und öffentliche Investitionen in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auszulösen. Investitionen in Energieeffizienz können zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung,

([47]) https://ec.europa.eu/eurostat/documents/1015035/8885635/guide_to_statistical_treatment_of_epcs_en.pdf/f74b474b-8778-41a9-9978-8f4fe8548ab1.

Innovation und Verringerung der Energiearmut in Haushalten und somit positiv zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie zum grünen Aufschwung beitragen. Potenzielle Finanzierungsbereiche sind u. a. Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden und Wohnungen und ***die Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung von Fachkräften, insbesondere bei Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Gebäuderenovierung,*** zur Förderung der Beschäftigung im Energieeffizienzsektor. Die Kommission wird Synergien zwischen den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten sicherstellen, insbesondere zwischen den Mitteln unter geteilter Mittelverwaltung und den direkt verwalteten (wie den zentral verwalteten Programmen Horizont Europa oder LIFE) sowie zwischen Finanzhilfen, Darlehen und technischer Hilfe, um ihre Hebelwirkung auf die private Finanzierung und ihre Auswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik zu maximieren.

(109) Die Mitgliedstaaten sollten auf die Nutzung von Finanzierungsfazilitäten hinwirken, um die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie zu fördern. Solche Finanzierungsfazilitäten könnten Folgendes umfassen: finanzielle Beiträge und Sanktionen aufgrund der Nichterfüllung bestimmter Bestimmungen dieser Richtlinie; Mittel, die nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([48]) dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden; Mittel, die in den europäischen Fonds und Programmen dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden, sowie zweckgebundene europäische Finanzierungsinstrumente wie der Europäische Energieeffizienzfonds. ***Die Mitgliedstaaten sollten an der Einrichtung von Plattformen arbeiten, die darauf abzielen, kleine und mittelgroße Projekte zu bündeln, um so Pools von Projekten zu schaffen, die für Finanzierungszwecke geeignet sind.***

(110) Grundlage für solche Fazilitäten könnten gegebenenfalls sein: Mittel aus Projektanleihen der Union, die dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden; dem Bereich Energieeffizienz zugewiesene Mittel der Europäischen Investitionsbank und anderer europäischer Finanzinstitute, vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Entwicklungsbank des Europarats; Mittel von Finanzinstituten; nationale Mittel, auch solche, die durch die Schaffung gesetzlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen zur Förderung der Durchführung von Energieeffizienzinitiativen und -programmen generiert werden; Einnahmen aus jährlichen Emissionszuweisungen gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([49]).

(111) Die Finanzierungsfazilitäten könnten insbesondere diese Mittel und Beiträge so einsetzen, dass durch Privatkapital finanzierte Investitionen ermöglicht und gefördert werden und vor allem institutionelle Anleger angezogen werden, wobei anhand entsprechender Kriterien sichergestellt wird, dass im Zusammenhang mit der Mittelbereitstellung sowohl die umwelt- als auch die sozialpolitischen Ziele erreicht werden; innovative Finanzierungsmechanismen (wie Kreditgarantien für Privatkapital, Kreditgarantien zur Stützung von Energieleistungsverträgen, Zuschüsse, subventionierte Kredite und zweckgebundene Kreditlinien, Drittfinanzierungen) nutzen, mit denen das Risiko bei Energieeffizienzvorhaben verringert und ermöglicht wird, dass selbst bei Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen kosteneffiziente Renovierungen durchgeführt werden können; an Programme oder Agenturen gekoppelt sein, bei denen Energieeinsparungsvorhaben zusammengeführt und qualitativ bewertet werden, technische Hilfe geleistet wird, der Markt für Energiedienstleistungen unterstützt und dazu beigetragen wird, die Nachfrage der Verbraucher nach Energiedienstleistungen zu fördern.

(112) Die Finanzierungsfazilitäten könnten ferner entsprechende Ressourcen zur Unterstützung von Schulungs- und Zertifizierungsprogrammen zur Verfügung stellen, in deren Rahmen Kompetenzen im Bereich Energieeffizienz verbessert und anerkannt werden; Ressourcen für die Erforschung, Demonstration und Beschleunigung der Verbreitung von Technologien für Klein- und Kleinstanlagen zur Energieerzeugung und die Optimierung der Einbindung dieser Erzeugung in die Netze bereitstellen; an Programme gekoppelt sein, in deren Rahmen Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in allen Haushalten getroffen werden, um Energiearmut zu bekämpfen und Eigentümer, die Wohnraum vermieten, dazu zu bewegen, ihr Eigentum so energieeffizient wie möglich zu gestalten; entsprechende Ressourcen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Dialogs bereitstellen und Standardvorgaben vorsehen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz und die Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen sowie des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz ausgerichtet sind.

(113) Die verfügbaren Finanzierungsprogramme und Finanzinstrumente der Union und innovative Finanzierungsmechanismen sollten genutzt werden, um das Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in der Praxis zu verwirklichen. Diesbezüglich können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Freiwilligkeit und unter Einhaltung ihrer nationalen Haushaltsvorschriften ihre Einnahmen aus den jährlichen

([48]) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

([49]) Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

Emissionszuweisungen nach der Entscheidung Nr. 406/2009/EG für den Aufbau derartiger Mechanismen verwenden. ***Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die regionalen und lokalen Verwaltungen mit angemessenen Informationen über derartige Programme versorgen. Die Initiative des Bürgermeisterkonvents könnte beispielsweise eines der Instrumente für die Bereitstellung angemessener Informationen sein.***

(114) Bei der Verwirklichung des Energieeffizienzziels sollte die Kommission die Auswirkungen der einschlägigen Maßnahmen auf die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union beobachten, um die Anreize des Emissionshandelssystems beizubehalten, die Investitionen in kohlenstoffarme Technologien zu belohnen und dem Emissionshandelssystem unterliegende Wirtschaftszweige auf die künftig benötigten Investitionen vorzubereiten. Sie wird die Auswirkungen auf die Branchen überwachen müssen, in denen laut dem Beschluss 2014/746/EU der Kommission ([50]) die Gefahr einer Verlagerung von CO_2-Emissionen besonders groß ist, um sicherzustellen, dass diese Richtlinie die Entwicklung dieser Branchen fördert und nicht behindert.

(115) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten durch gut konzipierte und wirksame Finanzierungsinstrumente der Union im Rahmen des Programms „InvestEU“ sowie die Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) unterstützt werden, die Investitionen in Energieeffizienz in allen Abschnitten der Energiekette fördern und auf eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse mit einem Modell differenzierter Abzinsungssätze zurückgreifen sollten. Der Schwerpunkt der finanziellen Förderung sollte auf kosteneffizienten Verfahren zur Steigerung der Energieeffizienz liegen, mit denen sich der Energieverbrauch verringern lässt. Die EIB und die EBWE sollten zusammen mit nationalen Förderbanken auf den Bereich Energieeffizienz zugeschnittene Programme und Projekte — auch für die von Energiearmut betroffenen Haushalte — konzipieren, schaffen und finanzieren.

(116) Das branchenübergreifende Recht bietet eine solide Grundlage für den Verbraucherschutz bei einer großen Bandbreite derzeitiger Energiedienstleistungen und wird sich wahrscheinlich weiterentwickeln. Bestimmte grundlegende vertragliche Rechte der Kunden sollten jedoch eindeutig definiert werden. Die Verbraucher sollten klar und unmissverständlich über ihre Rechte gegenüber der Energiewirtschaft informiert werden.

(117) Ein besserer Verbraucherschutz ist gewährleistet, wenn für alle Verbraucher ein Zugang zu wirksamen unabhängigen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren besteht, beispielsweise zu einer Ombudsstelle für Energieangelegenheiten, einer Verbraucherschutzeinrichtung oder einer Regulierungsbehörde. Die Mitgliedstaaten sollten daher Verfahren zur schnellen und wirksamen Behandlung von Beschwerden einrichten.

(118) Zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Richtlinie sollte die Anforderung festgelegt werden, diese Richtlinie insgesamt zu überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 28. Februar 2027 darüber einen Bericht vorzulegen. Diese Überprüfung sollte im erforderlichen Maße Angleichungen ermöglichen, wobei auch Entwicklungen in der Wirtschaft und im Innovationsbereich berücksichtigt werden.

(119) Bei der Erarbeitung und Konzeption, Durchführung und Bewertung der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine führende Rolle innehaben, damit sie ihren jeweiligen klimatischen, kulturellen und gesellschaftlichen Besonderheiten in angemessener Weise Rechnung tragen können.

(119a) In Anbetracht der in Artikel 349 AEUV anerkannten besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere in Bezug auf Energieanschluss, -erzeugung, -versorgung und -verbrauch, und des erhöhten Risikos der Energiearmut sollte den Gebieten in äußerster Randlage und ihren Bewohnern bei der Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

(120) Angesichts des technischen Fortschritts und des wachsenden Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung sollte der Standardkoeffizient für Einsparungen in kWh Elektrizität überprüft werden, um Änderungen des Primärenergiefaktors (PEF) für Strom und andere Energieträger widerzuspiegeln. Die Berechnungen, die den Energiemix des PEF für Strom widerspiegeln, beruhen auf jährlichen Durchschnittswerten. Hinsichtlich der Strom- und Wärmeerzeugung aus Kernenergie wird dabei die Wirkungsgradmethode nach Eurostat und IEA und hinsichtlich der Strom- und Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern und Biomasse die Wirkungsgradmethode

([50]) Beschluss 2014/746/EU der Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie im Zeitraum 2015-2019 einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 308 vom 29.10.2014, S. 114).

nach VDI 4600 angewandt. Bei nicht brennbaren erneuerbaren Energieträgern findet das direkte Äquivalent unter Berücksichtigung der „gesamten Primärenergie" Anwendung. Zur Berechnung des Primärenergieanteils für Strom bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird die in Anhang II dieser Richtlinie dargelegte Methode angewandt. Statt einer marginalen Marktstellung wird dabei jedoch eine durchschnittliche Marktstellung zugrunde gelegt. Es wird angenommen, dass der Umwandlungswirkungsgrad bei nicht brennbaren erneuerbaren Energieträgern 100 %, bei Geothermal-Kraftwerken 10 % und bei Kernkraftwerken 33 % beträgt. Die Berechnung des Gesamtwirkungsgrads der Kraft-Wärme-Kopplung wird auf der Grundlage der neuesten Eurostat-Daten durchgeführt. Hinsichtlich Systemgrenzen beträgt der PEF für alle Energiequellen 1. Der PEF-Wert bezieht sich auf das Jahr 2018 und stützt sich auf aus der aktuellsten Version des PRIMES-Referenzszenarios für 2015 und 2020 interpolierte Daten, angepasst durch Eurostat Daten bis 2016. Die Analyse bezieht sich auf die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen. Der Datensatz für Norwegen beruht auf Daten von ENTSO-E.

(121) Aus der Durchführung von Unionsrecht resultierende Energieeinsparungen sollten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie aus einer Maßnahme resultieren, die über das nach Unionsrecht erforderliche Mindestmaß hinausgeht, indem entweder auf Ebene des Mitgliedstaats ehrgeizigere Energieeffizienzanforderungen festgelegt wurden oder die Verbreitung der Maßnahme beschleunigt wurde. Im Gebäudebereich sind beträchtliche weitere Energieeffizienzsteigerungen möglich, und die Gebäuderenovierungen sind für höhere Energieeinsparungen von wesentlicher und langfristiger Bedeutung und bieten diesbezüglich Größenvorteile. Daher sollte klargestellt werden, dass alle Energieeinsparungen aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Renovierung des Gebäudebestands geltend gemacht werden können, vorausgesetzt sie übersteigen die Einsparungen, die sich auch ohne die strategische Maßnahme ergeben hätten, und vorausgesetzt der Mitgliedstaat weist nach, dass die verpflichtete, teilnehmende oder beauftragte Partei tatsächlich zur Erreichung der Energieeinsparungen beigetragen hat, die geltend gemacht werden.

(122) Im Einklang mit der Strategie für die Energieunion und den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung sollte größeres Augenmerk auf Vorschriften zur Überwachung und Überprüfung der Umsetzung von Energieeffizienzverpflichtungssystemen und alternativen strategischen Maßnahmen gelegt werden, auch durch die Anforderung, eine statistisch repräsentative Stichprobe von Maßnahmen zu prüfen. In diese Richtlinie sollten Verweise auf einen „statistisch signifikanten Prozentsatz, der eine repräsentative Stichprobe der Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung darstellt", dahin gehend verstanden werden, dass eine statistische Masse der betreffenden Energieeinsparmaßnahmen so auszuwählen ist, dass die Gesamtmasse aller Energieeinsparmaßnahmen korrekt widergespiegelt wird und es somit möglich ist, hinreichend verlässliche Schlussfolgerungen hinsichtlich der Wirksamkeit aller Maßnahmen zu ziehen.

(123) Energie, die mithilfe von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien an oder in Gebäuden erzeugt wird, trägt dazu bei, den Anteil der aus fossilen Energieträgern gewonnenen Energie zu senken. Die Verringerung des Energieverbrauchs und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Gebäudesektor sind wichtige Maßnahmen zur Verringerung der Energieabhängigkeit der Union und der Treibhausgasemissionen, insbesondere im Rahmen der ehrgeizigen Energie- und Klimaziele für 2030 sowie des globalen Engagements im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von Paris. Für die Zwecke ihrer Energieeinsparverpflichtung dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit der in dieser Richtlinie festgelegten Berechnungsmethode Energieeinsparungen durch strategische Maßnahmen zur Förderung von Technologien für erneuerbare Energie auf die Erfüllung ihrer kumulierten Energieeinsparanforderungen anrechnen. Energieeinsparungen durch strategische Maßnahmen in Bezug auf die Nutzung der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe sollten nicht angerechnet werden.

(124) Einige der durch diese Richtlinie eingeführten Änderungen erfordern möglicherweise eine anschließende Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999, um die Kohärenz zwischen den beiden Rechtsakten zu gewährleisten. Neue Bestimmungen, die hauptsächlich die Festlegung ***verbindlicher*** nationaler Beiträge, ***Zielpfade und Etappenziele***, Mechanismen zur Schließung von Lücken und Berichtspflichten betreffen, sollten gestrafft und in die genannte Verordnung übernommen werden, sobald diese geändert wird. Einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1999 müssen möglicherweise auch im Hinblick auf die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Änderungen neu bewertet werden. Die zusätzlichen Berichterstattungs- und Überwachungsanforderungen sollten keine neuen parallelen Berichterstattungssysteme schaffen, sondern dem bestehenden Überwachungs- und Berichterstattungsrahmen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 unterliegen.

(125) Um die praktische Umsetzung dieser Richtlinie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern, sollte die Kommission weiterhin den Erfahrungsaustausch über Verfahrensweisen, Referenzwerte, vernetztes Arbeiten sowie innovative Verfahrensweisen über eine Online-Plattform unterstützen.

(126) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verwirklichung des Energieeffizienzziels der Union sowie die Vorbereitung weiterer Verbesserungen bei der Energieeffizienz und der Klimaneutralität, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(127) Um die Anpassung an den technischen Fortschritt und Änderungen bei der Verteilung der Energiequellen zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Überprüfung der aufgrund dieser Richtlinie festgelegten harmonisierten Energieeffizienz-Referenzwerte und hinsichtlich der Werte, der Berechnungsmethoden, des standardmäßigen Primärenergiekoeffizienten und der Anforderungen in den Anhängen dieser Richtlinie zu erlassen.

(128) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([51]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(129) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([52]) ausgeübt werden.

(130) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.

(131) Diese Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht der in Anhang XV Teil B aufgeführten Richtlinien unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ENERGIEEFFIZIENZZIELE

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in der Union geschaffen, um sicherzustellen, dass das ***verbindliche*** Energieeffizienzziel der Union erreicht wird und weitere Energieeffizienzverbesserungen ermöglicht werden***, was zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und zur Energieversorgungssicherheit der Union beiträgt, indem ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren, einschließlich fossiler Brennstoffe, verringert und gleichzeitig die Beziehungen der Union im Energiebereich mit Drittlandspartnern in Richtung Klimaneutralität umgestaltet wird***.

Diese Richtlinie legt Regeln fest, mit denen Energieeffizienz in allen Sektoren Vorrang erhalten soll und Hemmnisse im Energiemarkt und Marktversagen, die der Effizienz bei der Energieversorgung, ***-übertragung, -speicherung*** und -nutzung entgegenstehen, beseitigt werden sollen. Außerdem ist die Festlegung ***verbindlicher*** nationaler Energieeffizienzbeiträge bis 2030 vorgesehen.

([51]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

([52]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Diese Richtlinie dient der Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ (energy efficiency first) und trägt somit zur Union als einer alle einbeziehenden, fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft bei.

(2) Bei den Anforderungen dieser Richtlinie handelt es sich um Mindestanforderungen; sie hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Solche Maßnahmen müssen mit dem Unionsrecht vereinbar sein. Sehen einzelstaatliche Rechtsvorschriften strengere Maßnahmen vor, so notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission diese Rechtsvorschriften.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Energie“ alle Formen von Energieerzeugnissen, Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen, Elektrizität oder Energie in jeder anderen Form gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([53]);

2. „Energieeffizienz an erster Stelle“ das „energy efficiency first-Prinzip“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999;

3. „Energiesystem“ ein System, das in erster Linie für die Erbringung von Energiedienstleistungen zur Deckung der Nachfrage von Endverbrauchssektoren nach Energie in Form von Wärme, Brennstoffen und Strom ausgelegt ist;

3a. „Systemeffizienz“ die Auswahl energieeffizienter Lösungen, wenn diese auch einen kosteneffizienten Dekarbonisierungspfad, zusätzliche Flexibilität und die effiziente Nutzung von Ressourcen ermöglichen;

4. „Primärenergieverbrauch“ die verfügbare Bruttoenergie ohne grenzüberschreitenden Seeverkehr (Bunker), nichtenergetischen Endverbrauch und Umgebungswärme ***und geothermische Energie, die in Wärmepumpen verwendet wird***;

5. „Endenergieverbrauch“ die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor (einschließlich des Energieverbrauchs im internationalen Luftverkehr), die Haushalte, den öffentlichen und privaten Dienstleistungssektor, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Fischerei sowie sonstige Endverbraucher (Energieendverbraucher) gelieferte Energie. Nicht eingeschlossen sind der Energieverbrauch im grenzüberschreitenden Seeverkehr (Bunker), Umgebungswärme und ***geothermische Energie, die in Wärmepumpen verwendet wird, und*** Lieferungen an den Umwandlungssektor, der Energiesektor sowie Übertragungs- und Verteilungsverluste (es gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008);

6. „Energieeffizienz“ das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz;

7. „Energieeinsparungen“ die eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird;

8. „Energieeffizienzverbesserung“ die Steigerung der Energieeffizienz als Ergebnis technischer, verhaltensbezogener und/oder wirtschaftlicher Änderungen;

9. „Energiedienstleistung“ den physischen Nutzeffekt, den Nutzwert oder die Vorteile, die aus einer Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie oder mit Maßnahmen gewonnen werden, die die erforderlichen Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten zur Erbringung der Dienstleistung beinhalten können; sie wird auf der Grundlage eines Vertrags erbracht und führt unter normalen Umständen erwiesenermaßen zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen oder Primärenergieeinsparungen;

10. „öffentliche Einrichtungen“ die „öffentlichen Auftraggeber“ gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([54]);

([53]) Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1).

([54]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

10a. „Gebäude für soziale Zwecke“ Gebäude, die ausschließlich von anderen Einrichtungen als öffentlichen Einrichtungen genutzt werden, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wie etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit und soziale Dienste erbringen oder Sozialwohnungen bieten;

11. „Gesamtnutzfläche“ die Fläche von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Energie zur Konditionierung des Innenraumklimas verwendet wird;

12. „öffentliche Auftraggeber“ öffentliche Auftraggeber im Sinne von Artikel 6 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 bzw. Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2014/23/EU, Richtlinie 2014/24/EU bzw. Richtlinie 2014/25/EU;

13. „Auftraggeber“ Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/23/EU bzw. 2014/25/EU;

14. „Energiemanagementsystem“ eine Reihe miteinander verbundener oder interagierender Elemente eines Plans, in dem ein Energieeffizienzziel und eine Strategie zur Erreichung dieses Ziels festgelegt werden, einschließlich der Überwachung des tatsächlichen Energieverbrauchs, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Messung der Fortschritte;

15. „Europäische Norm“ eine Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung, dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung oder dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen verabschiedet und zur öffentlichen Verwendung bereitgestellt wurde;

16. „internationale Norm“ eine Norm, die von der Internationalen Normungsorganisation (ISO) verabschiedet und für die Öffentlichkeit bereitgestellt wurde;

17. „verpflichtete Partei“ einen Energieverteiler oder ein Energieeinzelhandelsunternehmen oder einen Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, der bzw. das den nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystemen des Artikels 9 unterliegt;

18. „beauftragte Partei“ eine juristische Person, der vom Staat oder einer anderen öffentlichen Einrichtung die Befugnis übertragen wurde, im Auftrag der Regierung oder einer anderen öffentlichen Einrichtung eine Finanzierungsregelung auszuarbeiten, zu verwalten und umzusetzen;

19. „teilnehmende Partei“ ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung, die sich verpflichtet hat, im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung bestimmte Ziele zu erreichen, oder die unter ein nationales ordnungsrechtliches Instrument fällt;

20. „durchführende Behörde“ eine Verwaltungseinheit, die für die Anwendung oder Kontrolle in Bezug auf Energie- oder CO_2-Besteuerung, Finanzregelungen und -instrumente, steuerliche Anreize, Standards und Normen, Energiekennzeichnungssysteme, berufliche oder allgemeine Ausbildung zuständig ist;

21. „strategische Maßnahme“ ein in einem Mitgliedstaat förmlich eingerichtetes und verwirklichtes Regulierungs-, Finanz-, Fiskal-, Fakultativ- oder Informationsinstrument zur Schaffung eines unterstützenden Rahmens oder Auflagen oder Anreize für Marktteilnehmer, damit sie Energiedienstleistungen erbringen und kaufen und weitere energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen;

22. „Einzelmaßnahme“ eine Maßnahme, die zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt und infolge einer strategischen Maßnahme ergriffen wird;

23. „Energieverteiler“ eine natürliche oder juristische Person, einschließlich eines Verteilernetzbetreibers, die für den Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden oder an Verteilerstationen, die Energie an Endkunden verkaufen, verantwortlich ist;

24. „Verteilernetzbetreiber“ einen Verteilernetzbetreiber gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Bezug auf Strom bzw. Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2009/73/EG in Bezug auf Gas;

25. „Energieeinzelhandelsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die Energie an Endkunden verkauft;

26. „Endkunde“ eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Endverbrauch kauft;

27. „Energiedienstleister“ eine natürliche oder juristische Person, die Energiedienstleistungen oder Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung in den Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Endkunden erbringt bzw. durchführt;

27a. „kleine und mittlere Unternehmen“ bzw. „KMU“ Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ([55]);

27b. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG;

28. „Energieaudit“ ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das Energieverbrauchs- ***und Energiemanagementprofil*** eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs oder einer industriellen oder gewerblichen Anlage in der Industrie oder im Gewerbe oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung von Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen, zur Ermittlung des Potenzials für eine kosteneffiziente Erzeugung von erneuerbarer Energie und zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;

29. „Energieleistungsvertrag“ eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen, gezahlt werden;

30. „intelligentes Verbrauchserfassungssystem“ ein „intelligentes Messsystem“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944;

30a. „Ladepunkt“ einen Ladepunkt im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie … [Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe — 2021/0223(COD)];

31. „Übertragungsnetzbetreiber“ bzw. „Fernleitungsnetzbetreiber“ einen Übertragungsnetzbetreiber gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 (für Strom) bzw. einen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß der Definition in der Richtlinie 2009/73/EG (für Gas);

32. „Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK) die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer oder mechanischer Energie in einem Prozess;

33. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieerzeugungsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;

34. „Nutzwärme“ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;

35. „in KWK erzeugter Strom“ Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anhang II festgelegten Methode berechnet wird;

36. „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ die KWK, die den in Anhang III festgelegten Kriterien entspricht;

37. „Gesamtwirkungsgrad“ die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;

38. „Kraft-Wärme-Verhältnis“ bzw. „Stromkennzahl“ das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;

39. „KWK-Block“ einen Block, der für den KWK-Betrieb geeignet ist;

([55]) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Mittwoch, 14. September 2022

40. „KWK-Kleinanlage“ eine KWK-Anlage mit einer installierten Kapazität von weniger als 1 MWel;

41. „KWK-Kleinstanlage“ eine KWK-Anlage mit einer Höchstkapazität von weniger als 50 kWel;

42. „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das die in Artikel 24 festgelegten Kriterien erfüllt;

43. „effiziente Wärme- und Kälteversorgung“ eine Möglichkeit der Wärme- bzw. Kälteversorgung, die — ausweislich der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dieser Richtlinie — gegenüber einem Ausgangsszenario, das den üblichen Rahmenbedingungen entspricht, die Menge an Primärenergie, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze auf kosteneffiziente Weise messbar reduziert, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird;

44. „effiziente individuelle Wärme- und Kälteversorgung“ eine Möglichkeit der individuellen Wärme- und Kälteversorgung, die gegenüber effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung die Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze messbar reduziert oder die gleiche Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, aber zu niedrigeren Kosten benötigt, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird;

45. „Rechenzentrum“ eine Struktur oder Gruppe von Strukturen***, die zur Unterbringung, zum Anschluss und zum Betrieb von Computersystemen/Servern und zugehöriger*** Ausrüstung ***für*** die Datenspeicherung, -verarbeitung und***/oder*** -verteilung ***sowie für damit zusammenhängende Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/132 ([56]) der Kommission genutzt wird***;

46. „erhebliche Modernisierung“ eine Modernisierung, deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen;

47. „Aggregator“ einen „unabhängigen Aggregator“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2019/944;

48. „Energiearmut“ ***die Unfähigkeit eines Haushalts, aufgrund der Unerschwinglichkeit den grundlegenden Energiebedarf abzudecken, und*** den fehlenden Zugang eines Haushalts zu essenziellen Energiedienstleistungen, die ***ein grundlegendes Niveau an Komfort und Gesundheit,*** einen angemessenen Lebensstandard und Gesundheit gewährleisten, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit ***Heizung, Warmwasser***, Kälte und Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Haushaltsgeräten, in dem jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialpolitischen und anderer einschlägiger Maßnahmen***, verursacht durch einen oder eine Kombination der folgenden Faktoren: unzureichendes verfügbares Einkommen, hohe Energieausgaben und schlechte Energieeffizienz der Häuser;***

49. „Endnutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser für den eigenen Endverbrauch erwirbt, oder eine natürliche oder juristische Person, die ein einzelnes Gebäude oder eine Einheit in einem Gebäude mit mehreren Wohnungen oder einem Mehrzweckgebäude nutzt, das bzw. die von einer zentralen Quelle mit Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser versorgt wird bzw. werden, und die keinen direkten oder individuellen Vertrag mit dem Energieversorger hat;

50. „divergierende Anreize“ das Fehlen einer gerechten und angemessenen Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen und Vorteile im Zusammenhang mit Investitionen in die Energieeffizienz zwischen den betroffenen Akteuren, z. B. zwischen den Eigentümern und den Mietern bzw. zwischen den verschiedenen Eigentümern von Gebäudeteilen oder zwischen den Eigentümern und den Mietern bzw. zwischen den verschiedenen Eigentümern von Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder Mehrzweckgebäuden;

50a. „Beteiligungsstrategie“ eine Strategie, die Ziele festlegt, Techniken entwickelt und Verfahren einführt, womit alle einschlägigen Interessengruppen auf nationaler und lokaler Ebene, einschließlich der Vertreter der Zivilgesellschaft, wie z. B. Verbraucherorganisationen, in den politischen Entscheidungsprozess einbezogen werden, um das Bewusstsein für diese Maßnahmen zu schärfen, Rückmeldungen zu diesen Maßnahmen zu erhalten und ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu verbessern;

([56]) Verordnung (EU) 2022/132 der Kommission vom 28. Januar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die jährlichen, monatlichen und monatlich zu übermittelnden kurzfristigen Energiestatistiken (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 208).

50b. „einzige Anlaufstelle" eine einzige Stelle für die Bereitstellung von Beratung, Orientierung und Information.

Artikel 3

Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle"

(1) Im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Energieeffizienzlösungen***, einschließlich nachfrageseitiger Ressourcen und Systemflexibilitäten, bei der Gestaltung und Planung politischer Entscheidungen sowie*** bei größeren Investitionsentscheidungen in Bezug auf folgende Wirtschaftszweige ***bewertet*** werden:

a) Energiesysteme und

b) andere Sektoren als der Sektor Energie, sofern diese Sektoren Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz haben, ***darunter unter anderem die Wirtschaftszweige Gebäude, Verkehr, Wasser, Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Landwirtschaft und Finanzen***.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle" ***und gegebenenfalls die sektorale Integration und die sektorübergreifenden Auswirkungen*** von den einschlägigen Stellen überprüft wird, wenn Politik-, Planungs- und Investitionsentscheidungen Genehmigungs- und Überwachungsanforderungen unterliegen.

(2a) Bei der Anwendung berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Empfehlung der Kommission (EU) 2021/1749 ([57]).

(3) Bei der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle" müssen die Mitgliedstaaten

a) ***eine Kosten-Nutzen-Methode zu entwickeln, anzuwenden und öffentlich zugänglich zu machen, die es ermöglicht, die weiterreichenden Vorteile von Energieeffizienzlösungen unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus und vorhersehbarer Entwicklungen, System- und Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und Quantifizierung aus gesellschaftlicher, gesundheitlicher, wirtschaftlicher und Klimaneutralitätsperspektive angemessen zu bewerten***;

aa) sicherstellen, dass die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle" positive Auswirkungen auf die Bekämpfung der Energiearmut hat;

b) eine Stelle benennen, die für die Überwachung der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle" und der Auswirkungen ***von Regulierungsrahmen, einschließlich Finanzvorschriften,*** Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen auf Energieverbrauch, Energieeffizienz ***und Energiesysteme*** zuständig ist;

ba) sicherstellen, dass die getätigten Investitionen auf allen Stufen der Energiewertschöpfungskette ökologisch nachhaltig sind, und die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft beim Übergang zur Klimaneutralität anwenden;

c) der Kommission im Rahmen der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 darüber Bericht erstatten, wie ***der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle"*** bei nationalen, regionalen ***und lokalen*** Planungs-, Politik- und großen Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit den nationalen und regionalen Energiesystemen ***und nichtenergetischen Sektoren berücksichtigt wurde, sofern diese Sektoren Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz haben, darunter:***

i) eine Bewertung der systematischen Anwendung und der Vorteile des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle" in Energiesystemen, insbesondere in Bezug auf den Energieverbrauch;

([57]) Empfehlung (EU) 2021/1749 der Kommission vom 28. September 2021 zu „Energieeffizienz an erster Stelle: von den Grundsätzen zur Praxis — Leitlinien und Beispiele für die Umsetzung bei der Entscheidungsfindung im Energiesektor und darüber hinaus".

ii) eine Liste der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um unnötige regulatorische oder nicht-regulatorische Hindernisse für die Umsetzung Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und für nachfrageseitige Lösungen zu beseitigen, einschließlich der Ermittlung nationaler Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zuwiderlaufen;

(3a) Die Kommission erlässt bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Richtlinie, in dem sie einen gemeinsamen allgemeinen Rahmen einschließlich des Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens festlegt, den die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Kosten-Nutzen-Methoden verwenden können, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu lassen, sich an nationale und lokale Gegebenheiten anzupassen.

Artikel 4

Energieeffizienzziele

(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam eine Verringerung des Energieverbrauchs im Jahr 2030 von mindestens ***40 % des Endenergieverbrauchs und 42,5 % des Primärenergieverbrauchs*** gegenüber den Projektionen des Referenzszenarios ***2007*** sicher, sodass im Jahr 2030 der Endenergieverbrauch der Union nicht mehr als ***740*** Mio. t RÖE und der Primärenergieverbrauch der Union nicht mehr als ***960*** Mio. t RÖE beträgt ([58]).

(2) Jeder Mitgliedstaat legt ***verbindliche*** nationale Energieeffizienzbeiträge für den Endenergieverbrauch und den Primärenergieverbrauch fest, um gemeinsam das in Absatz 1 festgelegte bindende Unionsziel zu erreichen. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Beiträge zusammen mit einem Zielpfad ***mit zwei Referenzwerten (Etappenzielen) für 2025 und 2027*** für diese Beiträge als Teil ihrer aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 und als Teil ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie nach den dort festgelegten Verfahren an die Kommission. ***Bei der Festlegung ihrer verbindlichen nationalen Beiträge wenden*** die Mitgliedstaaten die in Anhang I dieser Richtlinie definierte Formel ***an*** und erläutern, wie und auf Grundlage welcher Daten die Beiträge berechnet wurden.

Die Mitgliedstaaten geben auch die Anteile des Energieverbrauchs von Energieendverbrauchssektoren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik, einschließlich Industrie, Wohnsektor, Dienstleistungssektor und Verkehrssektor, an ihren nationalen Energieeffizienzbeiträgen an. Projektionen für den Energieverbrauch im Bereich ▌IKT ▌sind ebenfalls anzugeben.

Bei der Festlegung dieser Beiträge berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

a) der Energieverbrauch der Union im Jahr 2030 darf nicht mehr als ***740*** Mio. t RÖE Endenergie oder nicht mehr als ***960*** Mio. t RÖE Primärenergie betragen,

b) die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen,

c) sonstige Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene,

d) ***die folgenden*** relevanten Faktoren, die sich auf die Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz auswirken ***und in der Formel in Anhang I enthalten sind***:

   i) das gemeinsame Ambitionsniveau, das zur Erreichung der Klimaziele erforderlich ist,

   ii) die gleichmäßige Verteilung der Anstrengungen in der Union,

   iii) die Energieintensität der Wirtschaft,

   iv) das verbleibende Potenzial für kosteneffiziente Energieeinsparungen,

---

([58]) Die Festlegung und Berechnung des Energieeffizienzziels der Union erfolgte ursprünglich unter Verwendung der Projektionen des Referenzszenarios 2007 für 2030 als Ausgangsbasis. Die Änderung der Eurostat-Methode zur Berechnung der Energiebilanz und Verbesserungen bei nachfolgenden Modellprojektionen erfordern eine Änderung der Ausgangsbasis. Unter Verwendung des gleichen Ansatzes für die Festlegung des Ziels, d. h. eines Vergleichs mit den Basisprojektionen für die Zukunft, wird das Ambitionsniveau des Energieeffizienzziels der Union für 2030 daher im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2020 für 2030 unter Berücksichtigung der nationalen Beiträge aus den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt. Mit dieser aktualisierten Ausgangsbasis muss die Union ihr Energieeffizienzziel für 2030 im Vergleich zu den Anstrengungen gemäß dem Referenzszenario 2020 um mindestens 9 % erhöhen. Die neue Art und Weise, das Ambitionsniveau für die Ziele der Union auszudrücken, hat keine Auswirkungen auf die tatsächlich erforderlichen Anstrengungen.

e) sonstige nationale ***Faktoren***, die sich auf den Energieverbrauch auswirken, insbesondere:

i) die Entwicklung und Prognosen des BIP,

ii) Veränderungen der Energieeinfuhren und -ausfuhren, Entwicklungen in Bezug auf den Energiemix und die Einführung neuer nachhaltiger Brennstoffe,

iii) die Weiterentwicklung aller Quellen für erneuerbare Energien, Kernenergie sowie CO2-Abscheidung und -Speicherung,

iv) die Dekarbonisierung energieintensiver Industrien.

iva) das Niveau der Ambitionen in den nationalen Dekarbonisierungs- und Klimaneutralitätsplänen.

Berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 3 Buchstabe e genannten nationalen Faktoren, so darf dies nicht dazu führen, dass das Energieeffizienzziel der Union verfehlt wird. Die Kommission bewertet, ob der gemeinsame Beitrag der Mitgliedstaaten ausreicht, um das Energieeffizienzziel der Union zu erreichen, und bewertet, ob die Beiträge im Einklang mit den Etappenzielen stehen. Kommt sie zu dem Schluss, dass dies nicht ausreicht, so schlägt sie jedem Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung ihrer nationalen Energieeffizienzbeiträge einen korrigierten nationalen Energieeffizienzbeitrag vor, mit dem sichergestellt wird, dass der gemeinsame Beitrag der Mitgliedstaaten das Energieeffizienzziel der Union erreicht. Bei der Anwendung dieses Mechanismus stellt die Kommission sicher, dass zwischen der Summe der nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten und dem Energieeffizienzziel der Union kein Unterschied beim Primär- und Endenergieverbrauch besteht.

(3) ***Die*** Kommission ***prüft*** auf der Grundlage der ihrer Bewertung gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 ***die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung ihrer verbindlichen nationalen Beiträge und Etappenziele gemäß Absatz 2 dieses Artikels. Kommt die Kommission auf der Grundlage ihrer Bewertung zu dem Schluss,*** dass bei der Erfüllung der Energieeffizienzbeiträge unzureichende Fortschritte erzielt wurden, stellen die Mitgliedstaaten, die über ihren ▌ Zielpfaden ***und Etappenzielen*** gemäß Absatz 2 dieses Artikels liegen, sicher, dass innerhalb eines Jahres nach Eingang der Bewertung der Kommission zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden, um dafür zu sorgen, dass sie wieder auf einen guten Weg zur Verwirklichung ihrer Energieeffizienzbeiträge kommen. Diese zusätzlichen Maßnahmen umfassen unter anderem folgende:

a) nationale Maßnahmen zur Erzielung zusätzlicher Energieeinsparungen, einschließlich einer stärkeren Projektentwicklungsunterstützung für die Durchführung von Maßnahmen für Investitionen in die Energieeffizienz,

b) Erhöhung der Energieeinsparverpflichtung gemäß Artikel 8,

c) Anpassung der Verpflichtung für den öffentlichen Sektor,

d) Leistung eines freiwilligen finanziellen Beitrags zum Nationalen Energieeffizienzfonds gemäß Artikel 28 oder zu einem anderen Finanzierungsinstrument für Energieeffizienzinvestitionen, wobei die jährlichen finanziellen Beiträge den Investitionen entsprechen, die erforderlich sind, um den ▌ Zielpfad zu erreichen.

Liegt ein Mitgliedstaat über seinem ▌ Zielpfad gemäß Absatz 2 dieses Artikels, so legt er in seinem integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsbericht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 dar, ***welche Maßnahmen*** er ***ergreifen*** wird, ***um*** die Lücke zu schließen, um sicherzustellen, dass seine nationalen Energieeffizienzbeiträge erreicht werden ***und die Höhe der Energieeinsparungen, die von jeder Maßnahme erwartet wird***.

Die Kommission bewertet, ob die in diesem Absatz genannten nationalen Maßnahmen ausreichen, um die Energieeffizienzziele der Union zu erreichen. Werden die nationalen Maßnahmen für unzureichend erachtet, so schlägt die Kommission erforderlichenfalls Maßnahmen vor und übt gegebenenfalls ihre Befugnis auf Unionsebene aus, damit insbesondere die Energieeffizienzziele der Union für 2030 erreicht werden.

(4) Die Kommission bewertet bis zum 31. Dezember 2026 etwaige methodische Änderungen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik gemeldeten Daten sowie Änderungen der Methode zur Berechnung der Energiebilanz und der Energiemodelle für den europäischen Energieverbrauch und schlägt erforderlichenfalls technische Anpassungen bei der Berechnung der Unionsziele für 2030 vor, um das in Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Ambitionsniveau aufrechtzuerhalten.

Mittwoch, 14. September 2022

KAPITEL II

VORBILDFUNKTION DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

Artikel 5

Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen gegenüber dem Jahr X-2 (wobei X das Jahr ist, in dem diese Richtlinie in Kraft tritt) jährlich um mindestens ***2 %*** gesenkt wird.

Die Mitgliedstaaten können bei der Berechnung des Endenergieverbrauchs ihrer öffentlichen Einrichtungen klimatische Unterschiede innerhalb des Mitgliedstaats berücksichtigen.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre nationalen Energie- und Klimapläne und deren Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ***die*** Liste der öffentlichen Einrichtungen auf, die zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels beitragen, sowie die von den einzelnen Einrichtungen zu erzielende Senkung des Energieverbrauchs ***und die Energieeinsparungen*** sowie die Maßnahmen, die sie planen, um dies zu erreichen. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 über die jährlich erreichte Senkung des Endenergieverbrauchs.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regionalen und lokalen Behörden in ihren Dekarbonisierungsplänen spezifische Energieeffizienzmaßnahmen festlegen, nachdem sie die ***einschlägigen*** Interessenträger, ***gegebenenfalls ihre Energieagenturen*** und die Öffentlichkeit, einschließlich bestimmter Gruppen konsultiert haben, die ***aufgrund ihres Einkommens, ihres Geschlechts, ihrer demografischen Merkmale, ihres Gesundheitszustands oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit*** von Energiearmut bedroht oder anfälliger für deren Auswirkungen sind, wie z. B. ▌ Angehörige ethnischer Minderheiten. ***Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen unmittelbare und mittelbare negative Auswirkungen der Energieeffizienzmaßnahmen auf von Energiearmut betroffene bzw. einkommensschwache Haushalte oder schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen verhindern.***

(4) Die Mitgliedstaaten ***leisten*** den öffentlichen Einrichtungen ***finanzielle und technische*** Unterstützung bei der Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ***und ermutigen sie, über die Energieeinsparungen hinausgehende Vorteile wie die Qualität der Innenraumluft und der Umwelt sowie die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen und des Komforts in renovierten öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeheimen, betreuten Wohnungen, Krankenhäusern und Sozialwohnungen,*** auch auf regionaler und lokaler Ebene ***in Betracht zu ziehen***. ***Die Mitgliedstaaten stellen*** Leitlinien ***zur Verfügung, fördern*** Kompetenzaufbau und Schulungsmöglichkeiten***, auch im Bereich der energetischen Sanierung durch den Einsatz von Energieleistungsverträgen und öffentlich-privaten Partnerschaften,*** und ***fördern*** die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen. ***Die Mitgliedstaaten unterstützen öffentliche Einrichtungen bei der Behebung des Mangels an Personal, das in allen Phasen des ökologischen Wandels benötigt wird, darunter Handwerker und hochqualifizierte Sachverständige im Bereich umweltfreundlicher Technologien, Vertreter der angewandten Wissenschaften und Innovatoren.***

(5) Die Mitgliedstaaten ermutigen die öffentlichen Einrichtungen die Lebenszyklus-CO_2-Emissionen ***sowie die wirtschaftlichen, sozialen und energiepolitischen Vorteile ihrer jeweiligen Investitionen und politischen Maßnahmen berücksichtigen und stellen diesbezüglich eigens Leitlinien zur Verfügung***.

(5a) Die Mitgliedstaaten ermutigen die öffentlichen Einrichtungen dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Heizkosten von Gebäuden, die Eigentum von öffentlichen Einrichtungen sind oder von ihnen genutzt werden, zu senken, insbesondere durch den Austausch alter und ineffizienter Heizungsanlagen und den schrittweisen Verzicht auf fossile Brennstoffe.

(5b) Die Mitgliedstaaten fördern die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und anderer umweltfreundlicherer und energieeffizienterer Mobilitätsmittel wie der Eisenbahn, von Fahrrädern, die Fortbewegung zu Fuß oder geteilte Mobilität, indem Fahrzeugflotten erneuert und dekarbonisiert werden, die Verkehrsverlagerung begünstigt wird und diese Verkehrsträger in die Planung der Mobilität in den Städten aufgenommen werden.

Artikel 6

Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen

(1) Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU ▌ sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter bzw. gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen ***der nachstehenden Kategorien befinden, sowie der Gebäude für soziale Zwecke*** renoviert werden, um sie gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden ***oder Nullemissionsgebäuden*** umzubauen***, wobei die Kostenwirksamkeit und die technische Durchführbarkeit gebührend zu berücksichtigen sind***:

a) Gebäude im Besitz von öffentlichen Einrichtungen,

b) neu bezogene Gebäude von öffentlichen Stellen ab … [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie],

c) von öffentlichen Einrichtungen genutzte Gebäude, wenn ein Schwellenwert erreicht wird (Erneuerung der Miete, Verkauf, Nutzungsänderung, umfangreiche Reparatur- oder Wartungsarbeiten).

Die Mitgliedstaaten können Sozialwohnungen von der in Unterabsatz 1 genannten Renovierungspflicht ausnehmen, wenn diese Renovierungen nicht kostenneutral sind oder zu Mieterhöhungen für die Bewohner von Sozialwohnungen führen würden, die in keiner Weise auf das Äquivalent der wirtschaftlichen Einsparungen bei den Energiekosten begrenzt werden können.

Nutzen öffentliche Einrichtungen ein Gebäude, das sich nicht in ihrem Eigentum befindet, so üben sie ihre vertraglichen Rechte so weit wie möglich aus und ermutigen den Gebäudeeigentümer, das Gebäude gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU zu einem Niedrigstenergiegebäude umzubauen ***oder ein Energiemanagementsystem oder einen Energieleistungsvertrag einzuführen, um die Gesamtenergieeffizienz im Laufe der Zeit zu erhalten und zu verbessern***. Bei Abschluss eines neuen Vertrags über die Nutzung eines Gebäudes, das sich nicht in ihrem Eigentum befindet, ***sorgen*** die öffentlichen Einrichtungen ***dafür***, dass das Gebäude gemäß dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz in die beiden höchsten Energieeffizienzklassen fällt***, oder legen Vertragsklauseln fest, die den Gebäudeeigentümer verpflichten, das Gebäude zu einem Niedrigstenergiegebäude zu renovieren, bevor es von der öffentlichen Einrichtung genutzt wird***.

Die Quote von mindestens 3 % wird berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die sich ▌ im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, ***und von Gebäuden für soziale Zwecke,*** die am 1. Januar 2024 keine Niedrigstenergiegebäude sind.

Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2010/31/EU Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen im Sinne der Unterabsätze 1 und 3 dieses Absatzes befinden oder von diesen genutzt werden, und Gebäude für soziale Zwecke mit einer Fläche von mehr als 250 m², soweit dies technisch und wirtschaftlich machbar ist, mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung oder anderen Lösungen zur aktiven Steuerung der Energieflüsse ausgestattet sind.

Sofern technisch machbar und kosteneffizient, bemühen sich die Mitgliedstaaten nach besten Kräften, in Gebäuden, die öffentlichen Einrichtungen gehören oder von diesen genutzt werden, eine Anzahl von Ladepunkten zu installieren, die über die Mindestanforderungen gemäß Artikel [12] der Richtlinie … [Neufassung der EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie — 2021/0426 (COD)] hinausgeht.

(1a) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten für die folgenden Gebäudekategorien weniger strenge Anforderungen an die Energieeffizienz festlegen:

a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, sofern die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz ihren Charakter oder ihr Erscheinungsbild in unannehmbarer Weise verändern würde;

b) Gebäude, die sich im Besitz der Streitkräfte oder der Zentralregierung befinden und der Landesverteidigung dienen, mit Ausnahme von Einzelunterkünften oder Bürogebäuden für die Streitkräfte und sonstiges Personal der nationalen Verteidigungsbehörden;

c) Gebäude, die als Gotteshäuser und für religiöse Aktivitäten genutzt werden.

(1b) Um Energieeinsparungen vorwegzunehmen und Anreize für frühzeitiges Handeln zu schaffen, kann ein Mitgliedstaat, der gemäß Absatz 1 in einem beliebigen Jahr bis zum 31. Dezember 2026 mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche seiner Gebäude renoviert, den Überschuss auf die jährliche Renovierungsrate eines der drei folgenden Jahre anrechnen. Ein Mitgliedstaat, der ab dem 1. Januar 2027 mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche seiner Gebäude renoviert, kann den erzielten Überschuss auf die jährliche Renovierungsquote der folgenden zwei Jahre anrechnen.

(2) Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen auf die jährliche Renovierungsquote der Gebäude neue Gebäude anrechnen, die in ihr Eigentum übergegangen sind und die als Ersatz für bestimmte, in einem der zwei vorangegangenen Jahre abgerissene Gebäude öffentlicher Einrichtungen dienen. Solche Ausnahmen gelten nur, wenn sie, was die erzielten Energieeinsparungen und die erreichte Senkung der Lebenszyklus-CO_2-Emissionen betrifft, im Vergleich zu den Renovierungen solcher Gebäude kosteneffizienter und nachhaltiger wären. Jeder Mitgliedstaat erläutert klar die allgemeinen Kriterien, Methoden und Verfahren zur Feststellung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, und veröffentlicht diese.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels machen die Mitgliedstaaten ein Inventar der beheizten und/oder gekühlten ***Gebäude, die sich gemäß den Unterabsätzen 1 und 3 von Absatz 1 im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von diesen genutzt werden, sowie der Gebäude für soziale Zwecke*** mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² öffentlich zugänglich. Dieses Inventar wird ***bis zum 30. Juni 2024 eingerichtet und wird*** mindestens einmal jährlich aktualisiert. ***Es wird in einer benutzerfreundlichen Datenbank gespeichert und mit dem Überblick über den Gebäudebestand, der im Rahmen der nationalen langfristigen Renovierungsstrategien gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU erstellt wird, sowie mit den gemäß Artikel [19] dieser Richtlinie [Neufassung der EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie — 2021/0426 (COD)] eingerichteten Datenbanken verknüpft.***

Gibt es solche Verzeichnisse bereits auf lokaler und regionaler Ebene, so trifft jeder Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen, um die Datenerhebung und -verarbeitung im Zusammenhang mit seinem Verzeichnis zu erleichtern. Das Inventar soll es auch privaten Akteuren, einschließlich Energiedienstleistungsunternehmen, ermöglichen, sich an Renovierungslösungen zu beteiligen. Die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand kann Daten zu den Merkmalen des Gebäudebestands, zur Gebäudestrukturleistung, zu gebäudetechnischen Systemen, zur Gebäuderenovierung und zur Gesamtenergieeffizienz aggregieren, um anhand vergleichbarer Daten ein besseres Verständnis der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudesektors zu gewährleisten.

In dem Inventar ist mindestens Folgendes anzugeben:

a) die Gesamtnutzfläche in m²,

ab) der jährliche Energieverbrauch für Wärme, Kühlung, Strom und Warmwasser, sofern diese Angaben vorliegen,

b) den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes, der gemäß ***Artikel 16 der Richtlinie … [Neufassung der EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie — 2021/0426 (COD)]*** ausgestellt ***wurde, oder, falls kein solcher Ausweis des Gebäudes vorliegt, sind Informationen über die Wärmequelle des Gebäudes, die in kWh/(m²*J) angegebene Energieintensität des Gebäudes, Lüftungs- und Kühlanlagen und andere technische Anlagen vorzulegen***,

ba) die gemessenen Energieeinsparungen, die sich aus der Renovierung von Gebäuden, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von ihnen genutzt werden, sowie von Gebäuden für soziale Zwecke und aus anderen Energieeffizienzmaßnahmen an diesen Gebäuden ergeben,

bb) Alter, Nutzungsart, Typologie und Lage (städtisch oder ländlich) der Gebäude,

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 3 genannten Daten bemühen sich die Mitgliedstaaten nach besten Kräften, qualitative Aspekte in ihre Inventare aufzunehmen. Insbesondere können sie ihren Inventaren eine Beschreibung der Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren Strategien des Engagements beifügen, um sicherzustellen, dass die Eigentümer und Nutzer der Gebäude ihr Verhalten an Energieeinsparungen und an die betrieblichen Anforderungen von Niedrigstenergiegebäuden anpassen. Solche Anhänge werden in Form von Ressourcenzentren, die von den lokalen Behörden verwaltet werden, zur Verfügung gestellt oder zu bereits bestehenden Zentren hinzugefügt, die für Interessenträger, einschließlich politischer Entscheidungsträger, privater Vermieter von Sozialwohnungen und Mietervereinigungen sowie Verwaltern privater Büros, zugänglich sein müssen.

Artikel 7

Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, deren Wert mindestens den in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Schwellenwerten entspricht, im Einklang mit den in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie genannten Anforderungen nur Produkte, Dienstleistungen, Gebäude und Bauleistungen mit hoher Energieeffizienz beschaffen***, wobei die effiziente Verwaltung der Finanzmittel zu berücksichtigen ist***.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, deren Wert mindestens den in Unterabsatz 1 genannten Schwellenwerten entspricht, den in Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie genannten Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" anwenden, einschließlich für jene öffentlichen Aufträge und Konzessionen, für die in Anhang IV keine besonderen Anforderungen vorgesehen sind.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt für die Verträge der Streitkräfte nur insoweit, wie ihre Anwendung nicht im Gegensatz zu der Art und dem Hauptziel der Tätigkeiten der Streitkräfte steht. Die Verpflichtung gilt nicht für Verträge über die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([59]).

(3) Ungeachtet des Artikels 26 Absatz 4 dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die in erheblichem Maße energieverbrauchsrelevant sind, prüfen, ob es machbar ist, langfristige Energieleistungsverträge zu schließen, die langfristige Energieeinsparungen erbringen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten bei der Beschaffung eines Produktpakets, das vollständig von einem im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates ([60]) erlassenen delegierten Rechtsakt erfasst wird, verlangen, dass die Gesamtenergieeffizienz in der Weise stärker gewichtet wird als die Energieeffizienz der einzelnen Produkte des Pakets, dass das Produktpaket beschafft wird, das das Kriterium der Zugehörigkeit zur höchsten ***verfügbaren*** Energieeffizienzklasse erfüllt.

(5) Zur Verwirklichung des Dekarbonisierungsziels und des Null-Schadstoff-Ziels der Union ***verlangen*** die Mitgliedstaaten, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen, ***insbesondere im Verkehrssektor***, gegebenenfalls übergeordnete Aspekte der Nachhaltigkeit, der sozialen Sicherheit, der Umwelt und der Kreislaufwirtschaft berücksichtigen. Gegebenenfalls verlangen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Anforderungen in Anhang IV von den öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern, die Kriterien der Union für eine umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.

Um für Transparenz bei der Anwendung der Energieeffizienzanforderungen in Vergabeverfahren zu sorgen, veröffentlichen die Mitgliedstaaten Informationen über die Auswirkungen von Aufträgen, deren Wert mindestens den in Absatz 1 genannten Schwellenwerten entspricht, auf die Energieeffizienz. Öffentliche Auftraggeber *verlangen* von den Bietern die Offenlegung von Informationen über das Treibhauspotenzial eines neuen ***und eines zu renovierenden Gebäudes, auch über die Verwendung kohlenstoffarmer Materialien und die Kreislauffähigkeit der verwendeten Materialien und machen*** für die Aufträge diese Informationen öffentlich zugänglich, insbesondere für neue Gebäude mit einer Fläche von mehr als 2 000 Quadratmetern.

Die Mitgliedstaaten unterstützen öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Einführung von Energieeffizienzanforderungen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, indem sie klare Regeln und Leitlinien, einschließlich Methoden für die Bewertung der Lebenszykluskosten sowie der Umweltauswirkungen und -kosten, bereitstellen, Kompetenzunterstützungszentren einrichten, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, auch grenzübergreifend, und soweit möglich die Nutzung von Sammelbeschaffungen und der digitalen Auftragsvergabe fördern.

(5a) Gegebenenfalls kann die Kommission den nationalen Behörden und den für die Beschaffung zuständigen Bediensteten weitere Leitlinien und Instrumente für die Anwendung von Energieeffizienzanforderungen im Beschaffungsprozess zur Verfügung stellen. Eine derartige Unterstützung kann die bestehenden unterstützenden Foren (z. B. konzertierte Aktionen) in den Mitgliedstaaten stärken und ihnen dabei helfen, die Kriterien für eine umweltfreundliche öffentliche Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

([59]) Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

([60]) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

Mittwoch, 14. September 2022

(6) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungsverfahren im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie der jährlichen Haushaltsplanung und des Rechnungswesens, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass einzelne öffentliche Auftraggeber nicht von der Durchführung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und von der Inanspruchnahme von Energieleistungsverträgen oder Drittfinanzierungen mit langfristiger Vertragslaufzeit abgehalten werden.

(7) Die Mitgliedstaaten beseitigen alle rechtlichen und sonstigen Hemmnisse für die Energieeffizienz, insbesondere in Bezug auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungsverfahren im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie der jährlichen Haushaltsplanung und des Rechnungswesens, um sicherzustellen, dass einzelne öffentliche Einrichtungen nicht von der Durchführung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und von der Inanspruchnahme von Energieleistungsverträgen oder Drittfinanzierungen mit langfristiger Vertragslaufzeit abgehalten werden.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission im Rahmen der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 Bericht über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Hemmnisse für die Einführung von Energieeffizienzverbesserungen zu beseitigen.

KAPITEL III

EFFIZIENZ BEI DER ENERGIENUTZUNG

Artikel 8

Energieeinsparverpflichtung

(-1) Um einen stabilen und vorhersehbaren Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 sicherzustellen, müssen die Mitgliedstaaten kumulierte Endenergieeinsparungen in den Verpflichtungszeiträumen erreichen. Der erste Verpflichtungszeitraum, der in Absatz 1 Buchstabe a genannt ist, erstreckte sich von 2014 bis 2020. Der zweite Verpflichtungszeitraum, der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannt ist, erstreckt sich von 2021 bis 2030.

(1) Die Mitgliedstaaten müssen kumulierte Endenergieeinsparungen mindestens in folgender Höhe erreichen:

a) neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden, gemessen am Volumen und gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2013. Das Absatzvolumen der im Verkehrswesen genutzten Energie kann ganz oder teilweise aus dieser Berechnung herausgenommen werden;

b) neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 in Höhe von 0,8 % des jährlichen Endenergieverbrauchs, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019. Von dieser Anforderung abweichend müssen Zypern und Malta vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 neue jährliche Einsparungen in Höhe von 0,24 % des jährlichen Endenergieverbrauchs, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019, erreichen;

c) neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 in Höhe von **2 %** des jährlichen Endenergieverbrauchs, gemittelt über den Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2020.

Die Mitgliedstaaten entscheiden selbst, wie sich die berechnete Menge neuer Einsparungen zeitlich über jeden der unter Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zeiträume verteilt, sofern am Ende jedes Verpflichtungszeitraums die kumulierten Gesamtendenergieeinsparungen erreicht werden.

Die Mitgliedstaaten müssen auch in den Zehnjahreszeiträumen nach 2030 neue jährliche Einsparungen gemäß der Einsparquote in Unterabsatz 1 Buchstabe c erzielen.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Energieeinsparungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels entweder durch Einrichtung eines Energieeffizienzverpflichtungssystems gemäß Artikel 9 oder durch die Annahme alternativer strategischer Maßnahmen gemäß Artikel 10 erzielen. Die Mitgliedstaaten können Energieeffizienzverpflichtungssysteme mit alternativen strategischen Maßnahmen kombinieren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Energieeinsparungen, die aus strategischen Maßnahmen gemäß den Artikeln 9 und 10 sowie Artikel 28 Absatz 11 resultieren, im Einklang mit Anhang V berechnet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen Energieeffizienzverpflichtungssysteme, alternative strategische Maßnahmen oder eine Kombination aus beidem oder Programme oder Maßnahmen, die im Rahmen eines nationalen Energieeffizienzfonds finanziert werden, vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Menschen, ***einkommensschwachen Haushalten,*** schutzbedürftigen Kunden und je nach Sachlage Menschen, die in Sozialwohnungen leben, um. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß diesem Artikel durchgeführten strategischen Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Personen haben. Gegebenenfalls nutzen die Mitgliedstaaten Finanzmittel, einschließlich öffentlicher Mittel, auf Unionsebene eingerichteter Finanzierungsfazilitäten und Einnahmen aus Zertifikaten gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b, bestmöglich, um nachteilige Auswirkungen zu beseitigen und eine gerechte und alle einbeziehende Energiewende zu gewährleisten.

Um die in Absatz 1 geforderten Energieeinsparungen zu erreichen, berücksichtigen und fördern die Mitgliedstaaten den Beitrag, den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften bei der Umsetzung dieser strategischen Maßnahmen leisten können.

Die Mitgliedstaaten ***legen*** einen ***Mindestanteil*** der geforderten kumulierten Endenergieeinsparungen unter von Energiearmut betroffenen Menschen***, einkommensschwachen Haushalten***, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ***fest und*** erreichen ***diesen***. Dieser Anteil entspricht mindestens dem Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte, wie er in ihrem gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Governance-Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten nationalen Energie- und Klimaplan geschätzt wurden. ***Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei ihrer Bewertung des Anteils der Energiearmut in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen die in den Buchstaben a bis bb dieses Unterabsatzes genannten Indikatoren.*** Hat ein Mitgliedstaat in seinem nationalen Energie- und Klimaplan keine Schätzung des Anteils der von Energiearmut betroffenen Haushalte übermittelt, so entspricht der Anteil der kumulierten Endenergieeinsparungen, die unter von Energiearmut betroffenen Menschen, einkommensschwachen Haushalten***, schutzbedürftigen Kunden*** und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu erreichen sind, mindestens dem Anteil der folgenden Indikatoren für das Jahr 2019 im arithmetischen Mittel oder, falls für 2019 Werte nicht verfügbar sind, der linearen Extrapolation ihrer Werte für die letzten drei Jahre, für die Werte verfügbar sind:

a) Unfähigkeit, die Unterkunft angemessen warm zu halten (Eurostat, SILC [ilc_mdes01]),

b) Rückstände bei Rechnungen von Versorgungsbetrieben (Eurostat, SILC, [ilc_mdes07]) und

ba) Gesamtzahl der Menschen, die in einer Wohnung mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, in den Fußböden, im Fundament oder Fäulnis in den Fensterrahmen oder im Fußboden leben (Eurostat, EU-SILC [ilc_mdho01]);

bb) Quote der von Armut bedrohten Personen (Eurostat, EU-SILC und ECHP-Erhebungen [ilc_li02]) (Letzte Aktualisierung: 60 % des Medianäquivalenzeinkommens nach Sozialtransfers.

▌

(4) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999, in ihre nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in die jeweiligen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung Informationen über die angewandten Indikatoren, deren Anteil im arithmetischen Mittel und die Ergebnisse der gemäß Absatz 3 dieses Artikels festgelegten strategischen Maßnahmen auf.

(5) Die Mitgliedstaaten können Energieeinsparungen aufgrund strategischer Maßnahmen unabhängig davon, ob diese bis zum 31. Dezember 2020 oder nach diesem Datum eingeführt wurden, anrechnen, sofern die Maßnahmen zu neuen Einzelmaßnahmen geführt haben, die nach dem 31. Dezember 2020 durchgeführt werden. In einem Verpflichtungszeitraum erzielte Energieeinsparungen werden nicht auf die gemäß Absatz 1 für die vorangegangenen Verpflichtungszeiträume erforderlichen Energieeinsparungen angerechnet.

(6) Sofern die Mitgliedstaaten zumindest ihre kumulierte Endenergieeinsparungsverpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erreichen, können sie die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b geforderte Energieeinsparung unter Heranziehung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen berechnen, indem sie

a) eine jährliche Einsparquote auf den Energieabsatz an Endkunden oder auf den Endenergieverbrauch, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019, anwenden;

b) im Verkehrswesen genutzte Energie ganz oder teilweise als Berechnungsgrundlage ausschließen; sowie

c) eine der Optionen gemäß Absatz 8 nutzen.

(7) Wenn Mitgliedstaaten eine der in Absatz 6 in Bezug auf die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erforderlichen Energieeinsparungen vorgesehenen Möglichkeiten nutzen, legen sie Folgendes fest:

a) die eigene jährliche Einsparquote, die bei der Berechnung ihrer kumulierten Endenergieeinsparungen angewendet wird, damit sichergestellt ist, dass die endgültigen Nettoenergieeinsparungen nicht niedriger ausfällt als die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Einsparungen,

b) die eigene Berechnungsgrundlage, wobei im Verkehrswesen genutzte Energie ganz oder teilweise als Berechnungsgrundlage ausgeschlossen werden kann.

(8) Jeder Mitgliedstaat kann vorbehaltlich des Absatzes 9

a) die nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a erforderliche Berechnung mit folgenden Werten durchführen: 1 % für 2014 und 2015, 1,25 % für 2016 und 2017 und 1,5 % für 2018, 2019 und 2020;

b) das Absatzvolumen der in dem Verpflichtungszeitraum gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genutzten Energie oder den Endenergieverbrauch in dem Verpflichtungszeitraum gemäß Buchstabe b dieses Unterabsatzes bei in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten industriellen Tätigkeiten ganz oder teilweise aus der Berechnung herausnehmen;

c) Energieeinsparungen, die in den Sektoren Energietransformation sowie -verteilung und -übertragung — einschließlich der Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung — aufgrund der Anwendung der Anforderungen nach Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a sowie Artikel 25 Absätze 1, 5 bis 9 und 11 erzielt werden, für die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b erforderlichen Energieeinsparungen anrechnen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne über die von ihnen beabsichtigten strategischen Maßnahmen gemäß diesem Buchstaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen werden gemäß Anhang V berechnet und in diese Pläne einbezogen;

d) Energieeinsparungen auf die erforderlichen Energieeinsparungen anrechnen, aufgrund von Einzelmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2008 neu eingeführt wurden und im Jahr 2020 in Bezug auf den Verpflichtungszeitraum gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a sowie nach 2020 in Bezug auf den Zeitraum gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b weiterhin eine mess- und nachprüfbare Wirkung entfalten;

e) Energieeinsparungen auf die erforderlichen Energieeinsparungen anrechnen, aufgrund strategischer Maßnahmen, sofern die strategischen Maßnahmen nachweislich zu neuen Einzelmaßnahmen führen, die vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden und die nach dem 31. Dezember 2020 Einsparungen bewirken;

f) bei der Berechnung der gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b erforderlichen Energieeinsparungen 30 % der nachprüfbaren Menge der Energie ausschließen, die infolge von strategischen Maßnahmen zur Förderung der Neuinstallation von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energie an oder in Gebäuden für den Eigengebrauch erzeugt wurde;

g) diejenigen erforderlichen Energieeinsparungen, die über die für den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 erforderlichen Energieeinsparungen hinausgehen, auf die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b erforderlichen Energieeinsparungen anrechnen, sofern diese Einsparungen im Rahmen von strategischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 9 und 10 durch Einzelmaßnahmen erreicht wurden, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne mitgeteilt und in ihren Fortschrittsberichten gemäß Artikel 24 gemeldet haben.

(9) Bei der Anwendung der gemäß Absatz 8 gewählten Optionen und bei der Berechnung ihrer Auswirkungen gehen die Mitgliedstaaten für den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Zeitraum separat wie folgt vor:

a) bei der Berechnung der erforderlichen Energieeinsparungen in dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Verpflichtungszeitraum können die Mitgliedstaaten Absatz 8 Buchstaben a bis d anwenden. Auf alle gemäß Absatz 8 gewählten Optionen dürfen insgesamt höchstens 25 % der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Energieeinsparungen entfallen;

b) bei der Berechnung der erforderlichen Energieeinsparungen in dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Verpflichtungszeitraum können die Mitgliedstaaten Absatz 8 Buchstaben b bis g anwenden, sofern Einzelmaßnahmen gemäß Absatz 8 Buchstabe d nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin eine mess- und nachprüfbare Wirkung entfalten. Die Menge der gemäß den Absätzen 6 und 7 berechneten Energieeinsparungen darf durch die gemäß Absatz 8 gewählten Optionen insgesamt nicht um mehr als 35 % vermindert werden.

Unabhängig davon, ob Mitgliedstaaten im Verkehrswesen genutzte Energie ganz oder teilweise von ihrer Berechnungsgrundlage ausschließen oder eine der Optionen gemäß Absatz 8 nutzen, stellen sie sicher, dass die berechnete Nettomenge der neuen Einsparungen, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b im Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 beim Endenergieverbrauch zu erreichen sind, nicht niedriger ausfällt als die Menge, die sich durch Anwendung der jährlichen Einsparquote gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b ergibt.

(10) Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999, in ihren nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der genannten Verordnung und im Einklang mit Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie in den jeweiligen Fortschrittsberichten, wie die Energieeinsparungen berechnet werden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 zu erreichen sind, und sie erläutern gegebenenfalls, wie die jährliche Einsparquote und die Berechnungsgrundlage festgelegt wurden und wie, sowie in welchem Umfang, die in Absatz 8 genannten Optionen angewendet wurden.

(11) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission als Teil ihrer aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 und als Teil ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie den dort festgelegten Verfahren die erforderlichen Energieeinsparungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 dieses Artikels, eine Beschreibung der strategischen Maßnahmen, die zur Erreichung der erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen durchzuführen sind, und ihre Berechnungsmethoden gemäß Anhang V der vorliegenden Richtlinie. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu die ihnen von der Kommission bereitgestellte Vorlage.

(12) Kommt die Kommission aufgrund der Bewertung der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1999 oder des Entwurfs oder der endgültigen aktualisierten Fassung des zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 oder der Bewertung der nachfolgenden Entwürfe und endgültigen Fassungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 zu dem Schluss, dass die strategischen Maßnahmen nicht die Erreichung der erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gewährleisten, kann die Kommission gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, deren strategische Maßnahmen sie für unzureichend hält, um die Erfüllung der Energieeinsparung sicherzustellen.

(13) Hat ein Mitgliedstaat die bis zum Ende jedes Verpflichtungszeitraums gemäß Absatz 1 dieses Artikels erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen nicht erreicht, so erzielt er die ausstehenden Energieeinsparungen zusätzlich zu den kumulierten Endenergieeinsparungen, die bis zum Ende des darauffolgenden Verpflichtungszeitraums erforderlich sind.

(14) Im Rahmen ihrer gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten und vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne und jeweiligen Fortschrittsberichte und ihrer nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimapläne weisen die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls einschließlich Nachweisen und Berechnungen, nach,

a) dass Energieeinsparungen nicht doppelt angerechnet werden, falls sich strategische Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen in ihrer Wirkung überschneiden;

b) wie die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c erzielten Energieeinsparungen zum Erreichen ihres nationalen Beitrags gemäß Artikel 4 beitragen;

c) dass strategische Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Energieeinsparverpflichtung festgelegt wurden, die im Einklang mit den Anforderungen dieses Artikels konzipiert wurden, und dass diese strategischen Maßnahmen anrechenbar und angemessen sind, um die erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen bis zum Ende jedes Verpflichtungszeitraums zu erreichen.

Artikel 9

Energieeffizienzverpflichtungssysteme

(1) Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Erreichung von Energieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 mithilfe eines Energieeffizienzverpflichtungssystems zu erfüllen, so sorgen sie dafür, dass die in Absatz 2 dieses Artikels genannten und im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats tätigen verpflichteten Parteien ihre in Artikel 8 Absatz 1 festgelegten kumulierten Endenergieeinsparanforderungen unbeschadet des Artikels 8 Absätze 8 und 9 erreichen.

Mittwoch, 14. September 2022

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls entscheiden, dass verpflichtete Parteien diese Einsparverpflichtungen ganz oder teilweise durch einen gemäß Artikel 28 Absatz 11 geleisteten Beitrag zum Nationalen Energieeffizienzfonds erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen unter den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen ***Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern, Verteilernetzbetreibern,*** Energieverteilern, Energieeinzelhandelsunternehmen und Verkehrskraftstoffverteilern oder Verkehrskraftstoff-Einzelhandelsunternehmen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien verpflichtete Parteien. Die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Energieeinsparungen müssen durch die verpflichteten Parteien unter den vom Mitgliedstaat benannten Endkunden unabhängig von der nach Artikel 8 Absatz 1 vorgenommenen Berechnung oder, falls die Mitgliedstaaten dies beschließen, durch zertifizierte Einsparungen anderer Parteien gemäß Absatz 10 Buchstabe a des vorliegenden Artikels erzielt werden.

(3) Werden Energieeinzelhandelsunternehmen als verpflichtete Parteien in Absatz 2 benannt, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung keine Hindernisse schaffen, die dem Verbraucher einen Anbieterwechsel erschweren.

(4) Die Mitgliedstaaten ***ermutigen*** die verpflichteten Parteien, einen Anteil ihrer Energieeinsparverpflichtung unter von Energiearmut betroffenen Menschen***, einkommensschwachen Haushalten***, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können verpflichtete Parteien auch verpflichten, Ziele für die Senkung der Energiekosten zu erreichen und Energieeinsparungen zu erzielen, indem sie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz fördern, einschließlich finanzieller Unterstützungsmaßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des CO_2-Preises auf KMU und ***Kleinstunternehmen***.

(5) Die Mitgliedstaaten ***verlangen*** von den verpflichteten Parteien, mit ***regionalen und*** lokalen Behörden oder Gemeinden zusammenzuarbeiten ***und*** mit sozialen Diensten und Organisationen der Zivilgesellschaft ***in Kontakt zu treten, um eine Plattform für das Engagement zur Bekämpfung der Energiearmut einzurichten*** und um Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftigen Kunden***, einkommensschwachen Haushalten*** und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu fördern. Dazu gehört auch die Ermittlung und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse bestimmter Gruppen, die von Energiearmut bedroht oder für ihre Auswirkungen anfälliger sind. Um Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu schützen, wirken die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die verpflichteten Parteien, Maßnahmen wie die Renovierung von Gebäuden, einschließlich Sozialwohnungen, den Austausch von Geräten, finanzielle Unterstützung und Anreize für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Einklang mit nationalen Finanzierungs- und Förderprogrammen oder Energieaudits durchführen.

(6) Die Mitgliedstaaten verpflichten die verpflichteten Parteien, jährlich über die Energieeinsparungen Bericht zu erstatten, die die verpflichteten Parteien durch Maßnahmen erzielt haben, deren Durchführung bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, gefördert wurde, und verlangen aggregierte statistische Daten über ihre Endkunden (unter Angabe von Änderungen bei den Energieeinsparungen gegenüber zuvor übermittelten Informationen) sowie über die bereitgestellte technische und finanzielle Hilfe.

(7) Die Mitgliedstaaten geben die von jeder verpflichteten Partei geforderte Energieeinsparung entweder als Endenergieverbrauch oder als Primärenergieverbrauch an. Die für die Angabe der geforderten Energieeinsparung gewählte Methode wird auch für die Berechnung der von den verpflichteten Parteien geltend gemachten Einsparungen verwendet. Bei der Umrechnung der Energieeinsparung gelten die unteren Heizwerte nach Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 ([61]) der Kommission und der Primärenergiefaktor gemäß Artikel 29, sofern die Verwendung anderer Umrechnungsfaktoren nicht gerechtfertigt werden kann .

(8) Die Mitgliedstaaten richten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme ein, damit zumindest für einen statistisch signifikanten, eine repräsentative Stichprobe darstellenden Prozentsatz der von den verpflichteten Parteien ergriffenen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung eine dokumentierte Prüfung durchgeführt werden kann. Diese Messung, Kontrolle und Überprüfung erfolgt unabhängig von den verpflichteten Parteien. [Handelt es sich bei einer Einrichtung um eine nach einem

([61]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystem gemäß Artikel 9 und nach dem EU-Emissionshandelssystem für Gebäude und Straßenverkehr [COM(2021) 551 final, 2021/0211 (COD) ([62])] verpflichtete Partei, so wird durch das Überwachungs- und Prüfsystem sichergestellt, dass der bei der Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr [gemäß Artikel 1 Nummer 21 des Vorschlags COM(2021) 551 final, 2021/0211 (COD)] weitergegebene CO2-Preis bei der Berechnung und Meldung der durch die Energieeinsparmaßnahmen der Einrichtung erzielten Energieeinsparungen berücksichtigt wird.]

(9) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im Rahmen der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 über die eingerichteten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme, einschließlich der angewandten Methoden, der ermittelten Probleme und wie mit diesen umgegangen wurde.

(10) Innerhalb des Energieeffizienzverpflichtungssystems können die Mitgliedstaaten den verpflichteten Parteien gestatten,

a) zertifizierte Energieeinsparungen, die von Energiedienstleistern oder sonstigen Dritten erzielt werden, auf ihre Verpflichtung anzurechnen, was auch dann gilt, wenn die verpflichteten Parteien Maßnahmen über andere staatlich zugelassene Einrichtungen oder über Behörden fördern, die gegebenenfalls auch förmliche Partnerschaften umfassen können und in Verbindung mit anderen Finanzierungsquellen stehen können. Sofern die Mitgliedstaaten es gestatten, stellen sie sicher, dass die Zertifizierung von Energieeinsparungen nach einem Genehmigungsverfahren erfolgt, das in den Mitgliedstaaten eingerichtet wird, klar und transparent ist und allen Marktteilnehmern offen steht und das darauf abzielt, die Zertifizierungskosten gering zu halten;

b) in einem bestimmten Jahr erzielte Einsparungen so anzurechnen, als ob sie in einem der vier vorangegangenen oder der drei darauffolgenden Jahre erreicht worden wären, sofern der jeweilige Zeitraum nicht über das Ende der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Verpflichtungszeiträume hinausreicht.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Auswirkungen der direkten und indirekten Kosten von Energieeffizienzverpflichtungssystemen auf die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industriezweige, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, und ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen, um diese Auswirkungen möglichst gering zu halten.

(11) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen auf jährlicher Grundlage die von jeder verpflichteten Partei oder jeder Unterkategorie von verpflichteten Parteien erzielten Energieeinsparungen sowie die im Rahmen des Systems erzielten Gesamtenergieeinsparungen.

Artikel 10

Alternative strategische Maßnahmen

(1) Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, ihre Verpflichtungen zur Erreichung der gemäß Artikel 8 Absatz 1 erforderlichen Einsparungen mithilfe alternativer strategischer Maßnahmen zu erfüllen, so stellen sie unbeschadet des Artikels 8 Absätze 8 und 9 sicher, dass die gemäß Artikel 8 Absatz 1 erforderlichen Energieeinsparungen unter den Endkunden erzielt werden.

(2) Für alle Maßnahmen mit Ausnahme steuerlicher Maßnahmen richten die Mitgliedstaaten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme ein, in deren Rahmen zumindest für einen statistisch signifikanten, eine repräsentative Stichprobe darstellenden Prozentsatz der von den teilnehmenden oder beauftragten Parteien ergriffenen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung eine dokumentierte Prüfung durchgeführt wird. Die Messung, Kontrolle und Überprüfung erfolgt unabhängig von den teilnehmenden oder beauftragten Parteien.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im Rahmen der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 über die eingerichteten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme, einschließlich der angewandten Methoden, der ermittelten Probleme und wie mit diesen umgegangen wurde.

(4) Bei der Meldung einer steuerlichen Maßnahme***, einschließlich steuerähnlicher Gebühren oder Abgaben,*** weisen die Mitgliedstaaten nach, ***dass sie mit dem Ziel konzipiert wurde, Energieeinsparungen zu ermöglichen und*** wie bei der Gestaltung der steuerlichen Maßnahme die Wirksamkeit des Preissignals, z. B. des Steuersatzes und der Sichtbarkeit im Zeitverlauf, sichergestellt wurde. Im Falle einer Senkung des Steuersatzes begründen die Mitgliedstaaten, wie die steuerlichen Maßnahmen weiterhin zu neuen Energieeinsparungen führen.

([62]) Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757 (Text von Bedeutung für den EWR) {SEC(2021)0551} — {SWD(2021)0557} — {SWD(2021)0601} — {SWD(2021)0602}.

Mittwoch, 14. September 2022

Artikel 11

Energiemanagementsysteme und Energieaudits

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen ***ein Energiemanagementsystem einführen, wenn ihr durchschnittlicher jährlicher Energieverbrauch aller Energieträger in den vorangegangenen drei Jahren zusammengenommen folgenden Wert aufweist:***

a) mehr als 100 TJ ab dem 1. Januar 2024,

b) mehr als 70 TJ ab dem 1. Januar 2027.

Das Energiemanagementsystem wird von einer unabhängigen Einrichtung nach den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen zertifiziert.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen ▌, die kein Energiemanagementsystem einführen, einem Energieaudit unterzogen werden***, wenn ihr durchschnittlicher jährlicher Energieverbrauch aller Energieträger in den vorangegangenen drei Jahren zusammengenommen folgenden Wert aufweist:***

a) mehr als 10 TJ ab dem 1. Januar 2024,

b) mehr als 6 TJ ab dem 1. Januar 2027.

Energieaudits werden ***gemäß den einschlägigen europäischen oder internationalen Standards*** in unabhängiger und kosteneffizienter Weise von qualifizierten oder akkreditierten ***branchenspezifischen*** Experten ***oder akkreditierten unabhängigen Stellen*** gemäß den Anforderungen des Artikel 26 durchgeführt oder von unabhängigen Behörden nach innerstaatlichem Recht durchgeführt und überwacht. Energieaudits werden mindestens alle vier Jahre ab dem Datum des vorangegangenen Energieaudits durchgeführt.

Die Ergebnisse der Energieaudits, einschließlich der Empfehlungen aus diesen Audits, ***führen zu konkreten und durchführbaren Umsetzungsplänen, in denen die Preise und Amortisationszeiten jeder empfohlenen Energieeffizienzmaßnahme angegeben sind,*** und ***werden*** der Unternehmensleitung ***übermittelt***. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umsetzung der Empfehlungen zwingend vorgeschrieben ist, außer bei Maßnahmen, bei denen die Amortisationsdauer mehr als drei Jahre beträgt.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse und die umgesetzten Empfehlungen im Jahresbericht des Unternehmens ***aufgeführt und öffentlich zugänglich gemacht*** werden***, mit Ausnahme von Informationen, die den nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz von Handels- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen***.

(2a) Die Mitgliedstaaten können alle in Frage kommenden Unternehmen dazu anhalten, in ihrem Jahresbericht folgende Angaben zu machen:

a) Informationen über den jährlichen Energieverbrauch in kWh;

b) Angaben zum jährlichen Wasserverbrauch in Kubikmetern;

c) Vergleiche des jährlichen Energie- und Wasserverbrauchs derselben Anlage mit den Vorjahren;

(3) Die Mitgliedstaaten fördern die Verfügbarkeit von hochwertigen Energieaudits für alle Endkunden, die kosteneffizient sind und

a) in unabhängiger Weise von qualifizierten bzw. akkreditierten Experten nach Qualifikationskriterien durchgeführt werden, oder

b) durchgeführt und nach innerstaatlichem Recht von unabhängigen Behörden überwacht werden.

Die Energieaudits nach Unterabsatz 1 können von hausinternen Experten oder Energieauditoren durchgeführt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat ***Schutzvorkehrungen*** getroffen hat***, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, Audits in unabhängiger Weise durchzuführen,*** sowie ein Qualitätssicherungs- und -überprüfungssystem eingerichtet hat, zu dem — soweit angemessen — auch gehört, dass jährlich nach dem Zufallsprinzip mindestens ein statistisch signifikanter Prozentsatz aller von ihnen durchgeführten Energieaudits ausgewählt wird.

Um die hohe Qualität der Energieaudits und Energiemanagementsysteme zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Anhangs VI transparente und nichtdiskriminierende Mindestkriterien für Energieaudits auf***, die in europäischen und internationalen Standards festgelegt sind***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Qualitätskontrollen durchgeführt werden, um die Gültigkeit und Genauigkeit der Energieaudits zu gewährleisten.

Energieaudits enthalten keine Klauseln, die verhindern, dass die Ergebnisse der Audits an qualifizierte/akkreditierte Energiedienstleister weitergegeben werden, sofern der Verbraucher keine Einwände erhebt.

(4) Die Mitgliedstaaten entwickeln Programme, ***um*** die KMU, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dazu ***zu*** ermutigen ***und dabei technisch zu unterstützen***, sich Energieaudits zu unterziehen und anschließend die Empfehlungen dieser Audits ***unter Einhaltung der in Anhang VI aufgeführten Mindestkriterien*** umzusetzen.

Die Mitgliedstaaten ***führen*** auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien und unbeschadet des Beihilferechts der Union ***Mechanismen wie Energieauditzentren für KMU und Kleinstunternehmen ein, sofern diese nicht mit privaten Prüfern konkurrieren, die subventionierte Energieaudits für KMU durchführen, sowie andere*** Förderregelungen für KMU, um die Kosten eines Energieaudits und der Umsetzung sehr kosteneffizienter Empfehlungen der Energieaudits — soweit die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden — zu decken; dies gilt auch für KMU, die freiwillige Vereinbarungen geschlossen haben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen und schaffen Anreize für die Umsetzung der Empfehlungen durch technische und finanzielle Unterstützung, die nicht unter den Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen für Unternehmen fallen, sowie durch einen leichteren Zugang zu Finanzmitteln, mit besonderem Augenmerk auf KMU und diejenigen Unternehmen, die die Empfehlungen mit den größten Dekarbonisierungseffekten in Bezug auf die Energieeffizienz umsetzen.

dies gilt auch für KMU, die freiwillige Vereinbarungen geschlossen haben. Die Mitgliedstaaten weisen KMU auch über ihre jeweiligen Verbände auf konkrete Beispiele dafür hin, wie ihre Unternehmen von Energiemanagementsystemen profitieren könnten. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Förderung des Austauschs bewährter Verfahren in diesem Bereich.

(4a) Für die Zwecke von Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Programme Folgendes umfassen:

a) die Integration von Energiemanagementsystemen, die die Unternehmensleitung einbeziehen, einschließlich finanzieller Anreize, wenn sich das Unternehmen verpflichtet, die ermittelten Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen;

b) die Unterstützung von KMU bei der Quantifizierung der vielfältigen Vorteile von Energieeffizienzmaßnahmen in ihren Betriebsabläufen;

c) die Entwicklung von unternehmensspezifischen Fahrplänen für die Energieeffizienz, die in einem interaktiven Prozess entwickelt werden, mit einer Priorisierung von Zielen, Maßnahmen sowie finanziellen und technischen Optionen;

d) die Entwicklung von KMU-Netzwerken für die Energiewende, die von unabhängigen Moderatoren unterstützt werden;

e) Unterstützungsmechanismen für solche Netze zwecks Einführung von Energieaudits oder Energiemanagementsystemen.

(5) Die Mitgliedstaaten entwickeln Programme, die KMU, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dazu ermutigen, sich Energieaudits zu unterziehen und anschließend die Empfehlungen dieser Audits ***unter Einhaltung der in Anhang VI aufgeführten Mindestkriterien*** umzusetzen.

(6) Bei Energieaudits ist davon auszugehen, dass sie die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen, wenn sie auf unabhängige Weise vorgenommen werden und anhand von Mindestkriterien auf der Grundlage von Mindestkriterien nach Anhang VI im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen zwischen Organisationen von Betroffenen und einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Stelle durchgeführt werden, die der Aufsicht des betreffenden Mitgliedstaats, anderer von den zuständigen Behörden hiermit beauftragter Einrichtungen oder der Kommission unterliegen.

Der Zugang von Marktteilnehmern, die Energiedienstleistungen anbieten, erfolgt auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien.

(7) ***Bei*** Unternehmen, die einen Energieleistungsvertrag umsetzen, ***gelten*** die Anforderungen der Absätze 1 und 2 ***als erfüllt***, sofern der Energieleistungsvertrag ***die notwendigen Elemente des Energiemanagementsystems abdeckt und*** den Anforderungen des Anhangs XIV entspricht.

(8) Bei Unternehmen, die ein von einer unabhängigen Einrichtung nach den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen zertifiziertes Umweltmanagementsystem einrichten, ***gelten*** die Anforderungen der Absätze 1 und 2 ***als erfüllt***, sofern das betreffende Umweltmanagementsystem ein Energieaudit anhand von Mindestkriterien auf der Grundlage des Anhangs VI umfasst.

(9) Energieaudits können eigenständig oder Teil eines umfassenderen Umweltaudits sein. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass eine Bewertung der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Machbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärme- oder Fernkältenetz Teil des Energieaudits sein muss.

Unbeschadet des Beihilferechts der Union können die Mitgliedstaaten Anreizsysteme und Förderregelungen für die Durchführung der Empfehlungen aus Energieaudits und ähnlichen Maßnahmen einführen.

(9a) Die Mitgliedstaaten fördern die Umsetzung der Energiemanagementsysteme und der Energieaudits in der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 11a

Rechenzentren

(1) ***Die Mitgliedstaaten verpflichten die Eigentümer und Betreiber jedes Rechenzentrums in ihrem Hoheitsgebiet mit einem Strombedarf entsprechend einer installierten IT-Leistung von mindestens 100 kW, insbesondere im IKT-Sektor, bis zum 15. März 2024 und danach jährlich die in Anhang VIa aufgeführten Informationen in einem harmonisierten Format öffentlich zugänglich zu machen.***

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich die Informationen, die sie gemäß Absatz 1 zusammengetragen haben. Die Informationen werden über eine von der Kommission eingerichtete und betriebene Datenbank veröffentlicht.

(3) Die Kommission erlässt Leitlinien für die Überwachung und Veröffentlichung der Gesamtenergieeffizienz von Rechenzentren gemäß Anhang VIa. Diese Leitlinien enthalten harmonisierte Definitionen für jede einzelne Information sowie eine einheitliche Messmethode, Leitlinien für die Berichterstattung und eine harmonisierte Vorlage für die Übermittlung der Informationen, um eine einheitliche Berichterstattung in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

(4) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Eigentümer und Betreiber jedes Rechenzentrums in ihrem Hoheitsgebiet mit einem installierten IT-Leistungsbedarf von mindestens 1 MW, bis zum Inkrafttreten des gemäß Artikel 31 Absatz 3 dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakts bewährte Verfahren zu berücksichtigen, die in der neuesten Fassung des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Rechenzentren oder im CEN-CENELEC-Dokument CLC TR50600-99-1 „Data centre facilities and infrastructures — Part 99-1: Recommended practices for energy management" (Anlagen und Infrastrukturen von Rechenzentren — Teil 99-1: empfohlene Verfahren für das Energiemanagement) angegeben sind.

(5) ***Bis zum 15. März 2025 bewertet die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 vorgelegten verfügbaren Daten zur Energieeffizienz von Rechenzentren und erstattet dem Parlament und dem Rat Bericht. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz beigefügt, einschließlich der Festlegung von Mindestleistungsstandards und einer Bewertung der Durchführbarkeit des Übergangs zu Netto-Null-Emissions-Rechenzentren in enger Abstimmung mit den einschlägigen Interessenträgern. In einem solchen Vorschlag kann ein Zeitrahmen festgelegt werden, innerhalb dessen die bestehenden Rechenzentren Mindestleistungsstandards erfüllen müssen.***

Artikel 12

Erdgasverbrauchserfassung

(1) Soweit es technisch durchführbar, finanziell vertretbar und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Endkunden im Bereich Erdgas individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden genau widerspiegeln und Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitstellen.

Ein solcher individueller Zähler zu einem wettbewerbsfähigen Preis ist stets bereitzustellen, wenn:

a) ein bestehender Zähler ersetzt wird, außer in Fällen, in denen dies technisch nicht machbar oder im Vergleich zu den langfristig geschätzten potenziellen Einsparungen nicht kosteneffizient ist;

b) neue Gebäude mit neuen Anschlüssen ausgestattet oder Gebäude größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU unterzogen werden.

(2) Wenn und soweit Mitgliedstaaten intelligente Messsysteme und intelligente Zähler für den Erdgasverbrauch gemäß der Richtlinie 2009/73/EG einführen, gilt Folgendes:

a) Sie stellen sicher, dass die Verbrauchserfassungssysteme dem Endkunden Informationen über seine tatsächlichen Nutzungszeiten vermitteln und dass die Ziele der Energieeffizienz und der Vorteile für den Endkunden bei der Festlegung der Mindestfunktionen der Zähler und der den Marktteilnehmern auferlegten Verpflichtungen vollständig berücksichtigt werden.

b) Sie gewährleisten die Sicherheit der intelligenten Zähler und der Datenkommunikation sowie die Wahrung der Privatsphäre der Endkunden im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre.

c) Sie verlangen, dass die Kunden zum Zeitpunkt des Einbaus intelligenter Zähler angemessen beraten und informiert werden, insbesondere über das volle Potenzial dieser Zähler im Hinblick auf die Handhabung der Zählerablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs.

Artikel 13

Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung sowie die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden im Rahmen der Fernwärme- und Fernkälteversorgung sowie der Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch (im Folgenden „Trinkwarmwasser“) Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die ihren tatsächlichen Energieverbrauch präzise widerspiegeln.

(2) Wird ein Gebäude aus einer zentralen Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mit Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser versorgt, wird am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle ein Zähler installiert.

Artikel 14

Einzelverbrauchserfassung („Sub-metering“) und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

(1) In Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme-/Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem versorgt werden, werden individuelle Verbrauchszähler installiert, um den Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen, wenn dies im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit technisch durchführbar und kosteneffizient ist.

Wenn der Einsatz individueller Zähler technisch nicht machbar ist oder wenn es nicht kosteneffizient ist, den Wärmeverbrauch in jeder Einheit zu messen, werden an den einzelnen Heizkörpern zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs individuelle Heizkostenverteiler verwendet, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass die Installation derartiger Heizkostenverteiler nicht kosteneffizient durchführbar wäre. In diesen Fällen können alternative kosteneffiziente Methoden zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs in Betracht gezogen werden. Jeder Mitgliedstaat erläutert klar die allgemeinen Kriterien, Methoden und/oder Verfahren zur Feststellung, ob eine Maßnahme als „technisch nicht machbar“ oder „nicht kosteneffizient durchführbar“ anzusehen ist, und veröffentlicht diese.

(2) In neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und im Wohnbereich neuer Mehrzweckgebäude, die mit einer zentralen Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser ausgestattet sind oder über Fernwärmesysteme versorgt werden, werden ungeachtet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 individuelle Trinkwarmwasserzähler bereitgestellt.

(3) Werden Gebäude mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäude mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt oder sind eigene gemeinsame Wärme- oder Kältesysteme für diese Gebäude vorhanden, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für die Verteilung der Kosten des Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserverbrauchs in diesen Gebäuden transparente, öffentlich zugängliche nationale Regeln gelten, damit die Transparenz und die Genauigkeit der Abrechnung des individuellen Verbrauchs gewährleistet ist. Solche Regeln enthalten gegebenenfalls auch Leitlinien für die Art und Weise der Zurechnung der Kosten für den Energieverbrauch in folgenden Fällen:

a) Trinkwarmwasser;

b) von den Verteilungseinrichtungen des Gebäudes abgestrahlte Wärme und für die Beheizung von Gemeinschaftsflächen verwendete Wärme, sofern Treppenhäuser und Flure mit Heizkörpern ausgestattet sind;

c) zum Zwecke der Beheizung oder Kühlung von Wohnungen.

Artikel 15

Fernablesungsanforderung

(1) Für die Zwecke der Artikel 13 und 14 müssen neu installierte Zähler und Heizkostenverteiler fernablesbar sein. Es gelten die Bedingungen der technischen Machbarkeit und der kosteneffizienten Durchführbarkeit gemäß Artikel 14 Absatz 1.

(2) Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Heizkostenverteiler müssen bis zum 1. Januar 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass dies nicht kosteneffizient ist.

Artikel 16

Abrechnungsinformationen für Erdgas

(1) Verfügen die Endkunden nicht über intelligente Zähler gemäß der Richtlinie 2009/73/EG, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Abrechnungsinformationen für Erdgas im Sinne von Anhang VII Abschnitt 1.1 zuverlässig und genau sind und auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, sofern das technisch möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Diese Verpflichtung kann durch ein System der regelmäßigen Selbstablesung seitens der Endkunden erfüllt werden, bei dem die Endkunden die an ihrem Zähler abgelesenen Werte dem Energieversorger mitteilen. Nur wenn der Endkunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Zählerablesewerte mitgeteilt hat, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung oder eines Pauschaltarifs.

(2) Die nach der Richtlinie 2009/73/EG installierten Zähler müssen die Bereitstellung genauer Abrechnungsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden die Möglichkeit eines leichten Zugangs zu ergänzenden Informationen haben, mit denen sie den historischen Verbrauch detailliert selbst kontrollieren können.

Die ergänzenden Informationen über den historischen Verbrauch enthalten:

a) kumulierte Daten für mindestens die drei vorangegangenen Jahre oder für den Zeitraum seit Beginn des Versorgungsvertrags, falls dieser kürzer ist. Die Daten müssen den Intervallen entsprechen, für die Zwischenabrechnungsinformationen erstellt wurden;

b) ausführliche tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Daten zu den Nutzungszeiten. Diese Daten werden dem Endkunden über das Internet oder die Zählerschnittstelle für mindestens die letzten 24 Monate oder für den Zeitraum seit Beginn des Versorgungsvertrags, falls dieser kürzer ist, zugänglich gemacht.

(3) Unabhängig davon, ob intelligente Zähler eingebaut wurden oder nicht, gilt für die Mitgliedstaaten Folgendes:

a) Sie schreiben vor, dass auf Wunsch des Endkunden Informationen über die Energieabrechnungen und den historischen Verbrauch — soweit verfügbar — einem vom Endkunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung gestellt werden.

b) Sie stellen sicher, dass Endkunden die Möglichkeit eröffnet wird, Abrechnungsinformationen und Abrechnungen in elektronischer Form zu erhalten und dass sie auf Anfrage eine klare und verständliche Erläuterung erhalten, wie ihre Abrechnung zustande gekommen ist, insbesondere dann, wenn nicht auf den tatsächlichen Verbrauch bezogen abgerechnet wird.

c) Sie stellen sicher, dass mit der Abrechnung geeignete Angaben zur Verfügung gestellt werden, damit die Endkunden eine umfassende Darstellung der aktuellen Energiekosten gemäß Anhang VII erhalten.

d) Sie können vorschreiben, dass auf Wunsch des Endkunden die in den betreffenden Abrechnungen enthaltenen Informationen nicht als Zahlungsaufforderungen anzusehen sind. In diesen Fällen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Energieversorger flexible Regelungen für die tatsächlich zu leistenden Zahlungen anbieten.

e) Sie verlangen, dass den Verbrauchern auf Anfrage Informationen und Schätzungen in Bezug auf Energiekosten rechtzeitig und in einem leicht verständlichen Format zur Verfügung gestellt werden, das es den Verbrauchern ermöglicht, Angebote unter gleichen Voraussetzungen zu vergleichen.

Artikel 17

Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen zur Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

(1) Wenn Zähler oder Heizkostenverteiler installiert sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß Anhang VIII Nummern 1 und 2 zuverlässig und präzise sind und auf dem tatsächlichen Verbrauch oder den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen — und zwar bei allen Endnutzern.

Diese Verpflichtung kann, sofern ein Mitgliedstaat dies vorsieht, durch ein System der regelmäßigen Selbstablesung durch den Endkunden oder Endnutzer erfüllt werden, wobei diese die an ihrem Zähler abgelesenen Werte mitteilen, es sei denn, die Einzelverbrauchserfassung basiert auf Heizkostenverteilern gemäß Artikel 14. Nur wenn der Endkunde oder Endnutzer für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Zählerablesewerte mitgeteilt hat, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung oder eines Pauschaltarifs.

(2) Die Mitgliedstaaten

a) schreiben vor, dass Informationen über die Energieabrechnungen und den historischen Verbrauch oder Ablesewerte von Heizkostenverteilern — soweit verfügbar — auf Verlangen des Endnutzers einem vom Endnutzer benannten Energiedienstleister zur Verfügung gestellt werden;

b) stellen sicher, dass Endkunden Abrechnungsinformationen und Abrechnungen in elektronischer Form erhalten können;

c) stellen sicher, dass alle Endnutzer klare und verständliche Informationen gemäß Anhang VIII Nummer 3 mit ihrer Rechnung erhalten;

d) fördern die Cybersicherheit und sorgen für den Schutz der Privatsphäre und der Daten der Endnutzer im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass auf Wunsch des Endkunden die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen nicht als Zahlungsaufforderung anzusehen ist. In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass flexible Regelungen für die tatsächlich zu leistende Zahlung angeboten werden

(3) Die Mitgliedstaaten entscheiden, wer dafür zuständig ist, Endnutzern, die keinen direkten oder individuellen Vertrag mit dem Energieversorger haben, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen bereitzustellen.

Artikel 18

Kosten des Zugangs zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen für Erdgas

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden all ihre Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen kostenlos erhalten, und dass sie in geeigneter Weise kostenfreien Zugang zu ihren Verbrauchdaten haben.

Artikel 19

Kosten für den Zugang zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Endnutzer alle ihre Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen kostenfrei erhalten und dass ihnen in geeigneter Weise kostenfreier Zugang zu ihren Verbrauchsdaten gewährt wird.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels werden die Kosten von Abrechnungsinformationen über den individuellen Verbrauch von Wärme, Kälte und Trinkwarmwasser in Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden gemäß Artikel 14 auf nichtkommerzieller Grundlage aufgeteilt. Kosten, die durch die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Dritten — etwa einen Dienstleister oder den örtlichen Energieversorger — entstehen und die die Messung, die Zurechnung und die Abrechnung des tatsächlichen individuellen Verbrauchs in diesen Gebäuden betreffen, können auf die Endnutzer umgelegt werden, soweit diese Kosten der Höhe nach angemessen sind.

(3) Um die Angemessenheit der Kosten für Einzelverbrauchserfassungsdienste gemäß Absatz 2 sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten den Wettbewerb in diesem Dienstleistungsbereich anregen, indem sie geeignete Maßnahmen treffen, d. h. beispielsweise, die Durchführung von Ausschreibungen oder die Nutzung interoperabler Geräte und Systeme, die den Anbieterwechsel erleichtern, empfehlen oder auf andere Weise fördern.

KAPITEL IV

INFORMATION UND STÄRKUNG DER VERBRAUCHER

Artikel 20

Grundlegende vertragliche Rechte bei der Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

(1) Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([63]) und der Richtlinie 93/13/EWG des Rates ([64]), stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Endkunden und — wo ausdrücklich vorgesehen — Endnutzer die in den Absätzen 2 bis 8 des vorliegenden Artikels festgelegten Rechte eingeräumt werden.

(2) Endkunden haben Anspruch auf einen Vertrag mit ihrem Versorger, in dem Folgendes festgelegt ist:

a) Name und Anschrift des Versorgers;

b) zu erbringende Leistungen und angebotene Qualitätsstufen;

c) Art der angebotenen Wartungsdienste;

d) Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen erhältlich sind;

e) Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung des Vertrags und der Leistungen, einschließlich Produkte oder Leistungen, die mit diesen Leistungen gebündelt sind, und der Frage der Zulässigkeit einer kostenfreien Beendigung des Vertrags;

f) Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Leistungsqualität nicht eingehalten wird, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen;

g) Vorgehen zur Einleitung von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 21;

h) Bereitstellung eindeutiger Informationen zu den Verbraucherrechten, auch zur Behandlung von Beschwerden und einschließlich aller in diesem Absatz angeführten Informationen, im Rahmen der Abrechnung oder auf der Website des Unternehmens***, die die Kontaktangaben oder einen Link zur Website der in Artikel 21 genannten zentralen Anlaufstelle enthalten***.

Die Bedingungen müssen fair und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen werden in jedem Fall vor Abschluss oder Bestätigung des Vertrags bereitgestellt. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die in diesem Absatz genannten Informationen vor Vertragsabschluss bereitgestellt werden.

Den Endkunden und den Endnutzern ist eine knappe, leicht verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

(2a) Die Versorger stellen den Endkunden und den Endnutzern eine Kopie des Vertrags und transparente Informationen über die geltenden Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Heizungs-, Kühl- und Trinkwarmwasserversorgungsdiensten bereit.

([63]) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

([64]) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

(3) Die Endkunden müssen rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Die Versorger unterrichten ihre Endkunden direkt und auf transparente und verständliche Weise über jede Änderung des Lieferpreises und deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang, zu einem angemessenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen, im Fall von Haushaltskunden einen Monat, vor Eintritt der Änderung. ***Die Endkunden werden über ihr Recht, einen Vertrag zu kündigen, wenn sie die neuen Vertragsbedingungen oder die Preisänderungen, die ihnen vom Versorger gemäß dem Vertrag mitgeteilt wurden, unterrichtet. Die Endkunden unterrichten die Endnutzer unverzüglich über die beabsichtigten Vertragsänderungen.***

(4) Den Endkunden ist von den Versorgern ein breites Spektrum an Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Diese Modalitäten dürfen nicht unangemessen einzelne Kunden diskriminieren. Etwaige Unterschiede bei den Zahlungsarten oder Vorauszahlungssystemen müssen objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein und dürfen gemäß Artikel 62 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ([65]) die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.

(5) Nach Maßgabe von Absatz 6 darf Haushaltskunden mit Zugang zu Vorauszahlungssystemen durch diese Vorauszahlungssysteme kein Nachteil entstehen.

(6) Die Endkunden und ***gegebenenfalls*** die Endnutzer müssen von den Versorgern Angebote mit fairen und transparenten allgemeinen Vertragsbedingungen erhalten, welche klar und unmissverständlich abgefasst sein müssen und keine außervertraglichen Hindernisse, wie eine übermäßige Zahl an Vertragsunterlagen, enthalten dürfen, durch die die Kunden an der Ausübung ihrer Rechte gehindert werden. Auf Verlangen erhalten die Endnutzer Zugang zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Endkunden und die Endnutzer müssen vor unfairen oder irreführenden Verkaufsmethoden geschützt sein. Endkunden mit Behinderungen werden alle relevanten Informationen über ihren Vertrag mit ihrem Versorger in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt.

(7) Die Endkunden und die Endnutzer haben Anspruch auf eine gute Qualität der Dienstleistungserbringung und Behandlung ihrer Beschwerden durch ihren Versorger. Die Versorger müssen Beschwerden auf einfache, faire und zügige Weise behandeln.

(7a) Die für die Durchsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Verbraucherschutzmaßnahmen zuständigen Behörden müssen unabhängig von Marktinteressen sein und Verwaltungsentscheidungen treffen können.

Artikel 21

Information und Sensibilisierung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ***in Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Behörden*** sicher, dass Informationen zu verfügbaren energieeffizienzverbessernden Maßnahmen, Einzelmaßnahmen sowie Finanz- und Rechtsrahmen transparent ***und zugänglich*** sind und umfassend bei allen einschlägigen Marktteilnehmern verbreitet werden, etwa bei Endkunden, Endnutzern, Verbraucherorganisationen, Vertretern der Zivilgesellschaft, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, lokalen und regionalen Behörden, Energieagenturen, Sozialdienstleistern, Bauunternehmern, Architekten, Ingenieuren, Umweltgutachtern und Energieauditoren sowie Installateuren von Gebäudekomponenten im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die effiziente Nutzung von Energie durch Endkunden und Endnutzer zu fördern und zu erleichtern. Diese Maßnahmen müssen Teil einer nationalen Strategie sein — wie etwa des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 oder der langfristigen Renovierungsstrategie gemäß der ***Richtlinie … [Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden — 2021/0426(COD)]***.

Für die Zwecke dieses Artikels enthalten diese Maßnahmen eine Reihe von Instrumenten und Politiken zur Förderung von Verhaltensänderungen, beispielsweise:

i) steuerliche Anreize,

ii) Zugang zu Finanzierungsquellen, Gutscheinen, Finanzhilfen oder Subventionen,

iia) Verfügbarkeit öffentlich geförderter Energieaudits und maßgeschneiderter Beratungsdienste und Unterstützung für Haushaltskunden, insbesondere schutzbedürftige Kunden, von Energiearmut betroffene Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben,

([65]) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

iib) maßgeschneiderte Beratungsdienste für KMU und Kleinstunternehmen,

iii) Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen in einem barrierefreien Format,

iv) Projekte mit Beispielcharakter,

v) Aktivitäten am Arbeitsplatz,

vi) Schulungsaktivitäten,

vii) digitale Tools,

viia) Strategien zur Förderung der Beteiligung.

Für die Zwecke dieses Artikels müssen diese Maßnahmen unter anderem die folgenden Mittel und Wege umfassen, um Marktteilnehmer wie die in Absatz 1 genannten einzubeziehen:

i) Einrichtung einziger Anlaufstellen oder ähnlicher Mechanismen für die Bereitstellung technischer, administrativer und finanzieller Beratung und Unterstützung im Bereich der Energieeffizienz, einschließlich ***Vor-Ort-Kontrollen der Energiemengen für Haushalte,*** der energetischen Renovierung von Gebäuden***, Informationen über den Austausch alter und ineffizienter Heizsysteme durch moderne und effizientere Anlagen*** und der Nutzung erneuerbarer Energie ***und der Energiespeicherung*** für Gebäude, für Endkunden und Endnutzer, insbesondere Haushalts- und kleine Nichthaushaltskunden und -endnutzer, ***einschließlich KMU und Kleinstunternehmen,***

ia) Zusammenarbeit mit privaten Akteuren, die Dienstleistungen wie Energieaudits, Finanzierungslösungen oder die Durchführung energetischer Renovierungen erbringen, sowie die Förderung dieser Dienstleistungen,

ii) Mitteilung kosteneffizienter und leicht umsetzbarer Möglichkeiten zur Änderung des Energienutzungsverhaltens,

iii) Verbreitung von Informationen über Energieeffizienzmaßnahmen und Finanzierungsinstrumente,

iv) Einrichtung zentraler Anlaufstellen, über die die Endkunden und Endnutzer alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und die Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten. Diese zentralen Anlaufstellen können in allgemeine Verbraucherinformationsstellen eingegliedert sein.

(2a) Für die Zwecke dieses Artikels arbeiten die Mitgliedstaaten mit den zuständigen Behörden und privaten Akteuren zusammen, um spezielle lokale, regionale oder nationale zentrale Anlaufstellen für Energieeffizienz zu entwickeln. Diese zentralen Anlaufstellen sind sektor- und bereichsübergreifend und unterstützen auf lokaler Ebene entwickelte Projekte, indem sie

a) Haushalten, KMU, Kleinstunternehmen und öffentlichen Einrichtungen Beratung und gestraffte Informationen zu technischen und finanziellen Möglichkeiten und Lösungen bereitstellen,

b) zwischen potenziellen Projekten und Marktteilnehmern Verbindungen schaffen, insbesondere bei kleineren Projekten,

c) Beratung zum Energieverbrauchsverhalten mit dem Ziel bereitstellen, die Verbraucher aktiv einzubinden,

d) Informationen über Ausbildungsprogramme und Schulungen bereitstellen, damit mehr Fachkräfte im Bereich Energieeffizienz zur Verfügung stehen bzw. Fachkräfte um- und weitergeschult werden und so die Marktanforderungen erfüllt werden können,

e) aggregierte Typologiedaten aus von den zentralen Anlaufstellen unterstützten Energieeffizienzprojekten erheben und an die Kommission übermitteln, die von der Kommission alle zwei Jahre in einem Bericht mit dem Ziel veröffentlicht werden, Erfahrungen auszutauschen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, um bewährte Verfahren im Zusammenhang mit verschiedenen Gebäude-, Wohnungs- und Unternehmenstypologien zu fördern,

f) eine ganzheitliche Unterstützung für alle Haushalte — mit besonderem Augenmerk auf von Energiearmut betroffene Haushalte und Gebäude mit einer sehr schlechten Energieeffizienz — sowie für akkreditierte Unternehmen und Installateure, die auf verschiedene Wohnungstypen und geografische Gebiete angepasste Nachrüstungsdienste anbieten, bereitstellen und Unterstützung in den verschiedenen Phasen des Nachrüstungsprojekts bieten, insbesondere um die Einhaltung der in Artikel 9 der Richtlinie … [Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden — 2021/0426(COD)] vorgesehenen Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz zu erleichtern,

g) Dienstleistungen für von Energiearmut betroffene, schutzbedürftige Verbraucher und einkommensschwache Haushalte entwickeln.

Die Mitgliedstaaten arbeiten mit den lokalen und regionalen Behörden zusammen, um die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, Energieagenturen und Basisinitiativen zu fördern und durch einen integrierten Prozess zentrale Anlaufstellen zu fördern, zu entwickeln und auszubauen. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Entwicklung dieser zentralen Anlaufstellen zur Verfügung, damit ein EU-weit harmonisierter Ansatz verfolgt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Bedingungen, damit die Marktteilnehmer die Endverbraucher, einschließlich schutzbedürftiger Kunden, von Energiearmut betroffener Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen wohnen, ***sowie KMU und Kleinstunternehmen,*** angemessen und gezielt über Energieeffizienz informieren und beraten können.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Endkunden, Endnutzer, schutzbedürftige Kunden, von Energiearmut betroffene Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen wohnen, über eine unabhängige Einrichtung wie eine Ombudsstelle für Energieangelegenheiten, einen Verbraucherverband oder eine nationale Regulierungsbehörde Zugang zu einfachen, fairen, transparenten, unabhängigen, wirksamen und effizienten Mechanismen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten haben, die sich aus den in dieser Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten ergeben. Handelt es sich bei dem Endkunden um einen Verbraucher im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([66]), so müssen solche Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung den in der genannten Richtlinie festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.

Die Mitgliedstaaten stellen erforderlichenfalls sicher, dass die Stellen für die außergerichtliche Streitbeilegung zusammenarbeiten, um einfache, faire, transparente, unabhängige, wirksame und effiziente außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren für alle Streitigkeiten anzubieten, die Produkte und Dienstleistungen betreffen, die an unter diese Richtlinie fallende Produkte und Dienstleistungen gebunden sind oder im Paket damit angeboten bzw. erbracht werden.

Die Mitwirkung von Unternehmen an Mechanismen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten für Haushaltskunden ist verbindlich, es sei denn, der jeweilige Mitgliedstaat weist gegenüber der Kommission nach, dass andere Mechanismen gleichermaßen wirksam sind.

(5) Unbeschadet der Grundprinzipien des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten ergreifen die Mitgliedstaaten erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz in Bezug auf divergierende Anreize zwischen den Eigentümern und den Mietern oder zwischen den Eigentümern eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, damit diese Parteien nicht deshalb, weil ihnen die vollen Vorteile der Investition nicht einzeln zugutekommen oder weil Regeln für die Aufteilung der Kosten und Vorteile untereinander fehlen, davon abgehalten werden, Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz vorzunehmen, die sie ansonsten getätigt hätten.

Maßnahmen zur Beseitigung von solchen Hemmnissen können die Bereitstellung von Anreizen – ***auch in Bezug auf die Finanzierung und die Möglichkeit, Drittfinanzierungslösungen in Anspruch zu nehmen*** –, die Aufhebung oder Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Verabschiedung von Leitlinien und Auslegungsmitteilungen oder die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, einschließlich nationaler Vorschriften und Maßnahmen zur Regelung der Entscheidungsfindung bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern, umfassen. Diese Maßnahmen können mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie mit der Bereitstellung von speziellen Informationen und technischer Hilfe im Bereich der Energieeffizienz für Marktteilnehmer wie die in Absatz 1 genannten kombiniert werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um einen multilateralen Dialog unter Beteiligung der einschlägigen ***lokalen und regionalen Behörden, der*** Öffentlichkeit und von Sozialpartnern, z. B. Eigentümer- und Mieterverbänden, Verbraucherorganisationen, ***Energieverteiler oder Energieeinzelhandelsunternehmen, Energiedienstleistungsunternehmen,*** Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, lokalen und regionalen Behörden, einschlägigen Behörden und Agenturen, zu unterstützen, der zum Ziel hat, Vorschläge für gemeinsam akzeptierte Maßnahmen, Anreize und Leitlinien zur Anwendung bei divergierenden Anreizen zwischen den Eigentümern und den Mietern oder zwischen den Eigentümern eines Gebäudes oder Gebäudeteils vorzulegen.

Jeder Mitgliedstaat meldet solche Hemmnisse und die im Rahmen seiner langfristigen Renovierungsstrategie gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU und der Verordnung (EU) 2018/1999 ergriffenen Maßnahmen.

([66]) Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

(6) Die Kommission fördert den Austausch und die Verbreitung von Informationen über gute Energieeffizienzverfahren und ***-methoden und stellt*** zur Minderung divergierender Anreize in den Mitgliedstaaten ***technische Hilfe bereit***.

Artikel 21a

Partnerschaften für Energieeffizienz

(1) Bis zum … [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] richtet die Kommission europäische sektorspezifische Partnerschaften für Energieeffizienz ein, indem sie wichtige Interessenträger — einschließlich der Sozialpartner — aus Sektoren wie IKT, Verkehr, Finanzen und Gebäude in inklusiver und repräsentativer Weise zusammenbringt. Die Kommission ernennt für jede europäische sektorspezifische Partnerschaft für Energieeffizienz einen Vorsitzenden.

(2) Die Partnerschaften gemäß Absatz 1 erleichtern Klimadialoge und bestärken die Sektoren darin, Fahrpläne für Energieeffizienz auszuarbeiten, um die verfügbaren Maßnahmen und technologischen Optionen für Einsparungen durch Energieeffizienz zu erfassen, sich auf den Einsatz erneuerbarer Energie vorzubereiten und die Sektoren zu dekarbonisieren. Diese Fahrpläne dienen den Sektoren als wertvolle Unterstützung bei der Planung der für die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2021/1119 erforderlichen Investitionen und erleichtern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, um den Binnenmarkt der Union zu stärken.

Artikel 22

Stärkung und Schutz schutzbedürftiger Kunden und Verringerung der Energiearmut

(1) Die Mitgliedstaaten ***entwickeln eine solide langfristige Strategie und*** ergreifen geeignete Maßnahmen, um von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden und ***einkommensschwache Haushalte sowie*** gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu stärken und zu schützen.

Bei der Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ gemäß Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch die Endnutzer.

(2) Mit dem Ziel, die Energiearmut zu verringern, setzen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und damit verbundene Verbraucherschutz- oder Informationsmaßnahmen, insbesondere die in Artikel 21 und Artikel 8 Absatz 3 genannten, vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden***, einkommensschwachen Haushalten*** und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, um. ***Die Mitgliedstaaten führen geeignete Überwachungs- und Bewertungsinstrumente ein, um sicherzustellen, dass von Energiearmut betroffene Menschen durch die Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz unterstützt werden.***

(3) Zur Unterstützung schutzbedürftiger Kunden, von Energiearmut betroffener Menschen***, einkommensschwacher Haushalte*** und gegebenenfalls von Menschen, die in Sozialwohnungen leben, müssen die Mitgliedstaaten

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz umsetzen, um Verteilungseffekte aufgrund anderer Strategien und Maßnahmen, etwa gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie umgesetzter steuerlicher Maßnahmen, oder aufgrund der Anwendung des Emissionshandels im Gebäude- und Verkehrssektor gemäß der EHS-Richtlinie [COM(2021)0551, 2021/0211(COD)] abzumildern;

aa) sicherstellen, dass Maßnahmen zur Förderung oder Begünstigung der Energieeffizienz, insbesondere Maßnahmen, die Gebäude und die Mobilität betreffen, nicht zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Kosten für diese Dienstleistungen oder zu einer Verschärfung der sozialen Ausgrenzung führen;

b) die auf nationaler und auf Unionsebene verfügbaren öffentlichen Mittel, gegebenenfalls einschließlich des finanziellen Beitrags, den der Mitgliedstaat aus dem Klima-Sozialfonds gemäß [Artikel 9 und Artikel 14 der Verordnung zum Klima-Sozialfonds, COM(2021)0568] erhält, und Einnahmen aus Versteigerungen von Zertifikaten aus dem Emissionshandel im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems [COM(2021)0551, 2021/0211(COD)] vorrangig und bestmöglich für Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz nutzen;

c) gegebenenfalls frühzeitig und vorausschauend in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz***, wie die Nachrüstung von Heizungs-, Kühl- und Lüftungssystemen,*** investieren, bevor sich die Verteilungseffekte aufgrund anderer Strategien und Maßnahmen zeigen;

d) technische Hilfe fördern***, die den Austausch bewährter Verfahren bei Reformen der rechtlichen Rahmenbedingungen wie des Immobilien- und Mietrechts in Bezug auf Energieeffizienzmaßnahmen erleichtert,*** und die Einführung von Finanzierungsmöglichkeiten und finanziellen Instrumenten fördern, etwa Finanzierungen über die Rechnung, lokale Kreditausfallreserven, Garantiefonds, Fonds für umfassende Renovierungen und Renovierungen, die zu Mindestenergiegewinnen führen;

e) technische Hilfe für soziale Akteure fördern, um eine aktive Beteiligung schutzbedürftiger Kunden am Energiemarkt und positive Verhaltensänderungen in Bezug auf ihren Energieverbrauch zu fördern;

f) den Zugang zu Finanzierungsquellen, Finanzhilfen oder Subventionen, die an Mindestenergiegewinne gebunden sind, sicherstellen ***und den Zugang zu erschwinglichen Bankdarlehen oder zweckgebundenen Kreditlinien erleichtern***.

(3a) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um von Energiearmut betroffene Menschen, einkommensschwache Haushalte, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, vor unfairer Preisbildung und Preiserhöhungen bei der Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung zu schützen.

(4) Die Mitgliedstaaten richten ein Netzwerk von Experten aus verschiedenen Bereichen wie dem Gesundheitswesen, ***dem Energiesektor,*** dem Bausektor***, dem Wärme- und Kältesektor*** und dem sozialen Sektor ein, ***gegebenenfalls einschließlich lokaler und regionaler Energieagenturen,*** um Strategien zur Unterstützung lokaler und nationaler Entscheidungsträger bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, durch die Energiearmut verringert wird, Maßnahmen zur Schaffung solider langfristiger Lösungen zur Verringerung der Energiearmut sowie geeignete technische Hilfe und finanzielle Instrumente zu entwickeln. Die Mitgliedstaaten streben eine Zusammensetzung des Expertennetzwerks an, die ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gewährleistet und die Sichtweisen der Menschen in ihrer ganzen Vielfalt widerspiegelt.

Dieses Expertennetzwerk ***unterstützt die Mitgliedstaaten bei*** Folgendem:

a) Festlegung nationaler Definitionen, Indikatoren und Kriterien für die Begriffe „Energiearmut“ und „energiearm“ und den Begriff des schutzbedürftigen Kunden, einschließlich Endnutzer;

b) Entwicklung oder Verbesserung einschlägiger Indikatoren und Datensätze, die für das Problem der Energiearmut relevant sind und verwendet und gemeldet werden sollten;

c) Festlegung von Methoden und Maßnahmen zur Gewährleistung der Erschwinglichkeit, der Förderung der Wohnkostenneutralität oder von Möglichkeiten, mit denen sichergestellt werden kann, dass die in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz investierten öffentlichen Mittel sowohl den Eigentümern als auch den Mietern von Gebäuden und Gebäudeteilen zugutekommen, insbesondere im Hinblick auf schutzbedürftige Kunden, von Energiearmut betroffene Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben;

d) Bewertung und gegebenenfalls Vorschlagen von Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Situationen, in denen bestimmte Gruppen stärker von Energiearmut betroffen sind oder ein höheres Energiearmutsrisiko haben oder anfälliger für die nachteiligen Auswirkungen von Energiearmut sind, etwa Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Angehörige ethnischer Minderheiten.

KAPITEL V

EFFIZIENZ BEI DER ENERGIEVERSORGUNG

Artikel 23

Bewertung und Planung der Wärme- und Kälteversorgung

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission im Rahmen seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplans, seines nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplans und der jeweiligen Fortschrittsberichte, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden, eine umfassende Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung***, einschließlich einer Kartierung der für neue Wärme- und Kältenetze ermittelten Gebiete***. Diese umfassende Bewertung enthält die in Anhang IX aufgeführten Informationen und wird von der gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 durchgeführten Bewertung begleitet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***alle relevanten Parteien, einschließlich öffentlicher und privater Interessenträger,*** die Möglichkeit ***erhalten***, sich an der Ausarbeitung der Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung, der umfassenden Bewertung und der Strategien und Maßnahmen zu beteiligen.

Mittwoch, 14. September 2022

(3) Für die Zwecke der Bewertung gemäß Absatz 1 führen die Mitgliedstaaten eine Kosten-Nutzen-Analyse für ihr gesamtes Hoheitsgebiet durch, bei der klimatische Bedingungen, die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die technische Eignung berücksichtigt werden. Die Kosten-Nutzen-Analyse muss es ermöglichen, die ressourcen- und kosteneffizientesten Lösungen zur Deckung des Wärme- und Kälteversorgungsbedarfs zu ermitteln***, wobei die Gesamteffizienz des Systems, die Angemessenheit und Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes sowie der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" zu berücksichtigen sind***. Diese Kosten-Nutzen-Analyse kann Teil einer Umweltprüfung im Rahmen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([67]) sein.

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analysen verantwortlich sind, geben die detaillierten Methoden und Annahmen gemäß Anhang X vor und stellen die Verfahren für die wirtschaftliche Analyse auf und machen diese öffentlich bekannt.

(4) Ergeben die Bewertung nach Absatz 1 und die Analyse nach Absatz 3, dass ein Potenzial für den Einsatz hocheffizienter KWK und/oder effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung ***und/oder von Stromerzeugung aus Abwärme für den Eigenverbrauch*** vorhanden ist, dessen Nutzen die Kosten überwiegt, so ergreifen die Mitgliedstaaten ***bzw. die zuständigen lokalen und regionalen Behörden*** angemessene Maßnahmen, um eine Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf- und auszubauen und/oder ***die Entwicklung von Anlagen zur Umwandlung überschüssiger Abwärme in Strom für den Eigenverbrauch zu fördern und/oder*** der Entwicklung der hocheffizienten KWK und der Nutzung von Wärme und Kälte aus Abwärme und erneuerbaren Energiequellen gemäß Absatz 1 und Artikel 24 Absätze 4 und 6 Rechnung zu tragen.

Ergeben die Bewertung nach Absatz 1 und die Analyse nach Absatz 3, dass kein Potenzial vorhanden ist, bei dem der Nutzen die Kosten — einschließlich der Verwaltungskosten für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 24 Absatz 4 — überwiegt, so können die ▌ Mitgliedstaaten ***zusammen mit den betreffenden lokalen und regionalen Behörden*** Anlagen von den Anforderungen jenes Absatzes ausnehmen.

(5) Die Mitgliedstaaten beschließen Strategien und Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass das in den gemäß Absatz 1 durchgeführten umfassenden Bewertungen ermittelte Potenzial genutzt wird. Diese Strategien und Maßnahmen umfassen mindestens die in Anhang IX aufgeführten Elemente. Jeder Mitgliedstaat übermittelt diese Strategien und Maßnahmen im Rahmen der Aktualisierung seiner integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, seines nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplans und der jeweiligen Fortschrittsberichte, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung ihrer Strategien und Maßnahmen erheben die Mitgliedstaaten Informationen über KWK-Anlagen und -Blöcke in bestehenden Fernwärme- und Fernkältenetzen und bewerten das Energieeinsparpotenzial. Diese Informationen enthalten zumindest Daten über die Systemeffizienz, die Systemverluste, die Anschlussdichte, die Netzverluste und die Temperaturspreizung, den Primärenergie- und den Endenergieverbrauch, die Emissionsfaktoren und die vorgelagerten Versorgungsketten der Energiequellen. Diese Daten werden veröffentlicht, und die Mitgliedstaaten machen diese Daten öffentlich zugänglich.

(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** regionale und lokale Behörden, zumindest in Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von ***mindestens 35 000*** Einwohnern lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung ausarbeiten***, und legen den Gemeinden mit weniger Einwohnern nahe, ebenfalls solche Pläne auszuarbeiten***. Diese Pläne ***müssen***

a) auf der Grundlage der Informationen und Daten, die in den umfassenden Bewertungen gemäß Absatz 1 bereitgestellt werden, erstellt werden und eine Schätzung und Kartierung des Potenzials für eine Steigerung der Energieeffizienz, auch durch die ***Vorrüstung für Niedrigtemperatur-Fernwärme, hocheffiziente KWK und die*** Rückgewinnung von Abwärme, und für die Nutzung erneuerbarer Energie bei der Wärme- und Kälteversorgung in dem betreffenden Gebiet liefern; ***darüber hinaus muss eine Analyse der Heiz- und Kühlgeräte in lokalen Gebäuden durchgeführt werden, bei der die gebietsspezifischen Potenziale für Energieeffizienzmaßnahmen berücksichtigt werden und mit dem Ziel eines raschen, kosteneffizienten und aufeinander abgestimmten Umbaus von Gebäuden und Versorgungsinfrastrukturen Vorlagen für Renovierungsfahrpläne für ähnliche Gebäudetypen entwickelt werden;***

aa) mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" vollständig im Einklang stehen;

b) eine Strategie für die Nutzung des gemäß Absatz 6 Buchstabe a ermittelten Potenzials enthalten;

c) unter Einbeziehung aller relevanten regionalen oder lokalen Interessenträger ausgearbeitet werden und die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit sicherstellen***, einschließlich der frühzeitigen Einbeziehung der Betreiber lokaler Energieinfrastrukturen***;

([67]) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

ca) die bestehende Energieinfrastruktur für Gas, Heizung und Strom berücksichtigen;

d) den gemeinsamen Bedürfnissen lokaler Gemeinschaften und mehrerer lokaler oder regionaler Verwaltungseinheiten oder Regionen Rechnung tragen;

da) eine Bewertung der Rolle von Energiegemeinschaften und anderen von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärme- und Kälteversorgung beitragen können;

db) eine Strategie zur Priorisierung gemäß Artikel 22 von von Energiearmut betroffenen Menschen, einkommensschwachen Haushalten, schutzbedürftigen Verbrauchern und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, enthalten, einschließlich Marktanalysen, um die Bedürfnisse der Zielgruppen zu ermitteln und nachvollziehen zu können und maßgeschneiderte Programme vorzuschlagen;

dc) eine Bewertung dessen enthalten, wie die Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen finanziert werden kann, und Finanzierungsmechanismen vorsehen, die es den Verbrauchern ermöglichen, auf Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen;

dd) der Erschwinglichkeit von Energie, der Versorgungssicherheit sowie der Angemessenheit und Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes Rechnung tragen;

e) ***einen Pfad zur Erreichung der Ziele der Pläne im Einklang mit der Klimaneutralität und*** die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen vorsehen;

ea) eine Strategie entwickeln, um den Ersatz alter und ineffizienter Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen durch hocheffiziente Alternativen zu planen, wobei auf den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen abgezielt wird;

eb) eine Bewertung potenzieller Synergieeffekte mit den Plänen benachbarter regionaler oder lokaler Behörden enthalten, um gemeinsame Investitionen und Kosteneffizienz zu fördern.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***alle relevanten Parteien, einschließlich öffentlicher und privater Interessenträger,*** die Möglichkeit ***erhalten***, sich an der Ausarbeitung von Plänen für die Wärme- und Kälteversorgung, der umfassenden Bewertung und der Strategien und Maßnahmen zu beteiligen.

Zu diesem Zweck erarbeiten die Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Behörden bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen für eine energieeffiziente und auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- und Kälteversorgung auf regionaler und lokaler Ebene unter Nutzung des ermittelten Potenzials. Die Mitgliedstaaten unterstützen die regionalen und lokalen Behörden so weit wie möglich mit allen Mitteln, einschließlich finanzieller Unterstützung und Programmen zur technischen Unterstützung. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung an andere lokale Anforderungen an die Klima-, Energie- und Umweltplanung angepasst werden, um Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Behörden zu vermeiden und die wirksame Umsetzung der Pläne zu fördern.***

(6a) Lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung können von einer Gruppe mehrerer benachbarter lokaler Behörden gemeinsam durchgeführt werden, sofern die geografischen und administrativen Rahmenbedingungen sowie die Wärme- und Kälteinfrastruktur dies zulassen.

(6b) Die Umsetzung der lokalen Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung wird von einer zuständigen Behörde überprüft und bewertet. Wird die Umsetzung auf der Grundlage des Pfads und der Überwachung gemäß Absatz 6 Buchstabe e als unzureichend erachtet, schlägt die zuständige Behörde Maßnahmen zur Schließung der Umsetzungslücke vor.

Artikel 24

Wärme- und Kälteversorgung

(1) Um die Primärenergieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energie an der Wärme- und Kälteversorgung zu steigern, ist ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem ein System, das folgende Kriterien erfüllt:

a) bis zum 31. Dezember ***2027***: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energie, zu 50 % Abwärme, zu 75 % KWK-Wärme oder zu 50 % eine Kombination dieser Energie- bzw. Wärmeformen nutzt***, die in das Netz eingespeist werden***;

b) ab dem 1. Januar ***2028***: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energie, zu 50 % Abwärme, zu 80 % Wärme aus hocheffizienter KWK oder eine Kombination dieser in das Netz eingespeisten Energie- bzw. Wärmeformen nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energie mindestens 5 % und der Gesamtanteil der erneuerbaren Energie, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 50 % beträgt;

c) ab dem 1. Januar 2035: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energie und Abwärme nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energie mindestens 20 % beträgt;

d) ab dem 1. Januar 2045: ein System, das mindestens zu 75 % erneuerbare Energie und Abwärme nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energie mindestens 40 % beträgt;

e) ab dem 1. Januar 2050: ein System, das nur erneuerbare Energie und Abwärme nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energie mindestens 60 % beträgt;

f) im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" kann Abwärme jede andere Energiequelle ersetzen, wenn der Anteil der Abwärme die Kriterien der Buchstaben c, d und e übersteigt und die Abwärme andernfalls verloren ginge;

g) es wurde eine Bewertung der im Verteilernetz erforderlichen Höchsttemperaturen vorgenommen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Fernwärme- und Fernkältesystem, das gebaut oder erheblich modernisiert wird, die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem es in Betrieb geht oder nach der Modernisierung wieder in Betrieb genommen wird. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass beim Bau oder bei der erheblichen Modernisierung eines Fernwärme- und -kältesystems in bestehenden Wärmequellen die Nutzung anderer fossiler Brennstoffe als Erdgas gegenüber dem Jahresverbrauch, der über die vorangegangenen drei Kalenderjahre des vollen Betriebs vor der Modernisierung gemittelt wurde, nicht zunimmt und dass in allen neuen Wärmequellen in diesem System keine ▌fossilen Brennstoffe ▌genutzt werden. ***Zudem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der geografische Verlauf der Leitungen bestehender Fernwärme- und Fernkältesysteme kartiert und veröffentlicht wird.***

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2025 und danach alle fünf Jahre die Betreiber aller bestehenden Fernwärme- und Fernkältesysteme mit einem Gesamtenergieoutput von mehr als 5 MW, die die Kriterien gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis e nicht erfüllen, einen Plan zur Steigerung der Primärenergieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energie ***und zur Verringerung der Verteilungsverluste*** erstellen. Der Plan enthält Maßnahmen zur Erfüllung der in Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Kriterien und wird von der zuständigen Behörde genehmigt.

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 100 kW die Abwärme oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung nutzen, es sei denn, das jeweilige Rechenzentrum kann nachweisen, dass dies im Einklang mit der in Absatz 4 genannten Bewertung technisch nicht machbar oder wirtschaftlich nicht tragfähig ist.

(4) Um zu bewerten, ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich tragfähig ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf Anlagenebene eine Kosten-Nutzen-Analyse in Einklang mit Anhang X durchgeführt wird, wenn die folgenden Anlagen neu geplant oder erheblich modernisiert werden ***und ihre Sachkosten noch nicht angefallen sind***:

a) eine thermische Stromerzeugungsanlage mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 5 MW; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage;

b) eine Industrieanlage mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 5 MW; zu bewerten ist die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts;

c) eine Versorgungseinrichtung mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 5 MW, z. B. eine Abwasserbehandlungsanlage oder eine LNG-Anlage; zu bewerten ist die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts;

d) ein Rechenzentrum mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 100 kW; zu bewerten sind die ***technische Durchführbarkeit, die Kosteneffizienz und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und den lokalen Wärmebedarf — einschließlich saisonaler Schwankungen*** – der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie des Anschlusses dieser Anlage an ein Fernwärmenetz oder an ein effizientes/auf erneuerbarer Energie beruhendes Fernkältesystem ***oder an andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung***. Bei der Analyse sind Kühlsystemlösungen zu berücksichtigen, die es ermöglichen, die Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichem Energieinput abzuscheiden oder zu speichern.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass rechtliche Hemmnisse für die Nutzung von Abwärme beseitigt werden und die Nutzung von Abwärme ausreichend unterstützt wird, wenn die in den Buchstaben a bis d genannten Anlagen neu geplant oder modernisiert werden. Für die Zwecke der Bewertung der Abwärmenutzung am Standort für die Zwecke der Buchstaben b bis d können anstelle der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß diesem Absatz Energieaudits gemäß Anhang VI durchgeführt werden.

Der Einbau von Ausrüstungen für die Abscheidung des von einer Verbrennungsanlage erzeugten CO_2 im Hinblick auf seine geologische Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG gilt für die Zwecke der Buchstaben b und c dieses Absatzes nicht als Modernisierung.

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Kosten-Nutzen-Analyse in Zusammenarbeit mit den für den Betrieb der Anlage zuständigen Unternehmen durchgeführt wird.

(5) Die Mitgliedstaaten können folgende Anlagen von der Anwendung des Absatzes 4 freistellen:

a) Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen; Grundlage hierfür ist ein von dem betreffenden Mitgliedstaat eingerichtetes Verifizierungsverfahren, mit dem sichergestellt wird, dass das Freistellungskriterium erfüllt ist;

b) Anlagen, die in der Nähe einer nach der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten geologischen Speicherstätte angesiedelt werden müssen;

c) Rechenzentren, deren Abwärme in einem Fernwärmenetz oder direkt zur Raumheizung, zur Trinkwarmwasserbereitung, zu anderen Zwecken in dem Gebäude oder der Gebäudegruppe, in dem bzw. der sich die Rechenzentren befinden, ***oder zu anderen Zwecken in einem Gebiet um die Rechenzentren*** genutzt wird oder genutzt werden soll.

Die Mitgliedstaaten können außerdem Schwellenwerte für die verfügbare Nutzabwärme, für die Wärmenachfrage oder für die Entfernungen zwischen den Industrieanlagen und den Fernwärmenetzen festlegen, um einzelne Anlagen von der Anwendung des Absatzes 4 Buchstaben c und d freizustellen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nach diesem Absatz gewährten Freistellungen mit.

(6) Die Mitgliedstaaten beschließen Genehmigungskriterien gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 oder gleichwertige Erlaubniskriterien,

a) um den Ergebnissen der umfassenden Bewertung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Rechnung zu tragen,

b) um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Absatzes 4 erfüllt sind,

c) um den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Absatz 4 Rechnung zu tragen.

(7) Die Mitgliedstaaten können einzelne Anlagen mittels der in Absatz 6 genannten Genehmigungs- und Erlaubniskriterien von der Anforderung freistellen, Optionen anzuwenden, deren Nutzen die Kosten überwiegt, wenn es aufgrund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage zwingende Gründe hierfür gibt. In diesen Fällen notifizieren die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission ihre Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach ihrem Erlass zusammen mit einer Begründung. Die Kommission kann zu der Notifizierung innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang eine Stellungnahme abgeben.

(8) Die Absätze 4, 5, 6 und 7 gelten für Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, unbeschadet der Anforderungen der genannten Richtlinie.

(9) Die Mitgliedstaaten sammeln Informationen über die gemäß Absatz 4 Buchstaben a, b, c und d dieses Artikels durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen. Diese Informationen sollten mindestens Daten über die verfügbaren Wärmemengen und Wärmeparameter, die Anzahl der jährlich geplanten Betriebsstunden und die geografische Lage der Standorte enthalten. Diese Daten werden unter gebührender Berücksichtigung ihrer potenziellen Sensibilität veröffentlicht.

(10) Auf der Grundlage der in Anhang III Buchstabe f genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nach von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien nachgewiesen werden kann. Sie stellen sicher, dass dieser Herkunftsnachweis die Anforderungen erfüllt und mindestens die in Anhang XI genannten Informationen enthält. Die Mitgliedstaaten anerkennen die von ihnen ausgestellten Herkunftsnachweise gegenseitig ausschließlich als Nachweis der in diesem Absatz genannten Informationen. Die Verweigerung einer entsprechenden Anerkennung eines Herkunftsnachweises, insbesondere aus Gründen der Betrugsbekämpfung, muss sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission eine solche Verweigerung und deren Begründung mit. Wird die Anerkennung eines Herkunftsnachweises verweigert, so kann die Kommission einen Beschluss erlassen, um die verweigernde Seite insbesondere aufgrund objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien zur Anerkennung zu verpflichten.

Die Kommission wird ermächtigt, die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission ([68]) festgelegt wurden, durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 31 dieser Richtlinie zu überprüfen.

(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede verfügbare Förderung der KWK davon abhängig gemacht wird, dass der erzeugte Strom aus hocheffizienter KWK stammt und die Abwärme wirksam zur Erreichung von Primärenergieeinsparungen genutzt wird. Die staatliche Förderung der KWK sowie der Fernwärmeerzeugung und -netze unterliegt gegebenenfalls den Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Artikel 25

Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung

(1) Die nationalen Energieregulierungsbehörden wenden bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben gemäß den Richtlinien (EU) 2019/944 und 2009/73/EG in Bezug auf ihre Beschlüsse zum Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur, einschließlich ihrer Beschlüsse zu Netztarifen, den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie an; ***die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Kosteneffizienz bleiben davon unberührt***. ***Neben dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" berücksichtigen die nationalen Energieregulierungsbehörden auch die Kosteneffizienz, die Systemeffizienz und die Versorgungssicherheit und verfolgen einen Lebenszyklusansatz, mit dem die Klimaziele der Union und die Nachhaltigkeit gewahrt werden.***

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber bei ihrer Netzplanung, ihrer Netzentwicklung und ihren Entscheidungen über Investitionen in das Netz den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie ***und im Einklang mit den Klima- und Nachhaltigkeitszielen der Union*** anwenden. ***Die nachfrageseitige Flexibilität muss zentraler Bestandteil der Bewertung der Netzplanung und des Netzbetriebs sein.*** Unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und der Marktintegration stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber als Beitrag zum Klimaschutz ▌ in ***zukunftssichere*** Vermögenswerte investieren. Die nationalen Regulierungsbehörden ***können in enger Zusammenarbeit mit den Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern, die wertvolles Fachwissen zur Verfügung stellen können,*** Methoden und Leitlinien für die Bewertung von Alternativen in der Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung weiter reichender Vorteile bereitstellen und bei der Genehmigung, Überprüfung oder Überwachung der von den Übertragungs- bzw. Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreibern vorgelegten Vorhaben die Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle" durch die Übertragungs- bzw. Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber überprüfen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber Netzverluste ***in dem von ihnen betriebenen Netz überwachen und deren Gesamtvolumen quantifizieren*** und kosteneffiziente Maßnahmen ergreifen, um ***die Netzeffizienz zu erhöhen und den Erfordernissen des Infrastrukturausbaus und den Verlusten Rechnung zu tragen, die sich sowohl nachfrage- aus auch produktionsseitig aus der verstärkten Elektrifizierung ergeben.*** Die Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber melden diese Maßnahmen ▌ der nationalen Energieregulierungsbehörde. ▌ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Bezug auf ihre bestehenden Übertragungs- bzw. Fernleitungs- oder Verteilernetze für Gas oder Strom bewerten und die Energieeffizienz in Bezug auf Auslegung und Betrieb der Infrastruktur verbessern***, und zwar insbesondere was den Ausbau intelligenter Netze betrifft***. Die Mitgliedstaaten bestärken die Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber durch anreizbasierte Regelungen darin, innovative Lösungen zur Verbesserung der ***Effizienz und Nachhaltigkeit, einschließlich der*** Energieeffizienz, bestehender ***und künftiger*** Systeme zu entwickeln.

(4) Die nationalen Energieregulierungsbehörden nehmen in den Jahresbericht gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie (EU) 2019/944 und gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG einen spezifischen Abschnitt über die Fortschritte bei der Verbesserung der Energieeffizienz beim Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur auf. In diesen Berichten legen die nationalen Energieregulierungsbehörden eine Bewertung ***des Gesamtwirkungsgrads*** beim Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur sowie der von den Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern durchgeführten Maßnahmen vor und geben gegebenenfalls Empfehlungen für Verbesserungen der Energieeffizienz ab***, einschließlich kosteneffizienter Alternativen zur Verringerung der Spitzenlasten und des Gesamtstromverbrauchs***.

(5) Für den Strombereich gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Netzregulierung und die Netztarife die Kriterien des Anhangs XII erfüllen, wobei die gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 entwickelten Leitlinien und Kodizes berücksichtigt werden.

([68]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission vom 12. Oktober 2015 zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 54).

(6) Die Mitgliedstaaten können Systemkomponenten und Tarifstrukturen mit sozialer Zielsetzung für die netzgebundene Energieübertragung bzw. -fernleitung und -verteilung genehmigen, sofern alle störenden Auswirkungen auf das Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetz auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt werden und in keinem unangemessenen Verhältnis zu der sozialen Zielsetzung stehen.

(7) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass Anreize in Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilungstarifen, die sich nachteilig auf die Energieeffizienz ***und die Laststeuerung*** der Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung und -lieferung sowie der Gaserzeugung, -fernleitung, -verteilung und -lieferung auswirken, beseitigt werden. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Auslegung der Infrastruktur und der Betrieb der bestehenden Infrastruktur effizient sind und es die Tarife — im Rahmen der Richtlinie (EU) 2019/944 — den Versorgern ermöglichen, die Einbeziehung der Verbraucher in die Systemeffizienz zu verbessern.***

(8) Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber erfüllen die Anforderungen des Anhangs XII.

(9) Die nationalen Regulierungsbehörden können gegebenenfalls von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern verlangen, dass sie die Ansiedlung hocheffizienter KWK-Anlagen in der Nähe von Wärmebedarfsgebieten fördern, indem sie die Anschluss- und Netznutzungsgebühren senken.

(10) Die Mitgliedstaaten können Erzeugern von Strom aus hocheffizienter KWK, die einen Netzanschluss wünschen, gestatten, für die Anschlussarbeiten eine Ausschreibung durchzuführen.

(11) Bei der Berichterstattung nach der Richtlinie 2010/75/EU prüfen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der genannten Richtlinie, ob Informationen über Energieeffizienzniveaus von Anlagen, die mit einer thermischen Gesamtnennleistung von 50 MW oder mehr Brennstoffe verfeuern, aufgenommen werden, und zwar unter Berücksichtigung der relevanten besten verfügbaren Techniken, die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU entwickelt wurden.

KAPITEL VI

HORIZONTALE BESTIMMUNGEN

Artikel 26

Verfügbarkeit von Qualifizierungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungssystemen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ein den Markterfordernissen entsprechendes Kompetenzniveau für Berufe im Bereich Energieeffizienz sicher. Die Mitgliedstaaten stellen in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sicher, dass Zertifizierungs- und/oder gleichwertige Qualifizierungssysteme, soweit erforderlich einschließlich geeigneter Ausbildungsprogramme, für Berufe im Bereich Energieeffizienz, darunter Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits, Energiemanager, unabhängige Experten und Installateure von Gebäudekomponenten gemäß der Richtlinie 2010/31/EU, zur Verfügung stehen und zuverlässig sind und zu den nationalen Energieeffizienzzielen und den allgemeinen Dekarbonisierungszielen der EU beitragen.

Anbieter von Zertifizierungs- und/oder gleichwertigen Qualifizierungssystemen, soweit erforderlich einschließlich geeigneter Ausbildungsprogramme, müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ([69]) akkreditiert sein.

(1a) Die Mitgliedstaaten fördern Zertifizierungs-, Ausbildungs- und Schulungsprogramme, um ein den Markterfordernissen entsprechendes Kompetenzniveau für Berufe im Bereich Energieeffizienz sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen ein, um die Teilnahme an solchen Programmen zu fördern, insbesondere was KMU und Selbstständige betrifft. Bis zum … [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] bringt die Kommission eine EU-weite Kampagne auf den Weg, um mehr Menschen für Berufe im Bereich Energieeffizienz zu gewinnen und einen gleichberechtigten Zugang für Frauen sicherzustellen.

(1b) Bis zum … [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] richtet die Kommission eine zentrale Zugangsplattform ein, die Unterstützung und Wissensaustausch bietet, um sicherzustellen, dass ausreichend qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind, damit die Klima- und Energieziele der Union erreicht werden können. Auf der Plattform werden Mitgliedstaaten, Sozialpartner, Bildungseinrichtungen, Hochschulen und andere einschlägige Interessenträger zusammengebracht, um bewährte Verfahren zu fördern und zu unterstützen und so dafür zu sorgen, dass es im Bereich Energieeffizienz mehr Fachkräfte gibt und vorhandene Fachkräfte umgeschult bzw. weitergebildet werden, damit der Bedarf am Markt gedeckt werden kann.

([69]) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Zertifizierungs- oder gleichwertige Qualifizierungssysteme, soweit erforderlich einschließlich Ausbildungsprogrammen, bestehende europäische oder internationale Normen ***zur Grundlage haben***.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die Zertifizierungs- oder gleichwertigen Qualifizierungssysteme oder die geeigneten Ausbildungsprogramme nach Absatz 1 öffentlich zugänglich und arbeiten sowohl untereinander als auch mit der Kommission bei Vergleichen zwischen den Systemen sowie bei der Anerkennung der Systeme zusammen.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verbraucher gemäß Artikel 27 Absatz 1 auf die Verfügbarkeit der Systeme aufmerksam zu machen.

(4) Die Mitgliedstaaten bewerten bis zum 31. Dezember 2024 und danach alle ***zwei*** Jahre, ob die Systeme das erforderliche Maß an Kompetenzen für Energiedienstleister, Energieauditoren, Energiemanager, unabhängige Experten und Installateure von Gebäudekomponenten gemäß der Richtlinie 2010/31/EU ***sowie ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern in diesen Berufen*** sicherstellen***. Sie bewerten zudem die Differenz zwischen den verfügbaren und den benötigten Fachkräften. Sie*** machen die Bewertung und die sich daraus ergebenden Empfehlungen öffentlich zugänglich.

Artikel 27

Energiedienstleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten fördern den Energiedienstleistungsmarkt und den Zugang zu ihm für KMU, indem sie klare und leicht zugängliche Informationen über Folgendes verbreiten:

a) verfügbare Energiedienstleistungsverträge und Klauseln, die in solche Verträge aufgenommen werden sollten, um Energieeinsparungen und die Rechte der Endkunden zu garantieren;

b) Finanzinstrumente, Anreize, Zuschüsse, Umlauffonds, Garantien und Versicherungssysteme, und Darlehen zur Förderung von Dienstleistungsprojekten im Bereich Energieeffizienz;

c) verfügbare qualifizierte und/oder zertifizierte Energiedienstleister sowie deren Qualifikationen und/oder Zertifizierungen gemäß Artikel 26;

d) verfügbare Überwachungs- und Prüfmethoden sowie Qualitätskontrollsysteme.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Entwicklung von gegebenenfalls auf europäischen oder internationalen Normen beruhenden Gütesiegeln, unter anderem durch Fachverbände.

(3) Die Mitgliedstaaten machen eine Liste verfügbarer qualifizierter und/oder zertifizierter Energiedienstleister sowie ihrer Qualifizierungen und/oder Zertifizierungen gemäß Artikel 26 öffentlich zugänglich und aktualisieren diese Liste regelmäßig oder sorgen für eine Schnittstelle, über die die Energiedienstleister Informationen bereitstellen können.

(4) Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass*** öffentliche Einrichtungen für die Renovierung großer Gebäude Energieleistungsverträge nutzen. Bei Renovierungen großer Nichtwohngebäude ***und öffentlicher Wohngebäude*** mit einer Nutzfläche von mehr als ***500*** m^2 ***sowie von Gebäuden für soziale Zwecke*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass öffentliche Einrichtungen prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen ***und sonstigen leistungsbasierten Energiedienstleistungen*** möglich ist.

Die Mitgliedstaaten können öffentliche Einrichtungen darin bestärken, Energieleistungsverträge mit erweiterten Energiedienstleistungen, einschließlich Laststeuerung und Speicherung, zu kombinieren***, um für Energieeinsparungen zu sorgen und die erzielten Ergebnisse im Lauf der Zeit durch kontinuierliche Überwachung, wirksamen Betrieb und Wartung aufrechtzuerhalten***.

(5) Die Mitgliedstaaten unterstützen den öffentlichen Sektor bei der Annahme von Energiedienstleistungsangeboten, insbesondere für Gebäuderenovierungen, indem sie

a) Energieleistungs-Musterverträge bereitstellen, die mindestens die in Anhang XIII aufgeführten Punkte enthalten und bestehende europäische und internationale Normen, verfügbare Leitlinien für Ausschreibungen und den Eurostat-Leitfaden für die statistische Behandlung von Energieleistungsverträgen in den Staatskonten berücksichtigen;

b) Informationen über bewährte Verfahren in Bezug auf Energieleistungsverträge bereitstellen, die — sofern verfügbar — Kosten-Nutzen-Analysen unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus beinhalten;

c) eine Datenbank zu umgesetzten und laufenden Vorhaben mit Energieleistungsverträgen ***fördern und*** öffentlich zugänglich machen, in der die erwarteten und die erzielten Energieeinsparungen enthalten sind.

(6) Die Mitgliedstaaten unterstützen das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarkts, indem sie die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) Benennung und Bekanntmachung einer oder mehrerer Anlaufstellen, bei denen Endkunden die in Absatz 1 genannten Informationen erhalten können;

b) Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse, die die Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Energieeffizienz-Dienstleistungsmodellen für die Ermittlung und/oder Durchführung von Energiesparmaßnahmen erschweren;

c) Einrichtung und Förderung der Rolle von Beratungsstellen***, Energiedienstleistungsunternehmen*** und unabhängigen Marktmittlern, einschließlich einziger Anlaufstellen oder ähnlicher Unterstützungsmechanismen zur Förderung der Marktentwicklung auf der Nachfrage- und Angebotsseite, sowie öffentliche und den Marktteilnehmern zugängliche Bereitstellung von Informationen über diese Unterstützungsmechanismen.

(7) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes für Energiedienstleistungen zu unterstützen, können die Mitgliedstaaten einen individuellen Mechanismus einrichten oder eine Ombudsstelle benennen, um die effiziente Bearbeitung von Beschwerden und die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Energiedienstleistungs- und Energieleistungsverträgen sicherzustellen.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Energieverteiler, die Verteilernetzbetreiber und die Energieeinzelhandelsunternehmen sich jeder Tätigkeit enthalten, die die Nachfrage nach und die Bereitstellung von Energiedienstleistungen oder Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigt oder die Entwicklung von Märkten für solche Dienstleistungen oder Maßnahmen behindern könnte, wozu auch die Abschottung des Markts gegen Wettbewerber oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gehören.

Artikel 28

Nationaler Energieeffizienzfonds, Finanzierung und technische Unterstützung

(1) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV ermöglichen die Mitgliedstaaten die Einrichtung von Finanzierungsfazilitäten oder die Nutzung bestehender derartiger Fazilitäten für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, damit der aus mehreren Finanzierungsströmen erwachsende Nutzen maximiert wird, sowie die Kombination von Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumenten und technischer Hilfe.

(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten gegebenenfalls direkt oder über die europäischen Finanzinstitute bei der Einrichtung von Finanzierungsfazilitäten und von Fazilitäten für die Projektentwicklungsunterstützung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit dem Ziel, die Investitionen in Energieeffizienz in verschiedenen Sektoren zu erhöhen und schutzbedürftige Kunden, von Energiearmut betroffene Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu schützen und zu stärken, unter anderem durch Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive, damit niemand zurückgelassen wird.

(3) Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass besicherte und unbesicherte Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz, z. B. grüne Hypotheken und grüne Darlehen, von Finanzinstituten umfassend und diskriminierungsfrei angeboten werden und für die Verbraucher sichtbar und zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um die Umsetzung von Programmen zur Finanzierung über die Rechnung oder über Steuern zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Banken und andere Finanzinstitute über die Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Schaffung öffentlich-privater Partnerschaften, informiert werden.

(3a) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV erlassen die Mitgliedstaaten Regelungen für eine finanzielle Förderung, um dafür zu sorgen, dass mehr Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für neu gebaute individuelle Wärme- und Kältesystemen sowie Fernwärme- und Fernkältesysteme oder deren umfassende Modernisierung eingeführt werden und mehr alte und ineffiziente Heiz- und Kühlgeräte durch hocheffiziente Alternativen ersetzt werden.

Die Mitgliedstaaten erleichtern den Aufbau von lokalem Fachwissen und technischer Hilfe, damit im Hinblick auf die Dekarbonisierung der lokalen Fernwärme- und Fernkälteversorgung Beratung zu bewährten Verfahren, wie z. B. dem Zugang zu auf lokaler Ebene verfügbaren Projekten und gezielter finanzieller Unterstützung, bereitgestellt werden kann.

Mittwoch, 14. September 2022

(4) Die Kommission fördert den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden oder Einrichtungen, beispielsweise durch jährliche Sitzungen der Regulierungsbehörden, öffentliche Datenbanken mit Informationen zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten und Ländervergleiche.

(5) Damit für Energieeffizienzmaßnahmen und energetische Renovierungen ▌ private Mittel mobilisiert werden ***und ein Beitrag zum Erreichen der Energieeffizienzziele der Union, der nationalen Beiträge gemäß Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie und der in der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten Ziele geleistet wird***, führt die Kommission einen Dialog mit sowohl öffentlichen als auch privaten Finanzinstituten ***sowie mit bestimmten Sektoren wie dem Verkehrs-, dem IKT- und dem Gebäudesektor***, um ***Erfordernisse zu erfassen und*** mögliche Maßnahmen ihrerseits zu entwickeln.

(6) Zu den in Absatz 5 genannten Maßnahmen gehören die folgenden Elemente:

a) die Mobilisierung von Kapitalinvestitionen in Energieeffizienz durch Berücksichtigung der weiter reichenden Folgen von Energieeinsparungen;

aa) die Erleichterung der Einführung spezieller Finanzierungsinstrumente und Finanzierungssysteme für Energieeffizienzinvestitionen in großem Maßstab, die von Finanzinstituten eingerichtet werden;

b) die Sicherstellung besserer Energie- und Finanzleistungsdaten, indem

i) genauer untersucht wird, wie der Wert zugrunde liegender Vermögenswerte durch Investitionen in Energieeffizienz verbessert wird;

ii) Studien unterstützt werden, in deren Rahmen die Monetarisierung der mit Energieeffizienzinvestitionen verbundenen nicht energiespezifischen Vorteile bewertet wird.

(7) Zur Mobilisierung von privaten Mitteln für Energieeffizienzmaßnahmen und energetische Renovierungen haben die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie

a) Möglichkeiten der besseren Nutzung von ***Energiemanagementsystemen und*** Energieaudits gemäß Artikel 11 zur Beeinflussung von Entscheidungsprozessen zu prüfen,

b) die im Unionshaushalt der Union bereitgestellten und in der Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude" sowie in der Mitteilung der Kommission zur Renovierungswelle vorgeschlagenen Möglichkeiten und Instrumente optimal zu nutzen.

(8) Die Kommission legt den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern bis 31. Dezember 2024 Leitlinien zur Mobilisierung privater Investitionen vor.

Die Leitlinien sollen den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern helfen, ihre Energieeffizienzinvestitionen im Rahmen der verschiedenen Unionsprogramme zu entwickeln und umzusetzen, und sie werden Vorschläge für geeignete Finanzierungsmechanismen und -lösungen mit einer Kombination aus Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumenten und Projektentwicklungsunterstützung enthalten, um bestehende Initiativen auszuweiten und die Unionsmittel als Katalysator zur Hebelung und Mobilisierung privater Finanzmittel zu nutzen.

(9) ***Bis zum … [Umsetzungsfrist]*** können die Mitgliedstaaten einen Nationalen Energieeffizienzfonds einrichten. Dieser ***Nationale Energieeffizienzfonds*** muss darauf ausgerichtet sein, Energieeffizienzmaßnahmen ***zur Unterstützung der nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 durchzuführen. Der Nationale Energieeffizienzfonds kann als zweckgebundener Fonds innerhalb einer bereits bestehenden nationalen Fazilität zur Förderung von Kapitalinvestitionen eingerichtet werden.***

Die Mitgliedstaaten richten in ihrem Nationalen Energieeffizienzfonds Finanzierungsinstrumente, einschließlich öffentlicher Garantien, ein, um die Akzeptanz privater Investitionen in die Energieeffizienz und der in Absatz 3 genannten Kreditprodukte und innovativen Programme im Bereich Energieeffizienz zu erhöhen. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 22 ***wird durch den Nationalen Energieeffizienzfonds die Umsetzung von Maßnahmen*** vorrangig bei schutzbedürftigen Kunden, von Energiearmut betroffenen Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ***unterstützt***. Diese Unterstützung erstreckt sich auch auf die Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen von KMU, entweder durch Finanzhilfen oder die Einrichtung eines Garantiefonds zur Deckung der Risiken, um private Finanzierungen für KMU zu mobilisieren und anzustoßen und so zur Durchführung nationaler Energieeffizienzmaßnahmen beizutragen, um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer nationalen Energieeffizienzbeiträge und ihrer indikativen Zielpfade gemäß Artikel 4 Absatz 2 zu unterstützen. [Der Nationale Energieeffizienzfonds kann mit Einnahmen aus den Versteigerungen von Zertifikaten gemäß dem EU-Emissionshandelssystem für den Gebäude- und den Verkehrssektor finanziert werden.]

(10) Die Mitgliedstaaten können öffentlichen Einrichtungen gestatten, den Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 dadurch nachzukommen, dass zum Nationalen Energieeffizienzfonds Jahresbeiträge geleistet werden, deren Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht.

(11) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die verpflichteten Parteien ihren Verpflichtungen nach Artikel 8 Absätze 1 und 4 dadurch nachkommen können, dass sie zum Nationalen Energieeffizienzfonds einen Jahresbeitrag leisten, dessen Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht.

(12) Die Mitgliedstaaten können ihre Einnahmen aus den jährlichen Emissionszuweisungen nach der Entscheidung Nr. 406/2009/EG für die Entwicklung innovativer Finanzierungen für Energieeffizienzverbesserungen verwenden.

(12a) Die Kommission bewertet die Wirksamkeit und Effizienz der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen für Investitionen in die Energieeffizienz und ihre Eignung, die Nutzung privater Investitionen in die Energieeffizienz zu erhöhen, und berücksichtigt dabei auch den Bedarf an öffentlichen Finanzierungen, der in den nationalen Energie- und Klimaplänen zum Ausdruck gebracht wird. Die Kommission prüft, ob durch einen Energieeffizienzmechanismus auf Unionsebene, mit dem das Ziel verfolgt wird, eine EU-Garantie, technische Hilfe — einschließlich einziger Anlaufstellen — und damit verbundene Finanzhilfen bereitzustellen, um die Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten und Finanzierungs- und Förderprogrammen auf nationaler Ebene zu ermöglichen, die Verwirklichung der Energieeffizienz- und Klimaziele der Union auf kosteneffiziente Weise unterstützt werden könnte, und schlägt gegebenenfalls die Einrichtung eines solchen Mechanismus vor.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum … [30. März 2024] einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beizufügen ist.

(12b) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum … [15. März 2025] und danach alle zwei Jahre im Rahmen ihrer integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß den Artikeln 17 und 21 der Verordnung (EU) 2018/1999 die folgenden Daten:

a) den geschätzten Umfang der öffentlichen und privaten Investitionen in die Energieeffizienz, einschließlich Investitionen über Energieleistungsverträge, und die geschätzte Hebelwirkung, die durch öffentliche Mittel zur Unterstützung von Energieeffizienzmaßnahmen erzielt wird;

b) das Volumen der Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz, wobei zwischen besicherten und unbesicherten Kreditprodukten unterschieden wird;

c) die eingerichteten nationalen Finanzierungsprogramme zur Förderung der Energieeffizienz und bewährter Verfahren sowie innovative Finanzierungssysteme für die Energieeffizienz.

Um die Ausarbeitung des in Unterabsatz 1 genannten Berichts zu erleichtern, stellt die Kommission den Mitgliedstaaten bis zum … [15. März 2024] eine gemeinsame Vorlage zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten fügen ihren integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten einen Anhang bei, der nach dieser Vorlage erstellt wird.

Artikel 29

Umrechnungsfaktoren und Primärenergiefaktoren

(1) Zum Vergleich der Energieeinsparungen und zur Umrechnung in vergleichbare Einheiten sind die unteren Heizwerte nach Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission ([70]) und die Primärenergiefaktoren in Absatz 2 zu verwenden, sofern die Verwendung anderer Werte oder Faktoren nicht gerechtfertigt werden kann.

(2) Sofern Energieeinsparungen in Form von Primärenergieeinsparungen unter Verwendung eines Bottom-up-Ansatzes auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs berechnet werden, ist ein Primärenergiefaktor anzuwenden.

(3) Für Einsparungen von elektrischer Energie in kWh wenden die Mitgliedstaaten einen Koeffizienten an, um die sich ergebenden Einsparungen beim Primärenergieverbrauch genau zu berechnen. Die Mitgliedstaaten wenden standardmäßig einen Koeffizienten von 2,1 an, sofern sie nicht von ihrem Spielraum Gebrauch machen, gestützt auf gerechtfertigte nationale Gegebenheiten einen anderen Koeffizienten festzulegen.

([70]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

(4) Für Einsparungen von anderen Energieträgern in kWh wenden die Mitgliedstaaten einen Koeffizienten an, um die sich ergebenden Einsparungen beim Primärenergieverbrauch genau zu berechnen.

(5) Legen die Mitgliedstaaten ihren eigenen Koeffizienten für einen Standardwert gemäß dieser Richtlinie fest, so wenden sie dabei eine transparente Methode an und gehen von den nationalen ***oder lokalen*** Gegebenheiten aus, die den Primärenergieverbrauch beeinflussen. Die Gegebenheiten müssen begründet und nachprüfbar sein und auf objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien beruhen.

(6) Bei Festlegung eines eigenen Koeffizienten berücksichtigen die Mitgliedstaaten den Energiemix in ihren aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und den nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, die der Kommission gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 zu übermitteln sind. Weichen die Mitgliedstaaten vom Standardwert ab, übermitteln sie der Kommission in den aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und den nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 zusammen mit der Berechnungsmethode und den zugrunde liegenden Daten den verwendeten Koeffizienten.

(7) Bis zum 25. Dezember 2022 und danach alle vier Jahre passt die Kommission den Standardkoeffizienten auf der Grundlage der tatsächlich erhobenen Daten an. Diese Anpassung wird unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf anderes Unionsrecht, wie die Richtlinie 2009/125/EG und die Verordnung (EU) 2017/1369, durchgeführt. ***Die Vorgehensweise wird regelmäßig bewertet, um sicherzustellen, dass die Energieeinsparungen zu der größtmöglichen Verringerung der Treibhausgasemissionen führen und zugleich zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen beitragen.***

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis zum [Umsetzungsfrist] mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 31

Delegierte Rechtsakte

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Überprüfung der in Artikel 24 Absatz 10 Unterabsatz 2 genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu erlassen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie zu ändern oder zu ergänzen, indem die Werte, die Berechnungsmethoden, die Standard-Primärenergiekoeffizienten und die Anforderungen in Artikel 29 und den Anhängen II, III, V, VII bis XI und XIII an den technischen Fortschritt angepasst werden.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 ***innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger durch die Festlegung eines gemeinsamen Unionssystems für die Bewertung der Nachhaltigkeit der sich in ihrem Gebiet befindlichen Rechenzentren zu ändern oder zu ergänzen. In dem System werden die Nachhaltigkeitsindikatoren für Rechenzentren definiert und die Mindestschwellenwerte für einen erheblichen Energieverbrauch gemäß Artikel ***11a*** dieser Richtlinie sowie die Schlüsselindikatoren und die Methode zu ihrer Messung festgelegt.

Artikel 32

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 31 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem … [*Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt*] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 33

Überprüfung und Überwachung der Durchführung

(1) Im Rahmen des Berichts über die Lage der Energieunion berichtet die Kommission im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 sowie Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Funktionieren des CO_2-Markts, wobei sie den Auswirkungen der Umsetzung dieser Richtlinie Rechnung trägt.

(2) Bis zum 31. Oktober 2025 und danach alle vier Jahre bewertet die Kommission die bestehenden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung. In der Bewertung wird Folgendes berücksichtigt:

a) Entwicklung der Energieeffizienz und der Treibhausgasemissionen bei der Wärme- und Kälteversorgung, einschließlich Fernwärme und Fernkälte;

b) Zusammenhänge zwischen den ergriffenen Maßnahmen;

c) Änderungen der Energieeffizienz und der Treibhausgasemissionen bei der Wärme- und Kälteversorgung;

d) bestehende und geplante Energieeffizienzstrategien und -maßnahmen sowie bestehende und geplante Strategien und Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen auf nationaler und EU-Ebene und

e) Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in ihren umfassenden Bewertungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgesehen und gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 mitgeteilt haben.

Bis zu den in Unterabsatz 1 genannten Terminen legt die Kommission ***dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über diese Bewertung vor und schlägt*** gegebenenfalls Maßnahmen ***vor***, um die Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union sicherzustellen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem 30. April Statistiken nach der in Anhang II beschriebenen Methode über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus hocheffizienter und niedrigeffizienter KWK im Vergleich zu der gesamten Wärme- und Stromerzeugung. Außerdem übermitteln sie jährliche Statistiken über die KWK-Wärme- und KWK-Stromerzeugungskapazitäten und die Brennstoffe für die KWK sowie über die Fernwärme- und Fernkälteerzeugung und -kapazitäten im Vergleich zu der gesamten Wärme- und Stromerzeugungskapazität. Ferner übermitteln die Mitgliedstaaten Statistiken nach der in Anhang III beschriebenen Methode über die durch KWK erzielten Primärenergieeinsparungen.

(4) Bis zum 1. Januar 2021 bewertet die Kommission das Potenzial für Energieeffizienz bei der Umwandlung, Transformation, Übertragung, Beförderung und Speicherung von Energie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigefügt.

(5) Vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Bestimmungen für Endkundenmärkte der Richtlinie 2009/73/EG führt die Kommission bis zum 31. Dezember 2021 eine Bewertung der Bestimmungen über die Verbrauchserfassungs-, Abrechnungs- und Verbraucherinformationen für Erdgas durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor, wobei es darum geht, die Bestimmungen gegebenenfalls an die einschlägigen Bestimmungen für Strom in der Richtlinie (EU) 2019/944 anzugleichen, damit der Verbraucherschutz gestärkt wird und Endkunden häufiger eindeutige und aktuelle Informationen über ihren Erdgasverbrauch erhalten und ihren Energieverbrauch steuern können. Die Kommission erlässt soweit erforderlich möglichst bald nach der Übermittlung dieses Berichts entsprechende Gesetzgebungsvorschläge.

(6) Die Kommission prüft bis zum 31. Oktober 2022, ob die Union ihr übergeordnetes Ziel zur Energieeffizienz für 2020 erreicht hat.

(7) Spätestens bis zum 28. Februar 2027 und danach alle fünf Jahre überprüft die Kommission diese Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor.

Diese Überprüfung umfasst Folgendes:

a) eine Bewertung der allgemeinen Wirksamkeit dieser Richtlinie und der Frage, ob die Politik der Union im Bereich Energieeffizienz nach Maßgabe der Ziele des Übereinkommens von Paris aus 2015 sowie angesichts der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung von Innovationen angepasst werden muss;

aa) eine umfassende Bewertung der aggregierten makroökonomischen Auswirkungen dieser Richtlinie, mit einem Schwerpunkt auf den Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit der Union, die Energiepreise, die Verringerung der Energiearmut, das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Mobilitätskosten und die Kaufkraft der Haushalte;

b) eine Überprüfung der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten übergeordneten Ziele der Union zur Energieeffizienz für 2030, mit dem Ziel, diese Zielvorgaben nach oben zu korrigieren, falls sich aufgrund wirtschaftlicher oder technischer Entwicklungen wesentliche Kostensenkungen ergeben oder wenn es nötig ist, um die Dekarbonisierungsziele der Union für 2040 oder 2050 oder die internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf die Dekarbonisierung zu erfüllen;

c) eine Bewertung, ob die Mitgliedstaaten für die Zehnjahreszeiträume nach 2030 weiterhin neue jährliche Einsparungen gemäß Artikel 8 Unterabsatz 1 Buchstabe c erzielen müssen;

d) im Hinblick auf eine Überarbeitung der Renovierungsquote gemäß Artikel 6 eine Bewertung, ob die Mitgliedstaaten weiterhin gemäß Artikel 6 Absatz 1 dafür sorgen müssen, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden;

e) eine Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten für die Zehnjahreszeiträume nach 2030 weiterhin gemäß Artikel 8 Absatz 3 einen Anteil der Energieeinsparungen unter schutzbedürftigen Kunden, von Energiearmut betroffenen Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, erzielen müssen;

f) eine Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten weiterhin eine Verringerung des Endenergieverbrauchs gemäß Artikel 5 Absatz 1 erreichen müssen.

Diesem Bericht werden ***eine umfassende Bewertung, ob es einer Überarbeitung dieser Richtlinie im Interesse einer Vereinfachung der Rechtsvorschriften bedarf, und*** gegebenenfalls Vorschläge für weitere Maßnahmen beigefügt. ***Die Kommission passt sich kontinuierlich an die bewährten Verwaltungsverfahren an und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Richtlinie zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.***

Artikel 34

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 35

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln […] und den Anhängen […] [Artikel und Anhänge, die verglichen mit der aufgehobenen Richtlinie inhaltlich geändert wurden] bis zum […] nachzukommen.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 36

Aufhebung

Die Richtlinie 2012/27/EU, in der Fassung der in Anhang XV Teil A aufgeführten Rechtsakte, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang XV Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht mit Wirkung vom […] [Tag nach dem in Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XVI zu lesen.

Artikel 37

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel […] und die Anhänge […] [Artikel und Anhänge, die verglichen mit der aufgehobenen Richtlinie unverändert sind] sind ab dem […] [Tag nach dem in Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum] anwendbar.

Artikel 38

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

Mittwoch, 14. September 2022

ANHANG I

NATIONALE BEITRÄGE ZU DEN ENERGIEEFFIZIENZZIELEN DER UNION FÜR 2030 IM HINBLICK AUF DEN ENDENERGIE- UND/ODER DEN PRIMÄRENERGIEVERBRAUCH

1. Die Höhe der nationalen Beiträge wird anhand der ▌ Formel berechnet:

$$FEC_{C_{2030}} = C_{EU}(1\text{-}Target)\ FEC_{B_{2030}}$$

$$PEC_{C_{2030}} = C_{EU}(1\text{-}Target)\ PEC_{B_{2030}}$$

C_{EU} ist ein Korrekturfaktor***, der von der Kommission festgelegt wird, nachdem die Mitgliedstaaten das Ziel gemeldet haben***, das Ziel (Target) ist die Höhe der spezifischen nationalen Zielvorgaben und FEC_{B2030} *bzw.* PEC_{B2030} ist das für 2030 als Ausgangsbasis dienende Referenzszenario 2020.

2. Die vorstehende ▌ Formel bildet die objektiven Kriterien ab, die die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iv aufgeführten Faktoren widerspiegeln und zur Festlegung der Höhe der spezifischen nationalen Zielvorgaben in % (Ziel) herangezogen werden, wobei sie in der Formel jeweils das gleiche Gewicht (0,25) haben:

   a) ein Pauschalbeitrag („$F_{Pauschal}$“);

   b) ein auf das Pro-Kopf-BIP gestützten Beitrag („$F_{Wohlstand}$“);

   c) ein energieintensitätsabhängiger Beitrag („$F_{Intensität}$“);

   d) ein auf das Potenzial für kosteneffiziente Energieeinsparungen bezogener Beitrag („$F_{Potenzial}$“).

3. $F_{Pauschal}$ steht für das Unionsziel für 2030, das die zusätzlichen Anstrengungen umfasst, die erforderlich sind, um die Energieeffizienzziele der Union im Hinblick auf den Endenergie- und den Primärenergieverbrauch im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios ***2007*** für 2030 zu erreichen.

4. $F_{Wohlstand}$ wird für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage seines Dreijahresdurchschnitts des Index für das reale Pro-Kopf-BIP von Eurostat im Verhältnis zum Dreijahresdurchschnitt der Union im Zeitraum 2017-2019 berechnet, ausgedrückt in Kaufkraftparitäten (KKP).

5. $F_{Intensität}$ wird für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage seines Dreijahresdurchschnitts des Index für die Endenergieintensität (EEV oder PEV bezogen auf das reale BIP in KKP) im Verhältnis zum Dreijahresdurchschnitt der Union im Zeitraum 2017-2019 berechnet.

6. $F_{Potenzial}$ wird für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage der Endenergie- oder Primärenergieeinsparungen im Rahmen des PRIMES-Szenarios MIX-55 % für 2030 berechnet. Die Einsparungen werden im Verhältnis zu den Projektionen des Referenzszenarios ***2007*** für 2030 angegeben.

7. Für jedes Kriterium gemäß Nummer 2 Buchstaben a bis d gibt es eine Unter- und eine Obergrenze. Für die Zielvorgaben für jeden Faktor gilt eine Obergrenze von 50 % bzw. von 150 % der durchschnittlichen Zielvorgaben der Union bei einem bestimmten Faktor.

8. Die zur Berechnung der Faktoren herangezogenen Eingabedaten stammen von Eurostat, sofern nicht anders angegeben.

9. F_{Gesamt} wird als gewichtete Summe aller vier Faktoren berechnet ($F_{Pauschal}$, $F_{Wohlstand}$, $F_{Intensität}$ und $F_{Potenzial}$). Das Ziel wird dann als Produkt aus dem Gesamtfaktor F_{Gesamt} und dem EU-Ziel berechnet.

10. ***Die Kommission bestimmt einen*** Primärenergie- und Endenergiekorrekturfaktor C_{EU}, ***der*** zur Kalibrierung der Summe aller nationalen Beiträge zu den Primärenergie- und Endenergieverbrauchszielen der Union für 2030 auf alle Zielvorgaben der Mengenzuweisungen der Mitgliedstaaten angewandt wird. Der Faktor C_{EU} ist für alle Mitgliedstaaten identisch.

ANHANG II

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER STROMMENGE AUS KWK

Teil I

Allgemeine Grundsätze

Die Werte für die Berechnung des KWK-Stroms sind auf der Grundlage des erwarteten oder tatsächlichen Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen. Für KWK-Kleinstanlagen kann die Berechnung auf zertifizierten Werten beruhen.

a) Die Stromerzeugung aus KWK ist mit der jährlichen Gesamtstromerzeugung des Blocks, gemessen am Ausgang der Hauptgeneratoren, gleichzusetzen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind.

   i) bei KWK-Blöcken der Typen b, d, e, f, g und h gemäß Teil II mit einem von den Mitgliedstaaten festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 %;

   ii) bei KWK-Blöcken der Typen a und c gemäß Teil II mit einem von den Mitgliedstaaten festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 %.

b) Bei KWK-Blöcken mit einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem unter Buchstabe a Ziffer i genannten Wert (KWK-Blöcke der Typen b, d, e, f, g und h gemäß Teil II) oder mit einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem unter Buchstabe a Ziffer ii genannten Wert (KWK-Blöcke der Typen a und c gemäß Teil II) wird der Strom aus KWK nach der folgenden Formel berechnet:

   $E_{CHP}=H_{CHP}*C$

   Dabei gilt:

   E_{KWK} die Strommenge aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK);

   C ist die Stromkennzahl;

   Q_{KWK} ist die Nettowärmeerzeugung aus KWK (zu diesem Zweck berechnet als Gesamtwärmeerzeugung, vermindert um eventuelle Wärmemengen, die in getrennten Kesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger vor der Turbine erzeugt werden).

   Bei der Berechnung des KWK-Stroms ist die tatsächliche Stromkennzahl zugrunde zu legen. Ist die tatsächliche Stromkennzahl eines KWK-Blocks nicht bekannt, können, insbesondere zu statistischen Zwecken, die nachstehenden Standardwerte für Blöcke der Typen a, b, c, d und e gemäß Teil II verwendet werden, soweit der berechnete KWK-Strom die Gesamtstromerzeugung des Blocks nicht überschreitet:

Typ	Standard-Stromkennzahl C
Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)	0,95
Gegendruckdampfturbine	0,45
Entnahme-Kondensationsdampfturbine	0,45
Gasturbine mit Wärmerückgewinnung	0,55
Verbrennungsmotor	0,75

Verwenden die Mitgliedstaaten Standardwerte für die Stromkennzahl in Blöcken der Typen f, g, h, i, j und k gemäß Teil II, so sind diese zu veröffentlichen und der Kommission mitzuteilen.

c) Wird ein Teil des Energieinhalts der Brennstoffzufuhr zum KWK-Prozess in chemischer Form rückgewonnen und verwertet, so kann dieser Anteil von der Brennstoffzufuhr abgezogen werden, bevor der unter den Buchstaben a und b genannte Gesamtwirkungsgrad berechnet wird.

d) Die Mitgliedstaaten können die Stromkennzahl als das Verhältnis von Strom zu Nutzwärme bestimmen, wenn der Betrieb im KWK-Modus bei geringerer Leistung erfolgt, und dabei Betriebsdaten des entsprechenden Blocks zugrunde legen.

e) Die Mitgliedstaaten können für die Berechnungen nach den Buchstaben a und b andere Berichtszeiträume als ein Jahr verwenden.

Teil II

KWK-Technologien, die unter diese Richtlinie fallen

a) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)

b) Gegendruckdampfturbine

c) Entnahme-Kondensationsdampfturbine

d) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung

e) Verbrennungsmotor

f) Mikroturbinen

g) Stirling-Motoren

h) Brennstoffzellen

i) Dampfmotoren

j) Rankine-Kreislauf mit organischem Fluidum

k) Jede andere Technologie oder Kombination von Technologien, für die die Begriffsbestimmung von Artikel 2 Nummer 32 gilt.

Bei der Durchführung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Berechnung der Strommenge aus KWK befolgen die Mitgliedstaaten die in der Entscheidung 2008/952/EG der Kommission ([1]) festgelegten detaillierten Leitlinien.

([1]) Entscheidung 2008/952/EG der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 55).

ANHANG III

VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DER EFFIZIENZ DES KWK-PROZESSES

Die Werte für die Berechnung des Wirkungsgrades der KWK und der Primärenergieeinsparungen sind auf der Grundlage des erwarteten oder tatsächlichen Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen.

a) Hocheffiziente KWK

Im Rahmen dieser Richtlinie muss hocheffiziente KWK folgende Kriterien erfüllen:

— Die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken ermöglicht gemäß Buchstabe b berechnete Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung;

— die Erzeugung in KWK-Klein- und -Kleinstanlagen, die Primärenergieeinsparungen erbringen, kann als hocheffiziente KWK gelten;

— die direkten CO_2-Emissionen aus der KWK-Erzeugung mit fossilen Brennstoffen betragen weniger als 270 g CO_2 je 1 kWh Energieertrag aus der kombinierten Erzeugung (einschließlich Wärme/Kälte, Strom und mechanischer Energie).

— Beim Bau oder bei einer erheblichen Modernisierung eines KWK-Blocks stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in bestehenden Wärmequellen die Nutzung anderer fossiler Brennstoffe als Erdgas gegenüber dem Jahresverbrauch, der über die vorangegangenen drei Kalenderjahre des vollen Betriebs vor der Modernisierung gemittelt wurde, nicht zunimmt und dass in allen neuen Wärmequellen in diesem System keine anderen fossilen Brennstoffe als Erdgas genutzt werden.

b) Berechnung der Primärenergieeinsparungen

Die Höhe der Primärenergieeinsparungen durch KWK-Erzeugung gemäß Anhang II ist anhand folgender Formel zu berechnen:

$$PES = \left(1 - \frac{1}{\frac{CHPH\eta}{RefH\eta} + \frac{CHPE\eta}{RefE\eta}}\right) \times 100\,\%$$

Dabei gilt:

PEE (PES) ist die Primärenergieeinsparung.

KWK Wη (CHP Hη) ist der Wärmewirkungsgrad-Referenzwert der KWK-Erzeugung, definiert als jährliche KWK-Nutzwärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Ref Wη (Ref Hη) ist der Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Wärmeerzeugung.

KWK Eη (CHP Eη) ist der elektrische Wirkungsgrad der KWK-Erzeugung, definiert als jährlicher KWK-Strom im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsnachweise gemäß Artikel 24 Absatz 10 auszustellen.

Ref Eη ist der Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Stromerzeugung.

c) Berechnung der Energieeinsparung unter Verwendung alternativer Berechnungsmethoden

Die Mitgliedstaaten können Primärenergieeinsparungen aufgrund der Erzeugung von Wärme und Strom sowie von mechanischer Energie wie nachfolgend dargestellt berechnen, ohne dass — um die nicht im Rahmen von KWK erzeugten Wärme- und Stromanteile des gleichen Prozesses auszunehmen — Anhang II angewendet wird. Diese Erzeugung kann als hocheffiziente KWK gelten, wenn sie den Effizienzkriterien unter Buchstabe a dieses Anhangs entspricht und wenn bei KWK-Blöcken mit einer elektrischen Leistung von über 25 MW der Gesamtwirkungsgrad über 70 % liegt. Die in KWK erzeugte Strommenge aus einer solchen Erzeugung wird jedoch für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises und für statistische Zwecke nach Anhang II bestimmt.

Werden die Primärenergieeinsparungen für einen Prozess unter Verwendung der oben genannten alternativen Berechnungsmethoden berechnet, so sind sie gemäß der Formel unter Buchstabe b dieses Anhangs zu berechnen, wobei „KWK Wη“ durch „Wη“ und „KWK Eη“ durch „Eη“ ersetzt wird.

Dabei gilt: Wη (Hη) bezeichnet den Wärmewirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Wärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von Wärmeerzeugung und Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Eη bezeichnet den elektrischen Wirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Stromerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Summe von Wärme- und Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsnachweise gemäß Artikel 24 Absatz 10 auszustellen.

d) Die Mitgliedstaaten können für die Berechnung nach den Buchstaben b und c dieses Anhangs andere Berichtszeiträume als ein Jahr verwenden.

e) Für KWK-Kleinstanlagen kann die Berechnung von Primärenergieeinsparungen auf zertifizierten Daten beruhen.

f) Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme

Die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der Brennstoffmix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien berücksichtigt werden.

Anhand der Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Formel unter Buchstabe b ist der Betriebswirkungsgrad der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme zu ermitteln, die durch KWK ersetzt werden soll.

Die Wirkungsgrad-Referenzwerte werden nach den folgenden Grundsätzen berechnet:

i) Beim Vergleich von KWK-Blöcken mit Anlagen zur getrennten Stromerzeugung gilt der Grundsatz, dass die gleichen Kategorien von Brennstoffen verglichen werden;

ii) jeder KWK-Block wird mit der besten im Jahr des Baus dieses KWK-Blocks auf dem Markt erhältlichen und wirtschaftlich vertretbaren Technologie für die getrennte Erzeugung von Wärme und Strom verglichen;

iii) die Wirkungsgrad-Referenzwerte für KWK-Blöcke, die mehr als zehn Jahre alt sind, werden auf der Grundlage der Referenzwerte von Blöcken festgelegt, die zehn Jahre alt sind;

iv) die Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme müssen die klimatischen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten widerspiegeln.

ANHANG IV

ENERGIEEFFIZIENZANFORDERUNGEN FÜR DIE VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen, Gebäuden und Bauleistungen im Rahmen von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Konzessionen beachten öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber die folgenden Vorschriften:

a) Soweit Produkte von einem gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 oder gemäß einer entsprechenden Durchführungsrichtlinie der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakt erfasst werden, beschaffen sie nur Produkte, die das in Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegte Kriterium erfüllen;

b) soweit Produkte, die nicht unter Buchstabe a fallen, von einer nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie angenommenen Durchführungsmaßnahme gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erfasst werden, beschaffen sie nur Produkte, die die in jener Durchführungsmaßnahme festgelegten Referenzwerte für die Energieeffizienz erfüllen;

c) wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung unter die für die Energieeffizienz des Produkts oder der Dienstleistung relevanten Unionskriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge fällt, bemühen sie sich nach besten Kräften darum, nur Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen, die mindestens den zentralen technischen Spezifikationen entsprechen, die in den einschlägigen Unionskriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge, unter anderem für Rechenzentren, Serverräume und Cloud-Dienste, in den Unionskriterien der Union für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge für Straßenbeleuchtung und Verkehrssignale sowie in den Unionskriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge für Computer, Bildschirme, Tablets und Smartphones festgelegt sind;

d) sie beschaffen ausschließlich Reifen, die das Kriterium der Zugehörigkeit zur höchsten Energieeffizienzklasse gemäß der Festlegung durch die Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] erfüllen. Diese Vorschrift hindert öffentliche Einrichtungen nicht daran, Reifen mit den besten Nasshaftungseigenschaften oder dem geringsten Abrollgeräusch zu beschaffen, sofern dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt ist;

e) sie fordern bei der Ausschreibung von Dienstleistungsverträgen, dass Dienstleister für die Zwecke des Erbringens der betreffenden Dienstleistungen ausschließlich Produkte verwenden, die die unter den Buchstaben a, b und d genannten Anforderungen erfüllen, wenn sie die betreffenden Dienstleistungen erbringen. Diese Anforderung gilt nur für neue Produkte, die von Dienstleistern ausschließlich oder teilweise zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen erworben werden;

f) sie erwerben nur Gebäude bzw. treffen neue Mietvereinbarungen nur für Gebäude, die wenigstens die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2010/31/EU erfüllen, es sei denn, der Erwerb des Gebäudes dient einem der nachstehend genannten Zwecke:

   i) der Vornahme umfassender Renovierung oder des Abbruchs;

   ii) im Falle von öffentlichen Einrichtungen, dem Weiterverkauf des Gebäudes ohne dessen Nutzung für die Zwecke der öffentlichen Einrichtung;

   iii) der Erhaltung als Gebäude, das als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund seines besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen wird mittels der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU überprüft.

---

[1] Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1).

Mittwoch, 14. September 2022

ANHANG V

GEMEINSAME METHODEN UND GRUNDSÄTZE ZUR BERECHNUNG DER AUSWIRKUNGEN DER ENERGIEEFFIZIENZ-VERPFLICHTUNGSSYSTEME ODER ANDERER STRATEGISCHER MASSNAHMEN NACH DEN ARTIKELN 8, 9 UND 10 UND NACH ARTIKEL 28 ABSATZ 11

1. Methoden zur Berechnung von nicht auf steuerliche Maßnahmen zurückzuführenden Energieeinsparungen für die Zwecke der Artikel 8, 9 und 10 und des Artikels 28 Absatz 11.

   Verpflichtete, teilnehmende oder beauftragte Parteien oder durchführende Behörden können zur Berechnung der Energieeinsparungen auf die folgenden Methoden zurückgreifen:

   a) Angenommene Einsparungen — unter Bezugnahme auf die Ergebnisse früherer unabhängig kontrollierter Energieeffizienzverbesserungen in ähnlichen Anlagen. Der allgemeine Ansatz ist „ex ante";

   b) gemessene Einsparungen, wobei die Einsparungen aufgrund der Umsetzung einer Maßnahme oder eines Maßnahmenpakets durch Erfassung der tatsächlichen Verringerung der Energienutzung unter gebührender Berücksichtigung von Faktoren, die den Verbrauch beeinflussen können, wie Zusätzlichkeit, Nutzung, Produktionsniveaus und Wetter, festgestellt werden. Der allgemeine Ansatz ist „ex post";

   c) geschätzte Einsparungen, wobei technische Abschätzungen der Einsparungen verwendet werden. Dieser Ansatz darf nur dann verwendet werden, wenn die Ermittlung belastbarer gemessener Daten für eine bestimmte Anlage schwierig oder unverhältnismäßig teuer ist, wie z. B. Ersatz eines Kompressors oder eines Elektromotors mit anderer kWh-Nennleistung als jener, für die unabhängige Angaben zu gemessenen Einsparungen vorliegen, oder wenn diese Schätzungen anhand national festgelegter Verfahren und Referenzwerte von qualifizierten oder akkreditierten Experten durchgeführt werden, die unabhängig von den verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien sind;

   d) mittels Erhebung bestimmte Einsparungen, bei denen die Reaktion der Verbraucher auf Beratung und Informationskampagnen, auf Kennzeichnungs- oder Zertifizierungssysteme oder auf den Einsatz intelligenter Zähler festgestellt wird. Dieser Ansatz darf nur für Einsparungen verwendet werden, die sich aus einem veränderten Verbraucherverhalten ergeben. Er wird nicht für Einsparungen verwendet, die sich aus dem Einbau physischer Vorrichtungen ergeben.

2. Für die Feststellung der Energieeinsparungen durch eine Energieeffizienzmaßnahme für die Zwecke der Artikel 8, 9 und 10 und des Artikels 28 Absatz 11 gelten folgende Grundsätze:

   a) Die Mitgliedstaaten weisen nach, dass die strategische Maßnahme umgesetzt wurde, um die Energieeinsparverpflichtung zu erfüllen und die Endenergieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 zu erzielen. Die Mitgliedstaaten legen Nachweise und Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass die Energieeinsparungen auf eine strategische Maßnahme, einschließlich freiwilliger Vereinbarungen, zurückzuführen sind;

   b) es wird nachgewiesen, dass es sich um zusätzliche Einsparungen handelt, die über die Einsparungen hinausgehen, die auch ohne die Tätigkeit der verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien oder durchführenden öffentlichen Stellen in jedem Fall zu verzeichnen gewesen wären. Um festzustellen, welche Einsparungen als zusätzlich geltend gemacht werden können, betrachten die Mitgliedstaaten, wie sich Energienutzung und -nachfrage ohne die betreffende strategische Maßnahme unter Berücksichtigung mindestens folgender Faktoren entwickeln würden: Entwicklungen beim Energieverbrauch, Veränderungen des Verbraucherverhaltens, technischer Fortschritt und Veränderungen aufgrund anderer Maßnahmen, die auf EU- und nationaler Ebene umgesetzt werden;

   c) aus der Durchführung verbindlichen Unionsrechts resultierende Einsparungen gelten als Einsparungen, die in jedem Fall erzielt worden wären, und können daher nicht als Energieeinsparungen für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 geltend gemacht werden. Abweichend von dieser Anforderung können Einsparungen im Zusammenhang mit der Renovierung bestehender Gebäude für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 als Energieeinsparungen geltend gemacht werden, sofern das Kriterium der Wesentlichkeit gemäß Nummer 3 Buchstabe h dieses Anhangs erfüllt ist. Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienzverbesserungen im öffentlichen Sektor gemäß den Artikeln 5 und 6 sind im Hinblick auf die Erfüllung der Energieeinsparverpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 anrechenbar, sofern sie zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Endenergieeinsparungen führen. Die Berechnung der Einsparungen muss den Anforderungen dieses Anhangs entsprechen;

   d) Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen können als wesentlich angesehen werden; die Mitgliedstaaten müssen jedoch nachweisen, dass sie zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Endenergieeinsparungen führen. Die Berechnung der Einsparungen muss den Anforderungen dieses Anhangs entsprechen;

e) die Mitgliedstaaten können eine Verringerung des Energieverbrauchs in den unter das EU-EHS fallenden Sektoren, einschließlich des Verkehrs- und des Gebäudesektors, die in jedem Fall infolge des Emissionshandels nach der EU-EHS-Richtlinie eingetreten wäre, nicht auf die Erfüllung der Energieeinsparverpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 1 anrechnen. Handelt es sich bei einer Einrichtung um eine nach einem nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystem gemäß Artikel 9 der vorliegenden Richtlinie und nach dem EU-Emissionshandelssystem für Gebäude und Straßenverkehr [COM(2021)0551, 2021/0211 (COD)] verpflichtete Partei, so wird durch das Überwachungs- und Prüfsystem sichergestellt, dass der bei der Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr [gemäß Artikel 1 Nummer 21 COM(2021)0551, 2021/0211 (COD)] weitergegebene CO_2-Preis bei der Berechnung und Meldung der durch die Energieeinsparmaßnahmen der Einrichtung erzielten Energieeinsparungen berücksichtigt wird;

f) es dürfen nur Einsparungen angerechnet werden, die über folgende Schwellen hinausgehen:

i) Emissionsvorgaben der Union für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge aufgrund der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates [1]. Die Mitgliedstaaten müssen Nachweise, ihre Annahmen und ihre Berechnungsmethode vorlegen, um die Zusätzlichkeit zu den Anforderungen der Union in Bezug auf die CO_2-Emissionen neuer Fahrzeuge nachzuweisen;

ii) Anforderungen der Union für energieverbrauchsrelevante Produkte, die aufgrund der Umsetzung von Durchführungsmaßnahmen nach der Richtlinie 2009/125/EG vom Markt zu nehmen sind. Die Mitgliedstaaten müssen Nachweise, ihre Annahmen und ihre Berechnungsmethode vorlegen, um die Zusätzlichkeit nachzuweisen;

g) Strategien, mit denen bei Produkten, Ausrüstung, Verkehrssystemen, Fahrzeugen und Kraftstoffen, Gebäuden und Gebäudekomponenten, Verfahren oder Märkten auf eine Erhöhung der Energieeffizienz hingewirkt werden soll, sind ***ab dem 1 Januar 2024*** zulässig, ausgenommen strategische Maßnahmen, die die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe betreffen, die ab dem ***1. Juli 2028 umgesetzt werden, und mit Ausnahme der politischen Maßnahmen zur Subventionierung des Einsatzes von Technologien zur direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe in Wohngebäuden***; ***Energieeinsparungen als Folge politischer Maßnahmen hinsichtlich der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe können vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2028 für die Erfüllung der Energieeinsparverpflichtung bis zu einem Viertel der Energieeinsparungen angerechnet werden.***

ga) Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe sind ab dem 1. Juli 2028 nicht mehr zulässig. Einzelmaßnahmen zur Förderung von Kombinationen von Technologien sind zulässig. Bei Einzelmaßnahmen, durch die Kombinationen von Technologien gefördert werden, ist der Anteil der Energieeinsparungen im Zusammenhang mit Technologien für die Verbrennung fossiler Brennstoffe ab dem 1. Juli 2028 nicht anrechenbar.

[Abänd. 20]

i) Maßnahmen zur Förderung der Installation von Kleinanlagen für erneuerbare Energie an oder in Gebäuden sind im Hinblick auf die Erfüllung der Energieeinsparverpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 anrechenbar, sofern sie zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Endenergieeinsparungen führen. Die Berechnung der Einsparungen muss den Anforderungen dieses Anhangs entsprechen;

j) Maßnahmen zur Förderung der Installation solarthermischer Technologien sind im Hinblick auf die Erfüllung der Energieeinsparverpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 anrechenbar, sofern sie zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeinsparungen führen. Die durch solarthermische Technologien nutzbar gemachte Umgebungswärme kann vom Endenergieverbrauch dieser Technologien ausgenommen werden;

k) bei Strategien, die den Einsatz effizienterer Produkte und Fahrzeuge beschleunigen, ausgenommen solcher, die die Nutzung der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe betreffen, ist eine vollständige Anrechnung möglich, wenn nachgewiesen wird, dass ein solcher Einsatz vor Ende der durchschnittlich zu erwartenden Produkt- oder Fahrzeuglebensdauer oder früher als zum üblichen Austauschzeitpunkt erfolgt, und wenn die Einsparungen nur für den Zeitraum bis zum Ende der voraussichtlichen durchschnittlichen Lebensdauer des zu ersetzenden Produkts oder Fahrzeugs geltend gemacht werden;

---

[1] Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13).

Mittwoch, 14. September 2022

l) zur Förderung der Verbreitung von Energieeffizienzmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten, sofern relevant, sicher, dass Qualitätsstandards für Produkte, Dienstleistungen und die Durchführung von Maßnahmen beibehalten oder, wenn es solche Standards noch nicht gibt, eingeführt werden;

m) um den klimatischen Unterschieden zwischen den Regionen Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten beschließen, die Einsparungen an einen Standardwert anzupassen oder unterschiedliche Energieeinsparungen entsprechend den Temperaturunterschieden zwischen den Regionen anzugeben;

n) bei der Berechnung der Energieeinsparungen ist die Lebensdauer von Maßnahmen sowie das Tempo, in dem die Einsparwirkung mit der Zeit nachlässt, zu berücksichtigen. Bei dieser Berechnung werden die Einsparungen, die sich aus den Einzelmaßnahmen im Zeitraum zwischen dem Datum ihrer Einführung und dem Ende jedes Verpflichtungszeitraums ergeben, angerechnet. Ersatzweise können sich die Mitgliedstaaten für eine andere Methode entscheiden, bei der davon ausgegangen wird, dass damit Gesamteinsparungen in mindestens gleicher Höhe erreicht werden. Wenden die Mitgliedstaaten eine andere Methode an, so stellen sie sicher, dass die nach dieser Methode berechnete Gesamthöhe der Energieeinsparungen nicht die Höhe der Energieeinsparungen übersteigt, die eine Berechnung ergäbe, bei der die Einsparungen, die sich aus den Einzelmaßnahmen im Zeitraum zwischen dem Datum ihrer Einführung und dem Jahr 2030 ergeben, angerechnet werden. Die Mitgliedstaaten erläutern ausführlich in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999, welche andere Methode sie angewandt haben und welche Regelungen getroffen wurden, um die Einhaltung dieses verbindlichen Grundsatzes bei der Berechnung zu gewährleisten.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass strategische Maßnahmen nach Artikel 10 und Artikel 28 Absatz 11 die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Die strategischen Maßnahmen und Einzelmaßnahmen bewirken nachprüfbare Endenergieeinsparungen;

b) die Verantwortung jeder teilnehmenden oder beauftragten Partei bzw. durchführenden Behörde wird klar festgelegt;

c) die erzielten bzw. zu erzielenden Energieeinsparungen werden auf transparente Art und Weise festgelegt;

d) die Höhe der Energieeinsparungen, die mit der strategischen Maßnahme vorgeschrieben werden oder erzielt werden sollen, wird unter Verwendung der in Artikel 29 genannten unteren Heizwerte oder Primärenergiefaktoren entweder als Primärenergie- oder Endenergieverbrauch ausgedrückt;

e) ein Jahresbericht über die von den teilnehmenden oder beauftragten Parteien und durchführenden öffentlichen Stellen erzielten Energieeinsparungen, sowie Angaben zum Jahrestrend bei den Energieeinsparungen, werden vorgelegt und öffentlich zugänglich gemacht;

f) die Ergebnisse werden überwacht, und falls keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden, werden geeignete Maßnahmen ergriffen;

g) Energieeinsparungen, die sich aus einer Einzelmaßnahme ergeben, können von höchstens einer Partei für sich beansprucht werden;

h) die Tätigkeiten der teilnehmenden oder beauftragten Partei bzw. durchführenden Behörde sind nachweislich wesentlich für die Erreichung der geltend gemachten Energieeinsparungen;

i) die Tätigkeiten der teilnehmenden oder beauftragten Partei bzw. der durchführenden Behörde haben keine nachteiligen Auswirkungen auf schutzbedürftige Kunden, von Energiearmut betroffene Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben.

4. Bei der Feststellung der Energieeinsparungen durch strategische Maßnahmen im Bereich der Besteuerung ***und der steuerähnlichen Gebühren***, die gemäß Artikel 10 eingeführt wurden, gelten die folgenden Grundsätze:

a) Angerechnet werden nur Energieeinsparungen aus steuerlichen Maßnahmen, die die in der Richtlinie 2003/96/EG ([2]) oder 2006/112/EG des Rates ([3]) vorgegebenen Mindeststeuersätze für Kraftstoffe überschreiten;

([2]) Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

([3]) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

aa) Angerechnet werden nur Energieeinsparungen aus steuerlichen Maßnahmen und steuerähnlichen Abgaben, die darauf abzielen, Energieeinsparungen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 7 zu erzielen;

b) ▌die für die Berechnung der Auswirkungen der (Energie-)Besteuerungsmaßnahmen verwendeten Preiselastizitäten ***sind endnutzersegmentspezifisch, einschließlich Einkommensklassen, Unternehmensarten und -größe, und*** bilden ***somit*** die Anpassung der Energienachfrage an Preisänderungen ab und werden auf der Grundlage aktueller und repräsentativer amtlicher Datenquellen geschätzt, die für den Mitgliedstaat gelten und gegebenenfalls auf begleitenden Studien eines unabhängigen Instituts beruhen▌;

c) die Energieeinsparungen aus flankierenden steuerpolitischen Instrumenten, einschließlich Steueranreizen oder Einzahlungen in einen Fonds, werden getrennt verbucht;

d) um Überschneidungen mit dem EU-Recht und anderen strategischen Maßnahmen zu vermeiden, ***werden*** zur Bewertung der Energieeinsparungen durch steuerliche Maßnahmen Schätzungen kurzfristiger Elastizitäten verwendet;

e) die Mitgliedstaaten ermitteln Verteilungseffekte steuerlicher und gleichwertiger Maßnahmen bei schutzbedürftigen Kunden, von Energiearmut betroffenen Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, und weisen die Wirkung mildernder Maßnahmen nach, die gemäß Artikel 22 Absätze 1 bis 3 umgesetzt wurden;

f) für den Fall, dass sich Energie- oder CO_2-Besteuerungsmaßnahmen oder der Emissionshandel nach der EU-EHS-Richtlinie [COM(2021)0551, 2021/0211 (COD)] in ihrer Wirkung überschneiden, legen die Mitgliedstaaten Nachweise, einschließlich Berechnungsmethoden, dafür vor, dass Energieeinsparungen nicht doppelt angerechnet werden.

5. Mitteilung der Vorgehensweise

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ihre geplante detaillierte Vorgehensweise für die Energieeffizienzverpflichtungssysteme und alternativen Maßnahmen nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach Artikel 28 Absatz 11 mit. Außer bei Steuern umfasst diese Mitteilung spezifische Angaben in Bezug auf folgende Aspekte:

a) Höhe der nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 erforderlichen Energieeinsparungen oder der zu erwartenden Einsparungen, die über den gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 hinweg angestrebt werden;

b) Art der Verteilung der berechneten erforderlichen Menge neuer Energieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder der zu erwartenden Energieeinsparungen über den Verpflichtungszeitraum;

c) verpflichtete, teilnehmende oder beauftragte Parteien oder durchführende Behörden;

d) Zielsektoren;

e) strategische Maßnahmen und Einzelmaßnahmen, einschließlich der erwarteten Gesamthöhe der kumulierten Energieeinsparungen für jede Maßnahme;

f) strategische Maßnahmen oder Programme oder Maßnahmen, die im Rahmen eines Nationalen Energieeffizienzfonds finanziert werden und vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, umgesetzt werden;

g) Anteil und Höhe der zu erzielenden Energieeinsparungen bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben;

h) gegebenenfalls Informationen über die angewandten Indikatoren, ihren Anteil im arithmetischen Mittel und die Ergebnisse der gemäß Artikel 8 Absatz 3 festgelegten strategischen Maßnahmen;

i) gegebenenfalls Informationen über die Folgen und nachteiligen Auswirkungen der gemäß Artikel 8 Absatz 3 umgesetzten strategischen Maßnahmen für von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben;

j) Dauer des Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems;

k) gegebenenfalls die Höhe der von den verpflichteten Parteien zu erreichenden Energieeinsparungen oder Ziele für die Senkung der Energiekosten bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben;

l) im Rahmen der strategischen Maßnahme vorgesehene Maßnahmen;

m) Berechnungsmethode einschließlich der Angabe, wie die Zusätzlichkeit und die Wesentlichkeit festgestellt wurden und welche Methoden und Referenzwerte für die angenommenen und die geschätzten Einsparungen verwendet werden, sowie gegebenenfalls die verwendeten unteren Heizwerte und Umrechnungsfaktoren;

n) Lebensdauer der Maßnahmen und Angaben dazu, wie sie berechnet werden bzw. worauf sie beruhen;

o) Ansatz, auf den zur Berücksichtigung unterschiedlicher klimatischer Bedingungen in dem Mitgliedstaat zurückgegriffen wird;

p) Überwachungs- und Prüfsysteme für Maßnahmen nach den Artikeln 9 und 10 sowie Methoden zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit von den verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien;

q) bei Steuern:

i) Zielsektoren und Steuerzahler-Segment;

ii) durchführende Behörde;

iii) erwartete Einsparungen;

iv) Dauer der steuerlichen Maßnahme;

v) Berechnungsmethode, einschließlich der verwendeten Preiselastizitäten und der Angabe, wie diese festgelegt wurden, und

vi) wie Überschneidungen mit dem Emissionshandel nach der EU-EHS-Richtlinie [COM(2021)0551, 2021/0211 (COD)] vermieden und das Risiko einer doppelten Anrechnung beseitigt wurden.

ANHANG VI

MINDESTKRITERIEN FÜR ENERGIEAUDITS EINSCHLIEßLICH DERJENIGEN, DIE ALS TEIL VON ENERGIEMANAGEMENTSYSTEMEN DURCHGEFÜHRT WERDEN

Die Energieaudits nach Artikel 11 stützen sich auf folgende Kriterien:

a) Sie basieren auf aktuellen, gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und den Lastprofilen (für Strom);

b) sie schließen eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie ein, einschließlich der Beförderung;

c) sie dienen der Ermittlung von Energieeffizienzmaßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs;

d) sie zeigen das Potenzial für die kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung erneuerbarer Energie auf;

e) sie basieren nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten, um langfristige Einsparungen, Restwerte von langfristigen Investitionen und Abzinsungssätze zu berücksichtigen;

f) sie sind verhältnismäßig und so repräsentativ, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

Audits müssen detaillierte und validierte Berechnungen für die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen und so klare Informationen über potenzielle Einsparungen liefern.

Die für Audits herangezogenen Daten müssen für historische Analysen und zur Rückverfolgung der Leistung aufbewahrt werden können.

Mittwoch, 14. September 2022

ANHANG VIA

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ÜBERWACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ VON RECHENZENTREN

In Bezug auf die Energieeffizienz von Rechenzentren gemäß Artikel 11a Absatz 1 werden folgende Mindestangaben überwacht und veröffentlicht:

a) Name des Rechenzentrums; Name des Eigentümers und des Betreibers des Rechenzentrums; Gemeinde, in der sich das Rechenzentrum befindet, mit Ausnahme von Rechenzentren für die nationale Sicherheit und Verteidigung;

b) Fläche des Rechenzentrums; installierte Leistung; Temperatursollwerte; jährlicher eingehender und ausgehender Datenverkehr, sofern diese Informationen dem Betreiber des Rechenzentrums vorliegen und unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells und der Art der Kunden; Menge der im Rechenzentrum gespeicherten und verarbeiteten Daten, wenn diese den Energieverbrauch des Rechenzentrums beeinflusst;

c) Leistung des Rechenzentrums im letzten vollen Kalenderjahr gemäß den folgenden wesentlichen Leistungsindikatoren der CEN/CENELEC-Norm EN 50600-4 „Informationstechnik — Einrichtungen und Infrastrukturen von Rechenzentren“ unter gebührender Berücksichtigung des geografischen Standorts des Rechenzentrums, der Nachfrage nach Wärmerückgewinnung und der verfügbaren Wärmeinfrastruktur bis zum Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 31 dieser Richtlinie:

i) Effektivität der Stromnutzung (PUE) gemäß der CEN/CENELEC-Norm EN 50600-4-2,

ii) Faktor der erneuerbaren Energie (REF) gemäß der CEN/CENELEC-Norm EN 50600-4-3,

iii) Faktor der Energiewiederverwendung (ERF) gemäß der CEN/CENELEC-Norm EN 50600-4-6,

iv) Wirkungsgrad der Kühlung (CER) gemäß der CEN/CENELEC-Norm EN 50600-4-7,

v) CO_2-Nutzungseffizienz (CUE) gemäß der CEN/CENELEC-Norm EN 50600-4-8,

vi) Effektivität der Wasserverwendung (WUE) gemäß der CEN/CENELEC-Norm EN 50600-4-9,

ANHANG VII

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ABRECHNUNG UND DIE ABRECHNUNGSINFORMATIONEN AUF DER GRUNDLAGE DES TATSÄCHLICHEN ERDGASVERBRAUCHS

1. Mindestanforderungen an die Abrechnung

1.1. Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs

Um die Endkunden in die Lage zu versetzen, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern, sollte die Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs mindestens einmal jährlich erfolgen; Abrechnungsinformationen sollten, wenn die Verbraucher dies verlangen oder sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben, mindestens vierteljährlich und ansonsten halbjährlich zur Verfügung gestellt werden. Ausschließlich zum Kochen verwendetes Gas kann von dieser Anforderung ausgenommen werden.

1.2. Mindestinformationen in der Rechnung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endkunden gegebenenfalls in oder zusammen mit den Rechnungen, Verträgen, Transaktionen und an Verteilerstationen ausgestellten Quittungen folgende Informationen auf klare und verständliche Weise zur Verfügung gestellt werden:

a) geltende tatsächliche Preise und tatsächlicher Energieverbrauch;

b) Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Endkunden mit dem Energieverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres, vorzugsweise in grafischer Form;

c) Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte erhalten werden können.

Wo immer dies machbar und zweckmäßig ist, stellen die Mitgliedstaaten außerdem sicher, dass Vergleiche mit den normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsendkunden derselben Nutzerkategorie den Endkunden in oder zusammen mit den Rechnungen, Verträgen, Transaktionen und an Verteilerstationen ausgestellten Quittungen auf klare und verständliche Weise zur Verfügung gestellt bzw. ausgehängt werden.

1.3. Energieeffizienz-Begleitinformationen zu Rechnungen und sonstige Rückmeldungen an die Endkunden

Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen bieten ihren Kunden bei der Übermittlung von Verträgen und Vertragsänderungen sowie in den Rechnungen, die den Kunden zugehen, oder durch an einzelne Kunden gerichtete Internetseiten klare und verständliche Angaben (darunter Internetadressen) zur Kontaktaufnahme mit unabhängigen Verbraucherberatungszentren, Energieagenturen oder ähnlichen Institutionen, bei denen Beratung zu bestehenden Energieeffizienzmaßnahmen, Vergleichsprofile für ihren Energieverbrauch und technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte, die zur Verringerung des Verbrauchs dieser Geräte beitragen können, erhältlich sind.

Mittwoch, 14. September 2022

ANHANG VIII

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ABRECHNUNGS- UND DIE VERBRAUCHSINFORMATIONEN ZUR WÄRME-, KÄLTE- UND TRINKWARMWASSERVERSORGUNG

1. Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern

Damit die Endnutzer ihren eigenen Energieverbrauch steuern können, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern mindestens einmal jährlich.

2. Mindesthäufigkeit der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

Wenn fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden, werden den Endnutzern bis zum 31. Dezember 2021 Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern — auf Verlangen oder wenn die Endkunden sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben — mindestens vierteljährlich und ansonsten zweimal im Jahr bereitgestellt.

Wenn fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden, werden Endnutzern ab dem 1. Januar 2022 Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern mindestens monatlich bereitgestellt. Diese Informationen können auch über das Internet zur Verfügung gestellt und so oft aktualisiert werden, wie es die eingesetzten Messgeräte und -systeme zulassen. Wärme- und Kälteversorgung können außerhalb der Heiz-/Kühlperioden von dieser Anforderung ausgenommen werden.

3. Mindestinformationen in der Rechnung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endnutzern in oder zusammen mit den Rechnungen, wenn diese auf dem tatsächlichen Verbrauch oder auf den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen, folgende Informationen auf klare und verständliche Weise zur Verfügung gestellt werden:

a) geltende tatsächliche Preise und tatsächlicher Energieverbrauch oder Gesamtheizkosten und Ablesewerte von Heizkostenverteilern;

b) Informationen über den eingesetzten Brennstoffmix und die damit verbundenen jährlichen Mengen an Treibhausgasemissionen, auch für Endnutzer, die mit Fernwärme bzw. Fernkälte versorgt werden, und eine Erläuterung der erhobenen Steuern, Abgaben und Zolltarife. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich der Anforderung, Informationen zu den Treibhausgasemissionen zur Verfügung zu stellen, auf Lieferungen aus Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW beschränken;

c) Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Endnutzers mit dem Energieverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres, vorzugsweise in grafischer Form, mit klimabezogener Korrektur für die Wärme- und Kälteversorgung;

d) Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können;

e) Informationen über damit verbundene Beschwerdeverfahren, Dienste von Ombudsstellen oder alternative Streitbeilegungsverfahren, die in den Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen;

f) Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsendnutzer derselben Nutzerkategorie. Im Fall elektronischer Rechnungen kann ein solcher Vergleich alternativ online bereitgestellt und in der Rechnung entsprechend darauf verwiesen werden.

In Rechnungen, die nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch oder auf den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen, wird klar und verständlich erklärt, wie der in der Rechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde, und sind mindestens die Informationen gemäß den Buchstaben d und e angegeben.

Mittwoch, 14. September 2022

ANHANG IX

POTENZIAL FÜR EINE EFFIZIENTE WÄRME- UND KÄLTEVERSORGUNG

Die umfassende Bewertung des nationalen Wärme- und Kälteversorgungspotenzials gemäß Artikel 23 Absatz 1 muss Folgendes enthalten und sich auf Folgendes stützen:

Teil I

ÜBERSICHT ÜBER DIE WÄRME- UND KÄLTEVERSORGUNG

1. Wärme- und Kältebedarf in Bezug auf die ermittelte Nutzenergie ([1]) und quantifizierter Endenergieverbrauch in GWh pro Jahr ([2]) nach Sektoren:

   a) Wohngebäude;

   b) Dienstleistungen;

   c) Industrie;

   d) alle sonstigen Sektoren mit jeweils mehr als 5 % des gesamten nationalen Nutzwärme- und -kältebedarfs.

2. Ermittlung bzw., in dem unter Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i genannten Fall, Ermittlung oder Schätzung der derzeitigen Wärme- und Kälteversorgung:

   a) nach Technologie in GWh pro Jahr ([3]), möglichst innerhalb der unter Nummer 1 genannten Sektoren, mit einer Unterscheidung zwischen Energie aus fossilen Energieträgern und aus erneuerbaren Quellen:

      i) Bereitstellung vor Ort in Wohngebäuden und an Dienstleistungsstandorten durch:

         — ausschließlich wärmeerzeugende Kesselanlagen;

         — hocheffiziente KWK;

         — Wärmepumpen;

         — sonstige vor Ort befindliche Technologien und Quellen;

      ii) Bereitstellung vor Ort an anderen Standorten als Wohn- und Dienstleistungsstandorten durch:

         — ausschließlich wärmeerzeugende Kesselanlagen;

         — hocheffiziente KWK;

         — Wärmepumpen;

         — sonstige vor Ort befindliche Technologien und Quellen;

      iii) Bereitstellung außerhalb des Standorts durch:

         — hocheffiziente KWK;

         — Abwärme;

         — sonstige außerhalb des Standorts befindliche Technologien und Quellen;

   b) Ermittlung von Anlagen, die Abwärme oder -kälte erzeugen, und ihres Potenzials für die Wärme- und Kälteversorgung in GWh pro Jahr:

([1]) Menge der zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs der Endnutzer erforderlichen Wärmeenergie.
([2]) Es sollten die aktuellsten verfügbaren Daten verwendet werden.
([3]) Es sollten die aktuellsten verfügbaren Daten verwendet werden.

Mittwoch, 14. September 2022

i) Wärmekraftwerksanlagen, die Abwärme mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 50 MW liefern oder dafür nachgerüstet werden können;

ii) KWK-Anlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, die in Anhang II Teil II genannte Technologien nutzen;

iii) Abfallverbrennungsanlagen;

iv) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr 20 MW, die aus erneuerbaren Energiequellen Wärme oder Kälte erzeugen, mit Ausnahme der unter Nummer 2 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten Anlagen;

v) Industrieanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, die Abwärme erzeugen können;

c) gemeldeter Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen sowie aus Abwärme oder -kälte am Endenergieverbrauch im Fernwärme- und -kältesektor ([4]) während der letzten fünf Jahre gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001.

3. Landkarte des gesamten Hoheitsgebiets mit folgenden Angaben (unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen):

a) bei der Analyse gemäß Nummer 1 ermittelte Wärme- und Kältebedarfsgebiete, wobei im Interesse der Konzentration auf energieintensive Gebiete in Städten und Ballungsgebieten einheitliche Kriterien anzuwenden sind;

b) gemäß Nummer 2 Buchstabe b ermittelte bestehende Wärme- und Kälteversorgungspunkte und Fernwärmeübertragungsanlagen;

c) geplante Wärme- und Kälteversorgungspunkte des gemäß Nummer 2 Buchstabe b beschriebenen Typs sowie geplante Fernwärmeübertragungsanlagen.

4. Prognose der Trends für den Wärme- und Kältebedarf in GWh im Hinblick auf die nächsten 30 Jahre, insbesondere unter Berücksichtigung der Projektionen für die nächsten zehn Jahre, der Änderung des Bedarfs in Gebäuden und verschiedenen Industriesektoren und der Auswirkungen politischer Maßnahmen und Strategien im Zusammenhang mit dem Bedarfsmanagement, wie z. B. langfristiger Strategien für die Gebäuderenovierung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/844.

Teil II

ZIELE, STRATEGIEN UND STRATEGISCHE MAßNAHMEN

5. Geplanter Beitrag des Mitgliedstaats zu seinen nationalen Zielen, Vorgaben und Beiträgen zu den fünf Dimensionen der Energieunion gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1999, der durch eine effiziente Wärme- und Kälteversorgung geleistet werden soll, insbesondere in Bezug auf Artikel 4 Buchstabe b Nummern 1 bis 4 und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung, wobei anzugeben ist, welche dieser Elemente die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne ergänzen.

6. Allgemeiner Überblick über die bestehenden Politiken und Maßnahmen, die im letzten Bericht gemäß den Artikeln 3, 20 und 21 sowie Artikel 27 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1999 beschrieben werden.

([4]) Die Ermittlung der Kälteversorgung aus erneuerbaren Quellen ist im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorzunehmen, sobald die Methode zur Berechnung der Menge an erneuerbarer Energie für die Kälteversorgung und die Fernkälteversorgung gemäß Artikel 35 der genannten Richtlinie festgelegt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine geeignete nationale Methode anzuwenden.

Teil III

ANALYSE DES WIRTSCHAFTLICHEN POTENZIALS FÜR EINE EFFIZIENTE WÄRME- UND KÄLTEVERSORGUNG

7. Für das gesamte nationale Hoheitsgebiet ist anhand der in Artikel 23 Absatz 3 genannten Kosten-Nutzen-Analyse eine Analyse des wirtschaftlichen Potenzials ([5]) verschiedener Wärme- und Kälteversorgungstechnologien durchzuführen; dabei sind alternative Szenarien für auf erneuerbaren Energien basierende oder effizientere Wärme- und Kälteversorgungstechnologien zu ermitteln, wobei gegebenenfalls zwischen Energie aus fossilen Energieträgern und Energie aus erneuerbaren Quellen zu unterscheiden ist.

   Es sollten folgende Technologien berücksichtigt werden:

   a) Industrieabwärme und -kälte;

   b) Abfallverbrennung;

   c) hocheffiziente KWK;

   d) erneuerbare Energiequellen (z. B. Geothermie, Solarthermie und Biomasse), die nicht für die hocheffiziente KWK genutzt werden;

   e) Wärmepumpen;

   f) Verringerung der Wärme- und Kälteverluste bestehender Fernwärme- bzw. -kältenetze.

8. Diese Analyse des wirtschaftlichen Potenzials muss folgende Schritte und Erwägungen umfassen:

   a) Erwägungen:

      i) Die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 23 Absatz 3 muss eine wirtschaftliche Analyse, die sozioökonomischen und ökologischen Faktoren ([6]) Rechnung trägt, sowie eine finanzielle Analyse, in der die Projekte aus Investorensicht bewertet werden, umfassen. Sowohl bei der wirtschaftlichen als auch bei der finanziellen Analyse ist der Kapitalwert (Net Present Value) als Bewertungskriterium zu nutzen;

      ii) das Grundlagenszenario sollte als Ausgangspunkt dienen und den bestehenden strategischen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser umfassenden Bewertung Rechnung tragen ([7]); dabei sollte eine Verbindung zu den gemäß Teil I und Teil II Nummer 6 dieses Anhangs erhobenen Daten hergestellt werden;

      iii) Alternativen zum Grundlagenszenario müssen den Zielen der Verordnung (EU) 2018/1999 in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien Rechnung tragen. Jedes Szenario muss einen Vergleich folgender Elemente mit dem Grundlagenszenario umfassen:

         — wirtschaftliches Potenzial der untersuchten Technologien bei Anwendung des Kapitalwerts als Kriterium;

         — die Verringerung der Treibhausgasemissionen;

         — die Primärenergieeinsparungen in GWh pro Jahr;

         — Auswirkungen auf den Anteil der erneuerbaren Energien am nationalen Energieversorgungsmix.

         Szenarien, die aus technischen oder finanziellen Gründen oder aufgrund nationaler Rechtsvorschriften nicht durchführbar sind, können in einer frühen Phase der Kosten-Nutzen-Analyse ausgeschlossen werden, falls sorgfältige, ausdrücklich benannte und ausführlich dokumentierte Überlegungen dies rechtfertigen.

         Bei der Bewertung und Entscheidungsfindung sollten Kosten und Energieeinsparungen, die sich aus der erhöhten Flexibilität bei der Energieversorgung und aus einem optimierten Betrieb der Elektrizitätsnetze in den analysierten Szenarien ergeben, berücksichtigt werden, einschließlich vermiedener Kosten und Einsparungen durch geringere Infrastrukturinvestitionen;

([5]) Aus der Analyse des wirtschaftlichen Potenzials sollte die Menge an Energie (in GWh) hervorgehen, die jährlich mit jeder analysierten Technologie erzeugt werden kann. Zudem sollten die Beschränkungen und Wechselbeziehungen innerhalb des Energieversorgungssystems berücksichtigt werden. Bei der Analyse können Modelle angewandt werden, die auf Annahmen hinsichtlich der für gebräuchliche Arten von Technologien oder Systemen repräsentativen Betriebsvorgänge beruhen.

([6]) Einschließlich der Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

([7]) Im Grundlagenszenario sind Maßnahmen zu berücksichtigen, die bis zum Ende des Jahres vor dem Jahr erlassen wurden, bis zu dessen Ende die umfassende Bewertung vorzunehmen ist. Maßnahmen, die innerhalb eines Jahres vor dem Ende der Frist für die Einreichung der umfassenden Bewertung erlassen wurden, brauchen somit nicht berücksichtigt zu werden.

b) Kosten und Nutzen

Kosten und Nutzen gemäß Nummer 8 Buchstabe a müssen mindestens Folgendes umfassen:

i) Nutzen:

— Nutzwert für den Verbraucher (Wärme, Kälte und Strom);

— soweit möglich, externer Nutzen, z. B. mit Blick auf die Umwelt, die Treibhausgasemissionen, die Gesundheit und die Sicherheit;

— soweit möglich, Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Energieversorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit;

ii) Kosten:

— Kapitalkosten von Anlagen und Ausrüstungen;

— Kapitalkosten der dazugehörigen Energienetze;

— variable und feste Betriebskosten;

— Energiekosten;

— soweit möglich, Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitskosten;

— soweit möglich, Kosten in den Bereichen Arbeitsmarkt, Energieversorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit;

c) Relevante Szenarien im Vergleich zum Grundlagenszenario:

Alle relevanten Alternativen zum Grundlagenszenario sind in Betracht zu ziehen, einschließlich der Rolle einer effizienten individuellen Wärme- und Kälteversorgung.

i) Die Kosten-Nutzen-Analyse kann sich auf eine Bewertung eines Projekts oder auf die Bewertung einer Gruppe von Projekten im Hinblick auf eine umfassendere lokale, regionale oder nationale Bewertung erstrecken, um für ein bestimmtes geografisches Gebiet für Planungszwecke die kostenwirksamste und zweckmäßigste Lösung für die Wärme- oder Kälteversorgung im Vergleich zum Grundlagenszenario zu ermitteln;

d) Grenzen und integrierter Ansatz:

i) Die geografischen Grenzen müssen ein geeignetes und genau definiertes geografisches Gebiet umfassen;

ii) die Kosten-Nutzen-Analyse muss alle innerhalb des Systems und der geografischen Grenzen verfügbaren relevanten zentralen und dezentralen Versorgungsressourcen, einschließlich Technologien gemäß Teil III Nummer 7, sowie Entwicklungen und Merkmale des Wärme- und Kältebedarfs berücksichtigen;

e) Annahmen:

i) Für die Zwecke der Kosten-Nutzen-Analysen treffen die Mitgliedstaaten Annahmen zu den Preisen wichtiger Input- und Output-Faktoren und zum Abzinsungssatz;

ii) der bei der wirtschaftlichen Analyse zur Berechnung des Kapitalwerts verwendete Abzinsungssatz wird gemäß den europäischen oder nationalen Leitlinien ausgewählt;

iii) die Mitgliedstaaten nutzen Prognosen für die nationalen, europäischen oder internationalen Energiepreisentwicklungen, falls dies in ihrem nationalen und/oder regionalen/lokalen Kontext zweckmäßig ist;

iv) die bei der wirtschaftlichen Analyse verwendeten Preise müssen sozioökonomische Kosten und Vorteile widerspiegeln. Externe Kosten wie die Folgen für Umwelt und Gesundheit sollten berücksichtigt werden, soweit dies möglich ist, d. h. wenn es Marktpreise gibt oder wenn dies bereits in europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist;

f) Sensitivitätsanalyse:

i) Es wird eine Sensitivitätsanalyse einbezogen, um Kosten und Nutzen eines Projekts oder einer Gruppe von Projekten auf der Grundlage variabler Faktoren, die sich erheblich auf das Ergebnis der Berechnungen auswirken, wie z. B. unterschiedlicher Energiepreise, Diskontsätze und sonstiger variabler Faktoren, zu bewerten.

Teil IV

POTENZIELLE NEUE STRATEGIEN UND STRATEGISCHE MAßNAHMEN

9. Überblick über neue gesetzgeberische und andere strategische Maßnahmen ([8]), mit denen das gemäß den Nummern 7 und 8 ermittelte wirtschaftliche Potenzial erschlossen werden soll, zusammen mit den Erwartungen für

a) die Verringerung der Treibhausgasemissionen;

b) die Primärenergieeinsparungen in GWh pro Jahr;

c) die Auswirkungen auf den Anteil der hocheffizienten KWK;

d) die Auswirkungen auf den Anteil der erneuerbaren Energiequellen am nationalen Energieversorgungsmix und am Wärme- und Kälteversorgungssektor;

e) Zusammenhänge mit nationalen Finanzprogrammen und Kosteneinsparungen für den öffentlichen Haushalt und die Marktteilnehmer;

f) etwaige öffentliche Fördermaßnahmen mit ihrem jährlichen Haushalt und der Ermittlung eines möglichen Beihilfeelements.

([8]) Dieser Überblick muss Finanzierungsmaßnahmen und -programme enthalten, die während der umfassenden Bewertung verabschiedet werden könnten, ohne dabei einer separaten Notifizierung der staatlichen Förderregelungen für eine beihilferechtliche Prüfung vorzugreifen.

Mittwoch, 14. September 2022

ANHANG X

KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Grundsätze für die Zwecke von Artikel 24 Absätze 4 und 6

Die Kosten-Nutzen-Analysen liefern Informationen für die in Artikel 24 Absätze 4 und 6 genannten Maßnahmen:

Wird die Errichtung einer reinen Stromerzeugungsanlage oder einer Anlage ohne Wärmerückgewinnung geplant, so wird die geplante Anlage oder die geplante Modernisierung mit einer gleichwertigen Anlage verglichen, bei der dieselbe Menge an Strom oder an Prozesswärme erzeugt, jedoch Abwärme rückgeführt und Wärme mittels hocheffizienter KWK und/oder Fernwärme- und Fernkältenetze abgegeben wird.

Bei der Bewertung werden innerhalb festgelegter geografischer Grenzen die geplante Anlage und etwaige geeignete bestehende oder potenzielle Wärme- oder Kältebedarfspunkte, die über die Anlage versorgt werden könnten, berücksichtigt, wobei den praktischen Möglichkeiten (z. B. technische Machbarkeit und Entfernung) Rechnung zu tragen ist.

Die Systemgrenze wird so festgelegt, dass sie die geplante Anlage und die Wärme- und Kältelasten umfasst, beispielsweise Gebäude und Industrieprozesse. Innerhalb dieser Systemgrenze sind die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Wärme und Strom für beide Fälle zu ermitteln und zu vergleichen.

Die Wärme- oder Kältelasten umfassen bestehende Wärme- oder Kältelasten wie Industrieanlagen oder vorhandene Fernwärme- oder Fernkältesysteme sowie — in städtischen Gebieten — die Wärme- oder Kältelasten und -kosten, die bestehen würden, wenn eine Gebäudegruppe oder ein Stadtteil ein neues Fernwärme- oder Fernkältenetz erhielte und/oder an ein solches angeschlossen würde.

Die Kosten-Nutzen-Analyse stützt sich auf eine Beschreibung der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage(n); diese umfasst — gegebenenfalls — die elektrische und thermische Kapazität, den Brennstofftyp, die geplante Verwendung und die geplante Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr, den Standort und den Bedarf an Strom und Wärme.

Bei der Bewertung der Nutzung von Abwärme werden die aktuellen Technologien berücksichtigt. In die Bewertung wird die direkte Nutzung von Abwärme oder ihre Aufbereitung zur Erzielung höherer Temperaturen oder beides einbezogen. Bei Wärmerückgewinnung am Standort werden mindestens der Einsatz von Wärmetauschern, Wärmepumpen und Kraft-Wärme-Kopplung bewertet. Bei Wärmerückgewinnung außerhalb des Standorts werden mindestens Industrieanlagen, landwirtschaftliche Standorte und Fernwärmenetze als potenzielle Nachfragepunkte bewertet.

Für die Zwecke des Vergleichs werden der Wärmeenergiebedarf und die Arten der Wärme- und Kälteversorgung, die von den nahe gelegenen Wärme- oder Kälte bedarfspunkten genutzt werden, berücksichtigt. In den Vergleich fließen die infrastrukturbezogenen Kosten der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage ein.

Die Kosten-Nutzen-Analyse zum Zwecke von Artikel 24 Absatz 4 beinhaltet eine wirtschaftliche Analyse unter Berücksichtigung einer Finanzanalyse, die Aufschluss über die tatsächlichen Cashflow-Transaktionen gibt, die sich aus Investitionen in einzelne Anlagen und deren Betrieb ergeben.

Ein positives Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse eines Projekts liegt vor, wenn in der wirtschaftlichen Analyse und in der Finanzanalyse der abgezinste Gesamtnutzen die abgezinsten Gesamtkosten übersteigt (positives Kosten-Nutzen-Ergebnis).

Die Mitgliedstaaten legen Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse fest.

Die Mitgliedstaaten können von den Unternehmen, die für den Betrieb von thermischen Stromerzeugungsanlagen, Industrieanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetzen zuständig sind, oder von anderen Parteien, auf die sich die festgelegte Systemgrenze und geografische Grenze auswirkt, Angaben verlangen, die zur Bewertung von Kosten und Nutzen einzelner Anlagen verwendet werden.

ANHANG XI

HERKUNFTSNACHWEIS FÜR STROM AUS HOCHEFFIZIENTER KWK

a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

i) der Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK

— den Erzeugern den Nachweis ermöglicht, dass der von ihnen verkaufte Strom aus hocheffizienter KWK stammt und auf Antrag des Erzeugers zu diesem Zweck ausgestellt wird;

— genau, zuverlässig und betrugssicher ist;

— elektronisch ausgestellt, übermittelt und annulliert wird;

ii) eine Energieeinheit aus hocheffizienter KWK stets nur einmal angerechnet wird.

b) Der Herkunftsnachweis gemäß Artikel 24 Absatz 10 enthält mindestens folgende Angaben:

i) Bezeichnung, Standort, Typ und (thermische und elektrische) Kapazität der Anlage, in der die Energie erzeugt wurde;

ii) Erzeugungszeitpunkte und -orte;

iii) unterer Heizwert des Primärenergieträgers, aus dem der Strom erzeugt wurde;

iv) Menge und Verwendung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;

v) Menge an Strom aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III, für die der Nachweis ausgestellt wird;

vi) Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang III auf der Grundlage der in Anhang III Buchstabe f genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind;

vii) elektrischer und thermischer Nennwirkungsgrad der Anlage;

viii) ob und in welchem Umfang die Anlage Gegenstand von Investitionsförderung war;

ix) ob und in welchem Umfang die betreffende Energieeinheit in irgendeiner anderen Weise Gegenstand einer nationalen Förderregelung war, und Art der Förderregelung;

x) Datum der Inbetriebnahme der Anlage; und

xi) Ausstellungsdatum und ausstellendes Land sowie eine eindeutige Kennnummer.

Der Herkunftsnachweis gilt standardmäßig für 1 MWh. Er bezieht sich auf die an der Außenseite der Anlage gemessene und in das Netz eingespeiste Nettostromerzeugung.

Mittwoch, 14. September 2022

ANHANG XII

ENERGIEEFFIZIENZKRITERIEN FÜR DIE REGULIERUNG VON ENERGIENETZEN UND FÜR STROMNETZTARIFE

1. Netztarife müssen Kosteneinsparungen in Netzen, die durch nachfrageseitige und Laststeuerungs-Maßnahmen (Demand Response) sowie durch dezentrale Erzeugung erzielt wurden, darunter Einsparungen durch Senkung der Bereitstellungskosten oder durch Netzinvestitionen und optimierten Netzbetrieb, kostenorientiert widerspiegeln.

2. Netzregulierung und Netztarife dürfen Netzbetreiber oder Energieeinzelhändler nicht daran hindern, Systemdienste für Laststeuerungs-Maßnahmen, Nachfragemanagement und dezentrale Erzeugung auf organisierten Strommärkten zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

   a) Lastverlagerung von Spitzenzeiten in Nebenzeiten durch Endkunden unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Energie aus erneuerbaren Quellen, aus KWK und dezentraler Erzeugung;

   b) Energieeinsparungen infolge der Laststeuerung bezüglich dezentraler Verbraucher durch Energieaggregatoren;

   c) Nachfrageverringerung infolge von Energieeffizienzmaßnahmen seitens Energiedienstleistern, darunter Energiedienstleistungsunternehmen;

   d) Anbindung und Einsatz von Erzeugungsquellen auf niedrigeren Spannungsebenen;

   e) Anbindung von Erzeugungsquellen an verbrauchsnäheren Standorten und

   f) Energiespeicherung.

   Im Sinne dieser Bestimmung umfasst der Begriff „organisierte Strommärkte“ außerbörsliche Märkte und Strombörsen zum Handel mit Energie, Kapazität, Ausgleichs- und Hilfsdiensten in allen Zeitrastern, einschließlich Terminmärkte, Day-Ahead- und Intraday-Märkte.

3. Netz- oder Einzelhandelstarife können einer dynamischen Tarifierung im Hinblick auf Laststeuerung-Maßnahmen seitens der Endkunden förderlich sein, z. B.

   a) nutzungszeitspezifische Tarife;

   b) Tarifierung in kritischen Spitzenzeiten;

   c) Echtzeit-Tarifierung; und

   d) Spitzenzeitenrabatte.

ANHANG XIII

ENERGIEEFFIZIENZANFORDERUNGEN AN ÜBERTRAGUNGS- UND VERTEILERNETZBETREIBER

Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet,

a) ihre Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen — wie Netzanschlüsse, Ausbau bestehender und Einrichtung neuer Netze, verbesserten Netzbetrieb und Regeln für die diskriminierungsfreie Anwendung der Netzkodizes, die Voraussetzung für die Einbindung neuer Erzeuger sind, die Strom aus hocheffizienter KWK in das Verbundnetz einspeisen — aufzustellen und zu veröffentlichen;

b) neuen Erzeugern von Strom aus hocheffizienter KWK, die Netzanschluss wünschen, in umfassender Weise die dazu erforderlichen Informationen bereitzustellen, darunter

   i) einen umfassenden und detaillierten Voranschlag der durch den Anschluss entstehenden Kosten;

   ii) einen angemessenen und genauen Zeitplan für die Entgegennahme und die Bearbeitung des Antrags auf Anschluss an das Netz;

   iii) einen angemessenen Richtzeitplan für jeden vorgeschlagenen Netzanschluss. Die Dauer des Gesamtverfahrens zur Erlangung eines Netzanschlusses sollte — unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Gleichbehandlung — 24 Monate nicht übersteigen;

c) standardisierte und vereinfachte Verfahren für den Anschluss dezentraler Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK bereitzustellen, um deren Netzanschluss zu erleichtern.

Die unter Buchstabe a genannten Standardregeln müssen sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses jener Erzeuger an das Netz berücksichtigen. Sie können verschiedene Arten von Anschlüssen vorsehen.

Mittwoch, 14. September 2022

ANHANG XIV

MINDESTELEMENTE IN ENERGIELEISTUNGSVERTRÄGEN ODER IN DEN ZUGEHÖRIGEN AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

— Ergebnisse/Empfehlungen aus einer vor Vertragsabschluss durchgeführten Analyse/Prüfung des Energieverbrauchs des Gebäudes im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

— Klare und transparente Aufstellung der durchzuführenden Effizienzmaßnahmen oder der zu erzielenden Effizienzergebnisse.

— Mittels Durchführung der Vertragsmaßnahmen zu erzielende garantierte Einsparungen.

— Vertragslaufzeit und -zwischenziele, Kündigungsbedingungen und -fristen.

— Klare und transparente Aufstellung der Verpflichtungen jeder Vertragspartei.

— Für die Ermittlung der erzielten Einsparungen maßgebliche(s) Datum/Daten.

— Klare und transparente Aufstellung der zur Durchführung einer Maßnahme oder eines Maßnahmenpakets zu unternehmenden Schritte und, sofern relevant, der dazugehörigen Kosten.

— Verpflichtung zur vollständigen Durchführung der Vertragsmaßnahmen und Dokumentation aller im Laufe des Projekts vorgenommenen Änderungen.

— Vorschriften zur Einbeziehung gleichwertiger Anforderungen in alle Unteraufträge an Dritte.

— Klare und transparente Angabe der finanziellen Implikationen des Projekts und Aufteilung der erzielten monetären Einsparungen zwischen den Parteien (d. h. Bezahlung des Dienstleisters).

— Klare und transparente Bestimmungen zur Messung und Überprüfung der erzielten garantierten Einsparungen, Qualitätskontrollen und Garantien.

— Bestimmungen zur Klärung des Verfahrens zum Umgang mit sich wandelnden Rahmenbedingungen, die den Vertragsinhalt und das Vertragsergebnis berühren (d. h. sich ändernde Energiepreise, Nutzungsintensität der Anlage).

— Detaillierte Informationen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei und zu den Sanktionen bei Nichteinhaltung.

ANHANG XV

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

(gemäß Artikel 36)

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1)	
Richtlinie 2013/12/EU des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28)	
Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75)	nur Artikel 2
Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210)	
Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1)	nur Artikel 54
Beschluss (EU) 2019/504 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 66)	nur Artikel 1
Delegierte Verordnung (EU) 2019/826 der Kommission (ABl. L 137 vom 23.5.2019, S. 3)	
Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125)	nur Artikel 70

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht

(gemäß Artikel 36)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
2012/27/EU	5. Juni 2014
(EU) 2018/844	10. März 2020
(EU) 2018/2002	25. Juni 2020, ausgenommen Artikel 1 Nummern 5 bis 10 und die Nummern 3 und 4 des Anhangs
	25. Oktober 2020 für Artikel 1 Nummern 5 bis 10 und die Nummern 3 und 4 des Anhangs
(EU) 2019/944	31. Dezember 2019 für Artikel 70 Nummer 5 Buchstabe a
	25. Oktober 2020 für Artikel 70 Nummer 4
	31. Dezember 2020 für Artikel 70 Nummern 1 bis 3, Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6

Mittwoch, 14. September 2022

ANHANG XVI

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 einleitender Teil	Artikel 2 einleitender Teil
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 1
—	Artikel 2 Nummern 2 und 3
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 4
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 5
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 2 Nummer 6
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 8
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 9
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 10
Artikel 2 Nummer 9	—
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 11
	Artikel 2 Nummern 12 und 13
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 12	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 13	Artikel 2 Nummer 16
Artikel 2 Nummer 14	Artikel 2 Nummer 17
Artikel 2 Nummer 15	Artikel 2 Nummer 18
Artikel 2 Nummer 16	Artikel 2 Nummer 19
Artikel 2 Nummer 17	Artikel 2 Nummer 20
Artikel 2 Nummer 18	Artikel 2 Nummer 21
Artikel 2 Nummer 19	Artikel 2 Nummer 22
Artikel 2 Nummer 20	Artikel 2 Nummer 23
Artikel 2 Nummer 21	Artikel 2 Nummer 24
Artikel 2 Nummer 22	Artikel 2 Nummer 25
Artikel 2 Nummer 23	Artikel 2 Nummer 26
Artikel 2 Nummer 24	Artikel 2 Nummer 27
Artikel 2 Nummer 25	Artikel 2 Nummer 28
Artikel 2 Nummer 26	—
Artikel 2 Nummer 27	Artikel 2 Nummer 29
Artikel 2 Nummer 28	Artikel 2 Nummer 30
Artikel 2 Nummer 29	Artikel 2 Nummer 31
Artikel 2 Nummer 30	Artikel 2 Nummer 32
Artikel 2 Nummer 31	Artikel 2 Nummer 33
Artikel 2 Nummer 32	Artikel 2 Nummer 34
Artikel 2 Nummer 33	Artikel 2 Nummer 35

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 2 Nummer 34	Artikel 2 Nummer 36
Artikel 2 Nummer 35	Artikel 2 Nummer 37
Artikel 2 Nummer 36	Artikel 2 Nummer 38
Artikel 2 Nummer 37	Artikel 2 Nummer 39
Artikel 2 Nummer 38	Artikel 2 Nummer 40
Artikel 2 Nummer 39	Artikel 2 Nummer 41
Artikel 2 Nummer 40	—
Artikel 2 Nummer 41	Artikel 2 Nummer 42
Artikel 2 Nummer 42	Artikel 2 Nummer 43
Artikel 2 Nummer 43	Artikel 2 Nummer 44
—	Artikel 2 Nummer 45
Artikel 2 Nummern 44 und 45	Artikel 2 Nummern 46 und 47
—	Artikel 2 Nummern 48, 49 und 50
—	Artikel 3
—	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 einleitender Teil	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 einleitender Teil
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c	—
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 einleitender Teil	—
—	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d einleitender Teil
—	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe a	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d Ziffer iv
—	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe e einleitender Teil
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe e Ziffer i
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe c	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe e Ziffer ii
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe d	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe e Ziffer iii
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe e	—
Artikel 3 Absätze 2 und 3	—
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 33 Absatz 6
Artikel 3 Absätze 5 und 6	—
—	Artikel 4 Absatz 3
—	Artikel 4 Absatz 4
—	Artikel 5
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2	—
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Mittwoch, 14. September 2022

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5	—
Artikel 5 Absätze 2 und 3	—
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 5 Absätze 6 und 7	—
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2	—
—	Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3	—
Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 7 Absätze 2, 3 und 4
—	Artikel 7 Absätze 5 und 6
—	Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 2
Artikel 7 Absatz 1 einleitender Teil, Buchstaben a und b	Artikel 8 Absatz 1 einleitender Teil, Buchstaben a und b
—	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 8 Absatz 5
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 4	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3
—	Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 7
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 8
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 8 Absatz 9
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 8 Absatz 10
Artikel 7 Absatz 7	—
Artikel 7 Absatz 8	—
Artikel 7 Absatz 9	—
Artikel 7 Absatz 10	—
Artikel 7 Absatz 11	—
	Artikel 8 Absätze 11, 12 und 13
Artikel 7 Absatz 12	Artikel 8 Absatz 14
Artikel 7a Absätze 1, 2 und 3	Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3
—	Artikel 9 Absätze 4, 5 und 6
Artikel 7a Absätze 4 und 5	Artikel 9 Absätze 7 und 8
—	Artikel 9 Absatz 9
Artikel 7a Absätze 6 und 7	Artikel 9 Absätze 10 und 11
Artikel 7b Absätze 1 und 2	Artikel 10 Absätze 1 und 2
—	Artikel 10 Absätze 3 und 4
—	Artikel 11 Absätze 1 und 2
Artikel 8 Absätze 1 und 2	Artikel 11 Absätze 3 und 4
Artikel 8 Absätze 3 und 4	—

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
—	Artikel 11 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 11 Absatz 6
—	Artikel 11 Absatz 7
Artikel 8 Absatz 6	Artikel 11 Absatz 8
Artikel 8 Absatz 7	Artikel 11 Absatz 9
—	Artikel 11 Absatz 10
Artikel 9	Artikel 12
Artikel 9a	Artikel 13
Artikel 9b	Artikel 14
Artikel 9c	Artikel 15
Artikel 10	Artikel 16
Artikel 10a	Artikel 17
Artikel 11	Artikel 18
Artikel 11a	Artikel 19
—	Artikel 20
—	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 2 einleitender Teil und Buchstabe a Ziffern i bis v	Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 Ziffern i bis v Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 Ziffer vi
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3
—	Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3 Ziffer i
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii	Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3 Ziffern ii und iii
—	Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3 Ziffer iv
—	Artikel 21 Absatz 4
—	Artikel 21 Absatz 5 Unterabsätze 3 und 4
—	Artikel 22
Artikel 13	Artikel 30
Artikel 14 Absätze 1 und 2	—
—	Artikel 23 Absätze 1 und 2
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1
—	Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 23 Absatz 4
—	Artikel 23 Absätze 5 und 6
—	Artikel 24 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 14 Absatz 5 einleitender Teil und Buchstabe a	Artikel 24 Absatz 4 einleitender Teil und Buchstabe a
Artikel 14 Absatz 5 Buchstaben b, c und d	—
—	Artikel 24 Absatz 4 Buchstaben b, c, d und Unterabsatz 2
Artikel 14 Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 24 Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4
Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe a	Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe a
Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe b	—

Mittwoch, 14. September 2022

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c	Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe b
—	Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 14 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 24 Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 14 Absätze 7, 8 und 9	Artikel 24 Absätze 6, 7 und 8
—	Artikel 24 Absatz 9
Artikel 14 Absätze 10 und 11	Artikel 24 Absätze 10 und 11
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3	—
—	Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4	Artikel 25 Absatz 5
Artikel 15 Absätze 2 und 2a	—
Artikel 15 Absätze 3 und 4 und Absatz 5 Unterabsatz 1	Artikel 25 Absätze 6, 7 und 8
Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 2	—
Artikel 15 Absatz 6 Unterabsatz 1	—
Artikel 15 Absatz 6 Unterabsatz 2	Artikel 25 Absatz 9
Artikel 15 Absatz 7	Artikel 25 Absatz 10
Artikel 15 Absatz 9 Unterabsatz 1	Artikel 25 Absatz 11
Artikel 15 Absatz 9 Unterabsatz 2	—
Artikel 16 Absätze 1 und 2	—
—	Artikel 26 Absätze 1 und 2
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 26 Absatz 3
—	Artikel 26 Absatz 4
Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1	—
Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 3	—
Artikel 17 Absatz 4	—
Artikel 17 Absatz 5	Artikel 21 Absatz 6
Artikel 18 Absatz 1 einleitender Teil	Artikel 27 Absatz 1 einleitender Teil
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii	Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b
—	Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben c und d
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 27 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 27 Absatz 3
—	Artikel 27 Absatz 4
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii	Artikel 27 Absatz 5 Buchstaben a und b
—	Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a und b	Artikel 27 Absatz 6 Buchstaben a und b
Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben c und d	—
—	Artikel 27 Absatz 6 Buchstabe c
—	Artikel 27 Absatz 7

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 18 Absatz 3	Artikel 27 Absatz 8
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 1
Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 2
Artikel 19 Absatz 2	—
Artikel 20 Absätze 1 und 2	Artikel 28 Absätze 1 und 2
—	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 20 Absätze 3, 3a, 3b und 3c	Artikel 28 Absätze 4, 5, 6 und 7
Artikel 20 Absatz 3d	Artikel 28 Absatz 8 Unterabsatz 1
—	Artikel 28 Absatz 8 Unterabsatz 2
Artikel 20 Absätze 4, 5, 6 und 7	Artikel 28 Absätze 9, 10, 11 und 12
Artikel 21	Artikel 29 Absatz 1
—	Artikel 29 Absätze 2, 3, 4, 5, 6 und 7
Artikel 22 Absätze 1 und 2	Artikel 31 Absätze 1 und 2
—	Artikel 31 Absatz 3
Artikel 23	Artikel 32
Artikel 24 Absätze 4a, 5 und 6	Artikel 33 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 24 Absätze 7, 8, 9, 10 und 12	—
Artikel 24 Absätze 13 und 14	Artikel 33 Absätze 4 und 5
Artikel 24 Absatz 15 einleitender Teil	Artikel 33 Absatz 7 einleitender Teil
Artikel 24 Absatz 15 Buchstabe a	—
Artikel 24 Absatz 15 Buchstabe b	Artikel 33 Absatz 7 Buchstabe a
	Artikel 33 Absatz 7 Buchstaben b, c, d, e und f
Artikel 24 Absatz 15 Unterabsatz 2	Artikel 33 Absatz 7 Unterabsatz 2
Artikel 25	—
Artikel 26	Artikel 34
Artikel 27 Unterabsatz 1	Artikel 36 Unterabsatz 1
Artikel 27 Unterabsatz 2	—
Artikel 27 Unterabsatz 3	Artikel 36 Unterabsatz 2
Artikel 27 Absätze 2 und 3	—
Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2	—
Artikel 28 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4	Artikel 35 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 28 Absatz 2	Artikel 35 Absatz 2
Artikel 29	Artikel 37
Artikel 30	Artikel 38
—	Anhang I
Anhang I	Anhang II
Anhang II	Anhang III
Anhang III	Anhang IV

Mittwoch, 14. September 2022

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Anhang IV	—
Anhang V	Anhang V
Anhang VI	Anhang VI
Anhang VII	Anhang VII
Anhang VIIa	Anhang VIII
Anhang VIII	Anhang IX
Anhang IX	Anhang X
Anhang X	Anhang XI
Anhang XI	Anhang XII
Anhang XII	Anhang XIII
Anhang XIII	Anhang XIV
Anhang XV	—
—	Anhang XV
—	Anhang XVI

Mittwoch, 14. September 2022

P9_TA(2022)0316

Angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (COM(2020)0682 — C9-0337/2020 — 2020/0310(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 125/25)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0682),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0337/2020),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die vom dänischen, maltesischen und schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

— nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. März 2021 ([1]),

— nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. März 2021 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Juni 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf die Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0325/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0310

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. September 2022 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2022/2041.)

([1]) ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 106.
([2]) ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 89.

Mittwoch, 14. September 2022

P9_TA(2022)0317

Richtlinie über erneuerbare Energien ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (COM(2021)0557 — C9-0329/2021 — 2021/0218(COD)) [1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

[Änderungsantrag 1, sofern nicht anders angegeben]

(2023/C 125/26)

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (*)

am Vorschlag der Kommission

2021/0218 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen [2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem europäischen Grünen Deal [3] wurde das Unionsziel festgelegt, ***bis*** 2050 in einer Weise klimaneutral zu werden, die zur ▌Wirtschaft sowie zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in ***der Union*** beiträgt. Dieses Ziel und das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gemäß ***der Verordnung (EU) 2021/1119 („Europäisches Klimagesetz")*** um ***mindestens*** 55 % zu verringern, erfordern eine Energiewende und einen deutlich höheren Anteil von ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** in einem integrierten Energiesystem.

---

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0208/2022).

(*) Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ▌ gekennzeichnet.

[1] ABl. C … vom …, S. ….

[2] ABl. C … vom …, S. ….

[3] Mitteilung der Kommission COM(2019)0640 vom 11.12.2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal".

(1a) Die Energiewende wirkt sich auf die Mitgliedstaaten, die Regionen, die Wirtschaftszweige und die Bürgerinnen und Bürger unterschiedlich und je nach ihrer jeweiligen Situation aus. Deshalb muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass der Grüne Deal so umgesetzt wird, dass der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt in der Union gefördert und dass die Energiewende gerecht und inklusiv vollzogen wird. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass in kritischen Wirtschaftszweigen, die die Grundbedürfnisse der Wirtschaft und der Gesellschaft — z. B. Mobilität — befriedigen, keine Störungen verursacht werden.

(1b) Energie ist ein wesentlicher Produktionsfaktor, der ständig nachgefragt wird und in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht von entscheidender Bedeutung ist. Alle Aktivitäten des Menschen, auch bei der Nutzung von Verkehrsträgern, sind davon abhängig, dass bei Bedarf erschwingliche Energie in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

(1c) Das allgemeine Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (8. UAP) umfasst vorrangige thematische Ziele für 2030 in den Bereichen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, giftfreie Kreislaufwirtschaft, schadstofffreie Umwelt und Minimierung der Umweltbelastungen durch Produktion und Verbrauch in allen Wirtschaftszweigen, wobei anerkannt wird, dass diese Ziele, mit denen sowohl die Ursachen als auch die Auswirkungen von Umweltschäden angegangen werden, untrennbar miteinander verbunden sind. Das 8. UAP umfasst außerdem das langfristige vorrangige Ziel, dass die Menschen bis spätestens 2050 gut innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten in einer Wirtschaft des Wohlergehens leben, in der nichts verschwendet wird, das Wachstum regenerativ ist, Klimaneutralität in der Union erreicht wurde und die Ungleichheit deutlich verringert wird. Eine gesunde Umwelt bildet die Grundlage für das Wohlergehen aller Menschen und ist ein Umfeld, in dem die biologische Vielfalt erhalten bleibt, Ökosysteme gedeihen und die Natur geschützt und wiederhergestellt wird, was zu einer höheren Resilienz gegenüber dem Klimawandel, wetter- und klimabedingten Katastrophen und anderen Umweltrisiken führt.

(1d) Das allgemeine Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (8. UAP), der Rahmen für Maßnahmen der Union im Bereich Umwelt und Klima, zielt darauf ab, den umweltgerechten Übergang zu einer klimaneutralen, nachhaltigen, giftfreien, ressourceneffizienten, auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhenden, widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft auf faire, ausgewogene und inklusive Weise zu beschleunigen und den Zustand der Umwelt zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern, indem unter anderem der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten und diese Tendenz umgekehrt wird. Im Hinblick auf die Strategie und Umsetzung wird dabei ein integrierter Ansatz auf der Grundlage des europäischen Grünen Deals unterstützt und gestärkt. Im 8. UAP wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dieser Übergang einen Systemwandel erfordert, der nach Ansicht der EUA einen grundlegenden, transformativen und bereichsübergreifenden Wandel mit sich bringt, der größere Veränderungen und eine Neuausrichtung der Systemziele, Anreize, Technologien, gesellschaftlichen Verfahren und Normen sowie der Wissenssysteme und Lenkungsansätze voraussetzt.

(1e) Die Ziele des 8. UAP lassen sich nur erreichen, wenn Gesetzesinitiativen, Programme, Investitionen, Projekte und deren Umsetzung mit den Zielen des 8. UAP vereinbar sind, je nach Sachlage dazu beitragen und keinem dieser Ziele zuwiderlaufen. Daneben muss zur Verwirklichung der Ziele des 8. UAP sichergestellt werden, dass die soziale Ungleichheit, die sich aus klima- und umweltbezogenen Auswirkungen und Maßnahmen ergibt, auf ein Mindestmaß reduziert werden, dass Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Klima auf sozial gerechte und inklusive Weise durchgeführt werden und dass die Geschlechterperspektive in die gesamte Klima- und Umweltpolitik, auch in sämtliche Phasen der politischen Entscheidungsfindung, einbezogen wird, weshalb diese Aspekte im 8. UAP als grundlegende Voraussetzungen festgelegt sind.

(1f) Das Klimaschutzziel des 8. UAP für 2030 besteht in der raschen und absehbaren Verringerung der Treibhausgasemissionen und der gleichzeitigen Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken in der Union, um das in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegte Ziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 im Einklang mit den Klima- und Umweltzielen der Union zu erreichen und gleichzeitig für einen gerechten Übergang zu sorgen, bei dem niemand außer Acht gelassen wird. Um zu der Erreichung der Ziele beizutragen, werden im 8. UAP auch die Voraussetzungen für die allmähliche Abschaffung umweltschädlicher Subventionen festgelegt — unter anderem durch die Festlegung einer Frist für die allmähliche Einstellung von Subventionen für fossile Brennstoffe im Einklang mit dem Ziel, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, sowie durch einen verbindlichen Unionsrahmen für die Überwachung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der allmählichen Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe und die Berichterstattung darüber auf der Grundlage einer vereinbarten Methodik.

Mittwoch, 14. September 2022

(1g) Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass als Teil der Energiepolitik der Union Investitionen in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert werden und gleichzeitig die Energiesouveränität der einzelnen Mitgliedstaaten erhalten bleibt.

(1h) Die Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen ist Teil des Pakets „Fit für 55“, das auch vielfältige Auswirkungen auf die EU haben wird, unter anderem auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Kaufkraft der Haushalte, die Erreichung der Klimaziele und das Ausmaß der Verlagerung von CO_2-Emissionen. Daher sollte regelmäßig eine umfassende Bewertung der aggregierten makroökonomischen Auswirkungen der Verordnungen, die das Paket „Fit für 55“ bilden, vorgenommen werden.

(2) ***Energie aus erneuerbaren Quellen spielt*** bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals und bei der Verwirklichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 eine wesentliche Rolle, da mehr als 75 % der gesamten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in der Union auf den ***Wirtschaftszweig Energie*** entfallen. Durch die Verringerung dieser THG-Emissionen leistet Energie aus erneuerbaren Quellen auch einen Beitrag zur Bewältigung umweltbezogener Herausforderungen wie des Verlusts an ***biologischer Vielfalt oder der Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung, sofern diese Herausforderungen durch die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nicht auch noch verschärft werden. Aufgrund der niedrigen Betriebskosten, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen verbunden sind, und der geringeren Anfälligkeit für Preisschocks im Vergleich zu fossilen Brennstoffen kommt der Energie aus erneuerbaren Quellen eine zentrale Funktion bei der Bekämpfung der Energiearmut zu.***

(2a) Da sich immer mehr Länder zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts verpflichten, wird mit einem Anstieg der Nachfrage nach Technologien für Energie aus erneuerbaren Quellen im Binnenmarkt wie auch weltweit gerechnet, was mit erheblichen Chancen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Ausweitung der industriellen Basis Europas im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Sicherung der führenden Stellung Europas bei der Erforschung und Entwicklung innovativer Technologien für Energie aus erneuerbaren Quellen verbunden ist und somit den Wettbewerbsvorteil von Unternehmen aus der Union sowie die Unabhängigkeit der Union von der Einfuhr fossiler Brennstoffe verbessert.

(2b) Der Anteil des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen in der EU erreichte im Jahr 2020 22 % [4] und lag damit zwei Prozentpunkte über dem in der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegten Ziel für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch 2020.

(2c) Energie aus erneuerbaren Quellen ist ein entscheidender Faktor für eine nachhaltige Entwicklung und trägt unmittelbar und mittelbar zu vielen Zielen für nachhaltige Entwicklung bei, darunter Armutsbekämpfung, Bildung, Wasser und Sanitärversorgung. Erneuerbare Energieträger gehen auch mit weitreichenden sozioökonomischen Vorteilen einher, indem neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wirtschaft vor Ort gefördert wird.

(2d) Auf internationaler Ebene hat sich die Kommission auf der Klimakonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 2021 (COP 26) gemeinsam mit globalen Partnern verpflichtet, Direktzahlungen für die ungebremste weltweite Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen einzustellen und diese Mittel für den Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu verwenden.

(2e) Auf der COP 26 hat die Kommission gemeinsam mit Staats- und Regierungsoberhäuptern die globalen Zielvorgaben für die Erhaltung und Wiederherstellung der Wälder der Welt sowie für einen beschleunigten Übergang zum emissionsfreien Verkehr erhöht.

(2f) Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erfolgt häufig auf lokaler Ebene und ist von den in der Region angesiedelten KMU abhängig. Die Mitgliedstaaten sollten daher die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend einbinden, wenn es darum geht, Ziele festzulegen und politische Maßnahmen zu unterstützen.

(2g) Da etwa 35 Mio. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger von Energiearmut betroffen sind [5], sind Maßnahmen zugunsten von Energie aus erneuerbaren Quellen in allen Strategien zur Bekämpfung der Energiearmut und der Schutzbedürftigkeit der Verbraucher von hoher Bedeutung.

---

[4] https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/-/ddn-20220119-1
[5] Empfehlung (EU) 2020/1563 der Kommission vom 14. Oktober 2020 zu Energiearmut.

(3) Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) wurde das verbindliche Unionsziel festgelegt, 2030 einen Anteil von mindestens 32 % Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union zu erreichen. Laut dem Klimazielplan müsste der Anteil ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf ***45*** % gesteigert werden, um das THG-Reduktionsziel der Union zu erreichen ([7]). Die in Artikel 3 der genannten Richtlinie festgelegte Zielvorgabe muss also nach oben korrigiert werden.

(3a) Im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom 28. September 2021 mit dem Titel „Energieeffizienz an erster Stelle: von den Grundsätzen zur Praxis. Leitlinien und Beispiele zur Umsetzung bei der Entscheidungsfindung im Energiesektor und darüber hinaus“ sollte im Rahmen dieser Richtlinie ein integrierter Ansatz verfolgt werden, indem die energieeffizientesten erneuerbaren Energiequellen für die einzelnen Wirtschaftszweige und Anwendungen sowie die Effizienz von Anlagen gefördert werden, sodass für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten möglichst wenig Energie benötigt wird.

(3b) Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „REPowerEU-Plan“ ist die Steigerung der Erzeugung von nachhaltigem Biomethan auf mindestens 35 Mrd. m³ bis 2030 ein kosteneffizienter Weg, um den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen und die Gasversorgung der Union zu diversifizieren, wodurch die Versorgungssicherheit und die Klimaziele der Union unterstützt werden. Die Kommission sollte eine Unionsstrategie entwickeln, um die regulatorischen Hindernisse für die Ausweitung der Produktion von Biomethan und seine Integration in den Unionsbinnenmarkt für Gas zu beseitigen.

(3c) Um die kosteneffiziente Verwirklichung des Ziels für Energie aus erneuerbaren Quellen und die Elektrifizierung der Endverbrauchswirtschaftszweige zu unterstützen und gleichzeitig die Haushalte und die Industrie in die Lage zu versetzen, aktiv an der Sicherung und Dekarbonisierung des Energiesystems der EU mitzuwirken und sie dafür zu belohnen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der nationale Rechtsrahmen die Verringerung der Spitzenstromnachfrage durch die Aktivierung nachfrageseitiger Flexibilität in allen Endverbrauchswirtschaftszweigen ermöglicht. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten in ihren integrierten Energie- und Klimaplänen ein Mindestziel für die Verringerung des Spitzenstrombedarfs um mindestens 5 % bis 2030 festlegen, um die Systemflexibilität gemäß Artikel 4 Buchstabe d Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 zu erhöhen.

(3d) Eines der fünf Ziele der Kohäsionspolitik für 2021–2027 besteht darin, ein grüneres Europa zu erreichen, indem Investitionen in saubere Energie, die Kreislaufwirtschaft, die Eindämmung des Klimawandels und nachhaltigen Verkehr gefördert werden. Die Mittel der Kohäsionspolitik sollten daher gezielt dafür eingesetzt werden, jegliche Zunahme von Ungleichheit zu verhindern, die Regionen zu unterstützen, die durch den Übergang am stärksten belastet werden, Investitionen in die Infrastruktur zu erleichtern und Arbeitnehmer in neuen Technologien zu schulen, damit niemand außer Acht gelassen wird.

(3e) Mit dem EFRE sollte die Förderung der Energieeffizienz und die Verringerung der Treibhausgasemissionen unterstützt werden, ebenso wie die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Entwicklung intelligenter Energiesysteme und -netze sowie die Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität als Teil des Übergangs zu einer CO_2-neutralen Wirtschaft. Der ESF+ sollte zur Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung beitragen, die für die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen, die berufliche Entwicklung aller, einschließlich der Arbeitskräfte, und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Bereichen im Zusammenhang mit Umwelt, Klima, Energie, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie erforderlich sind (Artikel 4 der ESF+-Verordnung).

(3f) Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen hat eine starke lokale Tragweite. Daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend in die Planung und Umsetzung nationaler Klimaschutzmaßnahmen einbeziehen, für einen direkten Zugang zu Finanzmitteln sorgen und die Fortschritte bei den ergriffenen Maßnahmen überwachen. Erforderlichenfalls sollten die Mitgliedstaaten lokale und regionale Beiträge in ihre nationalen Energie- und Klimapläne aufnehmen.

(3g) Der Kohäsionspolitik kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, Inselgebieten dabei zu helfen, die Klimaneutralitätsziele zu erreichen, wobei die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit Wirtschaftszweigen wie Energie und Verkehr sowie die Auswirkungen mobiler Technologien auf ihre Energiesysteme zu berücksichtigen sind, die verhältnismäßig gesehen sehr hohe Investitionen in die Bewirtschaftung fluktuierender erneuerbarer Energiequellen erfordern.

([6]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([7]) Punkt 3 der Mitteilung der Kommission COM(2020)0562 vom 17.9.2020, Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 — In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren.

Mittwoch, 14. September 2022

(3h) Die abgelegensten Inselgebieten stehen genau wie die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer isolierten Energiesysteme vor einer großen Herausforderung bei der Energieversorgung, da sie im Hinblick auf Stromerzeugung, Verkehr und Heizung in der Regel von Einfuhren fossiler Brennstoffe abhängig sind.

(3i) Der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen einschließlich Gezeitenenergie sollte Vorrang eingeräumt werden, und sie könnte den Inseln erhebliche Vorteile bieten, wobei den Bedürfnissen der lokalen Gemeinschaften Rechnung zu tragen ist, wozu auch die Erhaltung der traditionellen Architektur der Inseln und der lokalen Lebensräume gehört. Daher sollte die Entwicklung eines breiten Spektrums erneuerbarer Energiequellen entsprechend den jeweiligen geografischen Gegebenheiten unterstützt werden. Die Programme für grünen Wasserstoff, die von den Inseln auf den Weg gebracht wurden, sind zu begrüßen.

(4) Es wird zunehmend anerkannt, dass die Bioenergiepolitik dem Prinzip der Kaskadennutzung von Biomasse angepasst werden muss ([8]), um einen fairen Zugang zum Markt für Biomasse-Rohstoffe für die Entwicklung innovativer biobasierter Lösungen mit hohem Mehrwert und einer nachhaltigen kreislauforientierten Bioökonomie ***sicherzustellen***. Bei der Entwicklung von Förderregelungen für Bioenergie sollten die Mitgliedstaaten daher neben dem verfügbaren nachhaltigen Biomasse-Angebot für die energetische und nichtenergetische Nutzung***, der Erhaltung*** der nationalen Kohlenstoffsenken und Ökosysteme in Wäldern ***und dem Schutz der biologischen Vielfalt*** auch die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft und der Kaskadennutzung von Biomasse sowie die Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) berücksichtigen. ***Sie sollten jedoch Unterstützung für die Erzeugung von Energie aus Stümpfen oder Wurzeln gewähren können, wenn es sich um Abfälle oder Reststoffe handelt, die bei der Durchführung von Arbeiten anfallen, die mit dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden, z. B. an Straßenrändern. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten*** die ***energetische*** Nutzung von hochwertigem Rundholz — außer unter genau festgelegten Umständen***, z. B. zur Verhütung von Waldbränden und bei Noteinschlag, — nicht fördern***. Im Einklang mit dem Prinzip der Kaskadennutzung sollte Holzbiomasse entsprechend ihrem höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert in folgender Rangfolge eingesetzt werden: 1) Holzprodukte, 2) Verlängerung ihrer Lebensdauer, 3) Wiederverwendung, 4) Recycling, 5) Bioenergie und 6) Entsorgung. Wenn keine anderweitige Verwendung von Holzbiomasse wirtschaftlich tragfähig oder ökologisch angemessen ist, trägt die energetische Verwertung dazu bei, die Erzeugung von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen zu verringern. Die Förderregelungen der Mitgliedstaaten für Bioenergie sollten daher auf Rohstoffe ausgerichtet werden, für die ***auf dem Markt*** geringer Wettbewerb mit den ***Wirtschaftszweigen für Werkstoffe*** besteht und deren Gewinnung als sowohl für das Klima als auch für die ***biologische Vielfalt*** positiv angesehen wird, um ***keine negativen*** Anreize für nicht nachhaltige Bioenergiepfade zu ***setzen***, die im Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle „The use of woody biomass for energy production in the EU" („Einsatz von Holzbiomasse zur Energieerzeugung in der EU") ([10]) ermittelt wurden. Bei der Festlegung weiterer Konsequenzen aus dem Prinzip der Kaskadennutzung ist es ***hingegen*** nötig, die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen, an denen sich die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Förderregelungen orientieren, wobei Abfallvermeidung und -weiterverwendung sowie Abfallrecycling Vorrang haben sollten. Die Mitgliedstaaten sollten keine Förderregelungen aufstellen, die den Zielvorgaben für die Abfallbehandlung zuwiderlaufen und zu einer ineffizienten Nutzung ***recyclingfähiger*** Abfälle führen würden. Um eine effizientere Nutzung von Bioenergie ***sicherzustellen***, sollten die Mitgliedstaaten zudem ab 2026 keine ausschließlich ***elektrizitätserzeugenden*** Anlagen mehr fördern, es sei denn, die Anlagen befinden sich in Regionen mit einem besonderen Status bei der Abkehr von fossilen Brennstoffen***, wenn*** in den Anlagen ▌CO_2-Abscheidung und -speicherung eingesetzt ***wird, oder in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Kommission, wenn keine Änderungen im Hinblick auf Kraft-Wärme-Kopplung möglich sind***.

(5) Infolge des raschen Anstiegs der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und der zunehmend wettbewerbsfähigen Kosten ist es möglich, damit einen wachsenden Anteil der Energienachfrage zu decken, etwa durch den Einsatz von Wärmepumpen für die Raumheizung oder industrielle Niedertemperaturverfahren, von Elektrofahrzeugen im Verkehr oder Elektroöfen in bestimmten Industriezweigen. Aus erneuerbaren Energiequellen gewonnener Strom kann auch zur Herstellung synthetischer Kraftstoffe für den Verbrauch in schwer zu dekarbonisierenden

([8]) Mit dem Prinzip der Kaskadennutzung soll Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Biomasse erreicht werden, indem der stofflichen Nutzung von Biomasse wenn möglich Vorrang gegenüber der energetischen Nutzung eingeräumt und damit die Menge der im System verfügbaren Biomasse erhöht wird. Im Einklang mit dem Prinzip der Kaskadennutzung sollte Holzbiomasse entsprechend ihrem höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert in folgender Rangfolge eingesetzt werden: 1) Holzprodukte, 2) Verlängerung ihrer Lebensdauer, 3) Wiederverwendung, 4) Recycling, 5) Bioenergie und 6) Entsorgung.

([9]) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

([10]) https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC122719

Bereichen des ***Verkehrs***, etwa im Luft- und Seeverkehr, verwendet werden. ***In Verbindung mit einer speziellen Zielvorgabe sollten innovative Technologien entwickelt werden, da sie zur Erreichung der Klimaziele für 2030 und der Zielvorgaben für 2050 beitragen können.*** Mit einem Rahmen für die Elektrifizierung muss eine belastbare und effiziente Koordinierung ermöglicht werden, und Marktmechanismen müssen ausgeweitet werden, um Nachfrage und Angebot räumlich und zeitlich aufeinander abzustimmen, für Investitionen in Flexibilität***, Energiespeicherung, Laststeuerung und andere Flexibilitätsmechanismen*** zu sorgen und die Integration eines hohen Anteils an Strom aus unsteten erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten daher ***im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“*** sicherstellen, dass der Einsatz von Strom aus erneuerbaren Quellen weiterhin in angemessenem Tempo ansteigt — unter anderem durch die Koordinierung der Einfuhrstrategien auf Unionsebene***, wobei auch dafür gesorgt werden muss, dass sich die Nachfrage flexibel an die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anpasst*** –, um die steigende Nachfrage zu befriedigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Rahmen schaffen, der marktkompatible Mechanismen umfasst, um die verbleibenden Hindernisse für sichere und angemessene Elektrizitätsnetze, die für große Mengen ***flexibler Energie aus erneuerbaren Quellen*** geeignet sind, sowie für vollständig in das Elektrizitätssystem integrierte Speicheranlagen anzugehen. Mit diesem Rahmen sollen insbesondere noch bestehende Hindernisse angegangen werden, etwa nichtfinanzielle Hindernisse wie unzureichende digitale und personelle Ressourcen der Behörden für die Bearbeitung von immer mehr Genehmigungsanträgen.

(5a) Innovative Technologien wie Hybrid-Wärmepumpen müssen im Rahmen der Kriterien der Richtlinie (EU) 2018/2001 entwickelt und eingesetzt werden, da sie als Übergangstechnologie zur Erreichung der Klimaziele für 2030 genutzt werden können und einen Beitrag zur Verwirklichung der Klimaziele für 2050 leisten.

(5b) Der künftige Unionsrahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung sollte die Mitgliedstaaten darin bestärken, die zur Beschleunigung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft erforderlichen Reformen durchzuführen, und Investitionen in die benötigten Technologien ermöglichen.

(6) Bei der Berechnung des Anteils ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** in einem Mitgliedstaat sollten erneuerbare Kraft- und Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs in dem ***Wirtschaftszweig*** berücksichtigt werden, in dem sie verbraucht werden (Strom, Wärme- und Kälteversorgung oder Verkehr). ***Werden erneuerbare Kraft- und Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie erzeugt wurden, verbraucht, so sollten 80 % des Volumens der durch die Nutzung erneuerbarer Kraft- und Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs erzeugten Energie in dem Land und Wirtschaftszweig verbucht werden, in dem sie verbraucht wird, und 20 % des Volumens in dem Land, in dem sie erzeugt wurde, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbaren. Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten können in Form einer spezifischen Kooperationsvereinbarung über die Plattform der Union für die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (PUNE) geschlossen werden. Die Kommission sollte über jede derartige Vereinbarung unterrichtet werden und Informationen darüber zur Verfügung stellen, einschließlich der genauen Mengen von Angebot und Nachfrage, der Zeitpunkte der Übertragung und des Datums, zu dem die Vereinbarung in Kraft tritt. Für die Teilziele werden die erneuerbaren Kraft- und Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs zu 100 % ihres Volumens in dem Land verbucht, in dem sie verbraucht werden*. ***Damit keine*** Doppelzählungen ***vorgenommen werden***, sollte der zur Herstellung dieser Kraft- und Brennstoffe verwendete Strom aus erneuerbaren Quellen nicht berücksichtigt werden. Damit würde eine Harmonisierung der Anrechnungsregeln für diese Kraft- und Brennstoffe in der gesamten Richtlinie erzielt, unabhängig davon, ob sie auf das Gesamtziel für ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** oder auf ein Teilziel angerechnet werden. Zudem würde die Berechnung der tatsächlich verbrauchten Energie unter Berücksichtigung der Energieverluste bei der Herstellung dieser Kraft- und Brennstoffe ermöglicht. Auch die Berücksichtigung erneuerbarer Kraft- und Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, die in die Union eingeführt und dort verbraucht werden, wäre möglich.

(6a) Da Ladestrom nur dann nachhaltig ist, wenn er aus sauberen Energiequellen gewonnen wurde, sollten die verbleibenden fossilen Anteile der vorhergehenden Elektrizitätserzeugung bei den Lebenszyklusanalysen für elektrifizierte Wärme, elektrifizierten Verkehr und mit Strom hergestellte Industrieerzeugnisse immer berücksichtigt werden.

(7) Eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen kann in Form von statistischen Transfers, Förderregelungen und gemeinsamen Projekten erfolgen. Sie ermöglicht einen kosteneffizienten Einsatz ***von Energie aus erneuerbaren Quellen in der gesamten Union*** und trägt zur Marktintegration bei. Die Zusammenarbeit ist bislang trotz ihres Potenzials sehr begrenzt und die Effizienz bei der Steigerung des Anteils ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** daher verbesserungsfähig. Die Mitgliedstaaten sollten

daher verpflichtet werden, die Zusammenarbeit durch die Durchführung ***von Pilotprojekten bis Dezember 2025 und für Mitgliedstaaten mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 100 TWh die Durchführung eines dritten Projekts bis 2030*** zu testen. Mit über die nationalen Beiträge im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission ([11]) eingerichteten Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie finanzierten Projekten wäre die Verpflichtung der beteiligten Mitgliedstaaten erfüllt.

(7a) ***In allen Politikbereichen der EU müssen die Maßnahmen auf die neu festgelegten Klimaziele und die Erreichung von Klimaneutralität ausgerichtet werden. Dies ist der Fall für die Kohäsionspolitik, die seit mehr als zwanzig Jahren zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beiträgt und gleichzeitig Beispiele und bewährte Verfahren liefert, die in anderen Politikbereichen übernommen werden können, wie bei der Änderung dieser Richtlinie. Mit der Kohäsionspolitik werden nicht nur Investitionschancen geboten, um mithilfe der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) auf lokale und regionale Anforderungen zu reagieren, sondern es wird auch ein integrierter politischer Rahmen bereitgestellt, um Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen der Union zu verringern und ihnen zu helfen, die zahlreichen Herausforderungen für ihre Entwicklung zu meistern, unter anderem durch Umweltschutz, hochwertige Arbeitsplätze und eine faire, inklusive und nachhaltige Entwicklung.***

(7b) ***Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften übernehmen in einem integrierten und dezentralen Energiesystem eine sehr wichtige Aufgabe. Die Kommission sollte daher die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der länderübergreifenden Tätigkeit unterstützen, indem sie sie bei der Einrichtung von Kooperationsmechanismen, einschließlich des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), unterstützt.***

(7c) ***Die Kohäsionspolitik sorgt für mehr Kohärenz und bessere Koordinierung zwischen der Kohäsionspolitik und anderen Bereichen der Unionsgesetzgebung, wodurch Klimaaspekte besser in politische Strategien einbezogen, wirksamere ursachenbezogene Maßnahmen gestaltet und Unionsmittel gezielt bereitgestellt werden und sich folglich die Umsetzung von klimapolitischen Strategien vor Ort verbessert.***

(7d) ***Es ist von überragender Bedeutung, beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft die Grundsätze der Mehrebenen-Governance und der Partnerschaft zu achten, da die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unmittelbar für Fragen im Zusammenhang mit Umwelt und Klimawandel zuständig sind und 90 % der Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und 70 % der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels umsetzen. Darüber hinaus entwickeln diese Gebietskörperschaften auch Maßnahmen, die darauf abzielen, klimafreundliches Verhalten bei den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, unter anderem in den Bereichen Abfallwirtschaft, intelligente Mobilität, nachhaltiges Wohnen und Energieverbrauch.***

(8) Die Strategie für erneuerbare Offshore-Energie enthält das ambitionierte Ziel, 2050 in den Meeresbecken der Union 300 GW Offshore-Windenergie und 40 GW Meeresenergie zu gewinnen. Um diesen grundlegenden Wandel sicherzustellen, müssen die Mitgliedstaaten auf ***der*** Ebene der Meeresbecken grenzübergreifend zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten daher gemeinsam ***in ihren maritimen Raumordnungsplänen einen angemessenen Raum für*** die Menge der erneuerbaren Offshore-Energie ***festlegen und zuweisen***, die bis 2050 für jedes Meeresbecken geplant ist, mit Zwischenzielen für 2030 und 2040. ***Sollte es zwischen der potenziellen Menge der Offshore-Ressourcen für Energie aus erneuerbaren Quellen in den Mitgliedstaaten und der Menge der geplanten Offshore-Ressourcen für Energie aus erneuerbaren Quellen eine Lücke geben, so sollte die Kommission zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um diese Lücke zu verringern.*** Die aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne, die 2023 und 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorzulegen sind, sollten diese Ziele widerspiegeln. Bei der Festlegung der Menge sollten die Mitgliedstaaten das Potenzial zur Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie jedes Meeresbeckens, ***die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Übertragungsnetzinfrastruktur, Aspekte des Umweltschutzes und der biologischen Vielfalt,*** die Anpassung an den Klimawandel und andere Formen der Meeresnutzung***, insbesondere Tätigkeiten, die bereits in den betroffenen Gebieten stattfinden, und mögliche Schädigungen der Umwelt*** sowie die Dekarbonisierungsziele der Union berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem zunehmend die Möglichkeit des Verbunds der Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie mit Übertragungsleitungen, die mehrere Mitgliedstaaten miteinander verbinden, in Form von Hybridprojekten oder, zu einem späteren Zeitpunkt, eines stärker vermaschten Netzes in Betracht ziehen. Damit könnte Strom in unterschiedliche Richtungen geleitet werden, was dazu beitragen würde, den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren, Infrastrukturausgaben optimal zu nutzen und für eine nachhaltigere Nutzung des Meeres zu sorgen. ***Die Mitgliedstaaten, die an einem Meeresbecken liegen, sollten bei der maritimen Raumplanung eine rege Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen, damit die Ansichten aller Interessenträger und Küstengemeinden berücksichtigt werden können.***

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission vom 15. September 2020 über den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie (ABl. L 303 vom 17.9.2020, S. 1).

(8a) Die notwendigen Voraussetzungen für die Erschließung des Potenzials der Energie aus erneuerbaren Quellen in den europäischen Meeren und Ozeanen, einschließlich rund um Inseln und Gebiete in äußerster Randlage, sind unterschiedlich. Daher ist die Union entschlossen, alternative Technologien für diese Bereiche von besonderem Interesse zu entwickeln, die keine negativen Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben.

(8b) Um das Potenzial aller europäischen Meere und Ozeane zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu nutzen, muss der geografischen Vielfalt und alternativen Nutzungsmöglichkeiten der Meeresumwelt Rechnung getragen werden, und dies erfordert ein viel breiteres Spektrum an technologischen Lösungen. Zu diesen Lösungen gehören schwimmende Offshore-Wind- und -Solarparks, Energie aus Wellen, Strömungen und Gezeiten, unterschiedlichen Wärme- oder Salzgradienten, der Aufheizung und Abkühlung des Meeres und geothermische Energie sowie Meeresbiomasse (Algen).

(8c) Für die Einrichtung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen auf Flächen im ländlichen Raum und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Allgemeinen sollten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Komplementarität und des Nachteilsausgleichs gelten. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Projekte im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen ordnungsgemäß umgesetzt werden, um Verluste an landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verhindern, und die Entwicklung und den Einsatz geeigneter Technologien fördern, die die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit der Land- und Viehwirtschaft vereinbar machen.

(9) Der Markt für Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom wächst rasch und bietet zusätzlich zu den Förderregelungen der Mitgliedstaaten oder zum direkten Verkauf auf dem Stromgroßhandelsmarkt einen ergänzenden Zugang zum Markt für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Zugleich ***bieten diese Verträge den Erzeugern eine gewisse Einkommenssicherheit, während die Verbraucher von einem stabilen Strompreis profitieren können.*** Der Markt für Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom ***ist*** noch auf eine geringe Anzahl von Mitgliedstaaten und Großunternehmen begrenzt, und auf großen Teilen des Markts in der Union bestehen erhebliche administrative, technische und finanzielle Hindernisse. ***Neben den Verträgen über den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen prüft die Kommission auch die Hindernisse für die Einführung von Verträgen über den Bezug von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, die bei der Erreichung der Klimaziele und der Zielsetzungen der Union im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen immer wichtiger werden.*** Die bestehenden Maßnahmen nach Artikel 15 zur Förderung der Einführung von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom sollten daher noch weiter verstärkt werden, indem die Nutzung von Kreditgarantien zur Verringerung der finanziellen Risiken dieser Verträge geprüft wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass etwaige öffentliche Garantien die private Finanzierung nicht verdrängen sollten.

(10) Zu komplexe und langwierige Verwaltungsverfahren stellen ein großes Hindernis für den Einsatz ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** dar. ***Die Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren müssen weiter gestrafft werden, um den Verwaltungsaufwand sowohl für Projekte im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen als auch für die damit verbundenen Netzinfrastrukturprojekte zu verringern. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie sollte die Kommission die Leitlinien zur Verkürzung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für neue Projekte, Repowering- und Erweiterungsprojekte im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen überarbeiten. In diesen Leitlinien sollten wesentliche Leistungsindikatoren festgelegt werden.***

(10a) Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind maßgebliche Akteure, wenn es darum geht, die Union der Verwirklichung ihrer Energie- und Klimaziele näher zu bringen. Die Energieerzeugung auf lokaler Ebene ist von entscheidender Bedeutung, um die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern, die Abhängigkeit von externer Energie zu verringern und die Energiearmut zu reduzieren.

(11) In Gebäuden besteht ein großes ungenutztes Potenzial für einen wirksamen Beitrag zur Verringerung der THG-Emissionen in der Union. Es ist erforderlich, die Wärme- und Kälteversorgung in diesem ***Wirtschaftszweig*** durch einen höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen an der Erzeugung und der Nutzung zu dekarbonisieren, ***insbesondere im lokalen Kontext,*** um die im ***Europäischen Klimagesetz*** festgelegte Ambition umzusetzen, das Unionsziel der Klimaneutralität zu erreichen. Im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung stagnierte der Fortschritt bei der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den ***vergangenen*** zehn Jahren jedoch und beruhte vor allem auf einer verstärkten Nutzung von Biomasse. Ohne die Festlegung von ***Richtzielvorgaben*** für die Steigerung der Erzeugung und Nutzung ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** in Gebäuden wird es nicht möglich sein, die Fortschritte zu überprüfen und Schwachstellen beim Einsatz ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** zu ermitteln. ***Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, Abwärme und -kälte mit bis zu 20 % auf die Richtzielvorgabe für Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden anzurechnen, wobei hierfür eine Obergrenze von 54 % gilt.*** Mit der Festlegung von Zielvorgaben geht zudem ein langfristiges Signal an Investoren einher, auch im Hinblick auf die Zeit unmittelbar nach 2030. Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Energieeffizienz und der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden werden dadurch ergänzt***, und der Grundsatz***

„Energieeffizienz an erster Stelle" wird gewahrt. Daher sollten ***Richtzielvorgaben*** für die Nutzung ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** in Gebäuden festgelegt werden, um Anhaltspunkte und Anreize für die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Ausschöpfung des Potenzials für die Nutzung und Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ***auf dem Gelände oder in der Nähe*** in Gebäuden zu setzen ***und*** die Entwicklung ▌von Technologien für die Erzeugung ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** zu fördern ***und ihre wirksame Integration in das Energiesystem zu unterstützen*** und gleichzeitig Sicherheit für Investoren und das Engagement auf lokaler Ebene zu schaffen ***sowie zur Systemeffizienz beizutragen. Durch Emissionshandelssysteme sollen die Kosten fossiler Energieträger erhöht und marktbestimmte Energieinvestitionen oder der Umstieg auf Energie aus erneuerbaren Quellen bewirkt werden. Dabei sollten keine doppelten Belastungen für Verbraucher durch Emissionshandelssysteme und andere nach dem Unionsrecht vorgeschriebene Ziele verursacht werden.***

(11a) ***Nach dem Einmarsch Russlands in die Ukraine ist das Erfordernis einer raschen Energiewende stärker und klarer denn je zutage getreten. Russland liefert mehr als 40 % des gesamten Gasverbrauchs der Union, der hauptsächlich im Wirtschaftszweig Gebäude anfällt, der 40 % des gesamten Energieverbrauchs der Union ausmacht. Durch eine beschleunigte Installation von Solardächern und Wärmepumpen könnte die Union erhebliche Mengen an Einfuhren fossiler Brennstoffe einsparen. Durch das Vorziehen solcher Investitionen wird die Verringerung der Abhängigkeit der Union von externen Lieferanten weiter beschleunigt. Nach Angaben von REPowerEU könnten allein im Jahr 2022 durch die Installation von bis zu 15 TWh an Solardachanlagen zusätzliche 2,5 Mrd. m³ Gas eingespart werden, und durch 10 Millionen installierte Wärmepumpen ließen sich jeweils weitere 12 Mrd. m³ einsparen. Gleichzeitig wäre dies ein wichtiger Impuls für die lokalen Arbeitsmärkte, denn allein eine solche Installationswelle für Solardächer könnte bis zu 225 000 neue lokale Arbeitsplätze in der Installationsbranche bringen ([12])***.

(12) ***Durch den*** Mangel an Fachkräften, insbesondere Installateuren und Konstrukteuren von Wärme- und Kältesystemen auf der Grundlage ***von Energie aus erneuerbaren Quellen***, ***wird der*** Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen gegen Anlagen auf der Grundlage ***von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgebremst***; dies ist ein erhebliches Hindernis bei der Integration ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** in Gebäuden, der Industrie und der Landwirtschaft. Die Mitgliedstaaten sollten mit den Sozialpartnern und ***Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften*** zusammenarbeiten, um abzuschätzen, wie viele Fachkräfte nötig sein werden. Hochwertige und ***wirksame Weiterbildungs- und Umschulungsstrategien sowie*** Ausbildungsprogramme und Zertifizierungsmöglichkeiten, mit denen die ordnungsgemäße Installation und der zuverlässige Betrieb eines breiten Spektrums von auf ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** basierenden Wärme- und Kältesystemen ***sowie Speichertechnologien und Ladepunkten für Elektrofahrzeuge sichergestellt*** wird, sollten in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt und so konzipiert werden, dass Anreize für die Inanspruchnahme gesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um mehr Menschen aus derzeit in den betreffenden Berufsfeldern unterrepräsentierten Gruppen für diese Tätigkeiten zu gewinnen. Um das Vertrauen der Verbraucher ***zu wahren*** und einen einfachen Zugang zu genau geeigneten Konstruktions- und Installationsfachkräften sicherzustellen, die die ordnungsgemäße Installation und den ordnungsgemäßen Betrieb von mit ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** betriebenen Wärme- und Kältesystemen gewährleisten, sollte das Verzeichnis der ausgebildeten und zertifizierten Installateure veröffentlicht werden.

(12a) ***Landwirtschaftliche Betriebe und Gartenbaubetriebe verfügen über Platz und Dachflächen und produzieren Biomasse. Diese Vorzüge ermöglichen es ihnen, eine zentrale Funktion bei der Energiewende in ländlichen Gebieten und in ländlichen Gemeinschaften zu übernehmen, insbesondere aufgrund der dezentralen Erzeugung. Der Wirtschaftszweig verbraucht vergleichsweise wenig Energie und kann erheblich mehr Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, als er benötigt. Daher sollte der Ausbau der gemeinsamen Nutzung von Energie und von Energiegemeinschaften weiter gefördert und unterstützt werden.***

(13) Herkunftsnachweise sind ein wichtiges Instrument, um die Verbraucher zu informieren und für die weitere Verbreitung von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom zu sorgen. Um eine kohärente Unionsbasis für die Verwendung von Herkunftsnachweisen zu schaffen und Personen, die Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom abschließen, Zugang zu geeigneten Nachweisen zu verschaffen, sollten alle Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Marktwert der Herkunftsnachweise zu berücksichtigen, wenn die Erzeuger finanzielle Unterstützung erhalten, einen Herkunftsnachweis erhalten können. ***Das von den Mitgliedstaaten vorgesehene System von Herkunftsnachweisen sollte ein harmonisiertes System sein, das in der gesamten Union anwendbar ist. Ein flexibleres Energiesystem und wachsende Nachfrage der Verbraucher machen ein innovativeres, digitaleres, technologisch fortschrittlicheres und zuverlässigeres Instrument zur Unterstützung und Dokumentierung der wachsenden Erzeugung von Energie aus***

([12]) ***Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle (2020), Arnulf Jäger-Waldau: „The Untapped Area Potential for Fotovoltaic Power in the European Union" (Das ungenutzte Flächenpotenzial für photovoltaische Energie in der Europäischen Union).***

erneuerbaren Quellen notwendig. Insbesondere können innovative Technologien für eine höhere räumliche und zeitliche Granularität der Herkunftsnachweise sorgen. Um digitale Innovationen in diesem Bereich zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten zusätzlich größenbezogene Granularität in ihre Pläne für Herkunftsnachweise aufnehmen.

(13a) Im Einklang mit dem gemeinsamen europäischen Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie, das in der Mitteilung der Kommission vom 8. März 2022 dargelegt wurde, sollten die Mitgliedstaaten unter Umständen prüfen, ob die bestehende Gasnetzinfrastruktur ausgebaut werden muss, um die Integration von Gas aus erneuerbaren Quellen zu erleichtern und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, insbesondere wenn diese Infrastruktur erheblich zur Schaffung von Verbindungen zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland beiträgt.

(14) Die Entwicklung der Infrastruktur für Fernwärme- und Fernkältenetze sollte beschleunigt und darauf ausgerichtet werden, eine größere Bandbreite an Quellen für die Wärme- und Kälteversorgung mit ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** effizient und flexibel zu nutzen, um den Einsatz ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** zu steigern und die Integration des Energiesystems zu vertiefen. Daher ist es angezeigt, die Liste der erneuerbaren Energiequellen zu aktualisieren, die für Fernwärme und -kältenetze zunehmend eingesetzt werden sollten, und die Integration von Wärmeenergiespeicherung vorzuschreiben, die Flexibilität, höhere Energieeffizienz und einen kostengünstigeren Betrieb ermöglicht.

(14a) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, um aus unsteten erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom in das Netz einzuspeisen und gleichzeitig für Netzstabilität und Versorgungssicherheit zu sorgen, können die Entwicklung von Lösungen wie Speicheranlagen, Laststeuerung und Kraftwerken für den Netzausgleich sowie hocheffizienten KWK-Anlagen betreffen, die am Netzausgleich zur Unterstützung in Bezug auf aus unsteten erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom beteiligt sind.

(15) Da erwartet wird, dass ***sich*** die Zahl der Elektrofahrzeuge in der Union ▌2030 auf 30 Millionen beläuft, ***muss sichergestellt sein***, dass sie voll und ganz zur Systemintegration von Strom aus erneuerbaren Quellen beitragen und damit auf kostenoptimale Weise einen höheren Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen ermöglichen können. Das Potenzial von Elektrofahrzeugen, Elektrizität aus erneuerbaren Quellen aufzunehmen, wenn ein Überangebot besteht, und sie bei Knappheit wieder in ein Netz einzuspeisen, muss voll ausgeschöpft werden***, um zur Systemintegration von Strom aus unsteten erneuerbaren Energiequellen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung beizutragen***. Es ist daher ***notwendig***, spezifische Maßnahmen in Bezug auf Elektrofahrzeuge und Informationen über ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** und darüber, wie und wann sie zugänglich ***ist***, einzuführen, die diejenigen aus der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) und der [vorgeschlagenen Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020] ergänzen. ***Darüber hinaus können mit Solarstrom betriebene Elektrofahrzeuge einen entscheidenden Beitrag zur Dekarbonisierung des europäischen Verkehrssektors leisten. Sie sind wesentlich energieeffizienter als herkömmliche batteriebetriebene Elektrofahrzeuge, sind beim Aufladen nicht in großem Umfang auf das Stromnetz angewiesen und können zusätzliche saubere Energie erzeugen, die durch bidirektionales Laden in das Netz eingespeist werden kann, was zur Energieunabhängigkeit Europas und zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen beiträgt.*** **[Abänd. 26]**

(15a) Das Potenzial von Kraftwerken zum Netzausgleich und von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die am Netzausgleich zur Unterstützung von aus unsteten erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom beteiligt sind und so den Ausbau der Nutzung dieses Stroms ermöglichen, sollte voll ausgeschöpft werden.

(16) Damit die Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen aus der Aggregierung dezentraler Speicheranlagen auf wettbewerbsfähige Art und Weise entwickelt werden, sollte der Echtzeit-Zugang zu grundlegenden Batterieinformationen wie dem Alterungszustand, dem Ladezustand, der Kapazität und den Leistungseinstellungen den Eigentümern oder Nutzern der Batterien und den ***mit ausdrücklicher Zustimmung*** in ihrem Namen handelnden Stellen wie Verwaltern von Gebäudeenergiesystemen, Anbietern von Mobilitätsdiensten und anderen Elektrizitätsmarktakteuren ***wie Nutzern von Elektrofahrzeugen*** diskriminierungsfrei***, in voller Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) ([14])*** und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es angezeigt, Maßnahmen einzuführen, die den erforderlichen

([13]) Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

([14]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Zugang zu solchen Daten behandeln, um den Betrieb von Batterien für die Wohnumgebung und Elektrofahrzeugen***, intelligenten Heiz- und Kühlsystemen sowie anderen intelligenten Geräten*** im Zusammenhang mit der Integration zu erleichtern und die Bestimmungen zum Zugang zu Batteriedaten im Zusammenhang mit der Erleichterung der Umnutzung von Batterien nach der [vorgeschlagenen Verordnung der Kommission über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020] zu ergänzen. Die Bestimmungen über den Zugang zu Batteriedaten von Elektrofahrzeugen sollten zusätzlich zu den Bestimmungen des Unionsrechts über die Typgenehmigung von Fahrzeugen gelten.

(17) Die steigende Anzahl an Elektrofahrzeugen im Straßen-, Schienen- und Seeverkehr sowie in anderen Verkehrsbereichen macht es erforderlich, Ladevorgänge zu optimieren und so zu steuern, dass es nicht zu Engpässen kommt, und die Verfügbarkeit von aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenem Strom und niedrigen Strompreisen im System in vollem Umfang zu nutzen. Wenn ***intelligentes und*** bidirektionales Laden zur weiteren effizienten Marktdurchdringung von Strom aus erneuerbaren Quellen über Elektrofahrzeugflotten im Verkehr und im Elektrizitätssystem im Allgemeinen beitragen würde, sollte eine solche Funktion ebenfalls verfügbar gemacht werden. Mit Blick auf die lange Lebensdauer von Ladestationen sollten die Anforderungen an Ladeinfrastrukturen so aktualisiert werden, dass sie dem künftigen Bedarf gerecht werden und nicht zu ***Knebeleffekten*** bei der Entwicklung von Technologien und Diensten führen.

(18) Nutzer von Elektrofahrzeugen, die mit Anbietern von Elektromobilitätsdienstleistungen und Elektrizitätsmarktteilnehmern Verträge schließen, sollten berechtigt sein, Informationen und Erläuterungen darüber zu erhalten, welchen Einfluss die Vertragsbedingungen auf die Nutzung ihres Fahrzeugs und den Alterungszustand der Fahrzeugbatterie haben. Anbieter von Elektromobilitätsdienstleistungen und Elektrizitätsmarktteilnehmer sollten den Nutzern von Elektrofahrzeugen klar darlegen, wie sie für die Flexibilitäts-, Regelreserve- und Speicherleistungen, die sie für das Elektrizitätssystem und den Elektrizitätsmarkt durch die Nutzung ihres Elektrofahrzeugs erbringen, vergütet werden. Zudem ist es erforderlich, für den Schutz der Verbraucherrechte der Nutzer von Elektrofahrzeugen beim Abschluss solcher Verträge zu sorgen, insbesondere was den Schutz personenbezogener Daten wie Standort und Fahrgewohnheiten im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Fahrzeugs betrifft. In diesen Verträgen können auch die Präferenzen der Nutzer von Elektrofahrzeugen hinsichtlich der Art von Strom, die sie für die Nutzung in ihrem Elektrofahrzeug beziehen, und weitere Präferenzen aufgenommen werden. Es ist daher wichtig, ***dafür zu sorgen, dass die zu errichtende Ladeinfrastruktur möglichst effizient genutzt wird. Um das Vertrauen der Verbraucher in Elektromobilität zu erhöhen, ist es entscheidend,*** dass die Nutzer von Elektrofahrzeugen ihr Abonnement an mehreren Ladepunkten nutzen können. Zudem ermöglicht es dies dem vom Nutzer des Elektrofahrzeugs gewählten Dienstleister, aufgrund der Planungssicherheit und durch Anreize, die auf den Präferenzen des Nutzers des Elektrofahrzeugs beruhen, das Elektrofahrzeug optimal in das Elektrizitätssystem zu integrieren. Dies steht darüber hinaus im Einklang mit den Grundsätzen eines verbraucherzentrierten und prosumentenbasierten Energiesystems sowie dem Recht der Nutzer von Elektrofahrzeugen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944, als Endkunden ihren Versorger frei zu wählen.

(18a) Neben Batterien für die Wohnumgebung und Traktionsbatterien verfügt eine Vielzahl anderer Geräte, wie intelligente Heiz- und Kühlgeräte, Heißwassertanks, Wärmeenergiespeicher und andere intelligente Geräte, über ein erhebliches Laststeuerungspotenzial, das dringend erschlossen werden sollte, damit die Verbraucher ihre Flexibilität für das Energiesystem bereitstellen können. Daher müssen Maßnahmen eingeführt werden, um den Nutzern sowie im Namen der Eigentümer und Nutzer handelnden Dritten, wie Elektrizitätsmarktteilnehmern, zu diskriminierungsfreien Bedingungen und unentgeltlich, in voller Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, den Echtzeitzugang zu relevanten Laststeuerungsdaten zu ermöglichen.

(19) ***Dementsprechend bieten verteilte und*** dezentrale ***Erzeugungs-, Laststeuerungs- und*** Speicheranlagen, wie Batterien für die Wohnumgebung und Traktionsbatterien, ***intelligente Wärme- und Kältesysteme und andere intelligente Geräte und Wärmeenergiespeicherung*** mithilfe der Aggregierung ein erhebliches Potenzial für Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen für das Netz. Um die Entwicklung dieser ***Geräte und der damit verbundenen Dienstleistungen*** zu unterstützen, sollten die rechtlichen Bestimmungen für den Anschluss und Betrieb der ***dezentralen Erzeugungs- und*** Speicheranlagen, z. B. in Bezug auf Entgelte, zeitliche Verpflichtungen und Anschlussspezifikationen, so gestaltet sein, dass das Potenzial aller Speicheranlagen vollständig gewahrt bleibt, insbesondere was das Potenzial kleiner und mobiler Anlagen betrifft, Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen für das System zu erbringen und neben größeren ortsfesten Speicheranlagen die weitere Marktdurchdringung von

erneuerbarem Strom zu unterstützen. ***Die Mitgliedstaaten sollten zudem für gleiche Wettbewerbsbedingungen für kleinere Marktakteure sorgen, insbesondere für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, damit sie am Markt teilnehmen können, ohne dass ihnen ein unverhältnismäßiger Verwaltungs- oder Regulierungsaufwand entsteht.***

(20) Ladepunkte, an denen Elektrofahrzeuge gewöhnlich längere Zeit geparkt sind, wie z. B. Stellplätze am Wohn- oder Arbeitsort, sind für die Integration des Energiesystems von großer Bedeutung; deshalb müssen intelligente ***und bidirektionale*** Ladefunktionen sichergestellt werden. ***Es sollten konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die Zahl der Ladepunkte in ländlichen und dünn besiedelten Gebieten zu erhöhen und eine angemessene Verteilung in den entlegensten und in bergigen Gebieten sicherzustellen.*** Der Betrieb der nicht öffentlich zugänglichen Normalladeinfrastruktur***, beispielsweise mithilfe intelligenter Messsysteme,*** ist dabei besonders wichtig für die Integration von Elektrofahrzeugen in das Elektrizitätssystem, da sich diese Infrastruktur dort befindet, wo Elektrofahrzeuge wiederholt längere Zeit geparkt werden, z. B. in Gebäuden mit beschränktem Zugang, auf Mitarbeiterparkplätzen oder an Stellplätzen, die an natürliche oder juristische Personen vermietet werden.

(21) Auf die Industrie entfallen 25 % des Energieverbrauchs in der Union sowie ein großer Teil der Wärme- und Kälteversorgung, die derzeit zu 91 % auf fossilen Brennstoffen basiert. 50 % des Wärme- und Kältebedarfs entfallen jedoch auf einen eher niedrigen Temperaturbereich (< 200 °C), für den kosteneffiziente Optionen zur Versorgung mit ***Energie aus*** erneuerbaren ***Quellen*** zur Verfügung stehen, etwa durch ***direkte*** Elektrifizierung ***auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen, industrielle Wärmepumpen und geothermische Lösungen***. Zudem nutzt die Industrie nicht erneuerbare Quellen als Rohstoffe für die Herstellung von Produkten wie Stahl oder Chemikalien. Die Investitionsentscheidungen der Industrie von heute bestimmen, welche Industrieverfahren und Energieversorgungsoptionen die Industrie künftig in Betracht ziehen kann, und müssen daher zukunftssicher sein***, wobei es das Entstehen verlorener Vermögenswerte zu verhindern gilt***. Es sollten daher Bezugswerte eingeführt werden, um Anreize für die Industrie zu schaffen, ihre Produktionsverfahren auf ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** umzustellen — nicht nur in Bezug auf die Energieversorgung, sondern auch durch Nutzung von Rohstoffen, die auf ***Energie aus*** erneuerbaren ***Quellen*** basieren, ▌ z. B. erneuerbarem Wasserstoff. ▌

(21a) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Raumplanungsinstrumente fördern, mit denen landwirtschaftliche Böden klassifiziert und Böden von hohem landwirtschaftlichen Wert auf der Grundlage ihrer bodenkundlichen Merkmale ermittelt werden. Bei ihrer Politik zur Entwicklung und Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Zweck dieser Böden für die landwirtschaftliche und tierische Nutzung erhalten bleibt.

(22) ***In Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ können*** erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs ▌ für energetische Zwecke, aber auch für nichtenergetische Zwecke genutzt werden, z. B. als Einsatzstoffe oder Rohstoffe in Branchen wie der Stahl- oder Chemieindustrie. Werden erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs für beide Zwecke eingesetzt, so wird ihr Potenzial, fossile Brennstoffe als Einsatzstoffe zu ersetzen und die Treibhausgasemissionen ***in Industrieprozessen, die schwer zu elektrifizieren sind,*** zu senken, vollständig erschlossen, was bei der Zielvorgabe für die Nutzung erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs berücksichtigt werden sollte. Nationale Maßnahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs ***in diesen Industriezweigen*** sollten nicht dazu führen, dass die Umweltverschmutzung letztlich zunimmt, da der höhere Strombedarf mithilfe der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie ***Steinkohle***, Diesel, ***Braunkohle***, Torf und Ölschiefer gedeckt wird.

(22a) Wie in der Wasserstoffstrategie der Union erwähnt, können CO_2-arme Kraftstoffe und CO_2-armer Wasserstoff bei der Energiewende zur Verringerung der Emissionen bestehender Kraftstoffe eine Rolle spielen. Da CO_2-arme Kraftstoffe und CO_2-armer Wasserstoff keine erneuerbaren Kraftstoffe sind, sollten bei der Überarbeitung der Richtlinie (EU) …/… [Gas- und Wasserstoffrichtlinie] die ergänzenden Bestimmungen zur Rolle von CO_2-armen Kraftstoffen und CO_2-armem Wasserstoff im Hinblick auf die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 festgelegt werden.

(23) ***Ambitioniertere*** Ziele im ***Wirtschaftszweig Wärme*** und ***Kälte*** sind entscheidend, um das Gesamtziel für ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** zu erreichen, da auf die Wärme- und Kälteversorgung rund die Hälfte des Energieverbrauchs in der Union entfällt und sie ein breites Spektrum an Endverwendungszwecken und an Technologien in Gebäuden, der Industrie sowie der Fernwärme- und -kälteversorgung umfasst. Zur Beschleunigung der Verbreitung ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** in der Wärme- und Kälteversorgung sollte ***gemäß der REPowerEU-Vorgabe*** eine jährliche ▌ Steigerung um mindestens ***2,3*** Prozentpunkte auf nationaler Ebene als ***Richtzielvorgabe*** für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden. Mitgliedstaaten, in denen der Anteil der ***Energie aus*** erneuerbaren ***Quellen*** an der Wärme- und Kälteversorgung bereits mehr als 50 % beträgt, sollten sich auch weiterhin auf die Hälfte der jährlichen Steigerungsrate beschränken können, und Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mindestens 60 % können diesen Anteil bei der Umsetzung der durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben b und c anrechnen. ***Die Mitgliedstaaten sollten unter Beteiligung der lokalen und***

regionalen Gebietskörperschaften und im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle" eine Bewertung ihres Potenzials der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen im Wirtschaftszweig Wärme und Kälte und der Nutzung von Abwärme und -kälte durchführen. Zudem sollten für die einzelnen Mitgliedstaaten spezifische „Aufstockungen" festgelegt werden, mit denen die zusätzlichen Bemühungen um den für 2030 angestrebten Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen auf der Grundlage des BIP und der Kosteneffizienz auf die Mitgliedstaaten umverteilt werden. Darüber hinaus sollte eine umfangreichere Liste unterschiedlicher Maßnahmen in die Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommen werden, um die Steigerung des Anteils ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** an der Wärme- und Kälteversorgung zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten ***sollten drei*** Maßnahmen aus dieser Liste umsetzen. ***Bei der Verabschiedung und Umsetzung dieser Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie allen Verbrauchern zugänglich sind, insbesondere Menschen, die in einkommensschwachen oder schutzbedürftigen Haushalten leben, und sie sollten vorschreiben, dass ein erheblicher Teil der Maßnahmen vorrangig in einkommensschwachen und von Energiearmut bedrohten Haushalten sowie in Sozialwohnungen durchgeführt wird*** **[Abänd. 38].**

(24) Damit mit der zunehmenden Bedeutung der Fernwärme- und -kälteversorgung auch die Verbraucher besser informiert werden, sollte die Pflicht zur Offenlegung des Anteils ***von Energie aus erneuerbaren Quellen und der zugehörigen Treibhausgasemissionen sowie*** der Energieeffizienz dieser Systeme weiter geklärt und verschärft werden.

(24a) In der Landwirtschaft besteht das Potenzial, zusätzlichen Strom aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen. Dieser Strom aus erneuerbaren Quellen wird dezentral erzeugt und bietet dadurch eine Chance für die Energiewende. Damit dieser Strom ins Netz eingespeist werden kann, muss es über ausreichende Kapazitäten verfügen. In ländlichen Gebieten endet das Netz jedoch häufig und verfügt daher nicht über ausreichende Kapazitäten, um zusätzlichen Strom aufnehmen zu können. Der Ausbau der Netze in ländlichen Gebieten sollte entschieden gefördert werden, damit die landwirtschaftlichen Betriebe den ihnen möglichen Beitrag zur Energiewende durch dezentrale Stromerzeugung tatsächlich leisten können.

(24b) Kleine Energieerzeugungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben haben ein enormes Potenzial, die betriebsinterne Kreislauforientierung zu erhöhen, indem sie die Abfälle und Restströme des landwirtschaftlichen Betriebs, unter anderem Mist/Gülle, in Wärme und Strom umwandeln. Daher sollten alle Hindernisse beseitigt werden, damit die Landwirte darin bestärkt werden, in diese Technologien für einen kreislauforientierten Betrieb, etwa Kleinfermenter, zu investieren. Eines dieser Hindernisse besteht in der Verwertung von Reststoffen aus der Verarbeitung, z. B. rückgewonnenem Stickstoff aus Mist/Gülle (RENURE), sowie von Ammoniumsulfat, dessen Einstufung und Verwendung als Düngemittel ermöglicht werden sollte.

(25) Moderne, auf ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** gestützte Fernwärme- und -kältesysteme haben ihr Potenzial als kosteneffiziente Lösungen für die Integration ***von Energie aus erneuerbaren Quellen***, eine höhere Energieeffizienz und die Integration des Energiesystems sowie für die Dekarbonisierung des ***Wirtschaftszweigs Wärme und Kälte*** insgesamt bereits unter Beweis gestellt. Damit dieses Potenzial genutzt wird, sollte die jährliche Steigerung des Anteils ***der Energie aus erneuerbaren Quellen*** und/oder des Anteils der Abwärme an der Fernwärme- und -kälteversorgung von 1 Prozentpunkt auf ***2,3*** Prozentpunkte angehoben werden; angesichts der ungleichen Entwicklung dieser Netze in der Union sollte es sich dabei jedoch weiterhin um einen ▌Richtwert handeln.

(26) ***Da die*** Bedeutung der Fernwärme- und -kälteversorgung ***gestiegen ist*** und ▌diese Netze auf die Integration eines höheren Anteils ***von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgerichtet werden müssen***, sollten Vorschriften festgelegt werden, um den Zugang von Drittanbietern ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** und die Einspeisung von Abwärme und -kälte in Fernwärme- oder -kältesysteme mit einer Leistung von mehr als 25 MW sicherzustellen.

(27) Abwärme und -kälte werden trotz ihrer breiten Verfügbarkeit noch zu wenig genutzt; die Folgen sind Ressourcenverschwendung, eine zu geringe Energieeffizienz in den nationalen Energiesystemen und ein unnötig hoher Energieverbrauch in der Union. ***Durch*** Anforderungen bezüglich einer engeren Abstimmung zwischen den Betreibern von Fernwärme- und -kältenetzen, der Industrie und dem tertiären Sektor sowie lokalen ***Gebietskörperschaften*** könnten ***der erforderliche*** Dialog und die erforderliche Zusammenarbeit ***vorangebracht werden***, um das Potenzial für eine kosteneffiziente Abwärme- und -kälteversorgung mithilfe von Fernwärme- und -kältesystemen zu erschließen.

(28) Damit Fernwärme und -kälte vollständig in die Integration des ***Wirtschaftszweigs Energie*** einbezogen werden, ist es erforderlich, in die Zusammenarbeit mit Stromverteilernetzbetreibern auch Stromübertragungsnetzbetreiber einzubeziehen und dabei auch die Netzinvestitionsplanung und die Märkte zu berücksichtigen, um das Potenzial der Fernwärme und -kälte für die Erbringung von Flexibilitätsleistungen in den Elektrizitätsmärkten zu erschließen. Zudem sollte eine breitere Zusammenarbeit mit den Betreibern von Gasnetzen, einschließlich Wasserstoffnetzen und weiteren Energienetzen, ermöglicht werden, damit unterschiedliche Energieträger breiter integriert und möglichst kosteneffizient genutzt werden können.

(29) Die Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe und erneuerbarer Elektrizität im ***Verkehr*** kann zu einer kosteneffizienten Dekarbonisierung des ***Verkehrs*** der Union beitragen und unter anderem die Diversifizierung der Energieversorgung in diesem ***Wirtschaftszweig*** unterstützen; gleichzeitig ***können so*** Innovation, Wachstum und Beschäftigung in der Wirtschaft der Union ***gefördert*** und die Abhängigkeit von Energieeinfuhren ***verringert werden***. Im Hinblick auf die Umsetzung der von der Union festgelegten höheren Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen sollten alle Verkehrsträger in der Union verstärkt mit ***Energie aus*** erneuerbaren ***Quellen*** versorgt werden. Wird die Zielvorgabe für den ***Verkehr*** in Bezug auf die Verringerung der Treibhausgasintensität formuliert, so würde dies ***dort*** dazu anregen, verstärkt die kosteneffizientesten und — hinsichtlich der Treibhausgaseinsparungen — wirksamsten Kraftstoffe zu nutzen. Zudem würde eine Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasintensität zu Innovationen führen, und sie wäre ein klarer Maßstab für den Vergleich verschiedener Kraftstoffarten und erneuerbarer Elektrizität im Hinblick auf ihre Treibhausgasintensität. Ergänzend würde durch eine Anhebung der energiebasierten Zielvorgabe für fortschrittliche Biokraftstoffe und Biogas und durch die Einführung einer Zielvorgabe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs sichergestellt, dass für Verkehrsträger, die sich nur schwer elektrifizieren lassen, verstärkt erneuerbare Kraftstoffe mit möglichst geringen Umweltauswirkungen eingesetzt werden. Die Umsetzung dieser Zielvorgaben sollte durch Verpflichtungen für die Kraftstoffanbieter sowie durch andere Maßnahmen sichergestellt werden, die in der [Verordnung (EU) 2021/XXX über die Verwendung erneuerbarer und CO_2-armer Kraftstoffe im Seeverkehr — „FuelEU Maritime“ und der Verordnung (EU) 2021/XXX zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr] vorgesehen sind. Spezifische Verpflichtungen für Flugzeugtreibstoffanbieter sollten nur im Einklang mit der [Verordnung (EU) 2021/XXX zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr] festgelegt werden.

(29a) Die COVID-19-Pandemie hat die strategische Bedeutung des Verkehrs deutlich gemacht. Die Einführung der „Green Lanes“, mit denen sichere Lieferketten für das Gesundheitswesen und die Notfalldienste bereitgestellt und die Versorgung mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln sowie mit medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sichergestellt wurden, hat sich in der Praxis bewährt und sollte in Krisenzeiten künftig Vorrang vor der Emissionsreduzierung haben.

(29b) Die Umsetzung oder der Einbau von windgestützten Antriebssystemen oder Windantrieben gilt als erneuerbare Energiequelle und eine der Dekarbonisierungslösungen für den Seeverkehr.

(30) Die Elektromobilität ***ist*** bei der Dekarbonisierung des ***Verkehrs von entscheidender Bedeutung***. Um die weitere Entwicklung der Elektromobilität zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten einen Gutschriftmechanismus einführen, der es den Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte ermöglicht, durch die Lieferung von erneuerbarem Strom oder ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** zur Erfüllung der Verpflichtungen beizutragen, die die Mitgliedstaaten ***den*** Kraftstoffanbietern auferlegt haben. ***Die Mitgliedstaaten können private Ladestationen in diesen Mechanismus einbeziehen, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Strom aus erneuerbaren Quellen, der diesen Ladestationen geliefert wird, ausschließlich für Elektrofahrzeuge bereitgestellt wird.*** Neben der Förderung der Elektromobilität mit einem solchen Mechanismus müssen die Mitgliedstaaten jedoch auch weiterhin ehrgeizige Ziele für die Dekarbonisierung ihres Mix an flüssigen Kraftstoffen***, insbesondere in schwer zu dekarbonisierenden Bereichen des Verkehrs, etwa im Luft- und Seeverkehr, wo eine unmittelbare Elektrifizierung sehr viel schwieriger ist,*** festlegen.

(30a) Wasserstoff kann als Einsatzstoff oder Energiequelle in industriellen und chemischen Prozessen und im Luft- und Seeverkehr eingesetzt werden, wodurch Wirtschaftszweige dekarbonisiert werden, in denen eine unmittelbare Elektrifizierung technisch nicht möglich oder nicht wettbewerbsfähig ist, sowie dort, wo es notwendig ist, für die Energiespeicherung zum Ausgleich des Energiesystems genutzt werden, weshalb ihm bei der Integration der Energiesysteme erhebliche Bedeutung zukommt.

(30b) Der Rechtsrahmen der Union und die Initiativen zur Erreichung der Treibhausgasemissionsminderungsziele sollten die Industrie bei der Umstellung auf ein nachhaltigeres europäisches Energiesystem unterstützen, insbesondere bei der Festlegung neuer Zielvorgaben und Produktionsschwellen.

(31) Die Maßnahmen der Union im Bereich der ***Energie aus*** erneuerbaren ***Quellen*** sollen dazu beitragen, die Klimaschutzziele der Europäischen Union in Bezug auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu erreichen. Dabei ist es unabdingbar, zu breiter gefassten Umweltzielen beizutragen, insbesondere was die Prävention eines weiteren Verlusts an ***biologischer Vielfalt*** betrifft, der durch indirekte Landnutzungsänderungen für die Erzeugung bestimmter Biokraftstoffe, flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verschärft wird. ***Ebenso kann eine unzureichende Planung der Anlagen für Windkraft- oder Fotovoltaik-Großprojekte unerwünschte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, auf Landschaften und auf lokale Gemeinschaften haben. Auch den indirekten Auswirkungen der Entwaldung und der Bodenverdichtung, den Auswirkungen von Windenergieanlagen und den Konflikten, die im Hinblick auf die Landnutzung für Solarparks entstehen, sollte Rechnung getragen werden.*** Der Beitrag zu diesen Klima- und Umweltzielen ist seit Langem ein großes generationenübergreifendes Anliegen der Menschen und Gesetzgebungsorgane in der Union. ***Die Union sollte daher Kraftstoffe in Mengen fördern, die ein Gleichgewicht herstellen zwischen dem erforderlichen Ehrgeiz und der Notwendigkeit, keinen Beitrag zu direkten***

und indirekten Landnutzungsänderungen zu leisten. Die Änderungen der Art und Weise, in der die Zielvorgabe für den ***Verkehr*** berechnet wird, sollten daher die Grenzwerte unberührt lassen, die für die Anrechnung auf die Zielvorgabe für bestimmte aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnene Brennstoffe sowie für Brennstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen festgelegt wurden. Um keine Anreize für die Nutzung von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen und Biogasen im ***Verkehr*** zu schaffen ***und um dem Krieg gegen die Ukraine Rechnung zu tragen***, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus auch weiterhin entscheiden können, ob sie diese hinsichtlich der Zielvorgabe für den ***Verkehr*** anrechnen . Wenn sie sie nicht anrechnen, können sie die Zielvorgabe für die Treibhausgasintensität entsprechend verringern, wobei angenommen wird, dass durch die aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellten Biokraftstoffe 50 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden; dies entspricht den üblichen Werten, die in einem Anhang dieser Richtlinie für die Treibhausgaseinsparungen in Bezug auf die relevantesten Produktionswege für aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellte Biokraftstoffe aufgeführt sind, sowie der für die meisten Anlagen zur Herstellung dieser Biokraftstoffe geltenden Mindestschwelle für die Einsparungen. ***Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auch in Erwägung ziehen, eine zusätzliche Nahrungsmittelversorgung sicherzustellen, um die weltweiten Märkte für Lebensmittelrohstoffe zu stabilisieren.***

(31a) Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem die besondere Anfälligkeit der Gebiete in äußerster Randlage anerkannt wird, die sich aus ihrer Entfernung vom Festland, ihrer Insellage, ihrer geringen Größe, ihren schwierigen Relief- und Klimabedingungen und ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen ergibt, sollte berücksichtigt werden; dies sind Faktoren, die ihre Entwicklung erheblich einschränken und in vielen Bereichen, vor allem im Verkehrsbereich, zu erheblichen Mehrkosten führen. Die auf der Ebene der Union unternommenen Anstrengungen und gesetzten Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen müssen an diese schwierige Lage angepasst werden, wobei die Umweltziele mit den hohen sozialen Kosten für diese Gebiete in Einklang zu bringen sind.

(32) Bezieht sich die Zielvorgabe für den ***Verkehr*** auf die Reduzierung der Treibhausgasintensität, ***so ist es auch nicht mehr nötig***, zur Förderung bestimmter erneuerbarer Energiequellen Multiplikatoren anzuwenden. Unterschiedliche Quellen erneuerbarer Energie sind mit unterschiedlichen Einsparungen an Treibhausgasemissionen verbunden und tragen daher in unterschiedlichem Maß zu einer Zielvorgabe bei. Es sollte angenommen werden, dass erneuerbare Elektrizität keine Emissionen aufweist, sodass im Vergleich zu Elektrizität aus fossilen Brennstoffen 100 % der Emissionen eingespart werden. Dadurch werden Anreize für die Nutzung von erneuerbarem Strom geschaffen, da mit erneuerbaren Kraftstoffen und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen solch hohe Einsparungen nicht erreicht werden dürften. Eine auf ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** gestützte Elektrifizierung wäre somit die effizienteste Art und Weise der Dekarbonisierung des Straßenverkehrs. Zur Förderung der Nutzung von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas sowie von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs in den Bereichen Luftverkehr und Seeschifffahrt, die schwer zu elektrifizieren sind, ist es darüber hinaus angezeigt, den Multiplikator hinsichtlich der spezifischen Zielvorgaben für die Kraftstoffe in diesen ***Wirtschaftszweigen*** beizubehalten.

(33) Durch die direkte Elektrifizierung von ***Endverbrauchswirtschaftszweigen*** einschließlich des ***Verkehrs*** wird die ***Systemeffizienz*** erhöht und der Übergang zu einem auf ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** gestützten Energiesystem gefördert. Sie ist daher per se ein wirksames Mittel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es ist folglich nicht erforderlich, speziell für die Versorgung von Elektrofahrzeugen im ***Verkehr*** einen Rahmen für die Zusätzlichkeit zu schaffen. **[Abänd. 10]**

(34) Da erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs unabhängig ***von dem Wirtschaftszweig***, in dem sie verbraucht werden, als ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** anzurechnen sind, sollten die Regeln für die Ermittlung, ob es sich bei mit Strom hergestellten Brennstoffen um erneuerbare Brennstoffe handelt, die bisher für diese Brennstoffe nur bei ihrem Verbrauch im ***Verkehr*** galten, unabhängig ***von dem Wirtschaftszweig, in dem sie verbraucht werden,*** auf alle erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs angewandt werden.

***(34a) Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer oder mehreren Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Elektrizität stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Kraftstoffen bzw. Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, kann vollumfänglich als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden. Die Anlagen sollten belegen, dass diese Elektrizität bezogen wurde, ohne Elektrizität aus dem Netz zu entnehmen. Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann vollumfänglich als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich aus erneuerbaren Quellen produziert wurde und durch Abschluss eines Strombezugsvertrags nachweislich die Eigenschaften von Energie aus erneuerbaren Quellen aufweist und sonstige entsprechende Kriterien erfüllt. Im Hinblick auf die vollumfängliche Einstufung als erneuerbarer Kraftstoff bzw. Brennstoff nicht biogenen Ursprungs sollte die geografische Korrelation eher der Ebene der Gebotszonen erfolgen, wobei auch Offshore-Situationen berücksichtigt werden sollten. Die Eigenschaften als Energie aus erneuerbaren Quellen sollten nur einmal und nur in einem Endverbrauchswirtschaftszweig geltend gemacht werden dürfen. Gleiches sollte für erneuerbare Kraftstoffe bzw. Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs gelten, die in die Union eingeführt werden.* **[Abänd. 11]**

(35) Zur Steigerung der Umweltwirksamkeit der Unionskriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen bei festen Biomasse-Brennstoffen in Anlagen zur Wärme-, Strom- und Kälteversorgung sollte der untere Schwellenwert für die Anwendbarkeit dieser Kriterien von derzeit 20 MW auf ***7,5*** MW gesenkt werden.

(36) Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 wurde der Rahmen für die Nachhaltigkeit von Bioenergie und die Treibhausgaseinsparungen durch die Festlegung von Kriterien für alle Endverbrauchswirtschaftszweige gestärkt. Sie enthält spezifische Bestimmungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse, die Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Erntetätigkeiten und die Verbuchung der mit Landnutzungsänderungen verbundenen Emissionen umfassen. Um für einen besseren Schutz von Lebensräumen mit besonders ausgeprägter ***biologischer Vielfalt*** und einem besonders hohen Kohlenstoffbestand zu sorgen, wie z. B. Primärwäldern***, Altwäldern*** und Wäldern mit großer biologischer Vielfalt, Grasland, Torfmooren ***und Heidelandschaften***, sollten — im Einklang mit dem Konzept für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe — Ausschlüsse und Beschränkungen für die Gewinnung forstwirtschaftlicher Biomasse aus solchen Gebieten vorgesehen werden. Zudem sollten die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen auch auf bestehende Biomasse-Anlagen angewandt werden, ***damit*** die Bioenergie-Erzeugung in all diesen Anlagen gegenüber der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen zu Treibhausgaseinsparungen führt. ***Naturnahe Wälder wie Wälder oder andere bewaldete Flächen, die weder Primärwald noch Plantagenwald sind und überwiegend aus einheimischen Baum- und Straucharten bestehen, die nicht gepflanzt wurden, sind von großer Bedeutung für die biologische Vielfalt und das Klima und sollten nicht in Plantagenwälder umgewandelt oder anderweitig geschädigt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Forstwissenschaft gewidmet werden, um offene Fragen zu klären und Daten bereitzustellen, was von entscheidender Bedeutung ist, um die Funktion von Bäumen für Klima, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft besser zu verstehen. Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus land- und forstwirtschaftlicher Biomasse sowie erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs sollten von Flächen oder aus Wäldern gewonnen werden, bei denen die Rechte Dritter in Bezug auf die Nutzung und den Besitz der Flächen oder der Wälder geachtet werden, indem unter Beteiligung repräsentativer Institutionen und Organisationen die freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung dieser Dritten eingeholt wird, wobei die Menschen- und die Arbeitnehmerrechte Dritter geachtet werden und die Verfügbarkeit von Nahrungs- und Futtermitteln für Dritte nicht gefährdet wird.***

(37) Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Erzeuger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe und für Mitgliedstaaten, für die die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt anerkannt hat, dass freiwillige oder nationale Regelungen Nachweise oder genaue Daten hinsichtlich der Einhaltung von Kriterien für die Nachhaltigkeit oder Treibhausgaseinsparungen und anderer Anforderungen dieser Richtlinie liefern, sollten die Mitgliedstaaten die Ergebnisse einer Zertifizierung im Rahmen dieser Regelungen akzeptieren, soweit sie von der Kommission anerkannt wurden. Um den Aufwand für kleine Anlagen zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten für Anlagen mit einer Leistung zwischen 5 und ***20 MW*** einen vereinfachten Überprüfungsmechanismus einführen.

(38) Die von der Kommission einzurichtende Unionsdatenbank soll die Rückverfolgung flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe ermöglichen. Sie sollte nicht nur den ***Verkehr*** umfassen, sondern auch alle weiteren ***Endverbrauchswirtschaftszweige***, ***in denen*** diese Brennstoffe ***genutzt werden***. Dies sollte einen entscheidenden Beitrag zu einer umfassenden Überwachung der Herstellung und des Verbrauchs dieser Brennstoffe leisten und die Risiken einer doppelten Verbuchung oder sonstiger Unregelmäßigkeiten entlang der von der Unionsdatenbank erfassten Lieferketten verringern. ***Damit kein*** Risiko einer doppelten Anrechnung desselben erneuerbaren Gases ***entsteht***, sollten Herkunftsnachweise bei Lieferungen von erneuerbaren Gasen, die in der Datenbank registriert sind, zudem entwertet werden. ***Diese Datenbank sollte in offener, transparenter und benutzerfreundlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Kommission sollte für die Öffentlichkeit Jahresberichte über die in der Unionsdatenbank verzeichneten Informationen veröffentlichen, auch in Bezug auf die Mengen und die geografische Herkunft der Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe sowie die Art der für sie verwendeten Einsatzstoffe.***

(38a) Um den mit dieser Richtlinie eingeführten Regelungsaufwand für Bürger, Verwaltungen und Unternehmen auszugleichen, sollte die Kommission im Rahmen ihrer gemäß Nummer 48 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung durchgeführten jährlichen Aufwandserhebung den Rechtsrahmen in den betreffenden Wirtschaftszweigen im Einklang mit dem Grundsatz „One in, one out" überprüfen, der in der Mitteilung der Kommission vom 29. April 2021 mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften" festgelegt ist, und gegebenenfalls Legislativvorschläge zur Änderung oder Streichung von Bestimmungen in anderen Rechtsakten der Union, die Befolgungskosten in diesen Bereichen verursachen, vorlegen.

(38b) Es müssen angemessene Betrugsbekämpfungsvorschriften festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf gebrauchtes Speiseöl, da hier die Beimischung von Palmöl weit verbreitet ist. Da die Aufdeckung und Verhütung von Betrug von wesentlicher Bedeutung ist, um unlauteren Wettbewerb zu verhindern und der rasant fortschreitenden Entwaldung in Drittländern Einhalt zu gebieten, sollte für eine vollständige und zertifizierte Rückverfolgbarkeit dieser Rohstoffe gesorgt werden.

(39) In der Governance-Verordnung (EU) 2018/1999 wird an mehreren Stellen auf die unionsweit verbindliche Vorgabe verwiesen, 2030 in der Union einen Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch der Union von mindestens 32 % zu erreichen. Da diese Zielvorgabe erhöht werden muss, um die Senkung der Treibhausgasemissionen um ***mindestens*** 55 % bis 2030 wirksam zu unterstützen, sollten diese Verweise geändert werden. Für die zusätzlichen Anforderungen an die Planung und Berichterstattung sind keine neuen Planungs- und Berichterstattungssysteme erforderlich; sie sollten vielmehr in den bestehenden Planungs- und Berichterstattungsrahmen der Verordnung (EU) 2018/1999 integriert werden.

(40) Der Anwendungsbereich der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) sollte geändert und an die Richtlinie (EU) 2018/2001 angepasst werden, ***damit*** hinsichtlich der Ziele für die Dekarbonisierung von Kraftstoffen im ***Verkehr keine doppelten Regelungen geschaffen werden***.

(40a) Es ist auch wichtig, Forschung und Innovation im Bereich sauberer Energieträger wie Wasserstoff zu fördern, um die steigende Nachfrage nach alternativen Kraftstoffen zu befriedigen und vor allem Energie auf den Markt zu bringen, deren Gestehungskosten niedriger sind als die von fossilen Brennstoffen wie Diesel, Heizöl oder Benzin, deren Preise derzeit Höchststände erreichen.

(41) Die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 98/70/EG sollten geändert werden, ***damit*** sie mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Einklang ***gebracht*** und so ***keine unterschiedlichen*** Begriffsbestimmungen in diesen beiden Rechtsakten ***verwendet werden***.

(42) Die Verpflichtungen in der Richtlinie 98/70/EG hinsichtlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Nutzung von Biokraftstoffen sollten gestrichen werden, ***damit*** die Regulierung ***gestrafft wird*** und ▌ hinsichtlich der strengeren Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Dekarbonisierung von Verkehrskraftstoffen ***keine doppelten Regelungen geschaffen werden***.

(43) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/70/EG hinsichtlich der Überwachung von und Berichterstattung zu Treibhausgaseinsparungen sollten gestrichen werden, ***damit die*** Berichterstattungspflichten ***nicht doppelt geregelt werden***.

(44) Die Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, die detaillierte Vorschriften für die einheitliche Anwendung des Artikels 7a der Richtlinie 98/70/EG enthält, sollte aufgehoben werden, da sie mit der Aufhebung des Artikels 7a der Richtlinie 98/70/EG durch die vorliegende Richtlinie hinfällig wird.

(45) Hinsichtlich biobasierter Komponenten von Dieselkraftstoff werden die verfügbaren Optionen, um die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen höheren Zielvorgaben für die Biokraftstoff-Beimischung zu erreichen, durch den Verweis in der Richtlinie 98/70/EG auf den Dieselkraftstoff B7, d. h. Dieselkraftstoff mit bis zu 7 % Fettsäuremethylester (FAME), eingeschränkt. Fast die gesamte Dieselversorgung der Union besteht nämlich bereits aus B7. Der Höchstanteil biobasierter Komponenten sollte daher von 7 % auf 10 % angehoben werden. Bei einer breiteren Verwendung von B10, d. h. Dieselkraftstoff mit bis zu 10 % Fettsäuremethylester (FAME), auf dem Markt ist ein unionsweiter Schutz für B7-Dieselkraftstoff mit bis zu 7 % FAME erforderlich, da voraussichtlich bis 2030 noch ein erheblicher Anteil der Fahrzeugflotte nicht mit B10 kompatibel sein wird. Dies sollte sich in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 98/70/EG in der durch den vorliegenden Rechtsakt geänderten Fassung widerspiegeln.

(45a) Durch die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen kann auch die Energieversorgungssicherheit und die energiewirtschaftliche Unabhängigkeit erhöht werden, indem unter anderem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert wird. Für eine gerechte und effiziente Nutzung dieses Übergangs ist jedoch eine weitere Verstärkung und Vernetzung des Übertragungsnetzes unerlässlich, damit die daraus resultierenden Vorteile gleichmäßig auf die Bevölkerung der Union verteilt werden und nicht zu Energiearmut führen.

(46) Durch die Übergangsbestimmungen sollte sichergestellt werden, dass die Datenerhebung und die Erfüllung der Berichterstattungspflichten gemäß den Artikeln der Richtlinie 98/70/EG, die mit der vorliegenden Richtlinie gestrichen werden, ordnungsgemäß fortgesetzt werden.

([15]) Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

(47) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten ([16]) haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie halten die gesetzgebenden Organe die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt, insbesondere angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-543/17 (Kommission gegen Königreich Belgien) ([17]).

***(47a) Für die Union und ihre Partnerländer unter den Entwicklungsländern besteht ein enormes Potenzial in Bezug auf Technologiezusammenarbeit, Vorhaben im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen, die Ausfuhr sauberer Energie und die Entwicklung einer stärkeren Vernetzung sauberer Energienetze. Zwar verzeichnen Investitionen in Energie aus erneuerbaren Quellen insgesamt ein stetiges Wachstum, sind aber nach wie vor auf eine Handvoll Regionen und Länder konzentriert. Hauptsächlich aus Entwicklungs- und Schwellenländern bestehende Regionen sind nach wie vor durchweg unterrepräsentiert, da dort nur etwa 15 % der weltweiten Investitionen in Energie aus erneuerbaren Quellen getätigt werden ([18]). Die Energiepartnerschaften der Union sollten auf Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und auf die Unterstützung der Entwicklung von Vorhaben im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen und die Festlegung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen abzielen sowie die Bereitstellung der notwendigen technischen Unterstützung und den notwendigen Wissenstransfer in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft umfassen. Verpflichtungen in Bezug auf die verantwortungsvolle Staatsführung und die Aussicht auf eine stabile, langfristige Zusammenarbeit sollten seitens der Union als Voraussetzungen für die Zusammenarbeit gelten. Die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Energie sollte für geeignete Länder im Rahmen der Global-Gateway-Initiative oberste Priorität haben* [Abänd. 12] —**

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

-a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ‚Energie aus erneuerbaren Quellen‘ oder, erneuerbare Energie‘ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;“

-aa) Nummer 16 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile im Einklang mit dem Grundsatz, Energieeffizienz an erster Stelle‘ zu bringen;“

a) Nummer 36 erhält folgende Fassung:

„36. ‚erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs‘ oder ‚erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs‘ flüssige oder gasförmige Kraft- oder Brennstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt;“

([16]) ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.
([17]) Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juli 2019, Kommission/Belgien, C-543/17, ECLI:EU:C:2019:573.
([18]) Internationale Agentur für erneuerbare Energien (Irena) — Bericht 2020 über die globale Landschaft der Finanzierung von Energie aus erneuerbaren Quellen 2020, S. 9.

Mittwoch, 14. September 2022

b) Nummer 47 erhält folgende Fassung:

„47. ‚Standardwert' den von einem typischen Wert durch Anwendung vorab festgelegter Faktoren abgeleiteten Wert, der unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann;"

c) Folgende Nummern werden eingefügt:

„***47a.*** ‚hochwertiges Rundholz' durch Fällen oder auf andere Weise geerntetes und entnommenes Rundholz, das sich aufgrund seiner Merkmale, wie Art, Abmessungen, Geradheit und Astlochdichte, für die Verwendung in der Industrie eignet, was von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den relevanten Waldbedingungen festzulegen und ordnungsgemäß zu begründen ist; vorkommerzielle Ausdünnungsarbeiten sowie aus Wäldern entnommene Bäume, die von Bränden, Schädlingen, Krankheiten oder Schäden aufgrund abiotischer Faktoren betroffen sind, sind ausgenommen;

47b. ‚innovative Technologie für Energie aus erneuerbaren Quellen' eine Technologie zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, mit der auf mindestens eine Weise die dem Stand der Technik vergleichbaren Technologien für Energie aus erneuerbaren Quellen verbessert werden oder eine weitgehend ungenutzte erneuerbare Energiequelle nutzbar gemacht wird und die in technischer, marktbezogener oder finanzieller Hinsicht ein eindeutiges Risiko birgt, das höher ist als das allgemein mit vergleichbaren, nicht innovativen Technologien oder Tätigkeiten verbundene Risiko;

47c. ‚Gebotszone' eine Gebotszone im Sinne des Artikels 2 Nummer 65 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]);

47d. ‚intelligentes Messsystem' ein intelligentes Messsystem im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]);

47e. ‚Ladepunkt' einen Ladepunkt im Sinne des ▌ Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2019/944;

47f. ‚Marktteilnehmer' einen Marktteilnehmer im Sinne des ▌ Artikels 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/943;

47g. ‚Elektrizitätsmarkt' einen Elektrizitätsmarkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/944;

47h. ‚Batterie für die Wohnumgebung' einen eigenständigen Akkumulator mit einer Nennkapazität von mehr als 2 kWh, der sich für die Installation und Verwendung in der Wohnumgebung eignet;

47i. ‚Traktionsbatterie' eine Traktionsbatterie im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 des [Vorschlags für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 ([21])];

47j. ‚Industriebatterie' eine Industriebatterie im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des [Vorschlags für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020];

([19]) Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

([20]) Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

([21]) COM(2020) 798 final

47k. ‚Alterungszustand' den Alterungszustand im Sinne des ▌ Artikels 2 Nummer 25 des [Vorschlags für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 ([22])];

47l. ‚Ladezustand' den Ladezustand im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 des [Vorschlags für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020];

47m. ‚Leistungseinstellung' die im Managementsystem der Batterie gespeicherten Informationen, die die elektrischen Leistungseinstellungen vorgeben, mit denen die Batterie während eines Lade- oder Entladevorgangs arbeitet, um ihren Alterungszustand und die Nutzung im Betrieb zu optimieren;

47n. ‚intelligentes Laden' einen Ladevorgang, bei dem die Intensität des an die Batterie gelieferten Stroms auf der Grundlage elektronisch übermittelter Informationen in Echtzeit angepasst wird ***und der sowohl bei normaler Ladegeschwindigkeit als auch beim Schnellladen durch eine Reaktion auf dynamische Preissignale oder eine Optimierung des Stromflusses erreicht werden kann***;

47o. ‚Regulierungsbehörde' eine Regulierungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/943;

47p. ‚bidirektionales Laden' ***einen intelligenten Ladevorgang***, bei dem die ***Flussrichtung*** umgekehrt werden kann, sodass der ***Strom*** von der Batterie zum Ladepunkt ***fließen kann***, an den sie angeschlossen ist;

47q. ‚Normalladepunkt' einen Normalladepunkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 31 des [Vorschlags für eine Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU];

47r. ‚Gemeinschaftsbatterie' eine autonome wiederaufladbare Batterie mit einer Nennkapazität von mehr als 50 kWh, die für die Installation und den Einsatz in einem Wohn-, Gewerbe- oder Industrieumfeld geeignet ist und Eigentum von gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich Elektrizität aus erneuerbaren Quellen oder einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist;

47s. ‚Vertrag über den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen' einen Vertrag, mit dem sich eine natürliche oder juristische Person bereit erklärt, Energie aus erneuerbaren Quellen unmittelbar von einem Produzenten zu beziehen, was unter anderem Verträge über den Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, Verträge über den Bezug von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen und Verträge über den Bezug von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen umfasst;

47t. ‚Vertrag über den Bezug von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen' einen Vertrag, bei dem sich eine natürliche oder juristische Person bereit erklärt, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen unmittelbar von einem Produzenten zu beziehen;

47u. ‚Vertrag über den Bezug von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen' einen Vertrag, bei dem sich eine natürliche oder juristische Person bereit erklärt, erneuerbare Kraftstoffe bzw. Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs unmittelbar von einem Produzenten zu beziehen;

47v. ‚Industrie' Unternehmen und Produkte, die unter die Abschnitte B, C, F und J, Abteilung 63, der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2) fallen ([23]);

47w. ‚nichtenergetischer Zweck' die Nutzung von Brennstoffen als Rohstoffe in einem Industrieverfahren anstelle der Nutzung für die Energieerzeugung;

47x. ‚erneuerbare Kraftstoffe' oder ‚erneuerbare Brennstoffe' Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe und erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs;

([22]) Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 (xxxx).

([23]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

47y. ***‚Energieeffizienz an erster Stelle' den Grundsatz ‚Energieeffizienz an erster Stelle' gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999;***

47z. ***‚hybride Offshore-Anlage für Energie aus erneuerbaren Quellen' eine Übertragungsanlage mit der Doppelfunktion der Anbindung der Offshore-Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Verbindung von zwei oder mehr Gebotszonen;***

47aa. ***‚Fernwärme und Fernkälte aus Energie aus erneuerbaren Quellen' hocheffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme, die ausschließlich mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden;***

47ab. ***‚primäre Holzbiomasse' das gesamte gefällte oder anderweitig geerntete und entnommene Rundholz, sie umfasst das gesamte durch Entnahme gewonnene Holz, d. h. die aus den Wäldern entnommenen Mengen einschließlich des durch natürliche Sterblichkeit und durch Einschlag und Abholzen gewonnenen Holzes, dazu zählt das gesamte entnommene Holz mit oder ohne Rinde, einschließlich des entnommenen Holzes in runder Form oder in gespaltener, vierseitig grob zugerichteter oder sonstiger Form, z. B. Äste, Wurzeln, Stümpfe und Knollen (sofern sie geerntet werden), und grob geformtes oder spitzes Holz, nicht dazu zählt Holzbiomasse, die im Rahmen nachhaltiger Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden in Gebieten mit hohem Brandrisiko gewonnen wird, Holzbiomasse, die bei Straßenverkehrssicherheitsmaßnahmen gewonnen wird, und Holzbiomasse, die aus von Naturkatastrophen betroffenen, von aktiven Schädlingen befallenen oder von Krankheiten betroffenen Wäldern entnommen wird, um die Ausbreitung dieser Schädlinge bzw. Krankheiten zu verhindern, während zugleich die Holzentnahme minimiert und die biologische Vielfalt geschützt wird, sodass vielfältigere und widerstandsfähigere Wälder entstehen, wobei die Leitlinien der Kommission als Grundlage dienen* [Abänd. 42];

47ac. ***‚erneuerbarer Wasserstoff' Wasserstoff, der unter Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch Elektrolyse von Wasser (in einem mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen betriebenen Elektrolyseur) oder durch Reformierung von Biogas oder durch biochemische Umwandlung von Biomasse erzeugt wird, sofern mit den Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vereinbar;***

47ad. ‚Plantagenwald' einen intensiv bewirtschafteten, durch Pflanzung entstandenen Wald, der bei reifer Bepflanzung und reifem Bestand alle der folgenden Kriterien erfüllt: ein oder zwei Arten, einheitliche Altersklasse und regelmäßige Baumabstände, dazu zählen Plantagen mit Kurzumtrieb für die Holz-, Faser- und Energiegewinnung, aber keine Wälder, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen gepflanzt wurden, und keine durch Anpflanzen oder Aussaat angelegte Wälder, die bei reifem Bestand sich natürlich verjüngenden Wäldern ähnlich sind oder sein werden;

47ae. ‚durch Pflanzung entstandener Wald' einen Wald, dessen Bäume überwiegend angepflanzt und/oder absichtlich ausgesät wurden, sofern die durch Anpflanzung oder Aussaat entstandenen Bäume bei Reife voraussichtlich mehr als fünfzig Prozent des Holzbestands ausmachen , dazu zählt auch Ausschlag von Bäumen, deren Bestand ursprünglich auf Anpflanzen oder Aussaat zurückzuführen ist;

47afzf. ***‚Salzgradient-Energie' Energie, die auf natürliche Weise durch den Unterschied im Salzgehalt zwischen zwei Flüssigkeiten, gewöhnlich Süßwasser und Salzwasser, erzeugt wird;***

47ag. ***‚Systemeffizienz' ein Energiesystem, in das unterschiedliche erneuerbare Energiequellen kosteneffizient eingebunden werden und in dem der Wert der nachfrageseitigen Flexibilität maximiert wird, um den Übergang zur Klimaneutralität zu optimieren, gemessen an der Reduzierung von Systeminvestitionen und Betriebskosten, Treibhausgasemissionen und dem Verbrauch fossiler Brennstoffe in jedem nationalen Energiemix;***

47ah. ***‚Hybridkraftwerk zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen' eine Kombination aus zwei oder mehr Technologien zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die sich denselben Netzanschluss teilen und auch über Speicherkapazität verfügen können;***

47ai. ***‚Projekt für die Energiespeicherung am selben Standort' ein Projekt, das eine Energiespeicheranlage und eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen umfasst, die hinter demselben Netzanschlusspunkt zusammengeschlossen sind;***

***47aj) ‚mit Solarstrom betriebenes Elektrofahrzeug' bezeichnet ein hochgradig energieeffizientes Kraftfahrzeug mit einem Antriebsstrang, der ausschließlich nichtperiphere elektrische Motoren als Energiewandler mit einem elektrisch aufladbaren Energiespeichersystem, das extern aufgeladen werden kann, enthält und außerdem mit integrierten Photovoltaikmodulen ausgestattet ist* [Abänd. 29]";**

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens ***45*** % beträgt.

Zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die mit innovativen Technologien für Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, und zur Erhaltung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union legt jeder Mitgliedstaat als Richtziel fest, dass zwischen dem … [Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] und 2030 mindestens 5 % der neu installierten Kapazität für Energie aus erneuerbaren Quellen als innovative Technologie für Energie aus erneuerbaren Quellen bereitgestellt wird.

Zur Förderung der Marktdurchdringung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und zur Ausweitung der Flexibilitäts- und Regelenergieleistungen legen die Mitgliedstaaten ein Richtziel für Speichertechnologien fest.

Zur Unterstützung der kosteneffizienten Verwirklichung des in Unterabsatz 1 genannten Ziels und der Verwirklichung der Systemeffizienz legt jeder Mitgliedstaat ein nationales Mindestrichtziel fest, das einer Verringerung des Spitzenstrombedarfs um mindestens 5 % bis 2030 entspricht. Dieses Ziel sollte durch die Aktivierung nachfrageseitiger Flexibilität in allen Endverbrauchswirtschaftszweigen erreicht werden, auch durch Gebäuderenovierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen gemäß der Richtlinie (EU) …/… [überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/844] und der Richtlinie (EU) …/… [überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/2002].

Die Mitgliedstaaten geben in den nationalen Zielen, die in ihren integrierten Energie- und Klimaplänen zur Erhöhung der Systemflexibilität gemäß Artikel 4 Buchstabe d Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, ihr nationales nachfrageseitiges Flexibilitätsziel einschließlich der Zwischenziele an. Bei Bedarf kann die Kommission ergänzende Maßnahmen ergreifen, um die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu unterstützen.

Jeder Mitgliedstaat gibt in seinem integrierten Energie- und Klimaplan gemäß Artikel 4 Buchstabe d Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 die Maßnahmen an, die erforderlich sind, um die in Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 genannten Ziele zu verwirklichen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, damit Energie aus Biomasse auf eine Weise erzeugt wird, bei der übermäßige verzerrende Wirkungen auf den Biomasse-Rohstoffmarkt sowie schädliche Auswirkungen auf die ***biologische Vielfalt, die Umwelt und das Klima*** minimiert werden. Im Hinblick darauf berücksichtigen sie die Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG und das Prinzip der Kaskadennutzung gemäß Unterabsatz 3.

Im Rahmen der Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1

a) gewähren die Mitgliedstaaten keine Unterstützung für

i) die Nutzung von Säge- und Furnierrundholz sowie von Stümpfen und Wurzeln für die Energieerzeugung;

ii) die Erzeugung von ▌Energie ***aus erneuerbaren Quellen***, die durch Verbrennung von Abfällen gewonnen wird, wenn die Verpflichtungen, die gemäß der Richtlinie 2008/98/EG für die getrennte Sammlung von Abfällen ***und die Abfallhierarchie*** gelten, nicht eingehalten wurden;

iii) Praktiken, die nicht mit dem in Unterabsatz 3 genannten ***Durchführungsrechtsakt*** im Einklang stehen;

b) gewähren die Mitgliedstaaten ab dem 31. Dezember 2026 unbeschadet ***der in Artikel 6 festgelegten Bestimmungen und*** der Verpflichtungen aus Unterabsatz 1 keine neue Unterstützung für die Stromerzeugung aus forstwirtschaftlicher Biomasse in ausschließlich ***elektrizitätserzeugenden*** Anlagen, außer wenn diese Elektrizität mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

i) sie wurde in einer Region erzeugt, die aufgrund ihrer Abhängigkeit von festen fossilen Brennstoffen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang in einem von der ▌ Kommission genehmigten territorialen Plan für einen gerechten Übergang genannt wird, und erfüllt die einschlägigen Anforderungen aus Artikel 29 Absatz 11;

ii) sie wurde unter Nutzung der Biomasse-CO_2-Abscheidung und -Speicherung erzeugt und erfüllt die Anforderungen aus Artikel 29 Absatz 11 Unterabsatz 2;

iia) sie wird in Anlagen erzeugt, die am … [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] bereits in Betrieb sind, bei denen Änderungen im Hinblick auf Kraft-Wärme-Kopplung aufgrund fehlender Infrastruktur- und Nachfragebedingungen nicht möglich sind und die die in Artikel 29 Absatz 11 festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern die Mitgliedstaaten der Kommission die Inanspruchnahme einer solchen Ausnahme mitteilen und sie mit geprüften und aktuellen wissenschaftlichen und technischen Informationen belegen und die Kommission die Ausnahme genehmigt.

Spätestens ein Jahr nach dem … [***Tag des Inkrafttretens*** dieser Änderungsrichtlinie] erlässt die Kommission ▌ einen Durchführungsrechtsakt über die Anwendung des Prinzips der Kaskadennutzung auf ***forstliche*** Biomasse, insbesondere in Bezug auf die Minimierung der Nutzung von hochwertigem Rundholz für die Energieerzeugung, wobei Förderregelungen einen Schwerpunkt bilden und der höchste ökonomische und ökologische Mehrwert und nationale Besonderheiten ***wie die Verhütung von Waldbränden und der Noteinschlag*** angemessen zu berücksichtigen sind▌ .

Die Kommission legt bis 2026 einen Bericht über die Auswirkungen der Förderregelungen der Mitgliedstaaten für Biomasse vor, auch in Bezug auf die ***biologische Vielfalt, das Klima, die Umwelt*** und mögliche Marktverzerrungen, und bewertet die ▌ Förderregelungen für ***forstliche*** Biomasse.“

c) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten schaffen einen Rahmen, der Förderregelungen umfassen kann und die Verbreitung ***von Projekten für Energie aus erneuerbaren Quellen und für die Energiespeicherung am selben Standort sowie*** von Verträgen über den Bezug von ***Energie aus erneuerbaren Quellen und über den Bezug von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen begünstigt, wodurch*** die Voraussetzungen dafür ***geschaffen werden***, dass der Anteil der ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** einen Wert erreicht, der mit dem ***in Absatz 2 genannten*** nationalen Beitrag des Mitgliedstaates ▌ im Einklang steht, wobei eine Geschwindigkeit einzuhalten ist, die den ***Richtzielpfaden*** gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 entspricht. Insbesondere muss der Rahmen dazu beitragen, verbleibende Hindernisse, auch im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren, ***der Gründung von Gemeinschaftsinitiativen im Energiebereich und dem Ausbau der erforderlichen Energieübertragungsnetze,*** für einen hohen Anteil an ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** bei der ***Energieversorgung*** abzubauen. Bei der Gestaltung des Rahmens berücksichtigen die Mitgliedstaaten den zusätzlichen Bedarf an ***Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und an der entsprechenden Speicherinfrastruktur*** für den ***Verkehr***, die Industrie, den ***Wirtschaftszweig Gebäude*** sowie für die Wärme- und Kälteversorgung und für die Erzeugung von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs.

Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit dem Grundsatz ‚Energieeffizienz an erster Stelle‘ den flexiblen Verbrauch, den flexiblen Handel und die flexible Speicherung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in diesen Endverbrauchswirtschaftszweigen sicher, um deren Marktdurchdringung kosteneffizient zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten können in ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihre Fortschrittsberichte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Kurzdarstellung der in diesem Regulierungsrahmen vorgesehenen Strategien und Maßnahmen und eine Bewertung der Umsetzung dieser Strategien bzw. Maßnahmen aufnehmen.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

-a) Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) des Endenergieverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen und Kraftstoffen im Verkehr."

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke der Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Unterabsatz 1 Buchstaben a, b oder c werden Gas und Elektrizität aus erneuerbaren Quellen nur einmal berücksichtigt. Aus erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs erzeugte Energie wird in dem ***Wirtschaftszweig*** angerechnet, in dem sie verbraucht wird, d. h. Stromversorgung, Wärme- und Kälteversorgung oder Verkehr. ***Werden erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie erzeugt wurden, verbraucht, so werden 80 % des Volumens der durch die Nutzung erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs erzeugten Energie in dem Land und Wirtschaftszweig, in dem sie verbraucht wird, und 20 % des Volumens in dem Land, in dem sie erzeugt wurde, verbucht, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbaren. Die Kommission wird, um diese Vereinbarungen zu überwachen und keine Doppelzählungen entstehen zu lassen, über alle derartigen Vereinbarungen unterrichtet, auch über den genauen Umfang von Angebot und Nachfrage, die Zeitpunkte der Übertragung und das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung. Die Kommission stellt Informationen über die geschlossenen Vereinbarungen, einschließlich Zeitplan, Umfang, Preis und etwaige zusätzliche Bedingungen, zur Verfügung."***

aa) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz nach Unterabsatz 2 eingefügt:

„Für die Zwecke der in Artikel 15a, 22a, 23 Absatz 1, 24 Absatz 4 und 25 Absatz 1 genannten Ziele werden die erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs mit 100 % ihres Volumens in dem Land verbucht, in dem sie verbraucht werden."

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a wird der Bruttoendenergieverbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen als die in einem Mitgliedstaat aus erneuerbaren Quellen produzierte Elektrizität berechnet, einschließlich der von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften produzierten Elektrizität sowie der aus erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs erzeugten Elektrizität und unter Ausschluss der in Pumpspeicherkraftwerken mit zuvor hochgepumptem Wasser produzierten Elektrizität sowie der für die Erzeugung von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs genutzten Elektrizität."

c) Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Der Endverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen im ***Verkehr*** wird berechnet als Summe aller Biokraftstoffe, Biogase und erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, die im ***Verkehr*** verbraucht werden."

4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Jeder Mitgliedstaat ***schließt*** mit mindestens einem weiteren Mitgliedstaat ***Kooperationsvereinbarungen über die Einleitung gemeinsamer Projekte*** zur Erzeugung ***von*** Energie ***aus erneuerbaren Quellen, etwa über hybride Offshore-Anlagen für Energie aus erneuerbaren Quellen und unter folgenden Bedingungen:***

a) Bis zum 31. Dezember 2025 führen Mitgliedstaaten mit einem jährlichen Stromverbrauch von 100 TWh oder weniger mindestens zwei gemeinsame Projekte ein.

Mittwoch, 14. September 2022

b) Bis 2030 leiten Mitgliedstaaten mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 100 TWh ein drittes gemeinsames Projekt ein. ▌

Diese gemeinsamen Vorhaben dürfen nicht mit den Vorhaben von gemeinsamem Interesse identisch sein, die bereits gemäß der Verordnung (EU) 2022/869 ([1a]) genehmigt wurden. Die Festlegung gemeinsamer Projekte erfolgt auf der Grundlage des Bedarfs, der in den strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplänen auf hoher Ebene für jedes Meeresbecken und im Zehnjahresnetzentwicklungsplan ermittelt wurde, kann aber über diesen Bedarf hinausgehen und lokale und regionale Gebietskörperschaften und private Betreiber einbeziehen.

Projekte▌, die über nationale Beiträge im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission ([1]) eingerichteten Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie finanziert werden***, werden für die Zwecke der Erfüllung der Anforderungen des Unterabsatzes 1 durch die an diesen Projekten beteiligten Mitgliedstaaten berücksichtigt.***

Die Mitgliedstaaten arbeiten auf eine gerechte Verteilung der Kosten und des Nutzens der gemeinsamen Projekte hin. Zu diesem Zweck werden alle relevanten Kosten und der entsprechende Nutzen des gemeinsamen Projekts in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Kooperationsvereinbarungen und das Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme mit.“

([1a]) Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

([1]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission vom 15. September 2020 über den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie (ABl. L 303 vom 17.9.2020, S. 1).

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„An ein Meeresbecken grenzende Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ***nach Konsultation der Interessenträger*** gemeinsam die Menge an erneuerbarer Offshore-Energie zu bestimmen, die sie in diesem Meeresbecken bis spätestens 2050 zu erzeugen planen, wobei ***im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/869*** für 2030 und 2040 Zwischenziele ***und Verläufe pro Meeresbecken*** anzugeben sind. ***Jeder Mitgliedstaat gibt an, welche Mengen er durch öffentliche Ausschreibungen zu erreichen plant, wobei der Schwerpunkt auf der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit der Netzinfrastruktur liegt.***

Die Mitgliedstaaten stellen in ihren Kooperationsvereinbarungen gemeinsam sicher, dass diese Pläne mit der Verwirklichung der in der Mitteilung der Kommission vom 19. November 2020 mit dem Titel ‚Eine EU-Strategie zur Nutzung des Potenzials von Offshore-Energiequellen für eine klimaneutrale Zukunft‘ im Einklang stehen, wobei sie das Umweltrecht der Union und den Schutz der biologischen Vielfalt, die Besonderheiten und die Entwicklung in jeder Region, ***insbesondere die in den betroffenen Gebieten bereits stattfindenden Tätigkeiten, den möglichen Schaden für die Umwelt,*** das Potenzial der Offshore-Energie des Meeresbeckens und die ***Bedeutung der Durchführung der*** damit ***verbundenen integrierten Netzplanung beachten***. Die Mitgliedstaaten geben diese Menge ***und das geplante Netz*** in ihren aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 an. ***Die Kommission kann ergänzende Maßnahmen ergreifen, um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um eine Anpassung an die Zielpfade für die einzelnen Meeresbecken zu unterstützen.***

Im Anschluss an die Mitteilung der aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne bewertet die Kommission, ob Lücken zwischen dem potenziellen Umfang der Offshore-Ressourcen der Mitgliedstaaten für Energie aus erneuerbaren Quellen und der für 2030, 2040 und 2050 geplanten Menge an Offshore-Energie aus erneuerbaren Quellen bestehen. Erforderlichenfalls ergreift die Kommission zusätzliche Maßnahmen, um diese Lücken zu verringern.

Die an ein Meeresbecken grenzenden Mitgliedstaaten legen gemeinsam fest, welcher Raum für Projekte im Bereich Offshore-Energie aus erneuerbaren Quellen geeignet ist, und weisen diesen Raum bei ihrer maritimen Raumplanung aus, wobei sie eine starke Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen, sodass die Ansichten aller Interessenträger und der betroffenen Küstengemeinden sowie die Auswirkungen auf die in den betroffenen Gebieten bereits stattfindenden Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Im Interesse einer einfacheren Erteilung von Genehmigungen für gemeinsame Projekte im Bereich der Offshore-Energie aus erneuerbaren Quellen verringern die Mitgliedstaaten die Komplexität und erhöhen die Effizienz und Transparenz des Genehmigungsverfahrens und verstärken die Zusammenarbeit untereinander, unter Umständen auch durch die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle (‚einzige Anlaufstelle') für jeden vorrangigen Offshore-Netzkorridor.

Zwecks Erhöhung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Möglichkeit besteht, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in gemeinsame Kooperationsprojekte für Offshore-Energie aus erneuerbaren Quellen einzubeziehen."

5. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

-a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Vorschriften für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren, die auf Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität angewandt werden, etwa auf Hybridkraftwerke zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze für die Erzeugung von Elektrizität sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf erneuerbare Kraftstoffe bzw. Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, verhältnismäßig und notwendig sind und zur Umsetzung des Grundsatzes ‚Energieeffizienz an erster Stelle' beitragen."

-aa) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) alle Verwaltungsverfahren, auch auf regionaler und kommunaler Ebene, gestrafft und auf der geeigneten Verwaltungsebene beschleunigt und für die in Unterabsatz 1 genannten Verfahren vorhersehbare Zeitpläne aufgestellt werden;"

ii) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c alle Verwaltungsgebühren, die die Verbraucher, Planungsbüros, Architekten, Bauunternehmen sowie die Geräte- und Systeminstallateure und -lieferanten entrichten müssen, transparent und kostenbezogen sind und

d) für dezentrale Anlagen und für die Produktion und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen vereinfachte und weniger aufwendige Genehmigungsverfahren, unter anderem ein Verfahren der einfachen Mitteilung und einzige Anlaufstellen, eingeführt werden."

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten legen eindeutige technische Spezifikationen fest, die Geräte und Systeme, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen, erfüllen müssen, damit ihnen die Förderregelungen zugutekommen ***und sie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden können***. Sind ***Rechtsvorschriften,*** harmonisierte Normen oder europäische Normen vorhanden, einschließlich von den europäischen Normungsorganisationen entwickelter technischer Referenzsysteme, werden solche technischen Spezifikationen auf der Grundlage dieser Normen abgefasst. Vorrang haben dabei ***Rechtsvorschriften*** und harmonisierte Normen, deren Fundstellen zur Unterstützung von Unionsrechtsvorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden***, etwa die Verordnung (EU) 2017/1369 oder die Richtlinie 2009/125/EG***. Sind keine solchen Normen vorhanden, sind sonstige harmonisierte Normen und europäische Normen in dieser Reihenfolge zu nutzen. ***In den*** technischen Spezifikationen ***darf*** nicht ***vorgeschrieben werden***, wo die Geräte und Systeme zu zertifizieren sind, und sie dürfen kein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellen."

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei der Planung, auch bei der frühzeitigen Raumplanung, beim Entwurf, beim Bau und bei der Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten, Energie- und Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Netzen für Elektrizität, Fernwärme und -kälte sowie Erdgas und alternative Kraftstoffe, Vorschriften für die Integration und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen, auch für die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die Nutzung unvermeidbarer Abwärme und -kälte, vorsehen. Die Mitgliedstaaten halten insbesondere lokale und regionale Verwaltungsstellen dazu an, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, soweit angemessen, in die Planung der städtischen Infrastruktur einzubeziehen und sich mit den Netzbetreibern abzustimmen, damit berücksichtigt wird, wie sich Energieeffizienz- und Laststeuerungsprogramme sowie bestimmte Vorschriften auf die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie auf die Pläne der Betreiber für den Ausbau der Infrastruktur auswirken.“

b) Die Absätze 4, 5, 6 und 7 werden gestrichen:

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Mitgliedstaaten müssen die rechtlichen und administrativen Hindernisse für langfristige Verträge über den Bezug von ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** bewerten***, darunter Verträge über den Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, Verträge über den Bezug von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen und Verträge über den Bezug von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen sowie Projekte für die Energiespeicherung am selben Standort und grenzüberschreitende Projekte.*** ▌

Sie müssen auf nationaler und grenzübergreifender Ebene Hindernisse ***für ihre Entwicklung*** beseitigen***, z. B. für energieintensive Branchen und KMU sowie für andere kleinere Akteure und Gemeinden,*** und die Verbreitung solcher Vereinbarungen unterstützen, auch indem sie ermitteln, wie die mit diesen Verträgen verbundenen finanziellen Risiken, insbesondere durch Kreditgarantien, verringert werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass derartige Verträge keinen unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Verfahren sowie ***keinerlei*** Umlagen ***oder*** Abgaben unterworfen sind und dass etwaige damit verbundene Herkunftsnachweise im Rahmen des Vertrags über den Bezug von ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** auf den Käufer der ▌ Energie übertragen werden können.

Die Mitgliedstaaten beschreiben ihre Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung von Verträgen über den Bezug von ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in den Fortschrittsberichten gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung. Zudem legen sie in diesen Berichten eine Angabe zum Umfang der durch Verträge über den Bezug ***der einzelnen Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen*** unterstützten Erzeugung von ***Elektrizität aus erneuerbaren Quellen*** vor.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Antragsteller alle relevanten Dokumente in digitaler Form einreichen können. Macht ein Antragsteller von der Möglichkeit der digitalen Antragstellung Gebrauch, so muss das gesamte Genehmigungsverfahren einschließlich der verwaltungsinternen Abläufe digital abgewikkelt werden. Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass die öffentlichen Anhörungen und die Beteiligungsverfahren digital abgewickelt werden.“

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Spätestens ***am … [***ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] überprüft die Kommission ***die an die Mitgliedstaaten gerichteten Leitlinien für die Genehmigungspraxis, um das Verfahren für neue Projekte und Repowering-Projekte zu beschleunigen und zu vereinfachen. Diese Leitlinien enthalten Empfehlungen zur Umsetzung und Anwendung der*** Vorschriften der Artikel 15 ▌ und 17 über Verwaltungsverfahren und ***zu ihrer Anwendung auf die Erzeugung von Wärme, Kälte und Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen sowie eine Reihe von wesentlichen Leistungsindikatoren, um eine transparente Bewertung und Überwachung von Fortschritt und Wirksamkeit zu ermöglichen.***

Zu diesem Zweck führt die Kommission geeignete Konsultationen durch, auch mit den einschlägigen Interessenträgern. Diese Leitlinien enthalten auch Informationen über digitale und personelle Ressourcen der Genehmigungsbehörden, die konkreten einzigen Anlaufstellen, Raumplanung, Einschränkungen der militärischen und zivilen Luftfahrt, gerichtliche Verfahren und zivilrechtliche Streitbeilegungs- und Mediationsverfahren, über die Anpassung und Ergänzung von Rechtsvorschriften über Arbeiten im Bergbau und geologische Arbeiten und über die Sicherstellung angemessener technischer Kapazitäten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Die Mitgliedstaaten legen eine Bewertung ihres Genehmigungsverfahrens und die Verbesserungsmaßnahmen vor, die im Einklang mit den in dem aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/199 enthaltenen Leitlinien zu ergreifen sind, und zwar nach dem Verfahren und dem Zeitplan, die in jenem Artikel festgelegt sind.

Die Kommission bewertet die Abhilfemaßnahmen in den Plänen und die Punktzahl jedes Mitgliedstaats bei den wesentlichen Leistungsindikatoren. Die Bewertung wird öffentlich zugänglich gemacht.

Im Fall mangelnder Fortschritte kann ***die Kommission*** zusätzliche Maßnahmen ▌treffen***, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu unterstützen und ihnen bei der Reform und Straffung ihrer Genehmigungsverfahren zu helfen***."

6. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15a

Einbeziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden

(1) Zur Förderung der Erzeugung und Nutzung ***von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme und -kälte im Wirtschaftszweig Gebäude*** legen die Mitgliedstaaten für das Jahr 2030 eine ***Richtzielvorgabe*** für den Anteil der ***am Standort oder in der Nähe erzeugten bzw. aus dem Netz bezogenen Energie aus erneuerbaren Quellen*** am Endenergieverbrauch in ihrem ***Wirtschaftszweig Gebäude*** fest, die mit der ***Richtzielvorgabe*** im Einklang steht, bis 2030 einen Anteil der ***Energie aus erneuerbaren Quellen und der unvermeidbaren Abwärme und -kälte*** von mindestens 49 % am Endenergieverbrauch des ***Wirtschaftszweigs Gebäude*** in der Union zu erreichen. ***Mitgliedstaaten, in denen CO_2 im Wirtschaftszweig Gebäude nicht explizit durch eine Steuer oder ein Emissionshandelssystem bepreist wird und die sich vorläufig nicht an dem neuen Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr beteiligen, legen einen höheren Richtwert für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen fest.*** Die nationale ***Richtzielvorgabe*** wird als Anteil am nationalen Endenergieverbrauch angegeben und nach der Methode aus Artikel 7 berechnet***, wobei bei der Berechnung des Anteils am Endenergieverbrauch die Elektrizität aus erneuerbaren Quellen einschließlich des Eigenverbrauchs, der Energiegemeinschaften, des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen am Strommix und der unvermeidbaren Abwärme und -kälte berücksichtigt wird***. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zielvorgabe und Angaben darüber, wie sie sie zu erreichen planen, in die aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 auf.

Die Mitgliedstaaten können Abwärme und -kälte bis zu einer Obergrenze von 20 % auf die in Unterabsatz 1 genannte Zielvorgabe anrechnen. In diesem Fall erhöht sich das Ziel um die Hälfte des Prozentsatzes der Abwärme und -kälte auf eine Obergrenze von 54 %.

(2) Die Mitgliedstaaten legen in ihren Bauvorschriften und -regelwerken und, soweit anwendbar, in ihren Förderregelungen Maßnahmen fest, um den Anteil der ***Energie aus erneuerbaren Quellen, die sowohl am Standort oder in der Nähe erzeugt bzw. aus dem Netz bezogen wird,*** an der Strom-, Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudebestands zu erhöhen, einschließlich nationaler Maßnahmen, die auf eine erhebliche Steigerung des Eigenverbrauchs ***von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Zahl der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, der gemeinsamen Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf lokaler Ebene*** und der lokalen Energiespeicherung***, des intelligenten und bidirektionalen Ladens und sonstige Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung,*** ausgerichtet sind, wobei dies mit Energieeffizienzsteigerungen im Bereich der ***hocheffizienten*** KWK und Passivhäusern, Niedrigstenergiegebäuden und Nullenergiegebäuden ***unter Berücksichtigung innovativer Technologien*** zu kombinieren ist.

Um den ***Richtwert für den in Absatz 1 festgelegten Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen*** zu erreichen, sehen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU in ihren Bauvorschriften und -regelwerken und, soweit anwendbar, in ihren Förderregelungen oder auf andere Weise mit entsprechender Wirkung verpflichtende Mindestwerte für die Nutzung ***von sowohl am Standort oder in der Nähe erzeugter bzw. aus dem Netz bezogener Energie aus erneuerbaren Quellen*** in ***neuen*** Gebäuden ***und Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden,*** vor***, sofern dies wirtschaftlich, technisch und funktional durchführbar ist***. Die Mitgliedstaaten müssen es gestatten, die Verpflichtung zur Erreichung dieser Mindestwerte unter anderem durch eine effiziente Fernwärme- und -kälteversorgung zu erfüllen.

Hinsichtlich bestehender Gebäude gilt Unterabsatz 1 auch für die Streitkräfte, aber nur soweit die Anwendung nicht mit der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte kollidiert, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Gebäude auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 2010/31/EU und des Artikels 5 der Richtlinie 2012/27/EU hinsichtlich des Anteils der genutzten ▌Energie ***aus erneuerbaren Quellen*** eine Vorbildfunktion erfüllen. Die Mitgliedstaaten können unter anderem zulassen, dass diese Verpflichtung dadurch erfüllt wird, dass die Dächer ***oder andere geeignete Flächen und Teilflächen*** öffentlicher oder gemischt privat und öffentlich genutzter Gebäude durch Dritte für Anlagen zur ***Erzeugung*** von Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt werden.

Die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit zwischen den lokalen Behörden und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, insbesondere durch die Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese Unterstützung ist in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie … [EPBD] anzugeben.

(4) Zur Erreichung der ***Richtzielvorgabe für den in Absatz 1 festgelegten Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen*** fördern die Mitgliedstaaten ***im jeweiligen lokalen Kontext*** die Nutzung von ***mit Energie aus erneuerbaren Quellen betriebenen*** Wärme- und Kälteversorgungssystemen und -ausrüstungen ***einschließlich innovativer Technologien, darunter intelligente und mit Energie aus erneuerbaren Quellen betriebene elektrische Wärme- und Kälteversorgungssysteme und -ausrüstungen, die, soweit anwendbar, durch eine intelligente Steuerung aller dezentralen Energieressourcen in den Gebäuden mittels eines Gebäudeenergiemanagementsystems, das mit dem Energienetz interagieren kann, ergänzt wird***. Dazu verwenden die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen, Instrumente und Anreize, unter anderem Energielabels gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gemäß der Richtlinie 2010/31/EU oder andere auf nationaler oder Unionsebene entwickelte geeignete Ausweise oder Normen, und sie sorgen für die Bereitstellung angemessener Informationen und Beratung – ***auch durch einzige Anlaufstellen*** – zu ▌hoch energieeffizienten Alternativen***, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden,*** sowie zu verfügbaren Finanzinstrumenten und Anreizen zur Förderung einer schnelleren Ersetzung alter ***Wärme- und Kälteversorgungssysteme*** und einer beschleunigten Umstellung auf Lösungen, die auf ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** basieren."

([1]) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

7. ▌Artikel 18 ***wird wie folgt geändert***:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Zertifizierungs- oder gleichwertige nationale*** Qualifikationssysteme für Installateure und Konstrukteure aller Arten von Wärme- und Kälteversorgungssystemen, die auf ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** basieren, im ***Wirtschaftszweig Gebäude, in der*** Industrie und ***in der*** Landwirtschaft sowie für Installateure ***sonstiger Technologien für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und von Speichertechnologien und Laststeuerungstechnologien einschließlich Ladestationen*** vorhanden sind. Diese Systeme können die bestehenden Systeme und Strukturen ***unter Umständen*** berücksichtigen und sind auf die in Anhang IV festgelegten Kriterien zu stützen. Jeder Mitgliedstaat ***prüft die Anerkennung der*** von anderen Mitgliedstaaten gemäß diesen Kriterien vorgenommenen Zertifizierungen▌.

Die Mitgliedstaaten bewerten bis zum 31. Dezember 2023 und danach alle drei Jahre die Differenz zwischen den verfügbaren und den benötigten ausgebildeten und qualifizierten Installateuren und geben erforderlichenfalls Empfehlungen zur Beseitigung etwaiger Missstände ab. Die Bewertung und die Empfehlungen werden öffentlich verfügbar gemacht.

Die Mitgliedstaaten ***schaffen unter anderem durch Fortbildungs- und Umschulungsstrategien die Voraussetzungen, mit denen sie sicherstellen, dass die in Absatz 3 genannten ausgebildeten und qualifizierten*** Installateure ▌in ausreichender Zahl vorhanden sind, um den Ausbau der auf ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** gestützten Wärme- und Kälteversorgung zu unterstützen, der erforderlich ist, um zur jährlichen Steigerung des ***in Artikel 23 festgelegten Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen im Wirtschaftszweig Wärme und Kälte, zur Erreichung der Zielvorgaben, die für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden in Artikel 15a, in der Industrie in Artikel 22a und im Verkehr in Artikel 25 festgelegt sind, sowie zur Verwirklichung des in Artikel 3 festgelegten Gesamtziels*** beizutragen.

Um für eine ausreichende Zahl von Installateuren und Konstrukteuren zu sorgen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ausreichend Ausbildungsprogramme zur Qualifizierung oder Zertifizierung im Bereich der auf ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** gestützten Technologien für die Wärme- und Kälteversorgung und der neuesten innovativen Lösungen vorhanden sind***, sofern diese Programme mit den nationalen Qualifikations- und Zertifizierungssystemen kompatibel sind***. Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen ein, um die Teilnahme an solchen Programmen zu fördern, insbesondere was kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbständige betrifft***, wobei die Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen ist und die Maßnahmen vorrangig auf unterrepräsentierte Minderheiten auszurichten sind***. Die Mitgliedstaaten können***, sofern diese Vereinbarungen mit den bereits vorhandenen Schulungs- und Qualifizierungssystemen kompatibel sind,*** freiwillige Vereinbarungen mit den einschlägigen Technologieanbietern und -händlern einführen, um eine ausreichende Zahl von Installateuren im Bereich der neuesten auf dem Markt erhältlichen innovativen Lösungen und Technologien zu schulen, wobei die Zahl auf Verkaufsschätzungen beruhen kann.

Die Mitgliedstaaten beschreiben ihre Strategien und Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen, hochwertigen und inklusiven Schulung, Umschulung und Fortbildung von Arbeitskräften im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen in ihren in den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und in den Fortschrittsberichten gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen ***der Öffentlichkeit*** Informationen zu ***den in Absatz 3 genannten*** Zertifizierungssystemen ***oder gleichwertigen nationalen Qualifikationssystemen zur Verfügung***. Die Mitgliedstaaten stellen ***der Öffentlichkeit außerdem in transparenter und leicht zugänglicher Art und Weise ein regelmäßig aktualisiertes*** Verzeichnis der gemäß Absatz 3 qualifizierten oder zertifizierten Installateure ***zur Verfügung***."

b) Der folgende Absatz wird angefügt:

„6a. Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen gelten unbeschadet der im Rahmen der Richtlinie (EU) …/… [Energieeffizienzrichtlinie] und (EU) …/… [EPBD] getroffenen Maßnahmen."

8. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um gegenüber den Endkunden die Herkunft der Energie aus erneuerbaren Quellen im Energiemix eines Energieversorgers sowie in der Energie, die Verbrauchern im Rahmen von Verträgen geliefert wird, die sich auf den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen beziehen, nachzuweisen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Herkunft von Energie aus erneuerbaren Quellen als solche im Sinne dieser Richtlinie gemäß objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien garantiert werden kann."

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass auf Anfrage eines Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird. Die Mitgliedstaaten sehen ***ein einheitliches System der*** Herkunftsnachweise ***für mit Strom aus erneuerbarer Energie erzeugten Wasserstoff vor***.

Die Mitgliedstaaten können, um dem Marktwert des Herkunftsnachweises Rechnung zu tragen, beschließen, einem Produzenten, der finanzielle Förderung aus einer Förderregelung erhält, keinen solchen Herkunftsnachweis auszustellen.

Die Kommission führt zusätzliche Informationen für Herkunftsnachweise ein und lässt dabei keine Doppelzählungen entstehen.

Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen kann von einer Mindestkapazität abhängig gemacht werden. Ein Herkunftsnachweis gilt ▌für 1 MWh***, wobei die Möglichkeit besteht, Herkunftsnachweise für Bruchteile davon auszustellen. Sie sind nach Maßgabe der Europäischen Norm CEN-EN16325 ordnungsgemäß genormt und werden auf Antrag eines Energieerzeugers ausgestellt, sofern dies nicht zu Doppelzählungen führt. Für kleine Anlagen unter 50 kW und für Energiegemeinschaften werden ein vereinfachtes Registrierungsverfahren und reduzierte Registrierungsgebühren eingeführt. Herkunftsnachweise können für mehrere zusammengelegte kleine Anlagen ausgestellt werden.***

Mittwoch, 14. September 2022

Für jede Einheit produzierte Energie wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt***, und ein und dieselbe Energieeinheit wird nur einmal berücksichtigt***."

ia) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

ib) Unterabsatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Herkunftsnachweise nicht unmittelbar dem Produzenten, sondern einem Versorger oder Verbraucher ausgestellt werden, der die Energie entweder unter Wettbewerbsbedingungen oder im Rahmen eines langfristigen Vertrags über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen kauft."

ii) Unterabsatz 5 wird gestrichen.

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die Herkunftsnachweise für Transaktionen zwölf Monate ab der Produktion der betreffenden Energieeinheit. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Herkunftsnachweise, die nicht entwertet wurden, spätestens 18 Monate nach der Produktion der Energieeinheit ihre Gültigkeit verlieren. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen ungültig gewordene Herkunftsnachweise bei der Berechnung ihres Restenergiemixes.";

ab) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zu den in den Absätzen 8 und 13 genannten Kennzeichnungszwecken stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Energieunternehmen Herkunftsnachweise spätestens sechs Monate nach Ablauf ihrer Gültigkeit entwerten. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten bis zum … [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] sicher, dass die Daten über ihren Restenergiemix jährlich veröffentlicht werden."

ac) Absatz 7 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Angaben zur Energiequelle, aus der die Energie produziert wurde, und zu Beginn und Ende ihrer Produktion, möglichst echtzeitnah und mit dem Ziel, diese Angaben in Zeitabständen von höchstens einer Stunde machen;"

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Bezeichnung, Standort, Gebotszone für Strom, Typ und Kapazität der Anlage, in der die Energie produziert wurde;"

iii) Folgende Buchstaben werden angefügt:

„g) Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der garantierten Energie gemäß der Norm ISO 14067:2018;

h) höhere Zeitgranularität;

i) standortbezogene Abstimmung."

b) Absatz 8 ▌erhält folgende Fassung:

„Wird von einem Elektrizitätsversorger verlangt, ***die Herkunft der*** Energie aus erneuerbaren Quellen in seinem Energiemix für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 9 Buchstabe a der Richtlinie 2009/72/EG nachzuweisen, so verwendet er hierfür Herkunftsnachweise, es sei denn, es handelt sich um den Anteil an seinem Energiemix, der etwaigen nicht rückverfolgten Handelsangeboten entspricht, wofür der Versorger den Restenergiemix nutzen kann.

Wird von einem Gasversorger verlangt, die Herkunft der Energie aus erneuerbaren Quellen in seinem Energiemix für die Zwecke des Anhangs I Abschnitt 5 der Richtlinie (EU) …/… [über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff gemäß dem Vorschlag COM(2021)0803] nachzuweisen, so verwendet er hierfür Herkunftsnachweise, es sei denn, es handelt sich um den Anteil an seinem Energiemix, der etwaigen nicht rückverfolgten Handelsangeboten entspricht, wofür der Versorger den Restenergiemix nutzen kann.

Wenn die Mitgliedstaaten auch für andere Energiearten Herkunftsnachweise vorgesehen haben, müssen die Versorgungsunternehmen zu Kennzeichnungszwecken den für die Art der gelieferten Energie vorgesehene Herkunftsnachweisart verwenden. Zudem können die Mitgliedstaaten, wenn ein Kunde Gas aus einem Wasserstoff- oder Erdgasnetz verbraucht, sicherstellen, dass die entwerteten Herkunftsnachweise den relevanten Netzmerkmalen entsprechen. Gleichermaßen können gemäß Artikel 14 Absatz 10 der Richtlinie 2012/27/EU erstellte Herkunftsnachweise verwendet werden, um etwaigen Anforderungen, die Menge der durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung produzierten Elektrizität nachzuweisen, zu entsprechen. Wenn Elektrizität aus erneuerbaren Quellen durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, darf für die Zwecke des Absatzes 2 nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden, in dem beide Eigenschaften angegeben sind.“

ba) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Mitgliedstaaten erkennen die von anderen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie ausgestellten Herkunftsnachweise ausschließlich als Nachweis der in Absatz 1 und Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis i genannten Angaben an. Ein Mitgliedstaat kann die Anerkennung eines Herkunftsnachweises nur dann verweigern, wenn er begründete Zweifel an dessen Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit hat. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission eine solche Weigerung und deren Begründung mit.“

bb) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Mitgliedstaaten erkennen von Drittländern ausgestellte Herkunftsnachweise nur dann an, wenn die Union mit diesem Drittland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von in der Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittland eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat und die Energie direkt ein- oder ausgeführt wird. Die Kommission gibt Leitlinien heraus, in denen die Anforderungen der Union an die Anerkennung der von einem Drittland ausgestellten Herkunftsnachweise und der ihnen zugrunde liegenden Governance-Bedingungen präzisiert werden, um den Abschluss solcher Abkommen mit Drittländern zu straffen und zu beschleunigen.

Spätestens am … [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] veröffentlicht die Kommission Leitlinien zu wichtigen Sicherheitsvorkehrungen bei grenzüberschreitenden Übertragungen.“

bc) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Die Kommission erstellt bis zum 30. Juni 2025 einen Bericht zur Bewertung der Möglichkeiten, ein unionsweites Ökolabel einzuführen, um die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen aus neuen Anlagen zu fördern. Die Energieversorger weisen anhand der Angaben in den Herkunftsnachweisen nach, dass die Anforderungen eines solchen Labels erfüllt sind.“

bd) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(13a) Die Kommission überwacht das Funktionieren des Systems der Herkunftsnachweise und bewertet bis zum 30. Juni 2025 das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage im Bereich der Herkunftsnachweise auf dem Markt, und im Fall von Ungleichgewichten ermittelt sie die relevanten Faktoren, die sich auf Angebot und Nachfrage auswirken, und schlägt Maßnahmen zur Behebung potenzieller struktureller Ungleichgewichte vor, um die Märkte dabei zu unterstützen, sich auf neue Anlagen im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen auszurichten.“

Mittwoch, 14. September 2022

9. Artikel 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf der Grundlage ihrer im Einklang mit Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 in die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufgenommenen Bewertung der Notwendigkeit, zur Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Unionszielvorgabe neue mit erneuerbaren Energiequellen betriebene Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen zu bauen ***oder vorhandene derartige Infrastrukturen zu modernisieren***, unternehmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die notwendigen Schritte zur Entwicklung einer effizienten Fernwärme- und -kälteinfrastruktur, um die Wärme- und -kälteversorgung aus erneuerbaren Energiequellen ***in Kombination mit Wärmeenergiespeicherung, Laststeuerungssystemen und Strom-zu-Wärme-Anlagen*** zu fördern.

(3a) Im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über den Elektrizitätsmarkt ergreifen die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen, um aus unsteten erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom in das Netz einzuspeisen und gleichzeitig für Netzstabilität und Versorgungssicherheit zu sorgen.“

10. Folgender Artikel 20a wird eingefügt:

„Artikel 20a

Unterstützung der Systemintegration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen

’(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten ***die Übertragungsnetzbetreiber und, falls technisch verfügbar, die*** Verteilernetzbetreiber in ihrem Hoheitsgebiet dazu, Informationen über den Anteil von ▌Elektrizität ***aus erneuerbaren Quellen*** und den Gehalt an Treibhausgasemissionen der von ihnen gelieferten Elektrizität in jeder Gebotszone so genau und so echtzeitnah wie möglich, jedoch in Zeitabständen von höchstens einer Stunde, und zusammen mit Prognosen, soweit diese verfügbar sind, bereitzustellen. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verteilernetzbetreiber Zugang zu den erforderlichen Daten haben. Haben sie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften keinen Zugang zu allen erforderlichen Informationen, so nutzen sie im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 das bestehende Datenmeldesystem des ENTSO-E. Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber haften jedoch nicht für Prognose-, Schätz- oder Berechnungsfehler, die auf äußere Umstände zurückzuführen sind. Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für die Verbesserung intelligenter Netze, damit das Netzgleichgewicht besser überwacht wird und Echtzeitinformationen zur Verfügung gestellt werden.***

Die Verteilernetzbetreiber sollten außerdem, falls technisch verfügbar, anonymisierte und aggregierte Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung und die von Eigenverbrauchern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung stellen.

(1a) Die in Absatz 1 genannten Informationen ***und Daten*** werden digital auf eine Weise bereitgestellt, ***dass die Interoperabilität auf der Grundlage einheitlicher Datenformate und standardisierter Datensätze*** sichergestellt ist, ***damit sie*** von Elektrizitätsmarktteilnehmern, Aggregatoren, Verbrauchern und anderen Endnutzern ***zu diskriminierungsfreien Bedingungen*** verwendet ▌und ▌von elektronischen Kommunikationssystemen ▌gelesen werden können.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen im [Vorschlag für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020] müssen die Mitgliedstaaten ***Maßnahmen erlassen, mit denen den Herstellern*** von Batterien für die Wohnumgebung und von Industriebatterien ***vorgeschrieben wird,*** den Eigentümern und Nutzern der Batterie sowie in deren Namen handelnden Dritten wie Gebäudeenergiemanagementunternehmen und Elektrizitätsmarktteilnehmern ***nach ausdrücklicher Einwilligung und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679*** zu ***diskriminierungsfreien*** Bedingungen ***und unentgeltlich*** Echtzeitzugang zu grundlegenden Batteriemanagementsysteminformationen ***zu*** gewähren, z. B. Batteriekapazität, Alterungszustand, Ladezustand und Leistungseinstellung.

Spätestens am … [sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] erlassen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu weiteren Anforderungen in den Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsvorschriften ***und in uneingeschränkter Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 Maßnahmen, mit denen den Fahrzeugherstellern vorgeschrieben wird,*** in Echtzeit fahrzeuginterne Daten in Bezug auf den Alterungszustand der Batterie, den Ladezustand der Batterie, die Leistungseinstellung der Batterie ***und*** die Kapazität der Batterie sowie den Standort von Elektrofahrzeugen für die Eigentümer und Nutzer von Elektrofahrzeugen sowie für Dritte, die ***nach ausdrücklicher Einwilligung*** im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln, wie Elektrizitätsmarktteilnehmer und Anbieter von Elektromobilitätsdienstleistungen***, sowie für die Eigentümer und Nutzer der Batterien und für Rechtsträger, die in deren Namen handeln,*** zu ***diskriminierungsfreien*** Bedingungen ***unentgeltlich*** bereitzustellen. ***Gemäß der Batterieverordnung dürfen die Daten nur schreibgeschützt weitergegeben werden, damit Dritte die Parameter der Daten nicht verändern können.***

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller von intelligenten Wärme- und Kälteanlagen, Wärmespeichern und anderen intelligenten Geräten, die es Verbrauchern ermöglichen, Laststeuerung für das Energiesystem bereitzustellen, den Nutzern sowie Dritten, die im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln, nach ausdrücklicher Einwilligung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 unentgeltlich und zu diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang in Echtzeit zu den für die Laststeuerung relevanten Daten gewähren.

(3) Zusätzlich zu den Anforderungen im [Vorschlag für eine Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf ihrem Hoheitsgebiet installierte nicht öffentlich zugängliche Normalladepunkte ab dem [Ende der Umsetzungsfrist für die vorliegende Änderungsrichtlinie] intelligente Ladefunktionen***, eine Schnittstelle mit intelligenten Messsystemen — sofern von den Mitgliedstaaten bereitgestellt*** – und, soweit dies einer Bewertung durch die Regulierungsbehörde zufolge angezeigt ist, bidirektionales Laden unterstützen***, wie es in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung … [Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe] niedergelegt ist und von den Regulierungsbehörden bezüglich des potenziellen Beitrags geprüft wurde***.

(4) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Energieerzeugungseinheiten einschließlich Einheiten zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen an der Erbringung von System- und Regelreserveleistungen beteiligt sind.*** Die Mitgliedstaaten stellen ***zudem*** sicher, dass der nationale Regelungsrahmen nicht mit Nachteilen für kleine oder mobile Systeme wie Batterien für die Wohnumgebung***, Gemeinschaftsbatterien*** und Elektrofahrzeuge ***sowie dezentrale Energiequellen mit einer Leistung von weniger als 1 MW, die an dem System beteiligt sind, thermische Energiespeicher, Strom-zu-Gas-Anlagen, Wärmepumpen und andere Technologien, die Flexibilität ermöglichen,*** verbunden ist, die unmittelbar oder über Aggregierung an den Elektrizitätsmärkten teilnehmen, einschließlich des Engpassmanagements und der Erbringung von Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen ***für die Strom- sowie die Fernwärme- und Fernkältenetze, die Energiespeicherung und Flexibilitäts- und Regelreserveleistungsanbieter. Die Mitgliedstaaten sorgen für gleiche Wettbewerbsbedingungen für kleinere Marktteilnehmer, insbesondere für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, damit sie ohne unverhältnismäßige administrative oder regulatorische Belastungen am Markt teilnehmen können.***

(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rechtsrahmen es den Endkunden ermöglicht, vertragliche Vereinbarungen mit Strommarktteilnehmern und Anbietern von Elektromobilitätsdiensten zu schließen, um Informationen über die Bedingungen der Vereinbarung, einschließlich des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten, und ihre Auswirkungen auf die Verbraucher, einschließlich der Vergütung für die Flexibilität, zu erhalten.“

11. Folgender Artikel 22a wird eingefügt:

„Artikel 22a

Einbeziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Industrie

(1) Die Mitgliedstaaten bemühen sich darum, den Anteil der erneuerbaren Quellen an den Energiequellen, die für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke ***in der Industrie*** verwendet werden, bis 2030 um einen ▌durchschnittlichen jährlichen ***Richtwert*** von mindestens ***1,9*** Prozentpunkten zu erhöhen. ***Diese Erhöhung wird als Durchschnitt für die Dreijahreszeiträume 2024 bis 2027 und 2027 bis 2030 berechnet.***

Die Mitgliedstaaten nehmen die geplanten und ***ergriffenen Strategien und*** Maßnahmen zur Umsetzung dieser ***an Richtwerten orientierten*** Steigerung in ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und die Fortschrittsberichte gemäß den Artikeln 3, 14 und 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 auf. ***Diese Maßnahmen umfassen die Elektrifizierung industrieller Prozesse auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen, sofern dies als kosteneffiziente Option gilt. Bei der Annahme von Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Industrie beachten die Mitgliedstaaten den Grundsatz ‚Energieeffizienz an erster Stelle‘.***

Die Mitgliedstaaten legen einen Rechtsrahmen fest, der Unterstützungsmaßnahmen für die Industrie gemäß Artikel 3 Absatz 4a umfassen und die Nutzung von Energie und Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen durch die Industrie fördern kann, wobei Wirksamkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit als notwendige Voraussetzungen für die Einführung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch die Industrie in vollem Umfang zu berücksichtigen sind. Mithilfe dieses Rahmens sollten gemäß Artikel 3 Absatz 4a und Artikel 15 Absatz 8 insbesondere regulatorische, administrative und wirtschaftliche Hindernisse aus dem Weg geräumt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Beitrag der für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs in der Industrie bis spätestens 2030 50 % des für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten Wasserstoffs beträgt. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Beitrag der von für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs in der Industrie bis spätestens 2035 mindestens 70 % des für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten Wasserstoffs beträgt. Die Kommission analysiert die Verfügbarkeit von Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs im Jahr 2026 und danach jedes Jahr. Der*** Prozentsatz wird wie folgt berechnet **[Abänd. 34]**:

a) Zur Berechnung des Nenners wird der Energiegehalt des für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten Wasserstoffs berücksichtigt, wobei Wasserstoff, der als Zwischenprodukt für die Herstellung konventioneller Verkehrskraftstoffe genutzt wird, ***und Wasserstoff, der in industriellen Anlagen als Nebenprodukt hergestellt oder aus Nebenprodukten gewonnen wird,*** ausgenommen sind.

b) Zur Berechnung des Zählers wird der Energiegehalt der für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke ***in der Industrie*** genutzten erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs berücksichtigt, wobei erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, die als Zwischenprodukte für die Herstellung ***von Verkehrskraftstoffen*** genutzt werden, ausgenommen sind.

c) Zur Berechnung des Zählers und des Nenners sind die in Anhang III festgelegten Werte für den Energiegehalt von Brennstoffen zu verwenden.

Im Anschluss an die Festlegung der in Absatz 1 genannten Regeln bewertet die Kommission bis zum 31. Januar 2026, ob es angesichts regulatorischer, technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen angemessen und gerechtfertigt ist, die Teilziele für erneuerbare Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs für 2030 anzuheben, und legt erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag, dem sie eine Folgenabschätzung beifügt, zur Änderung dieses Artikels zu diesem Zweck vor.

Um die Nutzung von Lösungen für Energie aus erneuerbaren Quellen für Industriewärme mit niedrigen und mittleren Temperaturen zu fördern, bemühen sich die Mitgliedstaaten, die Verfügbarkeit der wirtschaftlich tragfähigen und technisch machbaren Nutzung erneuerbarer Energieträger als Alternative zur Nutzung fossiler Energieträger für Industriewärmeanwendungen zu erhöhen, um die Verwendung fossiler Brennstoffe für Anwendungen, die eine maximale Heiztemperatur von bis zu 200 °C erfordern, bis spätestens 2027 einzustellen.

▌

1a. Bis zum … [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] entwickelt die Kommission eine globale Einfuhrstrategie für Wasserstoff, um den Wasserstoffmarkt der Union zu fördern. Diese Strategie ergänzt Initiativen zur Förderung der heimischen Wasserstofferzeugung in der Union, zur Unterstützung der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie und zur Verwirklichung der darin festgelegten Ziele unter gebührender Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und der strategischen Autonomie der Union im Energiebereich. Mit den Maßnahmen der Strategie sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen auf der Grundlage gleichwertiger Vorschriften oder Normen in Drittländern in Bezug auf Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Klimaschutz gefördert werden. Die Strategie enthält Richtwerte für Zwischenziele und Maßnahmen für Einfuhren. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Überführung dieser Strategie in ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und die Fortschrittsberichte gemäß den Artikeln 3, 14 und 17 der Verordnung (EU) 2018/1999. In der Strategie wird überdies auch dem Erfordernis Rechnung getragen, den Zugang der ortsansässigen Bevölkerung zu Energie auszubauen.“

12. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Nutzung ***von Energie aus erneuerbaren Quellen*** im ***Wirtschaftszweig Wärme und Kälte*** zu fördern, erhöht jeder Mitgliedstaat den Anteil der ▌Energie ***aus erneuerbaren Quellen*** in diesem ***Wirtschaftszweig*** jährlich um ***einen Richtwert von 2,3 Prozentpunkten*** gegenüber dem Anteil ▌der Energie ***aus erneuerbaren Quellen*** im ***Wirtschaftszweig Wärme und Kälte*** im Jahr 2020, wobei die Prozentpunkte als Jahresdurchschnitt für die Zeiträume 2021–2025 und 2026–2030 ermittelt, als Anteil am nationalen Bruttoendenergieverbrauch ausgedrückt und nach der in Artikel 7 genannten Methode berechnet werden.

In Mitgliedstaaten, die Abwärme und -kälte nutzen, muss diese Steigerung ***2,8*** Prozentpunkte betragen. In diesem Fall können Mitgliedstaaten die Abwärme und -kälte mit bis zu 40 % der durchschnittlichen jährlichen Steigerung anrechnen.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) ***Um der Kommission die beträchtlichen Unterschiede hinsichtlich des Grads des Industriewärmebedarfs in der Union umfassend darzulegen, führen*** die Mitgliedstaaten ▌eine Bewertung ihres Potenzials im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen und der Nutzung von Abwärme und -kälte im ***Wirtschaftszweig Wärme und Kälte mit einer Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung aller positiven externen Effekte*** durch; soweit angezeigt, analysieren sie dabei auch Bereiche, die bei der Nutzung mit einem geringen ökologischen Risiko verbunden sind, sowie das Potenzial kleinerer Projekte im Bereich der Privathaushalte***, KMU, Industriesymbiosen und Gewerbegebäude, und sie geben einen Überblick über etwaige Infrastrukturanforderungen unter Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Bei der*** Bewertung ***werden die verfügbaren und wirtschaftlich tragfähigen Technologien für industrielle und häusliche Anwendungen berücksichtigt, um*** Zwischenziele und Maßnahmen für die Steigerung ***der Nutzung erneuerbarer Energieträger für die*** Wärme- und Kälteversorgung und, soweit dies angezeigt ist, die Nutzung von Abwärme und -kälte durch Fernwärme- und -kälteversorgung ***festzulegen*** und so dazu ***beizutragen***, eine langfristige nationale Strategie ***zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Luftverschmutzung aus*** der Wärme- und Kälteversorgung zu erstellen. ***In dieser Strategie muss dem unterschiedlichen Wärmegrad (hohe, mittlere, niedrige Temperatur) Rechnung getragen werden, der für die verschiedenen Prozesse und Verwendungszwecke spezifisch ist.*** Die Bewertung ist ***gemäß dem Grundsatz ‚Energieeffizienz an erster Stelle' durchzuführen und*** in die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aufzunehmen und zusammen mit der umfassenden Bewertung des Potenzials für den Einsatz der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU vorzulegen."

c) Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a wird gestrichen.

ca) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere Eigentümern oder Mietern von Gebäuden und KMU Informationen über kosteneffiziente Maßnahmen und Finanzinstrumente zur Verfügung, um die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Wärme- und Kältesystemen zu verbessern. Die Mitgliedstaaten stellen diese Informationen über zugängliche und transparente Beratungsinstrumente zur Verfügung, die in den einzigen Anlaufstellen angeboten werden."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten ***setzen*** die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte durchschnittliche jährliche Steigerung mithilfe ***von mindestens drei*** der folgenden Maßnahmen um:

a) physische Beimischung von ▌Energie ***aus erneuerbaren Quellen*** oder Abwärme und -kälte zu Energiequellen und Brennstoffen für die Wärme- und Kälteversorgung;

b) Installation hocheffizienter Wärme- und Kältesysteme auf der Grundlage ***von*** Energie ***aus erneuerbaren Quellen*** in Gebäuden, Anschluss von Gebäuden an ***hocheffiziente*** Fernwärme- und -kältesysteme oder Nutzung ▌Energie ***aus erneuerbaren Quellen*** oder von Abwärme und -kälte für industrielle Wärme- und Kälteprozesse;

c) Maßnahmen, die handelbaren Zertifikaten unterliegen, anhand deren die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 durch die Förderung von Installationsmaßnahmen gemäß Buchstabe b nachgewiesen wird, die von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer wie beispielsweise einem unabhängigen Installateur erneuerbarer Technologie oder einem Energiedienstleistungsunternehmen, das Installationsdienstleistungen im Bereich ▌Energie ***aus erneuerbaren Quellen*** erbringt, durchgeführt wurden;

d) Kapazitätsaufbau bei nationalen***, regionalen*** und lokalen Behörden mit Blick ***auf die Kartierung des lokalen Potenzials für die Wärme- und Kälteversorgung aus Energie aus erneuerbaren Quellen sowie*** auf die Planung, Umsetzung ***und Beratung in Bezug auf Projekte und Infrastrukturen*** im Bereich ***Energie aus erneuerbaren Quellen***;

e) Festlegung von Regelungen zur Risikobegrenzung, um die Kapitalkosten für Projekte im Bereich der ▌Wärme- und Kälteversorgung und der Abwärme- und -kälteversorgung ***aus Energie aus erneuerbaren Quellen*** zu senken***, unter anderem durch die Bündelung kleinerer Projekte und die allumfassende Verknüpfung dieser Projekte mit anderen Energieeffizienz- und Gebäudesanierungsmaßnahmen***;

f) Förderung von Verträgen über die ***Wärme- und Kälteversorgung aus Energie aus erneuerbaren Quellen*** für Unternehmenskunden und Verbrauchergemeinschaften;

g) Regelungen für den geplanten Ersatz auf fossile Brennstoffe gestützter ***Wärmequellen und nicht mit der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vereinbarer Heizsysteme*** oder Regelungen für den ***allmählichen*** Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, einschließlich Zwischenzielen;

h) Anforderungen an die Planung für eine auf ▌ Energie ***aus erneuerbaren Quellen*** gestützte Wärmeversorgung, einschließlich der Kälteversorgung, auf lokaler und regionaler Ebene;

i) andere politische Maßnahmen mit entsprechender Wirkung, einschließlich steuerlicher Maßnahmen, Förderregelungen oder anderer finanzieller Anreize***, mit denen die Installation von Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Quellen und der Ausbau von Energienetzen, die Energie aus erneuerbaren Quellen für die Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden und in der Industrie liefern, unterstützt werden***.

j) Förderung der Erzeugung von Biogas und dessen Einspeisung in das Gasnetz anstelle seiner Nutzung für die Elektrizitätserzeugung;

k) Maßnahmen zur Förderung der Integration von Wärmeenergiespeichertechnologien in Wärme- und Kältesysteme;

l) Förderung von Fernwärme- und Fernkältenetzen, die sich im Eigentum von Verbrauchern — insbesondere von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften — befinden, unter anderem durch Regulierungsmaßnahmen, Finanzierungsvereinbarungen und Unterstützung;

Wenn die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen beschließen und umsetzen, stellen sie sicher, dass sie allen Verbrauchern zugänglich sind, ***einschließlich Mietern,*** insbesondere ***jenen*** in einkommensschwachen oder bedürftigen Haushalten***, und schreiben vor, dass ein erheblicher Anteil der Maßnahmen vorrangig zugunsten von Haushalten, die von Energiearmut im Sinne der Richtlinie … [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] betroffen sind und in Sozialwohnungen leben und*** die das zur Nutzung der Vorteile nötige Startkapital andernfalls nicht aufbringen könnten***, anzuwenden ist“***.

13. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ***Die Mitgliedstaaten unterstützen die Renovierung bestehender und die Entwicklung neuer hocheffizienter Fernwärme- und Fernkältenetze der vierten und fünften Generation, die ausschließlich mit Energie aus erneuerbaren Quellen und unvermeidbarer Abwärme oder -kälte betrieben werden, sofern eine gemeinsam mit den beteiligten örtlichen Behörden durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse ergeben hat, dass dies ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endverbrauchern in leicht zugänglicher Form, beispielsweise auf den ***Websites*** der Anbieter, auf den Jahresabrechnungen oder auf Anfrage, Informationen über die Gesamtenergieeffizienz***, die Treibhausgasemissionen*** und ***der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen an ihren Fernwärme- und -kältesystemen*** zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen zum Anteil der ***Energie aus*** erneuerbaren ***Quellen*** müssen mindestens den Prozentsatz am Bruttoendverbrauch der Wärme- und Kälteversorgung für die Kunden eines bestimmten Fernwärme und -kältesystems umfassen, einschließlich Angaben darüber, wie viel Energie eingesetzt wurde, um ***dem*** Kunden oder Endverbraucher ***eine Wärmeeinheit*** zu liefern.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten streben beim Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen***, einschließlich Wärme, die aus Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde,*** und der Abwärme und -kälte im Bereich Fernwärme oder -kälte gegenüber dem Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen***, einschließlich Wärme, die aus Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde,*** und der Abwärme und -kälte im Bereich Fernwärme oder -kälte im Jahr 2020 eine Steigerung um mindestens ***2,3*** Prozentpunkte an, die jahresdurchschnittlich für den Zeitraum 2021–2025 und den Zeitraum 2026–2030 berechnet wird, und legen die dazu erforderlichen Maßnahmen fest. Der Anteil der ***Energie aus*** erneuerbaren ***Quellen*** wird als Anteil am Bruttoendenergieverbrauch in der Fernwärme- und -kälteversorgung angegeben, angepasst an normale durchschnittliche klimatische Bedingungen.

Mitgliedstaaten, in denen der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme und -kälte im Bereich Fernwärme und -kälte über 60 % beträgt, können diesen Anteil auf die durchschnittliche jährliche Steigerung gemäß Unterabsatz 1 anrechnen.

Die Mitgliedstaaten legen in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die durchschnittliche jährliche Steigerung gemäß Unterabsatz 1 zu erzielen."

c) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Betreiber von Fernwärme- und -kältesystemen mit einer Kapazität von mehr als 25 MWth ***dazu angehalten werden***, Drittanbietern von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme und -kälte Zugang zum Netz zu gewähren, oder dass sie ***dazu angehalten werden,*** Drittanbietern ***anzubieten***, deren Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme und -kälte abzukaufen und in das Netz einzuspeisen — auf der Grundlage von ***diskriminierungsfreien*** Kriterien***, die von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegen sind*** –, wenn ***ein solcher Zugang technisch und wirtschaftlich durchführbar ist und*** diese Betreiber

a) der Nachfrage neuer Kunden entsprechen müssen oder

b) vorhandene Wärme- oder Kälteerzeugungskapazitäten ersetzen müssen oder

c) vorhandene Wärme- oder Kälteerzeugungskapazitäten erweitern müssen."

Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Fernwärme und Fernkälte genutzte erneuerbare Elektrizität auf die jährliche durchschnittliche Steigerung gemäß Absatz 4 dieses Artikels anzurechnen. Erneuerbare Elektrizität, die auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b angerechnet wird, wird bei der Erreichung der in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Ziele nicht berücksichtigt.

Beschließen Mitgliedstaaten, erneuerbare Elektrizität, die für Fernwärme und -kälte verbraucht wird, anzurechnen, so teilen sie dies der Kommission vor der Einführung eines solchen Mechanismus mit. Die Mitgliedstaaten nehmen die Menge an erneuerbarer Elektrizität, die für Fernwärme und -kälte verbraucht wird, in ihre integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 auf."

d) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten können es dem Betreiber eines Fernwärme- oder Kältesystems gestatten, einem Drittanbieter in den folgenden Fällen den Zugang zu verweigern und den Kauf von Wärme oder Kälte von diesem Drittanbieter abzulehnen:

a) das System verfügt aufgrund anderer Einspeisungen von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder von Abwärme und -kälte nicht über die nötige Kapazität;

b) die Wärme oder Kälte des Drittanbieters erfüllt nicht die technischen Voraussetzungen, die für die Einspeisung und für den zuverlässigen und sicheren Betrieb des Fernwärme- oder -kältesystems erforderlich sind;

c) der Betreiber kann nachweisen, dass die Ausgaben der Endkunden für die Wärme- bzw. Kälteversorgung im Vergleich zu den Kosten für die Nutzung der wichtigsten Wärme- oder Kältebezugsquelle vor Ort, mit der die erneuerbare Quelle oder Abwärme und -kälte konkurrieren würde, übermäßig steigen würden, wenn er den Zugang gewähren würde;

d) das System des Betreibers entspricht der Definition eines effizienten Fernwärme- und -kältenetzes gemäß [Artikel x der vorgeschlagenen Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie].

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber eines Fernwärme- und -kältesystems in den Fällen, in denen er einem Wärme- oder Kälteanbieter die Einspeisung gemäß dem ersten Unterabsatz verweigert, die zuständige Behörde über die Gründe für die Verweigerung informiert und ihr mitteilt, welche Bedingungen erfüllt und welche Maßnahmen im System getroffen werden müssten, um die Einspeisung zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein angemessenes Verfahren vorhanden ist, um gegen eine ungerechtfertigte Verweigerung vorzugehen.

Mittwoch, 14. September 2022

(6) Die Mitgliedstaaten richten ***erforderlichenfalls*** einen Rahmen für die Koordinierung zwischen den Betreibern von Fernwärme- und -kältesystemen und den möglichen Quellen von Abwärme und -kälte in der Industrie und dem tertiären Sektor ein, um die Nutzung von Abwärme und -kälte zu erleichtern. Durch diesen Koordinierungsrahmen müssen ***die Anwendung des Grundsatzes ‚Energieeffizienz an erster Stelle' und*** der Dialog mindestens zwischen den folgenden Akteuren in Bezug auf die Nutzung von Abwärme und -kälte sichergestellt werden:

a) den Betreibern von Fernwärme und -kältesystemen;

b) Unternehmen der Industrie oder des tertiären Sektors, die Abwärme und -kälte erzeugen, die über Fernwärme- und -kältesysteme wirtschaftlich zurückgewonnen werden kann, ▌ z. B. Rechenzentren, Industrieanlagen, große Geschäftsgebäude***, Energiespeicheranlagen*** und der öffentliche Verkehr;

c) lokalen Behörden, die für die Planung und Genehmigung von Energieinfrastrukturen zuständig sind;

d) wissenschaftlichen Sachverständigen, die sich mit hoch energieeffizienten, vollständig auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Fernwärme- und Fernkältesystemen befassen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen;

e) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die an der Wärme- und Kälteerzeugung beteiligt sind.."

e) Die Absätze 8, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(8) Die Mitgliedstaaten richten einen Rahmen ein, innerhalb dessen die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Fernwärme- und -kältesystemen in ihrem jeweiligen Gebiet mindestens alle vier Jahre eine Bewertung des Potenzials der Fernwärme- und -kältesysteme für die Erbringung von Regelreserve- und anderen Systemleistungen vornehmen, darunter Laststeuerung und thermische Speicherung überschüssiger Elektrizität aus ***zentralen und dezentralen*** erneuerbaren Quellen, und innerhalb dessen sie prüfen, ob die Nutzung des ermittelten Potenzials ***im Einklang mit dem Grundsatz ‚Energieeffizienz an erster Stelle'*** gegenüber alternativen Lösungen ressourcenschonender und kostengünstiger wäre.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Stromübertragungs- und -verteilernetzbetreiber die Ergebnisse der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 bei der Netzplanung, bei Netzinvestitionen und bei der Infrastrukturentwicklung in ihrem jeweiligen Gebiet angemessen berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten erleichtern die Abstimmung zwischen den Betreibern von Fernwärme und -kältesystemen und den Betreibern von Stromübertragungs- und -verteilernetzen, ***damit*** die Betreiber von Fernwärme- und -kältesystemen über Regelreserve-, Speicherungs- und sonstige Flexibilitätsleistungen, etwa Nachfragesteuerung, ***auf diskriminierungsfreie Weise*** an ihren Elektrizitätsmärkten teilnehmen können.

Die Mitgliedstaaten können die Bewertungs- und Koordinierungspflichten nach den Unterabsätzen 1 und 3 auch den Betreibern von Gasfernleitungs- und -verteilernetzen auferlegen, einschließlich Wasserstoffnetzen und anderer Energienetze.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der Verbraucher sowie die Vorschriften für den Betrieb von Fernwärme- und -kältesystemen im Einklang mit diesem Artikel eindeutig festgelegt werden, öffentlich verfügbar sind und von der zuständigen Behörde durchgesetzt werden.

(10) Ein Mitgliedstaat muss ***Absatz*** 2 ▌ nicht anwenden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) der Anteil seiner Fernwärme und -kälte betrug zum 24. Dezember 2018 höchstens 2 % des Bruttoendenergieverbrauchs im ***Wirtschaftszweig Wärme und Kälte***;

b) er erhöht den Anteil seiner Fernwärme- und -kälteversorgung auf über 2 % des Bruttoendenergieverbrauchs des ***Wirtschaftszweigs Wärme und Kälte*** zum 24. Dezember 2018, indem er auf der Grundlage seines nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Bewertung gemäß Artikel 23 Absatz 1a der vorliegenden Richtlinie neue effiziente Fernwärme- und -kältesysteme aufbaut;

c) 90 % des Bruttoendenergieverbrauchs in Fernwärme- und -kältesystemen entfallen auf Fernwärme und -kältesysteme gemäß der Definition aus [Artikel x der vorgeschlagenen Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie]."

14. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Verringerung der Treibhausgasintensität im Verkehr durch Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet Kraftstoffanbieter, dafür zu sorgen, dass

a) die Menge der erneuerbaren Kraftstoffe und der erneuerbaren Elektrizität, die dem ***Verkehr*** bereitgestellt werden, bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten ▌ Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens ***16*** % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

b) der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A genannten Rohstoffen hergestellt wurden, an der Energieversorgung des ***Verkehrs*** im Jahr 2025 mindestens 0,5 % und im Jahr 2030 mindestens 2,2 % beträgt und dass der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Jahr ***2028*** mindestens 2,6 % ***und im Jahr 2030 mindestens 5,7 %*** beträgt;

ba) die Kraftstoffanbieter von 2030 an mindestens 1,2 % erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und erneuerbaren Wasserstoff an den schwer zu dekarbonisierenden Seeverkehr liefern. Ein Mitgliedstaat, der in seinem Hoheitsgebiet keine Seehäfen hat, kann beschließen, diese Bestimmung nicht anzuwenden. Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, teilt dies der Kommission spätestens ein Jahr nach dem … [dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] mit. Alle späteren Änderungen sind ebenfalls der Kommission mitzuteilen."

Wird die Liste der Rohstoffe in Anhang IX Teil A und Anhang IX gemäß Artikel 28 Absatz 6 geändert, so wird der Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die in der Energieversorgung des Verkehrs gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes aus den Rohstoffen hergestellt werden, gestützt auf eine Folgenabschätzung der Kommission, entsprechend erhöht.

Die Kommission beurteilt die in Absatz 1 festgelegte Verpflichtung, um bis 2025 einen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten, mit dem der Zielwert erforderlichenfalls nach oben korrigiert wird, wenn sich bei der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen weitere wesentliche Kostensenkungen ergeben, damit die Union ihre internationalen Dekarbonisierungsverpflichtungen erfüllen kann, oder wenn dies aufgrund eines wesentlichen Rückgangs des Energieverbrauchs in der Union gerechtfertigt ist.

Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a und des Anteils gemäß Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch, wenn sie als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Kraftstoffe ***für den Verkehr*** genutzt werden. Bei der Berechnung der Verringerung gemäß Buchstabe a können die Mitgliedstaaten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe berücksichtigen.

Wenn sie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter festlegen, können die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbieter, die Elektrizität oder flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr bereitstellen, von der Verpflichtung ausnehmen, bei diesen Kraftstoffen den Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden, zu erreichen.

(2) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung von ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** für den ***Verkehr*** auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte ***oder Energie aus erneuerbaren Quellen*** für ***leichte und schwere elektrische Nutzfahrzeuge*** bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften ***Kraftstoffanbietern*** verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können." ***Die Mitgliedstaaten können beschließen, private Ladestationen in den in Unterabsatz 1 genannten Mechanismus einzubeziehen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die erneuerbare Elektrizität, die an diese privaten Ladestationen geliefert wird, ausschließlich für Elektrofahrzeuge bereitgestellt wird."***

15. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 und der Zielvorgabe eines Mitgliedstaats für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im ***Verkehr*** verbrauchten Biomasse-Brennstoffen — sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden — höchstens einen Prozentpunkt höher sein als ihr Anteil am Endenergieverbrauch im ***Verkehr*** im Jahr 2020 in diesem Mitgliedstaat, wobei der Anteil am Endenergieverbrauch im ***Verkehr*** in diesem Mitgliedstaat höchstens 7 % betragen darf.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission eine Ausnahme von Unterabsatz ***1 zulassen, die es den Mitgliedstaaten gestattet, flüssige Biobrennstoffe, die für die Stromerzeugung in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV verwendet werden, von der Berechnung der Obergrenze von 7 % des Endenergieverbrauchs im Straßen- und Schienenverkehr gemäß Unterabsatz 1 auszunehmen, sofern eine solche Ausnahme durch lokale Besonderheiten gerechtfertigt ist. Die Mitgliedstaaten stellen den Antrag auf eine Ausnahmeregelung bei der Kommission bis zum … [Datum der Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie] und legen aktuelle wissenschaftliche und technische Begründungen für diese Ausnahmeregelung vor. Die Kommission entscheidet über den Antrag des Mitgliedstaats innerhalb von drei Monaten nach dessen Eingang.“***

ia) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen in einem Mitgliedstaat unter 1 % liegt, darf er auf bis zu 2 % des Endenergieverbrauchs im Bereich Straßen- und Schienenverkehr erhöht werden.“

ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn der Anteil von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie im ***Verkehr*** verbrauchten Biomasse-Brennstoffen in einem Mitgliedstaat auf einen Anteil von unter 7 % begrenzt ist oder ein Mitgliedstaat beschließt, diesen Anteil weiter zu begrenzen, kann dieser Mitgliedstaat die Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a vor dem Hintergrund des Beitrags, der mit diesen Kraftstoffen in Bezug auf die Treibhausgaseinsparungen geleistet worden wäre, entsprechend senken. Die Mitgliedstaaten legen dabei die Annahme zugrunde, dass mit diesen Kraftstoffen 50 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.“

b) ▌ Absatz 2 ▌ wird ***wie folgt geändert:***

i) In ***den Unterabsätzen*** 1 ***und 5*** wird die Wortfolge „des Mindestanteils gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1“ ▌ durch die Wortfolge „der Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a“ ersetzt;

ii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum … [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] wird diese Grenze auf 0 % gesenkt.“

iii) Nach Unterabsatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bis zum 30. Juni 2023 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen aktualisierten Bericht darüber vor, wie weit die Ausdehnung der Produktion der betroffenen Nahrungs- und Futtermittelpflanzen weltweit fortgeschritten ist. Diese Aktualisierung umfasst die neuesten Daten der vergangenen zwei Jahre in Bezug auf die Entwaldung und die Rohstoffe mit hohem Risiko für indirekte Landnutzungsänderungen und befasst sich mit anderen mit hohem Risiko behafteten Rohstoffen in der Kategorie der Rohstoffe mit hohem Risiko für indirekte Landnutzungsänderungen. Für die Zwecke der in Unterabsatz 6 genannten delegierten Rechtsakte beträgt der maximale Anteil der durchschnittlichen jährlichen Ausdehnung der globalen Produktionsfläche mit hohem Kohlenstoffbestand 7,9 %.“

16. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berechnungsregeln für den ***Verkehr*** und im Hinblick auf erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, unabhängig von ihrem Endverbrauch“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Berechnung der Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a gelten folgende Regeln:

a) Die Treibhausgaseinsparungen werden wie folgt berechnet:

i) bei Biokraftstoffen und Biogas durch Multiplikation der Liefermenge dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger mit den gemäß Artikel 31 ermittelten Emissionseinsparungen;

ii) bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen durch Multiplikation der Liefermenge dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger mit den Emissionseinsparungen, die im Einklang mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29a Absatz 3 ermittelt wurden;

iii) bei erneuerbarer Elektrizität durch Multiplikation der an alle Verkehrsträger gelieferten erneuerbaren Elektrizität mit ***einem*** Faktor ▌ für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen.

Der in Anhang V genannte Faktor $EC_{F(e)}$ ist bis zum 31. Dezember 2029 zu verwenden. Ab dem 1. Januar 2030 ist der in Anhang V genannte Faktor $E_{F(t)}$ verwenden.

Die Treibhausgasemissionseinsparungen, die 2030 durch die Nutzung von erneuerbarer Elektrizität im Verkehr erzielt und unter Verwendung des Faktors $E_{F(t)}$ berechnet werden, stellen jedoch einen zusätzlichen Beitrag von erneuerbarer Elektrizität zu dem Beitrag dar, der bis zum 31. Dezember 2029 unter Verwendung des Faktors $EC_{F(e)}$ für die Berechnung der Emissionseinsparungen ab 2030 bereits erreicht wurde.

b) Der Ausgangswert gemäß Artikel 25 Absatz 1 wird durch Multiplikation der an den ***Verkehr*** gelieferten Menge an Energie mit dem in Anhang V genannten Faktor $E_{F(t)}$ für den Vergleich mit fossilen Brennstoffen berechnet;

c) die betreffenden Energiemengen werden wie folgt berechnet:

i) bei der Berechnung der Menge der an den ***Verkehr*** gelieferten Energie werden die in Anhang III festgelegten Werte für den Energiegehalt von Kraftstoffen für den Verkehr verwendet;

ii) für die Bestimmung des Energiegehalts von Kraftstoffen für den Verkehr, die nicht in Anhang III aufgeführt sind, gelten die jeweiligen Europäischen Normen zur Bestimmung der Heizwerte von Kraftstoffen***; in*** Fällen, für die keine Europäische Norm zu diesem Zweck erlassen wurde, sind die entsprechenden ISO-Normen zu verwenden;

iii) die Menge der an den ***Verkehr*** gelieferten erneuerbaren Elektrizität wird durch Multiplikation der Menge der an diesen Wirtschaftszweig gelieferten Elektrizität mit dem durchschnittlichen Anteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates in den vergangenen zwei Jahre gelieferten erneuerbaren Elektrizität bestimmt. Als Ausnahme gilt, dass Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer ***erneuerbare*** Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und an den ***Verkehr*** geliefert wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet wird;

iv) der Anteil der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, am Energiegehalt der an den ***Verkehr*** gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität ist außer in Zypern und Malta auf 1,7 % beschränkt;

Wird die in Anhang IX Teil B enthaltene Liste der Rohstoffe gemäß Artikel 28 Absatz 6 geändert, so wird die Obergrenze für diese Biokraftstoffe und dieses Biogas auf der Grundlage einer von der Kommission durchgeführten Folgenabschätzung entsprechend erhöht.

d) die mit der Nutzung von ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** verbundene Verringerung der Treibhausgasintensität wird durch Division der Treibhausgaseinsparungen, die auf die Nutzung von Biokraftstoffen, Biogas und erneuerbarer Elektrizität durch alle Verkehrsträger zurückzuführen sind, durch den Ausgangswert bestimmt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Anpassung des Energiegehalts von Kraftstoffen für den Verkehr nach Anhang III gemäß dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu ergänzen."

c) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Zielvorgaben gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b werden wie folgt berechnet:

a) bei der Berechnung des Nenners, d. h. der Menge der im ***Verkehr*** verbrauchten Energie, werden alle Kraftstoffe und die gesamte für den ***Verkehr*** bereitgestellte Elektrizität berücksichtigt;

b) bei der Berechnung des Zählers wird der Energiegehalt der Lieferungen von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IV Teil A aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, und von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs an alle Verkehrsträger auf dem Gebiet der Union berücksichtigt;

c) als Anteil der fortschrittlichen Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden, und von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs bei Lieferungen an den Luft- und ***Seeverkehr*** gilt das 1,2-Fache ihres Energiegehalts."

d) Absatz 2 wird gestrichen.

e) Absatz 3 ***erhält folgende Fassung:***

(3) Wenn Elektrizität entweder unmittelbar oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Kraftstoffe bzw. Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der erneuerbaren Elektrizität in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen verwendet.

Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer oder mehreren Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Elektrizität stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Kraftstoffen bzw. Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, kann vollumfänglich als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage nachweist, dass diese Elektrizität ohne Entnahme von Elektrizität aus dem Netz bezogen wurde.

Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich aus erneuerbaren Quellen produziert wurde und nachweislich die Eigenschaften von Energie aus erneuerbaren Quellen aufweist sowie sonstige entsprechende Kriterien erfüllt, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als Energie aus erneuerbaren Quellen nur einmal und nur in einem Endverbrauchswirtschaftszweig geltend gemacht werden.

Dies kann durch Einhaltung der folgenden Anforderungen erreicht werden:

a) Zum Nachweis der Eigenschaften von Energie aus erneuerbaren Quellen sollten Kraftstofferzeuger verpflichtet werden, einen oder mehrere Verträge über den Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen abzuschließen, wobei eine Menge an Elektrizität erzeugt wird, die mindestens der Menge von Elektrizität entspricht, für die geltend gemacht wird, dass sie vollumfänglich aus erneuerbaren Quellen stammt.

b) Vierteljährlich muss ein Ausgleich zwischen erneuerbarer Elektrizität, die auf der Grundlage eines oder mehrerer Verträge über den Bezug von Elektrizität aus dem Netz bezogen wurde, und der Menge der aus dem Netz bezogenen Elektrizität zur Produktion von Kraftstoffen erreicht werden, damit die Produktion vollumfänglich als Produktion von Kraftstoffen bzw. Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingestuft wird.

Ab dem 1. Januar 2030 muss der Ausgleich zwischen erneuerbarer Elektrizität, die auf der Grundlage eines oder mehrerer Verträge über den Bezug von Elektrizität aus dem Netz bezogen wurde, und der Menge der aus dem Netz bezogenen Elektrizität zur Produktion von Kraftstoffen monatlich, vierteljährlich oder jährlich erreicht werden, damit die Produktion vollumfänglich als Produktion von Kraftstoffen bzw. Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingestuft wird. Die zeitliche Korrelation hängt von einer Bewertung durch die Kommission ab. Diese Anforderung gilt für alle bestehenden Anlagen, einschließlich derjenigen, die vor 2030 in Betrieb genommen werden.

In Bezug auf den Standort des Elektrolyseurs muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

a) Die in dem Vertrag über den Bezug von erneuerbarer Elektrizität genannte Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität befindet sich im selben Land wie der Elektrolyseur oder in einem Nachbarland dieses Landes, oder

b) die in dem Vertrag über den Bezug von erneuerbarer Elektrizität genannte Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität befindet sich in einer Offshore-Gebotszone, die an das Land angrenzt, in dem sich der Elektrolyseur befindet ist, oder in einem Nachbarland dieses Landes.

Aus dem Netz entnommene oder aus einer Energiespeicheranlage wieder eingespeiste Elektrizität kann vollumfänglich als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich aus erneuerbaren Quellen produziert wurde und nachweislich die Eigenschaften von Energie aus erneuerbaren Quellen aufweist sowie sonstige entsprechende Kriterien erfüllt, sodass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als Energie aus erneuerbaren Quellen nur einmal und nur in einem Endverbrauchswirtschaftszweig geltend gemacht werden **[Abänd. 13].**

Von mit Solarstrom betriebenen Elektrofahrzeugen erzeugter Strom, der für die Bewegung des Fahrzeugs selbst verwendet wird, kann vollumfänglich als aus erneuerbaren Quellen erzeugter Strom angerechnet werden **[Abänd. 32].**

17. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2024 gemäß Artikel 35 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, in denen sie eine Methode für die Ermittlung des Anteils von Biokraftstoffen und Biogas im Verkehr festlegt, die durch die Verarbeitung von Biomasse in einem gemeinsamen Verfahren mit fossilen Brennstoffen gewonnen werden."

ba) In Absatz 6 erhalten die Buchstaben c und d folgende Fassung:

„c) das Erfordernis, erhebliche Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Erzeugnisse, Abfälle oder Reststoffe zu verhindern, wobei die künftige Verfügbarkeit von Rohstoffen zu berücksichtigen ist, und das Erfordernis, Marktverzerrungen zu verhindern, die zu massiven Einfuhren von Rohstoffen führen;

d) das Potenzial, im Vergleich zu fossilen Brennstoffen beträchtliche Treibhausgaseinsparungen zu erzielen — ausgehend von einer Lebenszyklusanalyse der Emissionen, wobei verfügbare Rohstoffmengen und der Anteil bereits bestehender konkurrierender industrieller Verwendungen berücksichtigt und nationale Besonderheiten gebührend beachtet werden;"

c) In Absatz 7 wird die Wortfolge „die in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 festgelegte Verpflichtung" durch die Wortfolge „die in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b festgelegte Verpflichtung" ersetzt, und die Wortfolge „der in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 festgelegten Verpflichtung" wird durch die Wortfolge „der in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b festgelegten Verpflichtung" ersetzt.

18. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

-i) In Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Energie in Form von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen wird für die in den Buchstaben a, b und c genannten Zwecke nur dann berücksichtigt, wenn sie die in den Absätzen 2 bis 7 und 10 dieses Artikels festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen erfüllen und wenn die Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG und das Prinzip der Kaskadennutzung gemäß Artikel 3 geachtet werden;" **[Abänd. 43];**

Mittwoch, 14. September 2022

i) Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Beitrag zu den Anteilen der ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** in den Mitgliedstaaten und zu den in Artikel 3 Absatz 1, Artikel 15a Absatz 1, Artikel 22a Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zielvorgaben;“

ia) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Energie aus festen Biomasse-Brennstoffen wird für die in Unterabsatz 1 Buchstaben b und c genannten Zwecke nicht berücksichtigt, wenn diese Biomasse-Brennstoffe aus primärer Holzbiomasse gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie gewonnen werden. Der Energieanteil aus festen Biomasse-Brennstoffen, die aus primärer Holzbiomasse im Sinne von Artikel 2 dieser Richtlinie gewonnen werden, darf, wenn er auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Zielvorgabe für Energie aus erneuerbaren Quellen angerechnet werden soll, nicht höher sein als der Anteil des durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Brennstoffe im Zeitraum 2017-2022 am Gesamtenergieverbrauch auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten.“ **[Abänd. 44];**

ib) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus Abfällen und Reststoffen, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus der Aquakultur und Fischerei, hergestellte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe müssen jedoch lediglich die in Absatz 10 festgelegten Kriterien für Treibhausgaseinsparungen erfüllen, um für die in Buchstabe a, b und c des Unterabsatzes 1 genannten Zwecke berücksichtigt zu werden. Im Fall der Verwendung gemischter Abfälle wird von den Betreibern jedoch verlangt, dass sie Sortiersysteme für gemischte Abfälle von einer festgelegten Qualität anwenden, durch die fossile Materialien entfernt werden sollen. Dieser Unterabsatz gilt auch für Abfälle und Reststoffe, die vor ihrer Weiterverarbeitung zu Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zuerst zu einem anderen Produkt verarbeitet werden.“

ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Biomasse-Brennstoffe müssen die in den Absätzen 2 bis 7 und 10 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgaseinsparungen erfüllen, wenn sie in folgenden Anlagen verwendet werden:

— a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von ***7,5*** MW oder mehr,

— b) im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr,

— c) im Fall von Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit folgender durchschnittlicher Biomethan-Durchflussrate:

i) einer Durchflussrate von mehr als ***500*** m^3/h Methan-Äquivalent, gemessen bei Standardtemperatur- und -druckbedingungen (d. h. 0 °C und 1 bar Luftdruck);

ii) besteht das Biogas aus einer Mischung aus Methan und nicht brennbaren anderen Gasen, wird der unter Ziffer i genannte Schwellenwert für die Methan-Durchflussrate proportional zum Volumenanteil von Methan in der Mischung neu berechnet.“

iii) Nach Unterabsatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können die Kriterien für die Nachhaltigkeit und für die Treibhausgaseinsparungen auch auf Anlagen mit geringerer Gesamtfeuerungswärmeleistung oder einer geringeren Methan-Durchflussrate anwenden.“

aa) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen wurden, also nicht auf Flächen, die im oder nach Januar 2008 folgenden Status hatten, und zwar unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status nach wie vor haben:

a) Primärwald, Altwald und andere bewaldete Flächen, das heißt Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für Aktivitäten des Menschen gibt und die ökologischen Abläufe nicht wesentlich gestört sind;

b) Wald mit großer biologischer Vielfalt oder andere bewaldete Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind und für die die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlief;

c) ausgewiesene Flächen:

i) durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke oder

ii) für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkommen anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, vorbehaltlich ihrer Anerkennung gemäß dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 4, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlief;

d) Grünland von mehr als einem Hektar mit großer biologischer Vielfalt, das heißt:

i) natürliches Grünland, das ohne Eingriffe des Menschen Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind, oder

ii) künstlich geschaffenes Grünland, das heißt Grünland, das ohne Eingriffe des Menschen kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist und für das die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Status als Grünland mit großer biologischer Vielfalt erforderlich ist, oder

iii) Heideland, dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Abläufe intakt sind."

b) In Absatz 3 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Dieser Absatz gilt mit Ausnahme von Unterabsatz 1 Buchstabe c auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse."

c) ▌Absatz 4 ***erhält folgende Fassung***:

„(4) ***Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, also nicht auf Flächen, die im Januar 2008 einen im Folgenden genannten Status hatten, diesen Status aber nicht mehr haben:***

a) Feuchtgebiete, d. h. Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind;

b) kontinuierlich bewaldete Gebiete, d. h. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Schwellenwerte erreichen können;

c) Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Schwellenwerte erreichen können, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Kohlenstoffbestand der Fläche vor und nach der Umwandlung so bemessen ist, dass unter Anwendung der in Anhang V Teil C beschriebenen Methode die in Absatz 10 genannten Bedingungen erfüllt wären;

ca) Heideland, dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Abläufe intakt sind.

Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn die Flächen zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffs denselben Status hatten wie im Januar 2008.

Unterabsatz 1, mit Ausnahme der Buchstaben b und c, und Unterabsatz 2 gelten auch für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen***, und die Einhaltung der in Absatz 6 genannten Kriterien zur Minimierung des Risikos der Verwendung forstwirtschaftlicher Biomasse aus nicht nachhaltiger Produktion auf nationaler oder subnationaler Ebene kann von der zuständigen nationalen Behörde gemeldet werden.***"

da) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse hergestellte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die in einem Land gewonnen wurden, das keine Vertragspartei des Übereinkommens von Paris ist."

e) Absatz 6 Unterabsatz 1 ***wird wie folgt geändert***:

i) In Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse, die für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c Berücksichtigung finden, dürfen nicht aus primärer Holzbiomasse gewonnen werden und müssen die in Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG in festgelegte Abfallhierarchie einhalten, das in Artikel 3 genannte Kaskadennutzungsprinzip beachten und zur Minderung der Gefahr, dass nicht nachhaltig produzierte Holzbiomasse genutzt wird, die folgenden Kriterien erfüllen. Der Energieanteil aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, die aus primärer Holzbiomasse im Sinne von Artikel 2 dieser Richtlinie gewonnen werden, darf, wenn er auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Zielvorgabe für Energie aus erneuerbaren Quellen angerechnet werden soll, nicht höher sein als der Anteil des durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Brennstoffe im Zeitraum 2017-2022 am Gesamtenergieverbrauch auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten." [Abänd.45];

ii) Unter Buchstabe a erhält Ziffer iii folgende Fassung:

„iii) Gebiete, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind bzw. wurden, auch in Feuchtgebieten, Grünland und Heideland und auf Torfmoorflächen, werden mit dem Ziel geschützt, die biologische Vielfalt zu erhalten, die Zerstörung von Lebensräumen gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG zu verhindern und den guten Umweltzustand der Ozeane gemäß der Richtlinie 2008/56/EG sowie den ökologischen Zustand der Flüsse gemäß der Richtlinie 2000/60/EG zu erhalten;"

iii) Buchstabe a Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) bei der Ernte wird ▌die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt ***sichergestellt***, um Beeinträchtigungen ▌zu ***verhindern***, wobei die Ernte von ***zur stofflichen Nutzung ungeeigneten*** Stümpfen und Wurzeln – ***etwa durch nachhaltige Waldbewirtschaftungsmethoden*** –, eine Schädigung von Primärwäldern ***oder Altwäldern*** oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu verhindern sind; zudem sind ▌Kahlschläge zu verhindern***, es sei denn, sie führen zu günstigen und angemessenen Ökosystembedingungen***, und es sind örtlich ***und ökologisch*** angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren:“

v) Buchstabe b Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) bei der Ernte wird ▌die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt ***sichergestellt***, um Beeinträchtigungen ▌zu ***verhindern***, wobei die Ernte von ***zur stofflichen Nutzung ungeeigneten*** Stümpfen und Wurzeln – ***etwa durch nachhaltige Waldbewirtschaftungsmethoden*** –, eine Schädigung von Primärwäldern ***oder Altwäldern*** oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu verhindern sind; zudem sind ▌Kahlschläge zu verhindern***, es sei denn, sie führen zu günstigen und angemessenen Ökosystembedingungen***, und es sind örtlich ***und ökologisch*** angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der ***biologischen Vielfalt*** und die Lebensräume minimieren“:

fa) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(7a) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus forstwirtschaftlicher Biomasse hergestellt werden, dürfen die auf nationaler Ebene festgelegte Obergrenze für die Verwendung von forstwirtschaftlicher Biomasse nicht überschreiten, die mit den in der Verordnung … [überarbeitete Verordnung (EU) 2018/841] festgelegten Zielen des Mitgliedstaats für das Wachstum von CO_2-Senken im Einklang steht.“

g) Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung ***aus Biomasse-Brennstoffen*** in Anlagen, die ***den Betrieb zwischen dem 1. Januar 2021 und dem*** 31. Dezember 2025 ***aufnehmen,*** mindestens 70 % und ***in Anlagen, die den Betrieb*** ab dem 1. Januar 2026 ***aufnehmen, mindestens 85 % betragen“*** **[Abänd. 46]**

ga) In Absatz 11 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„11. Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und c findet Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen nur Berücksichtigung, wenn die verwendeten Brennstoffe keine primäre Holzbiomasse enthalten und die Elektrizität eine oder mehrere der folgenden Anforderungen erfüllt. Der Elektrizitätsanteil aus Biomasse-Brennstoffen, der aus primärer Holzbiomasse im Sinne von Artikel 2 dieser Richtlinie gewonnen werden, darf, wenn er auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Zielvorgabe für Energie aus erneuerbaren Quellen angerechnet werden soll, nicht höher sein als der Anteil des durchschnittlichen Gesamtelektrizitätsverbrauchs solcher Brennstoffe im Zeitraum 2017-2022 am Gesamtelektrizitätsverbrauch auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten.“ **[Abänd. 47];**

Mittwoch, 14. September 2022

gb) Artikel 29 Absatz 13 erhält folgende Fassung:

13. „Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 ▌ dieses Artikels können die Mitgliedstaaten für einen begrenzten Zeitraum von den Kriterien gemäß den Absätzen 2 bis 7, 10 und 11 dieses Artikels abweichen, und andere Kriterien festlegen für

a) Anlagen, die sich in einer der in Artikel 349 AEUV aufgeführten Regionen in äußerster Randlage befinden, soweit diese Anlagen Elektrizität, Wärme oder Kälte aus Biomasse-Brennstoffen ***und flüssigen Biobrennstoffen*** erzeugen***, sowie für Biobrennstoffe insbesondere für den Weltraumsektor und damit verbundene astrophysikalische Tätigkeiten***, und

b) in den Anlagen und ***in dem entsprechenden Verkehrssektor*** gemäß Buchstabe a dieses Unterabsatzes eingesetzte Biomasse-Brennstoffe ***und flüssige Biobrennstoffe, die insbesondere im Weltraumsektor und bei damit verbundenen astrophysikalischen Tätigkeiten genutzt werden***, ungeachtet des Ursprungsortes dieser Biomasse, sofern diese anderen Kriterien durch ihren Zweck, nämlich ***den Zugang zu sicherer*** und ***geschützter Energie*** in der betreffenden Region in äußerster Randlage, objektiv gerechtfertigt sind und Anreize für den Übergang von fossilen Brennstoffen zu nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen ***und flüssigen Biobrennstoffen*** bieten.

Flüssige Biobrennstoffe, Biokraftstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus primärer Holzbiomasse, die auf nachhaltige Weise aus der Flächennutzungsplanung in einem Gebiet in äußerster Randlage gewonnen werden, in dem mindestens 90 % der Fläche von Wäldern bedeckt ist, werden für die in Artikel 29 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt.

Um die Energieversorgungssicherheit in den Gebieten in äußerster Randlage sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten weiterhin Beihilfen für die Stromerzeugung aus forstwirtschaftlicher Biomasse in ausschließlich Elektrizität erzeugenden Anlagen in Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV gewähren. **[Abänd. 33]“**

gc) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und c können die Mitgliedstaaten weitere Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe einführen.“

19. Folgender Artikel 29a wird eingefügt:

„Artikel 29 a

Kriterien für Treibhausgaseinsparungen durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe

(1) Energie aus erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs wird auf die Anteile der ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** der Mitgliedstaaten und die Zielvorgaben gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 15a Absatz 1, Artikel 22a Absatz 1 Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 nur dann angerechnet, wenn die mit der Nutzung dieser Brennstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen mindestens 70 % betragen.

(2) Energie aus wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen kann auf die Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a nur dann angerechnet werden, wenn die mit der Nutzung dieser Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen mindestens 70 % betragen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung der Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen zu ergänzen. Die Methode muss sicherstellen, dass vermiedene Emissionen nicht gutgeschrieben werden, wenn für die Abscheidung dieses CO_2 im Rahmen anderer Rechtsvorschriften bereits eine Gutschrift erteilt wurde. ***Der Kohlenstoffgehalt der Abfälle und ihre Freisetzung in die Atmosphäre ist in die Methode einzubeziehen.***

In jedem Fall müssen bei der Methode zur Bewertung der durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen im Rahmen eines Lebenszyklusansatzes die grauen CO_2-Emissionen berücksichtigt werden.“

19a. Folgender Artikel 29b wird eingefügt:

„Artikel 29b

Nachhaltigkeitskriterien für Wasserkraftanlagen

Mit Wasserkraft gewonnene Energie muss in einer Anlage erzeugt werden, in der im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere deren Artikel 4 und 11, sämtliche technisch machbaren und ökologisch relevanten Minderungsmaßnahmen zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die Gewässer sowie Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes von Lebensräumen und Arten, die unmittelbar von Wasser abhängig sind, ergriffen worden sind."

20. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Sollen erneuerbare Brennstoffe und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe auf die Zielvorgaben aus Artikel 3 Absatz 1, Artikel 15a Absatz 1, Artikel 22a Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 angerechnet werden, verpflichten die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer dazu***, im Wege von verbindlichen, unabhängigen und öffentlich zugänglichen Audits*** nachzuweisen, dass die Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und Absatz 10 sowie gemäß Artikel 29a Absätze 1 und 2 bei erneuerbaren Brennstoffen und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen eingehalten wurden. Zu diesem Zweck verpflichten sie die Wirtschaftsteilnehmer zur Verwendung eines Massenbilanzsystems, das"

b) Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, ***damit*** die Wirtschaftsteilnehmer zuverlässige Informationen zur Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und Absatz 10 sowie gemäß Artikel 29a Absätze 1 und 2 vorlegen***, dass sie die Biodiversitätsziele der Union berücksichtigen*** und dass sie dem betreffenden Mitgliedstaat auf Anfrage ***sowie der Öffentlichkeit*** die bei der Gewinnung dieser Informationen genutzten Daten zur Verfügung stellen. ***Die Mitgliedstaaten akkreditieren unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die eine Stellungnahme zu den vorgelegten Informationen vorlegen und nachweisen, dass dies erfolgt ist. Hinsichtlich der Einhaltung von Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben a, b und d, Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 29 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe a kann bis zum Ersterfassungspunkt der forstwirtschaftlichen Biomasse das Erst- oder Zweitparteien-Audit verwendet werden. Das Audit erstreckt sich auf die Frage, ob die von den Wirtschaftsteilnehmern verwendeten Systeme genau, verlässlich und vor Betrug geschützt sind, wobei durch die Überprüfung auch sichergestellt wird, dass Materialien nicht absichtlich so verändert oder entsorgt werden, dass die Lieferung ganz oder teilweise zu Abfall oder Reststoffen werden könnte. Ferner werden die Häufigkeit und die Methode der Probenahme sowie die Zuverlässigkeit der Daten bewertet."***

Die Verpflichtungen nach diesem Absatz gelten sowohl für in der Union produzierte als auch für importierte erneuerbare Brennstoffe und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe. Angaben zur geografischen Herkunft der Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe der einzelnen Kraft- und Brennstoffanbieter und zur Art der für sie verwendeten Rohstoffe werden den Verbrauchern ***in aktualisierter, leicht zugänglicher und benutzerfreundlicher Form*** auf den Websites der Betreiber, der Anbieter und der jeweils zuständigen Behörden ***sowie an den Tankstellen*** bereitgestellt und jährlich aktualisiert.;

c) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kann beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Systeme, in denen Standards für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen vorgegeben werden, genaue Daten zu den Treibhausgaseinsparungen für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 10 und Artikel 29a Absätze 1 und 2 enthalten und als Nachweis dafür herangezogen werden dürfen, dass die Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 31a Absatz 5 eingehalten werden, und/oder als Nachweis dafür herangezogen werden dürfen, dass Lieferungen von Biokraftstoff, flüssigem Brennstoff oder Biomasse-Brennstoffen den in Artikel 29 Absatz 2 bis 7 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien genügen. Für den Nachweis, dass den in Artikel 29 Absätze 6 und 7 festgelegten Anforderungen entsprochen wird, können die Betreiber die erforderlichen Belege direkt auf Ebene des Gewinnungsgebiets vorlegen. Die Kommission kann

Flächen zum Schutz von seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, für die Zwecke des Artikels 29 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer ii anerkennen."

ca) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kann beschließen, dass diese Systeme präzise Angaben über Maßnahmen enthalten, die zum Schutz von Boden, Wasser und Luft, zur Sanierung von degradierten Flächen und zur ***Verhinderung*** eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserknappheit ▌getroffen wurden."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten können nationale Systeme einführen, in deren Rahmen die Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und Absatz 10 sowie Artikel 29a Absätze 1 und 2 im Einklang mit der gemäß Artikel 29a Absatz 3 entwickelten Methode entlang der gesamten Produktkette unter Beteiligung der zuständigen nationalen Behörden überprüft wird. ***Anhand dieser Systeme kann auch*** die Genauigkeit und Vollständigkeit der von den Wirtschaftsteilnehmern in die Unionsdatenbank eingegebenen Daten ***überprüft werden***, um die Einhaltung von Artikel 27 Absatz 3 nachzuweisen und um Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen zu zertifizieren.

Ein Mitgliedstaat kann der Kommission ein solches nationales System melden. Die Kommission räumt der Bewertung eines derartigen Systems Vorrang ein, um die gegenseitige bilaterale und multilaterale Anerkennung dieser Systeme zu erleichtern. Die Kommission kann Beschlüsse in Form von Durchführungsrechtsakten über die Vereinbarkeit eines solchen gemeldeten nationalen Systems mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen fassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Ist der Beschluss positiv, so dürfen andere von der Kommission gemäß diesem Artikel anerkannte Systeme die gegenseitige Anerkennung des nationalen Systems des betreffenden Mitgliedstaats hinsichtlich der Überprüfung der Vereinbarkeit mit Kriterien, für die es von der Kommission anerkannt wurde, nicht verweigern.

Für Anlagen zur Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 5 und ***20*** MW führen die Mitgliedstaaten vereinfachte nationale Überprüfungssysteme ein, um die Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und Absatz 10 sicherzustellen."

e) Absatz 9 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

9. „Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer Nachweise oder Daten vorlegt, die im Einklang mit einem System eingeholt wurden, das Gegenstand eines Beschlusses gemäß Absatz 4 oder 6 ist, darf ein Mitgliedstaat von dem Wirtschaftsteilnehmer keine weiteren Nachweise für die Einhaltung der von dem System abgedeckten Aspekte verlangen, für die das System von der Kommission anerkannt wurde."

f) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) „Auf Antrag eines Mitgliedstaats, der auf dem Antrag eines Wirtschaftsteilnehmers beruhen kann, prüft die Kommission auf der Grundlage aller vorliegenden Nachweise, ob die in Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und Absatz 10 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgaseinsparungen in Bezug auf eine Quelle von erneuerbaren Brennstoffen und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen eingehalten wurden.

Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines solchen Antrags beschließt die Kommission nach dem in Artikel 34 Absatz 3 genannten Prüfverfahren im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ob der betreffende Mitgliedstaat entweder

a) aus dieser Quelle stammende erneuerbare Brennstoffe und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c berücksichtigen darf oder oder

b) abweichend von Absatz 9 des vorliegenden Artikels von Anbietern der betreffenden Quelle von erneuerbaren Brennstoffen und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen weitere Nachweise für die Einhaltung jener Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgaseinsparungen und jener Mindestschwellenwerte für Treibhausgaseinsparungen verlangen darf."

Dementsprechend bieten verteilte und dezentrale Erzeugungs-, Laststeuerungs- und Speicheranlagen ▌, wie Batterien für die Wohnumgebung und Traktionsbatterien, …

22. Der folgende Artikel 31a wird eingefügt:

„Artikel 31a

Unionsdatenbank

(1) Die Kommission sorgt dafür, dass ***bis zum … [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie]*** eine Unionsdatenbank eingerichtet wird, die die Rückverfolgung ***von Biomasse-Brennstoffen sowie von flüssigen*** und ***gasförmigen erneuerbaren Brennstoffen*** und ***wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen*** ermöglicht.

(2) Die Mitgliedstaaten verlangen von den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern, dass sie in dieser Datenbank rechtzeitig genaue Angaben über die getätigten Transaktionen und die ***Nachhaltigkeitskriterien*** dieser Kraft- und Brennstoffe machen, einschließlich ihrer Lebenszyklustreibhausgasemissionen, beginnend beim Ort ihrer Produktion bis hin zum Zeitpunkt des Verbrauchs in der Union. ***Das Gasverbundnetz gilt als einziges Massenbilanzsystem. Informationen über Einspeisung und Entnahme werden in der Unionsdatenbank für gasförmige Brennstoffe bereitgestellt.*** Informationen darüber, ob für die Produktion der betreffenden Lieferung eine Förderung gewährt wurde und wenn ja, um welche Art von Förderregelung es sich handelte, sind ebenfalls in die Datenbank einzugeben.

Soweit dies für die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit der Daten entlang der gesamten Lieferkette angezeigt ist, wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um durch Erweiterung der in die Unionsdatenbank einzugebenden Angaben relevante Daten vom Ort der Erzeugung oder Sammlung der für die Brennstofferzeugung genutzten Rohstoffe einzuholen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Kraftstoffanbieter dazu, Informationen in die Unionsdatenbank einzugeben, die für die Überprüfung erforderlich sind, ob die Anforderungen aus Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 eingehalten wurden.

Ungeachtet der Unterabsätze 1 bis 3 sollten die Wirtschaftsteilnehmer bei gasförmigen erneuerbaren Brennstoffen, die in das Gasnetz der Union eingespeist werden, Informationen über die getätigten Transaktionen und die Nachhaltigkeitskriterien sowie andere relevante Informationen wie die THG-Emissionen der Kraftstoffe bis zum Einspeisungspunkt in das Gasverbundnetz eingeben, wenn das System zur Rückverfolgbarkeit des Massenausgleichs durch Herkunftsnachweise ergänzt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten können auf die Unionsdatenbank zugreifen, um Daten zu überwachen und zu überprüfen.

(4) Wurden Herkunftsnachweise für die Herstellung einer Lieferung erneuerbarer Gase ausgestellt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Herkunftsnachweise entwertet werden, ***nachdem*** die Lieferung erneuerbarer Gase ***aus dem Gasverbundnetz der Union entnommen worden ist***.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genauigkeit und Vollständigkeit der von den Wirtschaftsteilnehmern in die Datenbank eingegebenen Informationen z. B. mithilfe freiwilliger oder nationaler Systeme überprüft wird***, die durch ein System von Herkunftsnachweisen ergänzt werden können***.

(5a) Die Datenbank wird in offener, transparenter und benutzerfreundlicher Form öffentlich zugänglich gemacht und auf dem neuesten Stand gehalten.

Die Kommission veröffentlicht für die breite Öffentlichkeit Jahresberichte über die in der Unionsdatenbank verzeichneten Informationen, auch in Bezug auf die Mengen und die geografische Herkunft der erneuerbaren und CO_2-armen Brennstoffe sowie die Art der für sie verwendeten Einsatzstoffe."

22a. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Jahr 2025 legt die Kommission erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag über einen Rechtsrahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Zeitraum nach 2030 vor."

b) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei der Ausarbeitung des in Unterabsatz 1 genannten Gesetzgebungsvorschlags berücksichtigt die Kommission

a) die Stellungnahme des gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 eingesetzten Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimaänderungen;

b) das in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/1119 festgelegte voraussichtliche vorläufige Treibhausgasbudget der Union;

c) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 bis zum 30. Juni 2024 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne;

d) die bei der Umsetzung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen, einschließlich ihrer Nachhaltigkeitskriterien und ihrer Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen und

e) technologische Entwicklungen im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen."

c) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(4a) Bis zum … [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] überprüft die Kommission die Umsetzung dieser Richtlinie und veröffentlicht einen Bericht, in dem die Schlussfolgerungen dieser Überprüfung aufgeführt werden. Bei der Überprüfung untersucht sie insbesondere folgende Aspekte:

a) die externen Effekte des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen und seine Auswirkungen auf die Umwelt;

b) die sozioökonomischen Nutzeffekte der Umsetzung dieser Richtlinie;

c) den Stand der Umsetzung damit zusammenhängender Initiativen für Energie aus erneuerbaren Quellen im Rahmen von RepowerEU;

d) ob der Anstieg der Nachfrage nach Strom in den Bereichen Verkehr, Industrie, Gebäude, Heizung und Kühlung sowie erneuerbare Kraftstoffe biogenen Ursprungs durch entsprechende Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird.

e) ob auf der Grundlage einer Folgenabschätzung durch die Kommission der Anteil von Brennstoffen aus primärer Holzbiomasse im Sinne von Artikel 2 dieser Richtlinie bis zum Jahr 2030 zum Zwecke der Anrechnung auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Zielvorgabe für Energie aus erneuerbaren Quellen schrittweise verringert wurde; die Überprüfung, ob der Anteil schrittweise verringert wurde, wird spätestens drei Jahre nach der Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie vorgelegt. **[Abänd. 48]**

Die Kommission und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten passen sich kontinuierlich an bewährte Verwaltungsverfahren an und ergreifen alle anderen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Richtlinie zu vereinfachen und die Befolgungskosten für die beteiligten Akteure und die betroffenen Wirtschaftszweige auf ein Minimum zu senken."

23. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 29a Absatz 3, Artikel 26 Absatz 2 Unterabsätze 4 und 5, Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 28 Absatz 5 und Absatz 6 Unterabsatz 2, Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 31a Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem … [Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 29a Absatz 3, Artikel 26 Absatz 2 Unterabsätze 4 und 5, Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 28 Absatz 5 und Absatz 6 Unterabsatz 2, Artikel 31 Absatz 5 und Artikel 31a Absatz 2 Unterabsatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner *Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt."

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 29a Absatz 3, Artikel 26 Absatz 2 Unterabsätze 4 und 5, Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 28 Absatz 5 und Absatz 6 Unterabsatz 2, Artikel 31 Absatz 5 und Artikel 31a Absatz 2 Unterabsatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

24. Die Anhänge werden gemäß den Anhängen der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) 2018/1999

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. ‚die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030' bezeichnet die unionsweit verbindliche Vorgabe, bis 2030 die internen Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu senken, die verbindliche Zielvorgabe der Union für ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** bis 2030 gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die unionsweiten übergeordneten Vorgaben, die Energieeffizienz bis 2030 um mindestens 32,5 % zu verbessern, und die Vorgabe, bis 2030 einen Stromverbund von 15 % zu erreichen, oder jede spätere diesbezügliche Vorgabe, die vom Europäischen Rat bzw. vom Europäischen Parlament und vom Rat für das Jahr 2030 vereinbart wird."

b) Nummer 20 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) im Zusammenhang mit den auf der Bewertung beruhenden Empfehlungen der Kommission gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b zu Energie aus erneuerbaren Quellen die frühzeitige Verwirklichung des Beitrags eines Mitgliedstaats zur verbindlichen Zielvorgabe der Union für ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** bis 2030 gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001, gemessen an seinen nationalen Referenzwerten für ***Energie aus erneuerbaren Quellen***;"

2. Artikel 4 Buchstabe a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) im Zusammenhang mit ***Energie aus erneuerbaren Quellen***

zur Verwirklichung der verbindlichen Zielvorgabe der Union für ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** bis 2030 gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 einen Beitrag zu dieser Vorgabe in Form des vom Mitgliedstaat 2030 zu erreichenden Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch mit einem ***Richtzielpfad*** für diesen Beitrag von 2021 an. Bis 2022 ist auf dem ***Richtzielpfad*** ein Referenzwert von mindestens 18 % der Gesamterhöhung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen der verbindlichen nationalen Zielvorgabe dieses Mitgliedstaats für 2020 und seinem Beitrag zur Zielvorgabe für 2030 zu erreichen. Bis 2025 ist auf dem ***Richtzielpfad*** ein Referenzwert von mindestens 43 % der Gesamterhöhung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen der verbindlichen nationalen Zielvorgabe dieses Mitgliedstaats für 2020 und seinem Beitrag zur Zielvorgabe für 2030 zu erreichen. Bis 2027 ist auf dem ***Richtzielpfad*** ein Referenzwert von mindestens 65 % der Gesamterhöhung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen der verbindlichen nationalen Zielvorgabe dieses Mitgliedstaats für 2020 und seinem Beitrag zur Zielvorgabe für 2030 zu erreichen.

Bis 2030 ist auf dem ***Richtzielpfad*** mindestens der geplante Beitrag des Mitgliedstaats zu erreichen. Erwartet ein Mitgliedstaat, dass er seine verbindliche nationale Vorgabe für 2020 übertrifft, so kann sein ***Richtzielpfad*** auf dem Niveau beginnen, das voraussichtlich erreicht wird. Die ***Richtzielpfade*** der Mitgliedstaaten müssen sich in den Jahren 2022, 2025 und 2027 zu den Referenzwerten der Union sowie zur verbindlichen Zielvorgabe der Union für ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** bis 2030 gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 summieren. Jedem Mitgliedstaat steht es frei, unabhängig von seinem Beitrag zur Unionsvorgabe und seinem ***Richtzielpfad*** für die Zwecke dieser Verordnung im Rahmen seiner nationalen Politik ehrgeizigere Ziele vorzugeben."

3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen gemeinsam dafür, dass die Summe ihrer Beiträge mindestens der verbindlichen Zielvorgabe der Union für ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** bis 2030 gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht."

4. Artikel 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Bereich ***Energie aus*** erneuerbaren ***Quellen*** bewertet die Kommission im Rahmen ihrer Bewertung gemäß Absatz 1 die Fortschritte beim Anteil der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie am Bruttoendenergieverbrauch der Union auf der Grundlage eines ***Richtzielpfads*** der Union, der bei 20 % im Jahr 2020 beginnt und 2022 den Referenzwert von mindestens 18 %, 2025 von mindestens 43 % und 2027 von mindestens 65 % des Gesamtanstiegs beim Anteil der ***Energie aus*** erneuerbaren ***Quellen*** zwischen dem Ziel der Union für ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** für 2020 und dem Ziel der Union für ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** für 2030 erreicht und der im Jahr 2030 die verbindliche Zielvorgabe der Union für ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** bis 2030 gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erreicht."

Artikel 3

Änderungen der Richtlinie 98/70/EG

Die Richtlinie 98/70/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Anwendungsbereich

In dieser Richtlinie werden für Straßenkraftfahrzeuge und mobile Maschinen und Geräte (einschließlich nicht auf See befindlicher Binnenschiffe) sowie für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und nicht auf See befindliche Sportboote auf Gesundheits- und Umweltaspekten beruhende technische Spezifikationen für Kraftstoffe zur Verwendung in Fremdzündungsmotoren und Kompressionszündungsmotoren unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen dieser Motoren festgelegt."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„1. ‚Ottokraftstoff' jedes flüchtige Mineralöl, das zum Betrieb von Fahrzeugverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt ist und unter die KN-Codes 2710 12 41, 2710 12 45 und 2710 12 49 fällt;

„2. ‚Dieselkraftstoffe' Gasöle, die unter den KN-Code 2710 19 43 ([24]) fallen, in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]) und der Verordnung (EG) 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]) genannt werden und zum Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden;

„3. ‚Gasöle, die zur Verwendung für mobile Maschinen und Geräte (einschließlich Binnenschiffen) sowie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Sportboote bestimmt sind' jeglichen aus Erdöl gewonnenen flüssigen Kraftstoff, der unter die KN-Codes 2710 19 43 ([27]) fällt, in der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]), der Verordnung (EU) 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([29]) und der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]) genannt wird und für den Betrieb von Kompressionszündungsmotoren bestimmt ist."

b) Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„8. ‚Anbieter' ‚Kraftstoffanbieter' im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 38 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]);

„9. ‚Biokraftstoffe' Biokraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 33 der Richtlinie 2018/2001;"

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten verpflichten die Anbieter sicherzustellen, dass Dieselkraftstoff mit einem Gehalt an Fettsäuremethylester (FAME) von bis zu 7 % in Verkehr gebracht wird."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der höchstzulässige Schwefelgehalt von Gasölen, die zur Verwendung für mobile Maschinen und Geräte (einschließlich Binnenschiffen) sowie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Sportboote bestimmt sind, 10 mg/kg beträgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass andere flüssige Kraftstoffe als diese Gasöle für Binnenschiffe und Sportboote nur verwendet werden dürfen, wenn der Schwefelgehalt dieser flüssigen Kraftstoffe den für Gasöle zulässigen Höchstgehalt an Schwefel nicht überschreitet."

([24]) Die Nummern dieser KN-Codes ergeben sich aus dem Gemeinsamen Zolltarif, Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

([25]) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).

([26]) Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1).

([27]) Die Nummern dieser KN-Codes ergeben sich aus dem Gemeinsamen Zolltarif, Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

([28]) Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90).

([29]) Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

([30]) Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53).

([31]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

4. Die Artikel 7a bis 7e werden gestrichen.

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Buchstaben g, h, i und k gestrichen;

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. Die Anhänge I, II, IV und V werden gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten, die in Bezug auf das Jahr … [Amt für Veröffentlichungen: durch das Kalenderjahr ersetzen, in dem die Aufhebung wirksam wird] gemäß Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 7a Absatz 7 der Richtlinie 98/70/EG, die durch Artikel 3 Absatz 4 der vorliegenden Richtlinie gestrichen werden, erhoben werden und ganz oder teilweise der vom Mitgliedstaat benannten Behörde zu melden sind, der Kommission vorgelegt werden.

(2) Die Kommission nimmt die in Absatz 1 genannten Daten in alle von ihr gemäß der Richtlinie 98/70/EG vorzulegenden Berichte auf.

Artikel 5

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember ***2023*** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Aufhebung

Die Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates ([32]) wird mit Wirkung vom [Amt für Veröffentlichungen: durch Kalenderjahr ersetzen, in dem die Aufhebung wirksam wird] aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Bis Dezember 2024 legt die Kommission eine umfassende Folgenabschätzung zu den kombinierten und kumulierten Auswirkungen des Pakets „Fit für 55“ einschließlich dieser Richtlinie vor.

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Die Präsidentin*

([32]) Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 26).

Mittwoch, 14. September 2022

ANHANG I

Die Anhänge der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang I wird die letzte Zeile der Tabelle gestrichen;

(3) Anhang III erhält folgende Fassung:

ENERGIEGEHALT VON BRENNSTOFFEN

Brennstoff	Gewichtsspezifischer Energiegehalt (unterer Heizwert in MJ/kg)	Volumenspezifischer Energiegehalt (unterer Heizwert in MJ/l)
AUS BIOMASSE UND/ODER DURCH BIOMASSEVERARBEITUNG HERGESTELLTE BRENNSTOFFE		
Biopropan	46	24
Reines Pflanzenöl (durch Auspressen, Extraktion oder vergleichbare Verfahren aus Ölsaaten gewonnenes Öl, roh oder raffiniert, jedoch chemisch unverändert)	37	34
Biodiesel — Fettsäuremethylester (auf Grundlage von Öl aus Biomasse produzierter Methylester)	37	33
Biodiesel — Fettsäureethylester (auf Grundlage von Öl aus Biomasse produzierter Ethylester)	38	34
Biogas, das durch Reinigung Erdgasqualität erreichen kann	50	—
Hydriertes (thermochemisch mit Wasserstoff behandeltes) Öl aus Biomasse zur Verwendung als Dieselkraftstoffersatz	44	34
Hydriertes (thermochemisch mit Wasserstoff behandeltes) Öl aus Biomasse zur Verwendung als Ottokraftstoffersatz	45	30
Hydriertes (thermochemisch mit Wasserstoff behandeltes) Öl aus Biomasse zur Verwendung als Flugturbinenkraftstoffersatz	44	34
Hydriertes (thermochemisch mit Wasserstoff behandeltes) Öl aus Biomasse zur Verwendung als Flüssiggasersatz	46	24
(In einer Raffinerie mit fossilen Brennstoffen) gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolisierter Biomasse zur Verwendung als Dieselkraftstoffersatz	43	36
(In einer Raffinerie mit fossilen Brennstoffen) gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolisierter Biomasse zur Verwendung als Ottokraftstoffersatz	44	32

Mittwoch, 14. September 2022

Brennstoff	Gewichtsspezifischer Energiegehalt (unterer Heizwert in MJ/kg)	Volumenspezifischer Energiegehalt (unterer Heizwert in MJ/l)
(In einer Raffinerie mit fossilen Brennstoffen) gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolisierter Biomasse zur Verwendung als Flugturbinenkraftstoffersatz	43	33
(In einer Raffinerie mit fossilen Brennstoffen) gemeinsam verarbeitetes Öl aus Biomasse oder pyrolisierter Biomasse zur Verwendung als Flüssiggasersatz	46	23
ERNEUERBARE BRENNSTOFFE, DIE AUS VERSCHIEDENEN ERNEUERBAREN QUELLEN PRODUZIERT WERDEN KÖNNEN, DARUNTER AUCH BIOMASSE		
Methanol aus erneuerbaren Quellen	20	16
Ethanol aus erneuerbaren Quellen	27	21
Propanol aus erneuerbaren Quellen	31	25
Butanol aus erneuerbaren Quellen	33	27
Fischer-Tropsch-Diesel (synthetischer/s Kohlenwasserstoff(gemisch) zur Verwendung als Dieselkraftstoffersatz)	44	34
Fischer-Tropsch-Ottokraftstoff (aus Biomasse produzierter/s synthetischer/s Kohlenwasserstoff(gemisch) zur Verwendung als Ottokraftstoffersatz)	44	33
Fischer-Tropsch-Flugturbinenkraftstoff (aus Biomasse produzierter/s synthetischer/s Kohlenwasserstoff(gemisch) zur Verwendung als Flugturbinenkraftstoffersatz)	44	33
Fischer-Tropsch-Flüssiggas (aus Biomasse hergestellter/s synthetischer/s Kohlenwasserstoff(gemisch) zur Verwendung als Flüssiggasersatz)	46	24
DME (Dimethylether)	28	19
Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen	120	—
ETBE (auf der Grundlage von Ethanol produzierter Ethyl-Tertiär-Butylether)	36 (davon 37 % aus erneuerbaren Quellen)	27 (davon 37 % aus erneuerbaren Quellen)
MTBE (auf der Grundlage von Methanol produzierter Methyl-Tertiär-Butylether)	35 (davon 22 % aus erneuerbaren Quellen)	26 (davon 22 % aus erneuerbaren Quellen)

Brennstoff	Gewichtsspezifischer Energiegehalt (unterer Heizwert in MJ/kg)	Volumenspezifischer Energiegehalt (unterer Heizwert in MJ/l)
TAEE (auf der Grundlage von Ethanol produzierter Tertiär-Amyl-Ethyl-Ether)	38 (davon 29 % aus erneuerbaren Quellen)	29 (davon 29 % aus erneuerbaren Quellen)
TAME (auf der Grundlage von Methanol produzierter Tertiär-Amyl-Methyl-Ether)	36 (davon 18 % aus erneuerbaren Quellen)	28 (davon 18 % aus erneuerbaren Quellen)
THxEE (auf der Grundlage von Ethanol produzierter Tertiär-Hexyl-Ethyl-Ether)	38 (davon 25 % aus erneuerbaren Quellen)	30 (davon 25 % aus erneuerbaren Quellen)
THxME (auf der Grundlage von Methanol produzierter Tertiär-Hexyl-Methyl-Ether)	38 (davon 14 % aus erneuerbaren Quellen)	30 (davon 14 % aus erneuerbaren Quellen)
NICHT ERNEUERBARE BRENNSTOFFE		
Ottokraftstoff	43	32
Dieselkraftstoff	43	36
Wasserstoff aus nicht erneuerbaren Quellen	120	—

(4) Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„AUSBILDUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON INSTALLATEUREN UND KONSTRUKTEUREN VON ANLAGEN IM BEREICH ENERGIE AUS ERNEUERBAREN QUELLEN“

b) Der einleitende Satz und Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

„Für die in Artikel 18 Absatz 3 genannten Zertifizierungssysteme und Ausbildungsprogramme gelten folgende Kriterien:

1. Das Zertifizierungsverfahren muss transparent und von den Mitgliedstaaten oder der von ihnen benannten Verwaltungsstelle klar festgelegt sein.“

c) Die folgenden Nummern 1a und 1b werden eingefügt:

„1a. Die von den Zertifizierungsstellen erteilten Zertifikate müssen klar festgelegt und für Arbeits- und Fachkräfte, die sich um eine Zertifizierung bemühen, leicht zu ermitteln sein.

1b. Das Zertifizierungsverfahren muss Installateure befähigen, hochwertige, zuverlässig funktionierende Anlagen zu installieren.“

d) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Die Zertifizierung von Installateuren von Biomasseanlagen, Wärmepumpen, oberflächennahen Geothermieanlagen, ▌Solarwärmeanlagen ***sowie von Speicher- und Laststeuerungstechnologien, einschließlich Ladestationen,*** erfolgt mittels eines zugelassenen Ausbildungsprogramms, durch eine zugelassene Ausbildungseinrichtung ***oder durch formale Qualifikationssysteme gemäß dem nationalen Recht***.“

„3. Die Zulassung des Ausbildungsprogramms bzw. der Ausbildungseinrichtung wird von den Mitgliedstaaten oder der von ihnen benannten Verwaltungsstelle vorgenommen. Die Zulassungsstelle gewährleistet, dass ***die*** von der Ausbildungseinrichtung ***angebotenen Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Höherqualifizierungsprogramme inklusiv sind und*** kontinuierlich und regional oder national flächendeckend angeboten werden.

Die Ausbildungseinrichtung muss über angemessene technische Anlagen zur Bereitstellung der praktischen Ausbildung verfügen; dazu gehören ausreichende Laboreinrichtungen oder entsprechende Anlagen für praktische Ausbildungsmaßnahmen.

Neben der Grundausbildung muss die Ausbildungseinrichtung kürzere, in Modulen organisierte Auffrischungs- und Fortbildungskurse anbieten, in denen die Installateure und Konstrukteure neue Kompetenzen erwerben und ihre Kenntnisse in verschiedenen Technologiebereichen sowie bei deren Kombinationen erweitern und diversifizieren können. Die Ausbildungseinrichtung muss dafür sorgen, dass die Ausbildungsinhalte an neue im ***Wirtschaftszweig Gebäude***, der Industrie und Landwirtschaft eingesetzte Technologien im Bereich ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** angepasst werden. Die Ausbildungseinrichtungen müssen einschlägige erworbene Kenntnisse anerkennen.

Die Ausbildungsprogramme und -module müssen ein lebenslanges Lernen in Bezug auf Anlagen im Bereich ***Energie aus erneuerbaren Quellen*** ermöglichen; sie müssen sowohl für die berufliche Erstausbildung als auch für Erwachsene, die sich um eine Umschulung oder neue Beschäftigung bemühen, geeignet sein.

Bei der Gestaltung der Ausbildungsprogramme ist darauf zu achten, dass sie den Erwerb von Qualifikationen für unterschiedliche Technologien und Lösungen unterstützen und eine eingeschränkte Spezialisierung auf eine bestimmte Marke oder Technologie ***verhindert*** wird. Ausbildungseinrichtungen können die Hersteller der betreffenden Geräte bzw. Systeme oder auch ein Institut oder Verband sein.“

da) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Der Ausbildungsgang muss mit einer Prüfung abschließen, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird oder die zu einer Qualifizierung führt. Im Rahmen der Prüfung ist die Fähigkeit zur erfolgreichen Installation von Biomassekesseln oder -öfen, Wärmepumpen, oberflächennahen Geothermieanlagen, Solarwärmeanlagen oder Speicher- und Laststeuerungstechnologien, einschließlich Ladestationen, praktisch zu prüfen.“

e) Unter Nummer 6 Buchstabe c werden die folgenden Ziffern iv und v hinzugefügt:

„(iv) Verständnis von Machbarkeits- und Auslegungsstudien;

(v) im Fall von Erdwärmepumpen Kenntnisse zu Bohrtätigkeiten.“

(5) Anhang V Teil C wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„5. Die Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Rohstoffe (e_{ec}) schließen die Emissionen des Gewinnungs- oder Anbauvorgangs selbst, beim Sammeln, Trocknen und Lagern der Rohstoffe, aus Abfällen und Leckagen sowie bei der Herstellung der zur Gewinnung oder zum Anbau verwendeten Chemikalien ein. Die CO_2-Bindung beim Anbau der Rohstoffe wird nicht berücksichtigt. Soweit verfügbar, können die disaggregierten Standardwerte für N_2O-Bodenemissionen aus Teil D bei der Berechnung verwendet werden. Alternativ zu den tatsächlichen Werten können Durchschnittswerte auf der Grundlage lokaler landwirtschaftlicher ***Verfahren***, die auf den Daten einer Gruppe landwirtschaftlicher Betriebe beruhen, berechnet werden.

6. Für die Zwecke der in Nummer 1 Buchstabe a genannten Berechnungen werden Treibhausgaseinsparungen infolge besserer ***Verfahren der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung*** (e_{sca}), wie infolge der Umstellung auf eine reduzierte Bodenbearbeitung oder eine Nullbodenbearbeitung, verbesserter Fruchtfolgen, der Nutzung von Deckpflanzen, einschließlich Bewirtschaftung der Ernterückstände, sowie des Einsatzes natürlicher Bodenverbesserer (z. B. Kompost, Rückstände der Mist-/Güllevergärung), nur dann berücksichtigt, wenn dies nicht mit dem Risiko negativer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt verbunden ist. Zudem sind zuverlässige und

überprüfbare Nachweise dafür vorzulegen, dass mehr Kohlenstoff im Boden gebunden wurde oder dass vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass dies in dem Zeitraum, in dem die betreffenden Rohstoffe angebaut wurden, der Fall war; dabei ist gleichzeitig jenen Emissionen Rechnung zu tragen, die aufgrund des vermehrten Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln bei derartigen Praktiken entstehen ([1])."

b) Nummer 15 wird gestrichen:

c) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Für die Zwecke der Berechnungen nach Nummer 17 sind die aufzuteilenden Emissionen e_{ec} + e_l + e_{sca} + diejenigen Bruchteile von e_p, e_{td}, e_{ccs} und e_{ccr}, die bis einschließlich zu dem Verfahrensschritt anfallen, bei dem ein Nebenprodukt erzeugt wird. Wurden in einem früheren Verfahrensschritt Emissionen Nebenprodukten zugewiesen, so wird für diese Zwecke anstelle der Gesamtemissionen der Bruchteil dieser Emissionen verwendet, der im letzten Verfahrensschritt dem Zwischenprodukt zugeordnet wird. Im Fall von Biogas und Biomethan werden sämtliche Nebenprodukte, die nicht unter Nummer 7 fallen, für die Zwecke der Berechnung berücksichtigt. Abfällen und Reststoffen werden keine Emissionen zugeordnet. Für die Zwecke der Berechnung wird der Energiegehalt von Nebenprodukten mit negativem Energiegehalt mit null angesetzt. Die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Abfällen und Reststoffen, einschließlich aller in Anhang IX genannten Abfälle und Reststoffe, werden bis zur Sammlung dieser Materialien mit null angesetzt, unabhängig davon, ob sie vor der Umwandlung ins Endprodukt zu Zwischenprodukten verarbeitet werden. Bei Biomasse-Brennstoffen, die in anderen Raffinerien als einer Kombination von Verarbeitungsbetrieben mit konventionellen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die dem Verarbeitungsbetrieb Wärme und/oder Elektrizität liefern, hergestellt werden, ist die Analyseeinheit für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 17 die Raffinerie."

(6) Anhang VI Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„5. Die Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Rohstoffe (e_{ec}) schließen die Emissionen des Gewinnungs- oder Anbauvorgangs selbst, beim Sammeln, Trocknen und Lagern der Rohstoffe, aus Abfällen und Leckagen sowie bei der Herstellung der zur Gewinnung oder zum Anbau verwendeten Chemikalien ein. Die CO_2-Bindung beim Anbau der Rohstoffe wird nicht berücksichtigt. Soweit verfügbar, können die disaggregierten Standardwerte für N_2O-Bodenemissionen aus Teil D bei der Berechnung verwendet werden. Alternativ zu den tatsächlichen Werten können Durchschnittswerte auf der Grundlage lokaler landwirtschaftlicher ***Verfahren***, die auf den Daten einer Gruppe landwirtschaftlicher Betriebe beruhen, berechnet werden.

6. Für die Zwecke der in Nummer 1 Buchstabe a genannten Berechnungen werden Treibhausgaseinsparungen infolge besserer ***Verfahren der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung*** (e_{sca}), wie infolge der Umstellung auf eine reduzierte Bodenbearbeitung oder eine Nullbodenbearbeitung, verbesserter Fruchtfolgen, der Nutzung von Deckpflanzen, einschließlich Bewirtschaftung der Ernterückstände, sowie des Einsatzes natürlicher Bodenverbesserer (z. B. Kompost, Rückstände der Mist-/Güllevergärung), nur dann berücksichtigt, wenn dies nicht mit dem Risiko negativer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt verbunden ist. Zudem sind zuverlässige und überprüfbare Nachweise dafür vorzulegen, dass mehr Kohlenstoff im Boden gebunden wurde oder dass vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass dies in dem Zeitraum, in dem die betreffenden Rohstoffe angebaut wurden, der Fall war; dabei ist gleichzeitig jenen Emissionen Rechnung zu tragen, die aufgrund des vermehrten Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln bei derartigen Praktiken entstehen ([2])."

([1]) Bei einem solchen Nachweis kann es sich um Messungen des Kohlenstoffs im Boden handeln, beispielsweise in Form einer ersten Messung vor dem Anbau und anschließender regelmäßiger Messungen im Abstand von mehreren Jahren. In diesem Fall würde für den Anstieg des Bodenkohlenstoffs, solange der zweite Messwert noch nicht vorliegt, anhand repräsentativer Versuche oder Bodenmodelle ein Schätzwert ermittelt. Ab der zweiten Messung würden die Messwerte als Grundlage dienen, um zu ermitteln, ob und in welchem Maß der Bodenkohlenstoff steigt.

([2]) Bei einem solchen Nachweis kann es sich um Messungen des Kohlenstoffs im Boden handeln, beispielsweise in Form einer ersten Messung vor dem Anbau und anschließender regelmäßiger Messungen im Abstand von mehreren Jahren. In diesem Fall würde für den Anstieg des Bodenkohlenstoffs, solange der zweite Messwert noch nicht vorliegt, anhand repräsentativer Versuche oder Bodenmodelle ein Schätzwert ermittelt. Ab der zweiten Messung würden die Messwerte als Grundlage dienen, um zu ermitteln, ob und in welchem Maß der Bodenkohlenstoff steigt.

b) Nummer 15 wird gestrichen:

c) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Für die Zwecke der Berechnungen nach Nummer 17 sind die aufzuteilenden Emissionen $e_{ec} + e_l + e_{sca}$ + diejenigen Bruchteile von e_p, e_{td}, e_{ccs} und e_{ccr}, die bis einschließlich zu dem Verfahrensschritt anfallen, bei dem ein Nebenprodukt erzeugt wird. Wurden in einem früheren Verfahrensschritt Emissionen Nebenprodukten zugewiesen, so wird für diese Zwecke anstelle der Gesamtemissionen der Bruchteil dieser Emissionen verwendet, der im letzten Verfahrensschritt dem Zwischenprodukt zugeordnet wird.

Im Fall von Biogas und Biomethan werden sämtliche Nebenprodukte, die nicht unter Nummer 7 fallen, für die Zwecke der Berechnung berücksichtigt. Abfällen und Reststoffen werden keine Emissionen zugeordnet. Für die Zwecke der Berechnung wird der Energiegehalt von Nebenprodukten mit negativem Energiegehalt mit null angesetzt.

Die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Abfällen und Reststoffen, einschließlich aller in Anhang IX genannten Abfälle und Reststoffe, werden bis zur Sammlung dieser Materialien mit null angesetzt, unabhängig davon, ob sie vor der Umwandlung ins Endprodukt zu Zwischenprodukten verarbeitet werden.

Bei Biomasse-Brennstoffen, die in anderen Raffinerien als einer Kombination von Verarbeitungsbetrieben mit konventionellen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die dem Verarbeitungsbetrieb Wärme und/oder Elektrizität liefern, hergestellt werden, ist die Analyseeinheit für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 17 die Raffinerie."

(6a) In Anhang VI wird folgender Teil Ba eingefügt:

„Ba.

Brennstoffe aus Biomasse zur Verwendung in ortsfesten Anlagen außerhalb des Verkehrs, einschließlich der folgenden Punkte:

1. Biomasseanteil von Rückständen und Abfällen in der primären Lebensmittelindustrie:

(a) Rübenschnitzel (nur Eigenverbrauch innerhalb des Wirtschaftszweigs)

(b) Kräuter und Blätter aus der Rübenwäsche

(c) Getreidespreu und Fruchtschalen

(d) Biomasseanteil von Industrieabfällen, die nicht für die Verwendung in der Lebens- und Futtermittelkette geeignet sind

(e) Faserfraktion von Zuckerrüben nach Extraktion des Rohsaftes, der Rübenblätter und der Rübenschwänze sowie anderer nach der Zuckerextraktion gewonnener Extraktionsflüssigkeiten

2. Biomasseanteil von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung in der primären Lebensmittelindustrie."

(7) In Anhang VII wird in der Begriffsbestimmung von „Q_{usable}" der Verweis auf Artikel 7 Absatz 4 durch einen Verweis auf Artikel 7 Absatz 3 ersetzt.

(8) Anhang IX wird wie folgt geändert:

(a) In Teil A erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Rohstoffe zur Produktion von Biogas für den Verkehr und fortschrittlicher Biokraftstoffe:"

(b) In Teil B erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Rohstoffe zur Produktion von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, deren Beitrag zur Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a zu begrenzen ist:"

ANHANG II

Die Anhänge I, II, IV und V der Richtlinie 98/70/EG werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I erhält folgende Fassung:

(a) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfverfahren sind die in EN 228:2012+A1:2017 genannten Verfahren. Die Mitgliedstaaten können ▌ die Analysemethoden verwenden, die in EN 228:2012+A1:2017 ersetzenden Normen genannt sind, wenn diese Methoden nachweislich mindestens den gleichen Genauigkeitsgrad wie die ersetzten Analysemethoden aufweisen."

(b) Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in der Spezifikation angegebenen Werte sind ‚tatsächliche Werte'. Bei der Festlegung ihrer Grenzwerte wurden die Bestimmungen der Norm EN ISO 4259-1:2017/A1:2021 ‚Mineralölerzeugnisse — Präzision von Messverfahren und Ergebnissen — Teil 1: Bestimmung der Präzisionsdaten von Prüfverfahren' angewendet, und bei der Festlegung eines Mindestwerts wurde eine Mindestdifferenz von 2 R über Null berücksichtigt (R = Reproduzierbarkeit). Die Ergebnisse der einzelnen Messungen werden auf Grundlage der in EN ISO 4259-2:2017/A1:2019 beschriebenen Kriterien ausgewertet."

(c) Fußnote 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Andere Monoalkohole und Ether, deren Siedeendpunkt nicht höher liegt als in EN 228:2012 +A1:2017 angegeben."

(2) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In der letzten Zeile der Tabelle „FAME-Gehalt — EN 14078" wird der Eintrag in der letzten Spalte („Grenzwerte", „Maximum"), „7,0", durch „10,0" ersetzt.

b) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfverfahren sind die in EN 590:2013+A1:2017 genannten Verfahren. Die Mitgliedstaaten können ▌ die Analysemethoden verwenden, die in EN 590:2013+A1:2017 ersetzenden Normen genannt sind, wenn diese Methoden nachweislich mindestens den gleichen Genauigkeitsgrad wie die ersetzten Analysemethoden aufweisen."

c) Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in der Spezifikation angegebenen Werte sind ‚tatsächliche Werte'. Bei der Festlegung ihrer Grenzwerte wurden die Bestimmungen der Norm EN ISO 4259-1:2017/A1:2021 ‚Mineralölerzeugnisse — Präzision von Messverfahren und Ergebnissen — Teil 1: Bestimmung der Präzisionsdaten von Prüfverfahren' angewendet, und bei der Festlegung eines Mindestwerts wurde eine Mindestdifferenz von 2 R über Null berücksichtigt (R = Reproduzierbarkeit). Die Ergebnisse der einzelnen Messungen werden auf Grundlage der in EN ISO 4259-2:2017/A1:2019 beschriebenen Kriterien ausgewertet."

(3) Die Anhänge IV und V werden gestrichen.

Donnerstag, 15. September 2022

P9_TA(2022)0323

Außerordentliche Makrofinanzhilfe für die Ukraine und Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (COM(2022)0557 — C9-0303/2022 — 2022/0281(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 125/27)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0557),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0303/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. September 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0281

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. September 2022 im Hinblick auf den Erlass den Beschluss (EU) 2022/… des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2022/1628.)

Donnerstag, 15. September 2022

P9_TA(2022)0324

Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn .

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zum Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn (2018/0902R(NLE))

(2023/C 125/28)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charter"),

— unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die dazugehörigen Protokolle,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

— unter Hinweis auf die internationalen Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und des Europarates,

— unter Hinweis auf das Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit, das die Venedig-Kommission auf ihrer 106. Plenartagung vom 11./12. März 2016 in Venedig angenommen hat,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2014 mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips" (COM(2014)0158),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 EUV festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht [1],

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Januar 2020 [2] und vom 5. Mai 2022 [3] zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu Verstößen gegen das EU-Recht und die Rechte von LGBTIQ-Bürgern in Ungarn infolge der vom ungarischen Parlament angenommenen Gesetzesänderungen [4],

— unter Hinweis auf die in den Jahresberichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit enthaltenen Kapitel über die Lage in Ungarn,

— gestützt auf Artikel 105 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

— unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0217/2022),

A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf die in Artikel 2 EUV festgelegten, in der Charta dargelegten und in internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankerten Werte gründet, d. h. auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die einer Minderheit angehören, und dass diese Werte, die allen Mitgliedstaaten gemein sind, die Grundlage der Rechte darstellen, die allen in der Union lebenden Personen zustehen;

---

[1] ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.
[2] ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 91.
[3] Angenommene Texte, P9_TA(2022)0204.
[4] ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 218.

B. in der Erwägung, dass sich aus Artikel 49 EUV ergibt, dass jeder europäische Staat beantragen kann, Mitglied der Union zu werden, dass die Union aus Staaten besteht, die die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte von sich aus und freiwillig übernommen haben, diese Werte achten und sich verpflichten, sie zu fördern, sodass das Unionsrecht auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen übrigen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt und anerkennt, dass diese sie mit ihm teilen ([5]);

C. in der Erwägung, dass diese Prämisse die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden, impliziert und rechtfertigt ([6]);

D. in der Erwägung, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für die Wahrnehmung aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben; in der Erwägung, dass jede Verletzung der Grundwerte der Union durch die Regierung eines Mitgliedstaats unweigerlich einen Angriff auf die persönliche Freiheit, die politischen und sozialen Rechte sowie den Wohlstand und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger bedeutet; in der Erwägung, dass sich Ungarn höchstselbst den in Artikel 2 EUV verankerten Werten verschrieben hat;

E. in der Erwägung, dass der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in Artikel 4 Absatz 3 EUV die Europäische Union und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben, einander in vollem gegenseitigem Respekt zu unterstützen, und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu ergreifen, um die Erfüllung der Verpflichtungen sicherzustellen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben;

F. in der Erwägung, dass Artikel 19 EUV, mit dem der Wert der in Artikel 2 EUV proklamierten Rechtsstaatlichkeit konkretisiert wird, die Aufgabe, die uneingeschränkte Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten und den gerichtlichen Schutz der Rechte des Einzelnen aus diesem Recht zu gewährleisten, nicht nur dem Gerichtshof, sondern auch den nationalen Gerichten überträgt ([7]);

G. in der Erwägung, dass jede eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat nicht nur den Mitgliedstaat betrifft, in dem diese Gefahr auftritt, sondern Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten, auf das gegenseitige Vertrauen zwischen ihnen, auf das Wesen der Union selbst und auf die im Unionsrecht festgeschriebenen Grundrechte ihrer Bürgerinnen und Bürger hat;

H. in der Erwägung, dass sich der Anwendungsbereich von Artikel 7 EUV nicht — wie in Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) — auf die Verpflichtungen aus den Verträgen beschränkt und dass die Union prüfen kann, ob in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der gemeinsamen Werte besteht;

I. in der Erwägung, dass die Lage in Ungarn seit mehreren Jahren nicht hinreichend angegangen wird und viele Bedenken bestehen und dass in der Zwischenzeit viele neue Probleme aufgekommen sind, die sich negativ auf das Image der Union sowie auf ihre Wirkmächtigkeit und Glaubwürdigkeit bei der Verteidigung der Grundrechte, der Menschenrechte und der Demokratie weltweit auswirken, woran deutlich wird, dass sie durch konzertierte Maßnahmen der Union angegangen werden müssen;

J. in der Erwägung, dass nach der Reise einer Ad-hoc-Delegation seines Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 29. September bis 1. Oktober 2021 nach Budapest (Ungarn) die Mehrheit der Mitglieder der Delegation nach wie vor ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte im Land hat; in der Erwägung, dass die Delegation zu dem Schluss gelangt ist, dass sich die Lage seit 2018 nicht verbessert, sondern vielmehr verschlechtert hat;

K. in der Erwägung, dass die Regierung Ungarns den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs verankerten Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts systematisch missachtet, sich aber an den Gerichtshof wendet, um Klage in Bezug auf bestehende europäische Rechtsakte zu erheben;

L. in der Erwägung, dass das ungarische Parlament am 19. Juli 2022 eine Entschließung verabschiedet hat, in der es fordert, dass die Befugnisse des Europäischen Parlaments eingeschränkt und die Mitglieder des Europäischen Parlaments ernannt und nicht gewählt werden;

([5]) Urteil vom 24. Juni 2019, Europäische Kommission v Republik Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 42.

([6]) Gutachten 2/13 des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014, Gutachten nach Artikel 218 Absatz 11 AEUV, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

([7]) Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juízes Portugueses / Tribunal de Contas, C-64/16, ECLI:EU:C:2018:117, Rn. 32.

M. in der Erwägung, dass sich die friedliche Koexistenz unterschiedlicher ethnischer Gruppen förderlich auf den kulturellen Reichtum und das Wohlergehen der Nation auswirkt;

N. in der Erwägung, dass die Blockade restriktiver Maßnahmen gegen Russland im Rat die Bemühungen der Union schwächt, die in Artikel 2 EUV verankerten Werte innerhalb und außerhalb der EU zu schützen, und ein Sicherheitsproblem für die Europäische Union darstellt;

Funktionsweise des Verfassungs- und des Wahlsystems

O. in der Erwägung, dass die Kommission am 13. Juli 2022 im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 im Länderkapitel zu Ungarn darauf hingewiesen hat, dass die Transparenz und Qualität des Gesetzgebungsverfahrens unverändert Anlass zu Besorgnis geben und dass die Regierung ihre Notstandsbefugnisse ausgiebig genutzt hat, auch in Bereichen, die nicht wie ursprünglich behauptet mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängen; in der Erwägung, dass die unwirksame Umsetzung von Urteilen europäischer und nationaler Gerichte durch staatliche Organe Anlass zur Sorge gibt; in der Erwägung, dass die gemeinnützigen Trusts, die beträchtliche öffentliche Mittel erhalten und von Vorstandsmitgliedern verwaltet werden, die der derzeitigen Regierung nahestehen, ihre Tätigkeit aufgenommen haben;

P. in der Erwägung, dass es in seiner Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ([8]) die Entscheidung der ungarischen Regierung, den Ausnahmezustand unbefristet zu verlängern, die Regierung unbefristet dazu zu ermächtigen, per Dekret zu regieren, und die Kontrolle der Notfallmaßnahmen durch das ungarische Parlament zu schwächen, für absolut unvereinbar mit den europäischen Werten hält; in der Erwägung, dass der Rat in seiner Empfehlung vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Ungarns 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Ungarns 2020 ([9]) empfohlen hat, dass Ungarn sicherstellt, dass Notmaßnahmen streng verhältnismäßig und zeitlich begrenzt sind, europäischen wie internationalen Standards entsprechen und die Geschäftstätigkeit und die Stabilität des Regelungsumfelds nicht beeinträchtigen und dass die Sozialpartner und Interessenträger wirksam am politischen Entscheidungsprozess teilhaben;

Q. in der Erwägung, dass die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) im Europarat in ihrem zweiten Zwischenbericht vom 25. September 2020 über die Einhaltung der Vorschriften die Änderungen des Gesetzes über die Nationalversammlung begrüßt hat, mit denen die praktische Anwendbarkeit der Bestimmungen, wonach Mitglieder des Parlaments bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur in beschränktem Maße ausüben dürfen, verbessert wurde, indem klarere Konsequenzen für den Fall vorgesehen werden, dass der Sachverhalt von dem betreffenden Mitglied nicht geklärt wird; in der Erwägung, dass aus dem Bericht jedoch auch hervorgeht, dass noch entschlossenere Maßnahmen erforderlich sind, um den derzeitigen Integritätsrahmen des ungarischen Parlaments zu verbessern, insbesondere die Verbesserung des Maßes an Transparenz und Konsultation im Gesetzgebungsverfahren (auch durch die Einführung von Vorschriften über die Interaktion mit Lobbyisten), der Erlass eines Verhaltenskodex für Mitglieder (der insbesondere verschiedene Situationen abdeckt, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten), die Ausarbeitung weiterer Vorschriften, mit denen die Mitglieder verpflichtet werden, potenzielle Konflikte zwischen ihrer parlamentarischen Arbeit und ihren privaten Interessen ad hoc offenzulegen, die Bereitstellung eines einheitlichen Musters für Vermögenserklärungen, die Überprüfung der weitreichenden Immunität der Mitglieder sowie die wirksame Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf Verhaltensregeln, Interessenkonflikte und Vermögenserklärungen;

R. in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats in einer am 20. November 2020 herausgegebenen Erklärung das ungarische Parlament nachdrücklich aufgefordert hat, die Abstimmung über diese Gesetzesentwürfe zu verschieben, da sie befürchtete, dass mehrere Vorschläge des komplexen Legislativpakets, die ohne vorherige Beratung vorgelegt worden waren und sich auf die Arbeitsweise der Justiz, das Wahlgesetz, die nationalen Strukturen zum Schutz der Menschenrechte, die Kontrolle öffentlicher Mittel und die Menschenrechte von LGBTI-Personen beziehen, dazu dienen könnten, die Demokratie, das Rechtsstaatsprinzip und die Menschenrechte in Ungarn zu schwächen; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2021 zu den vom ungarischen Parlament im Dezember 2020 angenommenen Verfassungsänderungen mit Besorgnis festgestellt hat, dass die Verfassungsänderungen während eines Ausnahmezustands ohne Konsultation der Öffentlichkeit angenommen wurden und die Begründung nur drei Seiten umfasst; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission auch darauf hingewiesen hat, dass laut den Artikeln 6, 9 und 11 der neunten Änderung des Grundgesetzes Ungarn in Bezug auf Kriegserklärungen, die Befehlsgewalt über die ungarischen Streitkräfte und die „besondere Rechtsordnung“ im Kriegszustand, im Ausnahmezustand und in einer Gefahrensituation die Festlegung der meisten Einzelheiten hauptsächlich im Wege von Kardinalgesetzen erfolgt, was letztlich mehrere ernsthafte Fragen hinsichtlich des Umfangs der Befugnisse des Staates in einem außerordentlichen Zustand aufwerfen könnte; in der Erwägung, dass die

([8]) ABl. C 316 vom 6.8.2021, S. 2.
([9]) ABl. C 282 vom 26.8.2020, S. 107.

Venedig-Kommission in Bezug auf die Abschaffung des Nationalen Verteidigungsrats und die Übertragung seiner Befugnisse an die Regierung darauf hingewiesen hat, dass dies zwar an sich nicht im Widerspruch zu europäischen Normen steht, aber zu einer Konzentration von Notstandsbefugnissen in den Händen der Exekutive führt, die nicht als ermutigendes Zeichen gelten kann, zumal in der Begründung keine Klarstellungen zur Verhältnismäßigkeit oder Notwendigkeit dieser Änderung enthalten sind;

S. in der Erwägung, dass der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates am 12. Februar 2021 eine generell negative Lage in Bezug auf die lokale und regionale Selbstverwaltung in Ungarn festgestellt hat, die auf einen allgemeinen Verstoß gegen die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung zurückzuführen ist, und seine Besorgnis über eine eindeutige Tendenz zur Rezentralisierung, das Fehlen einer wirksamen Konsultation und die erhebliche Einmischung des Staates in kommunale Funktionen zum Ausdruck gebracht hat; in der Erwägung, dass der Kongress zudem auf bestimmte Mängel hinsichtlich der Lage der lokalen Selbstverwaltung in dem Land hingewiesen hat, etwa darauf, dass es den lokalen Gebietskörperschaften an finanziellen Ressourcen mangelt und sie nicht in der Lage sind, hochqualifiziertes Personal einzustellen;

T. in der Erwägung, dass die Oppositionsparteien benachteiligt werden, nachdem im Laufe der Jahre das Wahlgesetz durch den Neuzuschnitt von Wahlkreisen und einen Bonus für den Gewinner geändert worden ist; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 18. Oktober 2021 zu den Änderungen des Wahlrechts 2020 in Ungarn betont haben, dass die rasche Verabschiedung und der Mangel an angemessenen öffentlichen Konsultationen im Falle des Wahlrechts — das nicht als politisches Instrument betrachtet werden sollte — besonders besorgniserregend sind; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission und das BDIMR der OSZE auch die wichtige Empfehlung abgegeben haben, die Abschnitte 3 und 68 des Gesetzes CLXVII von 2020 über die Änderung bestimmter Wahlgesetze zu ändern, indem die Zahl der Einzelwahlkreise und die Zahl der Komitate, in denen als Voraussetzung für eine landesweite Kandidatenliste jede Partei gleichzeitig Kandidaten aufstellen muss, erheblich verringert wird, sowie eine Reihe weiterer Empfehlungen vorgelegt haben;

U. in der Erwägung, dass demokratische und unter Wahrung der Chancengleichheit ausgerichtete Wahlen für den demokratischen Charakter der Gesellschaften in der Union von überragender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die OSZE als Reaktion auf Bedenken hinsichtlich der Fairness der Wahl und auf Aufrufe seitens der Zivilgesellschaft beschlossen hat, eine umfassende internationale Wahlbeobachtungsmission zur Parlamentswahl und zum Referendum vom 3. April 2022 zu entsenden, was bei Mitgliedstaaten der Union sehr selten ist; in der Erwägung, dass die internationale Wahlbeobachtungsmission der OSZE in ihrer anschließenden Erklärung vom 4. April 2022 über vorläufige Erkenntnisse und Schlussfolgerungen erklärt hat, dass die Wahl und das Referendum gut vorbereitet waren und professionell durchgeführt wurden, das Gesamtbild aber durch fehlende Chancengleichheit getrübt wurde; in der Erwägung, dass die Kandidaten einen weitgehend freien Wahlkampf führen konnten, der Wahlkampf zwar wettbewerbsgeprägt, zugleich jedoch von sehr negativen Aussagen über den politischen Gegner gekennzeichnet war und sich durch die durchgängige Übereinstimmung der Standpunkte von Regierungskoalition und Regierung auszeichnete, während die fehlende Transparenz und unzureichende Kontrolle der Wahlkampffinanzierung zusätzlich der Regierungskoalition zugutekam; in der Erwägung, dass die Art und Weise, in der viele Wahlstreitigkeiten von den Wahlkommissionen und Gerichten behandelt wurden, nicht geeignet war, einen wirksamen Rechtsbehelf zu schaffen; in der Erwägung, dass die internationale Wahlbeobachtungsmission der OSZE in ihrem am 29. Juli 2022 veröffentlichten Abschlussbericht darauf hingewiesen hat, dass viele frühere Empfehlungen des BDIMR weitgehend unberücksichtigt geblieben sind, unter anderem im Hinblick auf das Wahlrecht, die Verhinderung des Missbrauchs von Verwaltungsressourcen und der Vermischung von Staats- und Parteifunktionen, die Medienfreiheit, die Wahlkampffinanzierung und die Beobachtung durch die Bürger; in der Erwägung, dass nach ungarischem Recht im Gegensatz zu international bewährten Verfahren Abweichungen von der durchschnittlichen Zahl der Wähler pro Wahlkreis mit Einzelmandat von bis zu 20 % zulässig sind und dass das ungarische Parlament die Grenzen der Wahlkreise, die die festgelegte Abweichungsgrenze nach den Wahlen von 2018 überschritten, entgegen den nationalen Rechtsvorschriften nicht änderte; in der Erwägung, dass die ungleiche Verteilung der Wähler unter den Wahlkreisen mit Abweichungen vom Durchschnitt von bis zu 33 % den Grundsatz der Gleichheit der Stimmen infrage stellt;

V. in der Erwägung, dass das ungarische Parlament am 24. Mai 2022 die zehnte Änderung des Grundgesetzes verabschiedet hat, die es der Regierung erlaubt, im Fall von bewaffneten Konflikten, Kriegen oder humanitären Katastrophen in einem Nachbarland eine Gefahrensituation auszurufen; in der Erwägung, dass es außerdem das Gesetz über den Katastrophenschutz geändert hat, wodurch es der Regierung gestattet wird, Gesetze des Parlaments in allen Landesteilen während einer Gefahrensituation, die aufgrund eines bewaffneten Konflikts, eines Krieges oder einer humanitären Katastrophe in einem Nachbarland ausgerufen wurde, mittels Notstandsdekreten außer Kraft zu setzen, wodurch die Ausübung der Grundrechte über das unter normalen Umständen zulässige Maß hinaus ausgesetzt oder eingeschränkt werden könnte; in der Erwägung, dass das ungarische Parlament am 8. Juni 2022 das Gesetz VI von 2022 über die Beseitigung der sich für Ungarn ergebenden Folgen eines bewaffneten Konflikts und einer humanitären Katastrophe in einem Nachbarland angenommen hat, das am selben Tag in Kraft trat; in der Erwägung, dass die Regierung durch dieses Gesetz ermächtigt wird, die Wirksamkeit von Notstandsdekreten der Regierung bis zur Beendigung der Gefahrensituation durch die Regierung zu verlängern;

W. in der Erwägung, dass das Grundgesetz Ungarns seit seiner Annahme zehnmal geändert wurde; in der Erwägung, dass 35 Themenbereiche mit Kardinalgesetzen geregelt sind und dies mittlerweile über 300 Rechtsvorschriften betrifft, die seit 2011 verabschiedet wurden, wobei selbst im Falle der Berührung von Grundrechten häufig keine öffentliche Konsultation stattfand;

X. in der Erwägung, dass die Präsidenten des ungarischen und des rumänischen Verfassungsgerichts in einer gemeinsamen Erklärung von 2013 auf die besondere Verantwortung der Verfassungsgerichte in Ländern hingewiesen haben, in denen die Regierung eine Zweidrittelmehrheit im Parlament hat; in der Erwägung, dass mit der vierten Änderung des Grundgesetzes festgelegt wurde, dass die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ergangenen Urteile des Verfassungsgerichts aufzuheben sind; in der Erwägung, dass sich das Verfassungsgericht bei seinen Entscheidungen zunehmend auf das Konzept der Verfassungsidentität stützt; in der Erwägung, dass das Konzept der Verfassungsidentität in der Rechtsprechung von Fall zu Fall bestimmt wird und Vorrang vor dem Grundgesetz erlangt; in der Erwägung, dass die ungarische Regierung immer häufiger das Verfassungsgericht anruft, um Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) nicht vollstrecken zu müssen; in der Erwägung, dass das Verfassungsgericht am 18. Mai 2022 die Referenden über die Pläne der Regierung zum Bau eines Campus für die Fudan-Universität in Budapest und zur Verlängerung der Arbeitslosenunterstützung von derzeit drei auf höchstens neun Monate blockiert hat;

Y. in der Erwägung, dass unter Sachverständigen zunehmend Einigkeit darüber herrscht, dass Ungarn keine Demokratie mehr ist; in der Erwägung, dass Ungarn laut dem Demokratieindex 2019 der Universität Göteborg (V-Dem) zum ersten autoritären Mitgliedstaat der EU überhaupt geworden ist; in der Erwägung, dass Ungarn als „hybrides Regime" eingestuft wurde und in dem Bericht „Nations in Transit 2020" der Organisation Freedom House seinen Status als „halb gefestigte Demokratie" verloren hat; in der Erwägung, dass Ungarn im Demokratieindex 2022 der Economist Intelligence Unit als „unvollständige Demokratie" eingestuft wird und unter 167 Ländern den 56. Platz (einen Platz schlechter als 2020) belegt; in der Erwägung, dass laut dem V-Dem-Demokratieindex 2022 unter den EU-Mitgliedstaaten Ungarn im vergangenen Jahrzehnt eines der Länder war, die sich weltweit am stärksten in Richtung einer Autokratie gewandelt haben;

Unabhängigkeit der Justiz und anderer Institutionen sowie die Rechte der Richter

Z. in der Erwägung, dass die Kommission am 13. Juli 2022 im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 im Länderkapitel zu Ungarn darauf hingewiesen hat, dass die im Zusammenhang mit dem vom Europäischen Parlament eingeleiteten Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV sowie in früheren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit geäußerten Bedenken in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz noch immer nicht ausgeräumt sind, was auch für die entsprechende Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters gilt; in der Erwägung, dass diese Bedenken insbesondere die Herausforderungen betreffen, denen sich der unabhängige Landesrichterrat gegenübersieht, wenn es darum geht, die Befugnisse des Präsidenten des Landesrichteramtes, die Vorschriften für die Wahl des Präsidenten des Obersten Gerichts (Kúria) und die Möglichkeit von Ermessensentscheidungen bei der Ernennung und Beförderung von Richtern, der Zuweisung von Rechtssachen und der Zahlung von Boni an Richter und Gerichtsbedienstete miteinander in Einklang zu bringen; in der Erwägung, dass die Justiz hinsichtlich Effizienz und Qualität in Bezug auf die Dauer der Verfahren gut abschneidet und insgesamt einen hohen Digitalisierungsgrad aufweist, und in der Erwägung, dass die Gehälter von Richtern und Staatsanwälten weiterhin schrittweise steigen; in der Erwägung, dass am 26. August 2022 mehrere Organisationen der Zivilgesellschaft den Justizminister aufgefordert haben, sich nach umfassenden Konsultationen mit der Öffentlichkeit und Sachverständigen, einschließlich der Selbstverwaltungs- und Vertretungsorgane der Justiz und der Venedig-Kommission, mit den Problemen der ungarischen Justiz zu befassen;

AA. in der Erwägung, dass der EuGH in seinem Urteil vom 23. November 2021 in der Rechtssache C-564/19 gegen IS (Rechtswidrigkeit des Vorlagebeschlusses) entschieden hat, dass Artikel 267 AEUV dahin auszulegen ist, dass er dem entgegensteht, dass das Höchstgericht eines Mitgliedstaats die Rechtswidrigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens eines untergeordneten Gerichts feststellt, weil die vorgelegten Fragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nicht erheblich und erforderlich seien; in der Erwägung, dass der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts das untergeordnete Gericht verpflichtet, eine solche Entscheidung des nationalen Höchstgerichts außer Acht zu lassen; in der Erwägung, dass Artikel 267 AEUV dahin auszulegen ist, dass er der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen nationalen Richter entgegensteht, die damit begründet wird, dass dieser den EuGH um eine Vorabentscheidung gemäß Artikel 267 AEUV ersucht hat;

AB. in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats in einer am 14. Dezember 2018 abgegebenen Erklärung den Präsidenten Ungarns ersucht hat, das Legislativpaket zu den Verwaltungsgerichten an das ungarische Parlament zurückzuverweisen; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 19. März 2019 zu dem Gesetz über die Verwaltungsgerichte und zu dem Gesetz über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsgerichte und bestimmte Übergangsbestimmungen erklärt hat, der Hauptnachteil des für die Verwaltungsgerichte beschlossenen organisatorischen und administrativen Modells bestehe darin, dass einige wenige Interessenträger mit sehr umfangreichen Befugnissen ausgestattet seien und es keine wirksamen Kontrollen und Gegenkontrollen gebe, mit denen diese Befugnisse ausgeglichen werden könnten;

AC. in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats in ihrem Bericht vom 21. Mai 2019 im Anschluss an ihren Besuch vom 4. bis 8. Februar 2019 in Ungarn feststellte, dass eine Reihe von Justizreformen in Ungarn in den 2010er Jahren Anlass zu Besorgnis über ihre Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Justiz geben und dass im System der ordentlichen Gerichtsbarkeit Fragen hinsichtlich der Wirksamkeit der Aufsicht des Landesrichterrats über den Präsidenten des Landesgerichtsamts aufgekommen sind, nachdem es unlängst zu Anomalien in den Beziehungen zwischen den beiden Justizbehörden in Bezug auf Ernennungsverfahren gekommen war; in der Erwägung, dass die Kommissarin es zwar begrüßte, dass als Reaktion auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission die ursprünglichen Rechtsvorschriften unlängst geändert wurden, jedoch nicht davon überzeugt war, dass die Änderungen ausreichten, um die von der Venedig-Kommission festgestellten schwerwiegenden Bedenken auszuräumen;

AD. in der Erwägung, dass das ungarische Parlament 2019 beschlossen hat, das Inkrafttreten des Legislativpakets zu den Verwaltungsgerichten zu verschieben, und dass die Regierung erklärt hat, sie habe die Idee der Einführung separater Verwaltungsgerichte aufgegeben; in der Erwägung, dass mehrere wichtige Elemente des Pakets im Zuge einer Reihe von Gesetzesänderungen eingeführt wurden, die zwischen 2019 und 2021 beschlossen wurden;

AE. in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats in ihrer Erklärung vom 28. November 2019 das ungarische Parlament aufgefordert hat, ein Gesetz zu ändern, mit dem die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigt wird; in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin der Ansicht war, dass die Bestimmungen, die den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit eröffnen, nach ungünstigen Entscheidungen der ordentlichen Gerichte Verfassungsbeschwerde einzulegen, Bedenken hinsichtlich der Wahrung der Garantien für ein faires Verfahren für den jeweiligen Beschwerdeführer aufkommen ließen und dass in Verbindung mit den vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Qualifikationen und Ernennungen von Richtern und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung die Gesetzgebungsmaßnahmen auch die Gefahr bergen, die Unabhängigkeit der einzelnen Richter in ihren Kernaufgaben zu beeinträchtigen und eine übermäßig starke Hierarchie innerhalb des Justizsystems zu schaffen;

AF. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 16. Oktober 2021 zu den Änderungen des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gerichte und des Gesetzes über die Rechtsstellung und die Vergütung der Richter, die das ungarische Parlament im Dezember 2020 angenommen hat, die in ihrer Stellungnahme von 2012 ausgesprochenen Empfehlungen zur Rolle des Präsidenten des Landesgerichtsamts bekräftigt hat, die nicht berücksichtigt worden waren; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission auch empfohlen hat, klare, transparente und vorhersehbare Bedingungen für den Fall zu schaffen, dass abgeordnete Richter nach der Abordnung in eine höhere Position versetzt werden sollen; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission mehrere Empfehlungen in Bezug auf die Zuweisung von Fällen, die Befugnis des Präsidenten der Kúria zur Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Spruchkörper, die Einheitlichkeitsbeschlüsse und die Zusammensetzung der Kammern im Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Einheitlichkeit abgegeben hat; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission auch festgestellt hat, dass die Regelung für die Ernennung des Präsidenten der Kúria, die mit den Änderungen von 2019 eingeführt wurde, angesichts der entscheidenden Aufgaben des Inhabers dieses Amtes im Justizsystem schwerwiegende Risiken der Politisierung und erhebliche Folgen für die Unabhängigkeit der Justiz oder deren Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit mit sich bringen könnte;

AG. in der Erwägung, dass die GRECO in ihrem zweiten Zwischenbericht vom 25. September 2020 über die Befolgung der Empfehlungen festgestellt hat, dass im Hinblick auf die Richterschaft und die drei diesbezüglich noch nicht umgesetzten Empfehlungen keine weiteren Fortschritte erzielt worden waren und dass ihre eigenen Erkenntnisse zu den Befugnissen des Präsidenten des Landesgerichtsamts (sowohl in Bezug auf das Verfahren zur Ernennung oder Beförderung von Kandidaten für Richterstellen als auch auf das Verfahren zur Neuzuweisung von Richtern) nach wie vor von besonderer Bedeutung waren; in der Erwägung, dass die GRECO in Bezug auf die Staatsanwaltschaft das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen begrüßte, mit denen die Einbeziehung eines Disziplinarbeauftragten in Disziplinarverfahren verbindlich vorgeschrieben wird, dass sie aber nicht mit Sicherheit feststellen konnte, ob ihre 17. Empfehlung (Disziplinarverfahren in Bezug auf die Staatsanwaltschaft) umgesetzt worden war oder nicht; in der Erwägung, dass sie vielmehr feststellte, dass keine Fortschritte erzielt worden waren, was die Verlängerung der Amtszeit des Generalstaatsanwalts, die weitreichende Immunität der Staatsanwälte und die Ausarbeitung von Kriterien dafür, unter welchen Umständen untergeordneten Staatsanwaltschaften Fälle entzogen werden können, anbelangt;

AH. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten in seiner Mitteilung vom 15. April 2021 an die Regierung Ungarns die Auffassung vertrat, dass die Ernennung des Präsidenten der Kúria als Angriff auf die Unabhängigkeit der Justiz und als Versuch angesehen werden kann, die Justiz dem Willen der Legislative zu unterwerfen, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung darstellt; in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter auch betonte, dass die Wahl des Präsidenten der Kúria trotz des offenkundigen Einwands des Landesjustizrats besonders besorgniserregend ist, und darauf hinwies, dass die Entscheidung, die ablehnende Stellungnahme des Landesjustizrats außer Acht zu lassen, als

politische Erklärung der Regierungsmehrheit ausgelegt werden kann; in der Erwägung, dass nach Angaben des Sonderberichterstatters das wichtigste Ziel — wenn nicht gar das Hauptziel — der Reform des Justizsystems darin bestand, dem verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz Abbruch zu tun und es der Legislative und der Exekutive zu ermöglichen, in die Rechtspflege einzugreifen;

AI. in der Erwägung, dass das Ministerkomitee des Europarats in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 2021 über die laufende verstärkte Überwachung der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache Gazsó Group gegen Ungarn darauf hingewiesen hat, dass die betreffende Reihe von Rechtssachen das strukturelle Problem der überlangen Dauer von Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren und des Fehlens wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelfe betrifft; in der Erwägung, dass das Ministerkomitee mit Genugtuung die Annahme des Gesetzes zur Einführung eines Rechtsbehelfs für überlange Zivilverfahren zur Kenntnis genommen hat, die staatlichen Stellen jedoch nachdrücklich aufgefordert hat, dafür Sorge zu tragen, dass er mit der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang steht; in der Erwägung, dass das Ministerkomitee die staatlichen Stellen angesichts der Bedeutung der Angelegenheit, ihres technischen Charakters und des Ablaufs der Frist, die der EGMR in seinem Piloturteil auf den 16. Oktober 2016 festgelegt hatte, nachdrücklich aufgefordert hat, alle erdenklichen Möglichkeiten zur Beschleunigung des Zeitplans zu prüfen;

AJ. in der Erwägung, dass das Ministerkomitee des Europarates in seiner Interimsresolution vom 9. März 2022 zu der laufenden verstärkten Überwachung der Umsetzung des Urteils des EGMR in der Rechtssache Baka/Ungarn die staatlichen Stellen nachdrücklich aufgefordert hat, ihre Bemühungen im Hinblick darauf zu verstärken, in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Ministerkomitees zu ermitteln, wie sich durch Einführung der erforderlichen Maßnahmen sicherstellen lässt, dass ein Beschluss des ungarischen Parlaments, den Präsidenten der Kúria seines Amtes zu entheben, einer wirksamen Kontrolle durch ein unabhängiges Gericht im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR unterliegt; in der Erwägung, dass das Ministerkomitee die staatlichen Stellen darin außerdem erneut auf ihre Zusage hingewiesen hat, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Status der Richter und die Verwaltung der Gerichte zu bewerten, und sie nachdrücklich aufgefordert hat, zu ihrer Evaluierung Schlussfolgerungen vorzulegen, auch in Bezug auf die Garantien und Absicherungen zum Schutz der Richter vor unzulässiger Einmischung, damit das Ministerkomitee umfassend beurteilen kann, ob die durch einschlägige Verstöße verursachten Bedenken hinsichtlich der abschreckenden Wirkung auf Richter, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben, ausgeräumt wurden;

AK. in der Erwägung, dass Ungarn im Index für Rechtsstaatlichkeit 2021 der Organisation „World Justice Project“ unter 139 Ländern den 69. Platz (zwei Plätze schlechter als im Vorjahr) und innerhalb der Region EU, Europäische Freihandelsassoziation und Nordamerika den letzten Platz (31 von 31) belegt;

Korruption und Interessenkonflikte

AL. in der Erwägung, dass die Kommission am 13. Juli 2022 im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 im Länderkapitel zu Ungarn darauf hingewiesen hat, dass die Umsetzung der meisten Maßnahmen im Rahmen der Strategie zur Korruptionsbekämpfung 2020-2022 verschoben und keine neue Strategie angekündigt wurde und dass weiterhin Unzulänglichkeiten in Bezug auf Lobbyismus und den „Drehtüreffekt“ sowie in Bezug auf die Parteien- und Wahlkampffinanzierung bestehen; in der Erwägung, dass die unabhängigen Kontrollmechanismen weiterhin nicht ausreichen, um Korruptionsfälle aufzudecken, und dass immer noch Bedenken hinsichtlich der fehlenden systematischen Kontrolle und der unzureichenden Überwachung von Vermögens- und Interessenerklärungen sowie des Mangels an Vorschriften über Interessenkonflikte für gemeinnützige Trusts bestehen; in der Erwägung, dass das Ausbleiben einer soliden Erfolgsbilanz bei Ermittlungen zu Korruptionsvorwürfen gegen hochrangige Beamte und ihr unmittelbares Umfeld nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis gibt, obwohl einige neue Korruptionsverfahren auf hoher Ebene eingeleitet wurden; in der Erwägung, dass das Fehlen einer gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen, keine Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Korruption durchzuführen, nach wie vor Anlass zur Sorge gibt, insbesondere in einem Umfeld, in dem die Risiken von Klientelismus sowie Günstlings- und Vetternwirtschaft in der öffentlichen Verwaltung auf hoher Ebene weiterhin nicht angegangen werden;

AM. in der Erwägung, dass die Kommission in ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen an Kommissionsmitglied Hahn zur Anhörung vom 11. November 2019 zur Entlastung der Kommission für 2018 darauf hingewiesen hat, dass für den Zeitraum 2014-2020 in Ungarn nach einer horizontalen Prüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei der schwerwiegende Mängel in der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems in Bezug auf die Kontrolle der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge festgestellt wurden, pauschale Finanzkorrekturen akzeptiert und durchgeführt wurden;

AN. in der Erwägung, dass der Rat in seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Ungarns 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Ungarns 2022 empfohlen hat, dass Ungarn tätig werden sollte, um den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung zu stärken, indem unter anderem die Bemühungen der Staatsanwaltschaft und der Zugang zu öffentlichen Informationen verbessert werden, und die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken sowie die Qualität und Transparenz des Entscheidungsprozesses durch einen wirksamen sozialen Dialog, die Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern und regelmäßige Folgenabschätzungen zu verbessern und den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern;

Donnerstag, 15. September 2022

AO. in der Erwägung, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung am 10. Juni 2021 in seinem Tätigkeitsbericht 2020 erklärte, es habe der Kommission empfohlen, 2,2 % der im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2016-2020 geleisteten Zahlungen wieder einzuziehen; in der Erwägung, dass dies der höchste Prozentsatz der wiedereinzuziehenden Zahlungen unter allen Mitgliedstaaten ist und weit über dem Durchschnitt von 0,29 % liegt; in der Erwägung, dass Betrug im Zusammenhang mit Mitteln aus EU-Entwicklungsfonds begangen wurde, die Ungarn zugewiesen wurden; in der Erwägung, dass die soziale Ungleichheit und die Armut in Verbindung mit einem hohen Maß an Korruption zugenommen haben, was nicht nur zu großer Unsicherheit in der Bevölkerung führt, sondern auch eine Verletzung der Grundrechte darstellt;

AP. in der Erwägung, dass die Kommission Ungarn im November 2021 ein Schreiben übermittelt hat, in dem Probleme im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Justiz, mit der ineffizienten Strafverfolgung in Fällen von Korruption und mit Mängeln bei der Vergabe öffentlicher Aufträge dargelegt wurden, die ein Risiko für die finanziellen Interessen der EU darstellen könnten; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Schreiben darlegt, dass systemische Probleme bestehen und in Fällen von Korruption niemand zur Rechenschaft gezogen wird, und dass sie den staatlichen Stellen Ungarns 16 konkrete Fragen vorgelegt hat, etwa zu Themen wie Interessenkonflikten, den Begünstigen von Unionsmitteln und der Gewährleistung der gerichtlichen Kontrolle durch unabhängige Gerichte; in der Erwägung, dass die Kommission die Anwendung der Konditionalitätsverordnung ([10]) trotz dieser Bedenken bis April 2022 hinausgezögert hat;

AQ. in der Erwägung, dass die Kommissionspräsidentin am 5. April 2022 mitgeteilt hat, das für Haushalt und Verwaltung zuständige Kommissionsmitglied, Johannes Hahn, habe die ungarischen Behörden von den Plänen der Kommission in Kenntnis gesetzt, den nächsten Schritt einzuleiten und den Mechanismus der Konditionalitätsverordnung formell in Gang zu setzen, vor allem in Bezug auf Korruptionsprobleme; in der Erwägung, dass die Kommission mit der Ausfertigung einer schriftlichen Mitteilung am 27. April 2022 endlich das förmliche Verfahren gegen Ungarn im Rahmen der Konditionalitätsverordnung eingeleitet hat; in der Erwägung, dass die Kommission am 20. Juli 2022 beschlossen hat, Ungarn von ihrer Absicht in Kenntnis zu setzen, einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates vorzulegen, und dem Land Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

AR. in der Erwägung, dass die Kommission am 6. April 2022 beschlossen hat, Ungarn ein zusätzliches Aufforderungsschreiben zu übermitteln, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe ([11]), der Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe ([12]) und der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ([13]) in innerstaatliches Recht sicherzustellen; in der Erwägung, dass es nach Angaben der Kommission nach ungarischem Recht zulässig ist, aus Sicherheitsgründen und bei durch Steuervergünstigungen subventionierten Verträgen in größerem Umfang Ausnahmen anzuwenden, und dass diese Ausnahmen dazu führen, dass die Verpflichtungen nach dem Unionsrecht für ein breiteres Spektrum von Verträgen nicht gelten; in der Erwägung, dass die Kommission zudem der Ansicht ist, dass Änderungen des ungarischen Gesetzes über den Bergbau, die die Möglichkeit vorsehen, ohne transparente Ausschreibungsverfahren Bergbaukonzessionen zu vergeben, gegen den Grundsatz der Transparenz verstoßen;

AS. in der Erwägung, dass die Kommission am 19. Mai 2022 beschlossen hat, Ungarn ein Aufforderungsschreiben bezüglich der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug ([14]) in innerstaatliches Recht zu übermitteln;

AT. in der Erwägung, dass die GRECO in ihrem zweiten Zwischenbericht vom 25. September 2020 über die Befolgung der Empfehlungen festgestellt hat, dass Ungarn erst fünf der 18 Empfehlungen aus dem vierten Evaluierungsbericht zufriedenstellend umgesetzt oder behandelt hat, und zu dem Schluss gekommen ist, dass es nach wie vor „global unbefriedigend" ist, dass die Empfehlungen insgesamt in geringem Maße befolgt werden;

AU. in der Erwägung, dass Ungarn beschlossen hat, sich weder an der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft noch an der verstärkten Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften der EU zu beteiligen;

([10]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).
([11]) ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.
([12]) ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.
([13]) ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.
([14]) ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.

AV. in der Erwägung, dass der Internationale Rat der UNESCO für Baudenkmäler und Kunststätten in seiner technischen Überprüfung des im Mai 2021 erstellten Berichts über den Erhaltungszustand des ungarischen Teils des grenzüberschreitenden Welterbes „Kulturlandschaft Fertö/Neusiedler See“ zu dem Schluss gekommen ist, dass das Projekt „Sopron Fertö Lake Resort“ in seiner geplanten Größe und Form die Authentizität und Integrität des grenzüberschreitenden Welterbes beeinträchtigen würde;

AW. in der Erwägung, dass Ungarn unter den 180 Ländern und Gebieten, die im Korruptionswahrnehmungsindex 2021 von Transparency International erfasst werden, den 73. Platz belegt (einen Platz schlechter als im Vorjahr) und dass sich die Platzierung des Landes seit 2012 kontinuierlich verschlechtert hat;

Privatsphäre und Datenschutz

AX. in der Erwägung, dass in dem Bericht über die Reise einer Ad-hoc-Delegation seines Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 29. September bis 1. Oktober 2021 nach Budapest Bedenken hinsichtlich fehlender Garantien bei der Aufsicht in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften ohne echte Kontrollen und Gegenkontrollen und Rechtsbehelfe geäußert wurden; in der Erwägung, dass zudem Bedenken hinsichtlich des mutmaßlichen Einsatzes der Spähsoftware Pegasus der NSO-Group und der verstärkten Überwachung von Aktivisten, Journalisten, Rechtsanwälten und Politikern durch den Staat geäußert wurden;

AY. in der Erwägung, dass das Enthüllungsportal Direkt36 auf der Grundlage einer zugespielten Datenbank im Juli 2021 aufgedeckt hat, dass zwischen 2018 und 2021 etwa 300 ungarische Bürgerinnen und Bürger — darunter unabhängige Journalisten, Medieninhaber, Rechtsanwälte, Politiker, regierungskritische Geschäftsleute und ehemalige Staatsbeamte — ohne ihr Wissen mit der Spähsoftware Pegasus ausgespäht wurden; in der Erwägung, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte in seinen Vorbemerkungen vom 15. Februar 2022 zu moderner Spähsoftware zu dem Schluss kam, dass durch den weitverbreiteten Einsatz hochentwickelter Spähsoftware wie Pegasus nicht nur die Grundrechte und -freiheiten-, sondern auch Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in beispielloser Weise gefährdet und geschädigt werden könnten, eine Reihe von Schritten und Maßnahmen als Garantie zum Schutz vor der unrechtmäßigen Verwendung von Spähsoftware dargelegt und darauf hingewiesen hat, dass die wirksamste Option zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten darin bestünde, die Entwicklung und den Einsatz von Spähsoftware mit der Leistungsfähigkeit von Pegasus in der Union zu untersagen; in der Erwägung, dass regierungsfreundliche Medien in Ungarn kaum über Pegasus berichtet haben;

AZ. in der Erwägung, dass das Ministerkomitee des Europarats in seiner Entscheidung vom 9. März 2022 über die laufende verstärkte Überwachung der Umsetzung des Urteils des EGMR in der Rechtssache Szabó und Vissy gegen Ungarn erneut darauf hingewiesen hat, dass der betreffende Fall die Verletzung des Rechts der Kläger auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens und auf Schutz ihrer Korrespondenz aufgrund der ungarischen Rechtsvorschriften über Maßnahmen der geheimen Überwachung im Interesse der nationalen Sicherheit betrifft, wobei diese Rechtsvorschriften keine hinreichend präzisen, wirksamen und umfassenden Garantien in Bezug auf die Anordnung, Durchführung und mögliche Wiedergutmachung dieser Maßnahmen enthielten; in der Erwägung, dass das Ministerkomitee ferner betont hat, dass die geheime Überwachung als Handlung mit äußerst einschneidender Wirkung betrachtet werden sollte, mit der unter Umständen in das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Privatsphäre eingegriffen wird und die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bedroht werden, und dass es erneut darauf hingewiesen hat, dass die staatlichen Stellen 2017 als Reaktion auf das Urteil des EGMR verkündet hatten, es bedürfe einer Gesetzesreform; in der Erwägung, dass das Ministerkomitee mit großer Besorgnis festgestellt hat, dass sich das Gesetzgebungsverfahren immer noch in einer vorläufigen Phase befand und die staatlichen Stellen keine weiteren relevanten Entwicklungen dargelegt hatten, und die staatlichen Stellen deshalb nachdrücklich aufgefordert hat, dringend die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die innerstaatlichen Rechtsvorschriften vollständig mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang zu bringen, einen Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren festzulegen und dem Komitee den Entwurf eines Gesetzgebungsvorschlags vorzulegen;

Meinungsfreiheit einschließlich Medienpluralismus

BA. in der Erwägung, dass die Kommission am 13. Juli 2022 im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 im Länderkapitel zu Ungarn darauf hingewiesen hat, dass die funktionale Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Medienbehörde gestärkt werden muss und dass die fortgesetzte Weiterleitung erheblicher Mengen an staatlicher Werbung an regierungsfreundliche Medien zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in der Medienlandschaft führt; in der Erwägung, dass die öffentlich-rechtlichen Medien in einem komplexen institutionellen System tätig sind, das Bedenken hinsichtlich ihrer redaktionellen und finanziellen Unabhängigkeit aufkommen lässt, und dass die Medienschaffenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weiterhin mit Herausforderungen, einschließlich der Überwachung von investigativen Journalisten, konfrontiert sind; in der Erwägung, dass der Zugang zu öffentlichen Informationen weiterhin durch die Regelung der der Gefahrensituation behindert wird;

BB. in der Erwägung, dass die Kommission am 15. Juli 2022 beschlossen hat, Ungarn wegen Verstoßes gegen das EU-Telekommunikationsrecht vor dem Gerichtshof zu verklagen, weil der ungarische Medienrat aus äußerst fragwürdigen Gründen entschieden hat, den Antrag von Klubrádió auf Zuteilung von Funkfrequenzen abzulehnen; in der Erwägung, dass die Kommission zu dem Schluss gekommen ist, dass die Weigerung des ungarischen Medienrates, die Sendelizenz von Klubrádió zu verlängern, unverhältnismäßig und intransparent war und dass das nationale ungarische Mediengesetz in diesem besonderen Fall diskriminierend angewandt wurde und mithin gegen die Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ([15]) und das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen wurde;

BC. in der Erwägung, dass die Mitteleuropäische Stiftung für Presse und Medien (Közép-Európai Sajtó és Média Alapítvány, KESMA) am 11. September 2018 gegründet wurde; in der Erwägung, dass die Zusammenführung von über 470 Medienunternehmen unter dem Dach der KESMA Auswirkungen in Form einer Verkleinerung des Raums für unabhängige und oppositionelle Medien und einer Einschränkung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger Ungarns zu Informationen hatte; in der Erwägung, dass die für die öffentlichen Medien und die KESMA ausgegebenen Mittel verwendet werden, um Regierungspropaganda zu betreiben und die Opposition und nichtstaatliche Organisationen zu diskreditieren; in der Erwägung, dass die Medienlandschaft durch Manipulation der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, die Vereinnahmung der Regulierungsstellen und die Übernahme ehemals unabhängiger Medien durch den Staat, Einnahmen aus Werbung im Auftrag der Regierung und die Vergabe von Lizenzen — Methoden, die in anderen Teilen Europas repliziert werden — verzerrt werden kann;

BD. in der Erwägung, dass der EGMR in seinem Urteil vom 8. Oktober 2019 in der Rechtssache Szurovecz gegen Ungarn festgestellt hat, der fehlende Zugang der Medien zu Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende sei ein Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung; in der Erwägung, dass die Überwachung der Umsetzung dieses Urteils noch im Gange ist;

BE. in der Erwägung, dass der EGMR in seinem Urteil vom 3. Dezember 2019 in der Rechtssache Scheiring und Szabó gegen Ungarn und in seinem Urteil vom 2. Dezember 2021 in der Rechtssache Szél gegen Ungarn zu dem Schluss kam, dass im Zusammenhang mit dem Zeigen von Bannern im ungarischen Parlament Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung vorliegen; in der Erwägung, dass die Überwachung der Umsetzung dieser Urteile noch im Gange ist;

BF. in der Erwägung, dass der EGMR in seinem Urteil vom 20. Januar 2020 in der Rechtssache Magyar Kétfarkú Kutya Párt gegen Ungarn eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung festgestellt hat, was die Verhängung von Strafen gegen die politische Partei wegen der Bereitstellung einer mobilen App anbelangt, mit der Wähler in die Lage versetzt wurden, während eines Referendums über Migrationsfragen im Jahr 2016 ungültige Stimmen zu fotografieren, anonym hochzuladen und zu kommentieren; in der Erwägung, dass die Überwachung der Umsetzung dieses Urteils noch im Gange ist;

BG. in der Erwägung, dass die Beauftragte der OSZE für die Freiheit der Medien in ihrer Erklärung vom 23. März 2020 ihre Besorgnis über die Bestimmungen des ungarischen Entwurfs eines Gesetzes über die Reaktion auf die COVID-19-Pandemie zum Ausdruck gebracht hat, die sich nachteilig auf die Arbeit der Medien, die über die Pandemie berichten, auswirken könnten;

BH. in der Erwägung, dass der EGMR in seinem Urteil vom 26. Mai 2020 in der Rechtssache Mándli und andere gegen Ungarn festgestellt hat, die Aussetzung der Akkreditierung der Beschwerdeführer als Journalisten im ungarischen Parlament sei ein Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung; in der Erwägung, dass die Überwachung der Umsetzung dieses Urteils noch im Gange ist;

BI. in der Erwägung, dass am 24. Juli 2020 nach der Entlassung des Chefredakteurs des wichtigsten unabhängigen Nachrichtenportals in Ungarn, index.hu, über 70 Journalisten geschlossen ihre Kündigung einreichten und auf diese Weise die offensichtliche Einmischung in und den Druck auf ihr Medienunternehmen seitens der Regierung anprangerten;

BJ. in der Erwägung, dass dem von der Kommission finanzierten und im Juli 2020 veröffentlichten ersten „Mapping Media Freedom Snapshot“ zufolge die COVID-19-Krise die größten Auswirkungen auf die Medienfreiheit — vor allen anderen europäischen Gebieten — wohl in Ungarn hatte, da bereits bestehende Herausforderungen verschärft wurden und neue Probleme hinzukamen; in der Erwägung, dass die während des Notstands in Ungarn verabschiedeten neuen Rechtsvorschriften gegen die Verbreitung „falscher“ oder „verzerrter“ Informationen zu Unsicherheit und Selbstzensur bei Medienunternehmen und -akteuren geführt haben;

BK. in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats in ihrem Memorandum vom 30. März 2021 über die Meinungs- und Medienfreiheit in Ungarn darauf hingewiesen hat, dass die kombinierten Auswirkungen einer Medienregulierungsbehörde, die nicht frei von politischer Kontrolle ist, und ständiger und verzerrender staatlicher Eingriffe in den Medienmarkt die Bedingungen für Medienpluralismus und freie Meinungsäußerung in Ungarn beeinträchtigt haben; in der Erwägung, dass die Kommissarin auch zu dem Schluss kam, dass die freie politische Debatte und der freie Austausch unterschiedlicher Meinungen — die Voraussetzungen für das Gedeihen demokratischer Gesellschaften — insbesondere außerhalb der Hauptstadt stark eingeschränkt wurden;

([15]) ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.

BL. in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung in ihrer im Anschluss an ihren Besuch vom 15. bis 22. November 2021 in Ungarn abgegebenen Erklärung darauf hingewiesen hat, dass die Eingriffe Ungarns in den Bereich der Medien in den vergangenen zehn Jahren Risiken für die Menschenrechte bei der bevorstehenden Wahl mit sich bringen könnten; in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen ferner darauf hingewiesen hat, dass Einfluss auf die Medienaufsichtsbehörden ausgeübt wird, staatliche Mittel in beträchtlicher Höhe zur Unterstützung regierungsfreundlicher Medien bereitgestellt werden, die Ausdehnung und Weiterentwicklung von Medien, die einer regierungsfreundlichen redaktionellen Linie folgen, gefördert wird und Medienunternehmen und Journalisten, die kritisch über die Regierung berichten, ausgegrenzt werden, wodurch die staatlichen Stellen die Medienbranche gezielt umgestaltet haben, und dass sie bei ihren Bemühungen um die Schaffung von „Ausgewogenheit" die Medienvielfalt, den Pluralismus und die Unabhängigkeit der Medien ausgehöhlt haben;

BM. in der Erwägung, dass die internationale Wahlbeobachtungsmission der OSZE in ihrer Erklärung vom 4. April 2022 über vorläufige Erkenntnisse und Schlussfolgerungen im Anschluss an die Parlamentswahl und das Referendum erklärt hat, dass die Möglichkeit, bei der Stimmabgabe eine Entscheidung in Kenntnis der Sachlage zu treffen, durch die Verzerrung und die mangelnde Ausgewogenheit in der Berichterstattung, die Gegenstand der Beobachtung war, und in Ermangelung von Diskussionen zwischen den maßgeblichen Kandidaten erheblich eingeschränkt wurde; in der Erwägung, dass die internationale Wahlbeobachtungsmission der OSZE am 29. Juli 2022 in ihrem Abschlussbericht hervorhob, dass umfangreiche Werbekampagnen der Regierung und eine parteiische Berichterstattung in den öffentlichen und vielen privaten Medien der Regierungspartei eine allgegenwärtige Wahlkampfplattform boten;

BN. in der Erwägung, dass das Staatliche Wahlamt Ungarns am 8. April 2022 die landesweite Kampagne nichtstaatlicher Organisationen, bei der dazu aufgefordert wurde, bei dem Referendum über den Zugang von Kindern zu Informationen über Fragen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität ungültige Stimmen abzugeben, als rechtswidrig einstufte und gegen 16 verschiedene ungarische nichtstaatliche Organisationen, die sich an der Kampagne für das Referendum beteiligt hatten, Geldbußen verhängte;

BO. in der Erwägung, dass Ungarn unter den 180 Ländern und Gebieten, die in der Rangliste der Pressefreiheit 2022 von Reporter ohne Grenzen erfasst sind, den 85. Platz belegt und in der Analyse für die Region Europa und Zentralasien als eines der Länder aufgeführt ist, die drakonische Gesetze gegen Journalisten verschärft haben;

Freiheit der Lehre

BP. in der Erwägung, dass der EuGH in seinem Urteil vom 6. Oktober 2020 in der Rechtssache C-66/18, Kommission gegen Ungarn („Hochschulbildung"), entschieden hat, dass Ungarn durch den Erlass der in Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes Nr. CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen in der geänderten Fassung vorgesehenen Maßnahmen gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 13, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 der Charta, Artikel 49 AEUV, Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt ([16]) und das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation verstoßen hat; in der Erwägung, dass die Zentraleuropäische Universität Budapest verlassen musste;

BQ. in der Erwägung, dass die ungarische Regierung im Oktober 2018 beschloss, Geschlechterstudien aus einer Liste von Masterstudiengängen zu streichen, die für eine Akkreditierung und öffentliche Finanzierung infrage kommen;

BR. in der Erwägung, dass das ungarische Parlament am 2. Juli 2019 Änderungen an einer Reihe von Gesetzen über das institutionelle System und die Finanzierung von Forschung, Entwicklung und Innovation angenommen hat, wodurch die Akademie der Wissenschaften ihrer Autonomie beraubt wurde; in der Erwägung, dass die Leitung der Universität für Theater- und Filmkunst (Színház- és Filmművészeti Egyetem, SzFE) am 31. August 2020 aus Protest gegen die Einsetzung eines von der Regierung ernannten Gremiums zurückgetreten ist; in der Erwägung, dass das Ministerium für Technologie und Innovation fünf Mitglieder des neuen Kuratoriums ernannt und die vom Senat der Universität vorgeschlagenen Mitglieder abgelehnt hat; in der Erwägung, dass zwei Drittel der bis Ende 2021 gegründeten 33 gemeinnützigen Stiftungen zur Verwaltung von Vermögenswerten im öffentlichen Interesse zuvor staatlich betriebene Hochschuleinrichtungen verwalten sollen;

BS. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2021 zu den Änderungen des Grundgesetzes Ungarns, die das ungarische Parlament im Dezember 2020 angenommen hatte, die Auffassung vertrat, dass Artikel 7 der neunten Änderung in Bezug auf Artikel 38 des Grundgesetzes und die Verankerung von „gemeinnützigen Stiftungen zur Verwaltung von Vermögenswerten im öffentlichen Interesse" im Grundgesetz überprüft werden müssten; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission die Auffassung vertrat, dass diese Stiftungen vielmehr durch einfaches Gesetz geregelt werden sollten, in dem alle einschlägigen Transparenz- und

([16]) ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

Rechenschaftspflichten im Hinblick auf die Verwaltung ihrer (öffentlichen und privaten) Mittel sowie angemessene Vorkehrungen für die Unabhängigkeit hinsichtlich der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums klar festgelegt sind; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission auch darauf hingewiesen hat, dass in den einschlägigen Gesetzen die wichtige Funktion der Universitäten als Orte des freien Denkens und des freien Austauschs von Argumenten berücksichtigt werden sollte, wobei alle geeigneten Maßnahmen vorzusehen seien, mit denen die akademische Unabhängigkeit und die institutionelle Autonomie in angemessener Weise garantiert werden;

BT. in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung in ihrer im Anschluss an ihren Besuch vom 15. bis 22. November 2021 in Ungarn abgegebenen Erklärung die staatlichen Stellen nachdrücklich aufgefordert hat, die Freiheit der Lehre wirksam zu schützen und die Rechte der Lehrkräfte und Studierenden zu achten, da mit der Privatisierung öffentlicher Universitäten Risiken für die Autonomie der Wissenschaft verbunden sind;

Religionsfreiheit

BU. in der Erwägung, dass am 21. Dezember 2018 eine umfassende Änderung des Kirchengesetzes von 2011 verkündet wurde; in der Erwägung, dass die Änderung nach Angaben der ungarischen Regierung Religionsgemeinschaften die Möglichkeit eröffnen würde, beim Hauptstädtischen Landgericht Budapest den Rechtsstatus einer Glaubensgemeinschaft, einer eingetragenen Religionsgemeinschaft oder einer anerkannten Konfession zu beantragen; in der Erwägung, dass die Überwachung der Umsetzung des Urteils des EGMR in der Rechtssache Magyar Keresztény Mennonita Egyház (Christlich-Mennonitische Kirche Ungarns) und andere gegen Ungarn, in dem eine Verletzung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit im Lichte des Rechts auf Religionsfreiheit aufgrund der Abmeldung von Kirchen aus dem Register festgestellt wurde, noch im Gange ist;

BV. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2021 zu den Änderungen des Grundgesetzes Ungarns, die das ungarische Parlament im Dezember 2020 angenommen hatte, empfohlen hat, dass das öffentliche Schulsystem einen objektiven und pluralistischen Lehrplan vorsehen muss, in dem Indoktrinierung und Diskriminierung aus gleich welchem Grund zu unterlassen sind, wobei die Überzeugungen der Eltern und ihre Wahlfreiheit zwischen Religionsunterricht und konfessionslosem Unterricht zu achten sind;

BW. in der Erwägung, dass die Kommission am 13. Juli 2022 im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 im Länderkapitel zu Ungarn darauf hingewiesen hat, dass weiterhin Druck auf Organisationen der Zivilgesellschaft ausgeübt wird; in der Erwägung, dass mehrere Organisationen der Zivilgesellschaft am 27. Juli 2022 darauf hingewiesen haben, dass der von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf, durch den die Vorschriften über die Konsultation der Öffentlichkeit im Interesse einer Einigung mit der Kommission geändert würden, nur Scheinlösungen bietet; in der Erwägung, dass die Kommission ebenfalls darauf hingewiesen hat, dass die Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Rechtsetzung ein wichtiges Ziel ist, das jedoch in erster Linie einen konkreten Willen der Regierung, eine sinnvolle Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften und weitaus wirksamere Garantien als im Gesetzentwurf vorgesehen erfordern würde;

Vereinigungsfreiheit

BX. in der Erwägung, dass der EuGH in seinem Urteil vom 18. Juni 2020 in der Rechtssache C-78/18, Kommission gegen Ungarn (Transparenz von Verbänden), zu dem Schluss gekommen ist, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 63 AEUV und den Artikeln 7, 8 und 12 der Charta verstoßen hat, indem es durch den Erlass von Bestimmungen ([17]) des Gesetzes Nr. LXXVI von 2017 über die Transparenz von aus dem Ausland unterstützten Organisationen diskriminierende und ungerechtfertigte Beschränkungen für ausländische Spenden an Organisationen der Zivilgesellschaft eingeführt hat; in der Erwägung, dass die Kommission am 18. Februar 2021 beschlossen hat, ein Aufforderungsschreiben an die staatlichen Stellen Ungarns zu richten, weil sie nicht die Maßnahmen ergriffen hatten, die erforderlich sind, um dem Urteil nachzukommen; in der Erwägung, dass die Kommission am 20. Juli 2021 im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 im Länderkapitel zu Ungarn darauf hinwies, dass das ungarische Parlament das Gesetz aufgehoben und neue Vorschriften über die Prüfung der Rechtmäßigkeit im Zusammenhang mit der Zivilgesellschaft eingeführt hatte und dass weiterhin Druck auf regierungskritische Organisationen der Zivilgesellschaft ausgeübt wurde; in der Erwägung, dass durch den systematischen Rückbau der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie und die systematische Einschränkung der Grundrechte der Spielraum für Oppositionsparteien und Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Interessengruppen eingeschränkt wurde, wobei kein Raum für den sozialen Dialog und Konsultationen gelassen wird;

([17]) Bestimmungen, mit denen einigen Kategorien von Organisationen der Zivilgesellschaft, und zwar solchen, die unmittelbar oder mittelbar ausländische Unterstützung in einer einen bestimmten Schwellenwert überschreitenden Höhe erhalten, Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflichten auferlegt werden und die vorsehen, dass gegen Organisationen, die diesen Pflichten nicht nachkommen, Sanktionen verhängt werden können.

BY. in der Erwägung, dass dem Erlass des neuen Gesetzes keine öffentlichen Konsultationen irgendeiner Art vorausgingen und auch keine nichtstaatlichen Organisationen direkt konsultiert wurden, was im Widerspruch zu der Empfehlung der Venedig-Kommission aus ihrer Stellungnahme vom 20. Juni 2017 steht, dass bei öffentlichen Konsultationen so weit wie möglich alle Organisationen der Zivilgesellschaft einbezogen werden sollten, deren Status, Finanzierung oder Tätigkeitsbereiche durch das Inkrafttreten des Gesetzes beeinträchtigt würden; in der Erwägung, dass diese Organisationen nach dem neuen Gesetz nun regelmäßigen Finanzprüfungen durch den Rechnungshof Ungarns unterzogen werden können; in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft Besorgnis darüber geäußert haben, dass über den Rechnungshof Ungarns, dessen Hauptaufgabe darin besteht, die Verwendung öffentlicher Mittel und nicht jene privater Spenden zu überwachen, mehr Druck auf sie ausgeübt werden soll; in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft davor gewarnt haben, dass der Staat mit dem neuen Gesetz über nichtstaatliche Organisationen in die Vereinigungsfreiheit von Organisationen, die auf der Grundlage des Vereinigungsrechts gegründet wurden, sowie in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger, die sich für das öffentliche Interesse einsetzen, eingreifen wird und dass das Gesetz der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der demokratischen Öffentlichkeit insgesamt abträglich ist; in der Erwägung, dass der Rechnungshof Ungarns am 17. Mai 2022 mit der Prüfung von Dutzenden nichtstaatlicher Organisationen begonnen und Informationen über ihre Buch- und Kassenführungsmethoden angefordert hat;

BZ. in der Erwägung, dass am 23. Juli 2021 mitgeteilt wurde, dass von den Geberstaaten der Zuschüsse des Europäischen Wirtschaftsraums und Norwegens — Island, Liechtenstein und Norwegen — keine Einigung über die Ernennung eines Fondsbetreibers erzielt wurde, der Mittel für die Zivilgesellschaft in Ungarn verwalten soll; in der Erwägung, dass im laufenden Finanzierungszeitraum folglich keine Programme durchgeführt werden, wodurch die für Ungarn vorgesehenen Mittel in Höhe von 214,6 Mio. EUR aufgehoben werden;

CA. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission und das BDIMR der OSZE in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 17. Dezember 2018 zu Abschnitt 253 des Gesetzes XLI vom 20. Juli 2018 zur Änderung bestimmter Steuergesetze und anderer damit zusammenhängender Gesetze sowie zur Einwanderungssondersteuer erklärt haben, dass die Steuer in Höhe von 25 % auf finanzielle Unterstützung einer in Ungarn ausgeübten migrationsfördernden Tätigkeit oder auf finanzielle Unterstützung der Tätigkeit einer Organisation mit Sitz in Ungarn, die eine migrationsfördernde Tätigkeit ausübt, nicht dem Erfordernis der Rechtmäßigkeit entspricht und einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Vereinigungsfreiheit der betroffenen nichtstaatlichen Organisationen darstellt;

CB. in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats in ihrem Bericht vom 21. Mai 2019 im Anschluss an ihren Besuch vom 4. bis 8. Februar 2019 in Ungarn betonte, dass durch gesetzgeberische Maßnahmen die Tätigkeiten der Zivilgesellschaft, die in einer demokratischen Gesellschaft als uneingeschränkt legitim gelten sollten, stigmatisiert und kriminalisiert wurden, dass diese Maßnahmen eine anhaltende abschreckende Wirkung auf nichtstaatliche Organisationen haben und dass einige der gesetzlichen Bestimmungen außergewöhnlich vage und willkürlich sind und in der Praxis nicht umgesetzt werden;

CC. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Migranten in seinem Bericht vom 11. Mai 2020 im Anschluss an seinen Besuch vom 10. bis 17. Juli 2019 in Ungarn festgestellt hat, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Rechte von Migranten in Ungarn einsetzen, bei der Ausübung ihrer legitimen und wichtigen Arbeit auf zahlreiche Hindernisse stoßen, die aus Gesetzesänderungen, finanziellen Beschränkungen und anderen operativen und praktischen Maßnahmen der zuständigen staatlichen Stellen resultieren; in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen überdies feststellte, dass mehrere Organisationen der Zivilgesellschaft mit Verleumdungskampagnen überzogen wurden, auf die in einigen Fällen verwaltungs- oder strafrechtliche Ermittlungen folgten;

Das Recht auf Gleichbehandlung, einschließlich der Rechte von LGBTIQ

CD. in der Erwägung, dass die Kommission im Bericht 2022 über die Rechtsstaatlichkeit vom 13. Juli 2022 im Länderkapitel zu Ungarn darauf hingewiesen hat, dass dem ungarischen Beauftragten für Grundrechte mehr Kompetenzen übertragen worden sind, der Status seiner Akkreditierung jedoch aufgrund von Bedenken bezüglich seiner Unabhängigkeit herabgesetzt wurde; in der Erwägung, dass die Globale Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Bericht und den Empfehlungen der virtuellen Tagung ihres Unterausschusses für die Akkreditierung vom 14. bis 25. März 2022 empfohlen hat, den Status des Beauftragten für Grundrechte auf den B-Status herabzusetzen, da der Unterausschuss nicht die erforderlichen schriftlichen Nachweise erhalten hat, mit denen belegt wird, dass der Beauftragte sein Mandat in Bezug auf schutzbedürftige Gruppen wie ethnische Minderheiten, LGBTIQ, Menschenrechtsverteidiger, Flüchtlinge und Migranten oder im Zusammenhang mit wichtigen Menschenrechtsangelegenheiten wie Medienpluralismus, zivilgesellschaftlicher Raum und Unabhängigkeit der Justiz wirksam erfüllte; in der Erwägung, dass der Unterausschuss der Ansicht war, dass der Beauftragte in einer Weise gehandelt hat, durch die die Einhaltung der Pariser Grundsätze zu den Kriterien für die Standards hinsichtlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen erheblich gefährdet wurde; in der Erwägung, dass der Unterausschuss auch Probleme beim Auswahl- und Ernennungsverfahren sowie bei den Arbeitsbeziehungen zu und der Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern festgestellt hat;

CE. in der Erwägung, dass das Parlament Ungarns am 15. Juni 2021 ein Gesetz verabschiedet hat, mit dem ursprünglich gegen Pädophilie vorgegangen werden sollte und das aber nach den von Abgeordneten der Regierungspartei Fidesz vorgeschlagenen Änderungen nun Klauseln enthält, mit denen die Darstellung von Homosexualität und Geschlechtsangleichungen gegenüber Minderjährigen untersagt wird; in der Erwägung, dass dieses Gesetz die Behandlung von Homosexualität und Geschlechtsangleichungen im Sexualkundeunterricht untersagt und vorsieht, dass diesbezügliche Unterrichtseinheiten fortan nur von registrierten Organisationen erteilt werden dürfen; in der Erwägung, dass im Zuge der Änderungen des Gesetzes über kommerzielle Werbung und des Mediengesetzes Werbung und Inhalte mit LGBTI in Kategorie V (d. h. nicht für Minderjährige empfohlen) eingestuft werden müssen; in der Erwägung, dass es nicht hinnehmbar ist und zu weiterer Diskriminierung und Stigmatisierung sexueller Minderheiten führt, wenn die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität mit Straftaten wie Pädophilie in Zusammenhang gebracht werden; in der Erwägung, dass die Regierung Ungarns im Zuge der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, mit denen der Zugang zu Inhalten verboten oder beschränkt wird, in denen die sogenannte Abweichung der eigenen Identität von dem angeborenen Geschlecht, Geschlechtsumwandlungen oder Homosexualität für Personen unter 18 Jahren dargestellt wird, ein Dekret erlassen hat, mit dem Kinderbuchläden vorgeschrieben wird, Bücher und Medien mit Darstellungen von Homosexualität in „geschlossenen Verpackungen" darzubieten, und der Verkauf von Büchern oder Medien mit Darstellungen von gleichgeschlechtlichen Beziehungen oder Geschlechtsumwandlungen im Umkreis von 200 Metern um Schulen oder Kirchen verboten wurde; in der Erwägung, dass das auch für das von Labriz herausgegebene illustrierte Kinderbuch „Meseország mindenkié" (Märchenland für alle) gilt;

CF. in der Erwägung, dass die Kommission am 2. Dezember 2021 beschlossen hat, den staatlichen Stellen Ungarns eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln, in der sie darlegte, dass Ungarn durch die Verpflichtung zur Kenntlichmachung von Abweichungen von den traditionellen Geschlechterrollen die Freiheit der Meinungsäußerung von Autoren und Buchverlegern einschränkt (Artikel 11 der Charta), eine ungerechtfertigte Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung (Artikel 21 der Charta) vornimmt und die EU-Rechtsvorschriften über unlautere Geschäftspraktiken gemäß der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern ([18]) fehlerhaft anwendet;

CG. in der Erwägung, dass die Kommission am 15. Juli 2022 beschlossen hat, Ungarn aufgrund seiner nationalen Vorschriften vor dem EuGH zu verklagen, mit denen für Personen unter 18 Jahren der Zugang zu Inhalten verboten oder eingeschränkt werden soll, die eine sogenannte „Abweichung von der eigenen Identität in Bezug auf das Geschlecht bei der Geburt, die Geschlechtsumwandlung oder die Homosexualität" darstellen; in der Erwägung, dass die Kommission zu dem Schluss gekommen ist, dass diese Bestimmungen vor allem gegen die Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste ([19]), die Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ([20]) sowie gegen die Würde des Menschen, die Achtung des Privat- und Familienlebens, die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung gemäß den Artikeln 1, 7, 11 bzw. 21 der Charta verstoßen; in der Erwägung, dass die Kommission ebenfalls darauf hingewiesen hat, dass die angefochtenen Bestimmungen aufgrund der Schwere dieser Verstöße auch gegen die in Artikel 2 EUV festgelegten gemeinsamen Werte verstoßen; in der Erwägung, dass sich 18 Mitgliedstaaten der EU am 22. Juni 2021 einer Erklärung am Rande der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) angeschlossen haben, in der sie sich gegen die Annahme des Gesetzes ausgesprochen haben;

CH. in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats in ihrem Bericht vom 21. Mai 2019 im Anschluss an ihren Besuch in Ungarn vom 4. bis 8. Februar 2019 dargelegt hat, dass Ungarn bei der Gleichstellung der Geschlechter und den Rechten der Frauen Rückschritte verzeichnet, dass die politische Vertretung von Frauen auffallend gering ist und dass in der Regierungspolitik Frauenfragen eng mit Familienangelegenheiten verbunden sind und dass die staatlichen Stellen die Umsetzung einer eigenen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter eingestellt haben;

CI. in der Erwägung, dass der unabhängige Experte der Vereinten Nationen für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität in seiner Erklärung vom 29. April 2020 Ungarn nachdrücklich aufforderte, Vorschläge für Rechtsvorschriften zurückzuziehen, mit denen Transgender-Personen und gendervarianten Personen das Recht auf rechtliche Anerkennung und Selbstbestimmung verwehrt würde;

CJ. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes am 3. März 2020 in seinen abschließenden Bemerkungen zum sechsten regelmäßigen Bericht Ungarns die ungarische Regierung aufforderte, tätig zu werden, eine Strategie anzunehmen und schutzbedürftige Kinder zu informieren und zu unterstützen, auch durch spezifische Maßnahmen zugunsten von Mädchen, Roma-Kindern, Kindern von Asylsuchenden und Migranten sowie

([18]) ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.
([19]) ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.
([20]) ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und intersexuellen Kindern; in der Erwägung, dass der Ausschuss auch schwerwiegende Bedenken darüber geäußert hat, dass Kinder mit Behinderungen ihrer Familien beraubt werden und in Einrichtungen untergebracht sind, dass die staatlichen Stellen Ungarns unzureichende Maßnahmen ergreifen, um der Institutionalisierung ein Ende zu setzen und den Zugang zu Gesundheits- und Rehabilitationsdiensten und anderen Eingliederungsmaßnahmen zu fördern, dass es Fälle von sexuellem Missbrauch und Misshandlung von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen gibt, dass es an Informationen über die Situation von Roma-Kindern mit Behinderungen mangelt und dass Kinder mit Behinderungen nach wie vor stigmatisiert werden;

CK. in der Erwägung, dass das ungarische Parlament am 5. Mai 2020 eine Entschließung angenommen hat, in der es die Ratifizierung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) abgelehnt hat;

CL. in der Erwägung, dass der EGMR in seinem Urteil vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache Rana gegen Ungarn eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Fall eines Transgender-Mannes aus dem Iran festgestellt hat, der in Ungarn Asyl erhalten hatte, aber sein Geschlecht und seinen Namen dort nicht legal ändern konnte; in der Erwägung, dass das Ministerkomitee des Europarats in seinem Beschluss vom 10. Juni 2022 über die noch ausstehende verstärkte Überwachung der Vollstreckung mit Besorgnis festgestellt hat, dass die ungarischen Behörden keine Maßnahmen ergriffen haben, um eine angemessene Lösung für rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige herbeizuführen, die eine rechtliche Anerkennung des Geschlechts beantragen; in der Erwägung, dass das ungarische Parlament darüber hinaus im Mai 2020 Rechtsvorschriften verabschiedet hat, durch die eine rechtliche Anerkennung des Geschlechts für ungarische Transgender-Personen unmöglich wurde;

CM. in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats in ihrer Erklärung vom 14. Juni 2021 die ungarischen Parlamentsabgeordneten aufgefordert hat, Änderungsanträge abzulehnen, in deren Folge Diskussionen über die sexuelle Identität, die Geschlechtsidentität und die Vielfalt der Geschlechter verboten würden; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2021 zur Vereinbarkeit des Gesetzes LXXIX von 2021 zur Änderung bestimmter Gesetze zum Schutz von Kindern mit internationalen Menschenrechtsnormen zu dem Schluss gekommen ist, dass die Änderungen kaum als mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar gelten können, und die staatlichen Stellen Ungarns nachdrücklich aufgefordert hat, eine Reihe von Bestimmungen aufzuheben;

CN. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2021 zu den Änderungen des Grundgesetzes Ungarns, die das Parlament Ungarns im Dezember 2020 angenommen hatte, empfohlen hat, dass die Änderung des Grundgesetzes Ungarns in Bezug auf die Beschreibung der Ehe als Verbindung von Mann und Frau mit dem Zusatz „die Mutter ist eine Frau, der Vater ist ein Mann“ nicht als Gelegenheit genutzt werden sollte, bestehende Gesetze zum Schutz von Personen, die keine Heterosexuellen sind, aufzuheben oder diese Gesetze zu deren Nachteil zu ändern; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission zudem empfohlen hat, die Auslegung und Anwendung der Änderungen des Grundgesetzes Ungarns, insbesondere bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen, so durchzuführen, dass der Grundsatz des Diskriminierungsverbots aus gleich welchem Grund, auch wegen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität, sorgfältig zur Geltung gebracht wird; in der Erwägung, dass die Änderung mit dem Wortlaut „Ungarn schützt das Recht des Kindes auf eine seinem angeborenen Geschlecht entsprechende Identität“ aufgehoben oder geändert werden sollte, damit sie nicht dazu führt, dass Transgender-Personen das Recht auf rechtliche Anerkennung ihrer erworbenen Geschlechtsidentität verwehrt wird;

CO. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 18. Oktober 2021 zu den Änderungen des Gesetzes über die Gleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit und des Gesetzes über den Beauftragten für Grundrechte in der vom Parlament Ungarns im Dezember 2020 angenommenen Fassung darauf hingewiesen hat, dass mit der Zusammenlegung der Gleichstellungsstellen mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen Risiken verbunden sind, die unter anderem auf unterschiedliche Traditionen, rechtliche Verfahren und Handlungsansätze der Institutionen zurückzuführen sind, und festgestellt hat, dass die Kollision der Befugnisse, die der Beauftragte für Grundrechte bereits nach dem Gesetz CXI hat, mit den Befugnissen, die er in seiner Eigenschaft als Nachfolger der ungarischen Gleichbehandlungsstelle erwirbt, ein eindeutiger Beleg für ein Risiko ist, durch das die Wirksamkeit der Arbeit im Bereich der Förderung der Gleichstellung und der Bekämpfung von Diskriminierung geschwächt werden kann;

CP. in der Erwägung, dass die Kommissarin für Menschenrechte des Europarats in ihrer Erklärung vom 13. Januar 2022 bekräftigt hat, dass die Entscheidung der Regierung Ungarns, am selben Tag wie die Parlamentswahl ein landesweites Referendum über den Zugang von Kindern zu Informationen über Fragen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität durchzuführen, zutiefst bedauerlich war, da dadurch der Instrumentalisierung der Menschenrechte von LGBTIQ Vorschub geleistet wurde; in der Erwägung, dass die internationale Wahlbeobachtungsmission der OSZE in ihrem Abschlussbericht vom 29. Juli 2022 hervorgehoben hat, dass der Rechtsrahmen für das Referendum weitgehend ungeeignet ist und keine Chancengleichheit bei den Referendumskampagnen bietet, sodass die wichtigsten Empfehlungen gemäß den bewährten internationalen Verfahren nicht eingehalten werden, und dass nach einer

Änderung aus dem Jahr 2018 die Regierung entgegen den bewährten internationalen Verfahren uneingeschränkte Kampagnenrechte hat, wenn sie ein Referendum initiiert, und dass die Behörden nicht verpflichtet sind, den Wählern objektive Informationen über die Themen des Referendums oder die Standpunkte der Befürworter und Gegner zur Verfügung zu stellen, wodurch die Fähigkeit der Wähler, eine fundierte Entscheidung zu treffen, infrage gestellt wird; in der Erwägung, dass das Referendum gegen LGBTIQ, das am 3. April 2022 in Ungarn stattfand, ungültig war, da keine der beiden Optionen („ja" oder „nein") 50 % der Stimmen erhielt; in der Erwägung, dass das Referendum weithin als Verstoß gegen den Grundsatz des Diskriminierungsverbots kritisiert wurde;

CQ. in der Erwägung, dass die internationale Wahlbeobachtungsmission der OSZE in ihrem Abschlussbericht vom 29. Juli 2022 hervorgehoben hat, dass weniger als 20 % aller Kandidaten Frauen waren, wodurch die Möglichkeit, die geringe Vertretung von Frauen in der nationalen Politik Ungarns zu stärken, erheblich eingeschränkt wurde; in der Erwägung, dass der Anteil der 2022 ins ungarische Parlament gewählten Frauen 14 Prozent beträgt;

CR. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen abschließenden Bemerkungen vom 25. März 2022 zum kombinierten zweiten und dritten Bericht Ungarns Bedenken geäußert hat, dass Menschen mit Behinderungen kein Mechanismus zur selbstständigen Entscheidungsfindung zur Verfügung steht, und dass er Ungarn empfohlen hat, seine Rechtsvorschriften zu ändern, damit bei der unterstützten Entscheidungsfindung die Würde, die Selbstständigkeit, der Wille und die Präferenzen von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit geachtet werden; in der Erwägung, dass der Ausschuss Ungarn zudem empfohlen hat, seine Maßnahmen neu zu konzipieren und seine Haushaltsmittel auf gemeindenahe Unterstützungsdienste wie persönliche Assistenz umzulenken, damit Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges und gleichberechtigtes Leben in der Gemeinschaft führen können;

Die Rechte von Personen, die einer Minderheit angehören, einschließlich Roma und Juden, und der Schutz vor hetzerischen Äußerungen, die gegen diese Minderheiten gerichtet sind

CS. in der Erwägung, dass die Kommission am 9. Juni 2021 beschlossen hat, Ungarn ein Aufforderungsschreiben zu übermitteln, da die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes nicht vollständig im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften über das Diskriminierungsverbot gemäß der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ([21]) und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ([22]) standen, wonach die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen im Fall von Diskriminierungen vorsehen müssen; in der Erwägung, dass eine grundlegende Änderung im Juli 2020 erfolgte, als Ungarn die innerstaatliche Sanktionsregelung änderte und die Gerichte verpflichtete, eine moralische Entschädigung für Diskriminierung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung nur in Form von Schulungen oder Bildungsdienstleistungen und nicht in Form einer einmaligen Zahlung zu gewähren; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten wiederholt aufgefordert hat, mit wirksamen legislativen und politischen Maßnahmen gegen Antiziganismus vorzugehen;

CT. in der Erwägung, dass die Kommission am 2. Dezember 2021 Ungarn ein Aufforderungsschreiben zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit übermittelt hat ([23]), da nach ungarischem Recht die öffentliche Billigung, Leugnung oder grobe Verharmlosung internationaler Verbrechen nicht unter Strafe steht und nicht sichergestellt ist, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand gelten oder dass die nationalen Gerichte bei begangenen Straftaten diesen Beweggründen Rechnung tragen;

CU. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seinen abschließenden Bemerkungen vom 6. Juni 2019 zu den kombinierten 18. bis 25. regelmäßigen Berichten Ungarns erklärt hat, er sei zutiefst beunruhigt über die Verbreitung rassistischer Hetze gegen Roma, Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende und andere Minderheiten, wodurch Hass und Intoleranz gefördert werden und zuweilen zu Gewalt gegen diese Gruppen, insbesondere von führenden Politikern und in den Medien, auch im Internet, aufgestachelt wird; in der Erwägung, dass der Ausschuss insbesondere darüber, dass Personen des öffentlichen Lebens, auch auf höchster Ebene, Erklärungen abgegeben haben sollen, durch die rassistisch motiviertem Hass Vorschub geleistet werden könnte, insbesondere im Rahmen der 2015 eingeleiteten Kampagne der Regierung gegen Migranten und Flüchtlinge, sowie über die Präsenz und die Tätigkeit von Organisationen, die rassistisch motiviertem Hass Vorschub leisten, zutiefst beunruhigt war; in der Erwägung, dass der Ausschuss zwar die Informationen über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma, auch in den Bereichen Gesundheit und Bildung, sowie im Rahmen der nationalen Strategie für soziale Eingliederung von 2011 zur Kenntnis genommen hat, jedoch nach wie vor äußerst besorgt über das Fortbestehen der Diskriminierung der Roma, die Segregation und die extreme Armut, der sie ausgesetzt sind, ist;

([21]) ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.
([22]) ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.
([23]) ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

CV. in der Erwägung, dass der Beratende Ausschuss des Europarats zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten in seiner fünften Stellungnahme zu Ungarn vom 26. Mai 2020 darauf hingewiesen hat, dass Ungarn zwar seine Politik zur Unterstützung nationaler Minderheiten auf der Grundlage eines soliden Rechtsrahmens beibehalten hatte, es jedoch nach wie vor notwendig war, die strukturellen Schwierigkeiten der Roma in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, einschließlich Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Zugang zur Gesundheitsversorgung, anzugehen; in der Erwägung, dass der Ausschuss betont hat, dass es dringender Maßnahmen bedarf, um die Lage der Roma zu verbessern, gegen den vorzeitigen Schulabgang vorzugehen und inklusive und hochwertige Bildung, auch in abgesonderten Gebieten, zu fördern; in der Erwägung, dass in benachteiligten Regionen eine stärkere Komplementarität zwischen nationalen und lokalen Maßnahmen erforderlich ist, um langfristige Lösungen für Beschäftigungs- und Wohnprobleme zu finden, wobei der Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu sozialen Dienstleistungen nach wie vor großen praktischen Hindernissen unterliegt, vor allem zum Nachteil von Frauen und Kindern der Bevölkerungsgruppe der Roma;

CW. in der Erwägung, dass das Ministerkomitee des Europarats in seinem Beschluss vom 10. Juni 2022 betreffend die ausstehende verstärkte Überwachung der Vollstreckung der Urteile des EGMR in den Rechtssachen Horváth und Kiss gegen Ungarn erneut darauf hingewiesen hat, dass der betreffende Fall die diskriminierende Fehlplatzierung und Überrepräsentation von Roma-Kindern in Sonderschulen für Kinder mit geistiger Behinderung betraf und dass der Staat eine positive Verpflichtung hat, zu verhindern, dass diskriminierende Praktiken fortgeführt werden; in der Erwägung, dass der Ausschuss die Behörden erneut mit Nachdruck aufgefordert hat, entgegen den Feststellungen der Sachverständigenausschüsse Beispiele für die Wirksamkeit der verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfe vorzulegen und die diesbezüglich bereitgestellten statistischen Daten zu vervollständigen, von den Behörden nachdrücklich verlangt hat, die statistischen Angaben um nach Ethnie aufgeschlüsselte Daten zu ergänzen, aus denen die Zahl der Beschwerden hervorgeht, die im Fall von Roma-Kindern eingereicht wurden, und die Aufforderung an die Behörden eindringlich bekräftigt hat, weitere Informationen über alle einschlägigen Verfahren vor dem Beauftragten für Grundrechte vorzulegen;

CX. in der Erwägung, dass die Überwachung der Vollstreckung der Urteile des EGMR in der Rechtssache Balázs gegen Ungarn in Bezug auf Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aufgrund des Versäumnisses der Behörden, wirksame Ermittlungen durchzuführen und dabei die Frage zu prüfen, ob rassistische Beweggründe für Misshandlungen der Roma-Antragsteller durch die Strafverfolgungsorgane vorliegen, noch im Gange ist;

CY. in der Erwägung, dass die Fraktionsvorsitzenden des Parlaments am 29. Juli 2022 eine Erklärung angenommen haben, in der die offen rassistischen Äußerungen von Premierminister Viktor Orbán, dass man kein gemischtrassiges Volk werden wolle, verurteilt wurden, und betont haben, dass diese Erklärungen im Widerspruch zu unseren Werten stehen, die auch in den EU-Verträgen verankert sind;

Die Grundrechte von Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen

CZ. in der Erwägung, dass der EuGH am 19. März 2020 in der Rechtssache C-564/18, LH gegen Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal (Tompa) [Amt für Migrations- und Flüchtlingsangelegenheiten (Tompa)], entschieden hat, dass die Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ([24]) einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt werden kann, weil der Antragsteller über einen Staat in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats eingereist ist, in dem er keiner Verfolgung oder Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist oder in dem ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist; in der Erwägung, dass der EuGH zu dem Schluss kam, dass die Richtlinie auch nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die einem Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst wird, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde, eine Frist von acht Tagen für seine Entscheidung setzen, wenn dieses Gericht nicht in der Lage ist, innerhalb einer solchen Frist die Wirksamkeit der materiell-rechtlichen Vorschriften und der dem Antragsteller vom EU-Recht gewährten Verfahrensgarantien zu gewährleisten;

DA. in der Erwägung, dass der EuGH in seiner Entscheidung vom 2. April 2020 in den verbundenen Rechtssachen C-715/17, C-718/17 und C-719/17, einschließlich Kommission gegen Ungarn (Vorübergehender Mechanismus für die Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben), für Recht erkannt und entschieden hat, dass Ungarn seit den 25. Dezember 2015 dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses des Rates (EU) 2015/1601 ([25]) und folglich gegen seine anschließenden Verpflichtungen zur Umsiedlung nach Artikel 5 Absätze 4 bis 11 dieses Beschlusses verstoßen hatte, da es nicht in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle drei Monate, eine angemessene Zahl der internationalen Schutz beantragenden Personen angegeben hat, die schnell in sein Hoheitsgebiet umgesiedelt werden können;

([24]) ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.

([25]) Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

Donnerstag, 15. September 2022

DB. in der Erwägung, dass der EuGH in seiner Entscheidung in den verbundenen Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU gegen Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság und Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság am 14. Mai 2020 für Recht erkannt hat, dass die Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ([26]) und die Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten ([27]) dahin auszulegen sind, dass die Verpflichtung eines Drittstaatsangehörigen, sich ständig in einer Transitzone aufzuhalten, die eingegrenzt und geschlossen ist, in der seine Bewegungen beschränkt sind und überwacht werden und die er aus eigenen Stücken rechtmäßig in keine Richtung verlassen kann, einer Freiheitsentziehung gleichkommt, wie sie für eine Haft im Sinne der genannten Richtlinien charakteristisch ist; in der Erwägung, dass der EuGH darauf hingewiesen hat, dass das EU-Recht einer Reihe von Bestimmungen in den Rechtsvorschriften Ungarns entgegensteht;

DC. in der Erwägung, dass der EuGH in seinem Urteil vom 17. Dezember 2020 in der Rechtssache C-808/18, Kommission gegen Ungarn („Accueil des demandeurs de protection internationale"), entschieden hat, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien 2008/115/EG, 2013/32/EU und 2013/33/EU verstoßen hat, da: i) vorgesehen ist, dass Anträge von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf internationalen Schutz nur in den Transitzonen von Röszke und Tompa gestellt werden dürfen, und gleichzeitig die Zahl der Antragsteller, die täglich in diese Transitzonen einreisen dürfen, drastisch begrenzt wurde; ii) ein System der systematischen Internierung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in den Transitzonen von Röszke und Tompa eingerichtet wurde; iii) die Abschiebung aller illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ermöglicht wurde, ohne dass dabei die im Besitzstand festgelegten Verfahren und Garantien Anwendung finden; und iv) die Ausübung des Rechts der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, auf Verbleib im ungarischen Hoheitsgebiet von Voraussetzungen abhängig gemacht wurde, die gegen EU-Recht verstoßen; in der Erwägung, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) am 27. Januar 2021 angekündigt hat, ihre Tätigkeit in Ungarn nach dem Urteil des EuGH auszusetzen; in der Erwägung, dass die Kommission am 12. November 2021 beschlossen hat, Ungarn wegen Nichtbefolgung des Urteils vor dem EuGH zu verklagen und den EuGH aufzufordern, die Zahlung finanzieller Sanktionen anzuordnen (Rechtssache C-123/22);

DD. in der Erwägung, dass die Kommission am 9. Juni 2021 beschlossen hat, den staatlichen Stellen Ungarns ein Aufforderungsschreiben und eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln, weil sie die Richtlinie 2013/32/EU in Bezug auf Bestimmungen über die persönliche Anhörung, die medizinische Untersuchung, Garantien für unbegleitete Kinder und Jugendliche und in Bezug auf das Asylverfahren nicht vollständig umgesetzt haben;

DE. in der Erwägung, dass die Kommission am 15. Juli 2021 beschlossen hat, Ungarn vor dem EuGH zu verklagen, da ein neues Asylverfahren nicht mit Artikel 6 der Richtlinie 2013/32/EU vereinbar sei, der im Lichte von Artikel 18 der Charta ausgelegt wurde (Rechtssache C-823/21 Kommission gegen Ungarn);

DF. in der Erwägung, dass der EuGH in seinem Urteil vom 16. November 2021 in der Rechtssache C-821/19, Kommission/Ungarn („Incrimination de l'aide aux demandeurs d'asile"), entschied, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, und zwar: i) gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU, da ein Antrag auf internationalen Schutz deshalb als unzulässig abgelehnt werden kann, weil der Antragsteller über einen Staat, in dem er keiner Verfolgung ausgesetzt war und in dem für ihn nicht die Gefahr bestand, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, oder in dem ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet war, in sein Hoheitsgebiet eingereist ist; ii) gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU sowie Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU, da es in seinem innerstaatlichen Recht das Verhalten einer jeden Person, die im Rahmen einer Organisationstätigkeit Unterstützung bei der Stellung oder förmlichen Stellung eines Asylantrags in seinem Hoheitsgebiet gewährt, mit Strafe bedroht hat, wenn zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass die betreffende Person wusste, dass der Antrag nach dem innerstaatlichen Recht keine Aussicht auf Erfolg hatte; und iii) gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU sowie Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU, da jeder Person, die einer solchen Straftat verdächtigt wird, das Recht genommen wurde, sich den Außengrenzen des Landes zu nähern;

DG. in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats in ihrem Bericht vom 21. Mai 2019 über ihren Besuch in Ungarn vom 4. bis 8. Februar 2019 festgestellt hat, dass die von der ungarischen Regierung seit 2015 eingenommene Haltung gegen Migration und Asylsuchende zu einem Rechtsrahmen geführt hat, durch den die Aufnahme von Asylsuchenden und die Integration anerkannter Flüchtlinge gemäß den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen geschwächt werden;

([26]) ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.
([27]) ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96.

DH. in der Erwägung, dass der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in seinem Bericht vom 17. März 2020 im Anschluss an einen Besuch in Ungarn im Jahr 2018 hervorgehoben hat, dass seit dem Ad-hoc-Besuch des Ausschusses im Jahr 2017 nichts unternommen wurde, um wirksame Garantien zur Verhinderung der Misshandlung von Personen einzuführen, die von ungarischen Polizeibeamten über den Grenzzaun nach Serbien zurückgeführt wurden, und dass es offenkundig nach wie vor keine Rechtsmittel gab, die diesen Personen wirksamen Schutz vor ihrer Rückführung bzw. Zurückweisung oder auch Kettenzurückweisung bieten könnten;

DI. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seinen abschließenden Bemerkungen vom 6. Juni 2019 zu den kombinierten 18. bis 25. regelmäßigen Berichten Ungarns seine Besorgnis über die alarmierende Lage von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten und über Berichte, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung de jure und de facto nicht in vollem Umfang geachtet wurde, zum Ausdruck gebracht hat; in der Erwägung, dass der Ausschuss auch zutiefst beunruhigt war über die gemeldete übermäßige Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte gegen Drittstaatsangehörige, die an einem beliebigen Ort in Ungarn angetroffen wurden, und diejenigen, die man in der Nähe der Grenze zu Serbien angetroffen hat, „zurückgewiesen“ wurden, was zu Verletzungen und körperlichen Schäden führte;

DJ. in der Erwägung, dass der EGMR in seinem Urteil vom 2. März 2021, R.R. u. a. gegen Ungarn, festgestellt hat, dass der Mangel an Nahrung für den ersten Kläger (R. R.) und die Aufenthaltsbedingungen der anderen Kläger (eine Schwangere und Kinder) zu einem Verstoß gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung geführt haben; in der Erwägung, dass der EGMR ferner festgestellt hat, dass der Aufenthalt der Kläger in der Transitzone de facto einen Freiheitsentzug darstellte und dass das Fehlen einer förmlichen Entscheidung der Behörden und eines Verfahrens, mit dem die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung von einem Gericht rasch hätte entschieden werden können, zu Verletzungen des Rechts auf Freiheit und Sicherheit geführt hat; in der Erwägung, dass der EGMR in seinen Urteilen vom 24. Februar 2022 in der Rechtssache M.B.K. u. a. gegen Ungarn und vom 2. Juni 2022 in der Rechtssache H. M. u. a. gegen Ungarn zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangt ist; in der Erwägung, dass die Überwachung der Umsetzung dieser Urteile noch im Gange ist;

DK. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Migranten in seinem Bericht vom 11. Mai 2020 im Anschluss an seinen Besuch in Ungarn im Jahr 2019 seine Forderung an die ungarische Regierung bekräftigt hat, eine sinnvolle Neubewertung der derzeitigen Lage und seiner Migrationspolitik vorzunehmen, und darauf hingewiesen hat, dass Ungarn die sogenannte Krisenlage aufheben sollte, die nicht der Realität entspricht und schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Menschenrechte von Migranten, Asylsuchenden, die Freiheit zivilgesellschaftlicher Organisationen und die Befugnisse der Justiz hat, sowie alle anderen restriktiven Maßnahmen mit ähnlichen Merkmalen und Folgen aufheben sollte;

DL. in der Erwägung, dass der EGMR in seinem Urteil vom 8. Juli 2021 in der Rechtssache Shahzad gegen Ungarn festgestellt hat, dass gegen den Kläger eine „kollektive“ Ausweisung verhängt worden war, da seine individuelle Lage von den staatlichen Stellen nicht geprüft worden war, die ihm keine echten und wirksamen Möglichkeiten zur Einreise nach Ungarn aufgezeigt hatten, und dass seine Rückführung nicht das Ergebnis seines Verhaltens gewesen war und dem Kläger kein angemessener Rechtsbehelf zur Verfügung stand; in der Erwägung, dass die verstärkte Überwachung der Umsetzung dieses Urteils noch im Gange ist;

DM. in der Erwägung, dass das Ministerkomitee des Europarats in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 2021 über die noch ausstehende verstärkte Überwachung der Umsetzung des Urteils des EGMR in den Rechtssachen Ilias und Ahmed gegen Ungarn erneut darauf hingewiesen hat, dass es in der betreffenden Rechtssache um einen Verstoß gegen die Verfahrenspflicht nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ging, wonach die Gefahr von Misshandlungen zu bewerten ist, bevor antragstellende Asylsuchende nach Serbien rückgeführt werden, indem es sich auf eine allgemeine Vermutung eines „sicheren Drittstaats“ stützte, dass das Komitee mit tiefem Bedauern festgestellt hat, dass keine Schritte unternommen worden waren, um die erforderliche Neubewertung der gesetzlichen Vermutung des Status als „sicherer Drittstaat“ in Bezug auf Serbien durchzuführen, und dass das Komitee seine Aufforderung bekräftigt hat, eine solche Neubewertung ohne weitere Verzögerung und im Einklang mit den Anforderungen der Rechtsprechung des EGMR vorzunehmen sowie die Gründe und Ergebnisse dieser Neubewertung vorzulegen; in der Erwägung, dass das Komitee mit großer Besorgnis festgestellt hat, dass trotz der in seiner früheren Entscheidung geäußerten Bedenken die Praxis der Rückführungen ohne ordentliches Verfahren fortgesetzt wurde, und nachdrücklich seine Forderung an die ungarischen staatlichen Stellen bekräftigt hat, die sich aus dem Urteil des EGMR ergebenden Anforderungen uneingeschränkt zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass Rückführungen in geordnete Verfahren und Garantien eingebettet sind, insbesondere in Bezug auf das im Völkerrecht verankerte Recht eines jeden Menschen, Asyl zu beantragen;

DN. in der Erwägung, dass die Überwachung der Umsetzung der Urteile des EGMR in der Rechtssache Nabil und andere gegen Ungarn in Bezug auf die Verletzung des Rechts der Asylsuchenden auf Freiheit und Sicherheit aufgrund ihrer Inhaftierung bis zur Prüfung der Begründetheit ihrer Asylanträge noch im Gange ist;

DO. in der Erwägung, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats in ihren an das Ministerkomitee des Europarats gerichteten Ausführungen vom 12. August 2022 darauf hingewiesen hat, dass der Zugang zu Asylverfahren und zu einer substanziellen und individuellen Risikobewertung in Ungarn aufgrund der aufeinanderfolgenden und sich überschneidenden Maßnahmen, die von der Regierung seit 2015 ergriffen wurden, de facto unmöglich geworden ist; in der Erwägung, dass potenziellen Asylsuchenden entweder die legale Einreise in das Hoheitsgebiet verweigert wird oder sie — von wenigen Ausnahmen abgesehen — verpflichtet werden, Ungarn zu verlassen und sich im Rahmen eines Verfahrens in der Botschaft einer Vorabkontrolle zu unterziehen, bevor sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellen können; in der Erwägung, dass dieser schrittweise Abbau des Asylsystems kontinuierlich von einem harten migrationsfeindlichen Diskurs der ungarischen Regierung begleitet und angeheizt worden ist, wodurch die Aufnahme und der Schutz von Flüchtlingen und Asylsuchenden in dem Land weiter untergraben werden;

Wirtschaftliche und soziale Rechte

DP. in der Erwägung, dass der Rat in seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Ungarns für dasselbe Jahr und in seiner Stellungnahme zum Konvergenzprogramm Ungarns 2022 empfohlen hat, dass Ungarn die Eingliederung der am stärksten benachteiligten Gruppen in den Arbeitsmarkt, insbesondere durch den Ausbau von Qualifikationen, fortsetzt und die Dauer der Leistungen bei Arbeitslosigkeit verlängert, die Sozialhilfe auf einen angemessenen Stand bringt und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und angemessenem Wohnraum für alle verbessert; in der Erwägung, dass er darin empfohlen hat, dass Ungarn die Bildungsergebnisse verbessert und die Beteiligung benachteiligter Gruppen, insbesondere der Roma, an einer hochwertigen, regulären Bildung erhöht und den Zugang zu Vorsorgeleistungen und zur Grundversorgung verbessert;

DQ. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes in den abschließenden Bemerkungen vom 3. März 2020 zum sechsten periodischen Bericht Ungarns empfohlen hat, dass Ungarn weiterhin in Maßnahmen zur Beseitigung der Armut investieren und dabei Roma-Kindern und Kindern, die in sozioökonomisch benachteiligten Gebieten leben, besondere Aufmerksamkeit widmen sollte, dass der Ausschuss schwerwiegende Bedenken geäußert hat, was die Zahl der vorzeitigen Schulabgänger, von denen die meisten aus benachteiligten Verhältnissen stammen, die Zuweisung öffentlicher Schulen an Religionsgemeinschaften, die zur Segregation aufgrund von Religion und Weltanschauung beitragen können, die anhaltende Segregation von Roma-Kindern im Bildungswesen, das Bildungsgefälle zwischen Roma-Kindern und Kindern anderer Volksgruppenzugehörigkeit, das Fehlen amtlicher Daten über Roma-Kinder im Bildungswesen, Mobbing, Misshandlung und Ausgrenzung von Kindern in Schulen, insbesondere von LGBTI-Kindern, und die Anwendung von Disziplinarmethoden in Schulen, die Kinder nicht vor physischer und psychischer Gewalt schützen, anbelangt;

DR. in der Erwägung, dass die ungarische Regierung am 11. Februar 2022 ein Notstandsdekret erlassen hat, in dem im Rahmen des Streikgesetzes die während eines Streiks zu erbringenden „erforderlichen Mindestleistungen“ festgelegt wurden, die so weit ausgelegt werden, dass Streiks nunmehr unmöglich geworden sind; in der Erwägung, dass durch das Dekret die Rechte von Lehrern eingeschränkt wurden, die am 16. März 2022 erklärt hatten, einen Streik zu planen;

DS. in der Erwägung, dass seit der Annahme des Verbots, den öffentlichen Raum für den gewöhnlichen Aufenthalt zu nutzen, mehrere ordentliche Gerichte das Verfassungsgericht ersucht haben, diese Änderung für nichtig zu erklären, und dabei geltend machten, sie sei aus vielen Gründen grundgesetzwidrig; in der Erwägung, dass das Verfassungsgericht nach einer erheblichen Verzögerung sämtliche von den ordentlichen Gerichten eingereichten Ersuchen in allen Punkten abgelehnt und sich geweigert hat, Anträge zu berücksichtigen, in denen die Argumentation der Regierung nicht gestützt wurde; in der Erwägung, dass das System der sozialen Sicherheit im Fall der Obdachlosigkeit vorrangig darauf ausgerichtet ist, den Aufenthalt Obdachloser im öffentlichen Raum für illegal zu erklären und Strafmaßnahmen anstelle von Maßnahmen zur sozialen Inklusion zu ergreifen;

1. bekräftigt, dass sich seine Bedenken auf die folgenden Probleme in Ungarn beziehen:

— die Funktionsweise des Verfassungs- und des Wahlsystems,

— die Unabhängigkeit der Justiz und anderer Institutionen sowie die Rechte der Richter,

— Korruption und Interessenkonflikte,

— den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz,

— die Freiheit der Meinungsäußerung einschließlich des Medienpluralismus,

— die Freiheit der Lehre,

— die Religionsfreiheit,

— die Vereinigungsfreiheit,

— das Recht auf Gleichbehandlung, einschließlich der Rechte von LGBTIQ;

— die Rechte von Personen, die einer Minderheit angehören, einschließlich Roma und Juden, und den Schutz vor hetzerischen Äußerungen, die gegen diese Minderheiten gerichtet sind,

— die Grundrechte von Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen,

— wirtschaftliche und soziale Rechte.

2. ist der Ansicht, dass die in den Entschließungen des Parlaments dargelegten Sachverhalte und Entwicklungen in ihrer Gesamtheit eine systemrelevante Bedrohung der in Artikel 2 EUV genannten Werte und die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung dieser Werte sind; ist zutiefst besorgt und verurteilt die vorsätzlichen und systematischen Bestrebungen der ungarischen Regierung, die in Artikel 2 EUV verankerten Grundwerte der Europäischen Union zu untergraben; betont, dass sich diese Entwicklungen seit der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV erheblich verschärft haben; betont, dass die ungarische Regierung die Verantwortung für die Rückkehr zur Einhaltung des EU-Rechts und zur Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte trägt, und bringt sein tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck, dass das Fehlen entschlossener Maßnahmen der EU zu einem Zerfall der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Ungarn beigetragen hat, wodurch das Land gemäß den einschlägigen Indizes zu einem hybriden System der Wahlautokratie geworden ist;

3. missbilligt, dass der Rat nicht in der Lage ist, in dem laufenden Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV nennenswerte Fortschritte zu erzielen; fordert den Rat nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass während laufender Verfahren nach Artikel 7 EUV mindestens einmal pro Vorsitz Anhörungen stattfinden und darin auch auf neue Entwicklungen eingegangen wird, die sich auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte auswirken; fordert den Rat auf, nach jeder Anhörung ein ausführliches Protokoll zu veröffentlichen; betont, dass keine Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist, um eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der EU gemäß Artikel 7 Absatz 1 zu ermitteln, konkrete Empfehlungen an die betroffenen Mitgliedstaaten zu richten und Fristen für die Umsetzung dieser Empfehlungen zu setzen; bekräftigt seine einschlägige Aufforderung an den Rat und betont, dass jede weitere Verzögerung einer solchen Maßnahme einem Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit durch den Rat selbst gleichkäme; betont, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, gemeinsam zu handeln und den Angriffen auf die in Artikel 2 EUV verankerten Werte ein Ende zu setzen; fordert den Rat auf, so bald wie möglich Empfehlungen an Ungarn zu richten, damit das Land die in der Entschließung des Parlaments vom 12. September 2018 und in der vorliegenden Entschließung genannten Probleme behebt, und das Land aufzufordern, alle genannten Urteile und Empfehlungen umzusetzen, einschließlich derer zur Parlamentswahl vom 3. April 2022; beharrt darauf, dass das Parlament in allen Verfahren im Zusammenhang mit Artikel 7 EUV die Möglichkeit haben sollte, dem Rat seinen begründeten Vorschlag vorzulegen und an Anhörungen nach Artikel 7 EUV teilzunehmen, und in jeder Phase des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet werden sollte;

4. fordert den Rat und die Kommission auf, dem systematischen Rückbau der Rechtsstaatlichkeit und dem Zusammenwirken der verschiedenen, in seinen Entschließungen festgestellten Verstöße gegen Werte mehr Aufmerksamkeit zu widmen; betont, dass die demokratischen Institutionen geschwächt und letztendlich die Menschenrechte und das Leben aller Menschen in dem Land beeinträchtigt werden, in dem Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit begangen werden, wenn diese Verstöße ungeahndet bleiben; betont, dass die EU alle in Artikel 2 EUV verankerten Werte mit gleicher Entschlossenheit verteidigen sollte;

5. fordert die Kommission auf, die verfügbaren Instrumente — insbesondere beschleunigte Vertragsverletzungsverfahren und Anträge auf einstweilige Maßnahmen beim Gerichtshof und Klagen wegen unterlassener Vollstreckung von Urteilen des Gerichtshofs — in vollem Umfang zu nutzen, um der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die EU gründet, durch Ungarn zu begegnen; weist erneut auf die Bedeutung der Konditionalitätsverordnung hin und begrüßt den Beschluss, den einschlägigen Mechanismus im Fall Ungarns auszulösen, wenn auch nach langer Verzögerung und mit begrenztem Anwendungsbereich; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Verordnung Sofortmaßnahmen in Bezug auf andere Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit zu ergreifen, insbesondere im Bereich der Unabhängigkeit der Justiz und anderer Gründe, die in dem Schreiben der Kommission an Ungarn vom 19. November 2021 genannt werden; betont, dass die Konditionalitätsverordnung ein das Verfahren nach Artikel 7 ergänzendes Instrument ist, das in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt und seit Januar 2021 durchsetzbar ist, und fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Schritte für ihre wirksame Durchsetzung zu treffen; stellt fest, dass die Gefahr der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität besteht, und fordert die Kommission erneut auf, den nationalen Plan Ungarns nicht zu billigen, bis Ungarn allen länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters im Bereich Rechtsstaatlichkeit vollständig nachgekommen ist und alle einschlägigen Urteile des EuGH und des EGMR umgesetzt hat; erwartet, dass die Kommission alle Risiken von Programmen im Rahmen der Kohäsionspolitik ausschließt, die zum Missbrauch von EU-Mitteln oder zu Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit beitragen, bevor sie Partnerschaftsabkommen und

kohäsionspolitische Programme genehmigt; fordert die Kommission auf, die Dachverordnung ([28]) und die Haushaltsordnung ([29]) strenger anzuwenden, um gegen jedwede missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln für politische Zwecke vorzugehen; ist der Auffassung, dass die Anwendung dieser Instrumente zum Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten Werte in einer Zeit, in der diese Werte durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine und die von Russland gegen die EU ergriffenen Maßnahmen bedroht sind, noch dringlicher ist;

6. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, dafür zu sorgen, dass den Endempfängern oder Begünstigten von EU-Mitteln diese Mittel nicht vorenthalten werden, wenn im Rahmen des Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität gemäß Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung Sanktionen verhängt werden; fordert die Kommission auf, Wege zu finden, wie EU-Mittel über lokale Gebietskörperschaften und nichtstaatliche Organisationen verteilt werden können, wenn die jeweilige Regierung hinsichtlich der Mängel bei der Anwendung des Rechtsstaatsprinzips nicht kooperiert;

7. fordert die Kommission auf, die unabhängige Zivilgesellschaft in Ungarn zu unterstützen, die die in Artikel 2 EUV verankerten Werte schützt, insbesondere über das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“; fordert die Kommission erneut auf, eine umfassende Strategie für die Zivilgesellschaft zum Schutz und zur Weiterentwicklung des zivilgesellschaftlichen Raums in der EU anzunehmen, in der alle bestehenden Instrumente zusammengefasst sind und die eine Reihe konkreter Maßnahmen zum Schutz und zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Raums enthält;

8. fordert die Kommission und den Rat erneut auf, unverzüglich Verhandlungen mit dem Parlament über einen EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in Form einer interinstitutionellen Vereinbarung aufzunehmen, einschließlich eines ständigen Politikzyklus der EU-Organe;

9. begrüßt die Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas, insbesondere die Schlussfolgerungen des Vorschlags 25 über Rechtsstaatlichkeit, demokratische Werte und europäische Identität, und bekräftigt, dass das Verfahren zum Schutz der Werte, auf die sich die EU gründet, gestärkt und Klarheit in Bezug auf die Entschlossenheit und die Folgen von Verletzungen der Grundwerte geschaffen werden muss;

10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

([28]) ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.
([29]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

Donnerstag, 15. September 2022

P9_TA(2022)0328

Statut und Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung) (COM(2021)0734 — C9-0432/2021 — 2021/0375(COD)) ([1])

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Neufassung)

(2023/C 125/29)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist der Grundsatz des Gender-Mainstreamings verankert, der besagt, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 21 der Charta ist das Recht auf Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen verankert.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Für europäische politische Stiftungen sollten unterschiedliche Grade der Zugehörigkeit und eine Kategorie von „Forschungspartnern" anerkannt werden, um mehr Flexibilität zu ermöglichen und die Forschungsfreiheit zu erleichtern.

([1]) Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0223/2022).

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Der den europäischen politischen Parteien und den ihnen angeschlossenen Stiftungen verliehene europäische Rechtsstatus sollte ihnen die Rechtsfähigkeit und Anerkennung in allen Mitgliedstaaten verschaffen. Diese Rechtsfähigkeit und Anerkennung erlaubt es ihnen nicht, Kandidaten in nationalen Wahlen oder Wahlen zum Europäischen Parlament zu nominieren. Eine solche oder ähnliche Befugnis verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.	(23) Der den europäischen politischen Parteien und den ihnen angeschlossenen Stiftungen verliehene europäische Rechtsstatus sollte ihnen die Rechtsfähigkeit und Anerkennung in allen Mitgliedstaaten verschaffen. Diese Rechtsfähigkeit und Anerkennung erlaubt es ihnen nicht, Kandidaten in nationalen Wahlen oder ***in nationalen oder regionalen Wahlkreisen in den*** Wahlen zum Europäischen Parlament zu nominieren. Eine solche oder ähnliche Befugnis verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Europäische politische Partien und ihre Mitgliedsparteien sollten mit gutem Beispiel vorangehen und das Geschlechtergefälle in der Politik schließen. Wenn europäische politische Partien EU-Mittel in Anspruch nehmen wollen, sollten sie über interne Vorschriften zur Förderung eines ***ausgewogenen Geschlechterverhältnisses verfügen*** und ***das Geschlechterverhältnis ihrer Mitgliedsparteien transparent darlegen***. Europäische politische Parteien ***sollten*** Nachweise zu ihren internen Vorschriften über die Geschlechterverteilung und über die Vertretung der Geschlechter in ihren Mitgliedsparteien unter ihren Kandidaten für das Europäische Parlament und ihren Mitgliedern des Europäischen Parlaments darlegen. Die europäischen politischen Parteien werden ferner aufgefordert, Informationen über die Inklusivität und die Vertretung von Minderheiten in ihren Mitgliedsparteien bereitzustellen.	(30) Europäische politische Partien und ihre Mitgliedsparteien ***und europäische politische Stiftungen*** sollten mit gutem Beispiel vorangehen und das Geschlechtergefälle in der Politik schließen. Wenn europäische politische Partien ***und europäische politische Stiftungen*** EU-Mittel in Anspruch nehmen wollen, sollten sie über interne Vorschriften zur Förderung ***der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich*** eines ***entsprechenden Gleichstellungsplans und eines Protokolls zur Verhinderung, Aufdeckung*** und ***Bekämpfung von sexueller Belästigung und geschlechterspezifischer Belästigung, verfügen***. ***Darüber hinaus sollten*** europäische politische Parteien ***das Geschlechterverhältnis ihrer Mitgliedsparteien transparent darlegen und*** Nachweise zu ihren internen Vorschriften über die Geschlechterverteilung und über die Vertretung der Geschlechter in ihren Mitgliedsparteien unter ihren Kandidaten für das Europäische Parlament und ihren Mitgliedern des Europäischen Parlaments darlegen. ***Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen sollten darüber hinaus ihre interne Gleichstellungsstrategie durch einen Jahresbericht belegen.*** Die europäischen politischen Parteien werden ferner aufgefordert, Informationen über die Inklusivität und die Vertretung von Minderheiten in ihren Mitgliedsparteien bereitzustellen.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden abgesehen von Zuwendungen aus dem Haushalt der Europäischen Union nur zwei Kategorien von Einnahmen für europäische politische Parteien und Stiftungen anerkannt, und zwar Zuwendungen von Mitgliedern und Spenden. Eine Reihe von Quellen für Einnahmen, die durch eigene wirtschaftliche Tätigkeiten (wie dem Verkauf von Veröffentlichungen oder ***Konferenzgebühren***) generiert werden, fallen nicht unter diese beiden Kategorien, sodass Probleme hinsichtlich der Rechnungslegung und Transparenz entstehen. Daher sollte eine dritte Einnahmekategorie (***„Eigenmittel“***) geschaffen werden. Der Anteil der Eigenmittel am Gesamthaushalt einer europäischen politischen Partei oder einer Stiftung sollte auf ***5*** % ***begrenzt werden, um zu verhindern***, ***dass er im Verhältnis*** zum Gesamthaushalt dieser Einrichtungen ***überdimensioniert*** ist.	(38) Nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden abgesehen von Zuwendungen aus dem Haushalt der Europäischen Union nur zwei Kategorien von Einnahmen für europäische politische Parteien und ***europäische politische*** Stiftungen anerkannt, und zwar Zuwendungen ***oder Assoziierungsbeiträge*** von Mitgliedern und Spenden. Eine Reihe von Quellen für Einnahmen, die durch eigene wirtschaftliche Tätigkeiten (wie dem Verkauf von Veröffentlichungen oder ***Konferenz- oder Workshop-Gebühren***) generiert werden, fallen nicht unter diese beiden Kategorien, sodass Probleme hinsichtlich der Rechnungslegung und Transparenz entstehen. Daher sollte eine dritte Einnahmekategorie (***„ergänzende Eigenmittel“***) ***geschaffen werden.*** Der Anteil der ***ergänzenden*** Eigenmittel am Gesamthaushalt einer europäischen politischen Partei oder einer ***europäischen politischen*** Stiftung sollte auf ***10*** % ***des durch Zuwendungen und Assoziierungsbeiträge generierten Betrags begrenzt werden***, ***damit in Bezug*** zum Gesamthaushalt dieser Einrichtungen ***für Verhältnismäßigkeit gesorgt*** ist.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um ihre Mitglieder und Wahlkreise in der gesamten Union zu erreichen, sollten europäische politische Parteien berechtigt sein, ihre Finanzmittel für grenzüberschreitende politische Kampagnen verwenden zu dürfen. Für die Finanzierung und Begrenzung der Wahlausgaben von Parteien und Kandidaten bei derartigen Kampagnen sollten die Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedstaaten gelten.	(39) Um ihre Mitglieder und Wahlkreise in der gesamten Union zu erreichen, sollten europäische politische Parteien berechtigt sein, ihre Finanzmittel für grenzüberschreitende politische Kampagnen, verwenden zu dürfen***, etwa Kampagnen für Volksabstimmungen und Kampagnen im Rahmen der Wahlen zum Europäischen Parlament, einschließlich der Erstellung und Förderung unionsweiter Kandidatenlisten im Rahmen dieser Wahlen***. Für die Finanzierung und Begrenzung der Wahlausgaben von Parteien und Kandidaten bei derartigen Kampagnen sollten die Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedstaaten gelten.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Europäische politische Parteien ***sollten andere*** politische ***Parteien und vor allem nationale Parteien oder Kandidaten*** weder ***unmittelbar noch mittelbar finanzieren. Europäische politische Stiftungen sollten weder unmittelbar noch mittelbar politische*** Parteien oder Kandidaten ***auf europäischer oder auf nationaler Ebene finanzieren***. Das Verbot der direkten Finanzierung sollte europäische politische Parteien nicht davon abhalten, ihre Mitgliedsparteien in der Union in unionsrelevanten Belangen öffentlich zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten oder politische Tätigkeiten im gemeinsamen Interesse zu unterstützen, um ihren Auftrag nach Artikel 10 Absatz 4 ***TEU*** erfüllen zu können. ***Außerdem*** sollten europäische politische ***Parteien und die ihnen angeschlossenen*** europäischen ***politischen Stiftungen keine*** nur Tätigkeiten im Rahmen nationaler Kampagnen für Volksabstimmungen finanzieren, ***die*** die ***Umsetzung des EUV und des AEUV*** betreffen. Diese Grundsätze stehen im Einklang mit der Erklärung Nr. 11 zu Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die der Schlussakte des Vertrags von Nizza beigefügt ist.	(41) Europäische politische Parteien ***und europäische*** politische ***Stiftungen sollten aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erhaltene Mittel*** weder ***zur direkten noch zur indirekten Finanzierung anderer politischer Vereinigungen und vor allem nationaler*** Parteien oder Kandidaten ***verwenden***. Das Verbot der direkten Finanzierung sollte europäische politische Parteien ***oder europäische politische Stiftungen*** nicht davon abhalten, ihre Mitgliedsparteien ***oder Mitgliedsorganisationen*** in der Union in unionsrelevanten Belangen öffentlich zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten oder politische Tätigkeiten im gemeinsamen Interesse zu unterstützen ***oder sich an Bildungstätigkeiten zu beteiligen***, um ihren Auftrag nach Artikel 10 Absatz 4 ***EUV*** erfüllen zu können ***und den europäischen Demos zu stärken***. ***Das Verbot der indirekten Finanzierung sollte der Teilnahme von Vertretern und Mitarbeitern politischer Parteien sowie von potenziell politisch aktiven Personen an Veranstaltungen europäischer politischer Stiftungen nicht im Wege stehen. Allerdings*** sollten europäische politische ***Stiftungen in den sechs Monaten vor nationalen Wahlen oder Wahlen zum*** Europäischen ***Parlament keine Fortbildungen für politische Kandidaten durchführen. Außerdem sollten europäische politische Parteien*** nur Tätigkeiten im Rahmen nationaler Kampagnen für Volksabstimmungen finanzieren, die ***unmittelbar mit der Europäischen Union zusammenhängende Belange*** betreffen. Diese Grundsätze stehen im Einklang mit der Erklärung Nr. 11 zu Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die der Schlussakte des Vertrags von Nizza beigefügt ist.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Es ist notwendig, ein gemeinsames Archiv für die von den europäischen politischen Parteien zu übermittelnden Informationen einzurichten. Angesichts der besonderen Rolle, die der Behörde bei der Durchführung dieser Verordnung zukommt, sollte sie ein solches Archiv als Teil des Registers der europäischen politischen Parteien einrichten und verwalten. Die in diesem Archiv enthaltenen Informationen sollten der Behörde von den europäischen politischen Parteien unter Verwendung des Standardformats übermittelt werden und können automatisiert erfolgen. Europäische politische Parteien sollten im Archiv der Behörde Informationen zur Verfügung stellen, damit sich der breitere Kontext ***der politischen Anzeige und deren Zwecke*** erschließen ***lassen***. Die Angabe des für die politische Werbung im Zusammenhang mit einer konkreten Kampagne verwendeten Betrags, der im Archiv aufzunehmen ist, kann anhand einer Schätzung der ***zugewiesenen Mittel*** erfolgen. Die im Archiv aufzunehmenden Beträge umfassen Spenden für bestimmte Zwecke ***oder Sachleistungen***.	(50) Es ist notwendig, ein gemeinsames Archiv für die von den europäischen politischen Parteien zu übermittelnden Informationen einzurichten. Angesichts der besonderen Rolle, die der Behörde bei der Durchführung dieser Verordnung zukommt, sollte sie ein solches Archiv als Teil des Registers der europäischen politischen Parteien einrichten und verwalten. Die in diesem Archiv enthaltenen Informationen sollten der Behörde von den europäischen politischen Parteien unter Verwendung des Standardformats übermittelt werden und können automatisiert erfolgen. Europäische politische Parteien sollten im Archiv der Behörde Informationen zur Verfügung stellen, damit sich ***den Bürgern*** der breitere Kontext ***und die Ziele der politischen Anzeige*** erschließen. Die Angabe des für die politische Werbung im Zusammenhang mit einer konkreten Kampagne verwendeten Betrags, der im Archiv aufzunehmen ist, kann anhand einer ***realistischen*** Schätzung der ***Mittel und, sobald bekannt, der tatsächlichen Beträge*** erfolgen. Die im Archiv aufzunehmenden Beträge umfassen Spenden für bestimmte Zwecke***, Sachleistungen, Zuwendungen, Assoziierungsbeiträge und ergänzende Eigenmittel***.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Um die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte jeder Mitgliedstaat zentrale Anlaufstellen benennen, die für die Koordinierung mit der europäischen Ebene zuständig sind. Diese Kontaktstellen sollten angemessen ausgestattet sein, um eine wirksame Koordinierung, einschließlich zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Überwachung politischer Werbung zu gewährleisten.	(61) Um die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte jeder Mitgliedstaat zentrale Anlaufstellen benennen, die für die Koordinierung mit der europäischen Ebene zuständig sind. Diese Kontaktstellen sollten angemessen ausgestattet sein, um eine wirksame Koordinierung, einschließlich zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Überwachung politischer Werbung zu gewährleisten. ***Die Behörde sollte regelmäßig Zusammenkünfte der von den Mitgliedstaaten benannten Kontaktstellen einberufen, um einen Austausch über bewährte Verfahren in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu ermöglichen.***

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie ist nach der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats anerkannt oder wurde in Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung gegründet;	b) sie ist nach der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats ***oder eines Drittstaats, der Mitgliedsstaat des Europarats ist und der dort über uneingeschränkte Vertretungsrechte verfügt,*** anerkannt oder wurde in Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung gegründet;

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „europäische politische Partei“ ist ein politisches Bündnis, das politische Ziele verfolgt, ***diese*** Ziele in der gesamten Union verfolgen will und gemäß dieser Verordnung bei der in Artikel 7 genannten Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen eingetragen ist;	3. „europäische politische Partei“ ist ein politisches Bündnis, das politische Ziele verfolgt, ***das ebendiese*** Ziele in der gesamten Union verfolgen will und ***dessen Mitgliedsparteien mehrheitlich entweder nach der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaates anerkannt oder in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren Sitz in der Europäischen Union haben, und das*** gemäß dieser Verordnung bei der in Artikel 7 genannten Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen eingetragen ist;

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Spende“ umfasst ***Bargeld-*** und Sachgeschenke jeglicher Art, die Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen (einschließlich Darlehen) sowie Arbeiten unter Marktwert und alle anderen Transaktionen, die für die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, mit Ausnahme von Zuwendungen ***von Mitgliedern*** und gewöhnlichen politischen Tätigkeiten von Einzelnen auf ehrenamtlicher Basis;	7. „Spende“ umfasst ***Zahlungen*** und Sachgeschenke jeglicher Art, die Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen (einschließlich Darlehen) sowie Arbeiten unter Marktwert und alle anderen Transaktionen, die für die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, mit Ausnahme von Zuwendungen***, Assoziierungsbeiträgen, ergänzenden Eigenmitteln*** und gewöhnlichen politischen Tätigkeiten von Einzelnen auf ehrenamtlicher Basis;

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. ***„Zuwendungen von Mitgliedern" sind*** Bargeldzahlungen, darunter Mitgliedsbeiträge, Sachzuwendungen, die Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen (einschließlich Darlehen) oder Arbeiten unter Marktwert und alle anderen Transaktionen, die für die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, wenn die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung sie von einem ihrer Mitglieder erhält, mit Ausnahme von gewöhnlichen politischen Tätigkeiten von Einzelnen auf ehrenamtlicher Basis;	8. ***„Zuwendungen" sind mit Ausnahme eindeutig als Zuwendungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erkenntlich gemachter Zuwendungen*** Bargeldzahlungen, darunter Mitgliedsbeiträge, Sachzuwendungen, die Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen (einschließlich Darlehen) oder Arbeiten unter Marktwert und alle anderen Transaktionen, die für die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, wenn die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung sie von einem ihrer Mitglieder erhält, ***die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Union haben,*** mit Ausnahme von gewöhnlichen politischen Tätigkeiten von Einzelnen auf ehrenamtlicher Basis;

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „Assoziierungsgebühren" sind Zahlungen an die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung von einer ihrer Mitgliedsparteien oder Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz in einem Drittstaat hat, der dem Europarat angehört und der dort über uneingeschränkte Vertretungsrechte verfügt;

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. ***„Eigenmittel"*** sind Einnahmen, die durch eigene wirtschaftliche Tätigkeiten ***wie Konferenzgebühren oder*** Verkauf von Veröffentlichungen ***erwirtschaftet werden***;	9. ***„ergänzende Eigenmittel"*** sind Einnahmen, die durch eigene wirtschaftliche Tätigkeiten ***erwirtschaftet werden, etwa durch gemeinsame Tätigkeiten mit anderen politischen Vereinigungen, aus dem*** Verkauf von Veröffentlichungen***, aus Teilnahmegebühren für Konferenzen oder Workshops oder aus anderen Tätigkeiten, die unmittelbar mit politischen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen***;

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „indirekte Finanzierung“ ist eine Finanzierung, durch die die Mitgliedspartei einen finanziellen Vorteil erhält, auch wenn kein direkter Transfer von Mitteln stattfindet; dies sollte Fälle umfassen, in denen die Mitgliedspartei Ausgaben vermeiden kann, die sie anderenfalls für Tätigkeiten mit Ausnahme von ***im*** gemeinsamen ***Interesse liegenden*** politischen ***Tätigkeiten*** hätte tätigen müssen, die zu ihrem eigenen und alleinigen Nutzen organisiert wurden;	10. „indirekte Finanzierung“ ist eine Finanzierung, durch die die Mitgliedspartei einen finanziellen Vorteil erhält, auch wenn kein direkter Transfer von Mitteln stattfindet; dies sollte Fälle umfassen, in denen die Mitgliedspartei Ausgaben vermeiden kann, die sie anderenfalls für Tätigkeiten mit Ausnahme von gemeinsamen ***Tätigkeiten mit anderen*** politischen ***Vereinigungen, die in dem Maße mitfinanziert werden, in dem sie für den Tätigkeitsbereich der Union relevante Bereiche betreffen,*** hätte tätigen müssen, die zu ihrem eigenen und alleinigen Nutzen organisiert wurden;

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „politische Werbung“ ist Werbung ***im Sinne des Artikels*** 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung];	16. „politische Werbung“ ist Werbung ***entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel*** 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung];

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „politische Anzeige“ ist eine Anzeige ***im Sinne des Artikels*** 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung];	17. „politische Anzeige“ ist eine Anzeige ***entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel*** 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung];

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „politische Werbedienstleistungen“ sind Dienstleistungen ***im Sinne des Artikels*** 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung].	18. „politische Werbedienstleistungen“ sind Dienstleistungen ***entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel*** 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung].

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) insbesondere sein Programm und seine Tätigkeiten stehen im Einklang mit den Werten, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Es gibt eine schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab;	d) insbesondere sein Programm und seine Tätigkeiten stehen im Einklang mit den Werten, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit ***und*** Rechtsstaatlichkeit ***sowie*** Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören***, und*** es gibt eine ***entsprechende*** schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab;

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) es stellt ferner sicher, dass seine Mitgliedsparteien, die ihren Sitz in der Union haben, die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte wahren und dass seine Mitgliedsparteien, die ihren Sitz ***außerhalb der Union*** haben, entsprechende Werte wahren. Es gibt eine schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab;	e) es stellt ferner sicher, dass seine Mitgliedsparteien, die ihren Sitz in der Union haben, die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte wahren, und dass seine Mitgliedsparteien, die ihren Sitz ***in einem Drittstaat*** haben, ***der dem Europarat angehört und der dort über uneingeschränkte Vertretungsrechte verfügt,*** entsprechende Werte wahren***, und*** es gibt eine ***entsprechende*** schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) insbesondere ihr Programm und ihre Tätigkeiten stehen im Einklang mit den Werten, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Sie gibt eine schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab;	c) insbesondere ihr Programm und ihre Tätigkeiten stehen im Einklang mit den Werten, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören***, und*** sie gibt eine ***entsprechende*** schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab;

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie stellt ferner sicher, dass ihre Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz in der Union haben, die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte wahren und dass ihre Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz ***außerhalb*** der ***Union haben***, entsprechende Werte wahren. Sie gibt eine schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab;	d) sie stellt ferner sicher, dass ihre Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz in der Union haben, die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte wahren und dass ihre Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz ***in einem Drittstaat haben,*** der ***dem Europarat angehört und der dort über uneingeschränkte Vertretungsrechte verfügt***, entsprechende Werte wahren***, und*** sie gibt eine ***entsprechende*** schriftliche Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I ab;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Pflicht der Mitgliedsparteien, das Logo der europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise zu verwenden, wobei festgelegt wird, dass es im oberen Bereich der ersten Seite der Website der Mitgliedspartei anzubringen ist, und zwar gleich gut sichtbar wie das eigene Logo der Mitgliedspartei;	***entfällt***

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) ihre internen Vorschriften über die ***ausgewogene Vertretung*** der Geschlechter.	j) ihre ***eigenen*** internen Vorschriften über die ***Gleichstellung*** der Geschlechter

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Transparenzpflichten in Bezug auf die Verwendung von Logos, die Veröffentlichung politischer Programme und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis
	(1) Jede europäische politische Partei stellt sicher, dass die Mitgliedsparteien auf ihren Websites das politische Programm und das Logo der europäischen politischen Partei veröffentlichen. Das Logo der europäischen politischen Partei wird im oberen Bereich der Vorderseite der Website der Mitgliedspartei deutlich sichtbar angezeigt.
	(2) Europäische politische Parteien und ihre Mitgliedsparteien veröffentlichen auf ihren Websites Informationen über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter unter den Kandidaten bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, die nach dem …[Inkrafttretens dieser Verordnung] stattfinden, zusammen mit aktualisierten Informationen zu dem Geschlechterverhältnis unter ihren Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Jede europäische politische Partei stellt sicher, dass ihre Mitgliedsparteien diese Informationen über ihre jeweiligen Kandidaten bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und über ihre Mitglieder des Europäischen Parlaments auf ihrer Website veröffentlichen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jede europäische politische Partei übermittelt der Behörde ***innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der ersten Verbreitung*** Informationen über jede politische Anzeige, die sie sponsert oder direkt veröffentlicht, damit der breitere Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele von den Bürgerinnen und Bürgern verstanden werden können. Diese Informationen umfassen mindestens die in Anhang II Nummer 1 aufgeführten Informationen.	(2) Jede europäische politische Partei übermittelt der Behörde Informationen über jede politische Anzeige, die sie sponsert oder direkt veröffentlicht, damit der breitere Kontext ***und die Ziele*** der politischen Anzeige und ihre Ziele von den Bürgerinnen und Bürgern verstanden werden können. Diese Informationen umfassen mindestens die in Anhang II Nummer 1 aufgeführten Informationen. ***Die Informationen sind der Behörde in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache zu übermitteln.***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Behörde veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen ***umgehend*** in dem in Artikel 8 vorgesehenen Archiv. ***Die Informationen sind in leicht zugänglicher, deutlich sichtbarer und benutzerfreundlicher Form in einfacher Sprache darzustellen.***	(3) Die Behörde veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen ***unverzüglich*** in dem in Artikel 8 vorgesehenen Archiv.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Absätze 1, 2 und 4 zuständig sind, und teilen dies der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen mit. Diese nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen üben ihre Befugnisse unparteiisch und transparent aus und sind rechtlich getrennt von der Regierung und funktional unabhängig von ihren jeweiligen Regierungen und jeder anderen öffentlichen oder privaten Stelle. Die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und hält diese Liste auf dem neuesten Stand. Gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden müssen wirksame Rechtsbehelfe eingelegt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer interessierten Partei geeignete Abhilfe geschaffen werden kann, bei der die europäische politische Partei angewiesen wird, einen Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1, 2 oder 4 zu beenden.	***entfällt***

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) ihre eigenen internen Vorschriften über die Gleichstellung der Geschlechter.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Anforderungen an die Vorschriften über die Gleichstellung der Geschlechter
	(1) Die Kollegialorgane europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen weisen eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen verabschieden einen Plan zur Gleichstellung der Geschlechter, der Mechanismen zur Gewährleistung der aktiven Teilhabe von Frauen in all ihrer Vielfalt umfasst, und europäische politische Parteien fordern ihre Mitgliedsparteien auf, es ihnen gleichzutun.
	(3) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen verfügen über ein Protokoll, um sexuelle Belästigung und Belästigung aufgrund des Geschlechts zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen. Sie gewährleisten die Unabhängigkeit und das Fachwissen der Sachverständigen, die Ermittlungen durchführen, und ergreifen geeignete Maßnahmen gegenüber den Urhebern dieser Handlungen. Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen nehmen das Verbot sexueller Belästigung und von Belästigung aufgrund des Geschlechts in ihre internen Vorschriften auf.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Behörde entscheidet über die Eintragung und Löschung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen in das bzw. aus dem Register gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Bedingungen. Außerdem überprüft die Behörde regelmäßig, ob die eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen weiterhin die Eintragungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 und die Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und ***f*** und Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g einhalten.	Die Behörde entscheidet über die Eintragung und Löschung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen in das bzw. aus dem Register gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Bedingungen. Außerdem überprüft die Behörde regelmäßig, ob die eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen weiterhin die Eintragungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 und die Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e***, f*** und ***h*** und Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g einhalten.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Änderungen an den Unterlagen oder an der Satzung, die zusammen mit dem Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 9 Absatz 2 eingereicht wurden, sind der Behörde mitzuteilen, welche die Eintragung unter entsprechender Anwendung der in Artikel 18 Absatz 2 und 4 festgelegten Verfahren aktualisiert.	(5) Änderungen an den Unterlagen oder an der Satzung, die zusammen mit dem Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 9 Absatz 2 eingereicht wurden, sind der Behörde ***innerhalb von zwei Monaten*** mitzuteilen. ***Die Behörde*** aktualisiert die Eintragung unter Berücksichtigung dieser Änderungen unter entsprechender Anwendung der in Artikel 18 Absatz2 und 4 festgelegten Verfahren.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die aktualisierte Liste der Mitgliedsparteien einer europäischen politischen Partei, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 ihrer Satzung als Anhang beigefügt ist, wird der Behörde jedes Jahr übermittelt. Änderungen, die dazu führen können, dass eine europäische politische Partei nicht mehr die Eintragungsvoraussetzung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, sind der Behörde innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Änderung zu übermitteln.	(6) Die aktualisierte Liste der Mitgliedsparteien einer europäischen politischen Partei, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 ihrer Satzung als Anhang beigefügt ist, wird der Behörde jedes Jahr ***bis 30. September*** übermittelt. Änderungen, die dazu führen können, dass eine europäische politische Partei nicht mehr die Eintragungsvoraussetzung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, sind der Behörde innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Änderung zu übermitteln.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen und -anforderungen	Überprüfung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen und -anforderungen ***und Prüfung der Gründe für die Löschung aus dem Register durch die Behörde***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des in ***Absatz 3 dieses Artikels*** festgelegten Verfahrens prüft die Behörde regelmäßig, ob die eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Eintragungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 und die Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und ***f*** und Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g weiterhin erfüllen.	(1) Unbeschadet des in ***Artikel 11a*** festgelegten Verfahrens prüft die Behörde regelmäßig, ob die eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Eintragungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 und die Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e***, f*** und ***h*** und ***gemäß*** Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g weiterhin erfüllen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Stellt die*** Behörde ***fest, dass*** die ***in Absatz 1 genannten Eintragungsvoraussetzungen*** oder ***die Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen — mit Ausnahme der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c — nicht mehr erfüllt werden, teilt sie dies*** der ***betreffenden europäischen politischen Partei oder Stiftung mit.***	(2) ***Stellt die Behörde infolge einer Überprüfung gemäß Absatz 1 fest, dass einer der Gründe für eine Löschung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii auf eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung anwendbar sein könnte,*** unterrichtet die Behörde die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung unverzüglich darüber. ***Sind der Behörde Umstände bekannt, die darauf hindeuten, dass einer der Gründe für eine Löschung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a oder gemäß Artikel 19 Absatz 2 auf eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung anwendbar sein könnte, unterrichtet die Behörde die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung unverzüglich darüber.*** ***Bei der Unterrichtung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung gemäß Unterabsatz 1 oder 2 fordert die Behörde die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung auf, innerhalb eines Monats nach Eingang der genannten Informationen Stellung zu nehmen.*** ***Bei der Unterrichtung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung gemäß Unterabsatz 1 oder 2 fordert die Behörde die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung auf, innerhalb eines Monats nach Eingang der genannten Informationen Stellung zu nehmen.***

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***1 Das Europäische Parlament kann aus eigener Initiative*** oder ***auf den — gemäß den einschlägigen*** Bestimmungen ***seiner Geschäftsordnung unterbreiteten — begründeten Antrag einer Gruppe von Bürgern hin oder*** der ***Rat*** oder ***die Kommission können*** die ***Behörde auffordern*** zu ***prüfen, ob eine bestimmte europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung*** die ***Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d und des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt. In diesen Fällen und in den in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a genannten Fällen ersucht die Behörde den in Artikel 14 genannten Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten um eine Stellungnahme dazu. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten ab.***	(3) ***Bei Nichteinhaltung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c, f*** oder ***g, Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben e, f oder g oder der*** Bestimmungen ***über die Entscheidungsstrukturen, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, gibt die Behörde*** der ***betreffenden europäischen politischen Partei*** oder ***europäischen politischen Stiftung Gelegenheit,*** die ***erforderlichen Maßnahmen*** zu ***ergreifen, um innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist Abhilfe zu schaffen.*** Die ***Behörde kann die Frist auf begründeten Antrag der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung verlängern, sofern und soweit eine solche Verlängerung im Hinblick auf die von der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung geplanten Abhilfemaßnahmen erforderlich und angemessen ist.***

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden der Behörde Tatsachen bekannt, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine bestimmte europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt, unterrichtet sie das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission darüber, damit jedes dieser Organe die Behörde auffordern kann, die in Unterabsatz 1 genannte Prüfung vorzunehmen. Unbeschadet des Unterabsatzes 1 geben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Informationen ihre Absicht bekannt.	***entfällt***

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in den Unterabsätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahren dürfen im Zeitraum von zwei Monaten vor der Wahl zum Europäischen Parlament nicht eingeleitet werden. In Bezug auf das in Artikel 12 festgelegte Verfahren gilt diese Frist nicht.	***entfällt***

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3 — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses beschließt die Behörde, ob sie die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register löscht. Der Beschluss der Behörde wird hinreichend begründet.	***entfällt***

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3 — Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Beschluss der Behörde, eine Löschung aus dem Register wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c vorzunehmen, darf nur im Falle eines offensichtlichen und schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Voraussetzungen getroffen werden. Bei dem Beschluss ist das Verfahren gemäß Absatz 4 anzuwenden.	***entfällt***

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Ein Beschluss der Behörde, eine europäische politische Partei oder Stiftung wegen eines offensichtlichen und schwerwiegenden Verstoßes gegen die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c aus dem Register zu löschen, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.*** Der ***Beschluss tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung dieses Beschlusses an das Europäische Parlament*** und ***den Rat weder das Europäische Parlament noch*** der ***Rat Einwände erhoben haben*** oder ***wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch*** der ***Rat der Behörde mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Im Falle eines Einwands des Rates und des Europäischen Parlaments bleibt*** die europäische politische Partei oder Stiftung ***eingetragen***.	(4) ***Nach Ablauf*** der ***in den Absätzen 2*** und 3 ***genannten Zeiträume*** oder ***nach Eingang von Stellungnahmen oder Informationen*** zu ***Abhilfemaßnahmen von*** der ***betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung innerhalb dieses Zeitraums bewertet die Behörde unverzüglich*** und ***unter Berücksichtigung solcher Stellungnahmen*** der ***europäischen politischen Partei*** oder ***europäischen politischen Stiftung, ob einer*** der ***Gründe für eine Löschung aus dem Register gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a oder gemäß Artikel 19 Absatz 2 auf*** die europäische politische Partei oder ***europäische politische*** Stiftung ***anwendbar ist***.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Europäische Parlament und der Rat dürfen nur aus Gründen in Zusammenhang mit der Beurteilung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Einwände erheben.	***entfällt***

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 4 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung wird darüber unterrichtet, dass Einwände gegen den Beschluss der Behörde, sie aus dem Register zu löschen, erhoben wurden.	***entfällt***

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 4 — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß ihren jeweiligen Regeln der Entscheidungsfindung, wie sie im Einklang mit den Verträgen festgelegt wurden, ihren Standpunkt fest. Einwände werden hinreichend begründet und veröffentlicht.	***entfällt***

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Beschluss der Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register zu löschen, gegen die keine Einwände im Rahmen des in Absatz 4 festgelegten Verfahrens erhoben wurden, wird zusammen mit der genauen Angabe der Gründe für die Löschung der betreffenden europäischen politischen Partei oder Stiftung bekannt gegeben und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Beschluss wird nach Artikel 297 AEUV durch die Bekanntgabe wirksam.	***entfällt***

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Eine europäische politische Stiftung verliert automatisch ihren europäischen Rechtsstatus als solche, wenn die europäische politische Partei, der sie angeschlossen ist, aus dem Register gelöscht wird.	***entfällt***

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Überprüfung der Voraussetzungen für die Eintragung in Bezug auf die Werte, auf die sich die Union gründet
	(1) Das Europäische Parlament kann aus eigener Initiative oder auf den — gemäß den einschlägigen Bestimmungen seiner Geschäftsordnung unterbreiteten — begründeten Antrag einer Gruppe von Bürgern hin oder der Rat oder die Kommission können die Behörde auffordern zu prüfen, ob eine bestimmte europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben d und e und des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben c und d erfüllt. In solchen Fällen und in den Fällen, auf die in Artikel 11b Absatz 2 Bezug genommen wird, unterrichtet die Behörde die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung unverzüglich, fordert sie auf, Stellung zu nehmen, und gibt ihr Gelegenheit, innerhalb eines Monats Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
	Die Behörde kann den Zeitraum auf begründeten Antrag der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung verlängern, sofern eine Verlängerung im Hinblick auf die von der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung geplanten Abhilfemaßnahmen erforderlich und angemessen ist.
	Nach Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Zeitraum oder nach Eingang etwaiger Stellungnahmen und Informationen zu Abhilfemaßnahmen der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung innerhalb dieses Zeitraums übermittelt die Behörde dem Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten gemäß Artikel 14 die Stellungnahme der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung und gegebenenfalls eine Beschreibung der von dieser Partei oder Stiftung ergriffenen Abhilfemaßnahmen und ersucht diesen Ausschuss um eine Stellungnahme zu diesem Thema. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten ab.
	Werden der Behörde Tatsachen bekannt, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine bestimmte europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e und Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und d erfüllt, unterrichtet die Behörde das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission darüber, damit jedes dieser Organe die Behörde auffordern kann, die in Unterabsatz 1 genannte Prüfung vorzunehmen. Unbeschadet von Unterabsatz 1 erklären das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Informationen, einen Antrag auf Überprüfung stellen zu wollen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren dürfen im Zeitraum von zwei Monaten vor der Wahl zum Europäischen Parlament nicht eingeleitet werden.
	(3) Die Behörde entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des in Artikel 14 genannten Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten, ob die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register gelöscht wird. Der Beschluss der Behörde wird hinreichend begründet.
	(4) Ein Beschluss der Behörde, eine Löschung aus dem Register wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d oder e und Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c oder d vorzunehmen, darf nur im Falle eines offensichtlichen und schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Voraussetzungen getroffen werden. Bei dem Beschluss ist das Verfahren gemäß Absatz 5 anzuwenden.
	(5) Ein Beschluss der Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung wegen eines offensichtlichen und schwerwiegenden Verstoßes gegen die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d oder e oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c oder d aus dem Register zu löschen, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Der Beschluss tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung dieses Beschlusses weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Behörde mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Im Falle eines Einwands des Rates und des Europäischen Parlaments bleibt die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung eingetragen.
	(6) Das Europäische Parlament und der Rat dürfen gegen einen Beschluss der Behörde zur Löschung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung aus dem Register ausschließlich aus Gründen Einwände erheben, die sich auf die Bewertung der Erfüllung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d oder e oder in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c oder d genannten Voraussetzungen für die Eintragung beziehen.
	(7) Wurden gegen eine Entscheidung der Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register zu löschen, Einwände erhoben, so unterrichtet die Behörde die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung entsprechend.
	(8) Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß ihren jeweiligen Regeln der Entscheidungsfindung, wie sie im Einklang mit den Verträgen festgelegt wurden, ihren Standpunkt fest. Einwände gegen eine Entscheidung der Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register zu löschen, sind ordnungsgemäß zu begründen und zu veröffentlichen.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11b
	Überprüfung der Verpflichtungen nach nationalem Recht
	(1) Hat eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung maßgebliche Verpflichtungen nach nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht erfüllt und ist dieses Versäumnis im Lichte des in Artikel 12 der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechts der Vereinigungsfreiheit und der Notwendigkeit, den Pluralismus der politischen Parteien in Europa zu gewährleisten, schwerwiegend genug, um ihre Löschung aus dem Register zu rechtfertigen, so kann der Sitzmitgliedstaat der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung bei der Behörde ein Gesuch auf Löschung aus dem Register stellen. Dieses Gesuch ist hinreichend zu begründen. In dem Gesuch sind insbesondere die rechtswidrigen Handlungen und die spezifischen nationalen Anforderungen, die nicht eingehalten wurden, genau und erschöpfend anzugeben.
	Bezieht sich der Gegenstand des Gesuchs der Mitgliedstaaten ausschließlich oder überwiegend auf Elemente, die die Achtung der Werte betreffen, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, leitet die Behörde ein Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 11a ein.
	In allen anderen Fällen und wenn der Mitgliedstaat in dem Gesuch gemäß Unterabsatz 1 bestätigt, dass auf nationaler Ebene ein wirksamer Rechtsbehelf gegen ein solches Gesuch besteht und dass alle nationalen Rechtsbehelfe betreffend ein solches Gesuch ausgeschöpft wurden, prüft die Behörde nach Anhörung des Vertreters der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung, ob der Grund für die Löschung aus dem Register gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d auf die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zutrifft.
	(2) Hat eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung in schwerwiegender Weise maßgebliche Verpflichtungen nach nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht erfüllt und bezieht sich die Angelegenheit ausschließlich oder vornehmlich auf Sachverhalte, bei denen die Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, betroffen sind, kann der betreffende Mitgliedstaat ein Gesuch an die Behörde gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 Unterabsatz 1 stellen. Die Behörde verfährt gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2.
	(3) In allen Fällen handelt die Behörde unverzüglich. Die Behörde unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat und die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung über die Weiterbehandlung des begründeten Gesuchs auf Löschung aus dem Register.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wird die Behörde*** über ***eine*** Entscheidung einer ***nationalen*** Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert, mit der festgestellt wird, dass eine natürliche oder juristische Person gegen geltende Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen hat, und folgt aus dieser Entscheidung oder ist aus anderen Gründen davon auszugehen, dass der Verstoß mit politischen Tätigkeiten einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung im Rahmen einer Wahl zum Europäischen Parlament zusammenhängt, befasst die Behörde den in Artikel 14 der vorliegenden Verordnung genannten Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten mit dieser Angelegenheit. Die Behörde kann erforderlichenfalls mit der betreffenden ***nationalen*** Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten.	(2) ***Die Behörde wird*** über ***jede auf nationaler Ebene getroffene*** Entscheidung einer Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert, mit der festgestellt wird, dass eine natürliche oder juristische Person gegen geltende Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen hat, und folgt aus dieser Entscheidung oder ist aus anderen Gründen davon auszugehen, dass der Verstoß mit politischen Tätigkeiten einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung im Rahmen einer Wahl zum Europäischen Parlament zusammenhängt, befasst die Behörde den in Artikel 14 der vorliegenden Verordnung genannten Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten mit dieser Angelegenheit. Die Behörde kann erforderlichenfalls mit der betreffenden Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses entscheidet die Behörde gemäß Artikel 30 Absatz ***2*** Buchstabe a Ziffer vii, ob sie gegen die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung finanzielle Sanktionen verhängt. Die Entscheidung der Behörde ist hinreichend zu begründen, insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme des Ausschusses, und ist unverzüglich zu veröffentlichen.	(4) Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses entscheidet die Behörde gemäß Artikel 30 Absatz ***1*** Buchstabe a Ziffer vii, ob sie gegen die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung finanzielle Sanktionen verhängt. Die Entscheidung der Behörde ist hinreichend zu begründen, insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme des Ausschusses, und ist unverzüglich zu veröffentlichen.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das in ***Artikel*** 11 festgelegte Verfahren bleibt von dem im vorliegenden Artikel festgelegten Verfahren unberührt.	(5) Das in ***den Artikeln*** 11***, 11a und 11b*** festgelegte Verfahren bleibt von dem im vorliegenden Artikel festgelegten Verfahren unberührt. ***Die in Artikel 11a Absatz 2 genannte Frist gilt nicht für das in diesem Artikel festgelegte Verfahren.***

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Behörde arbeitet jedes Jahr einen Bericht über die von den europäischen politischen Parteien betriebene politische Werbung aus und veröffentlicht ihn. Dieser Bericht enthält ***eine Zusammenfassung der*** von den europäischen politischen Parteien nach Artikel 5 Absatz 4 veröffentlichten Berichte für das betreffende Berichtsjahr ***sowie gegebenenfalls die Entscheidungen der nach Artikel 5 Absatz 6 benannten nationalen Regulierungsbehörden oder der in Artikel 5 Absatz 7 genannten Aufsichtsbehörden, in denen festgestellt wird, dass eine europäische politische Partei gegen Artikel 5 verstoßen hat***.	Die Behörde arbeitet jedes Jahr einen Bericht über die von den europäischen politischen Parteien betriebene politische Werbung aus und veröffentlicht ihn. Dieser Bericht enthält ***die*** von den europäischen politischen Parteien nach Artikel 5 Absatz 4 veröffentlichten Berichte für das betreffende Berichtsjahr.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung verliert ihre europäische Rechtspersönlichkeit mit ***Bekanntgabe eines Beschlusses nach Artikel 11 Absatz 5.***	(1) Eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung verliert ihre europäische Rechtspersönlichkeit mit ***der Löschung aus dem Register durch Beschluss der Behörde,***
	a) wenn die Behörde im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 11 feststellt, dass
	i) die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung eine der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f oder g oder in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, e, f oder g genannten Voraussetzungen für die Eintragung nicht erfüllt,
	ii) eine der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f, h oder i, oder in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e oder g genannten Governance-Bestimmungen von der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politische Stiftungen nicht eingehalten wird,
	iii) die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung sich in einer der in Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Ausschlusssituationen befindet,

Donnerstag, 15. September 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iv) der Beschluss über die Eintragung der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung auf eintragungsrelevanten Informationen beruht, die sich als unwahr oder irreführend herausstellten, oder der Beschluss durch Täuschung herbeigeführt wurde,
	b) wenn die Behörde im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 11a feststellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d oder e oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c oder d hinsichtlich der Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte von der betreffenden europäischen politischen Partei oder ihren Mitgliedsparteien oder von der betreffenden europäischen politischen Stiftung oder von ihren Mitgliedsorganisationen offenkundig und schwerwiegend verletzt worden sind,
	c) auf das Gesuch der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung oder
	d) auf das Gesuch eines Mitgliedstaats, das die in Artikel 11b Absätze 1 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Eine*** europäische politische Partei ***oder europäische politische Stiftung wird durch einen Beschluss der Behörde aus folgenden Gründen*** aus dem Register ***gelöscht:***	(2) ***Beschließt die Behörde, eine*** europäische politische Partei ***aus dem Register zu löschen, löscht sie auch eine ihr angeschlossene europäische politische Stiftung*** aus dem Register.
a) als Konsequenz eines gemäß Artikel 11 Absätze 2 bis 5 getroffenen Beschlusses;	
b) aufgrund der Umstände gemäß Artikel 11 Absatz 6;	
c) auf Ersuchen der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung;	
d) in den in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Fällen.	

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Hat eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung in schwerwiegender Weise maßgebliche Verpflichtungen nach nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht erfüllt, kann der Sitzmitgliedstaat ein hinreichend begründetes Gesuch an die Behörde auf Löschung*** aus dem Register ***stellen, in dem*** die ***rechtswidrigen Handlungen und die spezifischen nationalen Anforderungen, die nicht erfüllt wurden, genau*** und ***ausführlich aufgeführt sind. In solchen Fällen handelt die Behörde wie folgt:***	(3) ***Der Beschluss der Behörde über die Löschung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung*** aus dem Register ***ist an*** die ***betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zu richten*** und ***ihr zu übermitteln. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.***
a) in Angelegenheiten, die sich ausschließlich oder vornehmlich auf Sachverhalte beziehen, bei denen die Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, betroffen sind, leitet sie ein Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung ein. Artikel 11 Absätze 4, 5 und 6 dieser Verordnung findet ebenfalls Anwendung;	
b) in allen anderen Fällen und wenn in dem begründeten Gesuch des betreffenden Mitgliedstaats bestätigt wird, dass alle nationalen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden, beschließt sie, die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register zu löschen.	
Hat eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung in schwerwiegender Weise maßgebliche Verpflichtungen nach nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht erfüllt und bezieht sich die Angelegenheit ausschließlich oder vornehmlich auf Sachverhalte, bei denen die Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, betroffen sind, kann der betreffende Mitgliedstaat ein Gesuch an die Behörde gemäß den Bestimmungen von Unterabsatz 1 dieses Absatzes stellen. Die Behörde verfährt gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes.	
In allen Fällen handelt die Behörde unverzüglich. Die Behörde unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat und die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung über die Weiterbehandlung des begründeten Gesuchs auf Löschung aus dem Register.	

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Behörde legt das in Absatz 1 erwähnte Datum der Veröffentlichung nach Anhörung des Mitgliedstaats, in dem die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung ihren Sitz hat, fest.***	***entfällt***

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Partei, die mit mindestens einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zutrifft, kann nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.	(1) Eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Partei, die mit mindestens einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zutrifft, kann nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen ***aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union*** einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die direkte Mitgliedschaft des Europäischen Parlaments wird akzeptiert, wenn ein Mitglied des Europäischen Parlaments nicht Mitglied einer nationalen oder regionalen Partei ist, die einer europäischen politischen Partei angeschlossen ist.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In den Grenzen der Artikel 24 und 25 gehören zu den Ausgaben, die im Rahmen eines Finanzbeitrags erstattungsfähig sind, Verwaltungsausgaben und Ausgaben in Zusammenhang mit technischer Unterstützung, Treffen, Forschung, grenzübergreifenden Veranstaltungen, Studien, Informationen und Veröffentlichungen sowie Ausgaben in Zusammenhang mit Wahlkämpfen.	(5) In den Grenzen der Artikel 24 und 25 gehören zu den Ausgaben, die im Rahmen eines Finanzbeitrags ***aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union*** erstattungsfähig sind, Verwaltungsausgaben und Ausgaben in Zusammenhang mit technischer Unterstützung, Treffen, Forschung, grenzübergreifenden Veranstaltungen, Studien, Informationen und Veröffentlichungen sowie Ausgaben in Zusammenhang mit Wahlkämpfen.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu erhalten, muss eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung, die die Bedingungen des Artikels 20 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, nach einer Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen oder zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag beim Europäischen Parlament stellen.	(1) Um eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu erhalten, muss eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung, die die Bedingungen des Artikels 20 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, nach einer Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen ***aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union*** oder ***einer Aufforderung*** zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag beim Europäischen Parlament stellen.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung muss zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung ihre Pflichten aus Artikel 26 erfüllen. Sie muss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ende des Haushaltsjahrs oder der Maßnahme, für das bzw. die der Beitrag oder die Finanzhilfe gewährt wird, im Register eingetragen bleiben und darf nicht Gegenstand einer Sanktion gemäß Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v ***bis ix*** sein.	(2) Die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung muss zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung ihre Pflichten aus Artikel 26 erfüllen. Sie muss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ende des Haushaltsjahrs oder der Maßnahme, für das bzw. die der Beitrag oder die Finanzhilfe ***aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union*** gewährt wird, im Register eingetragen bleiben und darf nicht Gegenstand einer Sanktion gemäß Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v ***und vi*** sein.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine europäische politische Partei muss in ihrem Antrag belegen, dass ihre EU-Mitgliedsparteien während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag für die Stellung von Anträgen in der Regel auf ihren Internetseiten das politische Programm und das Logo der europäischen politischen Partei im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i veröffentlicht haben.	***entfällt***

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine europäische politische Partei muss in ihrem Antrag belegen, dass sie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j einhält und dass ihre Mitgliedsparteien während der letzten 12 Monate vor Antragstellung auf ihren Internetseiten kontinuierlich Informationen über die Vertretung der Geschlechter unter ihren Kandidaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament und über die Entwicklung der Vertretung der Geschlechter unter ihren Mitgliedern des Europäischen Parlaments veröffentlicht haben.	***entfällt***

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Eine europäische politische Partei muss in ihrem Antrag belegen, dass sie Artikel 5 einhält, dass sie eine auf dem neuesten Stand befindliche Politik für die Nutzung politischer Werbung verfolgt und dass sie diese Politik während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag für die Stellung von Anträgen umgesetzt hat.	***entfällt***

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments beschließt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen oder der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und bewilligt und verwaltet die entsprechenden Mittel nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 .	(7) Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments beschließt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen ***aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union*** oder der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und bewilligt und verwaltet die entsprechenden Mittel nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spenden, Zuwendungen und Eigenmittel	Spenden, Zuwendungen***, Assoziierungsbeiträge*** und ***ergänzende*** Eigenmittel

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen legen zusammen mit ihren Jahresabschlüssen gemäß Artikel 26 eine Aufstellung aller Spender mit ihren Spenden und mit Angabe der Art und des Werts jeder Spende vor. Dieser Absatz gilt auch für Zuwendungen von Mitgliedsparteien von europäischen politischen Parteien und Mitgliedsorganisationen von europäischen politischen Stiftungen.	(2) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen legen zusammen mit ihren Jahresabschlüssen gemäß Artikel 26 eine Aufstellung aller Spender mit ihren Spenden und mit Angabe der Art und des Werts jeder Spende vor. Dieser Absatz gilt auch für Zuwendungen ***und Assoziierungsbeiträge*** von Mitgliedsparteien von europäischen politischen Parteien und Mitgliedsorganisationen von europäischen politischen Stiftungen ***und für Zuwendungen von Einzelmitgliedern europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen von mehr als 1 500 EUR***

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Spenden von natürlichen Personen mit einem Wert von mehr als 1 500 EUR und nicht mehr als 3 000 EUR gibt die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung an, ob die betreffenden ***Spender*** die Veröffentlichung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e vorab schriftlich genehmigt haben.	Bei Spenden ***und Zuwendungen*** von natürlichen Personen mit einem Wert von mehr als 1 500 EUR und nicht mehr als 3 000 EUR gibt die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung an, ob die betreffenden ***natürlichen Personen*** die Veröffentlichung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e vorab schriftlich genehmigt haben.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Spenden, die europäische politische Parteien oder europäische politische Stiftungen innerhalb von sechs Monaten vor den Wahlen zum Europäischen Parlament erhalten, ***und Ausgaben, die sie innerhalb dieses Zeitraums aus diesen Spenden finanzieren,*** werden der Behörde wöchentlich schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 2 gemeldet.	(3) Spenden, die europäische politische Parteien oder europäische politische Stiftungen innerhalb von sechs Monaten vor den Wahlen zum Europäischen Parlament erhalten, werden der Behörde wöchentlich schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 2 gemeldet.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei allen Spenden, deren Wert 3 000 EUR übersteigt, fordern die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Spender ***auf, die für ihre ordnungsgemäße Identifizierung erforderlichen Informationen vorzulegen***. Die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen übermitteln die erhaltenen Informationen auf Verlangen der Behörde.	(5) Bei allen Spenden ***von einem einzigen Spender***, deren ***jährlicher akkumulierter*** Wert 3 000 EUR übersteigt, fordern die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen***, dass*** die Spender ***die erforderlichen Informationen vorlegen, damit sie ordnungsgemäß identifiziert werden können***. Die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen übermitteln die erhaltenen Informationen auf Verlangen der Behörde.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 5 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Behörde legt ein Formular fest, das für die ***Zwecke*** des ***Unterabsatzes*** 1 zu verwenden ist.	Die Behörde legt ein Formular fest, das für die ***Identifizierung*** des ***in Unterabsatz*** 1 ***genannten Spenders*** zu verwenden ist.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 6 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) anonyme Spenden oder ***Zuwendungen***;	a) anonyme Spenden***, Zuwendungen*** oder ***Assoziierungsbeiträge***;

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 6 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Spenden privater Einrichtungen mit Sitz ***in einem Drittstaat*** oder von Einzelpersonen ***aus einem Drittstaat***, die nicht an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen dürfen.	d) Spenden privater Einrichtungen mit Sitz ***außerhalb der Union*** oder von Einzelpersonen ***von außerhalb der Union***, die nicht an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen dürfen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Behörde nimmt Überprüfungen vor, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass eine Spende gegen diese Verordnung ***verstößt***. Zu diesem Zweck kann sie zusätzliche Informationen von der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung und ihren Spendern anfordern.	(8) Die Behörde nimmt Überprüfungen vor, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass eine Spende ***unter Verstoß*** gegen diese Verordnung ***akzeptiert wurde***. Zu diesem Zweck kann sie zusätzliche Informationen von der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung und ihren Spendern anfordern.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Zuwendungen von Mitgliedern einer europäischen politischen Partei, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder Bürger eines Mitgliedstaats sind, oder von Mitgliedsparteien, die ihren Sitz in einem dem Europarat angehörenden Land haben, sind zulässig. Der*** Gesamtwert der Zuwendungen ***von Mitgliedern darf 40 % des Jahresbudgets einer europäischen politischen*** Partei ***nicht übersteigen. Der Wert der Zuwendungen von Mitgliedsparteien, die ihren Sitz in einem Land außerhalb der Union haben, darf 10 % der Gesamtzuwendungen von Mitgliedern nicht übersteigen.***	(9) ***Der*** Gesamtwert der Zuwendungen ***an eine europäische politische*** Partei darf ***40*** % ***ihres Jahresbudgets*** nicht übersteigen.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Der Gesamtwert der Assoziierungsbeiträge für eine europäische politische Partei darf 20 % des Gesamtwerts der Zuwendungen an diese Partei nicht übersteigen. Die Entrichtung von Assoziierungsbeiträgen kann nur im Rahmen der von der europäischen politischen Partei festgelegten allgemein geltenden Vorschriften und Sätze erfolgen.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 10 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Zuwendungen von Mitgliedern einer europäischen politischen Stiftung, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder Bürger eines Mitgliedstaats sind, oder*** von ***Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz in einem dem Europarat angehörenden Land haben, und von der europäischen politischen*** Partei, der sie angeschlossen ist, ***sind zulässig. Der Gesamtwert der Zuwendungen von Mitgliedern*** darf 40 % des Jahresbudgets einer europäischen politischen Stiftung nicht übersteigen, und sie dürfen nicht aus Finanzmitteln stammen, die eine europäische politische Partei nach Maßgabe dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erhalten hat. ***Der Wert der Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz in einem Land außerhalb der Union haben, darf 10 % der Gesamtzuwendungen von Mitgliedern nicht übersteigen.***	(10) ***Der Gesamtwert der Zuwendungen*** von ***Mitgliedern an europäische politische Stiftungen und der Finanzierung durch die europäische politische*** Partei, der sie angeschlossen ist, darf 40 % des Jahresbudgets einer europäischen politischen Stiftung nicht übersteigen, und sie dürfen nicht aus Finanzmitteln stammen, die eine europäische politische Partei nach Maßgabe dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erhalten hat.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Der Gesamtwert der Assoziierungsbeiträge für eine europäische politische Stiftung darf 20 % des Gesamtwerts der Zuwendungen an diese Stiftung nicht übersteigen.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Alle Zuwendungen, die gemäß dieser Verordnung nicht zulässig sind, werden gemäß Absatz 7 zurückgegeben.	(12) Alle Zuwendungen ***und Assoziierungsbeiträge***, die gemäß dieser Verordnung nicht zulässig sind, werden gemäß Absatz 7 zurückgegeben.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Wert der Eigenmittel einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung, die durch eigene wirtschaftliche Tätigkeiten erwirtschaftet werden, darf ***5*** % ***des Jahresbudgets*** dieser europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung nicht übersteigen.	(13) Der Wert der ***ergänzenden*** Eigenmittel einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung, die durch eigene wirtschaftliche Tätigkeiten erwirtschaftet werden, darf ***10*** % ***der durch Zuwendungen und Assoziierungsbeiträge generierten Einnahmen*** dieser europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung nicht übersteigen.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Finanzmittel, die europäische politische Parteien ***und europäische politische Stiftungen*** aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, können zur Finanzierung von Kampagnen für Referenden verwendet werden, wenn diese Kampagnen ***die Durchführung*** der ***Verträge der*** Union betreffen.	(2) Die Finanzmittel, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, können zur Finanzierung von Kampagnen für Referenden verwendet werden, wenn diese Kampagnen ***unmittelbar mit*** der ***Europäischen*** Union ***zusammenhängende Belange*** betreffen.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ungeachtet des Artikels 24 Absatz 1 dürfen die Finanzmittel, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, nicht der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung anderer politischer ***Parteien*** und insbesondere nicht nationaler Parteien oder Kandidaten dienen. Auf diese nationalen politischen Parteien und Kandidaten finden weiterhin die nationalen Regelungen Anwendung.	(1) Ungeachtet des Artikels ***23 Absatz 10 und des Artikels*** 24 Absatz 1 dürfen die Finanzmittel, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, nicht der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung anderer politischer ***Einrichtungen*** und insbesondere nicht nationaler Parteien oder Kandidaten dienen. Auf diese nationalen politischen Parteien und Kandidaten finden weiterhin die nationalen Regelungen Anwendung.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Finanzmittel, die europäische politische Stiftungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, dürfen nur zur Finanzierung ihrer in Artikel 2 Nummer 4 aufgeführten Aufgaben und zur Finanzierung von unmittelbar mit ihren Satzungszielen gemäß Artikel 6 verbundenen Ausgaben verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von Wahlen, politischen Parteien, Kandidaten oder anderen Stiftungen verwendet werden.	(2) Die Finanzmittel, die europäische politische Stiftungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, dürfen nur zur Finanzierung ihrer in Artikel 2 Nummer 4 aufgeführten Aufgaben und zur Finanzierung von unmittelbar mit ihren Satzungszielen gemäß Artikel 6 verbundenen Ausgaben verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von Wahlen, politischen Parteien ***oder*** Kandidaten ***in den sechs Monaten vor nationalen Wahlen oder Wahlen zum Europäischen Parlament*** oder anderen Stiftungen verwendet werden.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahrs legen die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen ***der Behörde mit einer Kopie an den*** Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments ***und an die zuständige nationale Kontaktstelle des Sitzmitgliedstaats folgende Unterlagen*** vor:	(1) Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahrs legen die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen ***dem*** Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments ***folgende Unterlagen in einem offenen, maschinenlesbaren Format*** vor:

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden mit ihren Spenden oder ***Zuwendungen*** gemäß Artikel 23 Absätze 2, 3 und 4.	c) eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden mit ihren Spenden oder ***Assoziierungsbeiträgen*** gemäß Artikel 23 Absätze 2, 3 und 4.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen übermitteln der Behörde und der zuständigen nationalen Kontaktstelle des Sitzmitgliedstaats außerdem eine Kopie aller gemäß Unterabsatz 1 vorzulegenden Unterlagen. Die Kopie wird in einem offenen und maschinenlesbaren Format vorgelegt.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und ***f***, Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 10 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 23, ***24 und*** 25.	(2) Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e***, f*** und ***h, Artikel 4a, Artikel 5***, Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 10 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 23***. In Fällen***, ***in denen keine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erfolgt, kontrolliert sie auch, ob die europäischen politischen Parteien ihren Verpflichtungen gemäß Artikel*** 25 ***Absatz 1 nachkommen***.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen ***gemäß dieser Verordnung*** in Bezug auf die Unionsmittel ***im Einklang mit*** der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.	Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen in Bezug auf die Unionsmittel ***gemäß dieser Verordnung und gemäß*** der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Einklang mit Artikel 19 beschließt die Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung in jedem der folgenden Fälle zur Sanktionierung aus dem Register zu löschen:	***entfällt***
a) wenn die betreffende Partei oder Stiftung sich in einer der in Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Ausschlusssituationen befindet;	
b) wenn gemäß den in Artikel 11 Absätze 2 bis 5 festgelegten Verfahren festgestellt wurde, dass sie eine oder mehrere Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erfüllt;	
c) wenn die Entscheidung zur Eintragung der jeweiligen Partei oder Stiftung auf unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht, für die die Antragstellerin verantwortlich ist, oder wenn die Entscheidung durch Täuschung erwirkt wurde;	
d) wenn das Gesuch eines Mitgliedstaats zur Löschung aufgrund schwerwiegender Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß nationalen Rechtsvorschriften die Anforderungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt.	

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) bei Nichterfüllung der von einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung eingegangenen Verpflichtungen und der von ihr zur Verfügung gestellten Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f***, i*** und ***j*** und Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e;	ii) bei Nichterfüllung der von einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung eingegangenen Verpflichtungen und der von ihr zur Verfügung gestellten Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f und ***h*** und Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e;

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 4a Absatz 1;

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer ii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iib) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 4a Absatz 2;

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer ii c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iic) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 bis 5;

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer viii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
viii) bei fehlendem Beleg für die Verwendung der Logos und die Veröffentlichung der politischen Programme nach Artikel 21 Absatz 3;	***entfällt***

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer ix

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ix) bei fehlendem Beleg für die Vertretung der Geschlechter nach Artikel 21 Absatz 4.	***entfällt***

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 2 — Buchstabe b — Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung unzulässige Spenden ***und Zuwendungen*** im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 oder ***5*** angenommen hat, es sei denn, die Voraussetzungen gemäß Artikel 23 Absatz 7 sind erfüllt;	i) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung unzulässige Spenden***, Zuwendungen oder Assoziierungsbeiträge*** im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 oder ***6*** angenommen hat, es sei denn, die Voraussetzungen gemäß Artikel 23 Absatz 7 sind erfüllt;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 4 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke der Anwendung der Absätze ***2*** und ***3*** werden gegen eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung folgende finanzielle Sanktionen verhängt:	(4) Für die Zwecke der Anwendung der Absätze ***1*** und ***2*** werden gegen eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung folgende finanzielle Sanktionen verhängt:

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 4 — Buchstabe b — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei quantifizierbaren Verstößen ein fester Prozentsatz des Betrags der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen gemäß der folgenden Einteilung mit einer Höchstgrenze von 10 % des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung:	b) bei quantifizierbaren Verstößen ein fester Prozentsatz des Betrags der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen ***oder Summen, die für gemäß Artikel 25 verbotene Finanzierungstätigkeiten verwendet wurden,*** gemäß der folgenden Einteilung mit einer Höchstgrenze von 10 % des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung:

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 4 — Buchstabe b — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung der in Unterabsatz 1 aufgeführten Prozentsätze ***wird*** jede Spende ***und*** jede Zuwendung separat betrachtet.	Bei der Anwendung der in Unterabsatz 1 aufgeführten Prozentsätze ***werden*** jede Spende, jede Zuwendung***, jeder Mitgliedsbeitrag oder jede Summe, die für eine gemäß Artikel 25 verbotene Finanzierungstätigkeit verwendet wurde,*** separat betrachtet.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Behörde zieht die entsprechenden Beträge von der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung ein, gegen die finanzielle Sanktionen verhängt worden sind.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um den in Artikel 38 genannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, geben die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments vor der abschließenden Entscheidung der Behörde über eine der in Artikel 30 genannten Sanktionen der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung Gelegenheit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb einer angemessenen Frist, die normalerweise höchstens einen Monat beträgt, Abhilfe zu schaffen. Die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments räumen insbesondere die Möglichkeit ein, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, erforderlichenfalls zusätzliche Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen sowie kleinere Fehler zu berichtigen.	(1) Um den in Artikel 38 genannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, geben die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments vor der abschließenden Entscheidung der Behörde über eine der in Artikel 30 ***Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv*** genannten Sanktionen der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung Gelegenheit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb einer angemessenen Frist, die normalerweise höchstens einen Monat beträgt, Abhilfe zu schaffen. Die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments räumen insbesondere die Möglichkeit ein, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, erforderlichenfalls zusätzliche Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen sowie kleinere Fehler zu berichtigen.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 keine Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, wird eine Entscheidung über die angemessene Sanktionierung nach Artikel 30 getroffen.	(2) Wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 keine ***ausreichenden*** Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, wird eine Entscheidung über die angemessene Sanktionierung nach Artikel 30 getroffen.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b bis f sowie in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Voraussetzungen.	***entfällt***

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wiedereinziehung	***Aufhebung eines Finanzierungsbeschlusses mit Wirkung für die Zukunft***

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Auf der Grundlage einer Entscheidung der Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register zu löschen, nimmt der*** Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments einen laufenden ***Beschluss oder*** eine ***Vereinbarung über die Finanzierung durch die Union zurück*** oder ***kündigt diese auf, außer in den in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und f vorgesehenen Fällen. Er zieht außerdem alle Unionsmittel ein, einschließlich aller nicht ausgegebenen Unionsmittel aus den Vorjahren.***	(1) ***Der*** Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments ***hebt*** einen laufenden ***Finanzierungsbeschluss auf, der an*** eine ***europäische politische Partei*** oder ***eine europäische politische Stiftung gerichtet ist***, ***mit Wirkung für die Zukunft*** aus ***folgenden Gründen:***
	a) ein Beschluss der Behörde, die Partei oder Stiftung aus dem Register zu löschen, mit Ausnahme eines Beschlusses, der auf dem in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv genannten Grund für die Löschung der Eintragung beruht;
	b) eine Sanktionsentscheidung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern v und vi.
	Andere Gründe für die Aufhebung eines Finanzierungsbeschlusses mit Wirkung für die Zukunft können in der Beitrags- oder Finanzhilfevereinbarung vorgesehen werden.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) 1 Eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung, gegen die wegen eines Verstoßes im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 und des Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi eine Sanktion verhängt worden ist, erfüllt aus diesem Grund nicht mehr die Anforderungen des Artikels 21 Absatz 2. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments beendet daraufhin die betreffende Beitrags- oder Finanzhilfevereinbarung beziehungsweise hebt den betreffenden Beschluss über die gemäß dieser Verordnung vergebenen Unionsmittel auf und zieht die gemäß der Beitrags- oder Finanzhilfevereinbarung oder dem Beschluss zu Unrecht gezahlten Beträge, einschließlich der nicht ausgegebenen Unionsmittel aus den Vorjahren, ein. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments zieht Beträge, die unrechtmäßig im Rahmen von Beitrags- oder Finanzhilfevereinbarungen bzw. -beschlüssen gezahlt wurden, auch von einer natürlichen Person ein, gegenüber der eine Entscheidung gemäß Artikel 31 getroffen wurde, wobei gegebenenfalls die außergewöhnlichen Umstände, die diese natürliche Person betreffen, zu berücksichtigen sind.	***(2) Die Aufhebung des Finanzierungsbeschlusses tritt an dem Tag in Kraft, der in dem Beschluss über die Aufhebung angegeben wird, oder, falls dort kein Datum angegeben ist, an dem Tag, an dem dieser Aufhebungsbeschluss der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung übermittelt wird.***
Im Falle einer solchen Beendigung sind die Zahlungen des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments auf die erstattungsfähigen Ausgaben, die von der europäischen politischen Partei bzw. die förderfähigen Kosten, die von der europäischen politischen Stiftung bis zum Termin des Inkrafttretens der Entscheidung über die Beendigung tatsächlich getätigt wurden, begrenzt.	
Dieser Absatz gilt auch für die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und f genannten Fälle.	

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Aufhebung des Finanzierungsbeschlusses mit Wirkung für die Zukunft hat folgende Wirkungen:
	a) Die Beitrags- oder Finanzhilfevereinbarung wird an dem in Absatz 2 genannten Tag beendet.

Donnerstag, 15. September 2022

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Die Zahlungen des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments sind auf die erstattungsfähigen Ausgaben, die von der europäischen politischen Partei bzw. die zuschussfähigen Kosten, die von der europäischen politischen Stiftung bis zu dem in Absatz 2 genannten Tag tatsächlich getätigt wurden, begrenzt.
	c) Ausgaben oder Kosten, die der europäischen politischen Partei bzw. europäischen politischen Stiftung ab dem in Absatz 2 genannten Tag entstehen, werden als nicht erstattungsfähige Ausgaben bzw. nicht zuschussfähige Kosten eingestuft.
	d) Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments zieht alle zu Unrecht ausgezahlten Unionsmittel ein, einschließlich
	i) der Unionsmittel, die für nicht erstattungsfähige Ausgaben oder nicht zuschussfähige Kosten ausgegeben wurden, und
	ii) aller nicht in Anspruch genommenen Vorfinanzierungen der Union, die vor dem in Absatz 2 genannten Tag nicht ausgegeben wurden, einschließlich aller nicht ausgegebenen Unionsmittel aus den Vorjahren, und
	e) der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments zieht alle zu Unrecht ausgezahlten Beträge von einer natürlichen Person ein, gegen die ein Beschluss nach Artikel 31 ergangen ist.

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 34a
	Rückwirkender Widerruf des Finanzierungsbeschlusses
	(1) Auf der Grundlage eines von der Behörde gefassten Beschlusses zur Löschung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung aus dem Register, der sich auf den in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv genannten Grund für die Löschung stützt, widerruft der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments Finanzierungsbeschlüsse, die an die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung gerichtet sind, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Annahme dieser Beschlüsse.
	(2) Der rückwirkende Widerruf des Finanzierungsbeschlusses hat folgende Wirkungen:
	a) die Beitrags- oder Finanzhilfevereinbarung wird mit dem Tag der Mitteilung der Beendigung an die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung beendet,
	b) alle von der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung getätigten Ausgaben oder Kosten werden als nicht erstattungsfähige Ausgaben oder nicht zuschussfähige Kosten eingestuft und
	c) alle im Rahmen der Beitrags- oder Finanzhilfevereinbarung gezahlten Beträge sowie nicht ausgegebene Unionsmittel aus den Vorjahren werden als zu Unrecht geleistete Zahlungen betrachtet und gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eingezogen.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Europäische Parlament ***veröffentlicht unter der Verantwortung seines Anweisungsbefugten oder*** der ***Behörde auf*** der hierzu eingerichteten Website folgende Angaben in einem offenen, maschinenlesbaren Format:	(1) Das Europäische Parlament ***oder die Behörde veröffentlichen entsprechend*** der ***Aufteilung ihrer Zuständigkeiten auf*** der hierzu eingerichteten Website folgende Angaben in einem offenen, maschinenlesbaren Format:

Donnerstag, 15. September 2022

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Zuwendungen gemäß Artikel 23 Absätze 9 und 10, die von den europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen gemäß Artikel 23 Absatz 2 gemeldet werden, unter Angabe der Mitgliedsparteien oder -organisationen, von denen die Zuwendungen stammen;	f) die Zuwendungen ***und Assoziierungsbeiträge*** gemäß Artikel 23 Absätze 9 und 10, die von den europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen gemäß Artikel 23 Absatz 2 gemeldet werden, unter Angabe der ***Einzelmitglieder oder der*** Mitgliedsparteien oder -organisationen, von denen die Zuwendungen stammen***, mit Ausnahme von Zuwendungen über 1 500 EUR bis einschließlich 3 000 EUR pro Jahr von natürlichen Personen, sofern diese Personen nicht schriftlich eine solche Veröffentlichung genehmigt haben***;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 — Absatz 1 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die in Artikel 23 Absätze 9a und 10a genannten und von den europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen gemäß Artikel 23 Absatz 2 gemeldeten Assoziierungsbeiträge, einschließlich der Identität der Parteien oder Organisationen, die die entsprechenden Zahlungen geleistet haben;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 — Absatz 1 — Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) die in Artikel 23 Absatz 13 genannten und von den europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen gemäß Artikel 23 Absatz 2 gemeldeten ergänzenden Eigenmittel;

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Das Europäische Parlament*** veröffentlicht die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Parteisatzung beigefügte und gemäß Artikel 10 Absatz 6 aktualisierte Liste der juristischen Personen, die Mitglieder einer europäischen politischen Partei sind, sowie die Gesamtzahl der Einzelmitglieder.	(2) ***Die Behörde*** veröffentlicht die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Parteisatzung beigefügte und gemäß Artikel 10 Absatz 6 aktualisierte Liste der juristischen Personen, die Mitglieder einer europäischen politischen Partei sind, sowie die Gesamtzahl der Einzelmitglieder.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die Mitgliedstaaten und die zur Rechnungsprüfung auf der Grundlage dieser Verordnung befugten unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen haften nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften für jeden Schaden, den sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung verursachen. Die Mitgliedstaaten stellen ***sicher, dass Verstöße gegen diese Verordnung, gegen die*** Verordnung (EU) 2016/679 ***und gegen die auf dieser Grundlage erlassenen nationalen Regelungen***, ***insbesondere die missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten,*** mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden.	(8) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die Mitgliedstaaten und die zur Rechnungsprüfung auf der Grundlage dieser Verordnung befugten unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen haften nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften für jeden Schaden, den sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung verursachen. Die Mitgliedstaaten stellen ***unbeschadet der*** Verordnung (EU) 2016/679 ***sicher***, ***dass Verstöße gegen diese Verordnung*** mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Alle Verfahrensschritte und Entscheidungen, die zuvor vom Europäischen Parlament, vom Rat oder von der Kommission, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments oder der Behörde gemäß oder auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 getroffen wurden, bleiben gültig und sind im Sinne der vorliegenden Verordnung auszulegen.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Teil 2 — Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	— ***in Fällen, in denen Verfahren zum Targeting eingesetzt werden, alle gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Informationen.***

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE